

Evangelische Kirche von Westfalen



# Verhandlungen

der 3. (ordentlichen) Tagung  
der 17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014



# Verhandlungen

der 3. (ordentlichen) Tagung  
der 17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Produktion:  
Evangelischer Presseverband  
für Westfalen und Lippe e.V.  
Cansteinstraße 1  
33647 Bielefeld  
[www.medienhaus-bielefeld.de](http://www.medienhaus-bielefeld.de)  
Druck:  
Hans Kock  
Buch- und Offsetdruck GmbH,  
Bielefeld

SYNODALGOTTESDIENST	1
Predigt: Superintendent Stefan Berk, KK Wittgenstein . . . . .	

**VERHANDLUNGEN**

**Erste Sitzung, Montag, 17. November 2014, vormittags**

Legitimation der Mitglieder (Beschluss Nr. 1) . . . . .	7
Kostenerstattung (Beschluss Nr. 2) . . . . .	7
Berufung der Schriftführenden (Beschluss Nr. 3) . . . . .	7
Tonbandaufzeichnungen der Plenarsitzungen (Beschluss Nr. 4) . . . . .	7
Rederecht für geladene Gäste (Beschluss Nr. 5) . . . . .	7
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 6) . . . . .	7
<b>Mündliches Grußwort</b>	
• Justizminister Thomas Kutschaty . . . . .	9
Mündlicher Bericht der Präses . . . . .	14

**Zweite Sitzung, Montag, 17. November 2014, nachmittags**

<b>Mündliche Grußworte</b>	
• Bischof Prof. Dr. Gusztav Böleskei, Reformierte Kirche in Ungarn . . . . .	39
• Weihbischof Wilhelm Zimmermann, Bistum Essen . . . . .	41
Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses . . . . .	44
<u>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss</u>	
Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses (Beschlüsse Nr. 7 – 20) . . . . .	47

## **Dritte Sitzung, Montag, 17. November 2014, abends**

### **Mündliches Grußwort**

- Reverend R. Philip Hart, UCC/Ohio. . . . . 49

Bericht zur EKD-Synode der Synodalen Weigt-Blätgen . . . . . 51

### Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss

Vorlage 6.1 „**Anträge der Kreissynoden** an die Landessynode“  
(Beschlüsse Nr. 21 – 27) . . . . . 56

### **Bildung der Tagungsausschüsse**

(Beschluss Nr. 28) . . . . . 57

### Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.1 „**Drittes Kirchengesetz zur Änderung** des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“
- Vorlage 3.2 „**Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen** in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD)
- Vorlage 3.3 „**Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz** über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)“
- Vorlage 3.4 „**Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung** zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014“  
(Beschluss Nr. 29). . . . . 58

## **Vierte Sitzung, Dienstag, 18. November 2014, vormittags**

### **Mündliches Grußwort**

- Bischof Ernst Gamxamûb, Ev.-Luth. Kirche Namibias . . . . . 59

Vorlage 4.2 „**Jahresbericht der VEM**“ . . . . . 62

Einbringung der Vorlage 2.1 . . . . . 63

### Beratungsgegenstand für den Tagungsausschuss „Hauptvorlage – Familien heute“

- Vorlage 2.1 „**Abschlussbericht Hauptvorlage Familien heute**“  
(Beschluss Nr. 31) . . . . . 66

Einbringung der Vorlage 5.2.1

„Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2015“ ..... 66

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

- Vorlage 3.5 „**Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung** über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)“
- Vorlage 5.1 „**Kirchengesetz** über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2015)“
- Vorlage 5.2 „**Entwurf des Haushaltsplanes** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2015“
- Vorlage 5.3 „**Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern** für die Jahre 2014 und 2015“
- Vorlage 5.4 „**Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnung 2013 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2013 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“  
(Beschlüsse Nr. 30 und 32) ..... 75

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

Einbringung der Vorlagen 7.1 bis 7.6

- Vorlage 7.1 „**Neuwahl der westfälischen Abgeordneten** sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“
- Vorlage 7.2 „Wahl der Mitglieder der **Schlichtungsstelle**“
- Vorlage 7.3 „Nachwahl in den **Ständigen Nominierungsausschuss**“
- Vorlage 7.4 „Nachwahl in den **Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung**“
- Vorlage 7.5 „Nachwahl in den **Ständigen Theologischen Ausschuss**“
- Vorlage 7.6 „Nachwahl betreffend **Spruchkammer III (uniert)** der Evangelischen Kirche von Westfalen“  
(Beschluss Nr. 33) ..... 80

### **Fünfte Sitzung, Mittwoch, 19. November 2014, vormittags**

Vortrag von Reinhard Bingener, Politischer Korrespondent der Frankfurter Allgemeinen Zeitung .....	82
--	----

### **Sechste Sitzung, Donnerstag, 20. November 2014, vormittags**

#### **Mündliches Grußwort**

• Landessuperintendent Dietmar Arends, Lippische Landeskirche.....	83
--	----

#### Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

• Vorlagen 7.1 und 7.1.1 „ <b>Neuwahl der westfälischen Abgeordneten</b> sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“ (Beschluss Nr. 35).....	87
• Vorlagen 7.2 und 7.2.1 „Wahl der Mitglieder der <b>Schlichtungsstelle</b> “ (Beschluss Nr. 36).....	89
• Vorlagen 7.3 und 7.3.1 „Nachwahl in den <b>Ständigen Nominierungsausschuss</b> “ (Beschluss Nr. 37).....	91
• Vorlagen 7.4 und 7.4.1 „Nachwahl in den <b>Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung</b> “ (Beschluss Nr. 38).....	91
• Vorlagen 7.5 und 7.5.1 „Nachwahl in den <b>Ständigen Theologischen Ausschuss</b> “ (Beschluss Nr. 39).....	91
• Vorlagen 7.6 und 7.6.1 „Nachwahl betreffend <b>Spruchkammer III (uniert)</b> der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschluss Nr. 40).....	92
• Vorlage 7.7 „Nachwahl in die <b>Verwaltungskammer</b> “ (Beschluss Nr. 41).....	92

#### Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

• Vorlagen 3.5 und 3.5.1 „ <b>Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung</b> über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)“ (Beschluss Nr. 42).....	96
• Vorlage 5.1 „ <b>Kirchengesetz</b> über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2015)“ (Beschlüsse Nr. 43 – 48).....	96



• Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 „ <b>Entwurf des Haushaltsplanes</b> der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2015“ (Beschluss Nr. 49) . . . . .	98
• Vorlagen 5.3 und 5.3.1 „ <b>Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2014 und 2015</b> “ (Beschluss Nr. 50) . . . . .	99
• Vorlage 5.4 „ <b>Bericht und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses</b> sowie Entlastung der Jahresrechnung 2013 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2013 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ (Beschluss Nr. 51) . . . . .	102
• Vorlagen 1.1, 1.1.1 und 6.1 „ <b>Pfarrdienst und kirchliche Berufe – Personalplanungskonferenzen</b> “ und „ <b>Neues kirchliches Finanzmanagement</b> “ (Beschluss Nr. 52) . . . . .	104

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

• Vorlage 1.2 und 1.2.3 „ <b>Mündlicher Bericht der Präses – Tötung auf Verlangen</b> “ (Beschluss Nr. 53) . . . . .	106
---	-----

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

• Vorlagen 3.1 und 3.1.1 „ <b>Drittes Kirchengesetz zur Änderung</b> des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“ (Beschlüsse Nr. 54 – 58) . . . . .	109
• Vorlagen 3.2 und 3.2.1 „ <b>Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen</b> in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) (Beschluss Nr. 59) . . . . .	113
• Vorlage 3.3 „ <b>Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz</b> über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)“ (Beschlüsse Nr. 60 – 70) . . . . .	114
• Vorlage 3.4 „ <b>Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung</b> zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014“ (Beschluss Nr. 71) . . . . .	119

## Inhaltsverzeichnis

---

### Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlagen 1.2 und 1.2.1 „**Kein Freihandel um jeden Preis**“  
(Beschluss Nr. 72). . . . . 125
- Vorlagen 1.2 und 1.2.2 „**Fracking**“  
(Beschluss Nr. 73). . . . . 126
- Vorlagen 1.2 und 1.2.4 „**Wort der Landessynode zur aktuellen Situation der Flüchtlinge**“  
(Beschluss Nr. 74). . . . . 128

## **Siebte Sitzung, Donnerstag, 20. November 2014, nachmittags**

### Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlagen 6.1 und 6.1.1 „**Friedensverantwortung wahrnehmen**“  
(Beschluss Nr. 75). . . . . 137
- Vorlage „**Überlegungen zum Pfarrbild/Kirchbild**“  
(Beschluss Nr. 76). . . . . 139

### Weitere Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

- Vorlagen 2.1 und 2.1.1 „**Familien heute**“  
(Beschluss Nr. 77). . . . . 145

### Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Hauptvorlage Familien heute“

- Vorlagen 2.1 und 2.1.2 „**Familien heute**“  
(Beschlüsse Nr. 78 – 83). . . . . 148

Schlusswort der Präses . . . . . 150

Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift  
(Beschluss Nr. 84) . . . . . 150

## **Anlagen**

1. Einberufung der Synode . . . . . 153
2. Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (*1. Versand*) . . . . . 154
3. Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (*2. Versand*) . . . . . 155
4. Zeitplan . . . . . 157
5. Verhandlungsgegenstände . . . . . 158
6. Mitgliederliste . . . . . 160

## Vorlagen

0.3	Ersatz für Auslagen .....	168
0.4	Berufung der Synodalen Protokollführenden .....	170
1.1	Schriftlicher Bericht der Präses .....	172
2.1	Abschlussbericht zur Hauptvorlage .....	229
3.1	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen .....	274
3.2	Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD -MVG- EKD).....	283
3.3	Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG).....	341
3.4	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014 .....	352
3.5	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) .....	501
4.1	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2013 .....	510
4.2	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission .....	524
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2015) .....	531
5.2.1	Anlagen zur Haushaltsrede .....	534
5.3	Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2014 und 2015 .....	546
5.4	Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2013 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle .....	550
6.1	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen .....	558

## Inhaltsverzeichnis

---

7.1	Neuwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) . . . . .	562
7.2	Neuwahl der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz . . . . .	564
7.3	Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss . . . . .	569
7.4	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung . . . . .	571
7.5	Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss . . . . .	573
7.6	Nachwahl in die Spruchkammer III (uniert) . . . . .	575
	NAMENSVERZEICHNIS . . . . .	577
	SACHVERZEICHNIS . . . . .	579

**Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:**

- 5.2 Haushaltsplan 2015















**PREDIGT IM GOTTESDIENST  
ZUR ERÖFFNUNG DER LANDESSYNODE 2014  
VON SUPERINTENDENT STEFAN BERK**

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes, sei mit uns allen. Amen

Liebe Schwestern und Brüder,

**Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und werde nicht zuschanden. Psalm 119,46**

so steht es auf dem Titelblatt der Confessio Augustana von 1530. Ein stolzes Bekenntnis in einer bedeutsamen Stunde.

Vor Königen oder gar Kaisern zu reden, wird wohl kaum einem von uns zuteil. Und ganz bestimmt finden wir uns auch nicht in einer solch kirchengeschichtlich herausragenden Situation vor, wenn wir uns heute am 17. November 2014 hier in Bethel zur Landessynode versammeln. Und doch wollen wir mit unseren Überlegungen und Entscheidungen der Wahrheit des Glaubens, die in der Bibel zu entdecken ist, entsprechen. Dazu borgen wir uns gewissermaßen heute Morgen diesen Text aus dem Psalm 119 und machen ihn zu dem unsrigen.

Bekenntnisse haben gewöhnlich ihren „Sitz im Leben“ im Streit. Eben im Streit um jene Wahrheit, die nun auch aus diesem Vers aufleuchtet. In einer Situation scharfer Auseinandersetzung mit feindseligen Mächten sucht der Psalmbeter damals die Öffentlichkeit. In unserem Vers wächst ihm der Mut zu, in der Öffentlichkeit zu bekennen; vielleicht in Anlehnung an die Tradition der Königslieder. Er vollzieht den Wechsel von zurückgezogenem Nachdenken und öffentlichem Bekennen, das bis in den politischen Machtbereich hineingeht. Nicht ohne Grund ist dieser Vers auch für das Augsburger Bekenntnis gewählt.

Augsburg 1530 – war ohne Zweifel ebenfalls eine Bekenntnissituation. Stolz hat man als Protestanten dieses Wort vorangestellt: Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und schäme mich nicht, wie es vom Wortstamm her lautet.

Bei Lichte besehen entspricht dieses Psalmwort zunächst nicht so recht dem Geschehen von Augsburg selbst: Es sind kurioserweise nicht die Theologen, die hier die neue Predigt verbreiten – ihnen hatte kurzerhand Karl V. den Mund verboten und auf Protest der evangelischen Fürsten wurde dieses Verbot auch auf die kath. Hofprediger ausgedehnt. Es sind die protestantischen Fürsten, die das Wort für den neuen Glauben ergreifen.

Sie machen es sich zu eigen und reden öffentlich – auch wenn der Überlieferung nach Karl V. während der Verlesung der Confessio Augustana geschlafen haben soll. Luther fasst das Geschehen so zusammen: „Ist es nicht ein großer Witz, dass die Prediger müssen stillschweigen, aber dafür tritt auf der Kurfürst von Sachsen samt anderen Fürsten und Herren mit dem schriftlichen Bekenntnis und reden frei vor kaiserlicher Majestät

und dem ganzen Reich unter ihren Nasen, dass sie es hören müssen und nichts dawider reden können. So müssen sie an einem Tag mehr aus dem Bekenntnis hören, als sie in einem Jahr von den Predigern gehört hätten. Also geht's. Gottes Wort will doch ungebunden sein. Wird's auf den Kanzeln verboten, so muss man's in den Palästen hören.“ (zitiert nach E. Jünger, Schmecken und Sehen, 53 ff.)

Gottes Wort in den Palästen – eine gewollte Vermischung? Gottes Wort, mit dem man Staat machen könnte? Nein, ganz sicher nicht. Aber in Augsburg zeigt sich: Hier werden Bündnisse geschlossen, die das große Anliegen der Reformation weitertragen.

Für unser Themenjahr Kirche und Politik heißt das: Zwar kennen wir aus den folgenden Jahrhunderten die Problematik des landesherrlichen Kirchenregiments und was daraus an grundlegenden Fragestellungen erwachsen ist. Mühsam musste sich die Evangelische Kirche nach und nach – nach der Verquickung von Staat und Kirche – neu erfinden. Aber in dieser Situation zeigt sich: Wenn die Inhaber politischer Funktionen sich für die kirchlichen Belange einsetzen, kann Großes daraus entstehen. Hier verhelfen die evangelischen Fürsten dieser jungen Pflanze „Reformation“ dazu, das Evangelium neu zu entdecken und zum Bekenntnis zu führen.

Die Schatten, die dieses Ereignis von Augsburg werfen, sind allerdings auch allenthalben sichtbar:

Die von Melancthon angestrebten Verständigungsbemühungen scheitern und erzielen keine Fortschritte. Die Fürsten lehnen den Reichstagsabschied Karls V. ab und verlassen Augsburg. Augsburg wird so zu einer der wichtigsten Etappen beim Auseinandertreten der Konfessionen. Das Fatale ist, das Ringen um theologische Grundlagen der Bibel führt in den Streit, die gemeinsame Grundlage des Wortes Gottes, das uns eigentlich mit den Katholischen Schwestern und Brüdern eint, führt zur Trennung.

Bei aller möglichen Feiertagslaune im Reformationszyklus bleibt diese Wunde bestehen und ist bis heute nicht geheilt. Es gehört zu einem redlichen Umgang mit uns selbst; erst recht mit allen Reformationsjubiläen, darauf zu verweisen und mit Scham zu begegnen. Vielleicht –bestätigt sich hier die alte katholische Weisheit: Eine gute Häresie hält sich 500 Jahre und dann ist sie vorbei. Wir werden sehen.

Wie dem auch sei. Heute fragen wir erneut: Wie kann die theologische Wahrheit, die in diesem Bibelwort damals erkannt worden ist, hineinstrahlen in unsere gegenwärtigen Fragestellungen? In welchen Streit führt uns dieses Wort, das ein Bekenntnis nach sich zieht und von ihm abzuleiten ist?

### **Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und schäme mich nicht.**

Ein mutiger Satz, ein stolzer Satz, den wir eher scheuen, als ihn vollmundig nachzusprechen.

Außerhalb unseres eigenen Kontextes hier im westlichen Europa wird uns etwa im Nordirak Tag für Tag vor Augen geführt, was es heißen kann, sich zum christlichen Glau-

ben zu bekennen. Dort bewahrheitet sich, was wir aus der Kirchengeschichte wissen: Die Zeiten, in denen sich der Glaube selbstverständlich entfalten konnte, treten zurück hinter den Verfolgungssituationen. Darum zählt Luther zu den Zeichen der Kirche zu Recht auch das Kreuz, das Leiden.

Bei uns klingt das viel bescheidener; aber nicht weniger gewichtig.

Die neue Mitgliedschaftsstudie der EKD hat die Distanzierungsprozesse von der Religion deutlich beschrieben. Die Weitergabe der religiösen Bindung vor allem an die junge Generation gelingt nur eingeschränkt. Die Verbundenheit mit der Kirche nimmt ab und die religiöse Verankerung ist deutlich im Schwinden. Umso mehr wird denn auch zu fragen sein, wie kann die Weitergabe des Evangeliums den Weg in die Familien, in die Gemeinden finden. Alltägliche Berührungspunkte mit Gott, in Gebet, Lied und Bibellese, Losung und Gottesdienste sind Orte der Vergewisserung, die wir benötigen. Fulbert Steffensky formuliert es einmal so: „Die Treue im Alltag bildet unsere Seele“. (UK Nr. 35/24. August 2014) Wie viel Kraft, wie viel Phantasie und Liebe geben wir darein, dass unsere Tageseinrichtungen, unsere Orte der Jugendarbeit unseren Glauben ausstrahlen und unser Bekenntnis öffentlich machen? Wie viel Mut zum Bekennen haben wir in einer Welt, die zusehends dem christlichen Glauben gleichgültiger gegenübersteht? Wohl ist der RU nicht eine Form des Bekennens, aber er kann das Bekennen im Kontext von Schule ermöglichen, Verständnis von Religiösem wecken.

Bekennen, Zeugnis geben darf nicht nur Merkmal einer bestimmten Ausprägung der Frömmigkeit sein, sondern gilt für die Kirche als ganze. Wir wissen: Oft war oder ist es auch mit Radikalisierungen verbunden – das macht uns so aufmerksam. Zu Recht. Und wir haben Unterscheidungen zu treffen. Und doch ist in diesem Psalmwort Grundlegendes gesagt, ohne das der Glaube nicht denkbar ist.

Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen: Dieses Wort lehrt uns: Der Glaube kann und darf nicht nur im individuellen Bereich bleiben. Der Glaube braucht die Öffentlichkeit. Er drängt geradezu dahin. Er muss heraustreten aus den Kirchenmauern. Unser Glaube überlebt nur im Leben: wo wir unseren Mann oder unsere Frau stehen in den jeweiligen Vollzügen des Lebens. Hier und heute mit unseren Beschlüssen, mit unserem Wirken. Es geht nicht darum, ein Bekenntnis einfach zu wiederholen. Mir fällt dazu die Geschichte aus der alten Kirche von einem Papagei ein, der in Antiochien die Leute in Erstaunen versetzte. Er konnte zahlreiche Glaubensbekenntnisse ohne Fehler aufsagen. Er hatte etwas gelernt und konnte es wiedergeben. Aber der Glaube plappert nicht nach und die Kirche sitzt auch nicht in einem goldenen Käfig, wie es von jenem Papagei zu vermuten ist. Der Glaube will das anwenden, was ein Bekenntnis ausmacht (vgl. Eberhard Jüngel). Ein Bekenntnis fordert mich ganz und gar und ist gewöhnlich aus einer tiefen Gewissheit heraus gesprochen. Es hat sich zu bewahrheiten zwischen Verhuschtheit und Größenwahn.

Dort, wo die Kirche sich riskiert – das zeigt die Geschichte –, kann sie ein Wort sprechen, das die Welt nicht überhören kann (Carl Friedrich von Weizsäcker). Wo die Kirche von außen wie von innen bedrängt wurde, konnte sie solch ein Wort finden.

## Predigt im Gottesdienst

---

Hier steht Gott sei Dank nicht: Ich rede von **meinen** Zeugnissen vor Königen, sondern von **deinen** Zeugnissen. Das heißt nicht, dass ich als bekennender Christ von meinen Erfahrungen absehen soll. Mein Bekenntnis berührt mich umso stärker, je mehr ich den Mut habe, meine Existenz einzubringen. Aber bei alledem geht es eben nicht um mich, sondern um Gott. Es ist etwas grundlegend anderes, ob ich mich selbst zum Inhalt des Glaubens mache, oder von seinen Zeugnissen rede.

In dieser Selbstvorstellung: Ich rede von **deinen** Zeugnissen, steckt der Verweis auf den ganz anderen, von dessen Wort wir leben. Ein großes Gottvertrauen leuchtet hier auf. Gott erweist sich als der Verlässliche. Auf ihn ist Verlass, liebe Schwestern und Brüder! Ich verlasse mich im wahrsten Sinne des Wortes, indem meine Identität in einem anderen gründet und ich verlasse mich auf einen anderen, indem ich diesen Gott als Ort verstehe, wo ich mit meinem Leben geborgen bin. Ein doppeltes Verlassen spricht so gesehen aus diesem Wort. Von diesem Zeugnis hat die Kirche zu reden.

Alle Ethik ist hier fern. Das mag auch einmal das Gebot der Stunde sein, aber wenn es um das Wort geht, das die Welt nicht überhören kann, ist zuallererst gemeint, was uns im tiefsten hält und worauf Verlass ist. Diese Akzentuierung macht mich hellhörig gegenüber allem, was denn von Kirche gern ausgesagt wird. Von außen – wie auch zuweilen von uns selbst.

Ich entdecke darin einen der großen Fallstricke unserer Kirche und ich ertappe mich dabei: Wir fühlen uns bestätigt, wenn wir von außen – seien es Politiker oder Verantwortliche in Gesellschaft und Wirtschaft – gelobt werden für unser Engagement. Wir hören es gern, wenn von uns gesagt wird: Die Kirche tut viel Gutes. Aber – und hier erfolgt der Einspruch: Die Kirche der Reformation definiert sich nun einmal nicht über das, was sie tut, sondern was sie glaubt. Und um dieses Zeugnis geht es hier. Im Rahmen unseres Reformationsjubiläums ist das wohl der erste Satz: Wir leben nicht von dem, was wir tun, sondern was uns zugesprochen wird. Alles Bekennen nach außen gerät in eine Schiefelage, wenn wir den Nachweis unserer Existenzberechtigung nach innen wie nach außen hin an den Handlungsfeldern festmachen.

Es hat der Kirche nie gut getan, wenn sie an gesellschaftlicher Reputation interessiert war. Es ist geradezu umgekehrt. Immer dann, wenn die Kirche bei ihrer Sache blieb, hat sie auch politisch ausgestrahlt. Barmen ist dafür ein gutes Beispiel; auch die Demonstrationen von Leipzig und der 9. November 1989. „Wir waren auf alles gefasst, nur nicht auf Kerzen und Gebete“. Dieses Wort eines ZK-Mitglieds der SED klingt nach und zeigt, weil die Kirche bei der Sache geblieben ist, hat sie Freiräume geschaffen. Ihre theologische Konzentration hat in den politischen Raum gewirkt.

In der Rolle eines Akteurs unter vielen bestimmen wir heute das Zusammenwirken von Kirche und Staat. Sicher unter günstigen Rahmenbedingungen. Hoffentlich aber mit fundierten Beiträgen, ohne Besserwisserei und Überschätzung der eigenen Möglichkeiten. Nicht aus Arroganz, die meint die Welt belehren zu wollen und sei es über Sonntagsbrötchen. Mit Konzentration auf zentrale Themen, damit unsere Worte nicht inflationär wirken. Jedenfalls wünsche ich mir das auch für unsere Beratungen im Verlauf dieser Woche.

Wo ist unser Ort als Kirche heute und wie steht es um unser Bekenntnis? Ich sehe dabei zweierlei als notwendig an, wie wir uns unser Bekennen gestalten sollten: Mit Scham und mit Stolz.

Zum Schämen gibt es auch bei uns Anlässe genug: die Lage der Kirche, der Ökumene. Aber das gehört eben auf die Seite unserer Taten.

Und das andere: Wenn es um das Evangelium geht, gibt es tatsächlich keinen Grund zur Scham. Hier gilt das Wort Luthers für einen jeden und eine jede von uns: „Wenn es um den Glauben geht, dann sei so stolz wie du kannst!“ (zitiert nach E. Jüngel, Schmecken und Sehen, 53)

Amen.

Und der Friede Gottes, der höher ist als all unsere Vernunft, bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus.

<b>Erste Sitzung</b>	<b>Montag</b>	<b>17. November 2014</b>	<b>vormittags</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Dr. R. Becker und Hasse			

### **Leitung**

Präses Kurschus

### **Eröffnung und Dank**

Die Vorsitzende eröffnet die 3. Tagung der 17. Westfälischen Landessynode um 11.30 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Ev. Kirchenkreises Halle sowie Superintendent Hempelmann für die Predigt.

### **Feststellung der Zusammensetzung der Synode**

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 4. September 2014 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **18** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **28** Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **108** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 30 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 78 nicht-theologischen Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) **20** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt **177** stimmberechtigte Mitglieder und **26** Mitglieder mit beratender Stimme.

### **Konstituierung der Landessynode**

Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass der namentliche Aufruf der Synodalen zu Beginn der Nachmittagssitzung erfolgen kann. Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft.



Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

**Beschluss  
Nr. 1**

### **Synodalgelöbnis**

Die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, legen das Synodalgelöbnis ab: „Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“

*(Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“)*

Die Synode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3 (einstimmig).

**Beschluss  
Nr. 2**

Die Synode beschließt die Berufung der Synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2014 gemäß der Vorlage 0.4 (einstimmig).

**Beschluss  
Nr. 3**

Die Landessynode beschließt, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden (einstimmig).

**Beschluss  
Nr. 4**

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Die Landessynode beschließt, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird (einstimmig).

**Beschluss  
Nr. 5**

Die Landessynode beschließt, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können (einstimmig).

**Beschluss  
Nr. 6**

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Henz und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

### **Verstorbene Synodale**

Die Vorsitzende bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben.

„Seit der letzten Tagung der Landessynode sind gestorben die ehemaligen Mitglieder der Landessynode

Friedhelm Brünger

Ulrich Johannssen

Bodo Krön

Jürgen Lembke

Wolfgang Martens

Günter Matthias

Jörg Martin Meyer

Martin Stiewe

Paul-Gerhard Tegeler

Sigrid Willemsen

Hans-Joachim Ziemann

Der Apostel Paulus sagt: ‚Unser keiner lebt sich selber und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, dass er über Tote und Lebende Herr sei.‘ “

Die Synode singt Lied EG 99.

Die Vorsitzende dankt der Synode, dass sie sich zum Gedenken an die Verstorbenen erhoben hat.

### **Begrüßung der Gäste**

Die Vorsitzende begrüßt sehr herzlich Thomas Kutschaty, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen und Manfred Rekowski, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Sie weist darauf hin, dass am Nachmittag Bernd Baucks, Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche im Rheinland, sowie Weihbischof Wilhelm Zimmermann als Vertreter der Römisch-Katholischen Kirche als Gäste zur Synode stoßen werden. Der Weihbischof wird ein Grußwort an die Synode richten.

Am Donnerstagvormittag wird schließlich Landessuperintendent Dietmar Arends, Lippische Landeskirche, ein Grußwort sprechen.

Die Vorsitzende erklärt, dass die Stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Bielefeld, Frau Karin Schrader, am Gottesdienst teilgenommen hat.

Sie begrüßt die weiteren Gäste:

- Marianne Thomann-Stahl, Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Detmold
- Superintendent Dr. Rainer Bath, Evangelisch-Methodistische Kirche
- Dimitrios Tsompras, Griechisch-Orthodoxe Kirche
- Prof. Dr. Gusztav Böleskei, Bischof der Evangelisch-Reformierten Kirche in Ungarn
- Reverend Philip Hard, Conference Minister der UCC/USA
- Ernst Gamxamub, Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche Namibias
- Altpäres Dr. Hans-Martin Linnemann

Die Altpäres Manfred Sorg und Dr. Alfred Buß haben herzliche Grüße übermitteln lassen.

Die Vorsitzende begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode gekommen sind.

Die Vorsitzende bedankt sich, dass einige Grußworte schriftlich eingereicht wurden und weist darauf hin, dass diese in der Verhandlungsniederschrift der Landessynode abgedruckt werden.

### **Grußwort**

Thomas Kutschatj, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus,  
sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung,  
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

persönlich, als auch im Namen der Ministerpräsidentin begrüße ich Sie sehr herzlich. Die Tatsache, dass ein Mitglied der Landesregierung zu Beginn der Landessynode ein Grußwort spricht, ist ein wunderbares Zeichen und bekräftigt das gute Miteinander von Kirche und Staat, wie wir es heute haben, im Dienste unserer Gesellschaft.

Darum wurde jahrhundertlang gerungen und heute ist es ein Miteinander und ein Für-einander, das sich bewährt hat.

Denn Kirche und Staat kehren einander nicht gleichgültig den Rücken, sondern sie sind einander zugewandt. Es ist eine gute und es ist eine notwendige Partnerschaft. Denn der Staat könnte die Aufgaben und Herausforderungen, vor denen wir heute stehen, gar nicht alleine meistern. Er ist angewiesen auf die Mitwirkung der Kirchen, der anderen Religionsgemeinschaften und der zivilgesellschaftlichen Gruppen.

Vor allem bei der Vermittlung von Werten haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften eine überaus wichtige Rolle in unserem Gemeinwesen, die durch niemanden sonst besser ausgefüllt werden könnte.

Und so sind wir Ihnen sehr dankbar, dass Sie sich mit der Hauptvorlage ‚Familien heute‘ mit einem Thema auseinandersetzen, das auch die Landesregierung ständig beschäftigt.

Geeint in demselben Ziel, die Menschen zu stärken, die in unterschiedlichen Formen von Familie Verantwortung füreinander übernehmen, stellen sich uns aus unterschiedlichen Blickwinkeln dennoch dieselben Fragen:

Was bedeutet Familie heute? Welches Leitbild der Familie gilt? Gibt es angesichts des gesellschaftlichen Anschauungswandels überhaupt noch ein Leitbild?

Während die Kirchen theologisch über die Rolle von Familien nachdenken, sieht sich die Politik vor der Herausforderung, wie Gesetzgebung und Rechtsprechung auf Veränderungen der Lebenswirklichkeit zu reagieren haben.

Vor diesem Hintergrund möchte ich in Ergänzung zu Ihrer theologischen Auseinandersetzung mit diesem Thema ein paar grundlegende rechtspolitische Überlegungen anstellen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, weder das Grundgesetz noch das Bürgerliche Gesetzbuch enthalten eine Definition zum Begriff der Familie. Das Grundgesetz beschränkt sich darauf, in Artikel 6 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung zu stellen. Eine genaue Begriffsbestimmung, was ‚Familie‘ ist und welche prägenden Merkmale sie ausmachen, enthält der Verfassungstext nicht.

Ebenso wenig lässt sich die Bedeutung des Begriffs ‚Familie‘ anhand seines Wortursprungs ermitteln.

Der Begriff ‚Familie‘ geht auf den lateinischen Begriff familia zurück. Übersetzt bedeutet dies Hausstand. Ein bestimmtes gesellschaftliches Lebensmodell ist der Übersetzung nicht zuzuordnen. Ihr Aussagewert ist auf das Bestehen einer Hausgemeinschaft beschränkt. Schon anhand des Begriffs ‚Familie‘ wird deutlich, dass diese Lebensform letztlich durch gesellschaftliche Wertvorstellungen ausgefüllt wird. Familie ist nicht in Stein gemeißelt, sondern dem Wandel unterlegen.

Ich überspringe aus Zeitgründen den Familienbegriff des Mittelalters, des Biedermeiers oder des viktorianischen Zeitalters, die sich, geprägt von der christlichen Kultur, nur in Nuancen unterscheiden dürften.

Von der Nachkriegszeit bis zur Gegenwart lassen sich jedoch deutliche Veränderungen im Familienverständnis nachvollziehen.

Prägend für das Familienbild der Nachkriegszeit war ein enger Familienbegriff, der die Familie als Gemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern definierte. Als familiäres Grundmuster diente dabei die aus der Ehe hervorgegangene Kleinfamilie mit der klassischen Besetzung Vater, Mutter und Kind.

Einen ersten deutlichen Wandel erfuhr dieses enge Familienverständnis durch gesellschaftliche Entwicklungen, die sich vermehrt in den siebziger und achtziger Jahren zeig-

ten und seitdem anhalten. Diese beruhen auf der Tatsache, dass immer mehr Kinder nichtehelich geboren werden. Der Anteil nichtehelicher Kinder beträgt heute etwa 34 %. Zwar bin ich kein Freund davon, das Faktische zum Maßstab des Richtigen zu machen – aber wir müssen einfach zur Kenntnis nehmen, dass das traditionelle Familienverständnis, wonach die Familie aus der Ehe hervorgeht, in mehr als 1/3 aller Fälle nicht mehr der gelebten Wirklichkeit entspricht.

An die Stelle der Ehe sind vielmehr andere Lebensformen getreten. Dies gilt insbesondere für Alleinerziehende mit Kind, aber auch für sogenannte ‚Patchwork‘-Familien.

Der grundrechtliche Schutz der Familie ist durch das Bundesverfassungsgericht auf diese Lebensverhältnisse ausgedehnt worden. Dies bedeutete zugleich eine Veränderung des bis dahin maßgeblichen Familienbegriffs. Der verfassungsrechtliche Begriff der Familie knüpft demgemäß weder an das Bestehen einer Ehe noch an die Ehelichkeit der Kinder an.

Auf einfachgesetzlicher Ebene brachte das so gewandelte Familienverständnis vor allem Änderungen im Kindschaftsrecht.

Eine Angleichung der rechtlichen Verhältnisse von ehelichen und nichtehelichen Kindern erfolgte durch die Kindschaftsreformgesetze von 1979 und 1998. Die rechtliche Begleitung des eingetretenen Wandels erweist sich bis heute allerdings als noch nicht abgeschlossen.

Dies belegt das im letzten Jahr in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern. Es beinhaltet eine grundlegende Neuregelung des Sorgerechts für nichteheliche Kinder.

Notwendig wurde es, weil das Bundesverfassungsgericht – im Einklang mit einer vorherigen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – die entsprechende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1672 Abs. 1 BGB a. F.) für verfassungswidrig erklärt hatte:

Eine Übertragung des Sorgerechts auf den Vater musste auch in solchen Fällen rechtlich zulässig sein, in denen die Mutter des nichtehelichen Kindes keine Zustimmung hierzu erteilt hat.

Ich möchte an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten des politisch durchaus kontrovers diskutierten Gesetzgebungsvorhabens eingehen.

Wichtig ist mir vielmehr die Feststellung, dass die gesetzliche Neuregelung des Sorgerechts für nichteheliche Kinder letztlich im Zusammenhang mit dem angesprochenen gewandelten Familienverständnis zu sehen ist.

Die Regelung des Sorgerechts für nichteheliche Kinder ist Ausprägung des erweiterten verfassungsrechtlichen Familienverständnisses.

Denn Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, eine rechtliche Struktur für den Lebensbereich Familie zu schaffen.

Der Wandel des Familienbegriffs ist in den letzten Jahren aber noch in einem weiteren Sinne zu beobachten. Mit der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahr 2001 ist eine neue Facette des Wandels hinzugetreten.

Das Zusammenleben von Kindern und Erwachsenen findet heutzutage nicht mehr nur in klassischen Familienkonstellationen, Patchwork-Familien und Alleinerziehendenhaushalten statt, sondern Kinder wachsen auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auf.

Mit erfreulicher Klarheit hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Verbots der Sukzessivadoption herausgestellt, dass auch die sozial-familiäre Gemeinschaft aus eingetragenen Lebenspartnern und Kindern den Grundrechtsschutz aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz genießt.

Der Familienbegriff des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz verlangt nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts damit weder eine prinzipiell ehefähige Partnerschaft noch elternschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den zusammenlebenden Erwachsenen und Kindern.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit wiederum neue Facetten des Familienbegriffs freigelegt.

Der Gesetzgeber stand damit vor der Aufgabe, den ihm zukommenden Gestaltungsauftrag wahrzunehmen.

Dem ist der Bundestag im Mai dieses Jahres nachgekommen und hat ein Gesetz verabschiedet, wonach eingetragene Lebenspartner das Recht auf eine Sukzessivadoption erhalten haben.

Lebenspartner dürfen fortan ein Kind adoptieren, das der andere Partner bereits adoptiert hat.

Meine Damen und Herren,

in Anbetracht des sich wandelnden Familienbegriffes wäre es jedoch wünschenswert, wenn der Gestaltungsauftrag des Gesetzgebers künftig nicht nur dergestalt wahrgenommen würde, dass die Rechtsetzung der Lebenswirklichkeit oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung ‚hinterherhinkt‘, wie es zuletzt den Anschein hatte. Auch sollte dem Eindruck entgegengewirkt werden, dass durch wiederholtes gesetzliches Nachjustieren das Familienrecht zu einem inhomogenen Flickenteppich wird.

Es bedarf unter dem Eindruck sich wandelnder Familienverhältnisse grundsätzlicher Überlegungen zu einem neuem, in sich stimmigen Familienrechtsmodell. Dabei sollten keine gedanklichen Grenzen eingezogen werden, denn es ist absehbar, dass gesellschaftliche Veränderungen im Lebensbereich Familie weiter voranschreiten werden.

Vielleicht könnte ein Ansatz weiterhelfen, der sich darauf besinnt, die prägenden Merkmale herauszuarbeiten, die allen verschiedenen Familienkonstellationen gemein sind. Ausgehend von einem solchen einheitlichen Familienbegriff könnte ein homogenes Regelungssystem entworfen werden.

Wir wären Ihnen dankbar und laden Sie dazu ein, sich in diesen Prozess aktiv einzubringen.

Meine Damen und Herren,  
die Kirchenleitungen und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen treffen sich regelmäßig zum Gedankenaustausch, aber ich möchte auch in diesem Kreis nochmal die Gelegenheit nutzen, Ihnen allen für Ihre haupt- und nebenberufliche Verantwortung, Ihre Verantwortung in und für die Kirche weiterhin viel Erfolg zu wünschen und auch Dankeschön zu sagen für Ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit aktuell und in den vergangenen Jahren.

Frau Präses, hohe Synode – für Ihre weiteren Beratungen wünsche ich Ihnen eine gesegnete und segensreiche Tagung.“

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort von Herrn Kutschaty.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Majoress, dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

**Leitung**

Synodaler Majoress

## MÜNDLICHER BERICHT DER PRÄSES

### „ 1. Schlaglichter zum Reformationstag 2014

Reformationstag 2014:

Es ist mild, und die Sonne scheint am letzten Tag im Oktober. ‚Wärmerekord in Deutschland‘, titelt die ‚Neue Westfälische‘. Die ersten zehn Monate des Jahres seien ‚so warm ausgefallen wie noch nie seit Beginn der Aufzeichnungen 1881‘.

Links daneben, in einem Kasten, die beinahe ebenso fett gedruckte Balkenüberschrift: ‚Evangelische Kirche in Bielefeld schrumpft weiter‘.

Reformationstag 2014:

Thema der Morgenandacht im WDR ist ‚Reformation und Politik‘, der diesjährige Schwerpunkt der Reformationsdekade. Die Botschaft: Wir müssen in der Kirche ‚Lobbyisten für die Abgehängten, Benachteiligten, Abgeschobenen sein.‘<sup>1</sup>

Wenig später geistert durch denselben Sender die empörte Meldung: ‚Die Kirchen schwimmen im Geld.‘ Das erhitzt hörbar die Gemüter. Die Debatte zieht sich durch den ganzen Vormittag.

Reformationstag 2014:

Die Wochenzeitung ‚DIE ZEIT‘ hat sich etwas Eigenes ausgedacht. Unter der Rubrik ‚Wissen‘ stoße ich auf eine reich bebilderte ‚Kleiderordnung‘ für Pfarrer und Priester. ‚Wann trägt der Geistliche was?‘

Die ‚Süddeutsche Zeitung‘ bietet einen prominenten Essay zur Flüchtlingspolitik. ‚Mehr Schutz, mehr Hilfe, mehr Asyl. Europa braucht eine ganz neue Flüchtlingspolitik, um eines der wichtigsten Probleme zu lösen.‘<sup>2</sup>

Reformationstag 2014:

In meinem Büro kommt pünktlich zum heutigen Datum ein Päckchen aus dem Erzbistum Paderborn an: Material zu einer Aktion unserer katholischen Nachbarkirche unter dem Motto ‚Das Zukunftsbild‘. Der begleitende Brief des Erzbischofs atmet Aufbruchstimmung.

Am Abend schließlich Reformationsgottesdienst in der Neustädter Marienkirche. Die Kirche ist voll. Die Superintendentin predigt. Die Kantorei singt zu festlichem Hörnerklang Johann Sebastian Bachs Kantate ‚Gott der Herr ist Sonn und Schild‘. Die Gemeinde schmettert: ‚Ein feste Burg ist unser Gott‘.

Reformationstag 2014:

Kurios, was da so alles nebeneinander und miteinander, gegeneinander und durcheinander auf der Tagesordnung steht.

Offensichtlich ist:

Kirche hat einen Ort auf der Tagesordnung unserer Gesellschaft.

Wie prominent oder marginal der ist, sei dahingestellt.

---

1 Manfred Rekowski, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2 Heribert Prantl, SZ 31.10.2014, 16.



Wir kommen vor. Ob wir als Zielscheibe von Kritik und HÄme dienen oder als Heimatort des Glaubens; ob sie uns als orientierende ‚Werteagentur‘ befragen oder als unglaubliche Institution in Frage stellen; ob man sich auf uns beruft oder sich an uns reibt:

Wir werden bei unserem Auftrag behaftet.

Die Menschen erwarten von uns, dass wir die Botschaft in die Welt tragen, die sonst niemand sagt.

Ob sie ihn schätzen oder nicht: Die Menschen wollen unseren Originalton. Sie wollen ihn klar, erkennbar und beherzt.

In einer Welt, die sich täglich verändert, braucht dieser Originalton neue Wege, um die Menschen zu erreichen. Dies schließt ein, was die EKD-Synode auf ihrer diesjährigen Tagung in Dresden unter dem Thema ‚Kommunikation des Evangeliums in einer digitalen Gesellschaft‘ verhandelte. Doch es meint noch mehr.

Kirche muss nicht nur ihre Kommunikationswege, sie muss sich selbst verändern, um die alte Botschaft neu zu leben, zu sagen und erfahrbar zu machen.

Das zu groß gewordene Kleid enger nähen ist eine Sache.

Die andere ist: Wie können wir in dem engeren Kleid auftreten? Wie wollen wir uns darin bewegen und zeigen? Wie kann es gelingen, neu angezogen auf die Menschen zuzugehen, im neuen Gewand klar erkennbar zu bleiben und auf eine Weise attraktiv zu werden, die uns bisher fremd war? Solche und ähnliche Fragen stehen jetzt an.

Um bei den Schlaglichtern des Reformationstags 2014 zu bleiben:

Was hat der Reformationsgottesdienst am Abend mit den Schlagzeilen in der Tagespresse zu tun? Wie hängt die Morgenandacht mit den drängenden Problemen unserer Gesellschaft zusammen? Hält der Gott, der uns eine ‚feste Burg‘ ist, unsere Sinne wach für Menschen, die weder einen Halt im Leben haben noch ein Dach über dem Kopf?

Solche Fragen müssen Antworten finden, wenn wir unserer biblischen Bestimmung und unserem kirchlichen Auftrag treu bleiben wollen:

‚Die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.‘<sup>3</sup>

## 1. Vom Dolmetschen

Bezüge zwischen der Botschaft von der freien Gnade und allem Volk; Kontakte zwischen dem Evangelium und einzelnen Menschen oder Gesellschaftsgruppen in konkreten Situationen können nur Bestand haben und neu entstehen, wenn wir hingehen, hinhören, hinsehen und wahrnehmen, was ist.

Hingehen, hinhören, hinsehen und wahrnehmen, was ist:

So hat Martin Luther in seinem ‚Sendbrief vom Dolmetschen‘ den Prozess der Bibelübersetzung beschrieben: ‚Was Dolmetschen für Kunst und Arbeit sei, das hab ich wohl erfahren (...) man muss die Mutter im Hause, die Kinder auf der Gasse, den einfachen Mann auf dem Markt danach fragen und denselben auf das Maul sehen, wie sie reden, und danach übersetzen.‘<sup>4</sup>

---

3 Die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen, These 6.

4 WA 30 II, 639, 25-26 u. 637, 19-23. [Wiedergabe sprachlich vereinfacht].

Luther spricht hier vom Übersetzen hebräischer, griechischer und lateinischer Bibeltex- te in eine verständliche deutsche Sprache.

Mir scheint, seine Beschreibung des Dolmetschens trifft für unseren gesamten kirchli- chen Auftrag zu:

Es ist eine hohe Kunst und harte Arbeit, heute das Evangelium in Wort und Tat so zu leben und zu vermitteln, dass es für die unterschiedlichsten Menschen in den unter- schiedlichsten persönlichen und gesellschaftlichen Situationen und Herausforderungen seine Wirkung entfalten kann.

Ja, dass es zuerst einmal überhaupt bemerkt und wahrgenommen wird.

Das hat nicht nur mit verständlicher Sprache und modernen Kommunikationswegen zu tun.

Es liegt nicht nur an geeigneten Strukturen und angemessenen Ausdrucksformen.<sup>5</sup>

Wir müssen wissen, was die Menschen beschäftigt.

Hingehen und sie da aufsuchen, wo sie leben und arbeiten.

Hinhören, was sie erzählen.

Hinsehen, was ihre Freude ist – und was ihre Sehnsucht und ihre Not.

Wahrnehmen, was sie denken und brauchen und erwarten.

Und:

Wir müssen unsererseits ‚lesbar‘ für die Menschen sein.

Sie sollen erkennen, was wir glauben und worauf wir hoffen.

Woran wir uns orientieren und was uns Kraft gibt.

Sie sollen sehen, wie wir mit eigener Schuld umgehen, mit eigenen Versäumnissen und eigenem Versagen.

## 2. Kundschafter

Die Bibel hat ein schönes Wort für Menschen, die sich aufmachen und hingehen. Für ‚lesbare‘ Menschen, die beim Hingehen sich selber mitnehmen und berührt werden von den Eindrücken, die sie sammeln.

Kundschafter und Kundschafterinnen werden solche Leute in der Bibel genannt.

Schlägt man im Duden nach, bietet der für Kundschafter sogleich allerlei Synonyme an wie ‚Agent‘, ‚Aufklärer‘, ‚Melder‘, oder ‚Spion‘.

Seltsam. Ein Kundschafter ist dem Wortsinn nach schlicht ein Mensch, der Erkundungen macht. Kunde sammelt. Und diese anschließend kundtut.

Seit dem EKD-Zukunftskongress für die mittlere Leitungsebene, der im Frühjahr im Ruhrgebiet stattfand<sup>6</sup>, beschäftigt mich in besonderer Weise die biblische Erzählung von den Kundschaftern aus dem vierten Buch Mose. Wir erfahren, wie sie ausgesandt werden

---

5 Jede nötige Strukturveränderung, jedes neue Medium, jeder einfühlsame Versuch des „Dolmet- schens“ birgt neben großen Chancen und Möglichkeiten immer auch die Gefahr, dass etwas ver- loren geht oder banal wird oder nichtssagend oder verkürzt.

6 Informieren. Transformieren. Reformieren. Zukunftsforum vom 15.-17. Mai 2014 in Wuppertal und im Ruhrgebiet.

und losziehen; wie sie Kunde sammeln, zurückkehren und Kunde geben. Und davon, wie die anderen mit solcher Kunde umgehen.<sup>7</sup>

Nach langen Wüstenwegen steht Israel vor den Toren des Gelobten Landes. Dahin sind sie von Gott gesandt, dahin sind sie unterwegs.

Niemand von ihnen war je dort.

Was ihnen fehlt, ist nicht die Verheißung. Die gilt.

Was ihnen fehlt – gerade jetzt, vor den Toren des verheißenen Landes! –, ist eine handfeste Kunde, wie es dort sein mag, in dem Land. Was ihnen fehlt, sind realitätstaugliche Informationen, Erfahrungen, Haltungen und Orientierungsmuster für das Leben dort.

Ganz nah ist das Land. Und wird doch mit wachsender Nähe immer unheimlicher.

So ist es oft auf jenem schmalen Grat zwischen Verheißung und Realität, zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Wenn es nahe rückt, das Verheißene, Erträumte und Ersehnte – dann ist es auf einmal erschreckend fremd.

Und die Schwelle scheint unüberwindlich hoch.

Kundschafter werden losgeschickt. Sie sollen erkunden, wie die Menschen sind, denen man in dem Land begegnet. Wie es da aussieht, was es da zu holen gibt, zu ernten und zu gewinnen. Aus jedem Stamm soll einer gehen – gut synodal. Vierzig Tage Kunde sammeln. Genau wahrnehmen, hinsehen, hinhören und dann – genauso wichtig – dem ganzen Volk das Gesehene und Gehörte und Erfahrene kundtun<sup>8</sup>:

Seht euch das Land an, wie es ist, und das Volk, das darin wohnt, ob's stark oder schwach, wenig oder viel ist; und was es für ein Land ist, darin sie wohnen, ob's gut oder schlecht ist; und was es für Städte sind, in denen sie wohnen, ob sie in Zeltdörfern oder festen Städten wohnen; und wie der Boden ist, ob fett oder mager, und ob Bäume da sind oder nicht. Seid mutig und bringt mit von den Früchten des Landes.<sup>9</sup>

Einige Kundschafter kehren mit dicken Weintrauben zurück – und mit entsprechend euphorischen Nachrichten: Wir sind in das Land gekommen, in das ihr uns sandtet; es fließt wirklich Milch und Honig darin, und dies sind seine Früchte.<sup>10</sup>

Dann jedoch: Aber stark ist das Volk, das darin wohnt, und die Städte sind befestigt und sehr groß.<sup>11</sup>

Das Aber folgt auf dem Fuße. Es wird immer stärker mit der Zeit, immer größer und lauter – bis dahin, dass andere Kundschafter von außerordentlich furchterregenden Riesen zu erzählen wissen. Vor denen sei Israel so klein wie eine Heuschrecke.<sup>12</sup>

Auch das geschieht, wenn Verheißung und Realität, Anspruch und Wirklichkeit einander berühren. Man macht höchst verwirrende, beängstigende, oft widersprüchliche Erfahrungen – und weiß nicht, wie man sie deuten soll.

Die Diskussion auf der biblischen Wüstensynode führt schließlich dazu, dass Israel den Mut verliert. Sie resignieren und wollen den Einzug ins Land nicht wagen. Kurz darauf

---

7 Vgl. 4. Mose 13-14.

8 Ausgesandt sind sie übrigens – vermittelt durch Mose – von Gott selbst. Der will – gut synodal – diesen Schritt offenbar nicht allein zwischen sich und einer einzelnen Führungsperson ausgemacht wissen.

9 4. Mose 13,18-20.

10 4. Mose 13,27.

11 4. Mose 13,28.

12 4. Mose 13,33.

allerdings, als Gott beschieden hat, dann sollten sie es besser bleiben lassen, stürmen sie doch auf eigene Faust los und holen sich blutige Nasen.

Gewiss, es kann und es soll uns in der Kirche nicht um Eroberung gehen, nicht um Geländegewinne, nicht um Beutezüge – seien sie geistlicher oder materieller Art. Darum, nebenbei bemerkt, geht es auch in der biblischen Erzählung nur ganz an der Oberfläche. Und natürlich kann man weder synodale Orientierungsprozesse noch gar diese Hohe Synode mit einem wankelmütigen Wüstenvolk verwechseln. Genauso wenig übrigens, wie sich die Kirche mit dem jüdischen Gottesvolk verwechseln darf – noch gar meinen, an dessen Stelle getreten zu sein.

### 3. Die Verheißung gilt

Und doch gibt es eine große und grundlegende Analogie zwischen jener alten Geschichte und unserer Gegenwart von Kirche: Die Verheißung gilt. Die Verheißung gilt für das Volk Israel der Erzählung: Sie sollen und werden in das verheißene Land kommen. Die Verheißung gilt ebenso für die Kirche: Wir sind gerufen und gebraucht, gesandt und begabt, mit dem Evangelium hier und jetzt ganz da zu sein, mit den Menschen und für die Menschen zu wirken – und unter veränderten Bedingungen getrost in die Zukunft zu gehen. Christus, der Herr der Kirche, wird mit uns sein.<sup>13</sup>

Die Verheißung gilt. Das ist das unverrückbare Plus vor der Klammer. Gerade dieses Plus erlaubt nun auch die nüchterne Wahrnehmung, dass wir gegenwärtig mehr von beunruhigend offenen Fragen als von saftigen Riesenfrüchten zu sagen wissen. Von massiven Widerständen und allerlei inneren und äußeren Hemmnissen, die sich nicht schönfärben oder einfach überspringen lassen. Weder in einem strukturellen noch in einem geistlichen Hau-Ruck-Verfahren. Die biblische Erzählung von den Kundschaftern – das ist es wohl, was mich an ihr fasziniert! – kann es sich leisten, solche Widerstände und Hemmnisse wahr- und ernst zu nehmen. Weil die Verheißung gilt.

Zwei der Widerstände und Hemmnisse kommen mir besonders bekannt vor:

#### *Fremdheit*

Da ist als erstes ein Gefühl von Fremdheit, von Ungewissheit, womöglich auch von Unkenntnis. Ich nehme es wahr zwischen Kirche und Gesellschaft, zwischen Kirche und Öffentlichkeit. Obwohl zweifellos der Glaube, die Kirche und ihre Glieder immer schon Teil der Gegenwart sind und in ihr wirken. Mehr noch: Wir als reformatorische Kirchen nehmen sogar für uns in Anspruch, nicht unwesentlich zur Moderne und zu ihrer Freiheitsgeschichte beigetragen zu haben.<sup>14</sup> Und doch ist da dieses Fremdeln. Das Empfinden, ‚außen vor‘ zu sein mit dem, was wir sind und sagen. Die Ahnung, nicht anzukommen da, wo wir hingehören und wohin wir uns gerufen wissen. Nicht heranzukommen an die Menschen, die wir erreichen wollen. Nicht verstanden zu werden – und wohl auch selbst nicht zu verstehen.

---

<sup>13</sup> Matthäus 28,20.

<sup>14</sup> Vgl. dazu die Ausführungen des im Mai dieses Jahres veröffentlichten Textes: Rechtfertigung und Freiheit. 500 Jahre Reformation 2017. Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), hrsg. im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Kirchenamt der EKD, Hannover 2014.

„Wir wussten gar nicht, was es heißen kann, als Allein-Erziehende ein Kind taufen zu lassen“: Das war eine der vielen staunenden Erfahrungen im Jahr der Taufe 2011. Mit der Hauptvorlage „Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie“ sind wir solchen Erfahrungen auf allen Ebenen unserer Kirche nachgegangen, haben sie in unterschiedlichsten Bereichen weitergeführt und vertieft. Familie in ihren vielfältigen Formen stärken: Das ist zu einem breit angelegten Kundschafterprojekt in unserer Kirche geworden. Es soll weiter wirken und Früchte tragen – innerhalb unserer Kirche und weit darüber hinaus, das wünsche ich mir. Eine erste Bilanz der Beschäftigung mit der Hauptvorlage werden wir auf unserer diesjährigen Synodentagung ziehen.

„Wir haben“ – so sagen es mir die Expertinnen und Experten unserer kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit – „kaum eine Ahnung, was in der Blogosphäre los ist“. Die Blogosphäre ist jene mir persönlich vollkommen unbekannte Sphäre im Internet, wo zwischen und hinter allem Nepp und Schund frische und tiefe, breite und niveauvolle Diskurse geführt werden. „Und wir wissen auch nicht“, fahren dieselben Expertinnen und Experten fort, „wie wir mit unseren Mitteln und Themen in die Debatten, die dort geführt werden, hineinkommen könnten.“<sup>15</sup> Das schmerzt, denn auch und gerade solche fremden und weißen Flecken auf unseren kirchlichen Landkarten sind Orte, an die wir gehören. Auch und gerade dort sind Menschen unterwegs, denen die Botschaft von der freien Gnade Gottes gilt.

„Wenn ihr so weitermacht“, muss sich ein Superintendent von seiner Tochter sagen lassen, „dann werdet ihr uns junge Erwachsene komplett verlieren. Wir kommen doch bei euch schlicht nicht vor.“

Höre ich solche Sätze, frage ich mich unwillkürlich: Wissen wir genug? Wo und wie komme ich und kommt unsere Kirche an die authentische Kunde von Orten und Landschaften, die uns weitgehend fremd sind? Wie gewinnen wir Kontakt zu den Menschen, die sich dort zuhause fühlen?

### *Ambivalenzen*

Zweitens ist da die Doppeldeutigkeit der Erfahrungen, die wir in den Landschaften der Gegenwart machen. Ich erlebe bei meinen Besuchen und Begegnungen in unserer Kirche in der Regel große Gastfreundschaft, weit offene Türen, viele aufgeschlossene und interessierte Menschen voller Ideen und Einsatzbereitschaft; ich erfahre von überraschendem Gelingen und zukunftsweisenden Projekten. Zugleich höre ich von mancher Müdigkeit, von Überforderung, Konflikten und Resignation. Ich spüre bei vielen Verantwortlichen lähmende Sorge und Angst angesichts all des schwer Einschätzbaren, was auf uns zukommt: Auf Einzelne, auf Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ganze Regionen, auf Ämter und Institutionen – nicht zuletzt auf die Erde, auf der wir leben.

„Es fließt wirklich Milch und Honig darin ...; ... Reben so groß, dass eine einzelne zwei Menschen braucht, sie heimzutragen. ... Aber wir sahen dort auch Riesen, ... und wir waren in unseren Augen wie Heuschrecken und waren es auch in ihren Augen.“<sup>16</sup> So poetisch sagt es die biblische Erzählung. Die gegenwärtige Wirklichkeit von Kirche lehrt es ähnlich. Die meisten von uns wissen von Riesen Chancen und Riesen Herausforderungen.

---

15 Mit genau diesem Thema beschäftigte sich die Synode der EKD auf ihrer diesjährigen Tagung in Dresden unter dem Motto: „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“.

16 4. Mose 13,33.

gen zu erzählen. Sie zehren von hoffnungsvollen Ereignissen – und kennen manches mutlose Auf-der-Stelle-Treten. In dieser doppeldeutigen Situation haben wir gemeinsam Kirche zu leben, sie zukunftsfähig zu gestalten und entsprechend zu verändern.

Wie gehen wir um mit der Erfahrung von Fremdheit und Ambivalenzen?

Und mit der Verheißung Gottes, die in allem gilt?

Anhand einiger exemplarischer Themen, die uns dieses Jahr besonders beschäftigen, will ich dem nachgehen – und zuletzt einen Ausblick auf die nächsten Schritte wagen.

#### **4. Die Fünfte Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD**

Seit vierzig Jahren sendet die EKD in regelmäßigen Abständen Kundschafterinnen und Kundschafter aus, um Kirchenmitglieder nach ihrem Verhältnis zur Evangelischen Kirche zu befragen. Im März wurden die ersten Ergebnisse der fünften Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung veröffentlicht.<sup>17</sup>

Was die Kundschafter der empirisch-sozialwissenschaftlichen Studie herausfanden und niederschrieben; welche Trends sie ablesen und fortschreiben, geistert seitdem vieldeutig durch die kirchliche Landschaft.

Eine Erkenntnis der Kundschafter lautet: Die ‚klassischen‘ Mitglieder der Volkskirche – also diejenigen, die dazugehören, ohne eine ausgeprägte kirchliche Bindung zu haben; die nicht auf die Kirche verzichten wollen, obwohl Kirche in ihrem Alltag keine Rolle spielt – werden weniger.

Demgegenüber nimmt die Zahl derer zu, die sich der Kirche hoch verbunden fühlen und sich ausdrücklich und aktiv zum Glauben bekennen.

Gleichzeitig wächst die Masse derer, die sich bewusst von der Kirche distanzieren und sie ausdrücklich ablehnen.

Kurz: Das indifferente Mittelfeld schrumpft, und die leidenschaftlichen Ränder werden an beiden Seiten breiter.

Und noch etwas war zu berichten:

Es gibt immer mehr Menschen, denen der christliche Glaube vollkommen gleichgültig ist. Die sich weder lau noch überzeugt noch ablehnend zur Kirche verhalten – sondern gar nicht.

Diese Menschen haben die Fragen nicht, auf die wir Antworten versuchen. Sie haben das Lebensgefühl und die Empfindungen nicht, die wir bei ihnen vermuten und auf die wir reagieren wollen.

Ihre Erwartungen enttäuschen wir nicht, weil sie gar keine Erwartungen an uns haben.

Man kann in beiden Phänomenen unüberwindbare Riesen erkennen. Und so erschreckt reagieren, dass jeglicher Mut abhandenkommt.

Wir könnten – anders herum – umso beherzter die Ärmel hochkrepeln und mit missionarischer Entschlossenheit allerlei aktionistische Maßnahmen zur Gegenwehr planen.

---

<sup>17</sup> Engagement und Indifferenz. Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis, V. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, 2014.

Womöglich kommen wir unserer Verheißung am ehesten auf die Spur, wenn wir uns weder das berechtigte Erschrecken verbieten noch die Augen verschließen vor den dicken Trauben, die den Kundschaftern auch bei diesem Erkundungsgang nicht entgangen sein dürften.

Wenn das breite Mittelfeld der freundlich wohlgesonnenen Kirchenmitglieder abnimmt, ist das ein Grund zur Sorge – ja.

Und doch: Dass die Überzeugten nach beiden Seiten hin zunehmen – sowohl in Befürwortung als auch in der Ablehnung –, lässt mich aufhorchen. Und ich frage mich: Sind wir da nicht genau in der Spur Jesu, an dessen Verhalten sich die Geister schieden? Nur wo es eine Position gibt, kann sich Negation entwickeln; nur wo klare Worte gesagt werden, kann es Widerworte geben.

Das Wort Gottes, das Jesus lebte und das wir in die Welt tragen, hat keine kasuistischen Antworten auf einzelne Lebensfragen. Aber es ist doch in den Grundpositionen bemerkenswert klar: Gott meint es gut mit uns. Er steht uns zur Seite und kommt all unserem menschlichen Tun mit seiner Güte zuvor. Daraus folgen eindeutige ethische Standpunkte: Immer an der Seite der Armen und Schwachen; immer für den Frieden; parteilich für die Kleinen und Benachteiligten; grundsätzlich offen für die Fremden und Asylsuchenden; keineswegs duldend, dass Menschen – aus welchen Gründen auch immer – von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden und außen vor bleiben; unbedingt für die Bewahrung der guten Schöpfung Gottes.

Wo wir in diesen Positionen klar auftreten – stets neu darum ringend, wie sie sich in konkretem Handeln ausdrücken –, da werden wir Zustimmung und Ablehnung erfahren. Da gibt es kein laues Dazwischen.

Und so ist es dem Evangelium gemäß.

Auch das zweite Phänomen – die so genannte ‚religiöse Indifferenz‘ – hat womöglich nährnde Früchte bei sich.

Sollte es stimmen, dass in unserer Gesellschaft der Boden für den Samen, den wir ausstreuen, immer kärglicher und aufnahmeresistenter wird, dann verstehe ich dies als Aufforderung, uns verstärkt um den Boden zu kümmern.

Wo die Fragen nicht sind, auf die wir antworten wollen, können wir neue Fragen wecken. Wo dumpfes Desinteresse herrscht, könnten wir durch überraschende Akzente Aufmerksamkeit erzeugen.

Wo niemand etwas von uns erwartet, könnten wir mit verblüffender Aktualität neue Erwartungen provozieren.

Wo religiöse Praxis allmählich verdunstet, können wir hilfreiche Formen und Rituale wachhalten und stärken.

Im Evangelium steckt diese Kraft.

In uns möglicherweise weniger, weil da diese vertrackte Neigung zur permanenten Selbstbeschäftigung und zur Nabelschau ist.

Aber in der Botschaft, von der wir leben, liegt es tatsächlich:

Das Potenzial zum Überraschen und Verblüffen und Mitreißen – und zum aufrechten Gang in die Zukunft.

Eine weitere Kunde bringen die Kundschafter aus ihren Befragungen mit: Wo Menschen eine gewachsene Bindung oder auch nur eine einzelne Erinnerung an Kirche haben,

machen sie dies in der Regel am persönlichen Kontakt zu einem Pfarrer oder einer Pfarrerin fest. Offenbar – so die Folgerung – haben Pfarrerinnen und Pfarrer in der öffentlichen Wahrnehmung von Kirche eine prominente Schlüsselrolle inne.

Die Erwartungen an Pfarrerinnen und Pfarrer sind entsprechend vielfältig, oft wohl auch unrealistisch überhöht und mitunter buchstäblich ‚von gestern‘. Während die Ansprüche steigen, wird die Zahl der in unserer Kirche tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer – hauptsächlich aus finanziellen Gründen – in Zukunft drastisch abnehmen.<sup>18</sup> Immer weniger sollen immer mehr machen. Und dies immer besser. Hier passt offensichtlich etwas nicht zusammen. Das Problem liegt auf der Hand.

## 5. Zukunft des Pfarrdienstes in unserer Kirche

Wohl gemerkt: Nicht die Pfarrerinnen und Pfarrer sind das Problem. Das kann gegenwärtig gar nicht oft und klar genug gesagt werden. Zu lange ist in unserer Kirche ein genteiliger Eindruck entstanden, der nachhaltige Kränkungen bei vielen Pfarrerinnen und Pfarrern hinterlassen hat.

Wir brauchen in diesem Dienst – wie in allen anderen kirchlichen Berufen – Männer und Frauen, die gern in unserer Kirche arbeiten, sich in ihr gewürdigt sehen und zuhause fühlen. Unsere Kirche braucht die konstruktive Kritik dieser Männer und Frauen – und sie braucht ihre Unterstützung und Solidarität. Auf zahlreichen Pfarrkonventen erlebe ich in engagierten Diskussionen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen maßgeblich einbezogen werden wollen in das kirchenleitende Nachdenken über Wege in eine veränderte Zukunft unserer Kirche.

Dafür bleibt ihnen kaum Gelegenheit. Die Veränderungen brechen über sie herein – so wird es mir als unbefriedigendes Grundgefühl geschildert.

Welches genau ihre Rolle in der Zukunft sein soll, wird dabei unklar.

Die strukturellen Rahmenbedingungen werden unsicherer, die Zuständigkeitsbereiche größer, die Mitarbeitenden selbstbewusster und qualifizierter, die Aufgabenverteilungen flexibler.

Das bringt einiges ins Wanken, was bisher geklärt schien.

Zugleich reagieren hoch qualifizierte Ehrenamtliche und spezialisierte Fachleute in anderen kirchlichen Berufen bisweilen schon gereizt, wenn von dieser Situation der Pfarrerrinnen und Pfarrer überhaupt nur die Rede ist. Die Pfarrerinnen und Pfarrer seien allein aufgrund ihres gesicherten Beamtenstatus privilegiert, bekomme ich zu hören. Und: Bei uns sei alles ohnehin viel zu pfarrerzentriert.

So entsteht ein seltsames Tabu, sich über die gegenwärtigen Herausforderungen des Pfarrdienstes öffentlich zu verständigen.

Darin liegt das Problem.

Die Entwicklung neuer Pfarrbilder wird das Problem nicht lösen.

Aber wir brauchen Kunde von dem unbekanntem Land ‚Kirche‘, das in unmittelbarer Zukunft vor uns liegt: Wir sind dorthin gesandt und dorthin unterwegs. Niemand von uns war je dort. Was fehlt, ist auch hier nicht die Verheißung. Ich bin gewiss, dass der, der unsere Kirche gesammelt und bis zum heutigen Tag erhalten hat, sie auch unter verän-

---

<sup>18</sup> Siehe den aktuellen Bericht über die Personalentwicklung im Pfarrdienst.



dernten Bedingungen begleiten und schützen und in die Welt senden wird – bis ans Ende der Zeit.<sup>19</sup> Was fehlt, sind Erfahrungen, Einschätzungen und Orientierungsmuster, wie es in zwanzig Jahren sein kann.

Vikarinnen und Vikare berichten mir, dass ihnen in ihrer Ausbildung zur Pfarrerin und zum Pfarrer gegenwärtig die Vorbilder fehlen, an denen sie sich – sowohl in Zustimmung wie in Abgrenzung – orientieren können. Und dies nicht etwa deshalb, weil die begleitenden Mentorinnen und Mentoren schlechte Arbeit machten. Im Gegenteil. Klar ist jedoch allen jungen Theologinnen und Theologen: Die Bedingungen, unter denen ich einmal zu arbeiten und meinen Dienst zu gestalten habe, werden gänzlich andere sein. Wir tun deshalb gut daran, auch angehende Pfarrerrinnen und Pfarrer ohne langjährige Berufserfahrung kontinuierlich an unseren Überlegungen zur Zukunft des Pfarrdienstes zu beteiligen.<sup>20</sup> Wir brauchen Kunde von ihrem Blick auf die Welt, auf die Menschen und die Kirche, von ihren persönlichen Erfahrungen und Hoffnungen.

Ganz nah ist die terra incognita, das unbekannte Land der Zukunft. Und wird doch mit wachsender Nähe immer unheimlicher. Das spüren wir gegenwärtig deutlicher als je zuvor.

Wird zum Beispiel das gegenwärtige Modell unserer Kirchengemeinden zukunftstauglich sein? Mit einer festgelegten Gemeindegliederzahl, die über die Anzahl der Pfarrstellen bestimmt? Und mit den anderen Diensten, die rund um eine Pfarrstelle gruppiert sind?

Es darf nicht nur ‚irgendwie stimmen‘, dass ordinierte Pfarrerrinnen und Pfarrer mit ihrer grundlegenden theologischen Ausbildung und ihrem das ganze Leben umfassenden Auftrag zum öffentlichen Verkündigungsdienst eine Schlüsselrolle in unserer Kirche innehaben.

Wir sollten dies auch bewusst wollen und offen sagen. Das nützt allen.

Ich möchte über die Bedeutung des Pfarramtes sprechen können, ohne dies gegenüber anderen kirchlichen Berufsgruppen rechtfertigen zu müssen. Und ich bin fest davon überzeugt, dass eine Klärung und Stärkung des Pfarramtes die Stärkung sämtlicher anderer Berufsfelder einschließlich des Ehrenamtes in unserer Kirche mit sich bringen wird.

Denn es geht hier nicht um eine Frage der Hierarchie von mehr oder weniger wichtigen Ämtern und Diensten. Es geht um Rollenklarheit.

Und die ist für alle gleichermaßen unverzichtbar.

Ich nenne zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Sollten wir uns darauf verständigen können – und ich würde dies ausdrücklich befürworten –, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer ihre vornehmste Rolle in der theologisch profilierten öffentlichen Repräsentanz von Kirche vor Ort haben, wäre damit ein hilfreicher Akzent für die Gewichtung, Verteilung und Eingrenzung weiterer Aufgaben gesetzt.

---

<sup>19</sup> Matthäus 28,18-20; Heidelberger Katechismus, Frage 54.

<sup>20</sup> Auf der nächsten Klausurtagung unserer Superintendentinnen und Superintendenden auf Norderney (12.-16. Januar 2015) werden wir uns eingehend mit der Zukunft des Pfarrdienstes befassen.

Und dies, ohne kasuistisch festzuschreiben, was ein Pfarrer und eine Pfarrerin künftig zu tun hat und lassen soll oder darf.<sup>21</sup>

## **6. 40 Jahre rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst – Frauen in Führung**

Dass der Pfarrdienst von Männern wie Frauen gleichermaßen ausgeübt wird, scheint für uns heute selbstverständlich und kaum der besonderen Erwähnung wert. Das war nicht immer so.

2014 war für die Theologinnen in unserer Kirche ein besonderes Jubiläumsjahr. Anfang des Jahres feierte der Westfälische Theologinnenkonvent sein achtzigjähriges Bestehen.<sup>22</sup>

Genau vierzig Jahre ist es her, dass die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt beschloss. Dieser Beschluss war gleichzeitig ein klares Bekenntnis unserer Kirche zu Frauen in Leitungspositionen.

Das westfälische Frauenreferat hat das vierzigjährige Jubiläum der rechtlichen Gleichstellung deshalb mit dem besonderen inhaltlichen Schwerpunkt ‚Frauen in Führung‘ verknüpft.<sup>23</sup>

Unsere Landeskirche hat allen Grund, mit Dankbarkeit und Stolz auf das zu blicken, was wir in den vergangenen vierzig Jahren erreicht haben: Der Anteil von Frauen in leitenden Gremien kann sich mittlerweile sehen lassen.<sup>24</sup> Auch ich selbst bin Teil dieser Geschichte. Vieles, was mir auf meinem persönlichen Weg als Theologin im Pfarrberuf und später in Leitungsfunktionen selbstverständlich offenstand, ist Frucht des unermüdlichen

---

21 Auf normierende (und entlastende) Festschreibungen in diesen Fragen mögen manche warten; sie sind aber meines Erachtens nicht landeskirchenweit zu verordnen, sondern müssen in jeder Kirchengemeinde diskutiert, erwogen und schließlich durch das zuständige Presbyterium (in jedem anderen pastoralen Arbeitsfeld durch das entsprechende Leitungsgremium) den lokalen Erfordernissen gemäß vereinbart und formuliert werden. Diese Verantwortung ist eine der Stärken unserer presbyterial-synodalen Verfassung.

22 Höhepunkt war der gemeinsame Festgottesdienst am 25. Westfälischen Theologinnen-Tag (8. Februar 2014) in der Dortmunder Marienkirche. In diesem Rahmen wurde die Wanderausstellung „80 Jahre Theologinnen in Westfalen“ präsentiert. Sie dokumentiert auf zehn Roll-ups und mit zahlreichen Ausstellungsstücken zum Anfassen anschaulich die Geschichte, das Leben und Arbeiten der Theologinnen in Westfalen seit der Gründung des Konventes 1934 bis heute. Die Ausstellung ist während der Tagung unserer Synode im Landeskirchlichen Archiv zu besichtigen. Das Frauenreferat der EKvW und das Archiv laden die Synodalen am Mittwochabend (19. November 2014) zu einem Abend rund um die Ausstellung ein. Nach einer inhaltlichen Einführung soll Zeit sein zur Begegnung und zum Austausch.

23 Eine Tagung am 12. Juni 2014 in Haus Villigst z.B. schlug den weiten Bogen von Frauen in der Bibel hin zur Rolle von Frauen in der Gesellschaft und ihrer Beteiligung an Leitung und Führung heute.

24 Sieben von 28 Kirchenkreisen der EKvW werden derzeit von Superintendentinnen geleitet (25%); in der Runde der Leitenden unserer landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen stellen die Frauen einen Anteil von fast 50%; von den sieben Hauptamtlichen in unserer Kirchenleitung sind drei weiblich – und in der Kirchenkonferenz der EKD stellt unsere Landeskirche eine von insgesamt zwei Frauen unter den Leitenden Geistlichen sämtlicher zwanzig Landeskirchen.

Ringers der Frauen, die jene vierzig Jahre Geschichte schrieben und denen noch vieles verwehrt war. Ich empfinde deshalb ehrlichen Dank und einen tiefen Respekt vor dem, was sie geleistet, erkämpft und zum Teil ausgehalten haben, damit möglich wurde, was heute möglich ist. Wir brauchen weiterhin ein feines Gespür und einen nüchternen Blick dafür, was Frauen in der Kirche bis heute schwächt und benachteiligt. Wir müssen beharrlich weiter daran arbeiten, auch in Zukunft die Leitungsämter unserer Kirche für Frauen attraktiv zu machen. Hier gilt es klare Akzente zu setzen, die zum Beispiel die Vereinbarkeit von Führungspositionen und Familie stärker im Blick haben. Kirche kann und sollte sich hier mit klaren Voten in den gesellschaftlichen Diskurs über neue Frauen- und Männerrollen sowie Frauen in Leitungsverantwortung einbringen. Nicht zuletzt aufgrund der positiven Erkundungen, die sie in der Praxis auf diesem Feld seit vierzig Jahren gesammelt hat.<sup>25</sup>

## 7. Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Die Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Kirche sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrer erfahren ihre akademische Ausbildung zum größten Teil an staatlichen Universitäten und Hochschulen.<sup>26</sup> Es handelt sich hier um ein Beispiel der ‚gemeinsamen Angelegenheiten‘ von Staat und jeweiliger Religionsgemeinschaft.<sup>27</sup> Während meines Studiums habe ich es immer wieder als Bereicherung empfunden, die Stimme der Theologie im Konzert vieler Wissenschaften und im lebendigen Diskurs mit diesen zu erleben. Um kundig zu werden in den unterschiedlichsten Bereichen unserer Gesellschaft ist die Theologie am besten mitten in der universitären Landschaft aufgehoben. Theologie als Fachbereich an staatlichen Hochschulen stärkt auf diese Weise den Stellenwert von Religion und Kirche in der säkularen Welt und hilft die Weltoffenheit des Glaubens und der Kirche weiter zu entwickeln.

Ein ermutigendes Zeichen in diesem Sinne ist die Begleitung von Lehramtsstudierenden innerhalb des Praxissemesters im Masterstudium. Angestoßen durch das Pädagogische Institut unserer Landeskirche und in enger Kooperation mit den Universitäten sollen angehende Lehrer und Lehrerinnen der Evangelischen Religionslehre künftig bereits während dieser Praxisphase im Studium fachlich weiterführende Erfahrungen in und mit Kirche machen können. So wird es möglich, positive Beziehungen zur Kirche als derjenigen Institution aufzubauen, nach deren Grundsätzen der gesetzlich verankerte Religionsunterricht stattfindet.

---

25 Zur anschaulichen und vertiefenden Lektüre empfehle ich: Antje Röckemann, Antje Grüter, Dina Klöpffer, Anne-Kathrin Koppetsch, Heidemarie Wünsch (Hg.), „Mein Gott, was haben wir viel gemacht!“. Geschichte der westfälischen Theologinnen von 1974 bis 2014, Bielefeld 2014.

26 Staatskirchenrechtlich sind die theologischen Fakultäten schon deshalb von besonderem Interesse, weil der weltanschaulich neutrale Staat von Verfassungen wegen verpflichtet ist, an seinen Schulen Religionsunterricht zu erteilen. Folglich muss er auch für die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte sorgen.

27 Die Einzelheiten sind in der Regel durch Staatskirchenverträge ausgestaltet. Für die Lehrinhalte und die Prüfungen sind die jeweiligen Religionsgemeinschaften zuständig, für das wissenschaftliche Personal, die Räumlichkeiten, die Organisation usw. die staatlichen Hochschulen. Als weitere solcher „gemeinsamen Angelegenheiten“ lässt das Grundgesetz den Religionsunterricht, die Anstaltsseelsorge und die staatliche Einziehung der Kirchensteuer zu.

Bei aller verheißungsvollen und – wie bei diesem Beispiel – von den Universitäten ausdrücklich begrüßten Zusammenarbeit hat es zugleich einen guten Sinn und eine nicht zu unterschätzende Symbolkraft, dass Kirche Hochschulen in eigener Trägerschaft vorhält. Es muss uns ein dringliches Anliegen bleiben, selbst in der Lage zu sein, auch unabhängig vom Staat eine akademische Ausbildung für unseren theologischen Nachwuchs anzubieten. Den Fortbestand unserer kirchlichen Hochschulen aufs Spiel zu setzen, wäre gerade in der gegenwärtig mitunter angespannten Situation zwischen Kirche und Staat meiner Ansicht nach ein falsches Signal.

Es hat uns beunruhigt zu erfahren, dass unsere Rheinische Nachbarkirche bei ihren Überlegungen zur Haushaltskonsolidierung öffentlich in Erwägung zieht, ihren Anteil an der Finanzierung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel um eine Million Euro zu reduzieren. Als westfälische Vertragspartner halten wir dieses immense Einsparvolumen für ausgeschlossen. Dies haben wir in einem entsprechenden Schreiben kundgetan und die Verantwortlichen in der EKD und die Vertreterinnen und Vertreter im Kuratorium der Kirchlichen Hochschule davon unterrichtet.<sup>28</sup> Es liegt uns sehr daran, gemeinsam eine einvernehmliche, konstruktive Lösung zu finden.

Das gilt ebenso für den bereits beschrittenen Weg hin zu einem gemeinsamen Spitzenverband Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.<sup>29</sup> Die vor Kurzem beschlossene Vereinigung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche mit unserem westfälischen Spitzenverband ist auf diesem Weg ein hoffnungsvoller Schritt.

---

28 In dem gemeinsamen Brief der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Vorstands der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel vom 19.09.2014 heißt es:

„1. Die Trägerschaft kirchlicher Hochschulen ist eine gesamtkirchliche Aufgabe. Daher beteiligt sich die EKD daran finanziell und personell im Rahmen der Trägerstrukturen (Kirchenkonferenz vom 26./27. März 2003 / 1./2. September 2004).

2. Anstelle von bisher drei kirchlichen Hochschulen wurden zwei kirchliche Hochschulen gesamtkirchlich als notwendig aber auch als ausreichend angesehen; die Fusion der kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal wurde angeregt (Kirchenkonferenz vom 26./27. März 2003/ 1./2. September 2004).

3. Auf der Basis der Überlegungen der Kirchenkonferenz erfolgte die Zusammenlegung der kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal. Da die Evangelische Kirche im Rheinland auf dem „Hauptstandort“ Wuppertal bestand, wurde die grundständige Ausbildung in Bethel aufgegeben und dort ein diakoniewissenschaftliches Institut errichtet. Die Umsetzung erfolgt durch einen entsprechenden Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und den von Bodelschwingschen Stiftungen.

4. Die kirchenpolitischen Gründe für den Erhalt kirchlicher Hochschulen haben sich seit der Beratung der Kirchenkonferenz nicht verändert. Angesichts der langfristigen Entwicklungen im Verhältnis von Staat und Kirche ist ein Rückzug der Kirchen aus der Trägerschaft eigener Ausbildungsstätten strategisch nicht zu rechtfertigen.

5. Verhandlungen zur Realisierung von Einsparpotentialen und zum Erhalt weiterer Drittmittel sollten zwischen den Vertragsparteien unter Einbeziehung der EKD aufgenommen werden; ein Einsparvolumen von 1 Mio. Euro allein für die Evangelische Kirche im Rheinland wird dabei aber nicht darstellbar sein. Eine einvernehmliche Regelung der Vertragspartner über die Aufgabe der kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ohne eine ausdrückliche Kündigung des Vertrages seitens der Evangelischen Kirche im Rheinland erscheint derzeit ausgeschlossen.“

29 Ausführlicheres dazu in meinem schriftlichen Bericht (IV.1).

## 8. ‚Rechtfertigung und Freiheit‘

Um beherzt und gegründet in die Zukunft gehen zu können, bedarf es einer soliden Kenntnis der Vergangenheit.

Wer Kirche verändern will, muss erkundet haben, wie sie wurde, was sie ist.

Wer Vertrautes aufgeben muss; wer neue Wege sucht und unbekanntes Land betreten will, hat Selbstvergewisserung nötig.

Unter dem Titel ‚Rechtfertigung und Freiheit‘ wurde vom Rat der EKD im Mai 2014 ein Text veröffentlicht, der zuallererst der protestantischen Selbstvergewisserung dient.<sup>30</sup>

Im Jahr 2017 werden wir 500 Jahre Reformation feiern. Dieses Jubiläum ist längst in aller Munde. Doch was genau soll da eigentlich zelebriert werden? So fragen uns nicht nur mit einiger Skepsis unsere katholischen Geschwister. So fragen Menschen zunehmend auch in unserer evangelischen Kirche. Je intensiver uns die Vorbereitungen für das große Jubiläum auf den Leib rücken, je konkreter unsere Planungen in Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche werden müssen, desto deutlicher richten wir diese Frage auch prüfend und selbstkritisch an unsere eigene Adresse.

Feiern wir die Gründung einer neuen Kirche – oder gar die Spaltung der alten? Feiern wir den 500. Jahrestag des historisch auf durchaus wackeligen Füßen stehenden Thesenanschlages durch Martin Luther an der Tür der Schlosskirche zu Wittenberg? Feiern wir am Ende uns selbst?

Zum Erkunden dieser Fragen hat der Rat der EKD eine Ad-hoc-Kommission berufen, deren Mitglieder kirchengeschichtlich gefragt haben, wie es damals zu dem kam, was wir heute ‚Reformation‘ nennen.<sup>31</sup> Wir haben theologisch gefragt, wie sich die wesentlichen Triebfedern und Grunderkenntnisse der Reformation heute beschreiben lassen. Wir haben soziologisch gefragt, was an der Reformation für Menschen innerhalb und außerhalb der evangelischen Kirche in einer multireligiösen Gesellschaft aktuell bedeutsam bleibt. Wir haben anthropologisch und sozio-politisch gefragt, was Erinnerungskultur bedeutet und wozu sie in der Gestaltung von Gegenwart und Zukunft hilft. Und schließlich haben wir im Blick auf die Ökumene gefragt, wie sich dieses protestantische Jubiläum mit unseren katholischen Geschwistern gemeinsam feiern lässt.

Der auf diese Weise entstandene ‚Grundlagentext‘ hat starke kontroverse Reaktionen hervorgerufen.<sup>32</sup> Die öffentliche Debatte in zahlreichen kirchlichen und säkularen Zeitungen wurde mit teilweise erhitzter Leidenschaft geführt, was ich – abgesehen vom befremdeten Erstaunen über manche niederschmetternde Kritik – für ein erfreuliches und hoffnungsvolles Zeichen halte. Was wir glauben und worauf wir uns dabei gründen, kann

---

30 Rechtfertigung und Freiheit. 500 Jahre Reformation 2017, Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 2014.

31 Diese Kommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Christoph Marksches (Berlin, Vorsitzender der Kammer der EKD für Theologie) bestand aus 18 Mitgliedern, zu denen auch ich gehörte. Sie begann mit ihrer Arbeit im November 2012.

32 Den Auslöser und Auftakt für die folgende energische Debatte lieferten der Göttinger Kirchengeschichtler Prof. Dr. Thomas Kaufmann und der Berliner Historiker Prof. Dr. em. Heinz Schilling, die dem EKD-Text in einem umfassenden Verriss „ideologische Geschichtsdeutung“ durch eine „monokausal religiöse Argumentation“ vorwarfen („Die Welt“, 25. Mai 2014).

meines Erachtens gar nicht genug ins öffentliche Gerede kommen. Und auch in unseren Kirchengemeinden sollte die Gelegenheit genutzt werden, anhand dieses Textes neu ins Gespräch zu bringen, was das Fundament unseres Glaubens und unserer Kirche ist. Denn das ist es tatsächlich wert, gefeiert zu werden – nicht nur im Jahr 2017.

Die Kritik aus den Reihen der Römisch-Katholischen Kirche an ‚Rechtfertigung und Freiheit‘ kam verspätet, aber sie kam umso deutlicher.<sup>33</sup> Der Text sei in seinem gesamten Gestus und mit seinen exklusiven Formulierungen eine klare Absage an das ökumenische Gespräch, so der Tenor.

Die laute Fachkritik von anderen Seiten hat mich weniger berührt, weil sie das klar benannte Anliegen des Textes weitgehend übersieht. Die Kritik der katholischen Kirche dagegen geht tiefer. Sie sieht den Stand dessen, was in der Ökumene inzwischen erreicht wurde, an keiner Stelle gewürdigt. Wir müssen diese Reaktion ernst nehmen und werden darüber bei unserer nächsten regulären Zusammenkunft mit den Bischöfen der Diözesen in Rheinland, Westfalen und Lippe den Austausch suchen.<sup>34</sup>

## 9. Ökumene

Am Tag nach unserer diesjährigen Landessynode laden alle katholischen Bistümer in Deutschland zu ökumenischen Gottesdiensten ein.

Der 21. November 2014 erinnert an einen Meilenstein der Ökumene: Zum fünfzigsten Mal jährt sich die Verabschiedung des so genannten Ökumenismusdekrets, des zentralen ökumenischen Grundsatzdokuments des Zweiten Vatikanischen Konzils.<sup>35</sup> Das Dokument markiert einen grundlegenden Wandel von der Abgrenzung hin zum Dialog und wurde kürzlich gar als ‚kopernikanische Wende‘ der katholischen Kirche bezeichnet.<sup>36</sup> Die ersten Worte des Dekrets lauten: ‚Die Einheit aller Christen wiederherstellen zu helfen ist eine der Hauptaufgaben des heiligen Ökumenischen Zweiten Vatikanischen Konzils.‘ Hiermit habe sich die katholische Kirche ‚unumkehrbar dazu verpflichtet, den Weg der Suche nach der Ökumene einzuschlagen und damit auf den Geist des Herrn zu hören, der uns lehrt, aufmerksam die Zeichen der Zeit zu lesen‘: So Papst Johannes Paul II. rückblickend in seiner Ökumene-Enzyklika ‚Ut unum sint‘.<sup>37</sup> Zum ersten Mal würdigte die katholische Kirche im Ökumenismusdekret die weltweite ökumenische Bewegung als vom Heiligen Geist gewirktes Instrument zur Wiederherstellung der Einheit aller Christen. Alle, die an Christus glauben und getauft sind, sind gerufen, in gegenseitiger

---

33 Öffentlich äußerten sich unter anderen Kardinal Walter Kasper, Bischof Gerhard Feige (Magdeburg) und Bischof Heinz Josef Algrmissen (Fulda) sowie der Leiter des Paderborner Adam-Möhler-Instituts Wolfgang Thönissen.

34 Das Treffen wird am 27. November 2014 in Düsseldorf stattfinden.

35 Von 1962 bis 1965 fand in Rom unter Papst Johannes XXIII. das Zweite Vatikanische Konzil statt. Nicht nur für die Römisch-Katholische Kirche selbst, sondern auch für ihr Verhältnis zu den anderen Kirchen brach damit eine neue Epoche an. Am 21. November 1964 beschloss das Konzil mit überwältigender Mehrheit das *Ökumenismusdekret* mit dem offiziellen Titel *„Unitatis Redintegratio“*.

36 Zitat von Karl Kardinal Lehmann, Bischof von Mainz und langjähriger Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz.

37 Enzyklika *Ut unum sint* 3.

Achtung gemeinsam Zeugnis von der christlichen Botschaft zu geben.<sup>38</sup>

In den vergangenen fünfzig Jahren ist durch den ökumenischen Dialog, der bald nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil einsetzte, vieles möglich und selbstverständlich geworden: Konfessionsverbindende Ehen, ökumenische Bibelwochen und Gemeindefeste, gemeinsames Taufgedächtnis. Auf der Ebene der Bischöfe und Präsidies gibt es auch bei uns in Nordrhein-Westfalen regelmäßige Begegnungen, offenen theologischen Austausch und gemeinsame Initiativen.

Die Präsidies der evangelischen Landeskirchen in Rheinland, Westfalen und Lippe haben Anfang des Jahres in einem gemeinsamen Brief dazu eingeladen, das Reformationsjubiläum 2017 auch ökumenisch zu feiern. “Denn das, was uns verbindet, ist viel stärker als das, was uns trennt.”<sup>39</sup> „Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstatt Christi, nicht aufgrund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und befähigt und aufruft zu guten Werken“: Diese Worte aus der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre<sup>40</sup> unterstreichen die zentralen Gemeinsamkeiten unseres Glaubens.

Darum soll beim Reformationsjubiläum nicht im Mittelpunkt stehen, was zur Trennung führte, sondern der gemeinsame Grund unserer Kirchen: Jesus Christus. Zugleich bekennen wir: Unsere Zerrissenheit und Spaltung widerspricht dem Willen Christi, dass seine Jünger eins sein sollen, und behindert den Auftrag der Kirche. Deshalb ist die Wiederherstellung der Einheit unter den Christinnen und Christen in der Leitung des Heiligen Geistes eine so dringliche Aufgabe.<sup>41</sup>

Ich freue mich darüber, dass die katholischen, orthodoxen und freikirchlichen Geschwister auf unsere Einladung bisher durchweg positiv reagiert und ihre Gemeinden zum Mitmachen ermutigt haben. Eine gute Gelegenheit, gemeinsam Rechenschaft zu geben von der Hoffnung, die in uns ist (1. Petrus 3,15).<sup>42</sup>

---

38 Vgl. Zur Einheit gerufen. Wort der deutschen Bischöfe zur Ökumene aus Anlass des 50. Jahrestages der Verabschiedung des Ökumenismuskonkretes „Unitatis redintegratio“, hrsg. Deutsche Bischofskonferenz, Bonn 2013, 5.

39 Enzyklika *Ut unum sint* 20.

40 Die *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre* wurde am 31. Oktober 1999 in der evangelisch-lutherischen St. Anna-Kirche in Augsburg unterzeichnet.

41 Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision. Studie der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung Nr. 214, Genf 2013, 33.

42 Haupt- und nebenamtliche Mitglieder unserer Kirchenleitung werden am Freitag (21.11.2014) an den Feierlichkeiten unserer westfälischen Nachbardiözesen zum Jubiläum des Zweiten Vatikanischen Konzils teilnehmen. Ich freue mich auf den Festakt in Paderborn, unser Ökumenedezyment wird in Münster sein, und der Theologische Vizepräsident feiert im Ruhrbistum Essen mit.

## 10. Ökumenischer Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens

„Klimagerechtigkeit“ ist ein Thema der ökumenischen Weltverantwortung, für das sich unsere Landeskirche aus guten Gründen mit hohem Engagement einsetzt.<sup>43</sup> Ein Thema, das uns alle betrifft. Und das deshalb von besonders heiklem Gewicht ist, weil andere dabei mit im Boot sitzen: Menschen in anderen Teilen dieser Erde – und unsere eigenen Kinder und Kindeskinde. Im November 2015 findet in Paris die nächste Weltklimakonferenz statt. Die Schlüsselfrage für diese Konferenz lautet: Wird es gelingen, gemeinsame Ziele zur CO<sub>2</sub>-Reduktion zu beschließen, damit der Klimawandel begrenzt und steuerbar bleibt – vor allem in seinen Auswirkungen auf die Länder des Südens? Gottes erklärter Wille ist, dass die Armen in Würde leben. Ausgerechnet sie sind jedoch die ersten Opfer des Klimawandels. Wenn die Völkergemeinschaft im nächsten Jahr die Weichen nicht entsprechend stellt, werden vor allem die Armen den Preis zahlen. Jedes ‚Weiter so!‘ im Schachern um Wirtschaftsinteressen zwischen den einflussreichen Nationen ist zutiefst menschenverachtend. Wir müssen entschlossen umsteuern. Dies wollen wir nicht nur von anderen fordern, sondern als ökumenische Gemeinschaft von Kirchen in Deutschland und Europa unseren eigenen Beitrag dazu leisten.

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat bei seiner Vollversammlung 2013 in Busan (Korea) zu einem ‚Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens‘ aufgerufen. Dadurch angeregt lädt die Entwicklungspolitische Klimaplattform<sup>44</sup> ein zu einem Ökumenischen Pilgerweg von Flensburg nach Paris (September bis November 2015). Spirituelle Kraftorte, die Menschen stärken und ermutigen, sollen auf diesem Weg ebenso aufgesucht werden wie Schmerzpunkte des Unrechts und der Gewalt. Und: Ein gemeinsamer Weg soll es sein. Begangen von evangelischen, katholischen, orthodoxen und freikirchlichen Christen, zusammen mit Gemeinden und Partnern aus der weltweiten Ökumene.<sup>45</sup>

Der Pilgerweg wird von den skandinavischen Kirchen in Nord-Norwegen begonnen. Zugleich wird eine südliche Strecke über München führen. Eine Teilstrecke geht auch durch Westfalen. Zusammen mit dem bayerischen Landesbischof und neuen EKD-Ratsvorsitzenden Heinrich Bedford-Strohm habe ich für die Evangelischen Kirchen die Schirmherrschaft für diesen Pilgerweg übernommen.<sup>46</sup> Unsere Kirchengemeinden und Kirchenkreise ermutige ich ausdrücklich: Beteiligen Sie sich an dieser wichtigen symbolischen Aktion!

---

43 Die Zukunft, die uns verheißen ist, soll auch für nachfolgende Generationen noch ein Land sein, in dem sie gern und gesund leben können. Das hat mit dem Auftrag und Gottes Verheißung zu tun: „Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht“ (1. Mose 8,22).

44 Die Entwicklungspolitische Plattform wird von der EKvW wesentlich mitgetragen.

45 Wer will, kann einzelne oder mehrere Tage, einzelne Etappen oder den ganzen Weg mitgehen. Jeder und jede kann individuelle Strecken wählen und dabei zugleich Teil des gemeinsamen Wegs sein.

46 Während der Weg durch Westfalen führt, werden sich Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen der Konferenz Europäischer Kirchen zu einer zentralen Konferenz in Villigst treffen.



## 11. ‚Würdiges Sterben‘ – Beihilfe zur Selbsttötung?

Es gibt Bereiche unseres Lebens, dahin lassen sich keine Kundschafter aussenden. Diese Bereiche bleiben ungewiss. Unerforschlich und unplanbar. Das macht sie unheimlich. Und angstbesetzt. Fantasien haben breiten Raum. Zumeist voll furchterregender Riesen. Ein solcher Bereich ist das eigene Sterben.

Noch niemand ist kundig von dort zurückgekehrt.

Wie es wird – wir wissen es nicht.

Das eigene Sterben – als Teil des Lebens deutlich zu unterscheiden vom Tod – bereitet vielen Menschen Angst.

Werde ich leiden müssen?

Und wenn das Leiden ohne Aussicht auf Besserung ist; wenn es unerträglich wird für alle Beteiligten und mir alles nimmt, was das Leben lebenswert macht?

Die Angst vor qualvollem Sterben ist in diesem Jahr neu in die öffentliche Diskussion geraten.<sup>47</sup>

Und mit ihr schwerwiegende ethische Fragen:

Darf ich meinem Leben, wenn es zu schwer wird, selbst ein Ende setzen?

Darf ich anderen, wenn sie ihr Leben nicht mehr aushalten können, auf ihren Wunsch hin zum Sterben helfen?

Tötung auf Verlangen ist in Deutschland verboten. Das soll so bleiben.

Leben zu schützen und zu erhalten gehört zum humanen Grundkonsens in unserer Kultur und Gesellschaft.

Unsere christliche Überzeugung ist: ‚Ein Mensch gehört nicht sich selbst. Er gehört schon gar nicht einem anderen Menschen, der über ihn verfügen könnte. Er oder sie gehört Gott, der alles Leben geschaffen und uns Menschen durch Christi Leben, Sterben und Auferstehen zum ewigen Leben berufen hat.‘<sup>48</sup>

Der Bundestag führt am 13. November eine erste Debatte über das ‚Sterben in Würde‘. Was heißt ‚Sterben in Würde‘? Und wer definiert, was würdig ist?

Viele sagen: Wir brauchen in unserem Land einen Ausbau der Palliativmedizin, damit Menschen schmerzfrei und in Würde sterben können. Niemand wird ernsthaft etwas gegen diesen Vorschlag einwenden. Doch ein Ausbau der Palliativmedizin – so sehr er zu befürworten und anzustreben ist – löst das Problem nicht. Würde lässt sich nicht auf Schmerzfreiheit reduzieren. Es gibt körperliche und seelische Qualen, vor denen auch jede noch so gute Palliativmedizin ratlos kapituliert. Was Menschen im Sterben subjektiv als Verletzung ihrer Würde erleben, ist der Verlust von Autonomie; das Ende der Kontrolle über den eigenen Körper; die Unmöglichkeit der Kommunikation mit anderen Menschen.<sup>49</sup> Viele erfahren dies als Zerstörung des Lebenssinns.

---

47 Nicht zuletzt durch zwei prominente Interviews des Ratsvorsitzenden der EKD und seiner an Krebs erkrankten Ehefrau im Juli 2014 in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ und in der Illustrierten „Stern“.

48 Dr. h.c. Nikolaus Schneider in seinem letzten mündlichen Bericht als Ratsvorsitzender der EKD am 10. November 2014 in Dresden.

49 Vgl. Bettina Schöne-Seifert, Wenn es ganz unerträglich wird. Sterben in Würde und Autonomie: Ist das zu viel verlangt? Schwerkranken müssen Ärzte auch um einen letzten Dienst bitten können. Plädoyer für die Liberalisierung der Suizidhilfe, Frankfurter Allgemeine Zeitung 6. November 2014.

Der Rat der EKD hat bereits im Jahr 2008 unter dem Titel ‚Wenn Menschen sterben wollen‘ eine Orientierungshilfe herausgegeben, in der mit Nachdruck die klare Position vertreten wird: Jede Form organisierter oder gar geschäftsmäßiger Beihilfe zur Selbsttötung ist strikt abzulehnen und zu unterbinden.<sup>50</sup> An dieser Position hält der Rat ausdrücklich fest.

Das Leben ist eine kostbare und einmalige Gabe Gottes, und mit dieser Gabe ist uns das leibliche Leben auch als Aufgabe gegeben. Damit kommt Verantwortung ins Spiel: Verantwortung gegenüber Gott und gegenüber unseren Mitmenschen. Wie wir mit dem Sterben umgehen – sowohl mit dem eigenen Sterben als auch mit dem Sterben anderer –, ist eine Frage der Verantwortungsethik.

Sich Gott gegenüber verantwortlich zu wissen bedeutet auch, sich Gott zu überantworten, sich ihm anzuvertrauen, hinzugeben und auszuliefern.

Es kann Situationen geben, in denen ein Mensch für sich selbst keinen anderen Weg sieht, als einem anderen Menschen bei der Selbsttötung zur Seite zu stehen oder ihm gar dabei zu helfen. Es mögen Grenzfälle eintreten; tragische Momente oder echte Dilemmata, in denen Menschen mit ihrem Respekt vor der unverfügbaren Gabe des Lebens und ihrer Verantwortung für einen leidenden Menschen allein dastehen; allein vor Gott und vor ihrem Gewissen.

Entscheidend ist: Solche Grenzfälle können nicht vorweggenommen werden. Ich kann nicht im Voraus festlegen, wie ich mich in einem eventuell eintretenden Grenzfall zu verhalten gedenke. Grenzfälle bleiben auch darin Grenzfälle, dass sich aus ihnen keine verallgemeinerbaren Regeln ableiten lassen. Eine Entscheidung im Grenzfall kann niemals zu einer ethischen oder rechtlichen Norm oder zu einem Muster erhoben werden. Sie muss eine undefinierte Ausnahme bleiben.<sup>51</sup>

Ausnahmen sind nicht prophylaktisch zu regulieren, weil Regularien sie zum Normalfall erklären. Dies darf im Falle der Selbsttötung bzw. der Hilfe zur Selbsttötung nicht geschehen.

Suizid darf nicht geächtet werden. Aber ‚gesellschaftsfähig‘ darf er ebenso wenig sein.

## 12. Flucht und Migration

Ein Riesenthema im mehrfachen Sinne dieses Wortes ist das, was sich derzeit unter den Stichworten ‚Flucht‘ und ‚Migration‘ an den Außengrenzen der Europäischen Union abspielt. Und längst nicht nur dort. Es spielt sich ebenso ab in den Randgebieten unserer Städte und Dörfer und in der Mitte der öffentlichen und medialen Aufmerksamkeit. Ein Riesenthema für unser Land, für unseren Kontinent und auch für uns Kirchen und unsere Gemeindeglieder. Ich weiß um viele westfälische Kirchengemeinden, die sich hier über die Maßen engagieren – etwa auch, indem sie Kirchenasyl gewähren, um Ausnah-

---

50 Wenn Menschen sterben wollen. Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hannover 2008.

51 Ich halte es deshalb für äußerst problematisch, wenn Menschen hypothetisch festlegen: „Sollte bei mir einmal diese oder jene gesundheitliche Situation eintreten, werde ich mein Leben selbst beenden; und ich werde dafür sorgen, dass mir notfalls jemand dabei hilft.“

mesituationen in einzelnen Fällen zu überbrücken. Allen Engagierten gilt mein Dank. Dieser klare und profilierte Einsatz für gefährdete Menschen gehört zu unseren Kernaufgaben von Kirche und Diakonie.

Flucht und Migration sind – und das betone ich ausdrücklich! – nicht zuerst deshalb ein Riesenthema, weil die Zahl der Menschen, die zu uns kommen, ins Riesenhafte gestiegen wäre.<sup>52</sup> Wer über ein Land mit riesenhaften Flüchtlingszahlen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung reden möchte, sollte etwa vom Libanon sprechen, der bei vier Millionen Einwohnern schon im April mehr als eine Million syrische Flüchtlinge aufgenommen hatte.

Wenn bei uns die menschenwürdige Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen zu einer riesigen Herausforderung geworden ist und vor allem für die Kommunen zu großen Problemen führt, dann liegt das vor allem daran, dass wir viel zu lange meinten, die Flüchtlingsfrage an die Außengrenzen Europas delegieren zu können. Die Menschen und ihre Schicksale hielten wir uns vom Leib; Kapazitäten und Mittel wurden abgebaut statt vorsorglich aufgestockt. Diese realitätsverweigernde politische und gesellschaftliche Strategie ist in Lampedusa und anderswo furchtbar gescheitert. In den Flüchtlingsunterkünften in Burbach und Essen auch.<sup>53</sup>

Wir sind herausgefordert zu einem grundsätzlichen Umdenken und Umsteuern. Ich bin dankbar für die überraschend konkreten Ergebnisse des ‚Flüchtlingsgipfels‘, der auf Initiative der Landesregierung am 20. Oktober 2014 in Essen stattfand. Hier war die klare Grundbotschaft: Aufnahme und Unterbringung müssen künftig von den Flüchtlingen her gedacht werden. Hierin sehe ich einen begrüßenswerten Paradigmenwechsel – der bisher allerdings noch auf praktische Konsequenzen warten lässt.

Schon lange sind bei uns das Institut für Kirche und Gesellschaft und die Diakonie in diesem Sinne aktiv; auch unsere Landessynode hat auf ihrer Tagung im letzten Jahr mit den zur Verfügung gestellten finanziellen Sondermitteln ein deutliches Zeichen gesetzt.<sup>54</sup>

Riesen sind fremd und unheimlich. Das bloße Dasein der vielen Flüchtlinge in unserer Mitte beunruhigt. Und so mischen sich in die nüchternen und praktischen Fragen politisch-rechtlicher, administrativer und humanitärer Art, in das bewundernswerte Engagement vieler Einzelner und ganzer Kirchengemeinden auch hoch emotionale Reaktionen. Da melden sich tief sitzende Unsicherheiten und Ängste; da brechen hässliche Ressentiments auf, bisweilen auch blanke Wut und schändlicher Egoismus.

---

52 Sie ist im Vergleich zu den letzten Jahren deutlich gestiegen, was uns angesichts der verzweifelten Lage in vielen Ländern in unmittelbarer Nähe zu Europa nicht wundern dürfte. Die Zahl der Ausländer in Deutschland liegt mit knapp 9% im europäischen Mittelfeld, hinter Spanien, Belgien und Österreich und etwa auf dem Niveau von Griechenland (Quelle: eurostat 2013). Die Zahl der Asyl-Erst-Anträge in Deutschland lag im letzten Jahr höher als sonst und erreichte damit wieder das Niveau während der Balkankriege Mitte der 1990er Jahre (Schlüsselzahlen Asyl 2. Halbjahr 2014, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

53 Am 8. Oktober 2014 habe ich gemeinsam mit dem Superintendenten des Kirchenkreises Siegen die Flüchtlingsunterkunft in Burbach besucht, um einen unmittelbaren Eindruck von der Lage vor Ort zu gewinnen.

54 Die Landessynode der EKvW hat bei ihrer letzten Tagung einmalig Sondermittel zur Förderung haupt- und ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe in Höhe von 250.000 Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln wurde u.a. die Einrichtung einer Stelle für Verfahrensberatung bei der Diakonie Siegen in der Erstaufnahmeeinrichtung Burbach für ein Jahr ermöglicht (Finanzierung von 80% der Trägereigenmittel).

Wir sind es kaum gewohnt und weitgehend unfähig dazu, uns befremden zu lassen. Buchstäblich und leibhaftig. Und das, obwohl (oder gerade weil?) auch die Völker Europas in zwei verheerenden Kriegen ihre eigenen leidvollen Erfahrungen gemacht haben mit Not und Hunger, Zwangsumsiedlungen, Flucht und Vertreibung.

Die jüdisch-christliche Tradition, die wir zu Recht als eine der wichtigsten Grundlagen Europas beschwören, hat es in ihren Wurzeln mit Migration und Exil, mit Fremden und Flüchtlingen zu tun: Vom Auszug aus Ägypten bis zur Krippe im Stall; von Abraham und Jakob über die Wanderexistenz der frühen Jesusleute bis zur christlichen Gemeinde als wanderndem Gottesvolk. Das haben wir spätestens jetzt ganz neu zu lernen und ernst zu nehmen. Die Kundschafter Israels in der biblischen Erzählung gehören zu einem Volk auf der Flucht. Ich frage mich: Was finden die Flüchtlinge heute bei uns? Welche Kunde sammeln sie, wenn sie uns begegnen? Hat diese Kunde erkennbar etwas mit dem Land der Kirche zu tun, das vor uns liegt? Ich hoffe es sehr.

### **13. Partnerkirchen in extremen Herausforderungen – Reisen der Kirchenleitung in den Kongo und nach Ruanda sowie in die Türkei**

In unseren satten Kirchen des Westens haben wir das geistlich-theologische Ur-Thema von Migration, Flucht und Vertreibung lange vernachlässigt. Auf unseren diesjährigen Kirchenleitungsreisen sind wir unmittelbar damit in Berührung geraten – und wurden tief berührt.

Eine Delegation der Kirchenleitung war Ende Februar zu Gast bei unseren VEM-Partnerkirchen im Kongo und in Ruanda. Die Delegation besuchte ein Flüchtlingslager im Ostkongo, sprach mit Vertretern der dortigen UN-Truppen und nahm an einer internationalen Fachtagung über Dietrich Bonhoeffer teil. Bonhoeffers Theologie wird in Ruanda wichtig vor dem Hintergrund des Völkermords von 1994, dem damals über eine Million Menschen zum Opfer fielen.<sup>55</sup>

In der Demokratischen Republik Kongo ist unsere Kirche besonders mit der Baptistischen Kirche im Zentrum Afrikas (CBCA) verbunden. Ihr Gebiet ist immer wieder Schauplatz blutiger Auseinandersetzungen zwischen der kongolesischen Armee und Milizen unterschiedlicher Herkunft. Die CBCA steht an der Seite der Opfer und leistet in beeindruckender Weise diakonische Hilfe für vergewaltigte Frauen und andere Kriegs-Traumatisierte. Zwanzig Jahre nach dem Genozid in Ruanda gibt es ein enormes Bedürfnis nach geistlich-kirchlicher und gesellschaftlich-politischer Vergewisserung. Nur im direkten Austausch ist zu ermesen, wie tief die Wunden bei den Menschen in der Region sitzen. Auch in den kommenden Jahren bleibt es eine zentrale Aufgabe, Wege zu Frieden und Versöhnung zu suchen und zu finden. Dabei sind die deutschen Kirchen auch aufgrund ihrer eigenen Geschichte wichtige Begleiter und Gesprächspartner.<sup>56</sup>

---

55 Der Vizepräsident der Presbyterianischen Kirche von Ruanda, Dr. Pascal Bataringaya, hat die Bonhoeffer-Fachtagung gemeinsam mit dem Bochumer Theologen und Mitglied der Kirchenleitung Dr. Traugott Jähnichen vorbereitet.

56 Die geplante Errichtung eines Bonhoeffer-Zentrums in der ruandischen Hauptstadt Kigali stellt eine Möglichkeit dar, weiterhin in ökumenischer Perspektive und Verantwortung an Heilung und Versöhnung mitzuwirken und politische Fragestellungen in aller Sensibilität vom Evangelium her wach zu halten.

Dieser Tage wird auf erschütternde Weise offensichtlich, dass sich die Hoffnungen des so genannten ‚Arabischen Frühlings‘ in Nordafrika und im Nahen Osten weithin zerschlagen haben.<sup>57</sup> Auch die Lage der Christen hat sich drastisch verschlechtert. Mit dem Zerbrecen der Diktaturen war in den betroffenen Ländern auch eine Auflösung der ‚öffentlichen Ordnung‘ verbunden, die den rechtlichen Status nichtmuslimischer Minderheiten immerhin leidlich geregelt hatte.

Dies traf die Christen – oft Angehörige der Mittelschicht – besonders hart. Sie wurden und werden entführt, Kirchen werden geschändet, Priester und Nonnen und einfache Gläubige ermordet, Familien aus ihren Häusern und ihrer Heimat vertrieben.<sup>58</sup> Unter Androhung von Mord, Vergewaltigung oder Sklaverei werden Christen dazu gedrängt, ihrem Glauben abzuschwören.

Christliche, aber auch jesidische und andere Glaubensgemeinschaften stehen vor Auslöschung oder Vertreibung. Auch und gerade angesichts eines selbstkritischen Blicks auf Versäumnisse und Fehlentscheidungen der Vergangenheit können und dürfen wir jetzt der Frage nicht ausweichen, wie der Schutz dieser Menschen in den Krisenregionen gewährleistet werden kann.

Viele Flüchtlinge – Christen, Muslime und Jesiden – suchen Zuflucht im Libanon und in der Türkei.<sup>59</sup>

Während ihrer Reise in die Türkei Ende April konnte eine Delegation unserer Kirchenleitung auch ein Flüchtlingslager im „Tur Abdin“ in Midyat (Osttürkei) besuchen und Gespräche mit den Verantwortlichen führen.

In Istanbul hatten wir intensive Begegnungen mit Vertretern der syrisch-orthodoxen Kirche, des armenischen Patriarchats und der deutschen evangelischen Gemeinde. Über die Lage der Christenheit in der Türkei erhielten wir dabei ein lebendiges und differenziertes Bild. Eindrucksvolle medizinische Hilfe für Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak leisten in Istanbul die Ordensschwwestern des katholischen St. Georgs-Krankenhauses, das die EKvW seit gut zehn Jahren finanziell unterstützt.<sup>60</sup>

Auch unsere Kirchengemeinden in Westfalen haben wir aufgerufen, vor Ort Hilfe zu leisten und vor allem Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen. Ich weiß, wie schwierig dies ist. Umso herzlicher danke ich allen, die sich in den vergangenen Monaten aktiv dafür eingesetzt haben, Flüchtlinge aus dem Nahen Osten bei uns menschenwürdig unterzubringen und sie zu begleiten.

---

57 Am 23. Oktober hielt der FAZ-Korrespondent für den Nahen Osten, Dr. Rainer Hermann, im Landeskirchenamt einen Vortrag über die Ursachen und Hintergründe der Konflikte im arabischen Raum. Seine These lautet „Die arabische Welt steckt derzeit in ihrer tiefsten Krise seit dem Mittelalter“. Hermann verglich die religiös aufgeladenen Auseinandersetzungen im arabischen Raum mit dem Dreißigjährigen Krieg.

58 Von den etwa 1,5 Millionen Christen im Irak haben mehr als 1,2 Millionen inzwischen das Land verlassen.

59 Mehr als 1,5 Millionen Menschen leben inzwischen in mehr als 20 Flüchtlingslagern im Südosten der Türkei.

60 Weitere Schwerpunkte unserer finanziellen Hilfe waren die Unterstützung einer Schule für geflüchtete Lehrer und Schüler aus Syrien in Antakya, dem früheren Antiochien, sowie die Unterstützung von Hilfslieferungen des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg in die Bürgerkriegsregion. Darüber hinaus unterstützen wir die Arbeit der „Diakonie Katastrophenhilfe“.

#### 14. Friedensverantwortung

Ausgerechnet in diesem Jahr des erschütterten Erinnerns – vor hundert Jahren begann der Erste Weltkrieg, vor 75 Jahren der Zweite – bekriegen sich Menschen an beängstigend vielen Orten der Erde wieder bis aufs Blut: In Syrien und im Irak, in der Ukraine, vor einiger Zeit auch in Israel und Palästina. Tod und Töten brennen sich tief in die Herzen derer ein, die überleben. Und von dort in die Herzen ihrer Nachkommen. So werden aus Opfern Täter und aus Tätern Opfer und immer so weiter. Die Vergangenheit bleibt auf gespenstische Weise lebendig und wirksam.

Im Krieg braucht es Waffen, um sich zu wehren und um zu siegen. Waffen womöglich auch – aber wer kann da sicher sein? –, um zu verhindern, dass noch mehr Unschuldigen noch mehr Leid geschieht.

Eins aber ist sicher: Der Krieg lässt sich, wenn er einmal ausgebrochen ist, mit Waffen und Gewalt nicht wieder einfangen. Abbrechen ja. Vertagen und vererben lässt er sich auch – an Kinder und Kindeskindern. Doch aus der Welt schaffen – da bin ich gewiss – lässt sich der Krieg nicht auf dem gleichen Wege, wie er hineingekommen ist.

Es kann keinen ‚gerechten Krieg‘ geben, sondern nur einen ‚gerechten Frieden‘. Wer Frieden will, muss den Frieden vorbereiten und nicht den Krieg. Zur Vorbereitung des Friedens verhält sich der weltweite Waffenhandel – mit Deutschlands prominenter Rolle darin – kontraproduktiv. Auch die aktuell bedrohliche Situation in Syrien und im Irak mit dem Emporkommen der IS ist Folge fataler Kriegslogik und der maßlosen Fehleinschätzung, Demokratie mit Waffen erzwingen zu können.

Und doch stellt sich etwa angesichts der bodenlosen Brutalität der IS-Kämpfer die Frage, ob das Gebot ‚Du sollst nicht töten‘ es zulässt, dem Töten wehrloser Opfer tatenlos zuzuschauen. Das Evangelium ermutigt uns zwar, im Blick auf uns selbst lieber Gewalt zu erleiden als anderen zuzufügen. Aber müssen wir nicht eingreifen, wenn andere Menschen gefoltert, geköpft, vergewaltigt und versklavt werden?

Auf solche quälenden Fragen wird mir in letzter Zeit verdächtig glatt und wohlfeil mit einem doppelten Schuldbekenntnis geantwortet: ‚Egal, was wir tun oder lassen – wir machen uns schuldig.‘ Ein echtes Dilemma eben.

Ja, das stimmt. Ich selbst habe das auch immer wieder so gesagt. Auch öffentlich. Aber ich werde zunehmend nachdenklicher, wenn mir das allzu schnell über die Lippen kommt. Versuchen wir uns mit diesem doppelten Bekenntnis nicht selber freizusprechen? Und machen wir es uns damit nicht zu leicht?

Ich halte es für unsere Aufgabe, im Blick auf Konflikte, die sich abzeichnen, jeder Kriegslogik klar zu widerstehen und konsequent der Ethik des ‚gerechten Friedens‘ Gehör zu verschaffen.

#### 15. Ausblick: Kundschafter-Projekte im Jahr 2015 und darüber hinaus

Seht euch das Land an, wie es ist, und das Volk, das darin wohnt, ob's stark oder schwach, wenig oder viel ist; und was es für ein Land ist, darin sie wohnen, ob's gut oder schlecht

ist; und was es für Städte sind, in denen sie wohnen, ob sie in Zeltdörfern oder festen Städten wohnen; und wie der Boden ist, ob fett oder mager, und ob Bäume da sind oder nicht. Seid mutig und bringt mit von den Früchten des Landes.<sup>61</sup>

Die biblische Erzählung voller Bilder:

Mir macht sie Beine, mich aufzumachen, hinzugehen, hinzusehen und wahrzunehmen, was los ist im Land unserer Evangelischen Kirche von Westfalen. Wie die Menschen sind, die dort leben – und was sie gerade beschäftigt. Welche reichen und saftigen Früchte es dort gibt. Und welche beängstigenden Riesen lauern. Was es zu schützen und zu fördern gilt. Wo unsere Stimme gebraucht wird, um klaren Einspruch zu erheben. Oder unsere Kraft, um entschlossen zu handeln. Wie wir gemeinsam zuversichtlich in die Zukunft gehen können – und welche Rolle dabei die Kirche hat.

Die Geschichte mahnt uns, Verantwortung zu übernehmen.

Die Verheißung gilt: Wir werden gemeinsam ankommen in einem guten Land.

Den Weg dorthin zu gehen und ihn verantwortlich zu gestalten – mit den Menschen und für die Menschen, in der Nachfolge Jesu Christi: Das ist unsere Sache. Ein riskantes und schwieriges Unternehmen. Ein Wagnis voller Unwägbarkeiten. Und doch: Kein Dümpelein ins Ungewisse, sondern ein Weg mit klarem Ziel.

Gott wird mit uns sein. Christus wird seine Kirche nicht im Stich lassen.

Gut, dass wir sie haben – die biblischen Erzählungen voller Bilder.

„gotteswort – Reformation.Bild.Bibel.“: Das Schwerpunktthema des nächsten Jahres innerhalb der Reformationsdekade setzt uns auf eine verheißungsvolle Spur.<sup>62</sup>

„gotteswort – Reformation.Bild.Bibel.“: Ich persönlich möchte dieses Jahr zum Anlass nehmen, mich aufzumachen, um zentrale Themen der Bibel in konkreten Bildern des Alltags aufzuspüren und zu erkunden. Innerhalb und außerhalb der Kirche.

Hingehen, hinsehen und Eindrücke gewinnen von unterschiedlichsten Lebenswirklichkeiten. Kurze Besuche mitunter nur. Ohne viel Aufhebens.

In Gerichten, in Gefängnissen, in Justizbehörden über Recht und Gerechtigkeit diskutieren. Dem Zusammenhang von Heil und Heilung nachspüren in Einrichtungen der Diakonie, in Krankenhäusern, auf Pflegestationen. Künstlerinnen und Handwerker aufsuchen mit einem besonderen Blick auf menschliches Tun und Gottes Schöpfung. Flüchtlinge besuchen und Lebensmüde befragen. Die vielen unterschiedlichen Gottesbilder der Bibel, die wunderschönen Alltagsbilder der Gleichnisse Jesu zu den Menschen tragen – und nach den Erkundungen zurückkehren mit neuen Ideen für unseren gemeinsamen Weg.

Womöglich ist bei Ihnen, liebe Synodale, die Lust geweckt, an Ihren Orten und mit Ihren Ideen und Möglichkeiten Ähnliches zu tun. Hingehen, hinsehen, hinhören, Kunde einholen und Kunde geben: Es könnte sich lohnen. Für uns allemal. Und – das gebe Gott – auch für andere.

---

61 4. Mose 13,18-20.

62 Mit einem festlichen Gottesdienst am 11. Januar 2015 in der Dortmunder Marienkirche wollen wir das Themenjahr „gotteswort – Reformation.Bild.Bibel.“ für unsere westfälische Landeskirche eröffnen. Eine Einladung zu diesem Gottesdienst werden Sie in Kürze erhalten.

Nach vierzig Tagen, als sie das Land erkundet hatten, kehrten sie um, gingen hin und kamen zu Mose und Aaron und zu der ganzen Gemeinde der Israeliten ... und brachten ihnen und der Gemeinde Kunde, wie es stand, und ließen sie die Früchte des Landes sehen.<sup>63</sup>

Kundschafterprojekte im Jahr von ‚gotteswort – Reformation.Bild.Bibel.‘ Nicht nur vierzig Tage. Womöglich auch nicht nur 365. Kunde sammeln, Bilder sammeln, Früchte entdecken, Hoffnung schöpfen für den Weg in eine veränderte Zukunft – im Licht biblischer Verheißung. Ich freue mich darauf.“

**Dank**

Der Synodale Majorress dankt der Präses.

**Leitung**

Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den geplanten Ablauf des Nachmittags und weist auf folgende Veranstaltungen hin:

- Um 14:00 Uhr findet im Frieda-von-Bodelschwingh-Saal im Haus Sarepta das Treffen der Frauen der Synode statt.
- Im Foyer des Landeskirchlichen Archivs die Wanderausstellung „80 Jahre Theologinnen in Westfalen“.

Die Synode singt Lied EG 457, 1–2, 10-12.

Die Sitzung wird um 13.15 Uhr geschlossen.

---

63 4. Mose 13,25f.



<b>Zweite Sitzung</b>	<b>Montag</b>	<b>17. November 2014</b>	<b>nachmittags</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Nolte-Bläcker und Hovemeier			

**Leitung:** Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 15:05 Uhr eröffnet.

**Begrüßung der Gäste**

Die Vorsitzende begrüßt den Weihbischof Wilhelm Zimmermann vom Bistum Essen sowie den Bischof Prof. Dr. Gusztav Bölskei von der Reformierten Kirche in Ungarn.

**Geburtstag**

Synodaler Moggert-Seils

Die Synode singt Lied EG 451, 1-3.

Die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst erbrachte 1.469,14 € Sie ist bestimmt für unsere durch Terrormilizen bedrohten und bedrückten Geschwister im Ost-Kongo.

Die Vorsitzende bittet Bischof Prof. Dr. Gusztav Bölskei um sein Grußwort.

**Grußwort**

Bischof Prof. Dr. Gusztav Bölskei

„Sehr geehrte Frau Präses, sehr geehrte Synodale,  
liebe Freunde,

es ist eine Ehre und Freude, bei der Synode einer der treuesten Partnerkirchen der Reformierten Kirche in Ungarn (RKU), der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), eines meiner letzten Grußworte zu sprechen. Wie Sie alle wissen mögen, werde ich nach 18 Jahren Dienst als Bischof und geistlicher Vorsitzender der Synode Ende dieses Jahres ins Lehramt zurückkehren und als Professor für Sozialethik tätig sein.

Im Rückblick auf diese bewegten Zeiten im Leben der RKU kann ich eines ohne Zögern bestätigen: Die Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit Partnerkirchen haben uns immer sehr viel bedeutet. Die Anderen gegenseitig an unserem Leben und Erfahrung teilhaben zu lassen, in kritischer Auseinandersetzung dafür zu sorgen, dass wir weder in unseren Fragestellungen noch in den eigenen theologischen Antworten zu gesellschaftlichen Fragen in unserer ‚Komfortzone‘ bleiben, ist Wesenszug der evangelischen, protestantischen Ökumene. Solch ehrliche und offene Gespräche auf ‚Augenhöhe‘ führen

nämlich dazu, dass unsere Horizonte an Weite, unsere Fragestellungen an Ehrlichkeit und unsere Antworten an Relevanz gewinnen – je im eigenen Kontext. In der evangelischen Ökumene sichert solcher Austausch die Bewahrung vor Irrelevanz und Respekt vor den verschiedenen Kontexten – oder, wie im Bericht über die Konferenz ‚Familien heute‘ formuliert wird, vor unterschiedlichen kirchlichen ‚Zeitzone[n]‘.

Für solche Partnerschaft braucht es ehrliches Interesse am Leben und Denken des Gegenübers, Freude am Dialog über das uns geschenkte Evangelium, und vor allem Mut. Ich bedanke mich für den Mut und das Interesse der EKvW, die in den letzten Jahren unermüdeten den Austausch und Dialog mit Partnerkirchen wie RKU anspornte, den ‚Wissens- und Hoffnungstransfer‘ unter Kirchen vorangebracht hatte. Wir haben diesen Einsatz schätzen gelernt und ich bedanke mich auch bei Ihnen, den Mitgliedern der Synode, als Sie diesen Einsatz durch Ihre Entscheidungen ermöglicht haben. Mein Dank dabei gilt nicht nur für die RKU, sondern die ganze ungarische reformierte Gemeinschaft im Karpatenbecken. Ich bringe Gruß auch im Namen der sogenannten Teilkirchen der Ungarischen Reformierten Kirche, die ihr Leben meistens in einer doppelten, religiösen und ethnischen Minderheit leben, in einem Kontext, welcher für uns vielen unbekannt ist. EKvW war nicht nur Augenzeuge, als wir 2009 die Zusammengehörigkeit und Einheit der Gemeinschaft ausgesagt hatten, sondern hatte immer schon ein Gefühl für diese Kirchen.

Wenn es um unterschiedliche Kontexte und ‚Zeitzone[n]‘ geht, erlauben Sie mir, dass ich unser Augenmerk kurz auf die Ukraine richte – ein Land in tiefster Krise und ja, voll im Krieg. Ein Land in Europa, wo Ruhm und Ehre einer Nation, eines Volkes Treibstoff für den Krieg sind. Am westlichen Rande dieses Landes tickt die Uhr wirklich anders als in friedlichen Gegenden des Kontinents. Das gilt auch ganz konkret: Die Ukraine liegt in einer anderen Zeitzone. Jedoch leben dort Christen, wessen Uhr nach Westen ausgerichtet ist. Die ungarische reformierte Gemeinschaft, eine Kirche von etwa 140 000 Mitgliedern in fast 100 Gemeinden kümmert sich nicht darum, dass sie in einer unterschiedlichen Zeitzone leben. Noch mehr, sie kümmern sich auch nicht darum, dass Ehre und Ruhm im Lande etwas ganz anderes bedeutet als in der Bibel. Sie halten sich an Gottes Wort, wo es heißt: ‚Ich will meine Ehre keinem andern geben‘ (Es 42, 8). Dieser Bibelvers diente als Motto für den sogenannten Familientag in diesem August in Transkarpatien, ein Treffen wo Tausende von Kirchenmitgliedern zusammentreffen und beten. In der Ukraine sind die Fragestellungen sehr scharf. Theologie und Praxis lassen sich unmöglich trennen. Jede Entscheidung und jeder Schritt soll demselben Maß folgen, sonst ist die Gemeinschaft verloren. Was heißt heute Christ sein inmitten von Krieg? Was ist die biblische und christliche Antwort? Einerseits kontextübergreifend kategorisch ‚Nein‘. Nein zu den staatlichen Stellen, Autoritäten, welche von der Kirche verlangen, schießsichere Westen und Waffen für den Staat zu besorgen. Kategorisches Nein zum Verherrlichen einer Nation und Vergötzung von irdischen Mächten. Andererseits ist da eine andere Antwort: Die nämlich der ‚kritischen Diakonie‘, wobei Familien unterstützt und versorgt werden, welche ihre Väter und Söhne an der Front verloren haben. Eine Antwort, die auch ohne Worte hinauskommt und die kritische Haltung einer christlichen Gemeinschaft bezeugt, welche im Evangelium verwurzelt ist. Eine Haltung, die ohne das Gebet und die Solidarität nicht auskommt, welche von anderen Zeitzone[n] kommen, wo Fragen anders gestellt und beantwortet werden, wie im eigenen Land. Jedoch, in Krisen-

zeiten erleben wir unseren tiefen Zusammenhalt, die Einsicht, dass das, was uns verbindet, viel tiefer ist denn das, was uns scheidet.

Ich wünsche uns, dass wir uns auch in der Zukunft voneinander herausfordern lassen, den Mut und das Interesse bewahren, die Welt auch mit Augen des Anderen zu sehen. Dass wir dabei unsere Komfortzonen und sogar unsere Zeitzonen hinter uns lassen, soll uns nicht beunruhigen, denn gemeinsam entdecken wir, dass wir alle letztendlich im dreieinigen Gott verborgen sind. Und dieses Gefühl der Verborgenheit, wovon wir einander überzeugen können durch unsere unterschiedlichen Erfahrungen, brauchen wir, damit wir Ehre dem geben, wer sie allein verdient.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt Bischof Prof. Dr. Gusztav Bölskei für sein Grußwort.

Die Vorsitzende bittet Weihbischof Wilhelm Zimmermann um sein Grußwort.

### **Grußwort**

Weihbischof Wilhelm Zimmermann

„Sehr geehrte Frau Präses,  
sehr geehrte Damen und Herren Synodale!

Als neuer Weihbischof im Bistum Essen vertrete ich heute den Bischof von Essen, Dr. Franz-Josef Overbeck, Erzbischof Hans-Josef Becker von Paderborn und Bischof Dr. Felix Genn von Münster. Sie danken Ihnen herzlich für Ihre Einladung, an dieser Synode teilzunehmen. In ihrer Vertretung haben sie mich gebeten, Ihnen den Segen Gottes für einen guten und gedeihlichen Verlauf dieser kirchlichen Versammlung zu wünschen und Ihnen ihre herzlichen Grüße zu übermitteln.

Unser Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck hat mich, nachdem er mich im Juni zum Bischof geweiht hat, auch zum Bischofsvikar für die Ökumene ernannt. In dieser Eigenschaft bin ich zum ersten Mal bei der Synode einer Evangelischen Landeskirche. Ich finde es bedeutsam und weit mehr als Routine, als Gast bei Ihnen zu sein und dieses Grußwort zu Beginn Ihrer Synode sprechen zu können. Denn unser ökumenisches Miteinander lebt von der persönlichen Begegnung, davon dass man sich kennt, davon dass man wahrnimmt, wie der andere den Christusglauben lebt, ihn bezeugt und darum ringt, ihm Gestalt im Heute zu geben.

Gleichzeitig gestehe ich Ihnen: Solches ‚Terrain‘ ist neu für mich. Den Einsatz für die Einheit der Christen kenne ich bisher nur aus meiner Tätigkeit als Pfarrer und Propst von St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer, der mit 38.000 katholischen Christen größten Pfarrei Deutschlands. Auf dem Hintergrund der guten Erfahrungen, die ich dort gemacht habe, freue ich mich jetzt sehr darauf, die ökumenischen Bemühungen auf der Ebene des Bistums mit zu gestalten und dabei gemeinsam mit Ihnen aus der Evangelischen Landeskirche von Westfalen und den Schwestern und Brüdern in der Evangelischen Landeskirche im Rheinland Wege des ökumenischen Miteinanders zu suchen.

Für unser Bistum bedeutet die Zuordnung der Ökumene zu einem Weihbischof und Bischofsvikar eine deutliche Aufwertung. Diese Aufwertung geschieht einerseits im Zusammenhang mit dem Zukunftsbild unseres Bistums, in dem wir uns zu einer Intensivierung der ökumenischen Zusammenarbeit verpflichten. Andererseits möchten wir gerne die Chancen wahrnehmen, die sich mit dem Jahr 2017 bieten: Zum ersten Mal können wir ein Reformationsgedenken in ökumenischer Verbundenheit feiern, bedenken und Schritte der Versöhnung tun.

Unter der Überschrift ‚Healing of Memories‘ laufen jedenfalls Vorbereitungen im Sinne auch dieses letzten Stichwortes, der Versöhnung, die aus meiner Sicht sehr vielversprechend sind und von denen ich mir sehr wünsche, dass sie zu einem der zentralen Ereignisse im Jahr 2017 werden. Im Verlauf Ihrer Synode werden Sie ja sicher noch darauf zu sprechen kommen.

Darüber hinaus könnte ich mir gut vorstellen, dass im Ruhrgebiet der diakonisch-caritative Dienst unserer Kirchen im Rahmen der Themen, die im Jahr 2017 an verschiedenen Orten in Deutschland besonders hervorgehoben werden, einen Schwerpunkt bilden könnte. Für Ihre Einladung, 2017 in ökumenischer Verbundenheit zu feiern, möchte ich auch hier noch einmal ausdrücklich danken und unsere Bereitschaft und Zusage zum Mitfeiern betonen.

Liebe Schwestern und Brüder,

vor 50 Jahren, am 21. November 1964, hat das Zweite Vatikanische Konzil sein Dekret über den Ökumenismus verabschiedet. ‚Unitatis redintegratio‘, mit diesen beiden Wörtern beginnt sein lateinischer Text; nach ihnen ist er benannt und zugleich drücken sie die Zielsetzung der katholischen Kirche für die Ökumene aus. Es geht darum, die Einheit aller Christen wiederherzustellen.

Am kommenden Freitag, dem 21. November, finden aus Anlass der Verabschiedung dieses Dekretes vor 50 Jahren in allen deutschen Bistümern Gottesdienste zum Gedenken und zum Dank an dieses konziliare Ereignis statt. Zu ihm haben die Bischöfe auch die Christen anderer christlicher Konfessionen eingeladen. Denn sie wissen: Das Bemühen um die Wiederherstellung der Einheit aller Christen, wie es das Dekret in seinem einleitenden Satz formuliert, ist unser gemeinsames Ziel. Dieses Ziel ist seit dem Konzil ein fortwährend aktuelles und gelebtes und darum ‚wahres Zeichen der Zeit‘. In dem Gottesdienst möchten wir den Dank für das in der Ökumene Erreichte und die Bitte um weitere fruchtbare Schritte gemeinsam vor Gott tragen. Auch Vertreter Ihrer Landeskirche werden auf Einladung unseres Bischofs daran teilnehmen. Herzlich zur Teilnahme eingeladen sind natürlich auch alle Christen Ihrer Landeskirche, die auf dem Gebiet des Bistums Essen leben.

Mit seiner Entscheidung für die Ökumene hat das Konzil eine Öffnung vollzogen, hin auf andere christliche Kirchen und kirchliche Gemeinschaften. Es begegnet den anderen christlichen Konfessionen mit einer Haltung der Wertschätzung, hebt ihre Bedeutung im Heilshandeln Gottes hervor und unterstreicht die Notwendigkeit der Einheit der Kirche

in Bezug auf ihre Sendung. Diese Überzeugungen sind für uns bis heute grundlegend und wegweisend. Wir verdanken sie dem Konzil. Ausgehend von ihm sind durch persönliche Begegnungen und theologische Reflexionen weitreichende Annäherungen zwischen den Konfessionen erreicht worden. Das ermutigt, auf dem Weg der Ökumene nicht nur, wie bisher, weiterzugehen, sondern auch weiter zu gehen, über das Bisherige hinaus, um dem konziliaren Auftrag gerecht zu werden.

Das Wort zur Ökumene, das wir deutschen Bischöfe bei der Herbstvollversammlung der Bischofskonferenz im September verabschiedet haben, ermutigt in diesem Sinne zur Fortsetzung des ökumenischen Weges. Es ist adressiert an die katholischen Gläubigen und insbesondere alle, die in unserer Kirche und unseren Gemeinden Verantwortung tragen. Gleichzeitig ist es verfasst in der Gewissheit, dass Sie als unsere Schwestern und Brüder in der evangelischen Kirche diesen Weg wie bisher auch weiter mit uns gehen und mit uns weiter gehen.

Sehr geehrte Frau Präses,  
sehr geehrte Damen und Herren Synodale,

erlauben Sie mir eine letzte kurze Anmerkung. Ein Schwerpunkt Ihrer Beratungen wird das Thema ‚Familien heute‘ sein. Damit ist ein Thema berührt, das in der evangelischen, in der katholischen und zwischen den Kirchen kontrovers diskutiert wird. Die Familiensynode in Rom hat uns das für die katholische Kirche gerade deutlich vor Augen geführt. Sie wissen, dass die jüngsten Positionierungen der Evangelischen Kirche zu Ehe und Familie auf katholischer Seite in einigen Punkten auf Vorbehalte gestoßen sind. Viele befürchten, dass damit ein gemeinsames christliches Zeugnis wie auch in anderen ethischen Fragen erschwert wird. Im Sinne eines aufrichtigen ökumenischen Miteinanders möchte ich diese Sorge hier nicht verschweigen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit, wünsche dieser Synode noch einmal den Segen Gottes und einen guten Verlauf und freue mich, heute Nachmittag als Gast bei Ihnen sein zu können.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt Weihbischof Wilhelm Zimmermann für sein Grußwort.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Dame, durch Vorlesen der Namen die Anwesenheit der Synodalen festzustellen.

„Freuet euch und seid fröhlich immerdar über das, was ich schaffe. Unter dieser Tageslosung der Herrnhuter Brüdergemeinde aus dem Buch Jesaja konstituiert sich diese dritte ordentliche Tagung der 17. westfälischen Landessynode. Freuet euch und seid fröhlich immerdar über das, was ich schaffe. Was unser Gott heute geschaffen hat, hohe Synode, das werden Sie vielleicht heute Abend in den Gesprächen im Hotel noch einmal Revue passieren lassen. Geschaffen aber hat er aber 214 Mitglieder dieser Landessynode. Freuen wir uns darüber. Über jede und jeden, den ich jetzt namentlich nennen werde. Wie in

jedem Jahr bitte ich um Ihr Einverständnis, dass ich dabei auf Anrede, Vornamen, Titel oder andere Ehrenzeichen verzichte, wenn dabei die Identität erkennbar bleibt.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf.

**Dank**

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Damke für den Aufruf der Synodalen und stellt fest, dass die Synode beschlussfähig ist.

**Leitung:** Synodaler Majoress

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte der Präses.

An der nachfolgenden Aussprache über den mündlichen Bericht der Präses beteiligten sich die Synodalen Berk, Bornefeld, Borries, Espelöer, Gemba, Höhner, Huneke, Koch, Muhr-Nelson, Pohl, Rimkus, Rösener, Scheffler, Schneider, Scholle, Schwerdtfeger, Spitzer, Thomas, Tüpker.

Präses Kurschus antwortet auf Fragen und Anmerkungen und bittet die Synodalen Breyer, Henz und Heine-Göttelmann um weitere Stellungnahmen.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 17.00 Uhr bis 17.20 Uhr.

An der Aussprache über den schriftlichen Bericht der Präses beteiligten sich die Synodalen Beese, Bußmann, Chudaska, Dröppner, Ettliger, Fallenstein, Grethlein, Höcker, La Gro, Rimkus, Schneider Goudfroy, Schwarze, Stuberg, Thomas, Tometten, van Delden, Wandersleb, Winks-Schwarze.

Präses Kurschus antwortet auf Fragen und Anmerkungen und bittet den Synodalen Henz um eine weitere Stellungnahme.

**Anträge**

Im Laufe der Aussprache über beide Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Antrag des Synodalen Tüpker: „Die Landessynode möge beschließen, ab der 4. Sitzung der 17. Landessynode allen Synodalen kostenlos WLAN im Assapheum zur Verfügung zu stellen.“

Antrag des Synodalen Tüpker: „Die Landessynode möge beschließen, ab der 4. ordentlichen Sitzung der 17. westfälischen Landessynode den Synodalen die Bereitstellung der digitalen-Synoden-Unterlagen anzubieten.“

Zu Ziffer 6 – mündlicher Bericht der Präses (Zukunft des Pfarrdienstes in unserer Kirche)

Antrag des Synodalen Berk: „Die Kirchenleitung möge einen Beratungsprozess in Gang setzen, um die Fragen des Pfarrdienstes und des Profils anderer kirchlicher Professionen unter breiter Beteiligung aller Betroffenen zu klären. Dabei sollen die Impulse aus dem Präsesbericht berücksichtigt werden.“

Zu Ziffer 6 – mündlicher Bericht der Präses (Zukunft des Pfarrdienstes in unserer Kirche)

Antrag der Synodalen Bornefeld: „Wir bitten die Kirchenleitung, umgehend eine Personalplanung für zivilrechtliche Beschäftigte in der EKvW und ihren Kirchenkreisen auf den Weg zu bringen.“

Zu Ziffer 6 – mündlicher/schriftlicher Bericht der Präses (Zukunft des Pfarrdienstes in unserer Kirche)

Antrag des Synodalen Scheffler: „Ich beantrage für die Pfarrerrinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag zu prüfen, inwieweit durch flexible Regelungen eine Befreiung von der Residenzpflicht ermöglicht werden kann.“

Zu Seite 13 f. – schriftlicher Bericht der Präses (II, 6 – Stellenentwicklung, Anstellungen, Qualifikationen)

Antrag des Synodalen Wandersleb: „Wir bitten die Kirchenleitung, gemeinsam mit den entsprechenden Berufsverbänden dafür Sorge zu tragen und darauf hinzuwirken, dass für die gemeindepädagogischen Fachkräfte zur Verbesserung ihrer beruflichen Perspektiven die Fortbildungen der Diakonie, der Schulreferate, der Erwachsenenbildung etc. geöffnet und entsprechend konzipiert werden.“

Zu Ziffer 6 – mündlicher Bericht der Präses (Zukunft des Pfarrdienstes in unserer Kirche)

Antrag des Synodalen Schneider: „Die Entwicklung eines Personalentwicklungskonzeptes für alle kirchlichen Berufe ist die Aufgabe der Landessynode. Ausgehend vom mündlichen Bericht der Präses (TOP 6) sollen Möglichkeiten erkundet werden, um Menschen für Berufe in der Kirche zu gewinnen. Insbesondere im Hinblick auf die Herausforderung bei der Entwicklung des Pfarrberufes sind kreative Lösungen gefragt, um einerseits die im Amt Befindlichen in ihrem Dienst zu bestärken und andererseits junge Menschen für diesen Beruf zu gewinnen. Der von der Präses angeregte Gedankenaustausch soll deshalb in einer Ad-hoc-Gruppe hier auf der Landessynode erfolgen, um ausgehend vom Personalentwicklungsbericht (Frau Wallmann) neue Ideen zu Entwicklung für die Förderung des Nachwuchses zu erkunden. Ein Projekttag unter Beteiligung der Mittleren Leitungsebene, von Pfarrerrinnen und Pfarrern, aber insbesondere Theologiestudierenden und Vikarinnen und Vikaren soll die Thematik erörtern.“

Zu Ziffer 9 – mündlicher Bericht der Präses („Rechtfertigung und Freiheit“)

Antrag des Synodalen Pohl: „Die Synode möge sich den Brief der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen und des Vorstands der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel bzgl. der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel zu eigen machen.“

Zu Ziffer 11 – mündlicher Bericht der Präses (Ökumenischer Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens)

Antrag des Synodalen Gemba: „Bitte an die Landessynode, zu den laufenden Verhandlungen über entsprechende Freihandelsabkommen Stellung zu nehmen und die Verantwortlichen aufzufordern:

- die Verhandlungen transparent und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu führen
- die Absenkung nationaler und europäischer Gesundheits-, Verbraucherschutz-, Sozial-, Datenschutz- und Umweltstandards sowie von Arbeitnehmer/innenrechten zu verhindern
- zu gewährleisten, dass auch zukünftig nationale Parlamente ihre Aufgabe als demokratische legitimierte Gesetzgeber wahrnehmen und insbesondere Regelungen zum Schutze des Allgemeinwohls erlassen können
- die Bereiche der öffentlichen Daseinsfürsorge vor Zwangsprivatisierung zu schützen
- negative Auswirkungen auf Entwicklungs- und Schwellenländer zu verhindern
- das Subsidiaritätsprinzip im Bereich der sozialen Dienstleistungen zu erhalten.“

Zu Ziffer 12 – mündlicher Bericht der Präses („Würdiges Sterben“ – Beihilfe zur Selbsttötung?)

Antrag der Synodalen Espelöer: „Durch organisierte Sterbehilfe würde die Selbsttötung gleichsam zur Behandlungsvariante werden, die öffentlich beworben werden könnte. Der assistierte Suizid ist ein Grenzfall, der durch eine gesetzliche Regelung zu einem Normalfall werden kann. Tötung auf Verlangen soll keine Option in diesem Land werden und auch keinem Arzt zugemutet werden. Der Ausbau der Palliativversorgung ist ein wichtiger Schritt im Sinne einer menschlichen und ganzheitlichen Wahrnehmung im Leben und im Sterben – wie doch Sterben und Leben ist.

Bericht: Sich Gott gegenüber verantwortlich zu wissen bedeutet auch, sich Gott zu überantworten, sich ihm anzuvertrauen, hinzugeben und auszuliefern. Der Theologische Ausschuss möge dazu eine Stellungnahme für die Landessynode vorbereiten.“

Zu Ziffer 13 – mündlicher Bericht der Präses (Flucht und Migration)

Antrag der Synodalen Muhr-Nelson: „Die Landessynode möge sich erneut zur Flüchtlingspolitik äußern, das Engagement unserer Diakonie, der Kirchenkreise und Gemeinden wertschätzen und weitere finanzielle Mittel zur Förderung der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und der internationalen Zusammenarbeit mit unseren Partnerkirchen in Europa insbesondere in Italien zur Verfügung stellen.“

Antrag des Synodalen Fallenstein: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung um einen Bericht bis spätestens zur nächsten Landessynode zur Entwicklung der Aktivitäten der Landeskirche zum Thema Maßregelvollzug.“

Zu Seite 12 – schriftlicher Bericht der Präses (II, 4 – Personalplanungskonferenzen)

Antrag des Synodalen Rimkus: „Die Landessynode möge beschließen: Die Evaluation hinsichtlich der Einführung von NKF ist – wie ursprünglich vorgesehen – erst nach entsprechender Beendigung der Pilotphase in den Piloten und damit in kompletter Weise vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Evaluation ist der Landessynode mit der Benennung



- aller bisher im Landeskirchenamt und den Piloten in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten,
- aller für die Einführung von NKF im Bereich des Landeskirchenamtes und der Kirchenkreise veranschlagten Kosten
- und aller in Zukunft dauerhaft anfallenden Mehrkosten auf Grund der Umstellung auf NKF vorzulegen, die dann darüber befindet.“

Zu dem schriftlichen Bericht der Präses

Antrag des Synodalen Thomas: „Der Präsesbericht bezieht sich auf das Leben und Handeln der Kirche im vergangenen Jahr. Darum wird hiermit der Antrag gestellt, dass der Präsesbericht exemplarisch auch Berichte aus Gemeinden enthält und auch einzelne Berichte von Christinnen und Christen aus ihrem ‚evangelischen‘ Alltag einschließt.“

### **Beschlüsse**

Im Anschluss beschließt die Synode über die Anträge zu den Präsesberichten wie folgt:

Der Antrag des Synodalen Tüpker („WLAN im Assapheum“) wird einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 7**

Der Antrag des Synodalen Tüpker („Digitale Synoden-Unterlagen“) wird einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 8**

Der Antrag des Synodalen Berk zu Ziffer 6 – mündlicher Bericht der Präses (Zukunft des Pfarrdienstes in unserer Kirche) wird einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 9**

Der Antrag der Synodalen Bornefeld zu Ziffer 6 – mündlicher Bericht der Präses (Zukunft des Pfarrdienstes in unserer Kirche) wird mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 10**

Der Antrag des Synodalen Scheffler zu Ziffer 6 – mündlicher Bericht der Präses (Zukunft des Pfarrdienstes in unserer Kirche) wird einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 11**

Der Antrag des Synodalen Wandersleb zu Seite 13f. – schriftlicher Bericht der Präses (II, 6 – Stellenentwicklung, Anstellungen, Qualifikationen) wird einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 12**

Der Antrag des Synodalen Schneider zu Ziffer 6 – mündlicher Bericht der Präses (Zukunft des Pfarrdienstes in unserer Kirche) wird mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 13**

- Beschluss Nr. 14** Der Antrag des Synodalen Pohl zu Ziffer 9 – mündlicher Bericht der Präses („Rechtfertigung und Freiheit“) wird mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.
- Beschluss Nr. 15** Der Antrag des Synodalen Dr. Gemba zu Ziffer 11 – mündlicher Bericht der Präses (Ökumenischer Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens) wird mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 16** Der Antrag der Synodalen Espelöer zu Ziffer 12 – mündlicher Bericht der Präses („Würdiges Sterben“ – Beihilfe zur Selbsttötung?) wird mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an den Theologischen Ausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 17** Der Antrag der Synodalen Muhr-Nelson zu Ziffer 13 – mündlicher Bericht der Präses (Flucht und Migration) wird einstimmig an den Berichtsausschuss und an den Ständigen Finanzausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 18** Der Antrag des Synodalen Fallenstein wird mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 19** Der Antrag des Synodalen Rimkus zu Seite 12 – schriftlicher Bericht der Präses (II, 4 – Personalplanungskonferenzen) wird mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an den Ständigen Finanzausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 20** Der Antrag des Synodalen Thomas zu dem Bericht der Präses wird mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen abgelehnt.

**Leitung:** Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 18.45 Uhr mit Hinweisen auf die Abendsitzung und gemeinsamem Lied geschlossen.

<b>Dritte Sitzung</b>	<b>Montag</b>	<b>17. November 2014</b>	<b>abends</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Tiemann und Brandt			

**Leitung**

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 19.40 Uhr eröffnet

**Begrüßung des Gastes**

Die Vorsitzende begrüßt den Gast von der UCC, Reverend R. Philip Hart.

Sie bittet ihn um sein Grußwort.

**Grußwort**

Rev. R. Philip Hart

„Frau Präses,  
hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

Gnade und Friede im Namen von Jesus Christus, unserem Retter und Freund!

Ich bringe Ihnen Grüße von Ihren Schwestern und Brüdern in der United Church of Christ und einen besonderen Segensgruß von der Ohio Konferenz.

Es ist mir eine große Ehre, diese Woche bei Ihnen zu verbringen. Unsere Versammlung ist eine Art geistlicher Zusammenkunft – ein Treffen der Söhne und Töchter der gleichen Mütter und Väter im Glauben. Wir kommen aus unterschiedlichen Orten. Wir haben erlebt, wie Gott auf wunderbare Weise handelt, und wir sind zusammen, um einander zu erzählen, wie Gott auf der ganzen Welt redet und handelt.

Wir in der United Church of Christ betrachten unsere Beziehung zu Ihnen als eine besondere Gabe Gottes und wir danken Ihnen für Ihre Liebe und Freundschaft.

In der Ohio Konferenz der UCC arbeiten wir weiter am ‚Young-Ambassadors-Programm‘. In den nächsten zwei Jahren werden wir dieses Programm sogar ausbauen. Wir arbeiten auch an einem neuen Programm, das Erwachsene ab 55 Jahren in einem neuen Botschafterprogramm zusammenbringt. Unsere Beziehung wächst weiter, und ich denke, dass es Gott gefällt.

Vor ungefähr einem Monat war ich hier in Deutschland. Es war meine erste Erfahrung mit dem UCC-Forum. Was für eine wunderbare Erfahrung! Ich traf viele Menschen und wurde mit einer großen Gastfreundschaft und Liebe empfangen. Als ich wieder in den Vereinten Staaten war, sprach ich mit der Leitung unserer Ohio Conference und mit der nationalen Kirchenleitung der UCC. Wir überlegten, ob wir Sie alle in die Ohio-Konferenz einladen könnten. Mein Wunsch ist es, in einem Forum mit Delegierten aus den gesamten Vereinigten Staaten Formen der Kreativität und Innovation für unsere kirchlichen Dienste zu überlegen. Ich hoffe, dass wir diese Möglichkeit bald in eine konkrete Planung umsetzen können.

In dieser Woche bei Ihnen werde ich weiter über die Herausforderungen nachdenken, mit denen wir in der UCC konfrontiert sind. Ich möchte behaupten, dass alle organisierten christlichen Traditionen diese Herausforderungen teilen. Oben auf meiner to-do-Liste steht die Notwendigkeit, uns mit den gewaltigen Veränderungen in unserer Welt auseinanderzusetzen: Wie Menschen Glauben und Spiritualität heute verstehen, damit umgehen und eine Beziehung dazu aufbauen. Es ist keine Frage mehr, dass unsere sozialen Strukturen sich geändert haben, und es ist keine Frage mehr, dass der christliche Glaube darum ringt, einen Weg zu finden, wie wir das Leben eines Durchschnittsbürgers relevant, sinnvoll und eindrücklich beeinflussen können.

Neulich aß ich zu Mittag mit einer Maklerin und ihrem Assistenten. Sie erzählte mir, dass sie nicht mehr in die Kirche gehe. Sie habe nicht das Gefühl, dass ihr etwas fehle. Sie wandte sich an ihren jüngeren Kollegen und fragte ihn; er sagte, ‚Ich glaube eigentlich nicht, dass ich die Kirche zu diesem Zeitpunkt in meinem Leben brauche.‘ Dieses kurze Gespräch fasst zusammen, was ich von immer mehr Menschen in unserer Gesellschaft höre. Sie lehnen Gott und den Glauben nicht ab; aber sie fühlen sich immer wohler in einem Leben ohne Kirche.

Vor einem Monat erläuterte ich die Idee, dass diese Bewegung weg von der Kirche uns in der Kirche etwas zu sagen hat. Wir sollten die Menschen nicht dämonisieren oder als faul oder egoistisch abtun, sondern uns fragen, ob wir die Fähigkeit verloren haben, die Botschaft von Jesus unseren Mitmenschen auf sinnvolle Art und Weise nahezubringen. Vielleicht spricht Gott durch sie zu uns.

Die Zeiten ändern sich, das ist klar. Aber ich bin nach wie vor enttäuscht darüber, wie wir diese neue Wirklichkeit in der Kirche aufgreifen. Wie wir mit dieser großen Veränderung umgehen, gleicht irgendwie unserem Umgang mit dem globalen Klimawechsel. Die Beweise sind vorhanden, der Zeitpunkt rückt näher, ab dem wir keine Wirkung mehr erzielen können. Doch es ist uns noch nicht genügend dringlich, dass wir uns um diese Veränderung auf welt-verändernde Art und Weise kümmern. Lassen Sie mich es anders sagen: So wie es auf unserem Planet eine globale Erwärmung gibt, gibt es in unseren Kirchen eine globale Abkühlung. Wir verschließen uns dieser Tatsache zu unserem eigenen Schaden.

Aber sollen wir die Hoffnung verlieren? Ich denke nicht. In nur wenigen Jahren werden wir 500 Jahre Reformation feiern. Ich möchte dann hier mitfeiern. Die Stimme Gottes brach hier aus; das änderte den Kurs des christlichen Glaubens und entzündete den

Glauben in aller Welt. Ich komme heute hierher, um herauszufinden, wie Gott das nächste Mal handeln wird, und um mitzubekommen, wie Sie auf die Stimme Gottes hören im Blick auf unsere nächste Reformation. Es ist eine aufregende Zeit, Teil der Kirche zu sein. Wie wir unser Treffen nutzen, wird bestimmen, wie die nächsten 10, 20 oder 500 Jahre sein werden. Wie der weise buddhistische Lehrer mal sagte, ‚Es ist schwierig, den Unterschied zu erkennen zwischen Begraben und Pflanzen.‘ Ich bin hier, um zu sehen, was gepflanzt worden ist. Ich bin hier, um mitzubekommen, was geboren wird.

Und so bete ich zusammen mit vielen anderen diese Woche für Sie. Ich tue es mit den Worten von Dag Hammarskjöld und sage Gott, ‚Für das Vergangene – Dank. Für das Kommende – ja.‘“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt Reverend R. Philip Hart für sein Grußwort.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Weigt-Blätgen, die Abgeordnete der EKvW zur EKD-Synode ist, über die EKD-Synode zu berichten.

„Sehr geehrte Frau Präses,  
hohe Synode,

an der EKD-Synode, die unter dem Schwerpunktthema ‘Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft’ stattfand, nahmen aus der EKvW teil:

Präses Annette Kurschus als Mitglied der Kirchenkonferenz,  
Vizepräsident Klaus Winterhoff als Mitglied des Rates der EKD,  
Vizepräsident Albert Henz als Synodaler und  
Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke als Synodaler

außerdem die Synodalen

Klaus Breyer,  
Superintendent André Ost  
und ich.

Ich wechsele jetzt die Reihenfolge – dann waren außerdem

Oberstudiendirektorin i. R. Christiane Seibel,  
Diplom-Verwaltungswirtin Angelika Starke, Verwaltungsleiterin im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken und  
Pfarrerinnen Ellen Strathmann-von Soosten aus Bochum

Mitglieder der westfälischen Delegation.

Durch diese unterschiedlichen Funktionen und Professionen unserer Synodalen ist es möglich, in den verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Synode mitzuarbeiten. Zur Vorbereitung auf das Schwerpunktthema 'Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft' lag den Synodalen ein Lesebuch vor, das Facetten, Chancen und Gefahren in der digitalen Kommunikation beleuchtete. Es soll nach der Synode nachgedruckt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es ist sehr zu empfehlen.

Die Referate zum Schwerpunktthema wurden von Professor Dr. Christian Grethlein, Münster, von Professorin Dr. Gesche Joost, Internetbotschafterin für Deutschland, und Professorin Dr. Caja Thimm gehalten. Professor Dr. Grethlein verwies auf die Kontextualität der Kommunikation des Evangeliums im Neuen Testament und die auch schon dort sehr verschiedenen Sozialformen der Ecclesia. In der digitalen Kommunikation bilden sich wiederum neue Formen aus, für die nicht lehrmäßige Kohärenz oder organisatorische Verlässlichkeit ausschlaggebend seien, sondern die Lebensdienlichkeit für die Rezeption entscheidend sei. Als kulturkritische Dimension nannte Professor Dr. Grethlein 'Privatheit' und 'Sicherheit' ('Privacy and Security'), und diese beiden Stichworte 'Privatheit und Sicherheit der digitalen Kommunikation' zogen sich durch alle Diskussionen bei der Synode zu diesem Thema. Diese Herausforderung der digitalen Kommunikation des Evangeliums braucht Generationen übergreifendes Lernen und eine dem Evangelium gemäße Aufmerksamkeit für diejenigen, die ausgegrenzt werden, weil sie eben nicht über digitale Kommunikationsmöglichkeiten verfügen. Das Referat von Professor Dr. Grethlein sowie die eindrucksvollen Beiträge der beiden Professorinnen stehen über die EKD-Seiten als Podcasts zur Verfügung, das Referat von Professor Dr. Grethlein auch in schriftlicher Form.

Professorin Joost, Designforscherin in Berlin, zeigte als eindrucksvolles Ergebnis digitaler Forschungsarbeit eine elektronische 'LormHand'. Das Lorm-Alphabet dient taubblinden Menschen dazu, sich mit anderen verständigen zu können, indem das Alphabet in ihre Handflächen getippt wird. Diese LormHand ist elektronisch, d. h. die Sendedaten kommen in die Handfläche und die Empfangsdaten auf die Handaußenseite. Sie gibt diesen extrem in ihren Möglichkeiten der Kommunikation eingeschränkten Menschen die Möglichkeit, sich weit über ihren engeren Kreis hinaus weltweit zu vernetzen. Für eine Gruppe extrem eingeschränkter Menschen Möglichkeiten zu eröffnen, sich an der digitalen Kommunikation, an der Kommunikation überhaupt und damit auch an der Kommunikation des Evangeliums zu beteiligen, war ein eindrucksvolles Beispiel für die Möglichkeiten digitaler Kommunikation.

Professorin Thimm, Professorin für Medienwissenschaften und Intermedialität, setzte sich mit der Digitalisierung der Religionen und deren zunehmendem Eventcharakter in ihrem Vortrag auseinander. Als Ausgangspunkt kirchlicher Überlegungen nannte sie allerdings ihre These 'Menschen ändern sich nicht'. Das hat uns in diesem Zusammenhang erstaunt. Sie meinte damit: Menschen suchen nach Liebe, Wertschätzung, Orientierung, Austausch, Verständnis; im Netz ebenso wie in der Face-to-Face-Kommunikation. In den elf anschließend an die Vorträge stattfindenden Foren ging es auch um die Frage, die schon heute hier eine Rolle spielte, nämlich die Frage: Antworten wir? Versuchen wir auf Fragen zu antworten, die gar nicht gestellt werden? Oder lassen wir Möglichkeiten aus,

auf Fragen, die durchaus gestellt werden, aber nicht in den Kontexten, in denen wir sie derzeit erwarten, zu antworten? Mir ist als Beispiel dazu ein Hashtag zum Thema 'Depressionen' eingefallen: 'Not sad only' heißt dieses Forum, in dem Menschen sich ganz intensiv mit dem Thema ihrer Depression und ihrer Sinnfrage und Sinnsuche auseinandersetzen, also Fragen stellen, auf die wir eigentlich durchaus herausgefordert sind, auch Antworten zu geben. Es gab anschließend eine Kundgebung zu dem Thema. In dieser Kundgebung wurde auch das Thema 'Seelsorge und Beichtgeheimnis in der digitalen Kommunikation' angesprochen, und es wurde auf den Begriff der 'Gemeinde unter digitalen Bedingungen' eingegangen und die Frage, mit welchem ekklesiologischen Verständnis wir Gemeinden begegnen, die sich in der digitalen Kommunikation bewegen. Der Ausschuss Erziehung, Bildung und Jugend der Synode hat das Schwerpunktthema aufgenommen und Anregungen zur Medienkompetenz und Medienpädagogik von Kirchenamt und Rat erbeten.

Es wurde, wie auf jeder Synode, der Haushalt der EKD beschlossen. Das erste Mal ein doppischer Haushalt. Ein sehr spannender Prozess ist dem vorausgegangen. Zwei von uns, Angelika Starke und ich, haben im Haushaltsausschuss der EKD mitgearbeitet.

Es wurden außerdem Kirchengesetze zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamten und -beamtinnen beschlossen, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz und ein Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinalgesetzes und, das wird uns hier auch wieder begegnen, das Zuordnungsgesetz über die Zuordnung rechtlich selbstständiger Einrichtungen.

Es wurden zahlreiche Beschlüsse gefasst, die ich Ihnen nicht im Einzelnen vorstellen möchte, die sich aber in sehr intensiver Weise mit der Flüchtlingsproblematik auseinandergesetzt haben, und zwar zum einen mit der Willkommenskultur in unserem Land und zum anderen mit dem Schutz von Flüchtlingen auch aus Südeuropa sowie mit wirksamen Maßnahmen gegen Menschenhandel mit Flüchtlingen.

Zum Klimaschutz und den Klimaverhandlungen ist gearbeitet worden, ebenso auch wie zu dem hier auch schon in unserer Synode angesprochenen Freihandelsabkommen zwischen USA und der EU (TTIP). Ein wichtiger Punkt, der uns vor allem immer wieder von den Geschwistern in den östlichen Landeskirchen, vor allem aus Sachsen, nahegebracht wird, ist die Unterstützung des Programms 'Demokratie – Leben gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit', mit dem die Kirchen, vor allem in Sachsen und Sachsen-Anhalt, sich noch einmal in ganz besonderer Weise auseinandersetzen müssen.

Ein Thema, das in den mündlichen und schriftlichen Berichten des Ratsvorsitzenden und des Präsidenten der Diakonie Deutschland prominent betont wurde, ist das Thema 'Sterbehilfe' gewesen. Diakonie und EKD-Synode sagen einmütig, dass eine organisierte Form der Sterbehilfe, ob kommerziell oder nicht kommerziell, und auch durch Ärzte assistierte Formen der Sterbehilfe nicht im Sinne des christlichen Menschenbildes und des christlichen Glaubens seien. Eine Regelung unter Einbeziehung von Ärzten wird daher abgelehnt. Ein mir wichtiger Aspekt war, dass neben dem Ausbau der palliativmedizinischen Begleitung von der Diakonie Deutschland auch betont wurde, den Ausbau

der Suizidprophylaxe zu betreiben, und zwar nicht ausschließlich im Blick auf Sterbende und unheilbar kranke Menschen, sondern auch im Blick auf andere Menschen, die in hohem Maße suizidgefährdet sind oder sich mit Suizidgedanken tragen. Das verbindet sich wieder mit dem Hashtag 'Not sad only', in dem Menschen sich austauschen, die von schweren Depressionen betroffen sind.

Ein Thema jeder Synode der EKD, das wir hier in Westfalen kaum nachvollziehen können und zu dem wir daher auch immer schwierig Zugang haben, ist das sogenannte 'Verbindungsmodell'. Damit ist die Verbindung von UEK und VELKD in oder besser mit der EKD gemeint. Während dieser Prozess in der UEK weit vorangeschritten ist, z.B. wird der Haushalt 2016 der EKD auch den Haushalt der UEK mit beinhalten, ist der Weg für die Kirchen der VELKD wesentlich schwieriger zu gehen. Es geht für die VELKD um sehr grundsätzliche Fragen der Theologie, vor allem des Kirchenverständnisses und damit zuletzt der Bekenntnisgrundlagen. Die Qualität der verbundenen Synoden der VELKD und der EKD und der Vollkonferenz der UEK entwickelt sich allerdings positiv. Wir haben z. B. nicht mehr getrennte Symbole auf unseren Namensschildern, sondern ein einheitliches.

Das Studienzentrum für Genderfragen der EKD in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD hat dieser Synode einen Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der EKD vorgelegt. Die einzelnen Gliedkirchen werden gebeten, diesen Atlas auszuwerten, auch im Blick auf das Ehrenamt, die Leitungsstrukturen, die kirchlichen Beschäftigten usw.. Die Synode hat die Gliedkirchen nun gebeten, den Atlas zur Grundlage eigener Auswertungen und Beschlüsse zu nehmen. Außerdem wurde das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung gebeten, eine vergleichbare Studie vorzulegen. Anlass für diese Bestandsaufnahme waren die Beschlüsse zur Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche, die bei der Synode 1989 in Bad Krotzingen gefasst wurden. Diese Synode fiel fast zeitgleich zusammen mit dem Fall der Mauer und hatte von daher eine prominente historische Bedeutung.

Ich möchte Ihnen von zwei Grußworten berichten, das wird Sie vielleicht jetzt etwas überraschen. Ich habe aber zwei ausgewählt, weil ich sie besonders eindrucksvoll fand, nämlich das Grußwort von Innenminister Thomas de Maizière und von Kardinal Marx.

Kardinal Marx hat sich in sehr offener und freundlicher Weise zum Reformationsjubiläum geäußert, und er hat uns geradezu ein Angebot gemacht, dass, falls wir jetzt nicht zu einer Wahl eines Ratsvorsitzenden kommen würden, das die Bischofskonferenz gerne für uns übernehmen könne. Sie haben ihn ja auch schon in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Er hat etwas sehr Freundliches, sehr Zugewandtes. Aber jetzt zum ernsteren Teil seines Grußwortes, und daraus möchte ich jetzt zitieren: 'Es stimmt hoffnungsvoll, dass mit dem 500. Jahrestag der Reformation erstmals ein Reformationsgedenken im Zeitalter der Ökumene stattfindet. Die ökumenische Bewegung, die vor 100 Jahren entstanden ist, hat uns näher zueinander geführt und erkennen lassen, wie tief wir in unserem Glauben miteinander verbunden sind. 2017 berührt auch Katholiken, gerade weil wir uns in der Ökumene so nah gekommen sind und weil wir, durch das sakramentale Band der Taufe geeint, zu dem einen Leib Christi gehören. Wir sind eins in Christus, und das ist Gabe und Aufgabe zugleich. Es fordert uns heraus, unsere Einheit immer wieder



neu deutlich sichtbar werden zu lassen. In diesem Sinne kann das vor uns liegende Reformationsgedenken Ansporn und Chance sein, weiter auf dieses Ziel hinzuarbeiten.'

Dann bringt er nochmals seine Dankbarkeit zum Ausdruck und nimmt auf, was sehr prominent im Ökumenischen Rat der Kirchen an der Stirnwand der Assemble Hall steht: 'Wir sind dabei, mit uns, für die volle Einheit zu beten und zu wirken, damit sich der Auftrag Jesu Christi erfüllt, auf dass alle eins seien.' Also ein sehr klares und sehr ermuterndes und dankbares Wort auch für alle Einladungen zum Reformationsjubiläum.

Das Grußwort von Thomas de Maizière hat angeknüpft an den 9. November, das bot sich natürlich an, an dem Tag der Eröffnung der Synode, und er hat dann der Synode eine Frage gestellt unter der Überschrift 'Welches Volk sind wir und welches Volk wollen wir sein?'. Er hat diese Frage in zwei Richtungen gestellt: Welches Volk sind wir und welches Volk wollen wir im Umgang mit dem Flüchtlingsthema in der Welt sein? Er hat sehr deutlich benannt, dass wir sicherlich an einigen Stellen, was die politische Konsequenz angeht, unterschiedlicher Meinung sein werden, aber er hat uns durch seine Frage und durch seine Offenheit sehr deutlich dazu eingeladen, uns an dieser Wertefindung, an diesen ethischen Entscheidungen und an diesen politischen Entscheidungen als Kirche sehr deutlich zu beteiligen. Er hat mehrfach in seinem Grußwort Bezug genommen auf vorangegangene Gespräche mit der Präses der EKD-Synode, Irmgard Schwaetzer, die sowohl Dublin II als auch Dublin III sehr deutlich kritisiert. Also es war eine sehr deutliche Einladung, beteiligt Euch weiter an diesem Diskurs und bringt Euch ein und lasst uns einen Konsens finden, der in diesen Fragen einen hohen gesellschaftlichen Wert hat.

Die andere Frage, die er gestellt hat: Welches Volk wollen wir sein im Umgang mit jungen Menschen, die sich aus Deutschland dem sogenannten 'Islamischen Staat' anschließen oder sich in anderer Weise in unserem Land radikalieren? Und auch da wieder die Einladung, uns an diesem Diskurs mit unseren Wertevorstellungen zu beteiligen.

Die größte öffentliche Aufmerksamkeit galt selbstverständlich dem Ausscheiden des Ratsvorsitzenden Nikolaus Schneider, der Ratswahl und der Wahl des neuen Ratsvorsitzenden. Nikolaus Schneider wurde nach seinem vorzeitigen Rücktritt aus persönlichen Gründen von der Synode mit sehr viel Verständnis und sehr warmherzig verabschiedet. Mit dem Ausscheiden von Präses Schneider aus dem Rat wurde ein Platz im Rat der EKD frei und mit Bischof Markus Dröge, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg und Schlesische Oberlausitz, wieder besetzt. Als Ratsvorsitzender wurde Bischof Heinrich Bedford-Strohm, Bischof der bayrischen Landeskirche, zunächst für ein Jahr gewählt, denn die Synodalperiode geht ja jetzt zu Ende und die nächste Synode wird im nächsten Jahr neu wählen müssen. Die Synode und nicht nur die Synode hofft auf eine kräftige Bestätigung im nächsten Jahr und auf Kontinuität in diesem Amt, denn diese Kontinuität ist für die Evangelische Kirche in Deutschland ausgesprochen wünschenswert – auch für die Gliedkirchen, um gerade diese Einladungen zum Diskurs und zur gesellschaftlichen Beteiligung erfüllen zu können und um die Diskussion über die Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft kompetent fortsetzen zu können. Dazu braucht es Kompetenz und eine erkennbare evangelische Stimme in Deutschland. So hoffen alle Beteiligten, die dieses Jahr gewählt haben, auf Kontinuität in diesem Amt und

haben Bischof Bedford-Strohm entsprechende Segenswünsche mit auf den Weg gegeben.

Soviel von der EKD-Synode in der letzten Woche in Dresden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Weigt-Blätgen für ihre Ausführungen.

#### **Leitung**

Synodaler Henz

#### **Vorlage 6.1**

„Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“

- Beschluss Nr. 21** Antrag Nr. 1 der Kreissynoden Iserlohn und Hagen „Prädikantinnen und Prädikanten“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 22** Antrag Nr. 2 der Kreissynode Iserlohn „Militärseelsorge“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 23** Antrag Nr. 3 der Kreissynode Bielefeld „Anerkennungsbeitrag“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 24** Antrag Nr. 4 der Kreissynode Gütersloh „Positionspapier deutsche Nichtregierungsorganisationen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 25** Antrag Nr. 5 der Kreissynode Gütersloh „Begrenzung der wöchentlichen Arbeits- und Unterrichtszeit von Schülerinnen und Schülern“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 26** Antrag Nr. 6 der Kreissynode Recklinghausen „Neues Kirchliches Finanzmanagement“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Ständigen Finanzausschuss überwiesen.

Antrag Nr. 7 der Kreissynode Minden „Vereinbarkeit von Ganztagsunterricht und kirchlicher Jugendarbeit“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 27**

#### **Vorlage 4.1**

„Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2013“

Der Synodale Henz ruft die Vorlage 4.1 auf und benennt die einzelnen Punkte. An der nachfolgenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Bußmann, Emami, Haitz, Höcker und Rimkus.

Die Vorlage 4.1 wird bei einigen Enthaltungen zur Kenntnis genommen.

#### **Bildung der Tagungsausschüsse**

Die Synode beschließt einstimmig die Bildung folgender Tagungsausschüsse:

1. Theologischer Ausschuss
2. Berichtsausschuss
3. Gesetzesausschuss
4. Finanzausschuss
5. Nominierungsausschuss
6. Ausschuss Hauptvorlage

**Beschluss  
Nr. 28**

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, in dem vorbereiteten gelben Blatt verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man sich für einen bzw. maximal zwei Ausschüsse eintragen könne.

#### **Leitung**

Synodaler Winterhoff

#### **Vorlage 3.1**

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

#### **Vorlage 3.2**

Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG–EKD)

#### **Vorlage 3.3**

Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)

**Vorlage 3.4**

Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014

**Beschluss  
Nr. 29** Die Vorlagen 3.1 bis 3.4 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

**Vorlage 3.5**

Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)

**Beschluss  
Nr. 30** Die Vorlage 3.5 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

**Leitung**

Synodale Kurschus

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zu Dienstagvormittag.

Die Synode singt Lied EG 473. Die Sitzung wird mit dem Segen um 20.40 Uhr geschlossen.

<b>Vierte Sitzung</b>	<b>Dienstag</b>	<b>18. November 2014</b>	<b>vormittags</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Hüffmann/Schlappa			

**Leitung:** Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 09:00 Uhr eröffnet.

**Andacht**

Synodale Kronshage Lied EG 451, 1-5, Psalm 119, Markus 3, Lied EG 295

**Begrüßung**

Die Vorsitzende begrüßt Bischof Ernst Gamxamûb aus der Ev.-Luth. Kirche Namibia und bittet um sein Grußwort.

**Grußwort**

Bischof Ernst Gamxamûb

„Sehr geehrte Vorsitzende der Synode,  
sehr geehrte Frau Präses Annette Kurschus,  
sehr geehrte Mitglieder der Synode und sehr geehrte Repräsentanten der Kirchenkreise,

liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Eine ökumenische Familie im ‚Ubuntu‘

„Afrika ist ein Ort der kulturellen Vielfalt und für viele ist es ein Symbol der lebendigen Idee von Ubuntu. Dabei wird ein Mensch erst durch die Gemeinschaft mit anderen zum Menschen.

Afrika ist ein Kontinent von enormer Stärke, Potenzial und Hoffnung‘.

(Zitat von Bischof Dr. Zephania Kameeta)

Die Beziehung zwischen der EKvW und der ELCRN – der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Republik Namibia – als ökumenische Familie ist fest verwurzelt in einer gemeinsamen Geschichte, die fruchtbar und leidvoll zugleich war. Dies kann weder willkürlich geändert noch geleugnet oder vergessen werden. Unsere Beziehung ist ein konkreter Ausdruck der weltweiten Gemeinschaft in Christus.

Unsere ökumenische Geschwisterschaft findet über die Jahre hinweg ihren Ausdruck in unserem Austausch als christliche Familie. Dies geschieht insbesondere durch unsere partnerschaftlichen Kontakte. Gott, der die Geschichte jenseits unseres Verstehens lenkt, hat uns im Geiste der kirchlichen Gemeinschaft zusammengebracht.

So wird auch in unserem Partnerschaftsabkommen, das im April 2013 in Bad Driburg unterzeichnet wurde, deutlich: Wir sind als christliche Familie eng miteinander verbunden.

„Gemeinsam verkündigen sie Jesus Christus als Herrn und Heiland aller Menschen und stellen sich den gegenwärtigen missionarischen Herausforderungen. In einer zerrissenen Welt wollen sie Glieder des einen Leibes Christi bleiben und darum zu einer anbetenden, lernenden und dienenden Gemeinschaft zusammenwachsen; Gaben, Einsichten und Verantwortung teilen; alle Menschen zu Umkehr und neuem Leben rufen im Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung das Reich Gottes bezeugen.“ (Aus der Satzung der VEM)

Wir rufen uns die andauernden und konkreten Aktivitäten in Erinnerung, die diese Beziehung im Laufe der Jahre charakterisieren, so wie wir in all den gemeinsam zu bewältigenden Herausforderungen für die EKvW und die ELCRN zusammenstehen.

Unsere gemeinsame Geschichte ist durch den Austausch und die Gemeinschaft auf ökumenischer Ebene auf unterschiedlichen Gebieten innerhalb unserer jeweiligen Kirchen gekennzeichnet.

Dies zeigt sich in der Unterstützung, die die ELCRN von der EKvW erhalten hat, wie folgt:

1. in der Solidarität, unserer Brüder und Schwestern in Deutschland generell und von Seiten der EKvW insbesondere während der Zeit der Apartheid und des Unabhängigkeitskampfes;
2. in der Gründung des Andreas-Kukuri-Konferenzentrums in Okahandja;
3. in der Einrichtung des ELCRN-Kapitalfonds;
4. in der Entwicklung und Errichtung des Paulus-Gowaseb-Kirchengebäudes;
5. in der Unterstützung durch das CHABIHIVA Kooperationsprogramm (Kirche und Wirtschaft gemeinsam gegen HIV und AIDS) und im intensiven Besuch der Kirchenleitung der EKvW unter der Leitung von Präses Alfred Buß;
6. sowie in der Unterstützung des bedingungslosen Grundeinkommens seit seiner Einführung und die aktuelle Unterstützung durch die Geschwister der Waldenser-Kirche.

Sehr geehrte Vorsitzende der Synode, Frau Präses Annette Kurschus,

sehr geehrte Mitglieder der Synode und Repräsentanten verschiedener Kirchenkreise und Organisationen,

liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Diese Einladung ist für die Schwestern und Brüder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Republik Namibia ein wertvolles Zeichen unseres gemeinsamen Zeugnisses, das, wie gesagt, eine lange Geschichte hat und in vielen gesegneten Momenten und Zeiten sichtbar geworden ist.

So wird in unserer Beziehung der Missionsbefehl Jesu (Matthäus 28, 16-20) konkret: Auf der Ebene der Kirchenleitung, zwischen Kirchenkreisen und Organisationen und sehr stark im wertvollen Austausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Familien Hedrich-Lessing, Familie Weinbrenner, Amanda Garoes sowie die Familie von Francois).

Das Thema: ‚Familien heute‘ ist ein sehr interessantes, weitreichendes, herausforderndes und relevantes Thema. Familie ist die Struktur oder das Konzept, auf dem die Existenz des Himmels und der Erde, und aller Lebewesen, die von Gott geschaffen sind, basiert. Familie ist eine Beziehung, die mit der Schöpfung des Menschen zum Bilde Gottes begann (Imago Dei). So steht Gott mit dem Menschen in Beziehung und Kommunikation.

Diese perfekte Beziehung, die ursprünglich rein und gerecht und liebevoll war, ist aus der Spur geraten. Dennoch ist Gott in seiner unendlichen Barmherzigkeit und Liebe vereint mit allen Gläubigen, als ihr Vater mit ihnen als seinen Kindern, durch Jesus Christus, seinen Sohn.

Sehr geehrte Vorsitzende Frau Präses Kurschus, sehr geehrte Synodale, mein Heimatland Namibia ist mit 11 ethnischen Volksgruppen gesegnet. Dieser Segen ist ein hervorragendes Markenzeichen dafür, unterschiedlich zu sein, aber zur gleichen Zeit bilden diese Volksgruppen eine Regenbogen-Nation, bilden eine Familie, deren Herausforderung darin besteht, in der Vielfalt eine Einheit zu bilden.

Unsere gemeinsame Vergangenheit der Apartheid und Unterdrückung hat uns zu einer namibischen Familie gemacht. Durch unsere Verfassung sind wir dem Konzept ‚One Namibia – One Nation‘ verpflichtet.

In unserem großen Land gehören 90 % der fast 2,3 Millionen Einwohner christlichen Kirchen an, aber ich muss zugeben, dass die Familienstrukturen auseinanderfallen. Etwas ist furchtbar schief gegangen. Die einst gesetzestreu Menschen, vor allem die Schulkinder, sind durch den Niedergang der moralischen Werte herausgefordert.

Gewalt und Morde aus Leidenschaft gegen die Schwächsten in unserer Gesellschaft, vor allem gegen Frauen sind an der Tagesordnung. Staat und Kirche ergreifen vielfältige Maßnahmen im pädagogischen und religiösen Bereich, um dieser schädlichen Situation Einhalt zu gebieten.

Im Blick auf die Bedeutung von Familie ist es eine große Freude, dass Deutschland und die ganze Welt gerade den 25. Jahrestag der Wiedervereinigung des damaligen West- und Ost-Deutschlands feierte.

Das Volk wurde geeint. Familien wurden wieder vereint, aber viele Familien hatten mit ihrem Leben bezahlt.

Heute gibt es für die geeinte Familie der Deutschen andere Herausforderungen z.B. wirtschaftlicher Art, und durch die besorgniserregende Entwicklung des fehlenden Glaubens an Gott.

Dennoch lasst uns zueinander Brücken bauen;

lasst uns träumen und Häuser von Frieden und Gerechtigkeit errichten.

Lassen Sie uns noch weiterhin mutig das Lied singen:

‚Komm, bau ein Haus, das uns beschützt!‘ Ein Haus, in dem Gottes Liebe wohnt, ein starker Baum, der Stärkung braucht, ein Himmel, in dem unsere Namen geschrieben sind.

Sehr geehrte Frau Präses,

durch Oberkirchenrat Dr. Möller haben Sie uns wissen lassen, dass Sie mit einer Delegation Ihrer Kirchenleitung im nächsten Jahr unsere Kirche besuchen wollen. Wir freuen uns darüber! So lade ich Sie im Namen meiner Kirchenleitung herzlich ein. Wir heißen Sie herzlich in Namibia willkommen!

Möge Gott diese Synode segnen mit fruchtbaren und positiven Entscheidungsprozessen, bei denen es um so wichtige Themen unserer Zeit in unseren Gesellschaften und Ländern geht.

Diese guten Wünsche kommen den weiten Weg von Ihrer Familie in Namibia, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Republik Namibia.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt Herrn Bischof Ernst Gamxamüb.

### **Vorlage 4.2**

Die Vorsitzende bittet die Synodale Veddeler um die Einbringung der Vorlage 4.2 „Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission.

„Sehr geehrte Frau Präses,  
liebe Delegierte und Gäste der Synode!

Ich freue mich, Ihnen heute die Grüße der Vereinten Evangelischen Mission überbringen zu können. Herzliche Grüße bringe ich Ihnen vor allem von unserem Generalsekretär Dr. Fidon Mwombeki und von der Moderatorin der VEM, Diakonin Regine Buschmann aus Bethel.

Heute morgen bin ich aus Südafrika zurückgekommen, wo wir eine internationale Tagung zum Thema „Inklusion als Herausforderung an Kirchengemeinden“ durchgeführt haben. Hendrick Meisel, Mitglied der Jugendkammer der EKvW, war der Delegierte Ihrer Kirche bei diesem internationalen Erfahrungsaustausch.

Beim Thema Inklusion ebenso wie bei anderen Themen stellen wir immer deutlicher fest, dass es im Verbund der VEM Mitgliedskirchen weltweit gemeinsame Themen und Herausforderungen sind, die uns verbinden und die uns zusammenführen.

Unseren detaillierten Jahresbericht finden Sie in den verschickten Synodenunterlagen – ich werde ihn jetzt hier nicht vollständig vorstellen, sondern möchte drei gemeinsame Themen herausgreifen:

#### 1. Miteinander in Gemeinden arbeiten

Wir freuen uns, dass in Ihrer Kirche zur Zeit vier Austausch-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus Afrika und Asien leben. Sie arbeiten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, mit den Kolleginnen und Kollegen der MÖWe sowie im Amt für Missionarische Dienste. Mit ihren Counterparts, ihren Kollegen und Kolleginnen in den Gemeinden suchen sie gemeinsam nach Wegen, als Gemeinden die gute Nachricht in unserer Gesellschaft zu leben und zu verkündigen. Ihr anderer Blick auf unsere Situation in Deutschland ist dabei hilfreich. Ihre Anwesenheit ist erfrischend und belebend, das berichten uns alle Einsatzstellen. Wir freuen uns über diese gelingende Zusammenarbeit.

#### 2. Gemeinsam lernen

Bildung ist ein Schwerpunkt unserer Arbeit. Auf verschiedenen Ebenen versuchen wir, internationale Netze zwischen Universitäten, Schulen oder kirchlichen Bildungseinrichtungen zu knüpfen. Das geschieht auf unterschiedliche Weisen:

Durch gemeinsame Fortbildungsprogramme, durch internationale Praktika für Studierende in Afrika und Asien, durch den Aufbau von Schulpartnerschaften, durch die Gewährung von Stipendien oder durch das Angebot internationaler Studiengänge. Zu diesen zählen zum Beispiel der internationale Masterkurs Diaconic Management, getragen in einer Kooperation zwischen dem Institut für Diakoniewissenschaften und Diakonie-



management (IDM) der Kirchlichen Hochschule hier in Bethel und der VEM. Der Kurs wird von der EKvW mit unterstützt. Ihr Besuch im Mai dieses Jahres, liebe Frau Präses, die Veranstaltung zum Thema „Pious and/or Political- Leadership in the Church“ war ein besonderes Highlight.

Im vierten Jahr befindet sich auch der internationale Bachelorstudiengang „Mental Health Care“, entwickelt und durchgeführt in Zusammenarbeit zwischen den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel und der Sebastian Kolowa Memorial University in Tansania).

### 3. Gemeinsamen Herausforderungen begegnen

Zu verschiedenen Themen gibt es gemeinsame Aktionen mit der EKvW. Besonders zu nennen ist hier der Climate Action Day der Jungen Erwachsenen, der in Kooperation mit der MÖWe durchgeführt wird. Einen großen Teil der gemeinsamen Arbeit nehmen die Vorbereitungen auf das Jahr 2016 – das Themenjahr „Eine Welt“ der Reformationsdekade – ein, zu dem viele gemeinsame Veranstaltungen geplant sind.

Gemeinsam bereiten wir außerdem gerade mit den Kolleginnen und Kollegen der MÖWe einen Besuch bei der Waldenserkirche in Italien vor. Dabei wollen wir herausfinden, wie es gelingen kann, in einer multi-ethnisch zusammengesetzten Gesellschaft gemeinsam Kirche zu sein. Ein weiterer gemeinsamer Schwerpunkt war der Einsatz für die Gewährung von Einreise-Visa für die Bundesrepublik für Gäste aus verschiedenen afrikanischen Ländern. Es wird in einigen Ländern immer schwerer, Besuchs-Visa zu erlangen, mehrere Kirchenkreise mussten das im Zusammenhang mit Besuchen ihrer ökumenischen Partner erfahren. Die VEM ist mit dem Bundesaußenministerium im Gespräch, um hier eine Verbesserung zu erwirken.

Liebe Synodale, sehr geehrte Frau Präses, im Namen der VEM danke ich Ihnen und den vielen Engagierten in den Gemeinden und Kirchenkreisen der EKvW für die enge und lebendige Zusammenarbeit des letzten Jahres. Auf die gemeinsame Arbeit im kommenden Jahr freuen wir uns.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Veddeler für ihre Einbringung.

### **Vorlage 2.1**

Die Vorsitzende bittet die Synodalen Henz und Dr. von Bülow um die Einbringung der Vorlage 2.1 „Familien heute; Abschlussbericht über die Beratungen zur Hauptvorlage“.

### **Berichterstatter**

Synodale Henz und Dr. von Bülow

### **Einbringung**

Familien heute – Einbringung Abschlussbericht Landessynode 2014  
Synodaler Henz

„Liebe Schwestern und Brüder,

im letzten Jahr durfte ich Ihnen im Zwischenbericht zur Beschäftigung mit der Hauptvorlage ‚Familien heute‘ berichten, wie intensiv die Debatten zum Thema, wie vielfältig auch die Formen der Auseinandersetzung waren. Nach den Beratungen im Ausschuss Hauptvorlage und im Theologischen Ausschuss erteilte die Landessynode verschiedene Arbeitsaufträge, deren Bearbeitung Ihnen sowohl im Bericht zur Ausführung der Beschlüsse (Vorlage 4.1) und, soweit sie den weiteren Beratungen dieser Landessynode dienen, im vorgelegten Abschlussbericht, Vorlage 2.1, zugestellt wurden. Dabei meint Abschluss das Ende der landessynodalen Beratung, nicht der Beschäftigung mit dem Thema.

Im vorliegenden Bericht wird noch einmal die große positive Leistung erkennbar, die Familien bis heute erbringen. Sie dabei zu unterstützen ist das Anliegen der weiteren Arbeit.

Im ersten Teil des Berichtes finden Sie die Auswertung des Stellungnahmeverfahrens. Dabei haben wir in der Schriftform unterschieden, was an einzelnen, z.T. durchaus kontroversen Aussagen bei uns ankam – dann aber vor allem im normalen Schriftsatz das Ergebnis der kreissynodalen Meinungsbildung dargestellt. Dabei zeigt sich eine erfreulich einmütige Tendenz und Mehrheitsmeinung. Ihre Inhalte sind in den zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegten Texten eingearbeitet. Da, wo das nicht der Fall ist, sind die Anträge im hinteren Teil des Papiers einzeln aufgelistet.

Im Anschluss an die Auswertung des Stellungnahmeverfahrens fand auch eine internationale ökumenische Konsultation statt, über deren Inhalte ein Bericht vorliegt, der auf dem Schriftentisch ausliegt. Eine Unterschriftenaktion des Bruderrates der Arbeitsgemeinschaft Bekennende Gemeinden e.V. hat u.E. keine Erkenntnisse eingetragen, die nicht entweder im Verlauf der Diskussion oder aber in der in Aussicht genommenen theologischen Weiterarbeit behandelt wurden bzw. werden.

Bei dieser Gelegenheit danke ich den Mitarbeitenden in beiden Dezernaten, den Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie den entsprechenden Ämtern für die engagierte und konstruktive Zusammenarbeit.

Für den biblisch-theologischen und gottesdienstlichen Schwerpunkt der Debatte wird nun LKR Dr. von Bülow die Teile 2 und 3 des Berichtes einbringen.“

Synodaler Dr. von Bülow

„Liebe Schwestern und Brüder,

der zweite Teil des Berichts trägt den Titel ‚Die Bibel lesen und Familien begegnen. Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen‘. Damit wird der Landessynode ein Text zur Kenntnis und zur Bereicherung der Diskussion vorgelegt, den sie im letzten Jahr in Auftrag gegeben hat. Der Ständige Theologische Ausschuss hat ihn erarbeitet in der Hoffnung, dass damit der Blick auf die Vielfalt des biblischen Zeugnisses im Zusammenhang der Diskussion um ‚Familien heute‘ geschärft und geweitet wird. Er hat nicht den Anspruch, alle biblischen Stellen zu Familien auszulegen. Er hat auch nicht den Anspruch,

ein Lehrbuch zur biblischen Hermeneutik zu ersetzen, also die verschiedensten Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Bibel verstanden werden kann. Er setzt aber voraus, dass es unterschiedliche Wege gibt, die Bibel zu verstehen. Und dass es nicht die einzig richtige Aussage eines Textes gibt, die es dann bloß noch zu erheben gilt. Sondern dass die unterschiedlichen Auslegungen der biblischen Texte die unterschiedlichen Aspekte zum Klängen bringen, die in ihnen enthalten sind. Der letzte Abschnitt des zweiten Teils geht auf biblische Aussagen zur Homosexualität ein. Und darauf, wie man heute mit ihnen umgehen kann. Eine Verurteilung von Homosexualität ist danach nicht mehr zu rechtfertigen. Auf dieser Grundlage geht der dritte Teil des Berichts zum liturgischen und gottesdienstlichen Handeln auf die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ein und macht einen konkreten Beschlussvorschlag. Der erste Satz dieses Beschlussvorschlags lautet klipp und klar: ‚Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden.‘

Nach all den zum Teil kontroversen Debatten, die wir in unserer Landeskirche und ihren Gremien zu diesem Thema hatten, ist es höchst erfreulich, dass beide Teile des Berichts im Ständigen Theologischen Ausschuss ohne Gegenstimme erarbeitet wurden und dass auch Landeskirchenamt und Kirchenleitung sie der Landessynode einstimmig vorlegen. Für die Teile 2 und 3 wird die Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss vorgeschlagen.“

Synodaler Henz

„Im vierten Teil, S. 26 ff. geht es um familienpolitische Forderungen, die durch Umschichtung der Ausgaben eine bessere Förderung und Unterstützung von Familien zum Inhalt haben. Der Entwurf dieses Positionspapieres soll nach unserer Empfehlung im Ausschuss Hauptvorlage weiterberaten werden.

Im fünften Teil werden Maßnahmen aufgelistet, die familienfreundlichere Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie beschreiben. Niemand geht davon aus, dass all diese Maßnahmen in jedem Arbeitsfeld vollständig umgesetzt werden können. Aber die Diskussion und Entscheidungsfindung dazu, was konkret – nach Größe und Umfeldbedingungen durchaus unterschiedlich – umgesetzt werden kann, wird als Anregung für die eigene Auseinandersetzung der Leitungsebenen dargestellt. Es werden auch Beispiele benannt, die schon heute auf dem entsprechenden Weg umgesetzt worden sind.

Wie schon angedeutet, listet Teil 6, S. 35 ff. die Anträge auf, die von Kreissynoden an die Landessynode gestellt wurden. Die letzte Spalte der Tabelle zeigt unseren Überweisungsvorschlag bzw. den Vermerk, wo wir unserer Meinung nach das Thema in den vorliegenden Materialien bereits aufgenommen haben. Die Ausschüsse mögen selbst beurteilen, ob sie die Aufnahme ausreichend finden.

Der Vollständigkeit wegen listen die Seiten 43 und 44 die Anträge auf, die direkt an die Kirchenleitung gerichtet sind.

Wir hoffen sehr, dass wir Ihnen damit einen qualifizierten Arbeitsvorschlag unterbreitet haben und bitten um die vorgeschlagene Überweisung.

Vielen Dank.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt den Synodalen Henz und Dr. von Bülow für ihre Einbringung.

**Beschluss  
Nr. 31**

Die Vorlage 2.1 wird einstimmig ohne Aussprache an den Theologischen Tagungsausschuss für die Bereiche „Text zum Schriftverständnis und „Formular zur öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ und an den Tagungsausschuss Hauptvorlage für die Bereiche „familienpolitische Forderung“, „familienfreundlichere Arbeitsbedingungen“ und die sonstigen Anträge verwiesen.

**Pause** von 10.10 Uhr bis 10.30 Uhr

**Leitung**

Synodaler Henz

**Vorlage 5.2.1**

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Winterhoff um seine Einbringung.

**Einbringung**

Synodaler Winterhoff

„Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2015.

Frau Präses,  
hohe Synode!

A.

„Christus will nicht, dass man kein Geld und Gut haben oder nehmen oder wenn man's hat es wegwerfen soll, wie etliche Narren unter den Philosophen und tolle Heilige unter den Christen gelehrt und getan haben.“

So heißt es einmal in einer Predigt Martin Luthers aus der Zeit zwischen 1530 und 1532. Wir haben Geld und Gut. Wir wollen es nicht wegwerfen. Wir wollen es zur Erfüllung des Auftrags der Kirche verwenden. Dazu verpflichtet uns auch die Kirchenordnung (Art. 159 Abs. 1). Und wie wir im Jahre 2015 die uns anvertrauten Mittel einsetzen wollen, darüber soll der Synode an dieser Stelle berichtet werden.

B.

Wie sieht die gegenwärtige Finanzlage, insbesondere die Kirchensteuerentwicklung, aus? 1992 hatten wir mit 477 Mio. Euro das höchste, 2005 mit 382 Mio. Euro das geringste Kirchensteueraufkommen. Seither bewegte es sich immer dazwischen. Im letzten Jahr hatten wir mit einem Aufkommen von 430 Mio. Euro geplant. Tatsächlich eingegangen sind rd. 473 Mio. Euro.

In Ausführung des Verteilungsbeschlusses der letzten Landessynode wurden vom Mehraufkommen 28 Mio. Euro der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungs-

kasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugeführt; 15 Mio. Euro flossen in die reguläre Kirchensteuerverteilung ein.

Die Haushaltsabwicklung konnte damit auf allen Ebenen planmäßig erfolgen (zur Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens vgl. Anlagen 1a bis 1d).

Bei der Planung für das laufende Haushaltsjahr haben wir ein Netto-Kirchensteueraufkommen von 440 Mio. Euro zugrunde gelegt.

Bis Ende Oktober lag die Kirchensteuerzuweisung der Finanzämter um 4,46 %, das Netto-Kirchensteueraufkommen um 4,24 % über dem Aufkommen des Vorjahres. Wir werden damit den Planansatz wieder deutlich übertreffen. Das Jahresaufkommen dürfte bei etwa 490 Mio. Euro liegen.

Nach 22 Jahren wird damit unser bislang höchstes Netto-Kirchensteueraufkommen aus dem Jahre 1992 überschritten. Grund zur Dankbarkeit. Kein Grund zur Euphorie.

Nominal werden wir unser bislang höchstes Aufkommen zu verzeichnen haben, real – also inflationsbereinigt – bleibt allerdings gegenüber 1992 ein Minus von rund einem Drittel (vgl. Anlage 2)!

Wie soll das Mehraufkommen verwendet werden? Es soll zur Vorsorge verwendet werden. Nur vorsorgende Finanzpolitik ist nachhaltige Finanzpolitik!

Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung schlagen vor, zum einen der Versorgungssicherungsrückstellung 25 Mio. Euro zuzuführen.

Daneben sollen weitere Herausforderungen finanziell abgesichert werden:

Für einen möglichen Kirchentag in Dortmund im Jahre 2019 sollen weitere 3 Mio. Euro zurückgestellt werden. Kommt der Kirchentag, ist unsere Eigenbeteiligung damit vollständig abgesichert und wird zukünftige Haushalte nicht mehr belasten. Kommt der Kirchentag – wider Erwarten – nicht, können wir die Rückstellung zugunsten der Rücklagen auflösen oder sie der normalen Kirchensteuerverteilung zuführen.

Zum anderen ist im Laufe des Jahres deutlich geworden, dass der im Jahre 2011 aus Mitteln des Bundes, der Länder und der Kirchen in Höhe von 120 Mio. Euro aufgelegte sogenannte Fonds ‚Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren‘ aufgestockt werden muss. Anders sind die berechtigten Ansprüche der Betroffenen nicht zu erfüllen. Auf die evangelischen Landeskirchen und ihre Diakonien dürften Nachschussverpflichtungen in Höhe von 15 Mio. Euro zukommen. Der westfälische Anteil hieran soll mit 2 Mio. Euro zurückgestellt werden.

Schließlich soll das übrige Mehraufkommen in die reguläre Kirchensteuerverteilung einfließen. Damit kann und sollte! auf allen Ebenen unserer Kirche eine Verstärkung der Rücklagen vorgenommen werden. Die Bildung von Strukturanpassungsrücklagen auf der Ebene der Kirchenkreise ist ein Gebot der Stunde! Wir werden sie noch dringend benötigen.

Zur biblischen Illustration erinnere ich an Josephs nachhaltige Finanzpolitik in fetten und mageren Jahren (1. Mose 41).

Zur Kirchensteuerverteilung insgesamt verweise ich auf Vorlage 5.3.

C.

Kommen wir zum Haushaltsjahr 2015.

Welches Kirchensteueraufkommen sollen wir unserer Planung zugrunde legen?

Drei Faktoren beeinflussen das Aufkommen:

- die Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- die wirtschaftliche Entwicklung und
- die Entwicklung des Steuersystems.

Die Prognose des Arbeitskreises ‚Steuerschätzungen‘ vom November dieses Jahres weist auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts und einer Wachstumsprognose beim nominalen Bruttoinlandsprodukt zwischen 3,2 % und 3,1 % für die kommenden Jahre weiterhin steigende Steuereinnahmen aus. Nur anhand der staatlichen Steuerschätzung könnte sich auf die gesamte EKD bezogen ein Zuwachs von 4,9 % ergeben.

Diese Tendenz macht deutlich, dass der negative Einfluss der demographischen Entwicklung (zur Kirchenmitgliederentwicklung 2005 bis 2040 vgl. Anlage 3) auf das Kirchensteueraufkommen derzeit von der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung deutlich überkompensiert wird. Lassen wir uns also nicht täuschen – das bleibt nicht so!

Erste Signale eines Konjunkturerinbruches sind nicht zu übersehen!

Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung legen der Planung für das Jahr 2015 einen Haushaltsentwurf vor, der von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 455 Mio. Euro ausgeht. Die ursprüngliche Planung ist damit angesichts der tatsächlichen Entwicklung leicht angehoben worden (zur Finanzplanung 2014 – 2018 vgl. Anlage 4). Zugleich besteht ein ausreichender Risikopuffer im Falle negativer Entwicklung. Allerdings würde ich Ihnen im nächsten Jahr gern berichten, dass wir diesen nicht benötigen und stattdessen weitere Versorgungssicherung betreiben können. Wir werden sehen ...

An dieser Stelle erlaube ich mir angesichts der fortdauernden öffentlichen Diskussionen einige Anmerkungen zum Stichwort ‚Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer‘.

Die Kirchensteuer sichert die finanzielle Basis der Kirchen. Sie ist ein Mitgliedsbeitrag in der Rechtsgestalt einer Steuer. Zahlungsverpflichtet sind alle lohn- und einkommensteuerpflichtigen Kirchenmitglieder. Eine besondere Form der Einkommensteuer ist die Kapitalertragsteuer. Für Erträge aus im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlagen – wie zum Beispiel Zinsen und Dividenden – gilt seit 2009 ein neues Erhebungsverfahren mit einem abgesenkten Steuersatz (Abgeltungsteuer).

Die Besteuerung von Kapitalerträgen erfolgt danach im Wege des direkten Steuerabzugs durch die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen. Das sind in der Regel die Banken.

Dabei werden die Kapitalerträge, soweit sie über den Sparerfreibeträgen liegen, nur noch mit 25 % (statt bis dahin maximal 45 %) zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer belastet. Die steuermindernde Wirkung des Sonderausgabenabzugs für die Kirchensteuer wird dabei berücksichtigt.

Bei der Einführung der Abgeltungsteuer war sicherzustellen, dass die Steuerpflichtigen zutreffend besteuert werden, die Kirchen die anfallende Kirchensteuer ihrer Mitglieder erhalten und das bei weitgehender Wahrung der Anonymität und möglichst geringem Verwaltungsaufwand erfolgt.

Seinerzeit hat man sich auf ein Verfahren verständigt, das ursprünglich bereits im Jahre 2011 zur Anwendung kommen sollte. Aus technischen Gründen erfolgte eine mehrfache Verschiebung.

Jetzt gilt:

Ab dem Jahre 2015 erhält die abzugsverpflichtende Stelle die Religionszugehörigkeit unter strenger Beachtung des Datenschutzes direkt von der Finanzverwaltung mitgeteilt, sofern die Steuerpflichtigen nicht widersprechen. Damit kann der entsprechende Kirchensteuerabzug vorgenommen werden. Ein Verfahren, das dem Einbehalt der Kirchensteuer durch den Arbeitgeber weitgehend angeglichen ist (einen erschöpfenden Überblick zu Fragen der Kirchensteuer bietet [www.kirchenfinanzen.de](http://www.kirchenfinanzen.de)).

Also:

Es wird keine neue Kirchensteuer eingeführt und keine bestehende Kirchensteuer erhöht. Es ändert sich nur das Erhebungsverfahren!

Aber:

Veränderungen schaffen Verunsicherung. Auf die entsprechenden Mitteilungen der Banken an ihre Kunden folgte die mehr oder weniger sachkundige Presseberichterstattung – ‚Wenn die Glocken klingen und die Kassen klingeln, dann ist Kirche‘ (FR v. 12. August d. J.). Die Zahl der Kircheng Austritte ist seither signifikant angestiegen.

Summa:

Wir haben das Kommunikationsproblem unterschätzt und die Kirchenbindung der Mitglieder überschätzt. Das Kommunikationsproblem arbeiten wir auf, das Kirchenbindungsproblem ist – wie auch die jüngste Kirchenmitgliedschaftsstudie zeigt – die große Herausforderung für kirchliches Handeln schlechthin.

Ich komme zum Haushaltsplan zurück.

## I.

Nach § 2 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) hat die Landessynode bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. Zwingend vorzuhalten und entsprechend zu dotieren sind eine ‚Clearingrücklage‘ und eine ‚Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise‘. Für beide ist im nächsten Haushaltsjahr eine Mittelzuführung vorgesehen (zur Entwicklung der gesamtkirchlichen Rücklagen vgl. Anlagen 5a und 5b).

Die Clearing-Rückstellung beträgt gegenwärtig (Stand: 1. November 2014) rund 52,5 Mio. Euro. Nach den Empfehlungen der EKD sollte sie in Höhe der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen vorhanden sein. Diese betragen im laufenden Haushaltsjahr rund 68,2 Mio. Euro. Eine Erhöhung der Rückstellung ist daher erforderlich.

Über die Clearing-Rückstellung werden die jeweiligen Clearing-Abrechnungen abgewickelt. Sie belasten damit die laufende Kirchensteuerverteilung eines Jahres nicht. Im Februar dieses Jahres erhielten wir die Soll-Auswertung für das Jahr 2009: Rückzahlungsverpflichtung 4,5 Mio. Euro (zur Entwicklung im Clearing vgl. Anlagen 6a und 6b).

Auf die Zuführung zur ‚Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise‘ gehe ich später ein.

## II.

Der Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen wird über den Haushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ abgewickelt. Er findet seine Begründung in Art. 6 Abs. 1 der Grundordnung der EKD: ‚Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und die Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihrer Dienste und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.‘

Im Jahre 2015 beträgt das Finanzausgleichsvolumen rund 144,7 Mio. Euro. Von der EKvW sind davon 11,9 Mio. Euro aufzubringen (zur Entwicklung der Zahlungen für den EKD-Finanzausgleich vgl. Anlagen 7a und 7b).

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG sind die Mittel für den EKD-Finanzausgleich vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen.

Nach der Zuführung von 5 Mio. Euro zur Clearing-Rückstellung und der Bereitstellung von 11,9 Mio. Euro für den EKD-Finanzausgleich ergibt sich als geplante Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche ein Betrag von 438,1 Mio. Euro. Gegenüber der Soll-Verteilungssumme des laufenden Haushaltsjahres ist dies eine Erhöhung um 14,8 Mio. Euro.

## III.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z.B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den ‚Allgemeinen Haushalt‘ der Landeskirche. Aus Kirchensteuermitteln erhält dieser dafür nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG eine Zuweisung von 9 % der Verteilungssumme. Für das Haushaltsjahr 2015 sind dies planmäßig rund 39,4 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr erhöht sich das Haushaltsvolumen um rund 3,9 % von 45,8 auf 47,6 Mio. Euro (zur Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung und des Haushaltsvolumens vgl. Anlagen 8a und 8b).

Das Haushaltsjahr 2013 konnte mit einem Rechnungsüberschuss von 1,853 Mio. Euro abgeschlossen werden. Davon wurden 763.000 Euro der Ausgleichsrücklage, 650.000 Euro der Substanzerhaltungsrücklage und 440.000 Euro der Schulrücklage zugeführt.

Im laufenden Jahr dürften nach Lage der Dinge die geplanten Rücklagenentnahmen in Höhe von 1,286 Mio. Euro (= Ausgleichsrücklage 1.210.300 Euro, Rücklage und Ämter 75.800 Euro) auch nicht in Anspruch genommen werden. Lediglich im Rahmen der wei-



teren baulichen Sanierung der Tagungsstätte Haus Villigst wird eine weitere Entnahme aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen in Höhe des Ansatzes von 200.000 Euro erfolgen.

Ich erwarte einen Rechnungüberschuss. Das wird der Ausgleichsrücklage wieder gut tun – wir werden sie mittelfristig wieder benötigen, um Zeit für anstehende Struktur Anpassungen zu gewinnen (zur Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge und der Rücklagen und Schulden vgl. Anlagen 9a und 9b).

Für das Haushaltsjahr 2015 ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von rund 1,273 Mio. Euro (HHSt. 9720.00.3110) veranschlagt. Dazu kommt eine Entnahme von rund 65.000 Euro aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen (HHSt. 5222.00.3110/9780.00.3110). In Höhe von 50.000 Euro sollen insoweit erwartete Einnahmeausfälle aufgrund der Baumaßnahmen des 2. Bauabschnittes Teil B in Haus Villigst kompensiert werden; 15.000 Euro werden für die auslaufende Finanzierung von Altersteilzeit und Altersteildienst in den Einrichtungen bereit gestellt.

Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem Zinseinnahmen in Höhe von 1 Mio. Euro zur Deckung mit herangezogen wurden (HHSt. 8350.00.1100).

Auf folgende Haushaltsstellen weise ich besonders hin:

- Bei der Hochschule für Kirchenmusik (HHSt. 0281.00.8410) wurden 200.000 Euro für den Ausbau der Ausbildung im Bereich der kirchlichen Populärmusik zusätzlich veranschlagt. Das Stichwort lautet: Aufbau einer kirchlichen ‚Pop-Akademie‘. Dies soll gemeinsam mit der ‚Stiftung Creative Kirche‘ erfolgen. Allein aus Haushaltsmitteln wird dies nicht gelingen. Die EKD soll mit ins Boot, weitere Drittmittel müssen noch eingeworben werden, bevor die Sache starten kann. Wir hoffen, dass es gelingt. Die Veranschlagung entsprechender Mittel seitens der Landeskirche ist jedenfalls ein deutliches Signal des Interesses an diesem für den Gemeindeaufbau wichtigen Bereich.
- Deutlich erhöht wurde auch der Zuschuss für das Diakonische Werk (HHSt. 2120.00.7490). Hierbei war neben den tariflichen Steigerungen zu berücksichtigen, dass das Diakonische Werk die Aufgabe übernommen hat, als Clearingstelle in Fragen der Anerkennung von Leid aufgrund von Missbrauch in Einrichtungen von Diakonie und Kirche tätig zu werden.
- Die Verminderung des allgemeinen Zuschusses an den Presseverband (HHSt. 4125.007390) ist keine Reduzierung der Arbeit. Sie beruht auf einer strukturellen Veränderung. Die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche wurde im Landeskirchenamt konzentriert, dementsprechend musste dort der Ansatz für Vergütungen (HHSt. 7651.01.4230) erhöht werden.
- Die deutliche Anhebung des Ansatzes für Vergütungen im Landeskirchenamt (HHSt. 7651.01.4230) beruht neben der Eingliederung der Öffentlichkeitsarbeit noch auf einer weiteren strukturellen Maßnahme: Zum 1. Januar 2015 wird die Kassengemeinschaft Haus Villigst in die Landeskirchenkasse am Standort Bielefeld eingegliedert. Dementsprechend werden die Personalausgaben komplett beim Landeskirchenamt etatisiert, sie entfallen in Villigst (HHSt. 7651.10.8410).

- Die deutliche Anhebung der Beamtenbezüge im Landeskirchenamt (HHSt. 7651.01.4220) beruht neben der zu erwartenden Besoldungserhöhung für 2015 auf einem Einmaleffekt in Höhe von 374.000 Euro. Dabei handelt es sich um rückwirkende Zahlungen für die Jahre 2013/2014. Damit wird das – von mir durchaus so erwartete – Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 für den kirchlichen Bereich umgesetzt.

Die Kirchenleitung hat die Übernahme der entsprechenden Regelungen des Landes nunmehr bereits im Oktober d.J. beschlossen. Die Nachzahlungen für die Jahre 2013/2014 werden mit den Bezügen für den Monat Dezember 2014 erfolgen. Diese zeitliche Verschiebung ist notwendig, da sich zwischenzeitlich ergeben hat, dass die Vornahme der Nachzahlungen im Haushaltsjahr 2015 zu einem nicht zu vertretenden Mehraufwand innerhalb der Gehaltsabrechnungsstelle führen würde.

Es besteht also ein Puffer, der die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2015 vermindern könnte.

- Schließlich wurde die Abführung des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien angesichts des bisherigen Geschäftsverlaufs um 100.000 Euro erhöht (HHSt. 8160.00.2410). Die Bilanz des Sondervermögens finden Sie als Anlage 5 zum Haushaltsplan.

Im Übrigen schreibt der ‚Allgemeine Haushalt‘ im Wesentlichen die Ansätze der vergangenen Jahre fort. Erhöhungen beruhen regelmäßig auf der Tarifentwicklung. Wegen der Einzelheiten darf ich Sie auf die Erläuterungen zum Haushaltsplan verweisen.

#### IV.

Ich komme zum Haushalt ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘.

Über diesen Haushalt werden diejenigen Aufgaben finanziert, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereichs ‚Weltmission und Ökumene‘, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, des Meldewesens, der Telefonseelsorge und des Projektes ‚Neues kirchliches Finanzmanagement‘.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 32,2 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr ist dies eine Erhöhung um rund 1,5 Mio. Euro oder 4,99 %.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b FAG erfolgt die Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Veranschlagt sind insoweit 31,5 Mio. Euro.

Auf folgende Veränderungen weise ich besonders hin:

- Neu aufgenommen wird die HHSt. 1490.00.6366 ‚Arbeitsbereich Seelsorge‘. In Verfolgung der letztjährigen Beratungen der Landessynode hat die Kirchenleitung im Frühjahr dieses Jahres die Einrichtung eines Bereiches ‚Seelsorge‘ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung beschlossen. Die erforderlichen Personal- und Sach-

kosten mit Ausnahme der Kosten für die Pfarrbesoldung sind an dieser Stelle veranschlagt. Die Finanzierung der Pfarrstellen erfolgt wie bei der Personalagentur (HHSt. 7659.00) auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 FAG aus Pfarrbesoldungsmitteln des Teilhaushaltes ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘

- Die Zuführung zur Sonderkasse Weltmission und Ökumene steigt um 481.000 Euro (HHSt. 3800.00). Dies folgt aus der erhöhten Verteilungssumme auf der Grundlage des von der Synode beschlossenen Anteils von 3,25 % für diesen Bereich.
- Die Mittel für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden wurden deutlich verstärkt; ich halte das für eine entscheidende Investition in die Zukunft einer qualifizierten Verwaltung.

Die Führungsakademie für Kirche und Diakonie (FAKD) in Berlin (Vorstand: Peter Burkowski) hat einen Kurs für potenzielle Führungskräfte in kirchlichen Verwaltungsämtern aufgelegt. Die Kosten für westfälische Teilnehmende wurden neu veranschlagt (HHSt. 7667.00.6400).

Die Ausbildung der Verwaltungsangestellten der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche erfolgt seit dem 1. August 2014 gemeinsam und zentral nach dem Modell ‚kirchlich erweiterte kommunale Verwaltungsausbildung‘. Um die Ausbildungsstellen zu entlasten und zugleich einen Anreiz zur Einstellung von Auszubildenden zu geben, werden die Unterbringungs- und Verpflegungskosten nunmehr auch zentral zusammengefasst (HHSt. 7668.00.6410).

- Zentral veranschlagt werden ab dem Haushaltsjahr 2015 auch die Ausgaben für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Damit werden zum einen die Kirchenkreise entlastet, zum anderen wird den Anforderungen der Berufsgenossenschaft an eine qualifizierte Ausstattung des Bereichs gemeinschaftlich Rechnung getragen (HHSt. 9410.02.6366).
- Schließlich steigt die EKD-Umlage (HHSt. 9210.00.7350). Die Umlage bemisst sich an der Kirchensteuerentwicklung – und die Kirchensteuern sind gestiegen (zur Entwicklung der Umlagen für die UEK und die EKD vgl. Anlagen 10 a und 10b)!

## V.

Ich komme zum Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘. Er gliedert sich in drei Teilhaushalte:

1. Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen mit Ausnahme der refinanzierten Schulpfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle gem. § 6 Abs. 1 FAG eine Pfarrstellenpauschale. Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere die Besoldung, die Beihilfen und die regulären personenbezogenen Versorgungsbeiträge (§ 9 FAG). Für 2015 errechnet sich auf diese Weise eine Pfarrstellenpauschale von 96.000 Euro. Die Anhebung der Pfarrbesoldungspauschale berücksichtigt eine jährliche Dynamisierung der Personalausgaben i. H. v. 2 %.

Gestatten Sie mir noch folgenden Hinweis hinsichtlich des bereits erwähnten Urteils des Verfassungsgerichtshofes zur Beamtenbesoldung in Nordrhein-Westfalen. Die Umsetzung für den Bereich der Pfarrbesoldung erfolgt ebenfalls noch im Haushaltsjahr 2014.

Nach § 11 FAG werden die Überschüsse/Fehlbeträge bei der zentralen Pfarrbesoldung ins übernächste Haushaltsjahr übertragen. Im Bereich der Pfarrbesoldungspauschale fließen also die Überschüsse/Fehlbeträge des Haushaltsjahres 2014 in die Berechnung der Pfarrstellenpauschale 2016 ein. Damit können die konkreten Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der anstehenden Nachzahlungen für die Jahre 2013 und 2014, abgewartet werden. Zeigt der Jahresabschluss 2014 insoweit ein erhebliches Defizit, kann diese außerordentliche Belastung durch eine entsprechende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise glattgestellt werden. Das gilt umso mehr, als der Überschuss des Teilhaushaltes ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ aus dem Jahre 2013 in Höhe von 4,4 Mio. Euro dieser Rücklage zugewiesen werden soll (HHSt. 9739.00.9110). Auf diese Weise kann eine auf einem außerordentlichen Einfluss beruhende Schwankung der Pfarrbesoldungspauschale vermieden werden.

2. Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ umfasst alle nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung (§ 10 FAG). Das sind insbesondere die Kosten für den Vorbereitungs- und Probedienst, die Schulpfarrstellen, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und der Versorgungssicherungsbeitrag zur Stärkung der Versorgungskasse. Der Teilhaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 119,2 Mio. Euro gegenüber 113,2 Mio. Euro im laufenden Jahr. Der aus Kirchensteuermitteln zu finanzierende Betrag steigt von 86 Mio. Euro auf 94,5 Mio. Euro.

Das liegt im Wesentlichen an der Erhöhung der Zuführung zur Versorgungskasse um 8,8 Mio. Euro (HHSt. 0500.01.4310). Sie wissen: Zur zukünftigen Sicherung der Versorgungslasten erhält die Versorgungskasse jährlich eine Zuführung von 22 % des Kirchensteueraufkommens. Mit steigendem Kirchensteueraufkommen steigt auch die Zuführung. In unserer mittelfristigen Planung war das auch schon so vorgesehen (vgl. Anlage 4). Der Erfolg dieser Politik ist deutlich, der Deckungsgrad der Versorgungskasse steigt kontinuierlich (vgl. Anlage 11).

Eine weitere Verbesserung werden wir erzielen, wenn Teile unserer Versorgungssicherungsrückstellung, der wir ja in diesem Jahr erneut einen erheblichen Betrag zuführen können, dem Kapital der Kasse zugeschlagen werden.

Auf den Haushalt vorgetragen wird gemäß § 11 Abs. 2 FAG der Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 4,4 Mio. Euro (HHSt. 0500.01.2910). Wie erwähnt, soll er der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zugeführt werden (HHSt. 9793.00.9110). Falls erforderlich, können diese Mittel für außerplanmäßige Zahlungen infolge der Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes zur Beamtenbesoldung verwendet werden.

3. Im Teilhaushalt ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘ sind die Mittel für die Beihilfeansprüche der aktiven Anspruchsberechtigten veranschlagt. Unter Berücksichtigung

des Überschusses von 1,96 Mio. Euro aus dem letzten Haushaltsjahr (HHSt. 9370.00.2910) kann es im kommenden Jahr bei der Beihilfepauschale von 3.500 Euro verbleiben.

D.

Hohe Synode,

wir haben Geld und Gut. Wir wollen es nicht wegwerfen. Wir verdanken es unseren Kirchenmitgliedern. Sie haben Anspruch auf Rechenschaft, wie wir mit den anvertrauten Mitteln den Auftrag der Kirche zu erfüllen suchen. Ich hoffe, dazu einen Beitrag geleistet zu haben.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der Vorlagen 3.5, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Winterhoff für seine Haushaltsrede.

#### **Vorlagen 3.5, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4**

- 3.5 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)
- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2015)
- 5.2 Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2015
- 5.3 Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2014 und 2015
- 5.4 Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2013 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2013 der Gemeinsamen Rechnungsstelle

Die Vorlagen 3.5, 5.1 bis 5.4 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

**Beschluss  
Nr. 32**

#### **Leitung**

Synodale Kurschus

#### **Vorlagen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6**

- 7.1 Neuwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- 7.2 Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- 7.3 Nachwahl in den ständigen Nominierungsausschuss
- 7.4 Nachwahl in den ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
- 7.5 Nachwahl in den ständigen Theologischen Ausschuss
- 7.6 Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen

### **Einbringung**

Synodaler Huneke

„Sehr geehrte Frau Präses,  
liebe Synodale,

ich werde Sie nun in die Vorlagen 7.1 - 7.6 einführen.

#### 7.1

Neuwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK).

In diesem Jahr haben wir bereits einen Bericht von der diesjährigen EKD-Synode entgegennehmen können – sehr zur Freude der Mitglieder des ständigen Nominierungsausschusses –, denn bei den Vorbereitungen der anstehenden Wahlen ist uns aufgefallen, dass in den letzten Jahren unserer Synode aus der EKD Synode nicht mehr direkt berichtet wurde. Wir haben uns solche Berichte gewünscht und danken der Präses, dass sie die Anregung sofort aufgenommen hat.

Bevor ich Ihnen unsere Wahlvorschläge erläutere, lassen Sie mich beschreiben, wohin wir Delegierte entsenden, denn auch uns im Nominierungsausschuss waren die Zusammenhänge zunächst nicht klar. Wir haben darüber mit der Präses, dem juristischen Vizepräsidenten und bisherigen Delegierten gesprochen und uns informiert.

Zunächst zur UEK:

Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) ist die Gemeinschaft von Kirchen unierten, reformierten und lutherischen Bekenntnisses in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Mit ihrer Gründung 2003 haben sich zwei unterschiedliche Traditionen kirchlicher Zusammenarbeit vereinigt: die Evangelische Kirche der Union (EKU), die größte Unionskirche Europas, und die Arnoldshainer Konferenz (AKf). Die UEK führt damit die kirchenverbindende Arbeit einer bald 200-jährigen Geschichte fort.

Die 12 Mitgliedskirchen verbindet das reformatorische Bekenntnis ebenso wie liturgische und kirchenrechtliche Übereinstimmungen. In der UEK fördern sie die Gemeinsamkeit kirchlichen Lebens und Handelns und damit auch die Einheit der EKD.

Ziel der UEK ist es, das Selbstverständnis der EKD als Kirche zu stärken, ohne die konfessionelle Vielfalt der Landeskirchen einzuebnen. In diesem Sinne versteht sich die UEK als Modell und Motor einer weitergehenden Einheit der EKD.

Die Vollkonferenz ist das höchste Gremium der UEK. Sie trifft alle grundlegenden Entscheidungen und gibt dem Präsidium und dem Amt der UEK Richtlinien vor.

Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt ebenfalls sechs Jahre. Sie konstituiert sich parallel zur Amtszeit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und tagt jährlich in Verbindung mit deren Tagungen.

Daneben gibt es den zweiten großen Kirchenbund, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), der parallel zur UEK tagt. In der EKD sind beide miteinander verbunden (Verbindungsmodell).

Und nun zur EKD:

In der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Gemeinschaft von 20 lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen ihre institutionelle Gestalt gefunden. Ohne die Selbstständigkeit der einzelnen Landeskirchen zu beeinträchtigen, nimmt die EKD ihr übertragene Gemeinschaftsaufgaben wahr. Die demokratisch verfassten und gewählten Leitungsgremien der EKD sind Synode, Rat und Kirchenkonferenz.

Die Kirchenkonferenz der EKD wird von den Leitungen der Gliedkirchen gebildet. Unsere Präses hat dort ihren Sitz.

Der Rat der EKD wird von der Kirchenkonferenz und der Synode der EKD gewählt und umfasst 15 Mitglieder. Er ist in seinen Aufgaben unserer Kirchenleitung ähnlich.

Die Synode der EKD wird jeweils für die Dauer von sechs Jahren gebildet. Sie hat die Aufgabe, Angelegenheiten, die die EKD betreffen, zu beraten und über sie zu beschließen. Dazu gehören Kirchengesetze (so z.B. Haushalt, Datenschutz, Pfarrdienstgesetz etc.) sowie Vorlagen des Rates und der Kirchenkonferenz, und unter bestimmten Voraussetzungen auch Anträge und Eingaben.

Nach der Grundordnung der EKD besteht die Synode aus 120 Mitgliedern. 100 Synodale werden durch die Synoden der 20 Gliedkirchen gewählt. Für jeden Synodalen werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt bzw. berufen. Die Anzahl der zu wählenden Synodalen hängt von der Größe der jeweiligen Landeskirche ab – für die EKvW sind es neun Delegierte.

Die neue sechsjährige Amtszeit in der UEK und EKD beginnt 2015, so dass wir nun die neun Delegierten und jeweils eine erste und zweite Stellvertretung, also insgesamt 27 Personen wählen müssen.

Wir haben zunächst einmal festgestellt, dass das alte Delegiertentableau bereits einige Fehlstellen aufwies. Darauf habe ich Sie bereits im letzten Jahr hingewiesen und die Synode hat daraufhin entschieden, keine Nachberufungen vorzunehmen, sondern dem Ständigen Nominierungsausschuss den Auftrag erteilt, in 2014 eine vollständige Überarbeitung vorzulegen.

In der Vergangenheit waren mit den einzelnen Delegierten und ihren Stellvertretungen Themenfelder beschrieben, von denen wir meinten, dass sie in der UEK und EKD fachlich oder strukturell vertreten sein sollten. Wir stellten aber fest, dass durch berufliche Veränderungen, Ausscheiden und Personenwechsel die Themen- und Strukturentscheidungen undeutlich geworden sind und in den Gesprächen mit der Präses, den Vizepräsidenten und bisherigen Delegierten wurde deutlich, dass mit Blick auf die Entwicklungen in

der EKD eine Neubeschreibung sinnvoll wäre. Z. B. scheint das Themenfeld „Verwaltung“ auf EKD-Ebene zukünftig entbehrlich; ebenso das Themenfeld ‚Schule‘, da dieses sehr stark landespolitisch akzentuiert ist.

Hingegen ist das Themenfeld ‚missionarische Dienste‘ für die Zukunft von hoher Bedeutung und außerordentlich wünschenswert ist eine starke Repräsentanz der Leitungsgänge unserer Landeskirche in der EKD. Bleibend wichtig sind für die Ebene der EKD Prozesse des ‚Agenda-Settings‘, also des Beschreibens gesamtgesellschaftlicher Prozesse, die kirchlich diskutiert und kommentiert werden sollen.

Aus Sicht des Ständigen Nominierungsausschusses kommt hinzu, dass für die Zukunft personell eine enge Verzahnung landessynodaler und gesamtkirchlicher Diskussionen und Prozesse sichergestellt wird. Das war auch in der Vergangenheit ein Thema, aber die Gesamtzusammenhänge waren einzelnen Delegierten nicht so bewusst, dass bei Veränderungen ihrer Lebens- und Arbeitszusammenhänge das von der Landessynode übertragene Amt zur Verfügung gestellt wurde. Rein rechtlich lässt sich das nicht erzwingen, aber wir haben mit den jetzt von uns vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten darüber gesprochen, und ich bitte alle, zu beachten, dass Beauftragungen für Aufgaben in unserer Kirche in der Regel aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen und Kompetenz- und Strukturüberlegungen ausgesprochen werden.

Eine besondere Herausforderung für die Delegierten ist die terminliche Nähe unserer Landessynode zu den Tagungen der UEK-Vollkonferenz und EKD-Synode. Zwei Wochen, oft aufeinanderfolgend, müssen von anderen Verpflichtungen freigehalten werden können. Das ist manchen von uns Befragten nicht vorstellbar gewesen und bleibt auch für alle anderen sehr anspruchsvoll.

Aufgrund unserer Vorüberlegungen haben wir formuliert, was uns für das Profil der Delegierten grundsätzlich wünschenswert erscheint:

- Repräsentationsfähigkeit für die EKvW
- Einbindung in die Leitungsstrukturen der EKvW auf allen Ebenen
- Hohe Kommunikationsfähigkeit in Gremien und Einzelkontakten (Rede- und Auskunftsfähigkeit)
- Netzwerkfähigkeiten
- Ausreichendes Zeitkontingent

Hinzu kommen die Anforderungen, die sich aus unseren Themen- und Strukturüberlegungen ergeben. Wir haben sie mit folgenden Stichworten beschrieben:

- 1. Juristischer Vizepräsident
- 2. Theologischer Vizepräsident
- 3. Kirchenleitung Nebenamt (war: Schule)
- 4. Mittelebene theologisch – Superintendentin/Superintendent
- 5. Gemeindeebene
- 6. gesellschaftliche Verantwortung
- 7. Genderfragen
- 8. Missionarische Dienste (war: Verwaltung)
- 9. Bildung und Diakonie



Für die Findung geeigneter Personen waren uns darüber hinaus auch wichtig: eine ausgewogene Geschlechterverteilung, Berücksichtigung von Haupt- und Ehrenamt, von Theologen und Nichttheologen, von regionaler Zuordnung und unterschiedlichen Frömmigkeitstraditionen.

Damit war eine sehr komplexe Aufgabe für die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten gestellt. Wir konnten einige Kriterien nur in Zusammenschau aller 27 Nominierungen erfüllen, manche auch nicht in jeder Hinsicht befriedigend. Der Synode eine Wahlmöglichkeit für einzelne Positionen zu präsentieren, war uns nicht möglich. Mit den Neuzunominierenden haben wir im Nominierungsausschuss Gespräche geführt. Da die Nominierungen im Synodenzeitplan bis zu den Sommerferien vorgenommen werden mussten, zeichnen sich nun bereits bei zwei Nominierten Veränderungen in ihren Arbeitszusammenhängen ab, von denen auch die Betroffenen im Sommer noch keine Ahnung hatten. Der Tagungsnominierungsausschuss wird sich mit den daraus entstehenden Fragen zu beschäftigen haben.“

Auf die Verlesung des schriftlich vorliegenden Nominierungsvorschlags wurde verzichtet.

„7.2

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

Das Bedingungsgefüge für die Wahlliste zur Wahl der Mitglieder in beiden Kammern der Schlichtungsstelle ist Ihnen in der Vorlage 7.2 erläutert. Ich weise an dieser Stelle besonders darauf hin, dass für die Positionen der 2. Beisitzer und bei einer Stellvertretung zwei Vorschläge zur Wahl stehen. Im Abstimmungsverfahren muss dieses als Wahlmöglichkeit Berücksichtigung finden.“

Auf die Verlesung des schriftlich vorliegenden Nominierungsvorschlags wurde verzichtet.

7.3

Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss.

Nominierungsvorschlag: Superintendent Ulf Schlüter

7.4

Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung.

Nominierungsvorschlag: Christian Heine-Göttelmann, Münster

7.5

Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss.

Nominierungsvorschlag: Bettina Wirsching, Dortmund.

7.6

Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der EKvW

Die Erläuterungen zur Nachwahl 3. Theologisches Mitglied der unierten Spruchkammer liegen Ihnen schriftlich vor. Die Spruchkammern wurden zwar in den letzten 40 Jahren nicht von der Kirchenleitung angerufen, allerdings ist es wichtig, Sie für den Fall der Fälle ordnungsgemäß und qualifiziert besetzt zu halten.

Deshalb bitte ich den Tagungsnominierungsausschuss, eine weitere Nominierung vorzunehmen. Sie ist erforderlich geworden, weil Prof. Dr. Dieter Beese als Landeskirchenrat in das Landeskirchenamt berufen wurde. Er war bisher 2. Theologisches Mitglied in der Spruchkammer III und mit dem Vorsitz beauftragt. Aufgrund seiner neuen Aufgabe und der damit verbundenen Nähe zur Kirchenleitung hat er sachgemäß Ende September sein Amt in der Spruchkammer niedergelegt. Der Ständige Nominierungsausschuss hat sich Ende Oktober damit befasst und einen Vorschlag für den Tagungsnominierungsausschuss vorbereitet.“

Auf die Verlesung des schriftlich vorliegenden Nominierungsvorschlags wurde verzichtet.

„Liebe Synodale,

ebenfalls zu spät, um im ordentlichen Nominierungsverfahren Berücksichtigung zu finden, wurden dem Ständigen Nominierungsausschuss Veränderungen in der Verwaltungskammer der EKvW bekannt. Der Vorsitzende der Verwaltungskammer Dr. Ulrich Morgenstern teilte mit, dass er zum 30. Juni 2015 sein Amt vorzeitig niederlegen möchte. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat hat der Ständige Nominierungsausschuss auch hierfür Vorschläge vorbereitet, die dem Tagungsnominierungsausschuss zur Verfügung stehen. Ich bitte die Synode, auch dafür dem Tagungsnominierungsausschuss den Auftrag zu erteilen, ihr einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Ich bitte um Überweisung der Vorlagen 7.1 - 7.6 mit den beiden von mir angesprochenen weiteren Wahlen in den Tagungsnominierungsausschuss und danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Huneke für seine Einbringung.

An der Aussprache beteiligt sich die Synodale Scheffler.

#### **Beschluss Nr. 33**

Die Vorlagen 7.1 bis 7.6 werden einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 0.2.1 Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO auf.

Die Synode beschließt einstimmig die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse gemäß der Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse“.

**Hinweise**

Die Vorsitzende bittet die Einberufer, am Mittwoch, 19. November 2014, um 13.45 Uhr zu einem Informationsaustausch über den Stand der Beratungen ins Synodenbüro zu kommen.

Die Vorsitzende gibt einen weiteren Überblick über die weiteren Termine.

Pause von 11.35 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Sitzung wird um 12.00 Uhr mit der Präsentation des Intranets KiWi fortgesetzt.

Die Synode singt das Lied EG 461. Die Sitzung wird um 12.30 Uhr geschlossen.

<b>Fünfte Sitzung</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>19. November 2014</b>	<b>vormittags</b>
-----------------------	-----------------	--------------------------	-------------------

**Leitung:** Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 09:00 Uhr eröffnet.

**Andacht**

Synodaler Bernd Becker

Die Präses begrüßt Reinhard Bingener, Politischer Korrespondent der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, und bittet ihn um seinen Zwischenruf.

*In Absprache mit Herrn Bingener wird die Rede nicht veröffentlicht.*

Die Präses dankt Herrn Bingener und weist auf die große Resonanz hin, die seine Worte im Plenum gefunden haben.

Anschließend beantwortet der Referent Fragen einzelner Synodaler.

Die Präses schließt die Sitzung um 10:15 Uhr mit Hinweisen auf den weiteren Verlauf der Synode am Mittwochnachmittag und -abend.

<b>Sechste Sitzung</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>20. November 2014</b>	<b>vormittags</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Daniela Fricke und Nauerth			

**Leitung:** Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

**Andacht**

Synodale Koppe-Bäumer

**Begrüßung**

Die Vorsitzende begrüßt Landessuperintendent Arends aus der Lippischen Landeskirche und bittet um sein Grußwort.

**Grußwort**

Landessuperintendent Arends

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus,  
hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

ich danke Ihnen sehr herzlich für die Einladung zur Tagung Ihrer Landessynode und für die Möglichkeit, dazu die Grüße der Lippischen Landeskirche zu überbringen. So freue ich mich, Ihnen als nun schon nicht mehr ganz so neuer Landessuperintendent Ihrer Nachbarkirche heute Morgen diese Grüße ausrichten zu können. Es ist gut, dass wir uns bei solchen Gelegenheiten gegenseitig Gottes Segen für unsere Beratungen wünschen. Da die Tagung Ihrer Synode mit dem heutigen Tag schon zu Ende geht, wünschen wir Ihnen von Herzen, dass Sie in diesen Tagen den Segen Gottes in Ihrem Tun spüren konnten.

Zuerst möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich an dieser Stelle für eine gute Nachbarschaft unserer beiden Kirchen zu bedanken, die doch mehr ist als Nachbarschaft – sie ist ein gutes Miteinander in vielen Bereichen.

Eine Nachbarschaft kann ja so eng sein, dass man gelegentlich hört, was auf der anderen Seite des Gartenzauns so gesagt wird. So hörte ich jüngst jemand sagen, der neue Landessuperintendent von Lippe sei so sehr mit dem Kennenlernen der Lippischen Landeskirche beschäftigt, dass er keine Zeit fände, die Grenze nach Westfalen für einen Antrittsbesuch zu überqueren. Nun – was das angeht, kann ich Sie beruhigen – wo anders hin als nach Bielefeld hätte den Landessuperintendent sein erster Antrittsbesuch jenseits des Lipperlandes führen sollen?!

Was er dort gefunden hat, war eine überaus freundliche Aufnahme – und darüber hinaus eine Wertschätzung der Lippischen Landeskirche und des Miteinanders in dieser Nachbarschaft. Dies hat sich bei weiteren Besuchen und Begegnungen fortgesetzt. Und dafür bin ich Ihnen in der Person Ihrer Präses und in vielfältigen anderen Begegnungen sehr dankbar.

Jüngstes Beispiel dieses Miteinanders ist die Fusion unserer beiden Diakonischen Werke zu einem gemeinsamen Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e.V. Sowohl unsere Synode hat diesem Zusammengehen auf ihrer letzten Tagung zugestimmt als auch die Mitgliederversammlung unseres Diakonischen Werkes. Eine intensive Zusammenarbeit über viele Jahre hat nun diesen Schritt hin zu einem gemeinsamen Werk möglich gemacht – und die meisten bei uns sagen: ‚Das ist gut so. Diakonie vollzieht sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst an den Menschen‘, so ist es in unserem gemeinsamen Kirchenvertrag formuliert. Diesen Auftrag wollen wir an dieser Stelle gemeinsam wahrnehmen. Und wir für unseren Teil hoffen, dass es dazu beitragen wird, unser diakonisches Engagement zu stärken. Auch in den Gesprächen auf dem Weg zu dieser Fusion haben wir – trotz der so unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzung etwa in unseren Größenverhältnissen – zumeist eine große Wertschätzung gespürt, und das hat sicher ganz wesentlich zum Gelingen des Vorhabens beigetragen. Vielen Dank dafür.

Mit großem Interesse haben wir manche Diskussion Ihrer Synodaltagung aus der Nachbarschaft mit verfolgt, bewegen uns doch zum Teil ganz ähnliche oder dieselben Fragen. Auch wir sind weiter damit befasst, die notwendigen Folgerungen aus dem gemeinsamen Familienpapier der westfälischen und Lippischen Landeskirche von 2012 „Familien heute“ zu bedenken. Dabei hat sich unsere Synode auf ihrer Tagung Ende letzten Monats noch einmal die Zeit genommen, intensiv über das biblische Verständnis von Familie im Gespräch zu sein. Im Anschluss an die Diskussion hat die Synode den Antrag erteilt, zur nächsten Tagung einen Beschlussvorschlag zur Frage der gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften vorzulegen sowie konkrete Vorschläge zur Stärkung der Situation von Familien in Kirche und Gesellschaft im Sinne der Vorlage „Familien heute“ zu unterbreiten. Damit soll dann auch in der Lippischen Landeskirche die Arbeit an unserer gemeinsamen Vorlage „Familien heute“ zu einem vorläufigen Abschluss gebracht werden. Auch auf diesem Hintergrund unserer eigenen Auseinandersetzung mit diesen Fragen beobachten wir mit großem Interesse den Diskussionsprozess in Ihrer Kirche und auf Ihrer Synodaltagung.

Viele weitere Themen bewegen die Lippische Landeskirche zurzeit wie sie in ähnlicher Weise auch Sie bewegen. Sie werben auf „bodenpersonal-gesucht.de“ um Nachwuchs für die kirchlichen Berufe. Unsere Nachwuchstheologen tun es auf „kanzelstuermer.de“ und gemeinsam mit den jungen Theologinnen und Theologen überlegen wir, welche Maßnahmen wir zusätzlich ergreifen können und müssen, um für eine berufliche Perspektive in der Kirche zu werben und insbesondere den Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers wieder attraktiver zu machen. Gleichzeitig drücken uns die Versorgungslasten in ganz erheblichem Maße. Vieles andere könnte ich benennen.

Von einem möchte ich Ihnen noch berichten: Auch unsere Landessynode hat sich auf dem Hintergrund des Berichtes, den der Landeskirchenrat vorgelegt hat, noch einmal

intensiv mit der Situation der Flüchtlinge in unserer Region befasst. Im Kreis Lippe befinden sich drei Erstaufnahmeeinrichtungen mit Platz für deutlich über 1000 Flüchtlinge. Schon vor dieser neuen Herausforderung hatten wir der Synode vorgeschlagen, die Mittel für die Flüchtlingsarbeit 2015, insbesondere für die Beratung aufzustocken. Darüber hinausgehend hat unsere Synode dann aber noch einmal einen zusätzlichen Betrag in einen Sonderfonds für die Arbeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen eingestellt. Ich halte das für ein wichtiges Signal, dass wir neben den berechtigten Erwartungen an die Politik auch selbst bereit sind, uns hier – auch finanziell – einzubringen und so einen Beitrag dazu zu leisten, dass Flüchtlinge das finden, was sie so dringend suchen: Zuflucht und Schutz – und dass sie sich als willkommen erleben.

In der Lippischen Landeskirche geht mit der letzten Tagung die Amtszeit der 35. Synode zu Ende. Gleichzeitig wird damit eine Klassenreform in die Tat umgesetzt. Wir reduzieren die Zahl der Klassen – der Kirchenkreise – auf fünf, vier reformierte und eine lutherische. Diese neuen Klassen haben sich gerade in diesen Tagen konstituiert und die neuen Mitglieder in die Landessynode gewählt, die sich dann Anfang des Jahres zu ihrer ersten Tagung versammeln wird und auch das kirchenleitende Gremium, den Landeskirchenrat, neu wählen wird.

Mit diesem Ausblick möchte ich schließen. Ich grüße Sie herzlich von der anderen Seite des Gartenzauns und wünsche Ihnen nun für den letzten Tag Ihrer Beratungen von Herzen Gottes Segen!“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt Herrn Landessuperintendent Arends.

### **Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss**

#### **Vorlagen 7.1 und 7.1.1**

„Neuwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK).“

#### **Vorlagen 7.2 und 7.2.1**

„Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle“

#### **Vorlagen 7.3 und 7.3.1**

„Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss“

#### **Vorlagen 7.4 und 7.4.1**

„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“

#### **Vorlagen 7.5 und 7.5.1**

„Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss“

**Vorlagen 7.6 und 7.6.1**

„Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

**Vorlage 7.7**

„Nachwahl in die Verwaltungskammer“

**Berichterstatter**

Synodaler Huneke

**Einbringung**

„Verehrte Synodale,

einige Erläuterungen zu Vorlage 7.1:

1. Die Synodale Scheffler hat angemerkt, auf dem Tableau sei nur noch eine Person nicht bei der Kirche beschäftigt und nicht Theologin. Bei genauer Betrachtung sind es bei den Delegierten zwei Personen, Frau Beer und Herr Dr. Gemba und bei den Stellvertretenden drei Personen: Herr Wacker, Frau Dr. Preuß und Herr Wichert. Eine Nicht-Theologin ist im kirchlichen Dienst, Frau Wilmsmeier, drei Theologinnen sind nicht im kirchlichen Dienst, Frau Weigt-Blätgen, Frau Reiche und Herr Prof. Dr. Jähnichen. Selbstverständlich hatte sich der Ständige Nominierungsausschuss im Nominierungsverfahren ausführlich Gedanken gemacht, hat aber kein besseres Verteilungsmodell vorschlagen können.
2. Auf der Position 5 (Gemeinde) wurde Pfarrerin Fricke nominiert. Sie wurde im Oktober von der Kirchenleitung ins Landeskirchenamt berufen und wird im März dort ihren Dienst als Theologische Referentin aufnehmen. Damit erlischt das Gemeindeticket und sie hat ihre Kandidatur zurückgezogen. Pfarrer Dr. Grote möchte ausdrücklich in der ersten Stellvertretung bleiben.  
Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat nach intensiver Diskussion beschlossen, die Position 5 erst auf der nächsten Landessynode 2015 zu besetzen. Der Ständige Nominierungsausschuss wird gebeten, die Wahl vorzubereiten.  
Das gleiche gilt für die Position 6, zweite Stellvertretung. Dort war Pfarrerin Koch, Leiterin des Amtes für MÖWe nominiert, die sich ebenfalls zum März beruflich verändern wird.
3. Mitglieder des Tagungs-Nominierungsausschusses wurden gefragt, wie es denn zur Nominierung von Dr. Holger Gemba für das Themenfeld „Genderfragen“ gekommen sei. Herr Dr. Gemba ist im Bereich der Männerarbeit sehr engagiert und arbeitet dort eng mit dem Frauenreferat zusammen. Ferner ist er Landessynodaler und auch in anderen kirchlichen Feldern sehr engagiert.

Zur Vorlage 7.2:

Bei der Wahl zur Schlichtungsstelle gemäß MVG ist zu berücksichtigen, dass wir zunächst die Wahlvorschläge der Gewerkschaft ver.di und des vkm-rwl zu entscheiden haben. Das betrifft die Positionen der zweiten Beisitzer in beiden Kammern und in der zweiten Kammer die der fünften Stellvertretung des zweiten Beisitzers.



Zur Vorlage 7.6:

Der Tagungs-Nominierungsausschuss nominiert wie in Ihren Unterlagen beschrieben, als drittes theologisches Mitglied Pfarrer Björn Thiel. Für den ausgeschiedenen Prof. Dr. Dieter Beese schließt sich der Tagungs-Nominierungsausschuss dem Votum des Ständigen Nominierungsausschusses an und nominiert Superintendent Joachim Anicker, Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Zur Vorlage 7.7:

Der Vorsitzende der Verwaltungskammer, Dr. Ulrich Morgenstern, möchte vorzeitig – zum 30.06.2015 – sein Amt niederlegen.

Durch den Ständigen Nominierungsausschuss wurde nach Vorschlag durch das LKA ein Vorschlag erarbeitet, der vorsieht, den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Werner Dittmer, als neuen Vorsitzenden zu berufen und Herrn Dr. Wolf Sarnighausen als neues 1. beisitzendes Mitglied zu wählen, der gleichzeitig den stellvertretenden Vorsitz übernehmen soll. Herr Dr. Wolf Sarnighausen ist Gemeindeglied der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

#### **Vorlage 7.1.1**

„Neuwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK).“

Die Vorlage 7.1.1 „Neuwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 35**

„In die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) werden gewählt:

#### **1. Kupke, Dr. Arne, Oberkirchenrat, Bielefeld**

- 1. Stellvertretung: Roth, Barbara, Kirchenoberrechtsrätin, Bielefeld*
- 2. Stellvertretung: Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Bielefeld*

#### **2. Henz, Albert, Vizepräsident, Bielefeld**

- 1. Stellvertretung: Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Bielefeld*
- 2. Stellvertretung: Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin, Bielefeld*

#### **3. Beer, Sigrid, Mitglied des Landtags, Paderborn**

- 1. Stellvertretung: Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Universitätsprofessor, Witten*
- 2. Stellvertretung: Wacker, Uwe, Vizepräsident am Sozialgericht Detmold, Enger*

#### **4. Göckenjan, Katrin, Superintendentin, Recklinghausen**

- 1. Stellvertretung: Ost, André, Superintendent, Lengerich*
- 2. Stellvertretung: Friedrich, Meike, Superintendentin, Münster*

**5. N.N.**

1. Stellvertretung: *Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Attendorn*
2. Stellvertretung: *Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin, Marl*

**6. Breyer, Klaus, Ämterleiter und Pfarrer, Schwerte**

1. Stellvertretung: *Wichert, Udo, Geschäftsführer, Witten*
2. Stellvertretung: *N.N.*

**7. Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor, Bochum**

1. Stellvertretung: *Klöpper, Diana, Pfarrerin, Schwerte*
2. Stellvertretung: *Reiche, Birgit, Pfarrerin, Soest*

**8. Böhlemann, Dr. Peter, Ämterleiter und Pfarrer, Schwerte**

1. Stellvertretung: *Lambeck, Ernst-Eduard, Pfarrer, Bielefeld*
2. Stellvertretung: *Reuter, Dr. Rainer, Pfarrer, Büren*

**9. Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin, Soest**

1. Stellvertretung: *Rösener, Antje, Pfarrerin, Dortmund*
2. Stellvertretung: *Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i.K., Löhne*

**Vorlage 7.2.1**

„Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle“

**Wahlen**

Die Präses bittet die Synode, im Hinblick auf die Abstimmung über die Vorlage 7.2.1 dem Vorschlag des Tagungs-Nominierungsausschusses zu folgen. Bei der Besetzung der 1. Kammer und 2. Kammer sollte erst über die Besetzung der Positionen der zweiten Beisitzer und danach über die Positionen des Stellvertreters des zweiten Beisitzers der 1. Kammer und des fünften Vertreters des zweiten Beisitzers der 2. Kammer abgestimmt werden, da für diese Positionen jeweils zwei Kandidaten benannt worden sind.

**Die Präses gibt die Ergebnisse der Wahlen bekannt:**

„Bei der Wahl des zweiten Beisitzers der 1. Kammer zwischen Herrn Jürgen Krause und Herrn Max Jalaly wird Herr Jürgen Krause mehrheitlich bei zahlreichen Enthaltungen gewählt.

Bei der Wahl des zweiten Beisitzers der 2. Kammer zwischen Herrn Jörg Kamps und Frau Annette Giese wird Herr Jörg Kamps mit 51 zu 45 Stimmen bei zahlreichen Enthaltungen gewählt.

Bei der Wahl des Stellvertreters des zweiten Beisitzers der 1. Kammer zwischen Herrn Ullrich C. Berendsen und Frau Cornelia Kurosch wird Frau Cornelia Kurosch mehrheitlich bei zahlreichen Enthaltungen gewählt.

Bei der Wahl des fünften Vertreters des zweiten Beisitzers der 2. Kammer zwischen Frau Kerstin Bothner und Herrn Hubert Ralf wird Frau Kerstin Bothner mehrheitlich bei zahlreichen Enthaltungen gewählt.“

Die Vorlage 7.2.1 „Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle“ wird ohne Aussprache einstimmig bei fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 36**

„In die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz werden gewählt:

### 1. Kammer

#### Vorsitzender

Herr Johannes Hempel  
Vorsitzender Richter a.D.  
am AG Detmold  
[REDACTED]  
[REDACTED] Detmold

#### Stellvertreter

Herr Michael Klein  
Vizepräsident des VG Arnsberg  
[REDACTED]  
[REDACTED] Arnsberg

#### 1. Beisitzer

Herr Superintendent  
Jürgen Tiemann  
Rosentalstraße 6  
32423 Minden

#### Stellvertreter

Herr Superintendent  
Dr. Rolf Becker  
Geistwall 32 a  
32312 Lübbecke

#### 2. Beisitzer

Herr Jürgen Krause  
Küster  
[REDACTED]  
[REDACTED] Hagen

#### Stellvertreter/ -in

Frau Cornelia Kurosch  
Altenpflegerin  
[REDACTED]  
[REDACTED] Brackwede

### 2. Kammer

#### Vorsitzender

Herr Richter a.D. am LAG Hamm  
Günter Schierbaum

#### 1. Stellvertreter

Herr Richter a.D. am LAG Hamm  
Ulrich Goerdeler

#### 2. Stellvertreter

Herr Richter am LAG  
Eckhard Limberg

#### 1. Beisitzerin

Frau Elke Ruthenkolk  
Stiftung Wittekindshof  
[REDACTED]  
[REDACTED] Bad Oeynhausen

#### 1. Stellvertreterin

Frau Sybille Ringel  
Ev. Johanneswerk Bielefeld e.V.  
[REDACTED]  
[REDACTED] Bielefeld

**2. Stellvertreter**

Herr Alexander Marcuse  
DW im KK Recklinghausen e.V.

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■ Recklinghausen

**3. Stellvertreter**

Herr Udo Meyer  
DW Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Friesenring 32/34  
48163 Münster

**4. Stellvertreter**

Herr Karsten Schmidt  
Diakonie in Südwestfalen gGmbH

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■ Siegen

**5. Stellvertreter**

Herr Ino Jan Lindemann  
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel  
Königsweg 1  
33617 Bielefeld

**2. Beisitzer**

Herr Jörg Kamps  
Integrationsassistent

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■ Recklinghausen

**1. Stellvertreter**

Herr Dieter Thormann  
Diakon

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■ Löhne

**2. Stellvertreter**

Herr Andreas Korff  
Bürokaufmann

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■ Bad Oeynhausen

**3. Stellvertreter**

Herr Detlef Becker  
Krankenpfleger

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■ Castrop-Rauxel

**4. Stellvertreter**

Herr Peter Nagler

■■■■■■■■■■

■■■■ Münster

**5. Stellvertreter/-in**

Frau Kerstin Bothner

■■■■■■■■■■

■■■■ Westerkappeln“

**Vorlage 7.3.1**

„Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss“

Die Vorlage 7.3.1 „Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 37**

„In den Ständigen Nominierungsausschuss wird gewählt:

**Superintendent Ulf Schlüter, Dortmund**  
(als Nachfolger von Superintendent Paul-Gerhard Stamm)“

**Vorlage 7.4.1**

„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“

Die Vorlage 7.4.1 „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 38**

„In den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung wird gewählt:

**Christian Heine-Göttelmann, Münster**  
(als Nachfolger von Günther Barenhoff)“

**Vorlage 7.5.1**

„Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss“

Die Vorlage 7.5.1 „Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 39**

„In den Ständigen Theologischen Ausschuss wird gewählt:

**Bettina Wirsching, Dortmund**  
(als Nachfolgerin von Andrea Seils)“

**Vorlage 7.6.1**

„Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

**Beschluss  
Nr. 40**

Die Vorlage 7.6.1 „Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„In die Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nachgewählt:

<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b>I. Theologische Mitglieder</b>	
3. Theologisches Mitglied	Thiel, Björn Pfarrer Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg
2. Theologisches Mitglied	Anicker, Joachim Superintendent Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der Spruchkammer III (uniert) gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

”

**Vorlage 7.7**

„Nachwahl in die Verwaltungskammer“

**Beschluss  
Nr. 41**

Die Vorlage 7.7 „Nachwahl in die Verwaltungskammer“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

”

<b>Nachwahl in die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit: 01.07.2015–31.12.2016)</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b><u>Rechtskundiger Vorsitzender</u></b>	Dittmer, Werner Vorsitzender Richter am Finanzgericht Münster
<b><u>Erstes beisitzendes Mitglied und Stellvertretung im Vorsitz</u></b>	Sarnighausen, Dr. Wolf Richter am Oberverwaltungsgericht NRW, Münster

”

## **Leitung**

Synodaler Henz

## **Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss**

Vorlagen, 3.5 und 3.5.1, 5.1 und 5.1.1, 5.2 und 5.2.2, 5.3 und 5.3.1

## **Berichterstatter**

Synodaler Jennert

## **Einbringung**

„Herr Vorsitzender,  
hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

ich habe die große Freude, Ihnen die Ergebnisse des Tagungs-Finanzausschusses präsentieren zu dürfen, große Freude, weil ich hier über einen sehr entspannten, harmonischen, insbesondere aber effektiven Verlauf der Sitzung berichten kann: Sicherlich kein Wunder bei den Ergebnissen und Aussichten, auf die Herr Vizepräsident Winterhoff schon in seiner Haushaltsrede dezidiert eingegangen ist.

Drei Themenbereiche standen im Mittelpunkt der Erörterungen:

1. Entwurf des Haushaltsplans 2015 mit all seinen Auswirkungen.
2. Die Ergebnisse der Rechnungsprüfungsausschüsse, über die Bruder Hempelmann als deren Vorsitzender Bericht erstatten wird und
3. der ‚Dauerbrenner‘ NKF, zu dem Bruder Rimkus – und bereits zuvor der Kirchenkreis Recklinghausen – Anträge eingebracht haben. Über diesen Bereich wird Bruder Weihsbach-Wohlfahrt Bericht erstatten.

Lassen Sie mich nun in der numerischen Reihenfolge der Vorlagen, wie sie an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen worden sind, beginnen.

Da ist zunächst die Vorlage 3.5.

‚Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern‘.

Die letzte Änderung der Kirchensteuerordnung stammt aus dem Jahr 2008. Anlass war, das wird Sie nicht verwundern, die Einführung der Abgeltungssteuer zum 1.1.2009.

Bei seiner Einbringung hat der Synodale Bartling, mein Vorgänger als Vorsitzender des Finanzausschusses, folgende, auch heute noch gültigen Feststellungen getroffen: ‚Der Gesetzgeber hat einen einheitlichen Steuersatz von 25% festgelegt. Man will versuchen, damit im internationalen Vergleich einen wettbewerbsfähigen Steuersatz zu erreichen. Es ist damit keine neue Steuerart entstanden. Nur die Erhebungsform und der Steuersatz haben sich geändert.‘

Was der Synodale Bartling im Jahr 2009 sicher ahnte, aber wegen der raschen politischen Entscheidung ohne Umsetzungskonzept noch nicht kennen konnte, war die Komplexität der Erhebung von Kirchensteuer in einem anonymisierten Verfahren. Von den Folgen wissen Sie alle und im Finanzbericht haben wir dazu klare Worte gehört.

Die Änderung der Kirchensteuerordnung enthält neben einigen redaktionellen Anpassungen dann noch die Berücksichtigung der abschließenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013, welches die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Vergleich zum Ehegattensplitting für verfassungswidrig erklärte.

Da einige der Vorschriften rückwirkend zum 1.1.2014 gelten sollen, bestand die Notwendigkeit zum Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung durch die Kirchenleitung. Diese wird der Synode nach Artikel 144 Abs. 2 KO zur Bestätigung vorgelegt. Der Tagungs-Finanzausschuss hat den Vorgang beraten und einstimmig beschlossen, der Synode die Bestätigung vorzuschlagen.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Beschlussvorlage 3.5. einstimmig zugestimmt. Er empfiehlt der Synode, die gesetzesvertretende Verordnung vom 18. September 2014 gemäß Vorlage 3.5.1. zu beschließen.

Hohe Synode,

ich komme zur Vorlage 5.1., wonach – wie in jedem Jahr – das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für 2015 zu beschließen ist. Zugegeben, ein sehr trockener, wenn auch wichtiger Vorgang, und Sie ersparen es mir sicherlich – in Ihrem eigenen Interesse –, den Gesetzestext zu verlesen. Der Tagungs-Finanzausschuss hat jedenfalls der Vorlage ohne nachhaltige Diskussion einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Synode, gemäß Vorlage 5.1.1. zu beschließen.

Hohe Synode,

ich komme nun zur Vorlage 5.2., dem Entwurf des Haushaltsplanes 2015 und seinen Auswirkungen. Herr VP Winterhoff hat in seiner Einbringungsrede zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2015 schon zur aktuellen Finanzsituation Stellung bezogen und die voraussichtliche Entwicklung für das Haushaltsjahr 2015 ausführlich dargestellt. Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Nichtsdestoweniger möchte ich die Haltung des Tagungs-Finanzausschusses hierzu kurz wiedergeben.

Herr Winterhoff hat treffend den ehemaligen Deutsch-Banker Alfred Herrhausen zur Finanz- und Bilanzpolitik zitiert, wonach die Fehler in guten Jahren gemacht werden, hier kann man agieren, in schlechten Jahren nur reagieren.

Und, liebe Schwestern und Brüder, die letzten Jahre, insbesondere die beiden letzten Jahre, waren gut bis sehr gut, und der Tagungs-Finanzausschuss war einmütig der Meinung, dass grundsätzlich keine Fehler gemacht worden sind und bestätigte damit ausdrücklich den Kurs, wie er von Herrn Winterhoff und der Landeskirche gefahren worden ist, nämlich in guten Zeiten nicht alles auszugeben, sondern zu sparen respektive die Zukunft zu sichern, z.B. durch die zusätzlichen Zahlungen in die Versorgungskasse in



Höhe von €25 Mio. im vergangenen Jahr – und wie vorgeschlagen – in gleicher Höhe in diesem Jahr.

Dass die Kirchensteuern zukünftig nicht mehr im selben Maße steigen werden – und können – leider –, leitet sich nicht nur zwangsläufig aus der allseits bekannten und bestätigten demographischen Entwicklung ab, sondern auch aus der sich abzeichnenden weltweiten negativen Konjunktorentwicklung, wie sie ja beim kürzlichen G 20-Treffen in Australien deutlich und schmerzlich zum Ausdruck kam. Eine überraschende und kurzfristige Wende erscheint mir aufgrund der auch Ihnen bekannten geopolitischen Lage nur schwer vorstellbar.

Der Tagungs-Finanzausschuss teilt daher ausdrücklich die vorsichtige Finanzpolitik der EKvW.

Ich komme zurück zum Haushalt 2015; erfreulich ist, dass man in der Planung schon von einem erhöhten voraussichtlichen Steueraufkommen von €455 Mio. anstatt €440 Mio. ausgehen kann. An dieser Stelle hoffe ich Ihr Einverständnis zu haben, nicht näher auf die Teilhaushalte eingehen zu müssen, die wir im Tagungs-Finanzausschuss detailliert durchgegangen sind. Alle relevanten Fragen der Ausschussmitglieder wurden ausführlich und zufriedenstellend beantwortet, ohne das hier bisher beschriebene Gesamtbild nachhaltig zu verändern. Den Zahlenwust möchte ich Ihnen einfach ersparen.

Hinweisen möchte ich allerdings in diesem Zusammenhang darauf, dass der Tagungs-Finanzausschuss wie im letzten Jahr einstimmig beschlossen hat, der Flüchtlingshilfe wieder einen Betrag aus dem Bereich Weltmission-Ökumene zur Verfügung zu stellen, in diesem Jahr bis zu €300.000 nach €250.000 im vergangenen Jahr, sofern man im Tagungs-Berichtsausschuss zu einem entsprechenden Beschluss kommt.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Synode, den Haushalt 2015 zu beschließen, der in Einnahme und Ausgabe von €325 Mio. endet und verweise in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Vorlage 5.2.2.

Hohe Synode,

wir kommen nun zur Vorlage 5.3, zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2014 und 2015.

Die landeskirchliche Finanzplanung ist für das Jahr 2014 von einem Nettokirchensteueraufkommen von €440 Mio. ausgegangen. Bis einschließlich Oktober 2014 liegt das Nettokirchensteueraufkommen rd. 4,2 % über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, so dass das Nettokirchensteueraufkommen bei etwa €490 Mio. liegen wird.

Es wird vorgeschlagen, das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2014, das über €440 Mio. hinausgeht, zu verwenden für die Versorgungssicherung mit €25 Mio., die Durchführung des geplanten Ev. Kirchentages 2019 in Westfalen in Höhe von €3 Mio. sowie für die Nachfinanzierung für den Fonds „Heimerziehung“ mit €2 Mio., die übrige Verteilung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 FAG und damit größtenteils an die Kirchenkreise. Sie können dies sowie die Verteilung der Kirchensteuer für 2015 nachlesen in der Vorlage 5.3.1., und ich darf berichten, dass der Tagungs-Finanzausschuss einstimmig empfiehlt, die Verteilung wie vorgelegt zu beschließen.

Soweit zu meinem Beitrag.  
Vielen Dank.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache findet nicht statt.

**Vorlage 3.5.1**

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)“

**Beschluss** Die Vorlage 3.5.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:  
**Nr. 42**

„Die Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008/ 25. September 2008/ 16. September 2008 wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

**Vorlage 5.1.1**

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2015)“

**Erste Lesung**

**Beschluss** § 1 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 43**

**Beschluss** § 2 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 44**

**Beschluss** § 3 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 45**

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2015)“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.

**Erste Lesung**

**Beschluss  
Nr. 46**

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss  
Nr. 47**

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2015)“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Zweite Lesung**

**Beschluss  
Nr. 48**

**„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz  
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB - )  
Vom 20. November 2014**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung vom ... (KABl. EKIR ...), ... (KABl. EKvW ...), ... (Ges. u. VoBl. LLK ...), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/ KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung vom ..., ..., ... (KABl. ...) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2015 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

<b>Stufe</b>	<b>Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:</b>	<b>besonderes Kirchgeld:</b>
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bielefeld, den 20. November 2014“

**Vorlage 5.2.2**

„Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2015“

**Beschluss  
Nr. 49**

Die Vorlage 5.2.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2015“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 wird in Einnahme und Ausgabe auf

324.748.550 €

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 177.356.850 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
  - a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 11.900.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
  - b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 39.429.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
  - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 31.501.250 €
  - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 94.526.600 €
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 96.000 € festgesetzt = 102.240.000 €
4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt = 7.178.500 €
5. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.“

### **Vorlage 5.3.1**

„Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2014 und 2015“

Die Vorlage 5.3.1 „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2014 und 2015“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 50**

„1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2014 440 Mio. € wird das Mehraufkommen in Höhe von 25,0 Mio. € für die Versorgungssicherung verwendet. 3,0 Mio. € werden für die Durchführung des Deutschen Evangelischen Kirchentages auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen zurückgestellt. 2,0 Mio. € werden für eine zu erwartende Nachfinanzierung für den Fonds „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie die Erweiterung des Fonds auf Einrichtungen der Behindertenhilfe zurückgestellt.

Im Übrigen erfolgt die Verteilung gemäß § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz.

2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2015 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2015 (Anlagen 1 und 2).“

**Berichterstatter**

Synodaler Hempelmann

**Einbringung**

zur **Vorlage 5.4.1** „Bericht des landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2013 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“

„Hohe Synode,

lassen Sie mich einleitend zum Thema Rechnungsprüfung sagen, dass die Bedeutung der Rechnungsprüfung für die Kirche nicht nur in den Jahren der Skandale (wie z.B. Limburg) von Bedeutung ist, sondern auch in den „anderen“ Jahren durch ihren Beitrag zur Schaffung von Transparenz des kirchlichen Handelns hilft, dass die Anzahl dieser Skandale möglichst klein gehalten wird.

Nun stelle ich Ihnen die beiden Berichte (den Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses als auch den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses) vor (s. Vorlage 5.4).

Die Arbeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und der 6 Rechnungsprüfungsausschüsse war, wie im Vorjahr, durch das Prüfungsgeschäft und durch die Weiterentwicklung der Instrumente der Rechnungsprüfung geprägt. Die folgenden Themen standen im Prüfungsgeschäft im Vordergrund:

- die Umstellung des bisherigen kameralen Rechnungswesens auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement in den Pilotkirchenkreisen
- die Vollständigkeit des Rechnungswesens der kirchlichen Körperschaften unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Konten im kameralen und doppelischen Bereich

**Ausblick:**

Das Jahr 2015 wird in der Rechnungsprüfung geprägt sein durch die Prüfung der ersten doppelischen Jahresabschlüsse aus den Pilotkirchenkreisen.

Ich möchte mich an dieser Stelle – wie im Vorjahr – insbesondere bei allen Rechnungsprüfungsausschussmitgliedern, den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, bei den Verantwortlichen der verschiedenen Ebenen der Landeskirche für das konstruktive – manchmal auch kontroverse – Miteinander bedanken, das sowohl den „Geprüften als auch den Prüfenden“ hilft, die Themen weiterzuentwickeln.

**Nun komme ich zur eigentlichen Prüfung der Jahresrechnungen:**

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Prüfungen der Jahresrechnungen 2013 der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In ihren Berichten legen die Rechnungs-

prüfungsausschüsse dar, dass die Prüfungen nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen erfolgt sind.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben bei ihren Prüfungen festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2013 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss einstimmig der Synode (bei Enthaltung des beteiligten Finanzdezernenten), den in der Vorlage 5.4.1 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

#### **Ich trage den Wortlaut des Beschlussvorschlages vor:**

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2013 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.
- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

#### **1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen:**

- 1.1 Jahresrechnungen 2004 - 2012 des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 1.2 Jahresabschlüsse 2010 und 2011 der Tagungsstätte Haus Villigst
- 1.3 Jahresabschlüsse 2010 - 2012 der Kassengemeinschaft Haus Villigst
- 1.4 Kasse des Söderblom Gymnasiums, Espelkamp

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache findet nicht statt.

#### **Vorlage 5.4.1**

„Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2013 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“

**Beschluss  
Nr. 51**

Die Vorlage 5.4.1 „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2013 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2013 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

**1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen:**

- 1.1 Jahresrechnungen 2004 - 2012 des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 1.2 Jahresabschlüsse 2010 und 2011 der Tagungsstätte Haus Villigst
- 1.3 Jahresabschlüsse 2010 - 2012 der Kassengemeinschaft Haus Villigst
- 1.4 Kasse des Söderblom Gymnasiums, Espelkamp“

**Vorlagen 1.1, 1.1.1 und 6.1**

**Berichterstatter**

Synodaler Weihsbach-Wohlfahrt

**Einbringung**

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident,  
Hohe Synode!

Der Tagungsfinanzausschuss ist vom NKF-Projektmanager, Herrn Kurt Drees, umfassend und sehr konzentriert über den Stand des Projektes informiert worden. In der anschließenden Aussprache wurden die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet und die schon erwähnten Anträge behandelt.

In fünf Schlaglichtern möchte ich Ihnen zunächst einen Teil von Bericht und Diskussion zusammenfassen:

- 1. Das Ende der Pilotphase hat sich verschoben. Statt Anfang 2014 ist das Zeitziel auf den 30. Juni 2015 korrigiert worden (einschließlich abgeschlossener Prüfungen einer repräsentativen Auswahl von Schlussbilanzen). Vereinbarungen zur Beendigung der Pilotphase werden mit den entsprechenden Kirchenkreisen zurzeit vorbereitet.
- 2. Es gibt noch nicht die Basis für den Einsatz der Finanzsoftware MACH2. Diese neue Version wurde noch nicht zur Verfügung gestellt. Bei den Piloten wird die



Vorgängerversion eingesetzt. Weitere Kirchenkreise sollen erst in die Umstellungsphase, wenn die Basis für den Einsatz der Folgeversion vorhanden ist.

3. Die Kirchen im Rheinland, Kurhessen-Waldeck und Hessen-Nassau sollen zusammen mit unserer Landeskirche auf Leitungsebene gegenüber dem Softwareanbieter auftreten und mit dieser geeinten „Marktmacht“ eine deutliche Verbesserung der Dienstleistung erreichen inkl. einer zeitnäheren Umsetzung der formulierten Bedarfe.
4. Es wurde eine Evaluation durch die Projektsteuerungsgruppe auf den Weg gebracht, gerade weil es vermehrt Rückfragen und Kritik zum Projektverlauf gab – insbesondere auch von den Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden. „Macht es einfacher“ oder „Ihr macht mehr, als wir in den Leitungsorganen brauchen.“ Oder: Viele Presbyterinnen und Presbyter kommen aus kaufmännischen Berufen und baten, sich noch stärker am HGB zu orientieren und da, wo es möglich ist, auf Sonderwege oder Sonderbegriffe zu verzichten. Eine Vorbereitungsgruppe arbeitet für die NKF-Projektsteuerungsgruppe zurzeit alle Anregungen durch und wird konkrete Reaktionen auf diese Anregungen vorschlagen.
5. Nicht alle Probleme, die aktuell sichtbar werden, sind durch das NKF verschuldet. Inventarisieren, Bewerten, notwendige Mittel für den Substanzerhalt berechnen u.v.a.m. gehören zu den uns übertragenden Aufgaben. Das Projekt zwingt nun stärker zum Aufräumen, denn vieles hätten wir schon tun können.

Soweit die fünf Schlaglichter.

Keine Projektverantwortliche / kein Projektverantwortlicher verschweigt, dass es Probleme gibt. Alles andere wäre bei der Größe der Aufgabe auch überraschend. Aber die Probleme, die es gibt, sind lösbar und sie werden angefasst. Allein die seit einigen Wochen sichtbar werdende neue – sehr strukturierte – Handschrift des Projektmanagements tut dem Projekt sichtlich gut. Und die eben genannten Schlaglichter können die konstruktive Beschäftigung mit dem Thema „NKF“ im Tagungsfinanzausschuss nur andeuten. Umso bedauerlicher ist es, dass die Beratungen in Abwesenheit des Antragstellers vom Montag erfolgten.

Zur Bewertung der weiteren Schritte im Rahmen der Fortsetzung des Projektes noch abschließend zwei weitere Schlaglichter vom vergangenen Dienstag:

1. Wir müssen erkennen, dass wir nicht zur Insel werden sollten. Die EKD hat ihre erstmalige Eröffnungsbilanz vorgelegt, Nachbarkirchen stellen um, die Kommunen haben umgestellt. Um uns herum oder in unserer Mitte NKF, sei es kommunal oder kirchlich. Und zur sog. Kameralistik wird an den Studieninstituten und Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung etc. nicht mehr ausgebildet. Und auch die Lehrpläne für unsere Verwaltungslehrgänge ändern sich.
2. Wie müssen ohne jegliche Scheuklappen evaluieren. Wir sind mitten im Projekt und jeder Moment der Beurteilung von Zielen und Maßnahmen oder der Analyse und Bewertung bringt das Projekt voran.

Hohe Synode, das Projekt schreitet voran und bedarf kritischer und – ich betone – zielgerichteter Begleitung: Also das „Wie setzen wir das Projekt um?“ Und es ist gut, dass wir regelmäßig informiert werden und dass vorgesehen werden kann, 2015 umfassender informiert zu werden. So verweise ich jetzt auf die Vorlage 1.1.1, denn der Tagungs-Fi-

nanzausschuss hat nach intensiver Diskussion den nachfolgenden Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen:

Über die Ergebnisse der Evaluation des Projektes NKF-Westfalen, einschließlich der bisherigen und geplanten Kosten für die Umstellung, soll der Landessynode 2015 berichtet werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

#### **Vorlage 1.1, 1.1.1 und 6.1 Nr. 6**

„Pfarrdienst und kirchliche Berufe – Personalplanungskonferenzen“ Antrag des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen – „Neues Kirchliches Finanzmanagement“

Der NKF-Projektmanager der EKvW, Kurt Drees, beantwortet Fragen der Synodalen des Kirchenkreises Recklinghausen und des Synodalen Rimkus zum Evaluationsprozess des NKF-Projektes.

#### **Beschluss Nr. 52**

Die Vorlage 1.1.1 zugleich 6.1 „Pfarrdienst und kirchliche Berufe – Personalplanungskonferenzen“ Antrag des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen – „Neues Kirchliches Finanzmanagement“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Über die Ergebnisse der Evaluation des Projektes NKF-Westfalen, einschließlich der bisherigen und geplanten Kosten für die Umstellung, soll der Landessynode 2015 berichtet werden.“

#### **Leitung**

Präses Kurschus

#### **Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungs-Ausschuss**

##### **Berichterstatter**

Synodaler Prof. Dr. Dr. Thomas

##### **Einbringung**

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses Kurschus, liebe Gäste,

es gibt Themen von bemerkenswerter, ja bedrängender Daueraktualität. Zu diesen besonderen Themen gehört das Thema Sterbehilfe. Es berührt tief persönliche Erfahrungen, aktualisiert unheilvolle Befürchtungen, vergegenwärtigt bei allen ganz grundlegende moralische Orientierungen. Wie wenige Themen vernetzt es persönliche Erfahrungen einerseits und öffentlichen rechtlichen Regelungsbedarf andererseits. Zugleich kann niemand in Deutschland die gegenwärtigen Orientierungsbemühungen aus einem ganz

besonderen geschichtlichen Zusammenhang herauslösen: Eben aus dem Zusammenhang einer durch ein öffentliches Schweigen ermöglichten und gestützten und staatlich organisierten Barbarei.

Der Deutsche Bundestag hat dieses Thema vor genau einer Woche unter einer hohen medialen Aufmerksamkeit über vier Stunden intensiv diskutiert. Bundestagspräsident Norbert Lammert hat dieses Gesetzgebungsverfahren als ‚das vielleicht anspruchsvollste Gesetzgebungsprojekt dieser Legislaturperiode‘ bezeichnet.<sup>1</sup> Der Bundestag wird im Frühjahr diese Debatte wieder aufnehmen und beabsichtigt im kommenden Herbst zu einer umfassenden Gesetzgebung zu kommen – nachdem im Jahr 2012 eine umfassende Gesetzgebung gescheitert ist. Nicht zuletzt haben auch die Äußerungen des ehemaligen Ratsvorsitzenden Nikolaus Schneider nicht nur orientiert, sondern auch viele evangelische Christen irritiert und desorientiert zurückgelassen.

Vor dem Hintergrund der hoch aktuellen Debatte in der weiteren politischen Öffentlichkeit und in unserer Evangelischen Kirche hat sich Präses Kurschus im mündlichen Präsesbericht diesem schwierigen Thema umsichtig, nachdenklich und doch zugleich entschieden zugewandt. Sie hat damit – wissentlich oder unwissentlich – eine Aufforderung von Andreas Öhler von der ZEIT beherzigt, der diesen Sommer mit Blick auf die Evangelische Kirche schrieb: ‚... eine Konfession, die sich stets auf ihren Mut berief, sollte sich jetzt nicht wegducken.‘<sup>2</sup>

Die Synodale Superintendentin Martina Espelöer hat diesen Impuls der Präses aufgenommen und einen Antrag zur Sache gestellt, der von der Synode angenommen wurde und an den Theologischen Tagungs-Ausschuss überwiesen wurde. Der Theologische Tagungs-Ausschuss hat sich mit diesem Antrag befasst und legt nun nach einer sehr intensiven, aber stets sachbezogenen Debatte die Ihnen nun vorliegende Stellungnahme vor. Was sind die treibenden Anliegen, die Motive und Absichten dieser Stellungnahme?

Der Ausschuss verfolgt damit vier Anliegen:

1. Wir können und wollen angesichts der aktuellen Debatten im Bundestag und unserer Kirche nicht schweigen. Wir wollen uns als Synode auch angesichts der ganz und gar unstrittigen Vielschichtigkeit der Problematik nicht wegducken und dies auch, wenn schon manches, u.a. von der EKD im Jahr 2008 gesagt wurde. Wir schulden dies den Menschen, die in unserer Kirche die öffentliche Debatte verfolgen. Wichtiges und Entscheidendes kann gar nicht oft genug wiederholt werden. Das Gedächtnis der Mediengesellschaft ist wenig länger als das eines Alzheimer-Patienten.

2. Hier und heute möchten wir nur einige Eckpunkte, sozusagen weitestgehend geteilte Auffassungen, festhalten und öffentlich herausstreichen: Tötung auf Verlangen soll verboten bleiben. Und: Jede Form organisierter oder gar geschäftsmäßiger Beihilfe zur Selbsttötung ist strikt abzulehnen und zu unterbinden. Dies erscheint uns der gegenwärtig mögliche und notwendige Konsens zu sein.

---

1 „Bei der Sterbehilfe bzw. Sterbebegleitung geht es um die Frage, wie der Staat seine unaufgebba-re Verpflichtung zum Schutz des Lebens und zum Schutz der Menschenwürde auch und gerade gegenüber dem sterbenden Menschen wahrnehmen kann. Dabei wird der Gesetzgeber seine ganze Sorgfalt nicht nur der Frage widmen müssen, wo es zwischen individueller Selbstbestimmung auf der einen Seite und ärztlicher Verantwortung auf der anderen Seite Handlungs- und Regelungsbedarf gibt, sondern auch, ob überhaupt und wie dieser Handlungsbedarf in allgemeinverbindlichen gesetzlichen Regelungen überzeugend gelöst werden kann.“ (Norbert Lammert, Protokoll vom 13. November 2014, S. 6116, Drucksache 18066)

2 <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-07/sterbehilfe-ekd-nikolaus-schneider>

3. Zugleich anerkennen wir die Nöte und Konflikte der Menschen, die in eine Notlage an der Grenze des Lebens geraten sind – Patienten, wie Angehörige und Umsorgende. Wir wissen um die Not in den Grenzfällen und um die Gewissenskonflikte an der Lebensgrenze. Den Menschen in ihren leiblichen Nöten, ihren Gewissensnöten und ihrer Gewissensbildung beizustehen, dies ist eine der vornehmlichsten Aufgaben der Evangelischen Kirche. Dabei geht es letztlich nicht um ethisches Consulting, sondern um Christusbegegnung.

4. Sie mögen sich wundern über den Vorschlag bzw. die Bitte am Ende – ein Konsultationsprozess!? Wie ist dieser Konsultationsprozess zu denken, und: Brauchen wir ihn überhaupt? Beschreiten wir angesichts der Weite der Probleme hier nicht den Weg eines landeskirchlichen Partikularismus oder gar Provinzialismus? Nein, wir heben die eigenen Schätze! Es ist eine spezielle Eigenart dieser Kirche, dass es einen großen Reichtum diakonischer Werke und Einrichtungen gibt. Darum kann es der ganz besondere Beitrag der Westfälischen Landeskirche sein, die Akteure in ihren diakonischen Einrichtungen ihre Erfahrung einspielen zu lassen, Experten und Lebenswelt zu verbinden, um so die eigene Orientierung und auch den eigenen Erkenntnisprozess voranzutreiben – wohl wissend und anerkennend, hohe Synode, dass mit den unstrittigen Punkten am Eingang der Entschließung noch nicht alles Notwendige gesagt ist.

In diesem Konsultationsprozess zur Würde an der Lebensgrenze sind wir als Kirche in unseren Gewissheiten, in unseren unterschiedlichen tiefen Überzeugungen und nicht zuletzt auch unseren Ungewissheiten und Fragen eine wahrheitssuchende Gemeinschaft. In diesem Kommunikationsprozess sind wir nicht einfach eine Gesinnungsdemokratie, sondern eine Gemeinschaft, die in der Gegenwart des Geistes die Frage zu beantworten sucht: Wo ist Christus für uns heute.

Der Theologische Tagungs-Ausschuss bittet Sie, hohe Synode, sich diese Entschließung – mit ihrer sehr zurückhaltenden Bestimmtheit, ihrer Anerkennung der Gewissensnöte und ihrem Anstoß eines Konsultationsprozesses – zu eigen zu machen. Vielen Dank.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer

#### **Vorlage 1.2.3**

„Mündlicher Bericht der Präses“

#### **Beschluss Nr. 53**

Die Vorlage 1.2.3 „Mündlicher Bericht der Präses“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt den Impuls des Präsesberichtes auf und betont: ‚Tötung auf Verlangen ist in Deutschland verboten. Das soll so bleiben.‘ Im aktuellen Diskussionsprozess um Beihilfe zur Selbsttötung steht die Synode zu dem Satz: ‚Jede Form organisierter oder gar geschäftsmäßiger Beihilfe zur Selbsttötung ist strikt abzulehnen und zu unterbinden.‘<sup>3</sup>

---

3 Vgl. „Wenn Menschen sterben wollen – Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung“ *Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland* (EKD Texte 97)

Der weitere Ausbau der palliativen und hospizlichen Versorgung sowie Angebote zur Suizidprophylaxe sind auch in der Fläche entschlossen voranzutreiben.

Wir wissen um die Not in den Grenzfällen und um die Gewissenskonflikte an der Lebensgrenze. Hier sehen wir unsere Verantwortung, Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden des ärztlichen und pflegerischen Dienstes beizustehen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Konsultationsprozess anzustoßen und zu koordinieren, in den insbesondere die Erfahrungen und Kompetenzen aus diakonischen Einrichtungen wie Hospizen, Kliniken und Altenpflegeeinrichtungen im Bereich der EKvW einfließen. Ziel ist eine Meinungsbildung zu der Frage, wie die menschliche Würde an der Lebensgrenze zu wahren und ihr zu entsprechen ist.“

### **Leitung**

Synodaler Winterhoff

### **Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss**

#### **Vorlagen 3.1 und 3.1.1**

„Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“

#### **Berichterstatter**

Synodaler Ulf Schlüter

#### **Einbringung**

„ ‚Raffgier der Kirche kennt keine Grenzen – Steuerpflicht sogar im Ausland‘  
Liebe Synodale,

in der Logik der wohlmeinenden Berichterstattung, der wir uns seit einiger Zeit erfreuen, ließe sich vermutlich sogar der hier vorliegende Gesetzentwurf schön zum Skandal frisieren und in erregte Headlines pressen. Wenig, was sich dazu nicht eignete.

Tatsache ist: Grund zur Aufregung gibt's hier nun wirklich nicht, weder in der Synode noch irgendwo sonst.

Die Absicht des Gesetzes ist auch keineswegs, einer grassierenden Kirchensteuerflucht nach Luxemburg den Riegel vorzuschieben. Nein, es geht um etwas sehr Positives; und das Gesetz ist höchst pragmatisch eben darum bemüht.

Es gibt nämlich Menschen, die sind westfälisch evangelisch und wollen das mit Überzeugung bleiben, ganz gleich, wo das global mobilisierte Leben sie nun gerade hin verschlägt. Bisher allerdings ist es schlechterdings unmöglich, im Ausland zu wohnen und einer westfälischen Kirchengemeinde anzugehören. Es fehlt dazu die gesetzliche Grundlage – während es seit einigen Jahren immerhin machbar ist, in Flensburg zu wohnen und in Everswinkel-Freckenhorst Gemeindeglied zu sein, oder aber in München zu residieren und kirchlich ein Mescheder zu bleiben.

Wenn also evangelisch Westfälische sogar noch hinter Hamburg oder aber in Bayern wohnen dürfen, warum dann nicht auch in Holland? Kann man sich fragen.

Besonders naheliegend ist diese Frage natürlich dort, wo Holland gleich um die Ecke liegt, im einzigen westfälischen Kirchenkreis mit einer Außengrenze also, in Steinfurt-Coesfeld-Borken. Seit 56 Jahren lebt man dort in der Euregio, und dazu gehört, dass Menschen, auch westfälisch-englische, gern einmal ein paar Straßen weiter ziehen und plötzlich Niederländer sind. Jedenfalls dem Wohnsitz nach.

Exakt ein solcher Fall hat den letzten Anstoß zum vorliegenden Gesetzentwurf gegeben. Ein nach Holland verzogenes engagiertes Gemeindeglied, das auch vom neuen Wohnsitz aus als Presbyterin ihrer Gemeinde kandidieren und amtierendes wollte, stieß hier förmlich an unüberwindbare Grenzen. Geographisch womöglich näher zum Zentrum der Gemeinde als zuvor, ins Gemeindeleben eingebunden wie eh und je – nur eben jetzt auf holländischem Territorium zuhause, also außerhalb des deutschen und des westfälisch-englischen Rechtsraums.

Weiter Gemeindeglied und Presbyterin zu sein, war und ist bisher schlicht unmöglich; weshalb das Landeskirchenamt nun auf Initiative und mit Hilfe des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken zügig ein hilfreiches Gesetz beförderte.

In der rheinischen Kirche existiert eine solche Regelung bereits seit vierzehn Jahren; insbesondere im Großraum Aachen ermöglicht sie die Zugehörigkeit von Gemeindegliedern, die jenseits der Grenzen in Belgien oder Holland wohnen. Etwa 200 Menschen machen in der EKiR von dieser Möglichkeit Gebrauch – woran man sofort sieht: Dies ist kein Gesetz für große Massen, sondern eher für Einzelfälle – im bei uns vermutlich niedrigen zweistelligen Bereich.

Auf wenige Aspekte des vorliegenden kurzen Gesetzentwurfes weise ich noch hin:

Der durch § 1 neu in das „Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“ einzufügende § 10 regelt die Bedingungen, unter denen eine Auslandsmitgliedschaft möglich werden soll.

Absatz 1 verweist auf die eben beschriebene Lage eines Umzugs aus dem Bereich der EKvW heraus in das Ausland. Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft sollen bestehen bleiben können, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und wenn ökumenische Belange nicht entgegenstehen. Aufgenommen werden hier übrigens in der Sache die Voraussetzungen, die auch sonst für eine Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen gelten – grundsätzlich ohne zu definieren, was denn regelmäßige Teilnahme – oder „erkennbare kirchliche Bindung“ – im Einzelnen bedeuten mag.

Absatz 2 regelt das Ganze analog für solche Fälle, in denen die Kirchenmitgliedschaft in einer westfälischen Gemeinde ganz neu erworben werden soll. Auch das soll möglich sein, es gelten die gleichen Bedingungen.

Absatz 3 stellt klar, dass in beiden genannten Fällen die Mitgliedschaft in einer anderen evangelischen Kirche im Ausland durchaus vereinbar ist mit der Mitgliedschaft in einer westfälischen Gemeinde.

Absatz 4 beschreibt den Verfahrensweg: Wer seine Mitgliedschaft fortsetzen oder neu erwerben will, stellt einen schriftlichen Antrag beim Presbyterium der entsprechenden Gemeinde. Das Presbyterium also, niemand anders, hat die alleinige Hoheit darüber zu entscheiden, ob die zuvor genannten Bedingungen erfüllt sind und ob deshalb die Mitgliedschaft ermöglicht werden soll.

Absatz 5 stellt klar: Gemeindeglieder aus dem Ausland sind zugleich Mitglieder der EKvW.

Absatz 6 formuliert, was – s. o. – vor dem Hintergrund unserer gern gescholtenen „Geldgier“ mit bösem Willen missverstanden werden könnte: Auch wer im Ausland lebt und

Gemeindeglied sein möchte, hat einen regelmäßigen Kirchenbeitrag zu zahlen. Dessen Höhe soll sich in der Tat an den Regelungen zur Kirchensteuer orientieren. Auch hier allerdings verzichtet das Gesetz aus gutem Grund auf nähere Definitionen des Verfahrens und der Bemessung, die Kirchengemeinde ist gefragt, diese Dinge im Einzelfall zu regeln. Und die Kirchengemeinde, das zur Ergänzung, ist in diesem Fall auch die unmittelbare Nutznießerin – der Kirchenbeitrag aus dem Ausland kommt ihrer Arbeit ungeschmälert zugute und verbleibt vor Ort, fließt also nicht in das allgemeine Kirchensteueraufkommen.

Die Absätze 7, 8 und 9 regeln, wie und in welchen Fällen die Auslandsmitgliedschaft endet: Durch Widerruf seitens des Presbyteriums, wenn nämlich die Voraussetzungen entfallen oder kein Kirchenbeitrag geleistet wird, durch Verzicht des Gemeindeglieds selbst oder durch einen Umzug in den Bereich der Ev. Kirche in Deutschland (dann nämlich gilt automatisch wiederum das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der EKD). Entzieht das Presbyterium die Mitgliedschaft, kann übrigens – wie üblich – Einspruch beim KSV erhoben werden.

In Kraft treten soll das Ganze – s. §2 – zum 01.01.2015.

Insgesamt folgt der Gesetzentwurf einem pragmatischen Ansatz und verzichtet darauf zu definieren, was nicht zu definieren und zu kontrollieren ist. Für eine mit Sicherheit sehr überschaubare Zahl von Menschen schafft er die Möglichkeit, Mitglied einer westfälischen Kirchengemeinde zu bleiben oder zu werden – und wer könnte dagegen im Ernst etwas haben.

Auf ein landeskirchenweites Stellungsverfahren wurde angesichts des absehbar begrenzten Wirkungsbereichs dieses Gesetzes verzichtet. Kontroversen hat es im Gesetzesausschuss zu keinem Punkt gegeben, einstimmig hat der Ausschuss beschlossen:

„Die Landessynode möge das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen beschließen.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer

### **Abstimmung zur Vorlage 3.1.1**

„Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“

**Erste Lesung**

§ 1 wird bei zwei Enthaltungen einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 54**

§ 2 wird bei zwei Enthaltungen einstimmig beschlossen.

**Beschluss  
Nr. 55**

Die Vorlage 3.1.1 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“ wird bei drei Enthaltungen einstimmig beschlossen.

**Erste Lesung**

**Beschluss  
Nr. 56**

Der Synodale Winterhoff schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss** Die Synode beschließt dieses einstimmig.  
**Nr. 57**

**Beschluss** Die Vorlage 3.1.1 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“ wird bei drei Enthaltungen einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen. **Zweite Lesung**  
**Nr. 58**

**„Drittes Kirchengesetz zur Änderung  
des Kirchengesetzes zur Regelung der  
Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen  
Vom 20. November 2014**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderung des Kirchengesetzes zur  
Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

**§ 10  
Auslandsmitgliedschaft**

(1) „Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vorübergehend oder endgültig auf, können aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.“ § 3 gilt entsprechend.

(2) Wer im Ausland lebt, keinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland hat und in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist, kann die Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen neu erwerben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regel-



mäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Eine Kirchenmitgliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht ausgeschlossen, wenn sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits einer anderen evangelischen Kirche im Ausland angeschlossen hat.

(4) <sup>1</sup>Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist schriftlich beim Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll, zu beantragen. <sup>2</sup>§§ 4 und 5 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Mit der Zugehörigkeit zur aufzunehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(6) <sup>1</sup>Die Pflicht, sich an den Lasten der Kirchengemeinde zu beteiligen, wird durch die Zahlung eines regelmäßigen Kirchenbeitrags erfüllt. <sup>2</sup>Richtwerte für die Höhe des Kirchenbeitrags sind die Regelungen zur Kirchensteuer. <sup>3</sup>Im Ausland zu zahlende kirchliche Beiträge sind zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Für die konkrete Bemessung und Einziehung des Kirchenbeitrags ist die Kirchengemeinde zuständig.

(7) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Erwerb oder die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 entfallen sind oder der Verpflichtung nach Absatz 6 nicht nachgekommen wird. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Ein Gemeindeglied kann auf die Kirchenmitgliedschaft verzichten. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Mit der Begründung eines Wohnsitzes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland endet die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen nach Absatz 1 und 2.

2. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

### Vorlagen 3.2 und 3.2.1

„Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD“

### **Vorlagen 3.3 und 3.3.1**

„Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)“

### **Berichterstatter**

Synodaler Dr. Martin Schlüter

### **Einbringung**

„Hohe Synode,

die EKD hat im Dezember 2013 ein neues Mitarbeitervertretungsgesetz erlassen. Dieses ersetzt das inhaltlich allerdings weitgehend ähnliche bisherige MVG-EKD. Es sind nur relativ wenige inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Mitarbeitervertretungsgesetz erfolgt. Das EKD-Gesetz wird gem. Art. 4 im Bereich der Gliedkirchen, also auch der EKvW, nur wirksam, wenn diese ihre Zustimmung erklärt haben. In einigen wenigen Punkten, etwa zum Wahlverfahren, sind die Gliedkirchen berechtigt, vom EKD-Gesetz abzuweichen oder nähere Einzelheiten zu regeln. Von dieser Möglichkeit soll in dem westfälischen **Ausführungsgesetz**, das gleichzeitig zur Abstimmung steht, Gebrauch gemacht werden. Dieses beabsichtigte Ausführungsgesetz wiederum deckt sich weitgehend mit dem bisherigen **Einführungsgesetz** zum MVG. Nach erfolgter Zustimmung durch die Synode ist das Inkrafttreten des MVG-EKD-Gesetzes für den Bereich der EKvW noch durch eine Verordnung des Rates der EKD festzustellen.

Das EKD-Gesetz und auch das Ausführungsgesetz beinhalten in einzelnen Punkten eine Erweiterung der Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretungen sowie zahlreiche mehr redaktionelle Änderungen. Da die vom Gesetzesausschuss einstimmig vorgeschlagene Zustimmung sowie die Ausführungsregelungen nur im Zusammenhang mit dem EKD-Gesetz verständlich sind, darf ich die wesentlichen Neuregelungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD selbst kurz ansprechen:

#### **1. Wahlberechtigung § 9**

Die Wahlberechtigung besteht nunmehr auch für beurlaubte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die am Wahltag für nicht mehr als weitere 3 Monate beurlaubt sind.

#### **2. Wirtschaftsausschuss § 23a**

Entsprechend den Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz werden – allerdings nur für selbstständige diakonische Einrichtungen mit mehr als 150 Mitarbeitern – Wirtschaftsausschüsse gebildet, die in weitergehendem Umfang von dem Dienstgeber mindestens einmal pro Jahr – auf Verlangen der MAV sogar vierteljährlich – Auskunft über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung zu unterrichten sind.

#### **3. Einigungsstelle § 36a**

Für organisatorische und soziale Angelegenheiten, nicht also für persönliche Einzelmaßnahmen, kann eine Einigungsstelle geschaffen werden. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt eine Dienstvereinbarung.

#### **4. Gesamtausschüsse § 54**

Zukünftig sind in allen Gliedkirchen Gesamtausschüsse zu bilden.

**5. Ordnungsgeld § 63a**

Verstößt ein Beteiligter gegen eine Verpflichtung zur Leistung oder Unterlassung, kann das Kirchengerecht ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 € festsetzen.

Das Ausführungsgesetz regelt nur relativ wenige Punkte:

1. Es stellt klar, dass Pfarrer, Vikare, Prediger und Lehrende an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen nicht als Mitarbeiter im Sinne des Gesetzes gelten.
2. Es wird die Möglichkeit zu einer gemeinsamen MAV, aber auch zu gesonderten Mitarbeitervertretungen für einzelne Mitarbeitergruppen geschaffen.
3. Es wird für die Ebene der Landeskirche und des Diakonischen Werkes je eine Gesamtvertretung gebildet.
4. In Ergänzung zu § 58 des EKD-Gesetzes werden Einzelheiten für eine einzusetzende Schlichtungsstelle bestimmt.
5. Da das Inkrafttreten des EKD-Gesetzes und damit auch des Ausführungsgesetzes noch von der Feststellung des Wirksamwerdens der Zustimmung unserer Landeskirche durch die EKD abhängt, soll das Gesetz für den Bereich der EKvW am 1.1.2015 in Kraft treten.

Der Gesetzausschuss hat einstimmig die Annahme der Vorlagen beschlossen und empfiehlt der Synode ebenfalls die Annahme.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

**Abstimmung zur Vorlage 3.2.1**

„Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD“

Die Vorlage „Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD“ wird einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 59**

„Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) wird zugestimmt.

Der Rat der EKD wird gebeten, Artikel 1 des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen.“

**Abstimmung zur Vorlage 3.3.1**

„Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)“

**Erste Lesung**

**Beschluss** § 1 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 60**

**Beschluss** § 2 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 61**

**Beschluss** § 3 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 62**

**Beschluss** § 4 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 63**

**Beschluss** § 5 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 64**

**Beschluss** § 6 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 65**

**Beschluss** § 7 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 66**

**Beschluss** § 8 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 67**

**Beschluss** § 9 wird einstimmig beschlossen.  
**Nr. 68**

Der Synodale Winterhoff schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

**Beschluss** Die Synode beschließt dieses einstimmig.  
**Nr. 69**

Die Vorlage „Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Zweite Lesung**

„Das Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG) wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Ausführungsgesetz  
zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013  
(Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)**

**Vom 20. November 2014**

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund der im Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 gesondert genannten Fälle das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**(zu § 2 Absatz 2)**

Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

- a. Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), Vikare und Vikarinnen sowie Prediger und Predigerinnen,
- b. die Lehrenden an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft.

**§ 2**

**(zu § 5 Absatz 1)**

Werden aufgrund der Struktur kirchlicher Dienste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreises oder Verbandes mit Diensten in Kirchengemeinden oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche mit Diensten in Kirchenkreisen, Verbänden oder Kirchengemeinden beauftragt, können diese Mitarbeitergruppen unter der Voraussetzung von § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD eine gesonderte Mitarbeitervertretung bilden; das Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt. Diese Mitarbeitervertretung nimmt die Aufgaben der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung des Arbeitgebers sowie gegenüber der Dienststellenleitung der Dienststellen, in der die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind, wahr.

**§ 3**

**(zu § 5 Absatz 3)**

Unbeschadet der Bildung von Mitarbeitervertretungen im Übrigen können mehrere oder alle Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder ei-

nes Verbandes zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Sinne des §§ 35 und 36 MVG-EKD gegenüber dem Kirchenkreis oder Verband eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, soweit nicht für diese Körperschaften eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 MVG-EKD gebildet ist; Entsprechendes gilt für die rechtlich selbstständigen Werke und Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers. Für das Zusammentreten zur ersten Sitzung gilt § 6 Absatz 4 MVG-EKD entsprechend.

**§ 4**

**(zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b)**

§ 10 Absatz 1 Buchstabe b erster Halbsatz MVG-EKD wird nicht angewendet.

**§ 5**

**(zu § 11 Absatz 2)**

Die Wahlordnung für Mitarbeitervertretungen, die nach § 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 MVG-EKD gebildet werden, wird von der Kirchenleitung erlassen.

**§ 6**

**(zu § 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c)**

§ 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c erster Halbsatz MVG-EKD wird nicht angewendet.

**§ 7**

**(zu §§ 54 und 55)**

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 MVG-EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.

(2) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(3) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(4) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(5) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

**§ 8**

**(zu § 58 Absatz 5)**

(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere kirchliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben. Sie besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Eines der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(2) Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung ist nur wählbar, wer über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst verfügt und nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie im evangelisch kirchlichen oder diakonischen Dienst steht.

(3) Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle wird mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Für sie gelten die Voraussetzungen für die Bestellung der jeweiligen Mitglieder entsprechend. Die Kirchenleitung bestimmt die Zahl der stellvertretenden Mitglieder für jede Kammer nach deren Anhörung.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt.

(5) Der oder die Vorsitzende kann zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Falle der Verhinderung der jeweiligen Mitglieder eintreten.

(6) Den Mitarbeitervereinigungen, in denen mindestens 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammenschlossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer oder die Beisitzerin nach Absatz 1 Satz 4 zu machen.

(7) Für die Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 21 MVG-EKD entsprechend.

(8) Die Zuständigkeiten der beiden Kammern werden von der Kirchenleitung durch eine Verordnung bestimmt.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum

Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 312) außer Kraft.“

### **Vorlagen 3.4 und 3.4.1**

„Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014“

### **Berichterstatter**

Synodaler Dr. Grote

### **Einbringung**

„Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich unter Vorlage 3.4 mit dem Besoldungs- und Versorgungsrecht befasst.

Die Gesetzgebungskompetenz für Landesbeamtinnen und -beamte ist vom Bund auf die Länder übertragen worden; entsprechend hat das Land NRW die Besoldung und Versorgung 2013 in einem Landesgesetz geregelt.

Da sich die EkvW in Besoldungs- und Versorgungsfragen an die Regelungen des Landes anlehnt, hat die Kirchenleitung im März 2014 eine gesetzesvertretende Verordnung zu diesen Fragen erlassen.

Insgesamt sind die Regelungen des Landes NRW übernommen worden, wobei es insbesondere hinsichtlich der Besoldung allerdings drei entscheidende Abweichungen gibt:

1. Bei der Umstellung von Dienstalters- auf Erfahrungsstufen werden Pfarrerinnen und Pfarrer bei der ersten Stufenfestsetzung auf Grund der langen Studien- und Ausbildungszeit eine Stufe höher eingruppiert, als es das Landesrecht vorsieht.
2. Bei der Stufenzuordnung werden förderliche Vordienstzeiten anerkannt.
3. Leistungsbezogene Elemente sind in der Besoldungsfestsetzung für Pfarrerinnen und Pfarrer und auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ausgeschlossen.

Bei der Versorgung ist die maximale Minderung des Ruhegehaltes im Landesgesetz auf 14,4 % erhöht worden.

Die EkvW-Regelung sieht allerdings einen Vertrauensschutz für Pfarrerinnen und Pfarrer in Altersteilzeit vor.

Zudem gibt es eine vom Landesgesetz abweichende kirchliche Regelung bei nicht durch einen Dienstanfall erworbener Dienstunfähigkeit: Hier wird die Minderung des Ruhegehalts auf die Vollendung des 63. Lebensjahres abgestellt.

Ferner ist die maximale Minderung der Ruhestandsbeträge bei unmittelbarem Übergang vom Wartestand in den Ruhestand auf maximale 10,8 % begrenzt.



In der Kirche werden – anders als beim Land – bei Versetzung in den Wartestand für sechs Monate 100 % der Dienstbezüge gezahlt, bevor sie auf 75 % abgesenkt werden. Entsprechend der Landesregelung werden 855 Tage für die Hochschulausbildung anerkannt, allerdings kann – wie bereits bisher – ein Semester für jede während des Studiums erlernte erforderliche Sprache angerechnet werden.

Neben diesen Änderungen gibt es Regelungen zur Anrechnung von Betriebsrenten und terminologische Anpassungen an das EKD-Dienstrecht.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

#### **Abstimmung zur Vorlage 3.4.1**

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014“

Die Vorlage „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 71**

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014 (KABl. 2014 S. 50) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

#### **Leitung**

Präses Kurschus

#### **Ergebnisse aus dem Berichtsausschuss**

##### **Vorlagen 1.2 und 1.2.1**

„Kein Freihandel um jeden Preis“

##### **Vorlagen 1.2 und 1.2.2**

„Fracking“

##### **Vorlagen 1.2 und 1.2.4**

Wort der Landessynode zur aktuellen Situation der Flüchtlinge

#### **Berichterstatter**

Synodaler Ost

### **Einbringung**

„Hohe Synode,

fünf Anträge sind in diesem Jahr an den Berichtsausschuss überwiesen worden.

Das ist im Verhältnis zu früheren Jahren vergleichsweise wenig. Dafür ist der Output aber umso umfangreicher, zumindest, was die Textlänge angeht.

Das hat aber seine Gründe, wie Sie gleich sehen werden.

Wir haben die fünf Anträge vier Themenfeldern zugeordnet, aus denen insgesamt wiederum fünf Beschlussvorschläge für die Synode hervorgegangen sind, die Ihnen jetzt alle vorliegen.

Die ersten beiden Beschlussempfehlungen betreffen das Thema Freihandelsabkommen. Der Berichtsausschuss hat das Anliegen des Synodalen Dr. Gemba aufgenommen und einen Text abgestimmt, der vor den unkalkulierbaren Folgen eines hinter verschlossenen Türen verhandelten Freihandelsabkommens warnt.

Unter der Überschrift ‚Kein Freihandel um jeden Preis‘ liegt Ihnen der Beschlussvorschlag unter der Nummer 1.2.1 vor.

Eine Zuspitzung erfährt dieses Anliegen durch eine weitere Beschlussvorlage zum Thema ‚Fracking‘ unter der Nummer 1.2.2.

Der Berichtsausschuss ist der Meinung, dass wir vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und Diskussionen um diese Technologie an den Beschluss der Landessynode von 2011 anknüpfen sollten.

Beide Vorlagen werden von dem Synodalen Breyer eingebracht. Damit fangen wir gleich an.

Das zweite Thema, mit dem sich der Berichtsausschuss befasst hat, ist die aktuelle Flüchtlingsproblematik.

Sie finden die Vorlage unter der Nummer 1.2.4.

Hierbei handelt es sich um eine sehr umfangreiche Beschlussempfehlung, die bewusst über den Rahmen einer sonst üblichen landessynodalen Beschlussvorlage hinausgeht.

Sie ist als eine Art Kundgebung, als eine Stellungnahme der Landessynode zu den aktuellen Herausforderungen der Flüchtlingspolitik konzipiert.

Als ein Wort der Synode zur Situation der Flüchtlinge wäre sie, sofern wir sie denn beschließen, in weiten Zusammenhängen verwendbar als eine Positionsbestimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Und sie würde zweifellos den Impuls verstärken, den unsere Präses in ihrem mündlichen Bericht zu diesem Thema bereits gesetzt hat.

In insgesamt 5 Kapiteln werden die aktuellen Themen und Herausforderungen benannt. Darin verwoben sind in insgesamt 13 Punkten Anregungen, Bitten und Empfehlungen, die zum Engagement für Flüchtlinge aufrufen.

Diese Vorlage wird eingebracht durch die Synodalen Göckenjan und Weigt-Blätgen.

Der dritte Themenbereich betrifft die Militärseelsorge.

Der Berichtsausschuss hat sich hier beschäftigt mit dem Antrag aus der Kreissynode Iserlohn, der unter dem Tagesordnungspunkt 6.1 zugeleitet wurde.

Die Landessynode wird darin gebeten, sich mit der Zuordnung und der strukturellen Einbindung der Militärseelsorge auseinanderzusetzen.

Das hat der Berichtsausschuss getan. Er wollte es angesichts der seit dem Sommer durch aktuelle Anlässe aufgebrochenen friedensethischen Diskussion aber nicht bei einer isolierten Behandlung des Themas Militärseelsorge belassen, sondern hat sich dafür ausgesprochen, der Synode einen Beschluss zur aktuellen friedenspolitischen Lage zu empfehlen.

Diesen Text wird die Synodale Muhr-Nelson einbringen. Er hat die Nummer 6.1.1.

Im Zusammenhang dieser Einbringung möchte ich gerne später noch auf das Problem der Zuordnung und Einbindung der Militärseelsorge eingehen und hierzu als Stellungnahme des Berichtsausschusses einige Erläuterungen geben.

Schließlich hat sich der Berichtsausschuss auch noch mit dem Thema ‚Zukunft des Pfarrberufes‘ beschäftigt.

Der Synodale Frank Schneider hatte angeregt, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf dieser Synode zu diesem Thema einzurichten, um das Gespräch unter Einbeziehung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode zu führen und anschließend einen möglichst breit angelegten Kommunikationsprozess auf den Weg zu bringen. Die Synode hat diesen Vorschlag aufgenommen.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe hat getagt. Die Beteiligung war gut, die Gespräche waren fruchtbar. Der Synodale Schneider wird darüber kurz berichten. Über unseren Ausschuss wird der Synode auch ein Beschlussvorschlag zu diesem Thema vorgelegt, den Sie unter der Nummer 1.2.5 finden.

So viel zu den bearbeiteten Themen und den jetzt folgenden Einbringungen.

Mir bleibt noch zu danken für sehr engagierte und konstruktive Beratungen in unserem Ausschuss. Die Unterausschüsse waren gut vorbereitet und kompetent besetzt. Das hat die Erarbeitung der Beschlussvorlagen sehr erleichtert.

Herzlich danken möchte ich auch Frau Flöthmann vom Synodenbüro, die auch in diesem Jahr dem Berichtsausschuss wieder wertvolle Dienste bei der Texterstellung geleistet hat.

Ich danke Ihnen und möchte damit gerne überleiten zu den Einbringungen der einzelnen Beschlussempfehlungen.

**Der Kirchenkreis Iserlohn hat unter der Ziffer 6.1 folgenden Antrag zur Struktur und Einbindung der Militärseelsorge gestellt:**

*„Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, sich mit der Zuordnung und strukturellen Einbindung der Militärseelsorge auseinanderzusetzen.“*

Der Tagungsberichtsausschuss nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Aufgaben und die Struktur der Militärseelsorge sind im Militärseelsorgevertrag aus dem Jahr 1957 geregelt:

Artikel 2

(1) Die Militärseelsorge als *Teil der kirchlichen Arbeit* wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt.

(2) *Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten.*

Aus dem Vertrag geht deutlich und eindeutig eine Doppelstruktur der Militärseelsorge hervor, die sich von der Leitungsebene bis zu den einzelnen Pfarrämtern abbildet: Die Militärggeistlichen sind als Bundesbeamte (auf Zeit) in ihrer *Verwaltungstätigkeit* als Leiter einer Bundesdienststelle den *Vorschriften des Bundes* unterworfen, in ihrer *Amtsführung als Pfarrer/innen* ausschließlich ihrem Ordinationsgelübde und dem *Gliedkirchenrecht* unterworfen. Im Unterschied zu Soldatinnen haben sie weder Ränge, Dienstgrade noch militärische Weisungsbefugnis.

Für die Arbeit in der Militärseelsorge existieren zwei verschiedene Haushalte: Ein Bundeshaushalt für den verwaltungstechnischen Bereich (Führung der Dienststelle) und ein Kirchenhaushalt, der der kirchlichen Arbeit und der unmittelbaren Seelsorge dient. Letzterer ist ein Teilbereich des EKD-Haushaltes (**H**aushalt **E**vangelische **S**eelsorge in der **B**undeswehr) und speist sich aus den Kirchensteuermitteln der Soldat/innen. Kirchliche Arbeit versteht sich in diesem Zusammenhang als Gemeinde an einem ‚Dritten Ort‘ und teilweise auch als Parochialgemeinde in Militärkirchgemeinden.

Zwei Schwerpunkte prägen das Arbeitsfeld, die *Einzel- und Gruppenseelsorge* und *Gewissensschärfung* für die besonderen Belange des Dienstes als Waffenträger/innen. Im Jahre 1967 hat Generalleutnant Wolf Graf von Baudissin die daraus resultierenden *Spannungen*, die durchaus gewollt sind, so gekennzeichnet: Die militärische Seite hat (im Gefüge von ‚Befehl und Gehorsam‘ das Interesse am ‚reibungslose[n] Funktionieren des Ganzen, selbst falls es auf Kosten der menschlichen Entwicklung geschieht; dem Pfarrer hingegen [geht es um] die christliche und sittliche Existenz des Einzelnen‘. Ihre Aufgabe, ist es, ‚die Gewissen [zu] schärfen, statt sie zu beruhigen.‘<sup>4)</sup> Zugespitzt gipfelt das in der Auseinandersetzung mit dem fünften Gebot: ‚Nicht töten wollen und möglicherweise doch in die Situation kommen, töten zu sollen, bedeutet für Soldaten ein kaum auszuhaltendes Dilemma.‘<sup>5)</sup> *Gewissensschärfung* geschieht institutionalisiert im ‚Lebenskundlichen Unterricht‘. Er dient ‚zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte [ ], die mehr noch als fachliches Können den Wert des Soldaten bestimmen.‘<sup>6)</sup>

### **Sind andere Konstruktionen der Militärseelsorge denkbar, wie vom Kirchenkreis Iserlohn gefordert?**

Nach der Wiedervereinigung von BRD und DDR wurde die neu eingeführte Militärseelsorge in den Ostgliedkirchen in einer Rahmenvereinbarung mit der Bundesrepublik als rein kirchlich geleisteter Dienst wahrgenommen. Pfarrer und Pfarrerrinnen waren zivile Geistliche, für diesen Dienst oft nebenamtlich abgestellt. ‚Diese [Regelung] war von 1996 bis Ende 2003 in Kraft. Seit Anfang 2004 gilt der Militärseelsorgevertrag als gemeinsamer rechtlicher Rahmen für ganz Deutschland.‘<sup>7)</sup> Im Gefolge wandelte sich

---

4 Zitiert nach A. Dörfler-Dierken, Zur Entstehung der Militärseelsorge und zur Aufgabe der Militärggeistlichen in der Bundeswehr, Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, 2008, Seite 35

5 ib. 15

6 Zentrale Dienstvorschrift 66/2, 1959

7 4) [http://www.ekd.de/aktuell\\_presse/news\\_2007\\_02\\_20\\_1\\_militaerseelsorgevertrag.html](http://www.ekd.de/aktuell_presse/news_2007_02_20_1_militaerseelsorgevertrag.html)

auch der binnenkirchliche Sprachgebrauch in „Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr“.

Schlussfolgerung: Auf der Basis des geltenden Militärseelsorgevertrags haben die Kirchen die rechtlich zugesicherten Möglichkeiten zur Entsendung ihrer Pfarrer/innen in die Kasernen und Dienststellen der Bundeswehr. Das schließt auch den Zugang zu vertraulichen Unterlagen in Ausübung der Seelsorge, etwa in der Einsatzbegleitung, ein. So kann der Auftrag der ‚Kirche unter den Soldaten‘ in gebotener Weise und unabhängig von äußeren Weisungen verantwortlich wahrgenommen werden.

Soweit zu dem Antrag des Kirchenkreises Iserlohn.

Der Berichtsausschuss gibt diese Stellungnahme der Synode so zur Kenntnis. Ein Beschlussvorschlag ist damit nicht verbunden.

An diese Überlegungen lassen sich die friedensethischen Fragen der Gegenwart anknüpfen und weiterentwickeln, wie z.B. in der EKD-Denkschrift 2007 ‚Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen‘.

Zu den aktuellen friedensethischen Herausforderungen der Gegenwart haben wir jetzt den Beschlussvorschlag unter 6.1.1.

Die Synodale Muhr-Nelson wird ihn einbringen.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

### **Vorlagen 1.2 und 1.2.1**

„Kein Freihandel um jeden Preis“

### **Berichterstatter**

Synodaler Breyer

### **Einbringung**

„Liebe Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

im Berichtsausschuss haben wir uns sehr intensiv, ich denke auch sehr fachkompetent, mit der komplexen Materie der Freihandelsabkommen beschäftigt, insbesondere zwischen den USA und der Europäischen Union, das sogenannte ‚TTIP‘ Transatlantic Trade and Investment Partnership Abkommen und mit einem weiteren zwischen der EU und Canada, das sogenannte ‚CETA-Abkommen‘. Unser Fokus lag dabei auf demokratiegefährdenden und gemeinwesenerodierenden Aspekten, auf Regelungen also, die die soziale und ökologische Entwicklung wirtschaftlichen Interessen unterordnen. Aus diesen Überlegungen ist folgender Beschlussvorschlag entstanden, den wir Ihnen sehr empfehlen:

### **Kein Freihandel um jeden Preis!**

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) setzt sich ein für eine Wirtschaftsordnung, die den Menschen und dem Gemeinwohl dient. Sie fordert von den politisch Verantwortlichen, dass auch internationale Freihandelsabkommen an diesen Grundsatz gebunden werden.

Mit der landeskirchlichen Hauptvorlage 2007-2009 ‚Staat und Kirche: herausgefordert zu Recht und Frieden in der Einen Welt. Globalisierung gestalten!‘ hat sich die EKvW ausführlich mit den wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung beschäftigt. Der Welt-handel darf nicht die Würde des Menschen gefährden und weltweite Ungerechtigkeit verstärken. Wirtschaft kann und muss immer im Dienst des Lebens stehen.

Seit 2013 verhandelt die EU-Kommission über ein Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP). Ein Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) steht kurz vor dem Abschluss.

Diese Verhandlungen werden ohne Öffentlichkeit geführt und schließen Bürgerinnen und Bürger von demokratischen Meinungsbildungsprozessen aus. Wirtschaftsvertreter haben auf die Verhandlungen einen hohen Einfluss, während Gewerkschaften, Sozialverbände, Kommunen, zivilgesellschaftliche Organisationen und die Kirchen nicht beteiligt sind. Bei diesem Verfahren ist davon auszugehen, dass Unternehmen einseitig ihre Interessen durchsetzen zu Lasten der Rechte und Interessen von Staaten und ihrer Bürgerinnen und Bürger:

- In den Abkommen sollen Entscheidungsstrukturen und -verfahren geschaffen werden, die keiner demokratischen Kontrolle unterliegen.
- Privatinvestoren können gegenüber Staaten in privaten Schiedsgerichtsverfahren außergerichtlich Schadensersatzansprüche (z.B. wegen entgangener Gewinne) geltend machen. Nationale Gesetzgebungen werden damit faktisch außer Kraft gesetzt.
- Standards sollen angepasst werden. Dies kann für einzelne Industriestandards sinnvoll sein. Es besteht jedoch die große Gefahr, dass Sozial- und Arbeitsrechte sowie Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz dem niedrigsten Niveau angepasst werden.
- Öffentliche Dienstleistungen (z.B. Wasser-, Gesundheits-, Energieversorgung und Bildung) können mit dem Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung dereguliert und privatisiert werden. Sie dienen der Grundversorgung der Menschen und dürfen nicht privaten Profitinteressen geopfert werden.
- Auch für Schwellen- und Entwicklungsländer können TTIP und CETA negative Folgen haben. Durch eine bilaterale Einigung auf Normen und Standards können Produkte aus Entwicklungsländern Marktanteile verlieren. Ein Abbau von Zöllen zwischen den USA, Kanada und der EU kann zudem dazu führen, dass Entwicklungsländer die wirtschaftlichen Vorteile aus den bisherigen Zollpräferenzen für Exporte verlieren.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

### **Vorlage 1.1.1**

„Kein Freihandel um jeden Preis“

Die Vorlage „Kein Freihandel um jeden Preis“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 72**

„Die Landessynode der EKvW unterstützt den Beschluss der Synode der EKD vom 11. November 2014 sowie die Stellungnahme des Bundesvorstandes des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt vom 4. November 2014 zum geplanten Freihandelsabkommen der EU mit den USA.

Die Landessynode teilt die Sorge

- dass durch die beiden transatlantischen Freihandelsabkommen CETA und TTIP Verfassungsrechte, Arbeitsplätze und ökologische, soziale, gesundheitliche und juristische Standards gefährdet werden,
- dass zentrale Mechanismen des Rechtsstaates außer Kraft gesetzt werden sowie staatliches Handeln beschränkt wird,
- dass die Abkommen negative Auswirkungen auf Entwicklungs- und Schwellenländer haben werden.

Die Landessynode fordert

- die Verhandlungen transparent und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu führen,
- die Klagemöglichkeit für Unternehmen im Rahmen des Investitionsschutzes in einem Abkommen zwischen EU und USA bzw. Kanada grundsätzlich auf die jeweiligen öffentlichen Gerichtsbarkeiten zu beschränken und das Prinzip der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren zu wahren,
- die Absenkung nationaler und europäischer Gesundheits-, Verbraucherschutz-, Sozial-, Datenschutz- und Umweltstandards sowie von Arbeitnehmer/innenrechten nicht zuzulassen,
- negative Auswirkungen auf Entwicklungs- und Schwellenländer zu verhindern,
- zu gewährleisten, dass auch zukünftig nationale Parlamente ihre Aufgabe als demokratisch legitimierte Gesetzgeber wahrnehmen und Entscheidungen zum Schutze und zur Förderung des Allgemeinwohls treffen können sowie bestehende Gesetze nicht ausgehöhlt werden,
- das hohe Gut der öffentlich geförderten Daseinsvorsorge zu bewahren,
- das Subsidiaritätsprinzip im Bereich der sozialen Dienstleistungen zu erhalten.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentsabgeordnete aus Westfalen sowie die Landesregierung Nordrhein-Westfalen aufzufordern, sich in diesem Sinne einzusetzen.

Sie bittet die Partnerkirchen in Europa und der UCC, mit uns Position zu TTIP und CETA zu beziehen und diese öffentlich zu diskutieren.

Sie empfiehlt allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der EKvW, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

(Informationen und Unterstützung bei Veranstaltungen können im Amt für MÖWe sowie im Institut für Kirche und Gesellschaft abgerufen werden).“

**Vorlagen 1.2 und 1.2.2**

„Fracking“

**Berichterstatter**

Synodaler Breyer

**Einbringung**

„Liebe Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte Ihnen ganz kurz erläutern, wie wir auf dieses Thema Fracking im Kontext von TTIP gekommen sind. Unter bestimmten Bedingungen nämlich könnte es sein, wenn wir in Deutschland ein Verbot von Fracking gesetzlich regeln, dass dieses Verbot, wenn es ein Freihandelsabkommen in seiner schärfsten Ausprägung gäbe, als ein Investitionshindernis für amerikanische Firmen ausgedeutet werden könnte. Das heißt, amerikanische Firmen könnten nicht, wenn sie denn wollten, hier fracken, und in diesem Fall würde ein solches Freihandelsabkommen in seiner schärfsten Form solchen Firmen ermöglichen, vor ein privates Schiedsgericht zu gehen, und die Bundesrepublik Deutschland zu verklagen beziehungsweise Schadenersatzforderungen mit Blick auf die Bundesrepublik Deutschland zu erheben. So kamen wir auf dieses Thema ‚Fracking‘. Aber ein weitaus wichtigerer ganz aktueller Grund ist auch, dass zurzeit in Berlin ein Diskussionsprozess läuft, der zum Ziel hat, ein Gesetzespaket zu formulieren, das Fracking verbieten soll, jedenfalls unter den gegebenen Bedingungen. Dieses Gesetzespaket sollte schon längst vorliegen. Es ist heute vorgestellt worden als eine Diskussionsvorlage. Es besteht in vielerlei Hinsicht jetzt die Gefahr, dass über wirtschaftliche Interessen dieses Gesetzespaket, das wie gesagt Fracking sehr stark regulieren soll, aufgeweicht, aufgeschnürt werden könnte. In diese Richtung geht auch der zweite Punkt, dieser Beschlussvorschlag.

**Vorrang für Umwelt- und Gesundheitsschutz – Kein Fracking in Deutschland!**

Bei der Zulassung von Fracking zur Förderung von unkonventionellem Erdgas wären über 50% der Fläche von Westfalen durch erhebliche Eingriffe in den Natur- und Wasserhaushalt betroffen.“

**Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

**Vorlage 1.2.2**

„Fracking“

**Beschluss  
Nr. 73**

Die Vorlage „Fracking“ wird bei einer Gegenstimme mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode erinnert an ihren Beschluss vom November 2011 ‚Vorrang für Umwelt- und Gesundheitsschutz – Kein Fracking in Deutschland‘.

Beim jetzigen Erkenntnisstand spricht sich die Landessynode erneut gegen jede Form des Frackings zur Förderung von unkonventionellem Erdgas aus. Mit Sorge verfolgt die



Landessynode politische Initiativen auf Bundesebene, Fracking in Deutschland zu ermöglichen.

Die Landessynode fordert die Bundesregierung und den Bundestag auf, ein Gesetzesvorhaben einzuleiten, mit dem Ziel, das Fracking zur Förderung von unkonventionellem Erdgas unter den gegebenen Bedingungen und Erkenntnissen zu verbieten.

Auch muss ausgeschlossen sein, dass über das geplante Freihandelsabkommen mit den USA dieses Fracking durch Schadensersatzforderungen ermöglicht wird.“

### **Vorlagen 1.2 und 1.2.4**

„Wort der Landessynode zur aktuellen Situation der Flüchtlinge“

### **Berichterstatter**

Synodale Göckenjan

Synodale Weigt-Blätgen

### **Einbringung**

„Hohe Synode,

Sie haben dem Berichtsausschuss den Auftrag gegeben, zur Situation von Flüchtlingen zu arbeiten. Dabei sollte er

- bestehendes Engagement wertschätzen,
- auf besonders dringliche Erfordernisse und Notlagen eingehen,
- die Synode veranlassen, weitere Mittel bereitzustellen, um bestehende Aktivitäten zu erhalten und auszubauen.

Unser Arbeitsergebnis liegt Ihnen in Form einer umfangreichen Stellungnahme – Wort der Synode – vor.

Ich hatte die Freude, der Arbeitsgruppe vorzusitzen. Angesichts des Themas und der dramatischen Notlagen mag das erstaunen. Wir hatten aufgrund der Vorarbeit von Pfarrer Helge Hohmann eine fundierte und zugleich konkrete Vorlage, an der wir sehr gut arbeiten konnten. Ich danke allen Mitgliedern dafür, dass wir die unterschiedlichen Perspektiven und Engagements in der Sache mit einem Mut zusammengebracht haben.

Angelika Weigt-Blätgen und ich werden Ihnen im Wechsel den Text vortragen.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt den Einbringerinnen.

### **Im Anschluss beschließt die Synode über die Anträge zu den Vorlagen 1.2 und 1.2.4 wie folgt:**

Der Synodale Fischer stellt den Antrag, auf Seite 2 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Angriffe zu organisieren“ einzufügen.

Der Antrag wird von den Berichterstatterinnen übernommen.

Der Antrag des Synodalen Rimkus auf Einfügung auf Seite 1 Abs. 2 zum „christlichen Glauben“ wird mehrheitlich bei wenigen Enthaltungen abgelehnt.

Antrag des beratenden Mitgliedes Ross-Pfeiffer, im Abschnitt „Aufnahme und Unterbringung in Nordrhein-Westfalen“ in Ziffer 5. und Ziffer 9. die „Diakonischen Träger“ aufzunehmen.

Der Antrag auf Einfügung in Ziffer 5. wird von den Berichterstattern übernommen; die Änderung in Ziffer 9. wird abgelehnt.

Der Antrag des Synodalen Fricke im Abschnitt „Aufnahme und Unterbringung in Nordrhein-Westfalen“ die in Ziffer 2. genannte Unterstützung „des Erhalts und des Ausbaus der Beratung und Begleitung von Flüchtlingen“ auf 500.000 Euro aufzustocken, wird mehrheitlich bei einigen Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag des Synodalen Rimkus auf Einfügung auf Seite 4 im Abschnitt „Dublin III und Kirchenasyl“ zum „Sonderfall Schweden“ wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag des Synodalen Dröpper, im Abschnitt „Dublin III und Kirchenasyl“ auf Seite 4 den Satz 3 zu streichen, wird bei 61 Ja-Stimmen und 85 Nein-Stimmen abgelehnt.

#### **Abstimmung zur Vorlage 1.2.4**

„Wort der Landessynode zur aktuellen Situation der Flüchtlinge“

#### **Beschluss Nr. 74**

Die Vorlage „Wort der Landessynode zur aktuellen Situation der Flüchtlinge“ wird einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Der Fremde soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer; und du sollst ihn lieben wie dich selbst.“ (3. Mose 19, 34)**

**Jesus Christus spricht: ‚Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen.‘  
(Mt. 25, 35)**

Anknüpfend an frühere Beschlüsse dankt die Landessynode allen Beteiligten in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Diakonie, die sich für Flüchtlinge in Deutschland und in den Krisenregionen einsetzen.

Im Laufe dieses Jahres hat sich die Not der Flüchtlinge in Krisenregionen, insbesondere im Nahen Osten und in Nordafrika, weiter zugespitzt.

Die Flüchtlingslager in den Nachbarstaaten Syriens haben ihre Aufnahmemöglichkeiten bereits überschritten, der Terror des sogenannten ‚Islamischen Staates‘ treibt zusätzlich Christen, Jesiden und andere Minderheiten im Irak in die Flucht und bringt sie in eine verzweifelte Lage. Auch aus totalitären oder gescheiterten afrikanischen Staaten wie Eritrea und Somalia versuchen immer mehr Menschen zu fliehen.

Nur ein Bruchteil der Flüchtlinge erreicht Europa und Deutschland, wenige aus Syrien über Aufnahmeprogramme von Bund und Ländern, die meisten jedoch unter Einsatz des eigenen Lebens über das Mittelmeer.

Dies erfordert in doppelter Weise unsere Solidarität: Zum einen an den Außengrenzen Europas, zum anderen in Deutschland, insbesondere in Nordrhein-Westfalen.

Die Flüchtlinge treffen auf manche europäische Aufnahmeländer, die sich auf die Steigerung der Flüchtlingszahlen nicht gut vorbereitet haben und die Schutzsuchende kaum mehr menschenwürdig unterbringen und versorgen. Auch Deutschland, auch Nordrhein-Westfalen hat Schwierigkeiten, ein reguläres Aufnahmesystem zu gewährleisten.

Ein erschreckender Ausdruck für den schlechten Zustand des Erstaufnahmesystems in Nordrhein-Westfalen sind die im September 2014 bekannt gewordenen Misshandlungen von Flüchtlingen in Unterbringungseinrichtungen des Landes in Burbach, Bad Berleburg und Essen.

Rechtsextreme und rassistische Parteien und Gruppen nutzen die Ängste in der Bevölkerung, um gegen Asylsuchende und gegen die Eröffnung neuer Unterkünfte zu hetzen und Angriffe zu organisieren.

Zugleich entwickelt sich in der Bevölkerung und auch bei den Kirchengemeinden eine große Aufnahme- und Hilfsbereitschaft. In den letzten Monaten haben sich viele Unterstützerkreise und Hilfsinitiativen für Flüchtlinge spontan neu gegründet. Die Medien tragen durch sachliche Berichterstattung erheblich zu einem positiven Klima bei.

Bund, Länder und Kommunen stehen in der Pflicht, baldmöglichst im Sinne einer Kultur der Aufnahme- und Integrationsbereitschaft den Geflüchteten humane Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu gehört auch ein geregeltes und zügiges Aufnahmeverfahren mit Verfahrensberatung.

### **Aufnahme und Unterbringung in Nordrhein-Westfalen**

Die Landessynode begrüßt die grundsätzliche Botschaft des ‚Runden Tisches zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen‘ vom 20.10.2014 in Essen. Ein Perspektiv- und Paradigmenwechsel ist notwendig: Es muss künftig von den Flüchtlingen her gedacht werden!

Die Landessynode begrüßt auch, dass mit dieser Ausrichtung ein neues Konzept für die Unterbringung auf Landesebene erarbeitet werden soll, zu dem verbindlich festgelegte Standards gehören und das grundsätzlich die Unterbringung der Flüchtlinge sicherstellt. Es ist hilfreich, dass die Mittel für die soziale Beratung von Flüchtlingen vom Land Nordrhein-Westfalen aufgestockt werden.

1. Die Landessynode ermutigt die kirchlichen und diakonischen Träger, sich insgesamt und an den Orten von Erstaufnahmestellen weiter zu engagieren.
2. Die Landessynode bittet daher die Kirchenleitung, weitere 300.000 Euro zur Unterstützung des Erhalts und des Ausbaus der Beratung und Begleitung von Flüchtlingen bereitzustellen.
3. Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, regionalen Diakonischen Werke und die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, ihre Flüchtlingsarbeit weiter zu verstärken.
4. Die Landessynode bittet alle Kirchenkreise, Synodalbeauftragte für Flüchtlingsarbeit zu berufen. Sie sollen die Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen koordinieren und als Ansprechpartner für flüchtlingsbezogene Aktivitäten in den Gemeinwesen zur Verfügung stehen.

5. Die Landessynode bittet alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und diakonischen Träger, aktiv zu prüfen, ob Wohnraum für Flüchtlinge angeboten werden kann. So kann private und dezentrale Unterbringung vor Ort verstärkt und die Unterbringung in Sammelunterkünften, wo möglich, vermieden werden.

### **Vorrang des Kindeswohls beim Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Mit der Steigerung der Flüchtlingszahlen erhöht sich auch deutlich die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die ohne Begleitung einer erwachsenen, verwandten Bezugsperson als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland einreisen. Sie gehören zu den besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, oftmals sind sie traumatisiert und es fehlt ihnen der Schutzraum einer Familie, in dem sie zur Ruhe kommen und sich auf das Leben in Deutschland einstellen können.

Auf sie ist die von Deutschland ratifizierte Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen anzuwenden, d.h. in allen Fragen des Umgangs muss der Vorrang des Kindeswohls gelten. Daraus folgt, dass sie nicht in Sammelunterkünften für Asylsuchende untergebracht werden, sondern unverzüglich in die Obhut der Jugendhilfe vor Ort genommen werden müssen.

In Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2013 das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport nach einem ausführlichen Dialog mit der Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen eine Handreichung mit Empfehlungen herausgegeben, die dies genauer erläutern.

Aufgrund des Vor-Ort-Prinzips, das für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gilt, haben auch in Nordrhein-Westfalen einige wenige Kommunen die Hauptlast bei der Betreuung der jungen Menschen zu tragen, was diese vor immer größere Schwierigkeiten stellt.

In der Bundespolitik gibt es Bestrebungen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen den einzelnen Bundesländern nach einem eigenen Quotensystem zu verteilen. Bei der Anhörung einiger Bundesländer zu dieser Frage am 14.11.2014 haben Experten große Zweifel daran geäußert, dass ein bundesweites Verteilungssystem für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge den Vorrang des Kindeswohls noch umsetzen kann.

Ein Verteilungsverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stieße auf eine Fülle rechtlicher Probleme und wäre mit dem Kindeswohl in vielen Fällen unvereinbar. Es bedeutete für die Minderjährigen vermehrte Unsicherheit und verzögerte die notwendigen Hilfen in der wichtigen Phase der Aufnahme und des Clearings.

6. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich über die EKD gegen ein bundesweites Verteilungssystem für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einzusetzen.
7. Die Landessynode begrüßt den Einsatz der Landesregierung für die Umsetzung des Vorrangs des Kindeswohls für diese besonders verletzlichen Flüchtlinge und bittet sie, mit den Kommunen, den Landesjugendämtern und den Landschaftsverbänden auf Lösungen für die Entlastung einzelner Kommunen hinzuwirken und dabei das Kindeswohl weiter vorrangig im Blick zu behalten.

### **Dublin III und Kirchenasyl**

Die EU-Regelung („Dublin III“) besagt, dass Asylsuchende in das EU-Land abgeschoben werden, das sie zuerst betreten haben. Das sorgt immer wieder für Leid und Verzweiflung bei traumatisierten und kranken Flüchtlingen, die nach langer Flucht bei uns

angekommen sind. Sie müssen fürchten, in EU-Länder abgeschoben zu werden, die Flüchtlinge menschenunwürdig unterbringen, sie unversorgt lassen und ihnen kein reguläres Asylverfahren garantieren. Dies betrifft z.B. die Länder Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Polen.

Immer mehr Kirchengemeinden nehmen besonders verletzte Flüchtlinge, denen die Rückführung in solche Länder droht, in den Schutz des Kirchenasyls auf.

Das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lässt Abschiebungen nach Italien nur noch zu, wenn die Versorgung von Kindern und Familien sichergestellt ist. Dies zeigt, dass die Dublin-III-Regelung insgesamt gescheitert ist. Vor allem die Flüchtlinge haben dieses Scheitern zu tragen. Darum muss dringend ein alternatives Verteilungsmodell in der EU entwickelt werden, das von den Flüchtlingen her denkt.

Asylsuchende sollten sich das Zufluchtsland selbst wählen dürfen, in dem familiäre, kulturelle und soziale Netzwerke vorhanden sind. Flüchtlinge, die nach einer Rettung nach Italien oder Malta gebracht werden, müssen die Möglichkeit erhalten, in andere EU-Mitgliedsstaaten legal weiterzureisen. Anerkannte Flüchtlinge sollten wie alle Unionsbürger das Recht auf Freizügigkeit haben. (vgl. Erklärung der Konferenz Diakonie und Entwicklung vom Oktober 2014)

8. Die Landessynode bittet die Bundesregierung über die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), sich dafür einzusetzen, die Dublin-III-Regelung abzuschaffen und eine entsprechende innereuropäische Solidarregelung zu treffen.

Die Landessynode verweist auf den Beschluss der EKD-Synode 2014 ‚Willkommenskultur für Flüchtlinge‘ und macht sich seine Aussagen zum Kirchenasyl zu eigen: ‚Die Synode der EKD dankt den Kirchengemeinden, die mit der Bereitstellung eines Kirchenasyls in Ausnahmesituationen eine besondere Verantwortung für Flüchtlinge übernehmen. Ein verantwortliches Kirchenasyl schafft Raum und Zeit dafür, dass Flüchtlinge mit ihren Familien zur Ruhe kommen können und Begleitung finden, aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten zu nutzen. Die Begleitung und Beratung von Flüchtlingen, die von Aufenthaltsbeendigung und Abschiebung bedroht sind, erfordert besondere Sensibilität und besondere juristische Kompetenz. Die Synode der EKD versteht das Kirchenasyl als Dienst am Rechtsstaat und dankt den politischen Verantwortungsträgern, die ein Kirchenasyl als Unterbrechung behördlicher Abläufe respektieren.‘

9. Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden zu prüfen, ob sie bereit und in der Lage sind, Flüchtlingen, die durch eine Abschiebung in eine besondere Notlage kommen würden, Kirchenasyl zu gewähren.

### **Syrische und irakische Flüchtlinge**

Mittlerweile hat die Bundesregierung das Kontingent für die Aufnahme syrischer Flüchtlinge auf 20.000 Menschen erhöht. Es wächst die Erkenntnis, dass nach wie vor eine humanitäre Verpflichtung unseres Landes besteht, der Flüchtlingsnot in Syrien und anderen Ländern mit humanitären Aufnahme- bzw. Resettlementprogrammen stärker abzuhelpfen. Es ist notwendig, dass dieses Kontingent bald deutlich erhöht und auf Flüchtlinge aus dem Irak erweitert wird.

Noch immer müssen die meisten Flüchtlinge aus diesen Regionen den lebensgefährlichen Weg über das Mittelmeer oder die EU-Außengrenzen wagen. Es ist bedauerlich,

dass das Land Nordrhein-Westfalen immer noch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung (Bürgschaft) von Angehörigen fordert, die ihre Verwandten zu sich retten wollen. Den Kirchengemeinden, die durch stellvertretende Übernahme einer solchen Bürgschaft Familienzusammenführungen ermöglicht haben, gilt der Dank der Landessynode. Einigen wenigen Familien kann so geholfen werden, die allermeisten Angehörigen in Deutschland müssen weiter um ihre Familienmitglieder im Krisengebiet bangen, da ihr Einkommen nicht ausreicht.

Die Landessynode verweist auf den Beschluss der EKD-Synode 2014 ‚Zur Lage im Nordirak und in Syrien‘.

10. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei der Landesregierung einzusetzen für ein weiteres, deutlich großzügigeres Kontingent zur humanitären Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Syrien und vom ‚Islamischen Staat‘ im Irak verfolgten Minderheiten. Außerdem möge sie sich dafür einsetzen, dass auf die Abgabe einer Verpflichtungserklärung verzichtet wird.

### **Flüchtlinge an den EU-Außengrenzen**

Es gibt nach wie vor keine legalen Einreisewege für Flüchtlinge nach Europa. Die Abschottungspolitik der EU zwingt Flüchtlinge, die nach Europa wollen, auf dem Mittelmeer ihr Leben zu riskieren.

Italien hat in diesem Jahr nach den verheerenden Bootsunglücken im Oktober 2013 ein Rettungsprogramm mit dem Namen ‚Mare Nostrum‘ eingerichtet, das seitdem über 100.000 Bootsflüchtlingen das Leben gerettet hat. Dennoch sind auch in diesem Jahr mehr als 3.000 Menschen umgekommen.

Da Italien aus der EU für dieses Programm keine Unterstützung erhalten hat, lässt es dieses in diesem Monat auslaufen. Das ‚Ersatzprogramm‘ der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX mit dem Namen ‚Triton‘ hat nicht die vorrangige Aufgabe, Menschen zu retten, sondern sie an der Überquerung des Mittelmeeres zu hindern. Nun ist erneut mit weitaus mehr Todesopfern unter Bootsflüchtlingen zu rechnen.

Der Bund Evangelischer Kirchen in Italien (FCEI) hat in diesem Jahr mit einem Projekt mit dem Titel ‚Mediterranean Hope‘ begonnen. Es beinhaltet eine Beobachtungsstelle auf Lampedusa und eine Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge auf Sizilien. Damit wollen die Kirchen die Not der Flüchtlinge lindern, auf die inhumane Grenzschutzpolitik der EU aufmerksam machen sowie neue Möglichkeiten für eine gesamteuropäische Flüchtlingsarbeit der Kirchen eröffnen.

11. Die Landessynode macht sich den Beschluss der EKD-Synode 2014 ‚Schutz von Flüchtlingen im Süden Europas‘ und die Erklärung der Konferenz für Diakonie und Entwicklung (EWDE, 16.10.2014) zu eigen und bittet die Kirchenleitung, sich über die EKD bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass sie für legale Einreisemöglichkeiten für Flüchtlinge in die EU und die Fortführung des Rettungsprogramms ‚Mare Nostrum‘ unter Federführung der EU eintritt.

Im Bereich der Europäischen Kirchen gibt es zurzeit zwei Initiativen, um Flüchtlingen zu ersparen, sich auf den lebensgefährlichen Seeweg zu begeben:

- Temporär soll der Visazwang für syrische und irakische Flüchtlinge aufgehoben werden.

- Von ausgewählten Knotenpunkten in Nord-Afrika sollen humanitäre Korridore nach Italien und Europa geöffnet werden, um für Flüchtlinge eine sichere Passage zu gewährleisten. Dies geschieht in Anknüpfung an die EU-Direktive 2001/55, welche im Falle starken Zulaufs von Kriegsflüchtlingen Gewährung von Visa für temporären Schutz innerhalb der EU-Länder regelt.<sup>8</sup>
- 12. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich auch weiterhin mit unseren europäischen kirchlichen Partnern für eine solidarische europäische Flüchtlingspolitik starkzumachen, das Projekt ‚Mediterranean Hope‘ weiter zu unterstützen und zu prüfen, ob Mittel in gleicher Höhe wie für Projekte in Westfalen für weitere Projekte der Europäischen Kirchlichen Partner (u.a. Mediterranean Hope/FCEI und CCME) zur Verfügung gestellt werden können.
- 13. Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, auch weiterhin die Diakonie-Katastrophenhilfe in ihrer Arbeit für die Menschen in den Flüchtlingslagern der Krisengebiete zu unterstützen.“

### **Leitung**

Präses Kurschus

Die Synode singt das Tischgebet „Alle Augen warten auf Dich, Herr.“

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 13.00 Uhr.

---

<sup>8</sup> Council Directive 2001/55/ European Community of 20 July 2001 on minimum standards for giving temporary protection in the event of a mass influx of displaced persons and on measures promoting a balance of efforts between Member States in receiving such persons and bearing the consequences thereof. Official Journal L 212 , 07/08/2001 P.0012 – 0023 Council Directive 2001/55/ EC of 20 July 2001.

<b>Siebte Sitzung</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>20. November 2014</b>	<b>nachmittags</b>
<b>Schriftführende:</b> Die Synodalen Scheffler und Dr. von Döhren			

### **Leitung**

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 14.30 Uhr eröffnet.

### **Vorlage aus dem Tagungs-Berichtsausschuss**

#### **Berichterstatter**

Synodaler Ost

#### **Einbringung**

„Hohe Synode,

der Berichtsausschuss hat sich hier beschäftigt mit dem Antrag aus der Kreissynode Iserlohn, der unter dem Tagesordnungspunkt 6.1 zugeleitet wurde.

Die Landessynode wird darin gebeten, sich mit der Zuordnung und der strukturellen Einbindung der Militärseelsorge auseinanderzusetzen.

Der Tagungsberichtsausschuss nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Aufgaben und die Struktur der Militärseelsorge sind im Militärseelsorgevertrag aus dem Jahr 1957 geregelt:

Artikel 2 (1) Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt. (2) Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten.

Aus dem Vertrag geht deutlich und eindeutig eine Doppelstruktur der Militärseelsorge hervor, die sich von der Leitungsebene bis zu den einzelnen Pfarrämtern abbildet: Die Militäregeistlichen sind als Bundesbeamte (auf Zeit) in ihrer Verwaltungstätigkeit als Leiter einer Bundesdienststelle den Vorschriften des Bundes unterworfen, in ihrer Amtsführung als Pfarrerrinnen und Pfarrer ausschließlich ihrem Ordinationsgelübde und dem Gliedkirchenrecht unterworfen. Im Unterschied zu Soldatinnen und Soldaten haben sie weder Ränge, Dienstgrade noch militärische Weisungsbefugnis.

Für die Arbeit in der Militärseelsorge existieren zwei verschiedene Haushalte: Ein Bundeshaushalt für den verwaltungstechnischen Bereich (Führung der Dienststelle) und ein Kirchenhaushalt, der der kirchlichen Arbeit und der unmittelbaren Seelsorge dient. Letzterer ist ein Teilbereich des EKD-Haushaltes (Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) und speist sich aus den Kirchensteuermitteln der Soldatinnen und Sol-



daten. Kirchliche Arbeit versteht sich in diesem Zusammenhang als Gemeinde an einem ‚Dritten Ort‘ und teilweise auch als Parochialgemeinde in Militärkirchengemeinden.

Zwei Schwerpunkte prägen das Arbeitsfeld: die Einzel- und Gruppenseelsorge und Gewissensschärfung für die besonderen Belange des Dienstes als Waffenträgerinnen und Waffenträger. Im Jahre 1967 hat Generalleutnant Wolf Graf von Baudissin die daraus resultierenden Spannungen, die durchaus gewollt sind, so gekennzeichnet: Die militärische Seite hat im Gefüge von ‚Befehl und Gehorsam‘ das Interesse am ‚reibungslöse[n] Funktionieren des Ganzen, selbst falls es auf Kosten der menschlichen Entwicklung geschieht; dem Pfarrer hingegen [geht es um] die christliche und sittliche Existenz des Einzelnen‘. Ihre Aufgabe ist es, ‚die Gewissen [zu] schärfen, statt sie zu beruhigen.‘<sup>9</sup> Zugespielt gipfelt das in der Auseinandersetzung mit dem fünften Gebot: ‚Nicht töten wollen und möglicherweise doch in die Situation kommen, töten zu sollen, bedeutet für Soldaten ein kaum auszuhaltendes Dilemma.‘<sup>10</sup>

Gewissensschärfung geschieht institutionalisiert im ‚Lebenskundlichen Unterricht‘. Er dient ‚zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte [...], die mehr noch als fachliches Können den Wert des Soldaten bestimmen.‘<sup>11</sup>

Sind andere Konstruktionen der Militärseelsorge denkbar, wie vom Kirchenkreis Iserlohn gefordert?

Nach der Wiedervereinigung von BRD und DDR wurde die neu eingeführte Militärseelsorge in den Ostgliedkirchen in einer Rahmenvereinbarung mit der Bundesrepublik als rein kirchlich geleisteter Dienst wahrgenommen. Pfarrer und Pfarrerrinnen waren zivile Geistliche, für diesen Dienst oft nebenamtlich abgestellt. ‚Diese [Regelung] war von 1996 bis Ende 2003 in Kraft. Seit Anfang 2004 gilt der Militärseelsorgevertrag als gemeinsamer rechtlicher Rahmen für ganz Deutschland.‘<sup>12</sup> Im Gefolge wandelte sich auch der binnenkirchliche Sprachgebrauch in ‚Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr‘.

Schlussfolgerung: Auf der Basis des geltenden Militärseelsorgevertrags haben die Kirchen die rechtlich zugesicherten Möglichkeiten zur Entsendung ihrer Pfarrerrinnen und Pfarrer in die Kasernen und Dienststellen der Bundeswehr. Das schließt auch den Zugang zu vertraulichen Unterlagen in Ausübung der Seelsorge, etwa in der Einsatzbegleitung, ein. So kann der Auftrag der ‚Kirche unter den Soldaten‘ in gebotener Weise und unabhängig von äußeren Weisungen verantwortlich wahrgenommen werden.

Soweit zu dem Antrag des Kirchenkreises Iserlohn.

Der Berichtsausschuss gibt diese Stellungnahme der Synode so zur Kenntnis. Ein Beschlussvorschlag ist damit nicht verbunden.

---

9 Zitiert nach A. Dörfler-Dierken, Zur Entstehung der Militärseelsorge und zur Aufgabe der Militärggeistlichen in der Bundeswehr, Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, 2008, Seite 35.

10 ib. 15.

11 Zentrale Dienstvorschrift 66/2, 1959.

12 [http://www.ekd.de/aktuell\\_presse/news\\_2007\\_02\\_20\\_1\\_militaerseelsorgevertrag.html](http://www.ekd.de/aktuell_presse/news_2007_02_20_1_militaerseelsorgevertrag.html)

An diese Überlegungen lassen sich die friedensethischen Fragen der Gegenwart anknüpfen und weiterentwickeln, wie z.B. in der EKD-Denkschrift 2007 ‚Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen‘.

Zu den aktuellen friedensethischen Herausforderungen der Gegenwart haben wir jetzt den Beschlussvorschlag unter 6.1.1. Die Synodale Muhr-Nelson wird ihn einbringen.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter. Die Landessynode nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

### **Vorlagen 6.1 und 6.1.1**

„Friedensverantwortung wahrnehmen“

### **Berichterstatter**

Synodale Muhr-Nelson

### **Einbringung**

„Hohe Synode,

‚Unfriede herrscht auf der Erde, Kriege und Streit bei den Völkern und Unterdrückung und Fesseln zwingen so viele zum Schweigen.‘ (EG 671)

Das polnische Friedenslied, das sich in unserem Gesangbuch findet, bringt gut die Spannung(en) zum Ausdruck, in denen wir uns beim Thema ‚Frieden‘ befinden.

So verstörend die einzelnen Strophen, so tröstend der Kehrvors mit seinem Zuspruch: ‚Friede soll mit euch sein, Friede für alle Zeit! Nicht so, wie ihn die Welt euch gibt. Gott selbst wird es sein.‘ Zuspruch und Anspruch zugleich. Die Frage ist, was das konkret heißt.

Was folgt aus dem Zuspruch des Friedens Gottes? Wo bezeugen wir ihn vor der Welt? Wie nehmen wir in unserer Kirche die Friedensverantwortung wahr?

Wir beten für den Frieden und predigen den Shalom. Wir tun das unter anderem durch Seelsorge in der Bundeswehr. Wir tun das im Amt für Jugendarbeit, im Institut für Kirche und Gesellschaft, im Pädagogischen Institut, in der MÖWe, in Kirchengemeinden und -kreisen, in Form von Veranstaltungen (z.B. im Rahmen des Jahres ‚Reformation und Politik‘), Projekten (z.B. durch die Ausbildung von Referentinnen und Referenten für Friedensbildung an Schulen) und indem wir uns öffentlich positionieren (Beschluss der LS 2012 zum Rüstungsexport).

Auch in diesem Jahr – im Gedenkjahr 2014, das zugleich ein sehr unfriedliches Jahr ist – wollen wir nicht schweigen.

Unsere Präses hat in ihrem mündlichen Bericht ausführlich zu den aktuellen Konflikten Position bezogen. Dafür sind wir dankbar. Daher verzichten wir auf eine vertiefende Stellungnahme.

Zur Situation im Nordirak und in Syrien schließen wir uns der Verlautbarung der EKD-Synode an. Wir würden aber gerne im nächsten Jahr in der Synode eine Vergewisserung über friedensethische Grundpositionen vornehmen.

Dazu machen wir den folgenden Vorschlag:“

Die Berichterstatterin verliest den Beschlussvorschlag im Wortlaut.

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Die Einbringerin beantwortet die Frage des Synodalen Ulf Schlüter.

### **Abstimmung**

Die Vorlage 6.1.1 „Friedensverantwortung wahrnehmen“ wird bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 75**

„Die kirchliche Friedensverantwortung wahrzunehmen ist eine ständige Herausforderung. In der Evangelischen Kirche von Westfalen geschieht dies in vielfältiger Weise auf der Grundlage der EKD-Denkschrift ‚Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen‘ (2007).

Die Vielzahl der gegenwärtigen kriegerischen Konflikte zeigt auf erschütternde Weise, dass die Welt ‚das Wort vom Frieden‘ (Dietrich Bonhoeffer, Fanø 1934) nach wie vor dringend braucht.

- Zur Lage im Nordirak und in Syrien verweist die Landessynode auf den Beschluss der EKD-Synode vom 12. November 2014. Dort wird u. a. ausgeführt:

„Deutlichster Ausdruck der Friedensbotschaft Christi ist das Eintreten für Gewaltlosigkeit. Eine Friedensethik, die sich auf das Evangelium von Jesus Christus beruft und dem Leitbild des gerechten Friedens folgt, muss konsequent den Vorrang für Gewaltfreiheit und den Einsatz für zivile Konfliktbearbeitung zur Grundlage der Politik erklären. Das schließt eine restriktive Waffenexportpolitik ein.

Die derzeitige Situation im Irak und in Syrien ist nicht allein die Folge des Vorgehens einer Terrororganisation, sondern insgesamt auch das Ergebnis einer verfehlten Politik. Dazu gehört auch der Export von Waffen auch aus Deutschland in nicht sichere Drittstaaten der Region sowie eine mangelnde Endverbleibskontrolle.“

- Die Landessynode ruft alle Christinnen und Christen zur Fürbitte für die durch Gewalt und Krieg bedrohten Menschen auf und bittet sie, in ihrem Bemühen um den Frieden nicht nachzulassen.
- Die Landessynode bekräftigt: ‚Es kann keinen ‚gerechten Krieg‘ geben, sondern nur einen ‚gerechten Frieden‘. Wer Frieden will, muss den Frieden vorbereiten und nicht den Krieg.‘ (mündl. Bericht der Präses, S. 24)

- Die Landessynode regt an, den Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung damit zu beauftragen, sich mit den gegenwärtigen friedensethischen Herausforderungen zu beschäftigen und der Landessynode darüber zu berichten.“

### **Vorlage**

„Überlegungen zum Pfarrbild/Kirchbild“

### **Berichterstatter**

Synodaler Schneider / Synodale Höhner

### **Einbringung**

„Hohe Synode,

in der Untergruppe ‚Pfarrbild/Kirchbild‘ des Tagungsberichts-ausschusses haben wir den Impuls aus dem Präsesbericht aufgenommen und die gegenwärtige Situation der Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe, insbesondere des Pfarrberufes mit dem Kirchbild und den zukünftigen Herausforderungen in Beziehung gesetzt. In unserer Gruppe ist ein ganz lebendiger Austausch darüber entstanden, wie wir gegenwärtig unsere Kirche, die Arbeitsfelder, die Gemeinden – und all das in unseren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – erleben.

In unseren Diskussionen wurde deutlich, dass für die Nachwuchsgewinnung nicht nur die strukturellen Rahmenbedingungen wichtig sind, sondern vor allem – und in erster Linie – authentische Vorbilder in den verschiedenen Berufsgruppen. Diese werben mit ihrer Persönlichkeit, ihrem Auftreten, ihrem gelebten Glauben für Berufe in der Kirche – insbesondere im Blick auf das Pfarramt. Neben-, haupt- oder ehrenamtliche Menschen, die für das Evangelium und für unsere Kirche brennen, wirken ansteckend auf andere. Uns wurde deutlich, die Entscheidung für einen kirchlichen Beruf ist auch immer eine Lebensentscheidung in einem biographischen Suchprozess. In der Untergruppe war es wichtig, die Kunderschafterin des Nachwuchses, die wir unter uns haben, von ihren Erfahrungen erzählen zu lassen, von ihren großen Träumen, aber auch den von den Riesen, die sie schrecken, davon wollen wir hören.

Als Kunderschafterin des Nachwuchses freue ich mich, dass wir in dieses Thema eingestiegen sind. Als Vertreterinnen der Studierenden, der Vikarinnen und Vikare und Pfarrfrauen und Pfarrer i.E. sind wir eingeladen worden, in der Untergruppe Pfarrbild-Kirchbild über unsere Erfahrungen zu berichten.

In der Gruppe waren alle Generationen, Theologen und Nichttheologen, unterschiedliche kirchliche Berufsgruppen und Ehrenamtliche vertreten.

Wir haben berichtet, was uns ‚angelockt‘ hat, den Pfarrberuf anzustreben, was unser Weg war. Es sind sehr individuelle Entscheidungen für das Theologiestudium und für den Pfarrdienst.

Wir haben unsere gegenwärtigen Eindrücke mit Pfarrfrauen und Pfarrern geschildert sowie unsere Vorstellungen vom zukünftigen Pfarrbild. Hier wurde deutlich, dass es das ‚eine‘ Pfarrbild nicht gibt.

Wir haben den Austausch in der Gruppe als sehr konstruktiv und fruchtbar erlebt.

Wir stellen fest: Wir brauchen und schätzen den Austausch zwischen Personen in Ausbildung, Berufsanfängern und Berufserfahrenen.

Synodaler Schneider:

Der gegenseitige Austausch also war uns wichtig, und ihn wollen wir in allen Beratungen – auch hier auf der Landessynode – ermöglichen. So haben wir folgenden Beschlussvorschlag aus dem Berichtsausschuss vorzulegen. Beigefügt haben wir außerdem einen ‚Ideenspeicher‘, dem Sie den Diskussionsverlauf entnehmen können.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt den Berichterstattem.

### **Abstimmung**

Die **Vorlage** „Überlegungen zum Pfarrbild/Kirchbild“ wird bei zwei Enthaltungen ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 76**

„Die Landessynode begrüßt den Impuls der Präses, das Pfarramt sowie die weiteren Berufsfelder im kirchlichen Bereich zu stärken und eine Klärung der Rollen zwischen den Professionen sowie dem Ehrenamt voranzubringen.

Dabei geht es insbesondere um die Nachwuchsgewinnung für das Pfarramt und die künftige Nutzung der Kompetenzen aller Berufsgruppen.

Die Kirchenleitung möge für diesen Diskurs Orte und Räume des Austauschs schaffen und fördern. Personen aus unterschiedlichen Phasen der Berufsausübung und Ausbildungen sowie Ehrenamtliche sollen beteiligt werden. Das Thema möge auf einer der nächsten Tagungen der Landessynode verhandelt werden.“

### **Antrag zur Geschäftsordnung**

„Struktur der Synode“

Die Synodale Burg stellt folgenden Antrag:

„Für ein konzentriertes Synodentagen beantrage ich, nach Aufteilung des Berichtsausschusses in unterschiedliche Themenbereiche möge jeder Unterausschuss seinen Part alleine verantworten und der Gesamtsynode vorlegen. Das spart allen wertvolle Zeit und vermindert für die anderen im Berichtsausschuss eine doppelte Behandlung und ein ‚Abnicken‘ des bereits Erarbeiteten.“

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Muhr-Nelson, Tiemann und Burg. Der Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

**Dank**

Die Vorsitzende dankt der Antragstellerin.

**Vorlagen 2.1 und 2.1.1**

„Familien heute“

**Berichterstatter**

Synodaler Krause

**Einbringung**

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

‚Mit Spannungen leben‘ – unter diesem Titel hat die EKD 1996 eine Orientierungshilfe zum Thema ‚Homosexualität und Kirche‘ herausgebracht. In dieser Orientierungshilfe hat die EKD Empfehlungen ausgesprochen, die dann auch in unserer westfälischen Kirche ihre Wirkung entfaltet haben. Im EKD-Text ist zu lesen: ‚Wenn homosexuell geprägte Menschen im Rahmen der geistlichen Begleitung durch andere Christen eine Segnung erbitten, sollten sie ebenso wenig abgewiesen werden wie andere Menschen, die eine solche Bitte äußern. Ihren Ort hat eine solche Segnung in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität. Diese Segnung im Rahmen eines Gottesdienstes vorzunehmen, kann wegen der Gefahr von Missverständnissen nicht befürwortet werden.‘ (EKD Texte 57, S. 54)

Die Tagung der Landessynode im Jahr 1996 hat die Frage der gleichgeschlechtlichen Liebe aufgenommen, die Frage der Segenshandlung aber nicht weiter bedacht. Die Landessynode 2001 hat einen theologischen Dissens festgestellt, der den Weg zu einer gottesdienstlichen Segnung nicht möglich erscheinen ließ, jedoch die Ausarbeitung einer Arbeitshilfe in Auftrag gegeben, die aufzeigen soll, ‚wie im Kontext pastoraler Begleitung dem Anliegen gleichgeschlechtlich lebender Menschen entsprochen werden kann, die aus Anlass des Eingehens einer Partnerschaft den Segen Gottes erbitten‘. Damit war die Empfehlung aus der EKD-Orientierungshilfe aufgenommen. Im Jahr 2003 wurde die ‚Andacht für Lebenspartnerschaften‘ vorgelegt.

Im letzten Jahr nun hat diese Synode mit großer Mehrheit einen weitergehenden Schritt ins Auge gefasst und gesagt: Es soll ein Weg eröffnet werden, ‚der in Fortentwicklung der bisher geübten pastoralen Begleitung die gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ermöglicht‘.

Verehrte Synodale, diese Fortentwicklung ist, wie wir uns bereits im letzten Jahr bewusst gemacht haben, keine bloße Verbesserung bestehender Texte und Arbeitshilfen. Die Akzente werden, wenn wir denn so verfahren, anders gesetzt, als das von 1996 an unter uns gegolten hat. Aus der Intimität heraus in die Öffentlichkeit, von der Andacht hin zur gottesdienstlichen Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft.

In dem Spannungsgefüge, das weiterhin gegeben ist, wird eine andere Gewichtung als bisher vorgenommen. Es wird ein neuer Weg eröffnet.

Wie ist das möglich? Es gibt Dinge, die nicht glatt aufgehen, die aber, wenn sie anders beleuchtet werden, in eine neue Konstellation geraten können.

Mit einer kleinen Beispielgeschichte möchte ich Ihnen das verdeutlichen. Den Hinweis auf diese Geschichte habe ich von Superintendent Joachim Anicker aus einer Andacht. Ein Mann hatte 17 Kamele. Er kommt zum Sterben und fasst für seine drei Söhne ein Testament. Und dort bestimmt er, dass die 17 Kamele wie folgt aufgeteilt werden sollen: Der Älteste erhält **die Hälfte der Kamele**, ein **Drittel** der Kamele gehen an den zweiten Sohn und ein **Neuntel** an den Drittgeborenen.

Nach dem Tod des Vaters möchten die Söhne nun das Erbe – jene 17 Kamele – aufteilen. Wie soll das gehen: 17 durch 2, 3 und 9? Sie stehen ratlos da. Ein frommer Mann kommt vorbeigeritten, die Söhne bitten ihn um seinen Rat. Der fromme Mann sagt: Ich gebe euch mein Kamel zu den Eurigen hinzu, das ergibt 18 Kamele.

Der Älteste bekommt nun – wie im Testament verfügt – die Hälfte, also neun Kamele. Der Zweitälteste bekommt ein Drittel, das sind sechs Kamele. Der Jüngste bekommt ein Neuntel, das macht zwei Kamele. Zusammen gibt das 17 Kamele, da bleibt eines übrig: das Kamel des frommen Mannes. Dieser nimmt sein Kamel, steigt auf und reitet davon. Das 18. Kamel, das hinzukommt, lässt die Dinge auf einmal anders sehen. Etwas Ähnliches muss auch unter uns passiert sein im letzten Jahr. Die Landessynode 2001 hatte sich noch in der Auswertung des exegetischen Befundes verhakt. Es gab eine Lösung A und eine Lösung B. Das Signal war: Derzeit ist keine einmütige Lösung in Sicht. Mir scheint, dass der Rahmen, innerhalb dessen wir in den letzten beiden Jahren diskutiert haben, wesentlich zu einer veränderten Sicht beigetragen hat. Mit diesem Rahmen meine ich die Impulse aus der Hauptvorlage ‚Familien heute‘ und die Diskussionen, die sich aus diesen Impulsen ergeben haben. Wir haben uns Familienformen in ihrer Vielfalt vor Augen geführt, haben unsere Absicht bekräftigt, diesen verschiedenen Formen in dem von uns zu verantwortenden kirchlichen Handeln Raum zu geben. Dazu gehört auch ‚die selbstverständliche Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Paare, die ihre Partnerschaft in Liebe, Treue und gegenseitiger Verantwortung leben‘, wie Präses Annette Kurschus im Vorfeld der Synode gesagt hat.

Dieser Gesamtrahmen hat unter uns die Dinge in Bewegung gebracht, gleichwohl liegt in ihm nicht die innere Begründung dafür, die Akzente umzusetzen. Diese liegt vielmehr in dem erneuten Hören auf das biblische Zeugnis. Der Ständige Theologische Ausschuss hat dazu die Ausarbeitung ‚Die Bibel lesen und Familien begegnen. Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen‘ vorgelegt.

Wenn Sie in die Stellungnahmen seit 1996 hineinsehen, werden Sie immer wieder ein ähnliches Ensemble von Schriftstellen, die jeweils genauer beleuchtet werden, finden. Das ist auch in dem vorgelegten Beitrag des Ständigen Theologischen Ausschusses nicht anders. Allerdings versucht er, anders als andere Stellungnahmen, Dinge, die in Spannung stehen, deutlicher in ihrer Bezogenheit aufeinander zu sehen. So spricht der Beitrag von einer Zuspitzung biblischer Ziele und Leitbilder durch Jesus und zugleich von der Vielfalt im biblischen Zeugnis. Wir werden – so ist die Sicht – in ein innerbiblisches Gespräch, in eine innerbiblische Podiumsdiskussion hineingenommen. Dieses Gespräch ist durchaus in sich spannungsreich. Mit dem so in der Bibel Gehörten gehen wir dann in die Debatte, die wir in unserem Rahmen führen, hinein. Unser Beitrag beschreibt den Rahmen folgendermaßen: ‚Durch verschiedene inner- und außerkirchliche Entwicklungen, durch die zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz homosexueller Beziehungen, durch den Wert der Toleranz und der Selbstbestimmung in unserer freiheitlichen Gesellschaft, aber auch durch die Erkenntnis der Kirche über ihr eigenes Versagen und Lieblosigkeit gegenüber Homosexuellen in der Vergangenheit steht sie nun vor der Herausfor-

derung, die entsprechenden biblischen Verbote, aber auch biblischen Grundwerte neu und verantwortungsvoll zu interpretieren.‘(Vorlage 2.1, S.17) Sie sehen, in diesem Rahmen ist einiges zu nennen, bis hin zur fatalen Wirkungsgeschichte biblischer Stellen in Verfolgungssituationen des Dritten Reiches. Biblischer Text und unser Kontext kommen zusammen und es kann festgehalten werden: ‚Aus biblischer Sicht (ist) ... eine Verurteilung von Homosexualität, sofern es sich um eine gleichberechtigte, partnerschaftliche Beziehung handelt, nicht zu rechtfertigen.‘(Vorlage 2.1, S.23)

Wir haben – das war die Erfahrung im Ständigen Theologischen Ausschuss und nun auch im Theologischen Tagungsausschuss – miteinander etwas neu sehen gelernt. Im Hören auf die Schrift ist uns eine vertiefte Erkenntnis zugefallen. Es ist zugefallen wie ein glückliches Erbe.

Wir sind dabei nicht leichtfertig unterwegs. Das ist festzuhalten gerade auch unter dem Eindruck von Darlegungen, die uns im Vorfeld bzw. zu Beginn der Synode erreicht haben. Diese Darlegungen gehen davon aus, dass das Gesamtzeugnis der Heiligen Schrift der Einführung einer Segenshandlung strikt widerspreche.

Wir gelangen mit guten biblischen Gründen zu einer anderen Auffassung.

Zugleich dürfen wir aber nicht davon ausgehen, damit die einzig mögliche Auslegung erkannt zu haben. ‚Wer biblische Gebote lebensverbindlich auslegt, muss zugleich anerkennen, dass es auch andere Auslegungsmöglichkeiten gibt‘, heißt es in unserem Beitrag zum Schriftverständnis (Vorlage 2.1, S.17).

Die Haltung, die sich hierin zeigt, findet sich auch bei einigen derer, die einer Segenshandlung ablehnend gegenüberstehen. So hat kürzlich der Präses des Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverbandes, Dr. Michael Diener, im Rahmen einer Ausarbeitung zum Themenfeld Hermeneutik und Homosexualität erklärt, dass keine Seite ihre biblische Sicht verabsolutieren dürfe. Auch andere Positionen könnten für sich in Anspruch nehmen, aus einem ehrlichen und gehorsamen Studium und Verständnis der Heiligen Schrift erwachsen zu sein.

In vielen Sachfragen lasse es der Herr der Kirche wohl zu, dass wir als Glieder seines Leibes zu unterschiedlichen Ergebnissen, Erkenntnissen und Überzeugungen gelangen, so Diener (Präses Dr. Michael Diener, Hermeneutik und Homosexualität als bleibende Herausforderung für die Gemeinschaftsbewegung. Grundsätzliche und seelsorgerliche Überlegungen. Vorgelegt zur Mitgliederversammlung des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes, Bad Blankenburg, 13.-15. Februar 2014, siehe darin besonders Abschnitt 5.2).

Diese Beobachtung hilft auch weiter, wenn wir an die ökumenischen Fragestellungen denken, die sich mit unserem Vorhaben verbinden. Die Gemeinschaft in Christus ist allemal größer als unsere Unterscheidungen. Wenn wir während dieser Synode in den Grußworten der ökumenischen Gäste als ‚Schwestern und Brüder in Christus‘ angesprochen werden, dann ist damit auch jene gottgewirkte Gemeinsamkeit aufgerufen, die unseren alltags- und lebensweltlichen Unterscheidungen vorausliegt.

In unserem Tagungsausschuss haben Reverend Hart und Bischof Gamxamüb als Gäste teilgenommen. Ihre Beteiligung hat uns geholfen, in unseren Gedanken nicht nur bei uns selbst zu bleiben. Die Erinnerung an die geschwisterliche Verbundenheit wird uns auch davor bewahren, mit einem überzogenen Gestus unsere Erkenntnisse in der weiten Welt zu verbreiten.

Es gibt unter Christinnen und Christen unterschiedliche Weisen, die Bibel zu verstehen. Und das je verschiedene Verständnis kann in manchen Fällen zu Haltungen führen, die



weit voneinander entfernt liegen. Unser Vorschlag zur Segenshandlung hat dies im Sinn, wenn es heißt, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen es ablehnen kann, eine Segenshandlung vorzunehmen. Es ist der Gemeinschaft in Christus angemessen, hier keinen Zwang auszuüben.

Das Paar wird allerdings nicht sich selbst überlassen bleiben. Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Kirche sich verbindlich darum kümmern wird, dass eine Segenshandlung stattfinden kann.

Auch wenn uns unter Geschwistern in Christus ein behutsamer Umgang ansteht, brauchen wir nicht schamhaft unsere Freude darüber zu verschweigen, als Synode in eine neue Richtung gehen zu können. Pfarrerrinnen und Pfarrer können, wenn sie um eine Segenshandlung gebeten werden, handeln – gestärkt durch einen Konsens, den wir gefunden haben, und durch klare Regeln.

Ein geduldiges Ringen um die richtige Position hat uns miteinander weitergeführt. Dieses Ringen steht uns als evangelischer Kirche gut an, auch wenn das Teilen der Öffentlichkeit vielleicht sonderbar erscheinen mag.

Manch einem geht die innerkirchliche Diskussion, weil er eben die allgemeinen Debatten im Ohr hat, zu langsam voran. Der Rückblick auf das Jahr 1996 legt ja nicht von einer übermäßigen Rasanz Zeugnis ab. Und doch ist es gut, Einsichten reifen zu lassen. Rasches Tempo macht nicht immer ebenso rasch klug.

Es liegen zu unserer Fragestellung Anträge vor, die gewiss nichts gegen den vorliegenden Vorschlag zu einer gottesdienstlichen Segenshandlung einzuwenden haben, sich aber schon auf dem Weg hin zur Trauung befinden. Dazu ist zu sagen: Die Klärung des evangelischen Eheverständnisses hat die Landessynode bereits im letzten Jahr durch einen Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt und die Fragen gestellt: Was ist eine evangelische Trauung? Unterscheidet sie sich von anderen gottesdienstlichen Segenshandlungen? Die Bearbeitung dieser grundsätzlichen Fragen steht noch aus, wird aber erfolgen. Derzeit haben wir eine Trauung und den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung. Hinzu wird kommen – so die Synode beschließt – eine Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Im derzeitigen Verständnis sind das nicht nur begriffliche Unterscheidungen. Mit der Trauung verbindet sich nach der Kirchenordnung Artikel 204 ein dezidiertes Verständnis als einer gottesdienstlichen Handlung, in welcher den Eheleuten bezeugt wird, dass der Ehestand von Mann und Frau von Gott gestiftet ist. Die Dinge lassen sich nicht ohne gründliche Betrachtung und veränderte Einsicht einebnen. Das haben auch 2001 jene betont, die in ihrem Votum die Einführung eines Segnungsgottesdienstes für gleichgeschlechtlich Liebende befürwortet haben. In der weiteren Klärung des Eheverständnisses wird nach meinem Eindruck noch einmal deutlicher das jeweilige Segensverständnis herausgearbeitet werden müssen. Für das kirchliche Handeln an homosexuellen Paaren schlägt Professor Christian Grethlein folgende Sicht vor: Mit dem Segen könne das ‚im Herrn – Sein‘ der Menschen in dieser Lebensform symbolisch zum Ausdruck gebracht werden. Der Segen könne als Ausdruck des Taufprozesses an dem Übergang in eine dauerhafte Partnerschaft empfangen werden (vgl. Christian Grethlein, Arbeitsbuch Kasualien, Göttingen, 2007, S. 266). Kirchliche Segenshandlungen werden ja in vielen Fällen an Schwellensituationen des Lebens vollzogen.

Liebe Schwestern und Brüder, der Hinweis Professor Grethleins auf den Taufprozess bringt mich noch einmal zu dem Beispiel, das mich persönlich in unseren Diskussionen der letzten beiden Jahre geleitet hat. Ich habe vor Augen einen jungen Mann, der getauft ist und konfirmiert wurde, der in einer CVJM-nahen Jugendarbeit viel Verantwortung

übernommen hat, der dann als Heranwachsender seine homosexuelle Veranlagung entdeckt hat und jetzt mit seinem Partner nach einer Segenshandlung fragt.

Von diesem Beispiel ausgehend, das als Taufweg gelesen werden kann, frage ich: Ergibt sich nicht tatsächlich von der Taufe her ein weiterer deutlicher Hinweis auf den einschlagenden Weg? Ist das nicht ein weiteres ‚18. Kamel‘, das die Dinge neu sehen lehrt? In der konkreten Situation, wie ich sie in meinem Beispiel erlebe, merke ich, dass ich einen seelsorglichen Zugang verfolge. Nun ist aber die eine Seite eine seelsorgliche Haltung, die sich als irgendwie offen und barmherzig versteht, die andere Seite ist aber – oft in Spannung dazu verstanden – immer wieder die Frage nach dem, was uns biblisch geboten ist.

Im Tagungsausschuss haben wir uns leiten lassen, vom Liebeswillen Gottes, von seiner Barmherzigkeit, mit der er uns begegnet.

Manchmal hat man den Eindruck, dass die Pole der genannten Spannung weit auseinanderliegen. Ich halte aber dafür, dass sich Gebot, Liebe und Barmherzigkeit von Jesus her sogar gut zusammen sehen lassen. Im Matthäusevangelium hören wir aus dem Munde Jesu zweimal von dem, was ‚das Gesetz und die Propheten‘ ist, was uns also im Grunde gesamtbiblisch geboten ist. Eine stärkere Betonung kann eigentlich nicht gesetzt werden. Und was ist nun ‚das Gesetz und die Propheten‘? Es ist in dem einen Fall das Doppelgebot der Liebe (Mt 22,37-40), und es ist in dem anderen Fall die goldene Regel: Alles was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch (Mt 7,12). Das also ist die uns gebotene Liebe. In der Spur Jesu sind wir im Rahmen der uns gebotenen Liebe gehalten, uns in die Situation der je anderen hineinzusetzen und unsere Positionen auch aus je ihrem Blick zu entwickeln. Das ist gut biblisch.

Ich glaube, dass unser Umdenkprozess auch von daher motiviert ist.

Ich möchte all denen, die auf dem Diskussionsweg – in Für und Wider – mit unterwegs waren, Dank sagen, ich danke Herrn von Bülow für die sorgsame Führung der Geschäfte im Theologischen Ausschuss, ich danke Frau Damerow dafür, dass sie uns im Ausschuss erneut zur Seite stand.

Nun können wir Ihnen den Beschlussvorschlag – versehen mit einem einstimmigen Votum bei einer Enthaltung – vorlegen.“

Der Berichterstatter verliest die Einleitung und den Beschlussvorschlag 2.1.1 im Wortlaut.

Die Vorsitzende dankt für die gründliche Arbeit und die Art der Einbringung.

### **Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Rimkus, von Bülow, Anicker, Mayr, Mohr, Tometten, Berk, Stuberg, Kurschus, Rauschenberg und Hammer. Die Synodalen Krause und von Bülow beantworten Rückfragen.

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt allen Beteiligten.

Die Synode beschließt mit großer Mehrheit bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen die **Vorlage 2.1.1** „Familien heute“ mit folgendem Wortlaut:

„Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden.

Voraussetzung für diese Segnung ist, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch ist. Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren.

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Segnung sorgt.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, geeignetes liturgisches Material zur Verfügung zu stellen.“

### **Vorlagen 2.1 und 2.1.2**

„Familien heute“

#### **Berichterstatter**

Synodaler Dittrich / Synodale van Delden

#### **Einbringung Teil A und B**

Synodaler Dittrich

„Hohe Synode,  
sehr geehrte Frau Präses,

der Tagungsausschuss ‚Hauptvorlage Familien heute‘ hat sich intensiv mit dem Abschlussbericht über die Beratungen zur Hauptvorlage beschäftigt. Dabei ist Grundlage zum Einen der Teil 4 des Abschlussberichts ‚Familienpolitik mit Zukunft. Familienpolitische Forderungen der Ev. Kirche von Westfalen‘ sowie Teil 5 ‚Empfehlungen zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie‘ sowie schließlich diverse im Zusammenhang mit der Hauptvorlage stehenden Anträge von Kreissynoden. Dabei ist daran zu erinnern, dass der Abschlussbericht zwar das Ende der synodalen Beratung, nicht (aber) das Ende der Beschäftigung mit dem Thema bedeutet. (VP Henz, Einbringung S. 1).

Die Beschäftigung mit diesem Thema wird weiterhin fortgesetzt, wird weiterhin dokumentiert, auf der Internetseite [www.familien-heute.de](http://www.familien-heute.de).

Die Ihnen nunmehr vorliegende Vorlage mit Beschlussempfehlungen gliedert sich in vier Teile:

Der Teil A, den wir allem vorangestellt haben, bringt im Beschlussvorschlag den Dank für die wirklich vielfältigen und engagierten Beiträge und Anregungen zum Ausdruck.

Blickt man auf den gesamten Prozess zurück, so war die Beteiligung wirklich beeindruckend.

Teil B beinhaltet die familienpolitischen Forderungen.

Der Teil C umfasst die Empfehlungen zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie und schließlich der Teil D, der auf einige kreissynodale Anträge reagiert.

Die Synodale van Delden und ich werden Sie jeweils in einen Teil einführen.

Zum Teil B der Vorlage ‚Familienpolitik mit Zukunft – Familienpolitische Forderungen der Ev. Kirche von Westfalen‘. Auch hier sei eine kurze Bemerkung vorangestellt. Diese familienpolitischen Forderungen einschließlich der tiefergehenden Erläuterungen – im Text Begründung genannt – sind gerichtet an die verschiedenen Ebenen der Politik. Der erläuternde, begründende Teil entspricht wesentlich dem Teil 4 der mitversandten Unterlagen im Abschlussbericht. Es sind lediglich redaktionelle Veränderungen sowie wenige sprachliche Präzisierungen vorgenommen worden. So möchte ich an dieser Stelle der von der Kirchenleitung beauftragten Arbeitsgruppe danken, dass hier Fragestellungen erläutert werden, wie sie sich in der Beschäftigung mit dem Thema auf der letzten Synode hier gestellt haben. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, diesen begründeten Teil nicht Wort für Wort vorzulesen, sondern lediglich einige erläuternde Hinweise zu geben.

Nun also zum Teil B der Vorlage.

Der nun nachfolgende Text, der den Beschlussvorschlag tiefergehend begründen bzw. erläutern soll, entspricht wesentlich – wie bereits einfürend gesagt – dem ursprünglichen Teil 4 des zu beratenden Abschlussberichts.

Nach einer kleinen Einführung, die die Notwendigkeit einer zielgenauen Förderung und Unterstützung von Familien benennt, erfolgen drei Blickrichtungen: Bund, Land, Kommunen.

Die erste ‚Stoßrichtung‘ bezieht sich auf die Bundesebene. Zwar garantiert Deutschland Steuervorteile für Familien, wendet allerdings viel weniger Geld auf, um Kinder direkt zu unterstützen (Kindergeld). Hilfreich wäre ein Bundespräventionsgesetz, in dem bestimmte kostenlose sogenannte ‚Frühe Hilfen‘ abgesichert werden.

Ein Instrument zur wirksamen Bekämpfung der Armut von Kindern und Jugendlichen wäre entweder das Kindergeld (einkommensunabhängig) zu erhöhen auf die Höhe des sächlichen Existenzminimums (322,00 € p.m.) oder eine einheitliche zu versteuernde Kindergrundsicherung in der Höhe der steuerlichen Kinderfreibeträge (aktuell ca. 500,00 €/monatlich) einzuführen.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege-, Fürsorge- und Berufstätigkeiten wird als weitere zentrale Forderung begründet.

Es wird herausgestellt, dass das ‚Elterngeld Plus‘ nicht weitgehend genügt ist.

Schließlich wird als dritte zentrale Herausforderung die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung gesehen.

Die zweite Stoßrichtung bezieht sich auf NRW:

Es wird darauf verwiesen, dass in NRW die Kindertagesbetreuung und offene Ganztagschule eindeutig unterfinanziert sind.

Eine präventive Landesfamilienpolitik muss die bisher getrennten („versäulten“) Politik- und Fördersysteme zusammenführen – prominent an eine verantwortliche Stelle.

Bei jedem Ausbau der Infrastruktur muss die Stärkung von Eltern als Grundorientierung im Vordergrund stehen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass eine familienfreundliche und sozial gerechte Landespolitik so aussehen muss, dass es landesweit einheitliche Standards geben muss, die eine Benachteiligung von Familien in ärmeren Kommunen verhindern.

Die dritte Stoßrichtung betrifft die kommunale Familienpolitik. Kommunen investieren zwar eigene Ressourcen in die präventive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Jedoch reichen die kommunalen Ressourcen in den meisten NRW-Kommunen nicht aus, um dem Gestaltungsanspruch gerecht zu werden. Prävention muss hier einen höheren Stellenwert bekommen.

Kommunale Familienpolitik zeigt sich in einer aktiven Jugendhilfe und Bildungspolitik. Das Fehlen familienfreundlichen, bezahlbaren Wohnraums wird in vielen Städten zum Problem. Überdurchschnittlich von Armut betroffene Familienformen (Ein-Eltern-Familien, Familien mit Migrationshintergrund, kinderreiche Familien) sind besonders zu unterstützen.

Soweit die Erläuterungen meinerseits zum Teil B familienpolitische Forderungen der Ev. Kirche von Westfalen.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag aus dem Teil B der Vorlage 2.1.2.

#### **Einbringung Teil C**

Synodale van Delden

Die Synodale van Delden verliest den Beschlussvorschlag sowie erläuternde Ausführungen aus Teil C der Vorlage.

#### **Einbringung Teil D**

Synodaler Dittrich

„Die von einzelnen Kreissynoden gestellten Anträge sind zum größten Teil in der hier vorgelegten Beschlussvorlage aufgenommen und eingearbeitet worden.

Den Hinweis einer Synode, weitere Kampagnen und Projekte durchzuführen wie etwa die Kampagne gegen Kinderarmut oder das Projekt ‚Mit Kindern neu anfangen‘, sehen wir als wichtigen Hinweis, die Idee von Kampagnen und Projekten auch zukünftig nicht aus dem Blick zu verlieren. (KK Unna, 41)

Die Aufforderung der Synode Herne (S. 39), ‚gegen die Verfolgung homosexueller Lebensentwürfe Stellung zu beziehen‘, verstehen wir auf den Hintergrund von Menschenrechtsfragen im Bereich der Ökumene und damit in der Arbeit der VEM bzw. MÖW aufgehoben.

Schließlich haben wir weitergehende genannte Aspekte unter Buchstabe D der Vorlage aufgenommen, die ich nunmehr verlese.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag Teil D im Wortlaut.

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

#### **Beschluss Nr. 78**

##### **Abstimmung** zu Teil A

Die Synode beschließt einstimmig aus der **Vorlage 2.1.2** den Beschlussvorschlag A mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode nimmt den Abschlussbericht zur Hauptvorlage ‚Familien heute‘ zur Kenntnis und dankt allen, die sich durch Stellungnahmen, Anregungen, Projektideen und Aktivitäten am Beratungsprozess beteiligt haben.“

#### **Aussprache**

An der Aussprache zu Teil B beteiligen sich die Synodalen Peter Scheffler, Dr. Beate Scheffler, Moselewski, Klaus Winterhoff, Henz, Ernst-Friedrich Brandt, Höcker, Wandersleb, Muhr-Nelson und Prof. Dr. Jähnichen.

#### **Anträge**

Im Laufe der Aussprache über Teil B der Vorlage werden folgende Anträge gestellt:

Antrag des Synodalen Brandt, den Begriff „Ganztagsschule“ durch „Schule“ zu ersetzen.

Antrag des Synodalen Scheffler zu Punkt 5 auf Änderung mit folgendem Wortlaut:

„Die EKvW erwartet, dass die Landesregierung die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Ganztagschulen landeseinheitlich auskömmlich regelt.“

#### **Abstimmung**

Im Anschluss beschließt die Synode über die Anträge zu Teil B wie folgt:

#### **Beschluss Nr. 79**

Der Antrag des Synodalen Brandt wird mit deutlicher Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen abgelehnt.

#### **Beschluss Nr. 80**

Der Antrag des Synodalen Scheffler wird mit deutlicher Mehrheit angenommen.

#### **Beschluss Nr. 81**

Die Synode beschließt den Teil B der Vorlage mehrheitlich bei 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich auf Bundes- und Landesebene für folgende Punkte einzusetzen:

- Die Evangelische Kirche von Westfalen erwartet, dass die Vielfalt von Familienformen und Lebenslagen Grundlage der Familienförderung wird.

- Die Evangelische Kirche von Westfalen erwartet die Korrektur der sozialen Schieflage der bisherigen familienpolitischen Leistungen.
- Die Evangelische Kirche von Westfalen erwartet ein Bundespräventionsgesetz zur Familienförderung, in dem ein Rechtsanspruch auf kostenlose Angebote der Frühen Hilfen gesichert wird.
- Die Evangelische Kirche von Westfalen erwartet, dass in Zusammenarbeit von Bund und Land NRW Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur für Bildung und Erziehung – insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Ganztagschulen – getätigt werden.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich auf Landesebene und auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände zusätzlich für folgende Punkte einzusetzen:

- Die Evangelische Kirche von Westfalen erwartet, dass die Landesregierung die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Ganztagschulen landeseinheitlich auskömmlich regelt.
- Die Evangelische Kirche von Westfalen erwartet, dass die familienbezogene Infrastruktur in benachteiligten Quartieren, Kommunen und Regionen auf der Grundlage eines Sozialindex finanziell besonders gefördert wird.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, zur Landessynode 2016 über den Diskussionsstand bezüglich der hier formulierten Erwartungen zu berichten.“

Eine Aussprache zu den Teilen C und D findet nicht statt.

### **Abstimmung**

Teil C wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 82**

- „Die Landessynode macht sich die ‚Empfehlungen zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie‘ zu eigen.
- Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Empfehlungen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie sie begleitende und unterstützende Maßnahmen, Instrumente (z.B. ein eigenes Gütesiegel) und Ressourcen zur Verfügung stellen kann, um Prozesse einzuleiten, die zu mehr Familienfreundlichkeit führen.
- Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, zur Landessynode 2016 über Erfahrungen mit den empfohlenen Maßnahmen zu berichten.“

### **Abstimmung**

Teil D der Vorlage wird bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss  
Nr. 83**

„Die Landessynode nimmt in Bezug auf die Beratungen zur Hauptvorlage wahr, dass neben Familien auch Alleinlebende offen und wertschätzend in den Blick genommen werden sollen.

Die Gruppe der Seniorinnen und Senioren soll auch in Bezug auf ihre vielfältigen Möglichkeiten der aktiven Beteiligung und oft unverzichtbaren Unterstützung von Familien gesehen werden.

Sie bittet die Kirchenleitung, diese Aspekte in ihre Beratungen aufzunehmen.

Weiterhin bittet sie die Kirchenleitung, zu prüfen, auf welche Weise die vor dem Hintergrund der Beschäftigung mit der Hauptvorlage ‚Familien heute‘ aufgeworfenen Anliegen zu den Themen ‚Inklusion, Multireligiosität, Managing Diversity und familien-gerechte Gesellschaft‘ in weitere Beratungsprozesse einfließen und wie dabei die kreiskirchliche Ebene und vorhandene Gremien einbezogen werden können.“

### **Dank**

Die Präses dankt im Rückblick auf den Verlauf der Synode für die wohlthuende, entspannte und faire Atmosphäre, sowie allen, die sich für die Zeit der Synode beurlauben lassen mussten,

- den Schwestern und Brüdern, die zum letzten Mal an der Landessynode teilgenommen haben (Peter Scheffler, Marburger),
- den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben,
- dem Superintendenten, Bruder Major, der während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat, ebenso den Vizepräsidenten Henz und Winterhoff,
- den Schriftführerinnen und Schriftführern und den Protokollführenden des Landeskirchenamtes,
- den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und ihren Vorsitzenden,
- dem Haus Nazareth für die Organisation sowie den Mitarbeitern des Assapheums,
- allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Büros der Landessynode, der Pressestelle sowie der technischen Leitung.

Die Vorsitzende bittet um Mitteilung, wenn ehemalige Synodale verstorben sind.

**Termin** der nächsten Landessynode ist der

**16. bis 20. November 2015** (Montag bis Freitag)

### **Beschluss Nr. 84**

Auf Vorschlag der Vorsitzenden fasst die Synode folgenden Beschluss:

„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

### **Dank**

Der Synodale Major dankt der Präses für die Leitung der Synode und der Landeskirche sowie für die theologische Richtungsgebung.

### **Reiseseegen**

Die Synodaltagung wird nach dem Reiseseegen des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten um 17:30 Uhr geschlossen.



**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS  
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. 84 der Landessynode vom 20. November 2014 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 22. Januar 2015

Annette Kurschus

Uwe Wacker

Sigrid Beer

Dr. Michael Bertrams



Evangelische Kirche  
von Westfalen

Die Präses

An die  
Mitglieder der  
17. Westfälischen Landessynode



04.09.2014

**3. ordentliche Tagung der 17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014**

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 3. ordentlichen Tagung in der Zeit von

**Montag, 17. November bis Freitag, 21. November 2014**

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung wird am

**Montag, dem 17. November, um 9.30 Uhr**

mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche

eröffnet.

Die Verhandlungen beginnen um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung im „Assaphenum“. Ich weise darauf hin, dass die Synode am Freitag möglicherweise bis in den Nachmittag tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenden an das Synodenbüro.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den Zeitplan zu. Die Vorlagen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode übersandt.


Mit geschwisterlichem Gruß  
Ihre

Annette Kurschus

**Anlage**

Die Präses

An die  
Mitglieder der  
17. Westfälischen Landessynode



15.10.2014

**Landessynode 2014 vom 17. bis 21. November**

Sehr geehrte Synodale,

die 17. Westfälische Landessynode hat in ihrer 3. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersende ich Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Neuwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- Neuwahl der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
- Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss
- Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
- Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss
- Nachwahl in die Spruchkammer III (uniert)

Außerdem füge ich bei:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2014
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am **29. Oktober 2014** zugehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen  
Ihre



Annette Kurschus

**Anlagen**

Evangelische Kirche  
von Westfalen

Die Präses

An die  
Mitglieder der  
17. Westfälischen Landessynode



29.10.2014

**Landessynode 2014 vom 17. bis 21. November**

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 15. Oktober 2014 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 3. ordentlichen Sitzung der 17. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode. Außerdem teilen wir Ihnen mit, dass die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 23.10.2014 beschlossen hat, die Synode bereits am Donnerstagabend mit dem Abendessen beschließen lassen zu wollen. Bitte beachten Sie den geänderten Zeitplan (Vorlage 0.1).

Folgendes wird beigefügt:

- **Vorlagen** lt. vorliegender Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 0.4, dem mündlich vorgetragenen Bericht 1.2 sowie die Ihnen mit o.g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 3. ordentlichen Tagung der 17. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabetischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten
- **Einladung** des Landeskirchlichen Archivs und des Frauenreferates
- **Statistischer Jahresbericht**
- **Quartierschein**
- **Parkausweis**

Der Parkausweis wird beim Parken in Bethel benötigt. Im Parkhaus in Bethel wird durch Mitarbeitende kontrolliert, ob Sie berechtigt sind dort zu parken. Deshalb bitten wir Sie, den Ausweis bereits bei der Einfahrt ins Parkhaus gut lesbar hinter die Windschutzscheibe zu legen. Außerhalb des Parkhauses gilt der Parkausweis lediglich für die ausgewiesenen Bethelparkplätze, wir bitten dies zu beachten. Sollten sie auf städtischem Grund parken, muss eine Parkscheibe benutzt werden.

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittagessen wird in diesem Jahr wieder in der Neuen Schmiede eingenommen, das Abendessen – wie Sie dem Speiseplan entnehmen konnten – an zwei verschiedenen Orten. In der 1. Etage im Assapheum wird eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Getränke anbietet.

## Anlage 3

---

Im Assapheum sowie in allen genutzten Tagungsräumen werden **keine** Internetzugänge per W-LAN zur Verfügung stehen. Bitte nutzen Sie die im Foyer zur Verfügung stehenden Computer.

Die Kirchenleitung wird aufgrund der Tagesordnung die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:


- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**
- **Ausschuss Hauptvorlage „Familien heute“**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Montag, dem 17. November 2014  
um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem Abendmahlsgottesdienst ein. Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und verbleiben  
mit geschwisterlichen Grüßen  
Ihre



Annette Kurschus

## Anlagen

## 17. Westfälische Landessynode – 3. ordentliche Tagung – 2014

## – ZEITPLAN –

Montag 17. November	Dienstag 18. November	Mittwoch 19. November	Donnerstag 20. November
9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche Kirchenkreis Halle	8.30 Uhr Morgengebete 9.00 Uhr Andacht Synodale Kronshage	8.30 Uhr Morgengebete 9.00 Uhr Andacht Synodaler B. Becker	8.30 Uhr Morgengebete 9.00 Uhr Andacht Synodale Koppe-Bäume
11.15 Uhr <b>1. Plenarsitzung</b> - Eröffnung u. Konstituierung der Landessynode (1. Teil) - Grußwort Minister Kutschaty - Mündlicher Bericht der Präses	9.15 Uhr <b>4. Plenarsitzung</b> - Grußwort Bischof Gammamub (Nambibia) - Bericht zur Hauptvorlage - Haushaltsrede - Einbringung Finanzen - Einbringung Wahlen - Bildung der Tagungsausschüsse	9.15 Uhr <b>6. Plenarsitzung</b> Zwischenruf von Reinhard Bingener (Politischer Korrespondent, FAZ) 10.30 Uhr <b>Ausschusssitzung</b>	9.15 Uhr <b>7. Plenarsitzung</b> - Grußwort Landessuperinten- dent Arends - Ergebnisse aus den Tagungs- ausschüssen
<b>13.00 Uhr Mittag 13.30 Treffen der Frauen (Festsaal Nazareth)</b> 15.00 Uhr <b>2. Plenarsitzung</b> - Grußwort Bischof Bölskei (Ungarn) - Grußwort Weiblicher Zimmermann (Bistum Essen) - Konstituierung (2. Teil) - Aussprache zum Präsesbericht - Bericht von der EKD-Synode	<b>13.00 Uhr Mittag</b> 15.00 Uhr <b>5. Plenarsitzung</b> - Vorstellung Intranet <b>Ausschusssitzung</b>	<b>13.00 Uhr Mittag</b> 15.00 Uhr <b>Ausschusssitzung</b>	<b>13.00 Uhr Mittag</b> 15.00 Uhr <b>8. Plenarsitzung</b> - weitere Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen (Hauptvorlage) - Reisesegen
<b>18.30 Uhr Abendessen</b> 19.45 Uhr <b>3. Plenarsitzung</b> - Grußwort Reverend Hart (UCC) - Überweisung von Anträgen - Überweisung Vorlage 6.1 - Einbringung Gesetze	<b>18.30 Uhr Abendessen</b> 19.00 Uhr <b>Ausschusssitzung</b>	<b>18.00 Uhr</b> <b>Buß- und Bettags-Gottesdienst</b> <b>anschließend Abendessen</b> <b>ggf. Ausschusssitzungen</b>	<b>Abendessen</b>

## **Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2014**

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 0.3 Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
- 0.4 Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2014 (*Tischvorlage*)

### **1. Bericht der Präses**

- 1.1 Schriftlicher Bericht der Präses
- 1.2 Mündlicher Bericht der Präses

### **2. Schwerpunktthema/ Hauptvorlage**

- 2.1 Hauptvorlage „Familien heute“

### **3. Gesetze, Ordnungen, Entschliefungen**

- 3.1 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen
- 3.2 Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD -MVG- EKD)
- 3.3 Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)
- 3.4 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014
- 3.5 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)

### **4. Berichte**

- 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2013
- 4.2 Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission



## **5. Finanzen**

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2015)
- 5.2 Haushaltsplan 2015 5.2.1 Haushaltsrede
- 5.3 Verteilung Kirchensteueraufkommen 2014 und 2015
- 5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2013 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

## **6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen**

- 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

## **7. Wahlen**

- 7.1 Neuwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- 7.2 Neuwahl der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
- 7.3 Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss
- 7.4 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
- 7.5 Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss
- 7.6 Nachwahl in die Spruchkammer III (uniert)

## **8. Eingaben**

**MITGLIEDER**  
**der 3. (ordentlichen) Tagung der 17. Westfälischen Landessynode**  
**vom 17. bis 21. November 2014**

**A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO**

- 001 Kurschus, Annette, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 002 Henz, Albert, Theol. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 003 Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 005 Kupke, Dr. Arne, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 006 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 007 Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 008 Beer, Sigrid, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
- 009 Bertrams, Dr. Michael, Präsident i. R., [REDACTED] Telgte
- 010 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor, [REDACTED] Witten
- 011 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Evang.-Theol. Fakultät, [REDACTED]  
[REDACTED] Witten
- 012 Kerlen, Ute, Landfrau, [REDACTED] Minden
- 013 Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin, [REDACTED] Bielefeld
- 014 Rabenschlag, Anne, Geschäftsführerin, Diakonisches Werk [REDACTED]  
[REDACTED] Dortmund (*VERHINDERT*)
- 015 Scholle, Dr. Manfred, Vorstandsvorsitzender i. R., [REDACTED] Dortmund
- 016 Schröder, Anke, Superintendentin, [REDACTED] Paderborn
- 017 Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold, [REDACTED] Enger
- 018 Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin, [REDACTED] Dortmund

**B Kirchenkreise**

Gestaltungsraum: I

**1 KK Münster**

- 019 Friedrich, Meike, Superintendentin, An der Apostelkirche 1 - 3, 48143 Münster
- 020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, Mecklenbecker Straße 437, 48163 Münster
- 021 Degen, Stephan, [REDACTED] Münster
- 022 Kahn, Marion, Dip.-Pädagogin/Geschäftsführerin, [REDACTED]  
[REDACTED] Münster
- 023 Lichtwark, Friederike, Redakteurin, [REDACTED] Drensteinfurt

**2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken**

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
- 025 Oevermann, Gerd, Pfarrer, Am Luchtkamp 21, 48249 Dülmen
- 026 Ettlinger, Waltraut, Dipl. Psych., Hausfrau, [REDACTED] Coesfeld
- 027 Geisler, Heike, Dipl.-Sozialpädagogin, [REDACTED] Rhede
- 028 Schwarze, Dr. Dieter, Lehrer; Dipl.-Chemiker, [REDACTED] Gronau

**3 KK Tecklenburg**

- 029 Ost, André, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich  
 030 Kopton, Kay-Uwe, Pfarrer, Westerkappelner Str. 8, 49497 Mettingen  
 031 van Delden, Uta, Geschäftsführerin, [REDACTED] Rheine  
 032 Koopmann, Wilfried, Betriebswirt VWA, [REDACTED] Recke  
 033 Spieker, Marlies, Meisterin d.ländl.Hauswirts., [REDACTED]  
 [REDACTED] Lienen

Gestaltungsraum: II

**4 KK Dortmund**

- 034 Schlüter, Ulf, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund  
 035 Moselewski, Winfried, Pfarrer, Preußenstr. 168, 44532 Lünen  
 036 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund  
 037 Reckermann, Susan, Rentnerin, [REDACTED] Dortmund  
 038 Giese, Werner, Kaufmann, [REDACTED] Fröndenberg  
 039 Müller, Thomas, Fischer, Dipl.-Informatiker, [REDACTED]  
 [REDACTED] Dortmund  
 040 Rauschenberg, Heidemarie, Büroangestellte, [REDACTED] Dortmund  
 041 Rudolph, Ursel, Hausfrau, [REDACTED] Lünen  
 042 Weihsbach-Wohlfahrt, Henning, Verwaltungsdirektor, [REDACTED]  
 [REDACTED] Dortmund

Gestaltungsraum: III

**5 KK Iserlohn**

- 043 Espelöer, Martina, Superintendentin, Piepenstockstr. 21, 58636 Iserlohn  
 044 Kehlbreier, Dr. Dietmar, Pfarrer, Holtzbrinckstr. 1A, 58762 Altena  
 045 Goudefroy, Dorothea, Pfarrerin, Kolpingstr. 5, 58706 Menden  
 046 Krey, Peter, Kaufm. Angestellter i. R., [REDACTED] Altena  
 047 Winks-Schwarze, Birgit, Hausfrau, [REDACTED] Hemer

**6 KK Lüdenscheid-Plettenberg**

- 048 Major, Klaus, Superintendent, Hohfuhrstraße 34, 58509 Lüdenscheid  
 049 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorn  
 050 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin, Jugendreferentin, [REDACTED]  
 [REDACTED] Herscheid  
 051 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i.E., [REDACTED] Attendorn  
 052 Osterkamp, Hans-Peter, Einrichtungsleiter i.R., [REDACTED] Werdohl

Gestaltungsraum: IV

**7 KK Hagen**

- 053 Schmidt, Verena, Superintendentin, Breisacher Straße 17, 58091 Hagen  
 054 Schwerdtfeger, Elke, Pfarrerin, Borsigstr. 11, 58089 Hagen  
 055 Emami, Thomas, Dipl.-Informatiker, [REDACTED] Hagen  
 056 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon, [REDACTED] Hagen  
 057 Nowicki, Jutta, Verwaltungsleiterin, [REDACTED] Witten

## Anlage 6

---

### 8 KK Hattingen-Witten

- 058 Nesperke, Ingo, Superintendent, Wideystraße 26, 58452 Witten
- 059 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin, Durchholzer Str. 108, 58456 Witten
- 060 Hoffmann, Dr. Frank, Rentner, [REDACTED] Hattingen
- 061 Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED] Witten

### 9 KK Schwelm

- 062 Schmitt, Hans, Superintendent, Potthoffstraße 40, 58332 Schwelm
- 063 Martin, Anja, Pfarrerin, Breckerfelder Str. 141 a, 58256 Ennepetal
- 064 Fallenstein, Michael, Regionalleiter Bethel.regional, [REDACTED]  
[REDACTED] Gevelsberg
- 065 Weber, Dr. Maria Magdalena, Ärztin, [REDACTED] Schwelm

Gestaltungsraum: V

### 10 KK Hamm

- 066 Millrath, Frank, Superintendent, Martin-Luther-Str. 27b, 59065 Hamm
- 067 Haitz, Ralph, Pfarrer, Spichernstraße 71, 59067 Hamm
- 068 Engel-Hüttermann, Karin, Leiterin Fachbereich KiTa, [REDACTED] Werl
- 069 Nickol, Klaus, Ass. jur., [REDACTED] Hamm
- 070 Schlüter, Dr. Martin, Rechtsanwalt und Notar, [REDACTED]  
[REDACTED] Hamm

### 11 KK Unna

- 071 Muhr-Nelson, Annette, Superintendentin, Mozartstraße 20, 59423 Unna
- 072 Böcker, Hans-Martin, Pfarrer, Synodalassessor, Lütge Heide 37 a, 59174 Kamen
- 073 Beckmann-Schütz, Jürgen, Techniker, [REDACTED] Fröndenberg
- 074 Hoffmann, Annegret, Dipl.-Kauffrau, [REDACTED] Holzwickede
- 075 Marx, Gudrun, Dipl.-Verwaltungswirtin, [REDACTED] Unna

Gestaltungsraum: VI

### 12 KK Arnsberg

- 076 Hammer, Alfred, Superintendent, Kastanienweg 4, 59872 Meschede
- 077 Koppe-Bäumer, Katharina-Elisabeth, Pfarrerin, Südsteige 2, 59872 Meschede  
(*ab Dienstag, 18.11*)
- 078 Siek, Karin, [REDACTED] Marsberg
- 079 Tast, Matthias, Dipl.-Finanzwirt, [REDACTED] Bestwig

### 13 KK Soest

- 080 Tometten, Dieter, Superintendent, Puppenstraße 3 - 5, 59494 Soest
- 081 Gano, Thomas, Pfarrer, Dusterpoth 9, 59494 Soest
- 082 Riddermann, Sabine, Mitarbeiterin des Perthes-Werkes, [REDACTED]  
[REDACTED] Soest
- 083 Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED] Welver

## Gestaltungsraum: VII

**14 KK Bielefeld**

- 084 Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld  
 085 Wandersleb, Thomas, Pfarrer, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld  
 086 Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin, [REDACTED]  
 [REDACTED] Bielefeld  
 087 Kroeger, Dr. Hans, Akad. Direktor, [REDACTED] Bielefeld  
 088 Niedergassel, Doris, Bankkauffrau, [REDACTED] Bielefeld

**15 KK Gütersloh**

- 089 Schneider, Frank, Superintendent, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh  
 090 Fricke, Dietrich, Pfarrer, Müntestr. 13, 33397 Rietberg  
 091 Jakob, Annette, PR-Referentin, [REDACTED] Rietberg  
 092 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor, [REDACTED] Gütersloh  
 093 Reimers, Dr. Udo, selbstständiger Unternehmensberater, [REDACTED]  
 [REDACTED] Bielefeld

**16 KK Halle**

- 094 Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle  
 095 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, Südring 37, 33428 Harsewinkel  
 096 Brandt, Gitta, Gemeindepädagogin, [REDACTED] Versmold  
 097 Schengbier, Heinrich, Bankkaufmann, [REDACTED] Borgholzhausen

**17 KK Paderborn**

- 098 Reuter, Dr. Rainer, Assessor, Wasserberg 9, 33142 Büren  
 099 Reihls, Claus-Jürgen, Pfarrer, Kirchstr. 2, 33181 Bad Wünnenberg  
 100 Bornefeld, Susanne, Pädagogin, [REDACTED] Paderborn  
 101 Dzieran, Wolfgang, Angestellter, [REDACTED] Bad Lippspringe  
 102 Knust, Ingeborg, EDV-Kauffrau, [REDACTED] Paderborn

## Gestaltungsraum: VIII

**18 KK Herford**

- 103 Krause, Michael, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford  
 104 Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, Schmiedestr. 2, 32051 Herford  
 105 Meier, Karl-Hermann, Rentner, [REDACTED] Herford  
 106 Rußkamp, Wolfgang, Leiter Amt f. Jugendarbeit HF, Gemeindepädagoge,  
 [REDACTED] Herford  
 107 Wörmann, Christel, Mediatorin, [REDACTED] Herford

**19 KK Lübbecke**

- 108 Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke  
 109 Nolte-Bläcker, Martina, Pfarrerin, Kantstr. 3, 32339 Espelkamp  
 110 Hasse, Dorothea, Lehrerin, [REDACTED] Lübbecke  
 111 Hovemeyer, Jutta, Oberstudienrätin, [REDACTED] Lübbecke

## Anlage 6

---

### 20 KK Minden

- 112 Tiemann, Jürgen, Superintendent, Rosentalstraße 6, 32423 Minden  
113 Hüffmann, Bernd, Pfarrer, Osterfeldstr. 23a, 32457 Porta Westfalica  
114 Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor i. K., [REDACTED] Hille  
115 Schlappa, Heidi, Ltg. Geschäftsst. Bez.-verb. Frauenhilfe, [REDACTED]  
[REDACTED] Minden  
116 Thielking, Annemarie, Pflegeberaterin, [REDACTED] Minden

### 21 KK Vlotho

- 117 Huneke, Andreas, Superintendent, Lennèstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen  
118 Fricke, Daniela, Pfarrer, Am Großen Weserbogen 3, 32549 Bad Oeynhausen  
119 Kollmeier, Marianne, Lehrerin, [REDACTED] Porta Westfalica  
120 Nauerth, Werner, Dipl.-Sozialpädagoge, [REDACTED] Bad Oeynhausen

Gestaltungsraum: IX

### 22 KK Bochum

- 121 Scheffler, Peter, Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum  
122 Schulze, Michael, Pfarrer, In der Rohde 6, 44869 Bochum  
123 von Döhren, Dr. Hans-Hagen, Chemiker, [REDACTED] Bochum  
124 Ebach, Ulrike, Lehrerin a.D., [REDACTED] Bochum  
125 Frielinghaus, Ulrike, Lehrerin, [REDACTED] Bochum

### 23 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 126 Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen  
127 Disselhoff, Henning, Pfarrer, Am Böhlingshof 15, 45888 Gelsenkirchen  
128 Kayhs, Helga, Erzieherin, [REDACTED] Bochum  
129 Lorenz, Heike, Dipl.-Sozialpädagogin, [REDACTED] Bochum  
130 Mohr, Helmut, Jugendreferent, [REDACTED] Bochum

### 24 KK Herne

- 131 Rimkus, Reiner, Superintendent, Overwegstr. 31, 44625 Herne  
132 Cramer, Eckhard, Pfarrer, Ludwig-Steil-Str. 17, 44625 Herne  
133 Karge, Iris, Ass. d. Vertriebsleitung, [REDACTED] Herne  
134 Spitzer, Ingo, Lehrer, [REDACTED] Castrop-Rauxel

Gestaltungsraum: X

### 25 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 135 Chudaska, Dietmar, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck  
136 Büker-Mamy, Anke-Maria, Pfarrerin, Lehmkuhler Str. 41, 46242 Bottrop  
137 Struck, Reiner, Beamter, [REDACTED] Bottrop  
138 Winkel, Gudrun, Hausmeisterin/Erzieherin, [REDACTED] Dorsten

### 26 KK Recklinghausen

- 139 Göckenjan, Katrin, Superintendentin, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen  
140 Giesler, Martin, Pfarrer, Bruchstr. 3, 45768 Marl  
141 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin, [REDACTED] Recklinghausen  
142 Schindler, Annegret, Diakonin, [REDACTED] Marl  
143 Waschhof, Heinz-Joachim, Pädagoge M.A., [REDACTED] Recklinghausen

Gestaltungsraum: XI

**27 KK Siegen**

- 144 Stuber, Peter-Thomas, Superintendent, [REDACTED] Siegen  
 145 Mayr, Annegret, Pfarrerin, [REDACTED] Siegen  
 146 Eckey, Martin, Pfarrer, [REDACTED] Wenden  
 147 Bäumer, Gottfried, Lehrer i.R., [REDACTED] Burbach  
 148 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin, [REDACTED] Hilchenbach  
 149 Marxmeier, Rolf, Dipl. Ing., [REDACTED] Neunkirchen  
 150 Reuter-Becker, Hannelene, Bankkauffrau i.R., [REDACTED] Siegen

**28 KK Wittgenstein**

- 151 Berk, Stefan, Superintendent, Schloßstr. 25, 57319 Bad Berleburg  
 152 Liedtke, Christine, Pfarrerin, Ringstraße 35, 57392 Schmallenberg  
 153 Kolbe, Inge-Marie, Hausfrau / Krankenschwester, [REDACTED]  
 [REDACTED] Bad Berleburg  
 154 Marburger, Otto, Studiendirektor i.R., [REDACTED]  
 [REDACTED] Bad Berleburg-Schwarzenau

**C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO**

- 155 Benad, Prof. Dr. Matthias, Rektor der KiHo Wuppertal/ Bethel,  
 [REDACTED] Bielefeld  
 156 Grethlein, Prof. Dr. Christian, Professor, Ev.-Theol. Fakultät Münster,  
 [REDACTED] Münster  
 157 Thomas, Prof. Dr. Dr. Günter, Ruhr-Uni-Bochum, [REDACTED]  
 [REDACTED] Bochum

**D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO**

- 158 Anschütz, Marianne, Oberin, [REDACTED] Witten  
 (VERHINDERT)  
 159 Birkhahn, Astrid, MdL, Direktorin am Studienseminar, [REDACTED]  
 [REDACTED] Everswinkel  
 160 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte  
 161 Dittrich, Jürgen, Pfarrer, [REDACTED] Wetter  
 162 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor, [REDACTED] Bochum  
 163 Fabritz, Christian, Studiendirektor, Bund ev. ReligionslehrerInnen, [REDACTED]  
 [REDACTED] Bielefeld  
 164 Hirtzbruch, Ulrich, Landeskirchenmusikdirektor, Altstädter Kirchplatz 5,  
 33602 Bielefeld (VERHINDERT)  
 165 Jennert, Klaus, Diplom-Kaufmann, Vorstand KD-Bank i.R., [REDACTED],  
 48268 Greven  
 166 Krause, Hans-Ulrich, Vorsitzender WLW, [REDACTED] Dortmund  
 167 Kreuch, Julia, Jugendvertretung, [REDACTED] Bochum  
 168 La Gro, Johan, Pfarrer, [REDACTED] 59555 Lippstadt  
 169 Nau-Wiens, Johanne, Ltd. Regierungsschuldirektorin, [REDACTED]  
 [REDACTED] Witten (VERHINDERT)

## Anlage 6

---

- 170 Pohl, Ulrich, Pfarrer, Königsweg 1, 33617 Bielefeld  
171 Römer, Norbert, MDL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf (*VERHINDERT*)  
172 Scheffler, Dr. Beate, Ministerialdirigentin, [REDACTED] Bochum  
173 Schneider, Dietrich, Diakon, [REDACTED] Unna  
174 Denker, Erika, Geschäftsführerin, [REDACTED] Wilsdorf  
175 Schwieren, Dr. Günter, Präsident des Landgerichts Bielefeld, [REDACTED]  
[REDACTED] Hamm  
176 Tüpker, Niklas, Jugendvertretung, [REDACTED] Münster  
177 Wichert, Udo, Geschäftsführer, [REDACTED] Witten (*VERHINDERT*)

### **E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO**

- 178 Beese, Prof. Dr. Dieter, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
179 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
180 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,  
33602 Bielefeld  
181 Deutsch, Martina, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
(*VERHINDERT*)  
182 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
183 Juhl, Henning, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
184 von Moritz, Dr. Wolfram, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,  
33602 Bielefeld  
185 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
186 Sobiech, Fred, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

### **F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO**

- 187 Abraham, Olaf, Küster, [REDACTED] Lüdenscheid  
188 Becker, Bernd, Direktor, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld  
189 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte  
190 Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte  
191 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Vorstand, Friesenring 32/34, 48147 Münster  
192 Hirschberg, Corinna, Pfarrerin, [REDACTED] Bielefeld  
193 Jarck, Thomas, Pfarrer, [REDACTED] Recklinghausen  
194 Klöpfer, Diana, Pfarrerin, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte  
195 Koch, Heike, Pfarrerin und Amtsleiterin, Olpe 35, 44135 Dortmund  
196 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon, [REDACTED] Bielefeld  
197 Rösener, Antje, Pfarrerin, EBW, Olpe 35, 44135 Dortmund  
198 Schäfer, Prof. Dr. Gerhard K., Rektor, Ev. Fachhochschule Bochum  
[REDACTED] Bochum  
199 Scheuermann, Dirk, Pfarrer, [REDACTED] Velbert (*VERHINDERT*)  
200 Timmer, Rainer, Pfarrer und Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte  
201 Weigt-Blätgen, Angelika, Leitende Pfarrerin, [REDACTED] Soest  
202 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i.K., [REDACTED] Löhne  
203 Winterhoff, Birgit, Pfarrerin und Amtsleiterin, AmD, [REDACTED]  
[REDACTED] Bielefeld



**G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode**

- 001 Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin, Frauenreferat, Iserlohner Str. 25,  
58239 Schwerte
- 002 Conrad, Ulrich, Pfarrer i.R., [REDACTED] Hamm
- 003 Gorski, Reinhard, Militärdekan, Ev. Militärpfarramt Düsseldorf,  
[REDACTED] Düsseldorf
- 004 Höhner, Stephanie, Vikarin, [REDACTED] Bochum
- 005 Koch, Ann-Kristin, [REDACTED] Münster
- 006 Schäfer, Lothar, Gemeindepädagoge, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 007 Schulze, Petra, Pfarrerin, Kaiserswerther Straße 450, 40474 Düsseldorf
- 008 Schütter, Cornelia, Pfarrerin, [REDACTED] Ahlen
- 009 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, [REDACTED] Bad Berleburg  
(ab 17.11 abends!)
- 010 Veddelar, Angelika, Abteilungsleiterin, [REDACTED] Wuppertal
- 011 Weckelmann, Dr. Thomas, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, [REDACTED]  
[REDACTED] Düsseldorf



Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Ersatz für Auslagen  
Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,  
Tagegeld, Unterkunft und  
Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

#### Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
  - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
  - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

#### Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

#### Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

#### Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Berufung der synodalen  
Protokollführenden für  
die Landessynode 2014

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

1. Becker, Dr. Rolf (KK Lübbecke)
2. Nolte-Bläcker, Martina (KK Lübbecke)
3. Hasse, Dorothea (KK Lübbecke)
4. Hovemeyer, Jutta (KK Lübbecke)
  
5. Tiemann, Jürgen (KK Minden)
6. Hüffmann, Bernd (KK Minden)
7. Brandt, Ernst-Friedrich (KK Minden)
8. Schlappa, Heidi (KK Minden)
  
9. Fricke, Daniela (KK Vlotho)
10. Nauerth, Werner (KK Vlotho)
  
11. Scheffler, Peter (KK Bochum)
12. Schulze, Michael (KK Bochum)
13. von Döhren, Dr. Hans-Hagen (KK Bochum)
14. Ebach, Ulrike (KK Bochum)

**Reserve**

15. Höcker, Rüdiger (KK Gelsenkirchen und Wattenscheid)
16. Kayhs, Helga (KK Gelsenkirchen und Wattenscheid)



Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Schriftlicher Bericht der Präses  
Über die Tätigkeit der Kirchenleitung  
sowie über die für die Kirche  
bedeutsamen Ereignisse

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Gottesdienst, Theologie und Kirchenmusik</b>
1.	Kindergottesdienst-Gesamttagung 177
2.	Neue Perikopenordnung 177
3.	Kollekten 178
4.	Handreichung zum Patenamnt 178
5.	Hauptvorlage „Familien heute“ 178
6.	Grundlagentext „Rechtfertigung und Freiheit“ 178
7.	Kirchenmusik 179
8.	Evangelische Popakademie 179
9.	Verordnung Orgel- und Glockenwesen 180
10.	Kultur 180
11.	Nacht der offenen Kirchen 181
<b>II</b>	<b>Pfarrdienst und kirchliche Berufe</b>
1.	Gesund im Pfarramt 181
2.	Personelle Entwicklung im Pfarrdienst 182
3.	Kirchliche Berufsgruppen 183
4.	Personalplanungskonferenzen 183
5.	Nachwuchsgewinnung und Stellenattraktivität 184
6.	Stellenentwicklung, Anstellungen, Qualifikationen 185
7.	Arbeits- und Diskussionsschwerpunkte 186
8.	Kinder- und Jugendarbeit im Übergang 186
<b>III</b>	<b>Seelsorge und Beratung</b>
1.	Fachbereich Seelsorge am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW 188
2.	Westfälische Ausführungsverordnung Seelsorgegeheimnis-Gesetz 189
3.	Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung 190

**IV Diakonie**

- 1. Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. 191
- 2. Arbeitsrecht und Tarifgestaltung 192

**V Ökumene, und, Weltverantwortung**

- 1. Ökumenische Zusammenarbeit 193
- 2. Kirchliche Weltverantwortung 195
- 3. Partnerschaftsarbeit 196
- 4. Partnerschaftsbeziehungen in Europa 198

**VI Bildung und Erziehung**

- 1. Evangelische Erwachsenenbildung: Kirchliche Präsenz im öffentlichen Raum 200
- 2. Neue Formate religiöser und politischer Bildung – Reformationsdekade 2017 200
- 3. Integrationskurse 201
- 4. Bibeldorf Rietberg 201
- 5. Regionale Südwestfalen 2013 202
- 6. Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamtlichen 202
- 7. Leitungswechsel im EBW 203
- 8. Evangelische Schulen 203
- 9. Zwischenkirchliche- Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) 204
- 9.1 Bekenntnisschule 204
- 9.2 Gymnasium mit acht oder neun Jahren 205
- 10. Pädagogisches Institut (PI) 206
- 10.1 Allgemeines 206
- 10.2 Arbeitsschwerpunkte 206
- 10.2.1 Schulseelsorge 206
- 10.2.2 Referentinnen und Referenten für Friedensbildung an Schulen 206



10.2.3	Begleitung Lehramtsstudierender im Bereich Religionspädagogik	207
10.2.4	Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht	208
10.2.5	Filmzentrale	208
10.2.6	Zusammenarbeit PI/Schulreferate	209

## **VII      Gesellschaftliche Verantwortung**

1.	Vorbereitung des Themenjahres 2015: Bild und Bibel	209
2.	Rückblick auf das Themenjahr 2014: Reformation und Politik	210
3.	Initiative Frauenmahl	210
4.	Staatskirchenrechtliches Symposium	211
5.	Begegnungstagung mit Politikerinnen und Politikern	211
6.	Jubiläumsjahr 2017	211
7.	Wege in eine ökologische und sozial gerechte Zukunft	212
8.	Soziale Wirtschaft	212
9.	Familie	212
10.	Friedensarbeit	213
11.	Asyl und Migration	213
12.	Kirche in der Arbeitswelt	214
13.	Quartiersarbeit	215
14.	Energie- und Klimapolitik in NRW	215
15.	Klimaschutzagentur EKvW – Der grüne Hahn – Kirchliches Umweltmanagement	216
16.	Technikbotschafter für mehr Nachhaltigkeit	217
17.	Ökofaire kirchliche Beschaffung	217
18.	Pfarrstelle „Nachhaltige Entwicklung“	218
19.	Kirche und Land	218
20.	Männerfrühstück – von Männern für Männer gemacht	218
21.	Mehr Männer in Kindertageseinrichtungen	219
22.	Familien stärken – auch unter den Bedingungen der Haft	219
23.	Rehabilitationszentrum Nadeshda in Weißrussland	219
24.	Deutscher Evangelischer Kirchentag	219

**VIII      Öffentlichkeitsarbeit**

1.	Arbeitsbereich Kommunikation	220
2.	Evangelische Kirche im WDR	221
3.	Rundfunk	221
4.	Fernsehen	222
5.	Internet	222
6.	Programm der Evangelischen Kirchen für den Privatfunk in NRW	222
7.	Evangelischer Pressedienst	223
8.	Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e. V.	224

**IX        Verwaltung und Rechtsfragen**

1.	Aus-, Fort- und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden	225
2.	Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD	226
3.	Dienstrecht	227
4.	Kirchlicher Dienst und Streikrecht	227
5.	Arbeitsrechtliche Kommission	227

**Schriftlicher Bericht der Präses  
vor der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen 2014**

## **I Gottesdienst, Theologie und Kirchenmusik**

### **1. Kindergottesdienst-Gesamttagung**

Das gottesdienstliche „Großereignis“ in diesem Jahr war die *Gesamttagung für Kindergottesdienst in der EKD*, die vom 29. Mai bis zum 1. Juni unter dem Motto „DORT wird unser MUND voll Lachens sein“ in Dortmund stattfand. Rund 2500 Menschen aus dem In- und Ausland waren als Mitarbeitende oder Teilnehmende zu diesem „kleinen Kirchentag“ angereist; sie erlebten ein Feuerwerk an informativen und kreativen Angeboten, die größtenteils von den Verantwortlichen für Kindergottesdienst aus unserem westfälischen Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung initiiert, geplant und durchgeführt wurden. Ich habe leider nur einen kleinen Ausschnitt des hochkarätigen Programms wahrnehmen können. Aber schon dies erfüllt mich mit großem Respekt und viel Dankbarkeit. Es wurde einmal mehr deutlich: Gottesdienst mit Kindern ist nicht eine Vorstufe oder vereinfachte Variante des traditionellen Gottesdienstes. Kindergottesdienst ist die ganz eigene Weise, in der Kinder Gott loben, auf Gott hören und Gottes Gegenwart feiern. Allein in der westfälischen Landeskirche gibt es wöchentlich etwa 700 Gottesdienste mit Kindern zwischen vier und zwölf Jahren. Sechs- bis siebentausend Ehrenamtliche engagieren sich auf diesem Feld.

### **2. Neue Perikopenordnung**

Am 1. Advent dieses Jahres beginnt zeitgleich mit einem neuen Kirchenjahr die Erprobungsphase der *neuen Perikopenordnung*. Beinahe vierzig Jahre sind seit der letzten Überarbeitung vergangen; nun soll die Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexte behutsam weiterentwickelt werden. Auch für die Wochenlieder gibt es eine neue Vorschlagsliste. In unserer Landeskirche beteiligen sich außerordentlich viele Kirchengemeinden an der Erprobungsphase; genauer gesagt: so viele wie in keiner anderen Gliedkirche der EKD. Über diesen „Rekord“ freue ich mich sehr; er zeugt von einem hohen Interesse unserer Gemeinden an den biblischen Grundlagen und an der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes und damit von einem tiefen Gespür für den Stellenwert des Gottesdienstes überhaupt. Die Koordinierung und Auswertung der gemeindlichen Stellungnahmen erfolgt in Westfalen durch die *Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik in Villigst*.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die derzeit dort vakante Stelle für Kirchenmusik wird zeitnah wieder besetzt, so dass die sachkundige Beratung von Kirchengemeinden in allen liturgischen Fragen durch die Arbeitsstelle weiterhin gewährleistet ist.

### 3. Kollekten

Ein unverzichtbares Element jedes Gottesdienstes ist die *Kollekte* als Geste der Solidarität mit denen, die in besonderer Weise finanzielle Unterstützung brauchen. Der Kollektenertrag ist in den letzten Jahren erfreulich stabil geblieben. Die gespendeten Gelder kommen einer Vielzahl von hauptsächlich diakonischen Zwecken zugute. Allen, die sich an den Gaben beteiligt haben, sei an dieser Stelle ausdrücklich Dank gesagt.

### 4. Handreichung zum Patenamnt

„Patin oder Pate sein – was ist das?“ Mit dieser offenen Fragestellung beginnt die Handreichung unter dem Titel „*Mein Patenamnt*“, die der Ständige Theologische Ausschuss im Auftrag der Landessynode veröffentlicht hat. Die Handreichung bietet nicht nur erfahrungsbezogene Antworten auf die Eingangsfrage, sondern enthält darüber hinaus theologische Aspekte zum Verständnis des Patenamntes sowie zahlreiche Hinweise zu dessen praktischer Ausübung. Die Resonanz ist überraschend groß und durchweg positiv, so dass derzeit bereits die dritte Auflage vorbereitet wird.

### 5. Hauptvorlage „Familien heute“

Die Beschäftigung mit dem Thema der Hauptvorlage „*Familien heute*“ hat dazu veranlasst, theologisch über die Rolle von Familien in der Bibel nachzudenken. Daran knüpft sich die Überlegung: Wie können wir biblische Familienbilder in der heutigen Zeit neu mit Leben füllen? Nicht, um sie zu relativieren und zu nivellieren, sondern um sie – im Gegenteil – in ihrer Kernabsicht zu verstehen und ernst zu nehmen?

Diese Überlegung führt unter anderem zu einer veränderten Einschätzung von Homosexualität; die öffentliche *Segnung gleichgeschlechtlicher Paare* wird auch auf der diesjährigen Tagung unserer Landessynode erneut diskutiert werden. Hierbei gilt es, theologisch verantwortet mit unserer Tradition umzugehen. Wir wollen Menschen stärken, die in unterschiedlichen Formen von Familie verbindlich Treue und Vertrauen leben und verlässlich Verantwortung füreinander übernehmen.

### 6. Grundlagentext „Rechtfertigung und Freiheit“

„*Die Reformation ist ein gesamteuropäisches und – mit Blick auf ihre Wirkungen – ein weltgeschichtliches Ereignis. 2017 wird dieses Jubiläum erstmals von allen reformatorischen Kirchen in Deutschland gemeinsam vorbereitet. Möglich machte dies die Leuenberger Konkordie*“: So heißt es im Vorwort des Grundlagentextes „*Rechtfertigung und Freiheit. 500 Jahre Reformation 2017*“. Der Rat der EKD hat zur Verfassung dieses Textes eine Ad-hoc-Kommission berufen, der ich angehörte. Der Text, für den wir gemeinsam verantwortlich zeichnen, erläutert wesentliche theologische Einsichten der Reformationszeit im aktuellen Kontext. Die befreiende Wirkung der reformatorischen Rechtferti-

gungslehre bleibt in ihrem Kern auch in einer Zeit verstärkter gesellschaftlicher Umbrüche bedeutsam.<sup>2</sup>

## 7. Kirchenmusik

Die Kirchenmusik in ihrer Breite und Vielfalt ist eine starke geistliche Kraftquelle in unserer Landeskirche und eine kulturelle Bereicherung für unsere Gesellschaft. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gestalten mit unterschiedlichen Profilen und Akzentsetzungen das kirchenmusikalische Leben in den Gemeinden. In den Städten Westfalens geschieht dies vielfach durch akademisch ausgebildete Kräfte (mit Bachelor- oder Master-Abschluss auf so genannten B- oder A-Stellen), dies hat in der Regel eine Ausstrahlung weit über einzelne Kirchengemeinden hinaus. Zahlenmäßig überwiegt allerdings der nebenberuflich oder sogar ehrenamtlich ausgeübte kirchenmusikalische Dienst (C-Ausbildung, Befähigungsnachweis oder ohne formale Qualifikation).

Neben der nach wie vor hoch geschätzten klassischen Kirchenmusik gewinnt die so genannte Populärmusik im kirchlichen Raum immer stärker an Bedeutung. Gospelchöre beispielsweise haben generationsübergreifend großen Zulauf; weitere ergänzende kirchenmusikalische Angebote nehmen rasant zu und sind stark nachgefragt. Gemeinden wollen durch stilistische Vielfalt im musikalischen Bereich Menschen unterschiedlicher Milieus und Altersgruppen ansprechen. „Klassik“ und „Pop“: In der Vergangenheit hieß die Alternative „Entweder – oder?“. Heute ist die Devise: „Sowohl als auch!“ Dieser Trend in der kirchlichen Praxis sollte zukünftig stärker in der Ausbildung berücksichtigt werden.<sup>3</sup>

## 8. Evangelische Popakademie

Wir planen in Westfalen ein innovatives Projekt, das bisher in der EKD einzigartig ist. Die konkreten Überlegungen wurden durch das Landeskirchenamt in Kooperation mit der *Creativen Kirche Witten* inzwischen so weit vorangetrieben, dass ihre Verwirklichung im nächsten Jahr bevorsteht. Eine *Evangelische Popakademie* soll in Zukunft das bestehende kirchenmusikalische Angebot ergänzen.<sup>4</sup> „Singt dem Herrn ein neues Lied“ – wer

2 Zur breiten, durchaus kritischen Rezeption dieser Schrift finden sich nähere Ausführungen in meinem mündlichen Bericht.

3 Einzelne Module werden seit Jahren in die klassischen Ausbildungsgänge eingepflegt. Als erster spezialisierter Ausbildungsgang wird in Westfalen seit diesem Jahr ein Kurs „Ausbildung Populärmusik“ für C-Musikerinnen und -Musiker angeboten.

4 Die Hochschule für Kirchenmusik der EKvW wird in der Popakademie einen neuen Bachelor-Studiengang in kirchlicher Populärmusik vorhalten, um Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen für B-Stellen zu qualifizieren. Ein Master-Studiengang wird ebenfalls in Aussicht genommen. Die akademische Ausbildung soll vernetzt sein mit Ausbildungsgängen zum Gemeindemusikerzieher oder zur Gemeindemusikpädagogin und für C-Ausbildungsabsolventen anschlussfähig sein.

diesem biblischen Auftrag professionell nachkommen will, wird in unserer Kirche demnächst zahlreiche zusätzliche Angebote vorfinden, die ihn oder sie dazu qualifizieren.<sup>5</sup> In den weiten Bereich der Popularmusik gehört auch der Schlager. Zu Beginn des Jahres 2014 wurde auf einer Tagung zum Verhältnis von *Schlager und Kirche* ein differenziertes Bild dieser in kirchlichen Kreisen weithin verpönten Musikrichtung gefordert. Wenn wir „Kirche für das Volk“ sein wollen, dürfen wir die Musik des Volkes – also die Volksmusik und den Schlager – nicht ausgrenzen.<sup>6</sup>

### 9. Verordnung Orgel- und Glockenwesen

Kurz vor dem Abschluss steht die Überarbeitung der landeskirchlichen Orgelrichtlinie aus dem Jahr 1963 (!) mit dem Ziel, eine neue Verordnung für das Orgel- und Glockenwesen zu erstellen. Der Entwurf hält grundsätzlich fest: „Die *Orgeln und Glocken* in kirchlichen Gebäuden sind für den Gottesdienst und den kirchenmusikalischen Gebrauch bestimmt. Sie müssen klanglich und technisch hohen Ansprüchen genügen und sorgfältig gepflegt werden.“<sup>7</sup>

Parallel zu dieser inhaltlichen Überarbeitung wurden die regionalen Zuständigkeitsbereiche der Orgelsachverständigen neu strukturiert.

### 10. Kultur

Im Sommer fand im Landtag in Düsseldorf ein staatskirchenrechtliches Symposium mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Kirche statt – das erste Treffen dieser Art, zu dem die evangelischen und katholischen Kirchen in NRW eingeladen hatten.<sup>8</sup> Eines der Foren hatte die Rolle der *Kirche als Kulturträgerin* zum Thema. Erfreulich (und erwartbar) groß war der Konsens zwischen den beiden großen Kirchen; überraschend das einhellige Votum der Abgeordneten sämtlicher Parteien, die den Kirchen in unserer Gesellschaft eine tragende und prägende Rolle in Sachen Kultur zuschreiben.

Kirchliche Kulturarbeit hat neben der breiten Außenwirkung auch eine Zielrichtung nach innen. Anlässlich des inzwischen fünften Kirchlichen Filmfestivals in Recklinghausen erschien im März 2014 die Arbeitshilfe „*Filme in Kirchen*“. Sie macht aufmerksam auf die zahlreichen inhaltlichen Verbindungen zwischen Kino und Kirche, zwischen Film und Verkündigung.

---

5 Dabei geht es nicht nur um die richtigen Angebote; ebenso wichtig ist es, in der Fläche der Landeskirche Absolventen für die Ausbildung zu gewinnen. Bundesweit stehen den leicht rückläufigen Studierendenzahlen im Kirchenmusikbereich steigende Zahlen von Pensionierungen gegenüber. Somit ist abzusehen, dass wir in den 2020er Jahren erhebliche Engpässe zu erwarten haben, wenn hier keine Trendwende erfolgt.

6 Hörerinnen und Hörer von WDR 4 stellen einen großen Anteil unserer Gemeindeglieder

7 In den folgenden Paragraphen führt die Verordnung diesen Grundsatz konkret aus; weitere Materialien sind geplant, um den Umgang mit diesen prägenden Instrumenten des Gotteslobs mit Sachverstand zu begleiten und die Begeisterung dafür zu erhalten bzw. neu zu wecken.

8 Mehr als 330 Menschen waren der Einladung gefolgt, um einen Tag lang in unterschiedlichen thematischen Foren über das Verhältnis von Staat und Kirche zu diskutieren. Ausführlicher dazu weiter unten (zum Thema „Gesellschaftliche Verantwortung“).

## 11. Nacht der offenen Kirchen

Die landeskirchenweite „Nacht der offenen Kirchen“ fand in diesem Jahr bereits zum sechsten Mal statt. Beinahe 40.000 Besucherinnen und Besucher nutzten die Gelegenheit, den Raum und die Menschen ihrer Kirche ganz neu kennen zu lernen bzw. sie in einem völlig anderen Kontext zu erleben. Entsprechend der Projektkonzeption liegt hierin eine deutliche missionarische Komponente: Mehr als ein Drittel derer, die in dieser Nacht unsere Kirchen besuchen, gehören nicht zu den bekannten Gesichtern in den Gemeinden.

Die Nacht der offenen Kirchen, die alle zwei Jahre in der Nacht von Pfingstsonntag auf Pfingstmontag stattfindet, gehört für viele Kirchengemeinden mittlerweile zum fest installierten Programm.

Im Blick auf die teilnehmenden Gemeinden lässt sich als deutlicher Trend feststellen: Es wird auf Konzentration und Bündelung der Kräfte geachtet. Wer sich beteiligt, nutzt dieses Engagement bewusst für den eigenen Gemeindeaufbau. An manchen Orten schließen sich Kirchengemeinden zusammen, um eine gemeinsame Nacht zu ermöglichen.

Traditionell bietet die Nacht der offenen Kirchen ihren Besucherinnen und Besuchern Musik, Kunst und Kultur sowohl in fröhlichen als auch in nachdenklichen und meditativen Zusammenhängen. Eine schöne Gelegenheit, ungewohnte und originelle Facetten von Kirche zum Leuchten zu bringen und Menschen auf kreative Weise neugierig zu machen auf Kirche.

## II Pfardienst und kirchliche Berufe

### 1. Gesund im Pfarramt

Es ist Aufgabe der Leitung auf allen kirchlichen Ebenen, dafür Sorge zu tragen, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie andere Mitarbeitende ihre kirchlichen Berufe gesund und wohlbehalten ausüben können. Diese Aufgabe gewinnt an Aktualität hinsichtlich der längeren Lebensarbeitszeiten und des steigenden Durchschnittsalters derer, die gegenwärtig im aktiven Berufsleben stehen. Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKvW sind zurzeit im Durchschnitt etwa 51,7 Jahre alt.

Einige Kirchenkreise haben bereits Konzepte für *Salutogenese*<sup>9</sup> und zur Gesundheitsförderung erarbeitet. Für die Pfarrerrinnen und Pfarrer wurden Informationen und Maßnahmen auf der Internetseite [www.gesund-im-pfarramt.de](http://www.gesund-im-pfarramt.de) zusammengestellt.

Am 14. November wird unter meiner Mitwirkung das „*Haus Inspiratio*“ im Kloster Barsinghausen eröffnet – eine gemeinsame Einrichtung in Kooperation zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev. Kirche in Hessen-Nassau und der Ev. Kirche von Westfalen.

<sup>9</sup> Lat. *salus* „Gesundheit“, „Wohlbefinden“ und lat. *genesis* „Entstehung“: Die Leitfrage ist also „Wie entsteht Gesundheit?“

Das Angebot von „*Haus Inspiratio*“ richtet sich zunächst an Pfarrerinnen und Pfarrer, die an der Grenze beruflicher Erschöpfung und schwindender Berufungsgewissheit stehen.<sup>10</sup> Geistliche und therapeutische Begleitung in Verbindung mit schlichten Formen gemeinsamen täglichen Lebens soll den Pfarrerinnen und Pfarrern helfen, aus der Kraft des Glaubens heraus krisenhafte Erfahrungen im beruflichen und persönlichen Alltag zu überwinden und die eigene Berufsfähigkeit und Berufungsgewissheit wiederzugewinnen.

Im Haus Inspiratio, im Kloster Barsinghausen in der Nähe von Hannover, werden sechswöchige Kurse in Gruppen von jeweils acht bis zehn Personen durchgeführt. Angebote wie Musik und Sport, freies Gestalten etc. ergänzen die Gruppen- und Einzelgespräche. Die EKvW beteiligt sich durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 25.000 Euro und durch die verbindliche Buchung von sieben Plätzen pro Jahr. Der erste Kurs beginnt voraussichtlich im Januar 2015. Innerhalb der nächsten drei Jahre soll die Einrichtung erprobt und gegebenenfalls das Angebot auch für weitere kirchliche Mitarbeitende erweitert werden.

## 2. Personelle Entwicklung im Pfarrdienst

Bis zum Jahr 2025 werden voraussichtlich rund 800 Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW in den Ruhestand treten. Das bedeutet: Im Laufe der nächsten Jahre zieht die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand mit der Zahl der Aktiven gleich und wird diese schon bald übersteigen.<sup>11</sup>

Mit der Ordination ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer verbindet unsere Kirche eine besondere Verpflichtung, die lebenslang besteht – auch über den Eintritt in den Ruhestand hinaus. Insofern ist die steigende Zahl der emeritierten Pfarrerinnen und Pfarrer zwar eine immense theologische und personalpolitische Herausforderung für unsere Kirche, aber zugleich auch eine große Chance. Wir haben es uns zum Anliegen gemacht, diese Chance gezielter zu nutzen. Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich auch im Ruhestand weiterhin mit ihren Gaben, Erfahrungen und Kompetenzen in den Dienst der Kirche stellen möchten, sollen künftig in strukturierter Form Gelegenheit dazu erhalten. Gegenwärtig arbeiten wir daran, entsprechende Möglichkeiten zu eröffnen und professionelle Angebote zu entwickeln.<sup>12</sup>

---

10 Das heißt: Bei ihnen zeigen sich erste erkennbare Erschöpfungssymptome, aber es liegt (noch) kein medizinisch indiziertes Krankheitsbild vor. Die Angebote sind präventiver Art, um einer drohenden Erkrankung vorzubeugen.

11 Im August 2014 hatten wir in der EKvW 1.230 Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Eine Versetzung in den Vorruhestand nach der 58-Regelung haben seit dem 1. Januar 2012 insgesamt 61 Pfarrerinnen und Pfarrer beantragt. Mit dem 31. Dezember 2015 läuft die Möglichkeit dieser Sonderregelung endgültig aus.

12 Regelmäßige Fortbildungen zur Reflexion der eigenen (neuen) Rolle, klar begrenzte Vakanzvertretungen, Mentoring (Begleitung von Prädikanten oder jungen Kollegen), Glaubenskurse, Kulturarbeit etc. sind einige Beispiele für das Spektrum, das sich hier auf tun könnte. Es handelt sich bei den Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand um eine äußerst heterogene Gruppe. Daher bedarf es differenzierter Angebote und Möglichkeiten zur Selbstorganisation und Mitwirkung.



---

Seit dem 1. August 2014 ist Pfarrer Gerhard Rode am Gemeinsamen Pastorkolleg in Villigst mit 50 % eines vollen Dienstumfangs für diesen Bereich beauftragt.<sup>13</sup>

### 3. Kirchliche Berufsgruppen

Bereits vor zehn Jahren wies der damalige Superintendent des Kirchenkreises Recklinghausen darauf hin, es müsse künftig eine gemeinsame Personalplanung für Pfarrerinnen und Pfarrer und kirchliche Angestellte geben.<sup>14</sup> Die Landessynode 2005 unterstrich diese Forderung ausdrücklich. In meinem mündlichen Bericht habe ich im vergangenen Jahr festgestellt: *„Wir haben immer wieder breit über das Pfarramt diskutiert – aus gutem Grund; wir haben dem Ehrenamt viel Aufmerksamkeit geschenkt – zu Recht. Aus meiner Sicht ist es nun dringend an der Zeit, die unterschiedlichen hauptamtlich in der Kirche tätigen Berufsgruppen stärker in den Fokus zu nehmen. [...] Es geht darum, die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk. Keine Berufsgruppe in unserer Kirche kann diesen Dienst allein bewältigen. Wir brauchen einander.“*

### 4. Personalplanungskonferenzen

Die Berufsverbände der privatrechtlich kirchlichen Angestellten und die Mitarbeitervertretungen stellen den Superintendentinnen und Superintendenten seit 2013 das Instrument der Personalplanungskonferenzen vor. Einzelne Kirchenkreise haben inzwischen erste Schritte zur Schaffung einer gemeinsamen Personalplanung und -entwicklung unternommen. Insbesondere sind die Bemühungen der Kirchenkreise Hagen in Kooperation mit den Kirchenkreisen Hattingen-Witten und Schwelm und des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg hervorzuheben. Diakone und Gemeindepädagogen beteiligen sich mit großem Engagement an den Prozessen in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. In Abwandlung des Werbslogans keimt die Hoffnung, dass Personalplanungsinstrumente *den Weg frei machen* werden und Perspektiven im Sinne meiner oben zitierten Ausführungen von 2013 eröffnen.

Allerdings wächst auch die Einsicht, dass eine die gesamte EKvW erfassende systematische Personalplanung und -entwicklung für die privatrechtlich Angestellten ein Prozess sein wird, der einen beträchtlichen Zeitraum in Anspruch nimmt.

Derweil schreiten manche verbindlich beschlossenen und dringend erforderlichen Strukturprozesse voran, ohne dass sie in ein Gesamtkonzept auf Kirchenkreisebene ein-

---

13 Der Beschäftigungsauftrag ist für zunächst drei Jahre befristet und erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Ev. Kirche im Rheinland, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Lippischen Landeskirche und der Ev. Kirche von Westfalen. Pfarrer Rode wird Fortbildungen zur Vorbereitung auf den Ruhestand und speziell für emeritierte Pfarrerinnen und Pfarrer anbieten. Für den Bereich der EKvW hat er zusätzlich die Aufgabe, zusammen mit den Emeriti neue Formen und Ideen für den aktiven Einsatz im Ruhestand zu entwickeln – falls dazu der Wunsch und die Bereitschaft bestehen.

14 Peter Burkowski in seinem Resümee des Reformprozesses vor der Landessynode der EKvW im November 2004.

gebunden sind. Gleichzeitig haben sie jedoch gravierende Auswirkungen auf die finanziellen und gestalterischen Spielräume für Gemeinden und Kirchenkreise. Ich nenne als Beispiele das *Neue Kirchliche Finanzmanagement* (NKF), die Anpassung der angemessenen *Personal- und Sachmittelausstattung* in den kirchlichen Verwaltungen gemäß Kienbaum-Gutachten (PSA) und die in einigen Kirchenkreisen erforderliche Ausweitung der nicht refinanzierten Funktionspfarrstellen. Dies weckt bei einigen die Befürchtung, dass für weitere Personalplanungs- und entwicklungsmaßnahmen letztlich zu wenige Ressourcen übrig bleiben.

### 5. Nachwuchsgewinnung und Stellenattraktivität

Die in meinem letzten Bericht 2013 benannten Themenstellungen, etwa die Fragen der Nachwuchsgewinnung und der Attraktivität von Stellen für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO), haben an Aktualität nicht verloren. Gespräche mit Studierenden z. B. der *Evangelischen Fachhochschule in Bochum* oder der *Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld* verstärken die Erkenntnis, dass die künftigen Absolventinnen und Absolventen durchaus andere Tätigkeitsfelder innerhalb und außerhalb der verfassten Kirche attraktiver finden als die Evangelische Jugendarbeit. Das gilt auch dann, wenn sie selbst auf dem Weg ehrenamtlicher Tätigkeit in der kirchlichen Jugendarbeit überhaupt erst den Weg ins Studium gefunden haben. Nicht wenige Studierende haben alternde Jugendreferenten vor Augen. Das führt sie zu der Annahme, man fände später kaum in andere Aufgabenbereiche, wenn man sich auf Jugendarbeit als berufliche Tätigkeit einlasse. So ist es nicht verwunderlich, dass die Ausschreibung von Teilzeit- und befristeten Stellen mancherorts in die Aussichtslosigkeit hinsichtlich der Anstellung von motivierten und fachlich qualifizierten Mitarbeitenden führt.<sup>15</sup>

Die in der Kirchenordnung festgeschriebene Mitwirkungsmöglichkeit der beruflich Mitarbeitenden in wichtigen Fragen ihres Dienstes<sup>16</sup> wird nach wie vor nicht so praktiziert, wie es die Väter der Kirchenordnung vorgesehen haben. Die Verantwortlichen vor Ort sind in dieser Frage häufig ratlos. Sie weisen darauf hin, dass Mitarbeitende nicht Mitglieder des Presbyteriums sein können. Außerdem haben die Leitungsgremien in der Regel eine derart umfangreiche Tagesordnung zu absolvieren, dass in ihren Sitzungen kaum Spielräume bleiben für eine zielgerichtete Beteiligung Sachkundiger bei inhaltlichen

---

15 Die Frage nach neuen Aufgaben für z. B. in der Jugendarbeit bewährte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie Diakoninnen/Diakone kann u. a. dadurch befriedigend beantwortet werden, dass für Bereiche wie Erwachsenenbildung, Familienbildung, Schulsozialarbeit, Religionsunterricht an Schulen (z. B. in Teilzeit), Beauftragungen in der Seelsorge zunehmend Absolventen/Absolventinnen mit diesen Berufsbildern in den Fokus geraten. Darauf können insbesondere Superintendentinnen und Superintendenden verstärkend hinwirken. Unter Pfarrerrinnen und Pfarrern scheint das Wissen um die Breite der möglichen Tätigkeitsfelder für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit ausbaufähig zu sein, da vielfach mit den Berufsbildern ausschließlich die Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen assoziiert wird, was nachdrücklich auch weiterhin wichtig und richtig ist.

16 KO Artikel 76 Abs. 2 und Artikel 103 Abs. 2.

Fragen.<sup>17</sup> Dabei würde eine geregelt praktizierte Einbeziehung und Mitwirkung der Mitarbeitenden durch die Leitungsgremien völlig neue Ideen- und Gestaltungsräume eröffnen. Ich richte diesen Appell ausdrücklich zuerst an unsere eigene Adresse der Kirchenleitung und sehe Optimierungsbedarf. Kontinuierlicher und geregelter Kontakt führt aus der Anonymität und lässt Vertrauen wachsen; geschwisterliches Miteinander wird gestärkt; Pfarrer, Superintendentinnen und Kirchenleitungsmitglieder werden hinsichtlich ihrer Vermittlungsrolle entlastet, die Mitarbeitenden wissen sich wahrgenommen – um nur einige erwartete positive Effekte zu nennen.

## 6. Stellenentwicklung, Anstellungen, Qualifikationen

Im Berichtszeitraum hat es in der Gesamtpersonalsituation der gemäß VSBMO angestellten Mitarbeitenden nur marginale Veränderungen gegeben. Die überwiegende Zahl der Neuanstellungen geschah für das Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit. Etwas häufiger als in früheren Jahren werden wieder auskömmliche und unbefristete Stellen ausgeschrieben. Ein möglicher Grund: Gemeinden, Kirchenkreise und landeskirchliche Dienststellen möchten qualifizierte und geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anstellen. Die Chance dafür erhöht sich mit dem Angebot attraktiver Stellen.<sup>18</sup> Zunehmend beklagen Mitarbeitende in der Familienphase, dass sie sich Fort- und Weiterbildung nicht leisten könnten, weil das hohe Kosten verursache, die vom Arbeitgeber nicht oder nur zu einem geringen Teil mit getragen würden.<sup>19</sup> Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollten ausreichend Fortbildungsmittel bereitstellen. Berufliche Fort- und Weiterbildung dient der Qualifizierung des Dienstauftrags und erhält bzw. steigert die Motivation der Mitarbeitenden.

17 Die Folge sind u.a. zahlreiche Missverständnisse und Frustrationen: Mitarbeitende gewinnen den Eindruck, die Leitung sei desinteressiert; Presbyterinnen und Presbyter kennen die Menschen nicht, die bei ihnen beschäftigt sind; den Mitarbeitenden bleiben die Absichten und Ziele der Leitung verborgen; man ist sich gegenseitig fremd.

18 Insgesamt sind gemäß Erhebung im diesjährigen Frühsommer 470 Mitarbeitende gemäß VSBMO angestellt. 36 von ihnen werden bei Vereinen beschäftigt (Bsp.: Verein für offene Arbeit in Bielefeld, div. CVJM) und 14 befinden sich in Elternzeit. Auf den Stellen arbeiten zeitlich befristet weitere Mitarbeitende. Entsprechend kann von rund 422 Mitarbeitendenstellen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und landeskirchlichen Dienststellen ausgegangen werden. 303 Mitarbeitende, entsprechend 64 % sind in Vollzeit angestellt, 144 weitere haben einen Beschäftigungsumfang von 19,5 bis 38 Wochenstunden, 27 Mitarbeitende sind geringfügig beschäftigt. 38 % aller VSBMO-Stellen werden mit bis zu 100 % – zum überwiegenden Teil mit öffentlichen Mitteln – refinanziert. 50 % aller erfassten Mitarbeitenden sind bei Kirchengemeinden angestellt, 36 % bei Kirchenkreisen, 6 % in landeskirchlichen Dienststellen, 8 % bei Vereinen.

Nach Angaben der Kreiskirchenämter und der landeskirchlichen Dienststellen sind 78 % aller VSBMO-Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig, 9,4 % wirken in der Konfirmandenarbeit mit; immerhin 6 % sind zum Teil oder ganz im Offenen Ganztage tätig; 5 % in der Arbeit mit Familien und 4 % in der Arbeit mit Senioren, 13 % gestalten Bildungsangebote, 8 % sind mit Leitung und Geschäftsführung betraut und 9 % haben andere Aufgaben wahrzunehmen.

19 Besonders qualifizierte Weiterbildungen erfordern nicht selten den Einsatz einer fünfstelligen Summe. Wenn hinzukommt, dass trotz der Weiterbildung keine weiterführende berufliche Perspektive erkennbar ist, sinkt die Motivation, sich fortzubilden. Auch junge in der Aufbauausbildung befindliche Mitarbeitende zeigen an, dass ihnen die Finanzierung ihres Anteils schwerfällt. Das gilt umso mehr, wenn sie nur in Teilzeit beschäftigt sind.

### 7. Arbeits- und Diskussionsschwerpunkte

Stärker als bisher muss es unser Anliegen sein, jungen gemeindepädagogischen Fachkräften Perspektiven innerhalb ihres Aufgabefeldes und darüber hinaus zu ermöglichen. Unser Denken und Handeln muss sich aus der Versäulung hin zu konzeptionell verankerten, übergreifenden Arbeitsmodellen entwickeln. Zum Beispiel: Wer mit jungen Menschen arbeitet, sollte zugleich deren Kontext mit im Blick haben – die Familie. Die Hauptvorlage „*Familien heute*“ bietet dafür einen guten Ansatzpunkt. Es liegt eine große – bislang noch zu wenig genutzte – Chance darin, gemeindepädagogische Fachkräfte in die gemeindlichen Beratungen der Vorlage einzubeziehen.

Der Altersschnitt der Gemeindepädagoginnen/-pädagogen und Diakone liegt bei 46 Jahren. Für die ab 40-Jährigen muss gelten, dass sie ihre eigene Personalentwicklung selbst aktiv in den Blick nehmen. Zugleich tragen die Anstellungsträger Mitverantwortung. Mit Unterstützung unserer *Agentur für Personalentwicklung* und durch andere hilfreiche Maßnahmen – dazu zählt in besonderer Weise die Einrichtung von Personalentwicklungskonferenzen auf der Ebene der Kirchenkreise – kann gezielte Personalentwicklung gelingen.<sup>20</sup>

### 8. Kinder- und Jugendarbeit im Übergang

Die Herausforderungen für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit sind in den letzten Jahren gewachsen. Grund hierfür sind Veränderungen in der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen, die der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung ausführlich beschreibt.<sup>21</sup>

Die täglichen Aufenthaltszeiten in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung haben sich erheblich verlängert. Das rasante Tempo, in dem die Ganztagsangebote sowohl in den Grundschulen wie auch in den weiterführenden Schulen ausgebaut wurden, hat selbst die meisten Fachleute überrascht. Gewiss gibt es noch erhebliche Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Räumen, aber die Richtung ist klar: Die Schule wird einen größeren Raum im Leben von Kindern und Jugendlichen einnehmen. Hinzu kommen für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten zusätzliche Belastungen durch das Abitur nach acht Jahren und für Studierende die Verdichtung der Bachelor- und Masterstudiengänge. Es bleibt bei allen Beteiligten weniger Spielraum für Freizeitaktivitäten. Angebote für Kinder und Jugendliche können während der Woche

---

20 Das Personalerfassungssystem einschließlich statistischer Auswertungsmöglichkeiten im Büro des Beauftragten befindet sich auf dem technischen Stand der 80er Jahre. Die Einbindung der Personalerfassung der VSBMO-Mitarbeitenden in KIDAT ist trotz intensiven Bemühens aller Beteiligten vor drei Jahren gescheitert. Auch aus ökonomischen Gründen ist ein zeitgemäßes Personalerfassungssystem erforderlich.

21 Zusammengefasst muss man feststellen, dass der Ruf nach mehr öffentlicher Verantwortung für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Heranwachsenden nicht ins Leere ging. Schlagworte wie „Vereinbarung von Familie und Beruf“, „Mobilität“ oder „Globalisierung“ benennen die großen Herausforderungen. Hinzu kommen die Strukturveränderungen in Schule und Studium. Wie sich diese Veränderungen z.B. auf das praktisch gelebte Familienleben auswirken, ist noch nicht abschließend ausgewertet.

erst ab ca. 17.00 Uhr beginnen. Verbindliche Planungen und verlässliche Zusagen sind kaum noch langfristig möglich.

Die Evangelische Jugend von Westfalen unterstützt deshalb ein „Bündnis für Freiräume“, das der Landesjugendring NRW in diesem Sommer ins Leben gerufen hat.<sup>22</sup>

Die Ausbreitung der öffentlichen Erziehung und Betreuung bleibt auch für die konfessionelle Bildung von Kindern und Jugendlichen nicht ohne Folgen. In der jüngsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung wird die Bedeutung der frühkindlichen und kindlichen Lebensphase speziell für diesen Bereich der Persönlichkeitsentwicklung zu Recht unterstrichen. Eltern verstehen die religiöse Erziehung zunehmend als öffentliche Aufgabe. Weder evangelische Kinder- und Jugendarbeit noch schulischer Religionsunterricht können die fehlende religiöse Sozialisation in der Familie vollständig kompensieren. Allerdings können wir Erfahrungsräume bereitstellen, in denen der christliche Glaube zum Thema wird und wo Bindungen an Menschen der Evangelischen Kirche entstehen können.<sup>23</sup>

In diesem Kontext hat die Jugendkammer beschlossen, die Handlungsfelder „Jugendarbeit und Schule“ sowie „Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit“ als neue Schwerpunkte für innovative Projekte und Konficamps als neuen eigenständigen Förderschwerpunkt in den Kirchlichen Jugendplan aufzunehmen.<sup>24</sup>

---

22 In dem Aufruf heißt es: „Junge Menschen brauchen Freiräume! Es ist wichtig, dass sie neben dem Lernen in Schule, Ausbildung und Universität auch Zeit haben, über die sie selbstbestimmt verfügen können. ... Junge Menschen brauchen Zeit, um eigene Erfahrungen zu sammeln, sich eine eigene Meinung zu bilden und sich zu engagieren. Freiräume sind auch zum Denken und Entwickeln neuer Ideen wichtig. Auch für informelles Lernen braucht es freie Zeit.“ Die konkreten Forderungen zielen nicht auf die Rückkehr zu alten Zeiten, sondern auf pragmatische Korrekturen wie z.B. auf einen gemeinsamen freien Nachmittag für alle Schülerinnen und Schüler oder auf die vorlesungs- und prüfungsfreie Zeit für Studierende in den Sommerferien.

23 Die Anregungen der Broschüre „Glaube leben lernen. Das Profil der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ bleiben für die Praxis hilfreich.

24 Was in diesen Feldern entstehen kann, macht das Beispiel der städtischen Grundschule Crengeldanz in Witten deutlich. Über den Träger wandte sich die Schule an das Amt für Jugendarbeit, um für Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler das innerhalb der EKD entwickelte Konzept der „Ausbildung zum Friedensstifter“ für eine Grundschule und ihre Akteure anzupassen und durchzuführen. Nach fast zwei Jahren konzeptioneller Vorarbeit und anschließender Fortbildungen und Trainings für alle Beteiligten konnte die Grundschule als „Friedensstifter-Schule“ zertifiziert werden.

### III Seelsorge und Beratung

#### 1. Fachbereich Seelsorge am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW

Seelsorge als „Muttersprache der Kirche“ ist deren wesentlicher Auftrag und eine Kernaufgabe des Pfarrdienstes.<sup>25</sup> Das hat die Landessynode auf ihrer Tagung 2013 einmal mehr bekräftigt und die Einrichtung von drei landeskirchlichen Pfarrstellen beschlossen. Diese wurden am 22. August 2014 am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in dem dafür neu eingerichteten *Fachbereich Seelsorge* zusammengeführt. Der Fachbereich Seelsorge zeichnet verantwortlich für Kommunikation, Kooperation und Konzeptentwicklung in drei Spezialfeldern der Seelsorge:

Krankenhausseelsorge, Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege sowie Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst.

Die in diesen Feldern bei uns vorhandenen und sich stetig verändernden Aktivitäten sollen vom Fachbereich aus landeskirchenweit miteinander vernetzt und integriert werden. Dazu kommen die feldspezifische Konzeptentwicklung in den einzelnen Seelsorgebereichen, Beratung und Unterstützung der Kirchenkreise bei Fragen und Verhandlungen zur (anteiligen) Refinanzierung von Seelsorgeaufträgen in Krankenhäusern und Einrichtungen der Altenpflege. Nicht zuletzt die Aufgabe der grundständigen Qualifizierung in der Seelsorge und die darauf aufbauende feld- und fachspezifische Fort- und Weiterbildung gehören zum Profil des Fachbereichs Seelsorge. Hier sind besondere Synergien vom Standort Villigst zu erwarten: Zum einen durch die Zusammenarbeit der drei Pfarrstellen an einem Ort, zum anderen durch die Ansiedlung dieser Aufgaben im Kontext des Villigster Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie drittens durch die Bezüge zum Institut für Kirche und Gesellschaft und zum Pädagogischen Institut.

Als weitere Gesamtaufgabe ergibt sich die Arbeit am Profil der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Fachliche Beratung der Landeskirche zur öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung von Seelsorge und Beratung sind hier ebenso zu nennen wie die Weiterarbeit an theologischen und juristischen Fragestellungen wie der Umsetzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD und den Ausbildungskonzepten für Seelsorge im Theologiestudium, im Vorbereitungsdienst und in den ersten Amtsjahren.

Die bisherige Funktion der Fachkonvente bleibt auch in einem zusammengeführten Fachbereich Seelsorge unerlässlich: Es gilt, in den jeweils hoch spezialisierten Seelsorgefeldern die besonders differenzierten und anspruchsvollen Dienste der Seelsorge und Beratung zu profilieren, weiterzuentwickeln und zu stärken. Dies wird im Blick auf die pfarrdienstliche Personalsituation in diesen Seelsorgefeldern (Entsendungsdienst und befristete Beschäftigungsaufträge in überproportional hoher Zahl), angesichts tiefgreifender demografischer Veränderungen in einer älter werdenden Gesellschaft und angesichts rasanter Umgestaltungen des Gesundheitswesens<sup>26</sup> immer dringlicher.

---

25 Vgl. dazu den der Landessynode 2013 vorgelegten Bericht „Perspektiven der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.

26 Dies gilt z.B. für fortschreitende Ambulantisierung von Krankenhausbehandlungen, Verkürzung der Liegezeiten, medizinethische Fragestellungen am Anfang und am Ende des Lebens und in hohem Maße für psychiatrische und forensische Kliniken und Abteilungen.

Ein besonderes Augenmerk erfordert die Koordination des allgemeinen Seelsorgeauftrages, der allen Pfarrerinnen und Pfarrern in Gemeindepfarrstellen und funktionalen Diensten gleichermaßen gilt, mit dem speziellen Auftrag zur Seelsorge für andere Berufsgruppen wie zum Beispiel Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Diakoninnen und Diakone sowie Ehrenamtliche.

Seelsorge und Beratung bleiben eine unverzichtbare Aufgabe auf allen drei Verfassungsebenen unserer Kirche.<sup>27</sup> Sie benötigen jeweils abgestimmte Prozesse der Weiterentwicklung und Förderung, die durch beruflich und ehrenamtlich engagierte Menschen initiiert und vorangebracht werden.

## 2. Westfälische Ausführungsverordnung Seelsorgegeheimnis-Gesetz

Im Juni 2014 hat die Kirchenleitung die *westfälische Ausführungsverordnung des Seelsorgegeheimnisgesetzes*<sup>28</sup> beschlossen. Nachdem die Evangelische Kirche in Deutschland bereits im Jahre 2009 das so genannte Seelsorgegeheimnisgesetz beschlossen und unsere westfälische Landessynode dieses durch entsprechenden Beschluss auf ihrer Tagung 2010 übernommen hatte, waren verschiedene Fragen zu klären. Wer Fragen klären – das heißt nicht zuletzt: beantworten – will, braucht Mut zur Unterscheidung. In unserer Kirche ist Seelsorge nicht nur ein wichtiges Feld, sondern auch ein sehr vielschichtiges. Dass der Seelsorgebegriff sehr weit gefasst ist, macht es nicht leichter, Unterscheidungen zu treffen. Nicht jedes Gespräch – auch wenn es gut und vertrauensvoll ist – ist ein Seelsorgegespräch. Und nicht jeder seelsorgliche Kontakt ist gleichermaßen im staatlichen Recht geschützt. Hier sind feine Unterscheidungen wichtig, und wir müssen sie uns zu-muten.

Ein Beispiel: Die Kirchenordnung verpflichtet sämtliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche sowie alle Gemeindeglieder, über das, was ihnen in der Beichte anvertraut wird, zu schweigen.<sup>29</sup> Ordentlich beauftragt zum Dienst der Beichte sind jedoch lediglich die Pfarrerinnen und Pfarrer. Das Gelübde, das sie bei ihrer Ordination ablegen, verpflichtet sie dazu, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu halten. Der Staat respektiert das und gewährt für die Geistlichen eine Ausnahme von der allgemeinen Bürgerpflicht, vor Gericht alles sagen zu müssen. Das ist das berufliche Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche. Dieser staatliche Schutz des Seelsorgegeheimnisses gilt nicht für alle Gemeindeglieder, sondern nur für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD unterscheidet den besonderen Auftrag zur Seelsorge, den ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten, von einem bestimmten Seelsorgeauftrag, den die Kirche nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung einzelnen ausgebildeten Menschen erteilen darf. Hier hat die Kirchenleitung vor Kurzem entschieden, wer wem den Auftrag erteilen kann. Damit wird der Grundsatz bestärkt, dass staatlicher und kirchlicher Schutzraum miteinander korrespondieren müssen.<sup>30</sup>

27 Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche.

28 AVO-SeelGG.

29 KO Art. 189 Abs. 5 Satz 2

30 AVO SeelGG § 1 Abs. 2

Einen bestimmten Seelsorgeauftrag können nur solche evangelische Gemeindeglieder erhalten, die beruflich in dem jeweiligen Seelsorgefeld arbeiten und dazu eine entsprechende Ausbildung genossen haben. Eine klassische Berufsgruppe, für die das zutrifft, sind die Diakoninnen und Diakone. Ausbildung und berufliche Tätigkeit sind also zwei entscheidende Ankerpunkte für den bestimmten Seelsorgeauftrag.<sup>31</sup>

### 3. Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich aktiv mit dem Thema „*Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung*“ auseinander. Wir übernehmen bewusst Verantwortung auf diesem von Tabus besetzten Feld, indem wir klare Strukturen schaffen und Verfahrensstandards definieren.

Bereits 2013 wurde die „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ in Kooperation mit der Lippischen Landeskirche und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. eingerichtet. Die Fachstelle bietet fachliche Unterstützung für Leitungsverantwortliche bei der Bearbeitung von aktuellen Verdachtsfällen an. Sie unterstützt zudem Einrichtungen und Dienste bei der Erstellung und Umsetzung von Präventionskonzepten gegen sexualisierte Gewalt. Die Fachstelle ist für die Umsetzung des Verfahrens zur finanziellen Anerkennung von Leid für Betroffene sexualisierter Gewalt verantwortlich. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Nicht zuletzt können sich auch Betroffene an die Fachstelle wenden.

Die Fachstelle wurde zur Unterstützung bei der Bearbeitung von aktuellen Verdachtsfällen durch Leitungsverantwortliche bislang 24 Mal hinzugezogen. Die Fachstelle hilft den Leitungsverantwortlichen, diese besondere Krisensituation bestmöglich zu gestalten. Hierbei stand zunächst die Einschätzung der Gesamtsituation im Fokus. Im weiteren Verlauf wurden dienst- bzw. strafrechtliche Fragen oder Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit ebenso behandelt wie die angemessene fachliche Begleitung der unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen.

Im Bereich der Prävention begleitet die Fachstelle zahlreiche kirchlich-diakonische Einrichtungen, Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Entwicklung und Realisierung ihrer Vorhaben und Projekte. Hierfür werden die Ansprechpersonen vor Ort zugehört und begleitet. Dies hat unter anderem zur Entwicklung von Fortbildungskonzepten, transparenten und verbindlichen Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen und der Einführung von Leitlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen geführt. Ziel ist es, die Arbeit vor Ort im Umgang mit sexueller Gewalt weiter zu professionalisieren. Sensibilisierung ist hierbei ebenso wichtig wie Handlungssicherheit.

Die Fachstelle ergänzt das seit mehr als zehn Jahren bestehende Netzwerk der „Ansprechpersonen gegen sexuelle Gewalt und Belästigung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“. In jedem Kirchenkreis sind mindestens zwei Ansprechpersonen aktiv. Die Fachstelle übernimmt für das Netzwerk koordinierende Aufgaben und setzt fachli-

---

31 Die römisch-katholischen Geschwister sind an diesen beiden Punkten ganz ähnlich verfahren.



che Impulse im Sinne von Qualitätsstandards. Gleichzeitig steht sie den Ansprechpersonen für einen fachlichen Austausch zur Verfügung – in Fragen der Prävention ebenso wie im aktuellen Ernstfall.

Des Weiteren hat die Fachstelle Kontakte geknüpft zu anderen Einrichtungen und Institutionen, die sich mit dem Thema „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ auseinandersetzen.<sup>32</sup>

Im Bereich „*Anerkennung Leid*“ steht die Fachstelle derzeit mit etwa sechzig Personen in Kontakt. 66 Betroffene haben bisher einen Antrag auf Geldzahlung gestellt. Die dafür zuständige Kommission hat in vier Sitzungen über 44 Anträge entschieden. Die meisten Anträge wurden positiv entschieden und die Betroffenen haben das Geld bereits erhalten.

## IV Diakonie

### 1. Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Vor über zehn Jahren fanden zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lip-pischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen die ersten Gespräche zur Gründung des Vereins *Diakonie RWL e.V.* statt. Dies geschah in der Absicht, der Diakonie in ganz Nordrhein-Westfalen eine gemeinsame Stimme zu geben. Mit dem Zusammenschluss dreier landeskirchlicher Verbände sollen Kräfte gebündelt sowie finanzielle und personelle Synergien erzielt werden, um die gemeinsame Diakonie zu einem starken Spitzenverband und mitgliederorientierten Dienstleister zu machen. Auch wenn dies bisher noch nicht vollständig gelungen ist, wurden immerhin bereits fast alle Mitarbeitenden in den neuen Verein Diakonie RWL überführt. Die Arbeitsprozesse sind seitdem miteinander abgestimmt, eine organisatorische Einheit zeichnet sich immer deutlicher ab. Operativ hat der Diakonie RWL e.V. die Geschäfte inzwischen übernommen, bis jetzt allerdings noch nicht als anerkannter Spitzenverband.

Die ursprünglichen Mutterwerke statten den neuen Verein mit den nötigen Mitteln aus. Dabei besteht weiterhin struktureller Klärungsbedarf:

- Die bisherigen Werke werden durch ihre jeweiligen Verwaltungsräte beaufsichtigt, die es inhaltlich zusammenzuhalten gilt.
- Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit der ursprünglichen Werke musste Personal in diesen Werken vorgehalten werden. Dafür fällt Umsatzsteuer wegen Personalgestellung an.
- Noch immer operieren die Werke an zwei Standorten: Düsseldorf und Münster.
- Die Mitglieder haben jeweils eine Doppelmitgliedschaft in den Vereinen (Diakonie RWL e.V. und Mutterwerk).
- In der internen Struktur gibt es noch immer unterschiedliche – rheinische und westfälische – Konstruktionen nebeneinander.

All dies einschließlich des vorherrschenden Kostendrucks bringt den Diakonie RWL e.V. zunehmend an den Rand seiner Steuerungs- und Umgestaltungsmöglichkeiten.

---

<sup>32</sup> Zum Beispiel mit der Universität Münster (Arbeitsgruppe Pädagogische Professionalität gegen sexuelle Gewalt; Jun. Prof. Dr. Martin Wazlawik) und dem Kriminalkommissariat Prävention in Münster.

Unter dem Motto „*Führen aus einer Hand*“ wurde bereits Ende 2012 ein Prüfauftrag durch die Aufsichtsgremien erteilt. Aufgrund der Ergebnisse dieser externen Prüfung hat der Vorstand seinen Aufsichtsgremien im Dezember 2013 vorgeschlagen, die Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe zu einer Rechtsperson zu verschmelzen. Die Aufsichtsgremien haben diesen Vorschlag einstimmig aufgegriffen.<sup>33</sup> Das Ende des Diskussionsprozesses ist für Ende 2016 avisiert.

In einem vorgelagerten Prozess werden sich zunächst die Diakonischen Mutterwerke Westfalen und Lippe zu einem gemeinsamen Diakonischen Werk zusammenschließen.<sup>34</sup> In einem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, der inzwischen unterzeichnet ist, werden die Zuordnung der Mitglieder, die Mitwirkung der Landeskirchen an Entscheidungsprozessen und eine Verständigung über die Rechtssetzung (Diakoniegesetz) in den Blick genommen. Die konkreten rechtlichen Ausgestaltungen müssen nun folgen.

## 2. Arbeitsrecht und Tarifgestaltung

Die Landeskirchen haben in der Folge des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Streikrecht bzw. zum Recht der Kirchen auf eigene Rechtssetzung nach der Weimarer Reichsverfassung durch die Umsetzung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes die Aufgaben des Gerichts erfüllt. Damit wurde allerdings nicht dem Problem abgeholfen, das für unsere diakonischen Einrichtungen im Wettbewerb des Marktes entsteht. Hier braucht es Lösungen, die verhindern, dass diakonische Einrichtungen in Zukunft durch den Wettbewerbsdruck vom Markt verschwinden.<sup>35</sup>

---

33 Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates RWL Pfarrer Junge (Diakonie Essen) und Pastor Dittrich (Ev. Stiftung Volmarstein) sind daraufhin gemeinsam mit dem Vorstand in einen Dialog mit den Kirchenleitungen eingetreten. Beide Kirchenleitungen haben sich dem Anliegen gegenüber offen und gesprächsbereit gezeigt. Die rheinische Kirche hat eine interne Steuerungsgruppe einberufen, um die Themen für die Ausschüsse der Synode vorzubereiten. Zudem wurde eine Steuerungsgruppe beider Landeskirchen und der Diakonie RWL ins Leben gerufen, die weitere Schritte bespricht.

34 Seit 2006 gibt es bereits einen Kooperationsvertrag (18.8.2006): Viele Fachreferentinnen und -referenten sind beratend für die diakonischen Träger auf dem Gebiet der Lippischen Landeskirche tätig; Refinanzierungsverhandlungen werden durch das Diakonische Werk der EKvW mit dem Landschaftsverband und den Kassen durchgeführt. In Gesetzgebungsverfahren des Landes NRW vertritt der Verein praktisch auch die lippischen Interessen. Stellungnahmen und Teilnahme am gesamtgesellschaftlichen sozialpolitischen Dialog finden in gemeinsamer Verabredung durch den Diakonie RWL e.V. statt. Die Mitglieder der lippischen Diakonie pflegen in der Regel eine Doppelmitgliedschaft auch mit dem Diakonie RWL e.V.. Nun soll dem in der Praxis harmonisierten Prozess auch eine strukturelle Angleichung folgen. Seit Ende 2013 haben die Gremien der beiden diakonischen Werke verbindlich verabredet, dass ein gemeinsames Diakonisches Werk entstehen soll.

35 Ein Beispiel: Zum 1. Januar 2015 soll eine weitere Pflegereform folgen. Das 5. SGB XI-Änderungsgesetz liegt dem Bundestag vor und ist das erste von zwei Gesetzen, mit denen die Bundesregierung die Pflegeversicherung umfassend stärken will. Wenn das Gesetz so, wie es heute vorliegt, in Kraft tritt, dann ist es den pflegebedürftigen Personen künftig möglich, die finanziellen Leistungen flexibler zu nutzen und Pflegedienste mit Zusatzleistungen zu beauftragen.

Bei der Kalkulation eines kostendeckenden Stundensatzes muss die Tarifgebundenheit der ambulanten diakonischen Einrichtungen berücksichtigt werden. Der vereinbarte Stundensatz darf nicht unter 35,75 € liegen, wenn das eingesetzte Personal tarifkonform entlohnt werden soll – und wenn wir darüber hinaus ein betriebswirtschaftliches Agieren ermöglichen wollen. Ohne Weiterentwicklung des BAT-KF und ohne die Möglichkeit einer alternativen Eingruppierung<sup>36</sup> können die ambulanten Dienste der Diakonie in diesem Segment am Markt auf Dauer nicht wettbewerbsfähig bleiben. Es ist absehbar, dass immer mehr privatgewerbliche Anbieter entsprechende Leistungen zu einem deutlich niedrigeren Preis erbringen werden. Da Pflegebedürftige in der Regel gerne aus einer Hand gepflegt werden wollen, ist es lediglich eine Frage der Zeit, wann sie sich dann auch für die Grund- und Behandlungspflege einen anderen Pflegedienst suchen. Als Arbeitgeberinnen sollten Kirche und Diakonie der Arbeitsrechtlichen Kommission Impulse zur Weiterentwicklung der Tarife geben.<sup>37</sup>

## V Ökumene und Weltverantwortung

### 1. Ökumenische Zusammenarbeit

Im Anschluss an die *Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen* in Busan<sup>38</sup> fand im Februar in Dortmund eine Auswertungstagung mit mehr als fünfzig Teilnehmenden statt. Das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Westfälische Missionskonferenz gemeinsam mit dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland hatten dazu eingeladen. Dort wurden die Ergebnisse der Vollversammlung analysiert. Unter anderem ist festzuhalten:

Die Beteiligung orthodoxer Kirchen ist aktiver geworden; die Beziehungen zu Pfingstkirchen und zur evangelikalen Bewegung wurden vertieft. Der *Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens*, zu dem alle Kirchen bis zur nächsten Vollversammlung 2021 eingeladen sind, wird sich sowohl dem Verhältnis der Kirchen untereinander widmen als auch den drängenden Überlebensfragen der Welt. Ein Schwerpunkt soll dabei auf dem Thema Klimagerechtigkeit liegen.<sup>39</sup>

Die ökumenische Zusammenarbeit zwischen dem Dekanat Herford-Minden/Erzbistum Paderborn, der Ev. Erwachsenenbildung Ostwestfalen und der MÖWe-Regionalstelle in den Kirchenkreisen Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho geschieht seit 2009 in großer Kontinuität in der Durchführung von mehrtägigen *ökumenischen Pilgerwegen* und Pilgertagen. In der Regel nehmen daran rund 30-40 Menschen teil. Der 7. Ökumenische

36 Beispiel: Die Eingruppierung in eine neue Niedriglohngruppe (ohne Stufensteigerung) für Neueinstellungen, die Betreuungs- und Entlastungsleistungen erbringen sollen.

37 U. a.: Spartentarife, weitere bezahlbare Entgeltgruppen in den bestehenden Tarifen; eigene ARK für die Diakonie.

Prof. Dr. Gerhard Wegner, Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD, hat zu Recht darauf hingewiesen (epd-Dokumentation 19/2014, S. 11 f.), dass eine Entwicklung hin zu Flächentarifen Soziales die logische Folge aus dem Arbeitsgerichtsurteil in Erfurt sein müsste.

38 10. Vollversammlung des ÖRK, 30. Oktober bis 8. November 2013 in Busan, Republik Korea.

39 Mehr dazu in meinem mündlichen Bericht.

Pilgerweg in 2015 wird mit einem Besuch im Koptisch-orthodoxen Kloster in Brenkhau-  
sen verbunden sein.

Die *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen* (ACK) in NRW hat sich in diesem Jahr  
schwerpunktmäßig mit dem 50-jährigen Jubiläum des Ökumenismus-Dekretes „Unita-  
tis Redintegratio“ des II. Vatikanischen Konzils beschäftigt. Erstmals ging die Römisch-  
Katholische Kirche damit den Schritt auf die Ökumenische Bewegung zu. Der gemein-  
same, ökumenisch verantwortete Weg der Kirchen auf das Reformationsjubiläum im  
Jahr 2017 wird in den kommenden Jahren ein Schwerpunkt der ACK-Arbeit sein.

Der zentrale Gottesdienst zum *Schöpfungstag* in NRW fand in diesem Jahr im Rahmen  
der Landesgartenschau in Zülpich statt und wurde von der ACK-NRW gemeinsam mit  
der ACK-Bonn gestaltet. In immer mehr westfälischen Gemeinden wird der Schöp-  
fungstag in ökumenischer Verbundenheit gefeiert – er geht auf eine Anregung des Öku-  
menischen Patriarchen Bartholomäus zurück, der in diesem Jahr zu Besuch in Deutsch-  
land war.<sup>40</sup>

Sowohl die *Syrisch-Orthodoxe Kirche* als auch die *Koptisch-Orthodoxe Kirche* leiden  
unter der wachsenden Christenverfolgung durch radikalislamische Kräfte in Ägypten,  
Syrien, Libanon und im Irak. Die Aufnahme von Glaubensangehörigen in ihren Ge-  
meinden im Bereich der EKvW stellt angesichts der Aufnahmekriterien – Übernahme  
von finanziellen Verpflichtungen und Bürgschaften – eine große Herausforderung dar.

Die Situation der Christen im Nahen Osten war Thema der Jahrestagung des *Evangelii-  
schen Bundes* am 29. März 2014 in Lübbecke.<sup>41</sup> Ausführlich ging es um die Frage nach  
der Begleitung und Beratung von Flüchtlingen und Migranten aus dem Nahen Osten in  
den Kirchenkreisen unserer Landeskirche.

Der *Internationale Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen*, der 2012 gegründet wurde, ist  
ein Netzwerk aus im weitesten Sinne reformatorischen Gemeinden aus aller Welt, die  
untereinander und mit der rheinischen und der westfälischen Kirche eine ökumenische  
Zusammenarbeit vereinbart haben. Gemeinsames Bibellesen, internationale Gottes-  
dienste und gegenseitige Unterstützung gehören zu den Schwerpunkten der Arbeit. An  
vielen Orten gelingt eine gute Zusammenarbeit zwischen den landeskirchlichen Ge-  
meinden und den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft.<sup>42</sup>

---

40 Im Rahmen des Deutschlandbesuches des Ökumenischen Patriarchen Bartholomäus im Mai  
2014 gab es verschiedene Begegnungen auch mit Vertretern der EKvW, so im Rahmen eines  
Empfangs der Griechisch-Orthodoxen Metropole in Bonn oder bei einem Vortrag im Berliner  
Dom, zu dem die EKD eingeladen hatte. Erfreulich war die starke Wahrnehmung des Besuches  
auch auf Seiten der Politik, wo die Gespräche sich vor allem der Situation der Christen in der  
Türkei widmeten. Der Pastoralbesuch wurde als Stärkung der orthodoxen Gemeinden in  
Deutschland erfahren und setzte zugleich ein starkes ökumenisches Zeichen.

41 Hauptreferent war Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Martin Tamcke (Georg-August-Universität Göttingen),  
der den Exodus des altorientalischen Christentums aus dem Nahen Osten analysierte.

42 In den Kirchenkreisen Bochum und Münster gibt es auch Regionale Internationale Kirchenkon-  
vente.

Beim 2. *Internationalen Jugendklimaaktionstag für Klimagerechtigkeit*<sup>43</sup> setzten Jugendliche aus Ländern Asiens, Afrikas, Europas und Lateinamerikas dem Stillstand in der internationalen Klimapolitik vielfältige Zeichen eigenen, konkreten Engagements zum Klimaschutz entgegen. Sie legten Hausgärten an, pflanzten Bäume oder informierten über bewussten Konsum. Über Facebook und Internet-Liveschaltungen tauschten sie sich über ihre Aktivitäten aus.

Internationale Kontakte der Zusammenarbeit zum Klimaschutz konnten auch bei der Tagung der *Klimaarbeitsgruppe des ÖRK* ausgebaut werden. Das Treffen von Klimafachleuten aus aller Welt fand im Mai 2014 in Wuppertal und Villigst statt und widmete sich dem Erfahrungsaustausch und gemeinsamen Planungen mit Fachleuten aus der EKvW und der VEM. Durch das Treffen wurde manches angeregt, u. a. ein internationales Buchprojekt zum Klima-Engagement der Kirchen, gemeinsame Planungen hinsichtlich des Pilgerwegs zur UN-Klimakonferenz 2015 in Paris sowie der Ausbau von Kooperationen zum 3. Internationalen Jugendklimaaktionstag.

Menschen aus mehr als *zwanzig* verschiedenen Partnerkirchen haben im Rahmen einer *Internationalen Familienkonsultation* in Wuppertal, die vom Dezernat für Mission und Ökumene und dem Amt für MÖWe verantwortet wurde, die Hauptvorlage „*Familien heute*“ diskutiert und reflektiert. Das Anliegen war, über das jeweilige Verständnis von Familie und unterschiedliche Konzepte ins Gespräch zu kommen. Die vertrauensvolle Atmosphäre der Tagung ermöglichte einen intensiven Austausch auch über schwierige und kontroverse Aspekte des Themas. Der Abschlussbericht liegt den Synodalen vor und hält Gemeinsamkeiten wie Differenzen fest.

## 2. Kirchliche Weltverantwortung

Seit April 2014 ist die regionale Zuständigkeit für *Brot für die Welt* in Westfalen vom Diakonischen Werk Münster in das Amt für MÖWe übergegangen. Die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit wird von den Referenten und den Regionalpfarrerinnen durchgeführt und damit wird die bereits langjährige Arbeit zu Brot für die Welt weiter vertieft.<sup>44</sup> Siebzig westfälische Kirchengemeinden beteiligen sich an der bundesweiten Aktion „*Konfis backen Brot für die Welt*“, die am Erntedankfest eröffnet wurde und in Westfalen unter meiner Schirmherrschaft steht. Bäckereien vor Ort öffnen ihre Türen und backen gemeinsam mit Konfirmandinnen und Konfirmanden Brot. Der Erlös kommt unterschiedlichen Ausbildungsprojekten von Brot für die Welt zugute.

Manche Themen kommen in der Agenda unserer Kirche nur am Rande vor, obwohl – oder weil? – sie außerordentlich bedrängend sind. Dazu gehören die Themen *Kinderprostitution* und *Menschenhandel*. Am Ende der ersten ökumenischen Dekade wurde der *Arbeitskreis gegen Kinderprostitution und Menschenhandel* von der Landessynode mit

43 7. Dezember 2013; auf Initiative von EKvW, VEM und Eine-Welt-Netz NRW.

44 Unsere zuständige Referentin für Brot für die Welt sowie den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) ist Katja Breyer.

der Weiterarbeit an diesem Thema beauftragt, und die Kirchenkreise und Werke wurden gebeten, personelle wie finanzielle Unterstützung zu leisten.

In Dortmund stiegen die Zahlen der Opfer von Menschenhandel in 2014 so stark wie nie. Mit einer Teil-Kollekte am Sonntag Okuli<sup>45</sup> und kleinen Beiträgen einzelner Kirchenkreise unterstützt der Arbeitskreis Projekte in unseren Partnerkirchen – derzeit in Afrika und Asien – sowie die evangelischen Beratungsstellen für die Opfer von Menschenhandel in Westfalen. Allerdings setzen der Kollektenrückgang wie auch die geringen Mittel aus den Kirchenkreisen enge Grenzen. Die Geschäftsführung des Arbeitskreises gegen Kinderprostitution und Menschenhandel liegt beim Amt für MÖWe.

Als bereichernd, herausfordernd und innovativ haben 28 Pfarrerinnen und Pfarrer aus acht Ländern das gemeinsame *internationale Pastorkolleg* erlebt, das von der Vereinten Evangelischen Mission, dem Amt für MÖWe und der Universität von Pietermaritzburg vorbereitet und durchgeführt wurde. Inhaltlich wurden die Herausforderungen für Kirche, Gemeinden und Theologie in Zeiten der Globalisierung im Miteinander von Geschwistern aus dem Kongo, Ruanda, Südafrika, Tansania, Namibia, Botswana, Zimbabwe und Deutschland reflektiert.<sup>46</sup>

Mittlerweile ist das Kunstwort *CHABAHIVA*, die englische Abkürzung für *Kirche und Wirtschaft gegen HIV und AIDS*, bekannt geworden, denn die Projekte im südlichen Afrika weiten sich aus. Das gilt für die AIDS-Beratung und Gesundheitsarbeit im ländlichen Teil der Provinz Mpumalanga und ebenso für die Zusammenarbeit mit dem TAPOLOGO Projekt des katholischen Bistums Rustenburg in einer der größten Minenstädte in Südafrika und im Tourismusbereich in Namibia. In der Projektförderung besteht eine enge Kooperation mit der Waldenserkirche in Italien.

### 3. Partnerschaftsarbeit

Die Zusammenarbeit von VEM und EKvW hat sich in diesem Jahr in unterschiedlichen Bereichen vertieft:

Es wird immer deutlicher, dass die Themen, die uns beschäftigen, gemeinsame Themen der Kirchen im Süden und im Norden sind. Die *Vollversammlung der VEM* im Juni 2014 in Wuppertal beschäftigte sich mit „Kinderarmut und Menschenhandel als Herausforderung an die Kirchen“. Kinderarmut gibt es in allen drei Regionen der VEM und sie ist überall ein Skandal.

Das Themenjahr der Reformationsdekade wird im Jahr 2016 dem Aspekt „Reformation und die Eine Welt“ gewidmet sein und soll bei uns unter dem Motto stehen: „*Weite wirkt*“. Wir wollen möglichst viele Gäste aus Afrika und Asien zu den geplanten Aktio-

---

45 Dritter Sonntag der Passionszeit.

46 Die einzelnen Beiträge des Kollegs sollen zusammen mit Vorträgen aus dem universitären Kontext in einem Buch veröffentlicht werden.

nen und Ereignissen einladen. So sollen die vielfältigen ökumenischen Beziehungen unserer Landeskirche und ihrer Kirchenkreise sichtbar und erfahrbar werden.<sup>47</sup>

Die EKvW fördert den internationalen Studiengang „*Diaconic Management*“, den die VEM und das Institut für Diakoniemanagement in Bethel gemeinsam durchführen. Bei einer Begegnung im September 2014 hatte ich mit den Studierenden einen außerordentlich lebendigen Austausch zum Thema „*Pious or/and Political – Attitudes of Christian Leadership*“.<sup>48</sup> Geistliche Leitung im Spannungsfeld zwischen Management, strategischer Führung und theologischem Profil ist ein international diskussionsbedürftiges Thema.

In der EKvW arbeiten zur Zeit vier Pfarrer und Pfarrerrinnen aus afrikanischen Mitgliedskirchen der VEM, die über diese entsandt werden. Mit den jeweiligen Gemeinden und Kirchenkreisen und mit den begleitenden Kollegen aus der MÖWe gibt es eine enge und fruchtbare Kooperation.

Die HKBP in Indonesien, größte Mitgliedskirche der VEM, hat sich von unserem westfälischen Reformprozess „*Kirche mit Zukunft*“ inspirieren lassen.<sup>49</sup> Ein eigener Prozess in Indonesien führte zu einer fundamentalen Reform der Kirchenverfassung der HKBP. Anfang des Jahres stellte unser Ökumenedezernent in einer Fachkonsultation auf Sumatra die Beratungsergebnisse aus Deutschland vor.

Ende 2013 wurde in drei Kirchenkreisen in *Westkamerun* die Ankunft des Evangeliums vor 100 Jahren durch den Missionar Friedrich Spellenberg gefeiert. Auch die EKvW als langjährige Partnerkirche der *Eglise Evangélique du Cameroun* war bei den Feierlichkeiten vertreten.<sup>50</sup>

Im August fand in den Ev. Kirchenkreisen Arnsberg und Soest ein *Internationales Chorprojekt* mit den beiden Partnerkirchenkreisen Ihembe (Tansania) und Grand Nord (Kamerun) statt. 41 junge Sängerinnen und Sänger aus drei Ländern brachten ihre je eigene Musik mit und erarbeiteten in der ersten Woche ein gemeinsames Repertoire, welches in der zweiten Woche auf einer Konzertreise durch die beiden Kirchenkreise dargeboten wurde. Das Projekt wurde ein voller Erfolg: Überfüllte Kirchen, Standing Ovation, Jung

47 In die Vorbereitung des Themenjahres 2016 „Reformation und die Eine Welt“ werden die internationalen ökumenischen Partner von Beginn an aktiv einbezogen. Ein Planungsworkshop Anfang Juli in Villigst war der Auftakt für die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Kampagne „Weite wirkt. Reformation und die Eine Welt 2016“, die unsere Kirche gemeinsam mit der Rheinischen und der Lippischen Landeskirche vorbereitet.

48 „Fromm oder/und politisch – Grundhaltungen christlicher Leitung“.

49 Der derzeitige Ephorus der HKB, Willem Simarmata, hatte seinerzeit als ökumenischer Visitator mitgearbeitet an der ökumenischen Visitation und dem Symposium „Church with a future“ in unserem Reformprozess. Jetzt hat er selbst einen Reformprozess in seiner Kirche auf den Weg gebracht. Dabei ließ sich die HKBP von EKvW, EKIR und VEM begleiten.

50 Pfarrerin Margot Bell reiste für die EKvW zum Jubiläum nach Kamerun. Zu der offiziellen Feier gehörten kostenlose medizinische Sprechstunden, eine Evangelisationskampagne in den Distrikten, die Einweihung eines Gesundheitszentrums, die Grundsteinlegung für die medizinische Fakultät der Université Evangélique du Cameroun (UEC) der EEC, ein Dankgottesdienst in der Chefferie (Palast des traditionellen Chefs) in Bayangam und der Festgottesdienst zum Schluss der Feierlichkeiten in DJIOMGHOUO-Bandjoun mit über 30 Taufen, ähnlich vielen Konfirmationen und der Ordination von drei Pfarrerrinnen und drei Pfarrern.

und Alt begeistert mittanzend – der Funke sprang über. Die geschlossenen Freundschaften werden bereits über Facebook und Co. weitergeführt.

Ein großes Problem sind die verschärften *Visabestimmungen* der Bundesrepublik Deutschland in vielen Staaten. Im diesem Jahr kam es wiederholt vor, dass eingeladene Gäste und ganze Gruppen, zum Beispiel aus dem Kongo oder aus Kamerun, ihre Reise nicht antreten konnten, weil keine Visa erteilt wurden. Solche Vorkommnisse erschweren die Partnerschaftsarbeit erheblich. VEM und EKvW bemühen sich durch Gespräche auf politischer Ebene um eine Verbesserung der Situation.<sup>51</sup>

Es bleibt eine dringende Aufgabe unserer Landeskirche, sich weiterhin gemeinsam mit der VEM sowie den Bevollmächtigten der EKD bei der Bundesregierung sowie der Europäischen Union für eine tragfähige Lösung zur Visa-Erteilung für ökumenische Gäste einzusetzen.

Eine Delegation aus den Kirchenkreisen Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn ist vor Kurzem von ihrer Reise zurückgekehrt. Gemeinsam haben sie bei ihrem *Partnerschaftsforum* mit vier Kirchenkreisen in Tansania und Argentinien das globale Thema *Landraub* aus regionaler Perspektive wahrgenommen und gefragt: Was können wir als Kirchenkreispartner mit- und füreinander tun, damit Menschen auf ihrem Land in Frieden leben können und Ernährung und Bewahrung der Schöpfung sichergestellt sind?

Das Partnerschaftsforum stärkt die Partner in ihrem jeweiligen Engagement für die in ihrer Existenz bedrohten Kleinbauern.

#### 4. Partnerschaftsbeziehungen in Europa

In der Orthodoxen Kirche in Weißrussland ist mit dem Ruhestand des Metropoliten Filaret eine lange Epoche zum Abschluss gekommen. Filaret, Metropolit von Minsk und Oberhaupt des Weißrussischen Exarchats, war auch in schweren Zeiten ein unbeirrbarer Ökumeniker, insbesondere leidenschaftlich engagiert im Rahmen der langjährigen Partnerschaft mit der EKvW. Er stärkte den theologischen Austausch und die ökumenische Zusammenarbeit auch in der Zeit, in der das Moskauer Patriarchat die Beziehungen zur EKD und zur KEK auf Eis legte. Als Nachfolger bestimmte das Moskauer Patriarchat Weihnachten 2013 den Russischen Metropoliten Pawel. Wir sind dankbar, dass gerade in dem Jahr des Übergangs unsere ökumenischen Beziehungen doppelt vertieft werden konnten:

Das gemeinsame Gedenken an den Ausbruch des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren stand im Mittelpunkt eines von der EKvW gemeinsam mit dem Theologischen Institut

---

51 Wie im Vorjahr berichtet scheiterte im Mai 2013 die langfristig vorbereitete Reise einer Delegation aus der DR Kongo in den Kirchenkreis Iserlohn an der Verweigerung von Einreisevisa. Diese wurden im Rahmen der europäischen Vertretungsregelung nicht mehr durch die Deutsche Botschaft, sondern durch das Maison Schengen in Kinshasa als Behörde des Königreiches Belgien verantwortet. Ein bislang einmaliger Vorgang, der nicht nur die langjährige ökumenische Partnerschaft behindert hat, sondern auch zu einer Vielzahl von Krisenberatungen auf kirchlicher wie politischer Ebene führte. Vielfältige Bemühungen haben erreicht, dass für den nachgeholtten Delegationsbesuch im Mai 2014 sämtliche Visa-Angelegenheiten per Ausnahmegenehmigung von der Deutschen Botschaft in Kinshasa übernommen wurden.



der Belarussisch Orthodoxen Kirche an der staatlichen Universität in Minsk veranstalteten internationalen Fachsymposiums im Mai 2014. Unter Mitwirkung der Delegation der EKvW wurde eine Foto-Ausstellung eröffnet, die dem Thema gewidmet ist: „Zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg: Familien und Schicksale“.<sup>52</sup>

Im September 2014 war eine zwanzigköpfige belarussische Delegation zu Besuch bei uns in Westfalen. Zwölf jugendliche weißrussische Preisträgerinnen und Preisträger eines Essay-Wettbewerbs der Orthodoxen Kirche zu Themen religiöser Erziehung und Bildung hatten diese Reise nach Westfalen gewonnen. Sie wurden begleitet von Theologen und Pädagogen von Universität, Orthodoxer Kirche und staatlichem Erziehungsministerium. Die weißrussische Delegation nutzte die Zeit, um sich ein lebendiges Bild zu machen von der Praxis des evangelischen Religionsunterrichtes bei uns in Westfalen.<sup>53</sup>

Seit 2012 ist das Thema der *EU-Binnenwanderung* auch im kirchlichen Alltag der EKvW angekommen. Besonders in Dortmund sind Stadt, Kirche und Zivilgesellschaft herausgefordert, angemessen auf die armutsbedingten Probleme von Neuzugezogenen v. a. aus Bulgarien und Rumänien zu reagieren. Eine Politikerreise der EKvW nach Ungarn im Herbst 2013 ermöglichte es, im Austausch mit unseren kirchlichen Partnern aus der lutherischen und der reformierten Kirche mehr über die Inklusion von Roma zu erfahren, und eröffnete neue Perspektiven und Kooperationsmöglichkeiten. Im September dieses Jahres thematisierte eine gemeinsame rheinisch-westfälische Fachtagung über „*EU-Binnenwanderung – Abschottungsstrategien – Antiziganismus*“ in Wuppertal die besondere Verantwortung von Kommunen und Kirchen in NRW. Experten aus Rumänien, Serbien, Ungarn und Italien suchten gemeinsam mit den Fachleuten aus Kirche und Diakonie sowie Verantwortungsträgern der besonders betroffenen Städte im Ruhrgebiet nach beispielhaften Lösungsansätzen. Dabei wurde deutlich: Statt Abschottung und Ausgrenzung muss es darum gehen, gemeinsam den Zuwandernden Wege zur Integration in unsere Gesellschaft zu eröffnen. Aus unserer christlichen Verantwortung heraus sind wir gerade denen, die diskriminiert und ausgegrenzt werden – das betrifft in besonderer Weise die Roma – Aufmerksamkeit und Zuwendung schuldig.

Das *Europäische Symposium* mit unseren polnischen, ungarischen und italienischen Partnern, das alle zwei Jahre stattfindet, nahm im 100-jährigen Gedenkjahr zum Ersten Weltkrieg die Frage einer eigenen europäischen Friedenskultur in den Blick. In Haus Villigst diskutierten die Teilnehmenden die Bedeutung des Ersten Weltkriegs für die gegenwärtige Politik in Polen, Ungarn, Italien und Deutschland. Sie betonten ausdrücklich die friedenspolitische Verpflichtung der EU vor dem Hintergrund der Ukraine Krise.

<sup>52</sup> Die westfälische Delegation, die sich mit Vorträgen an dem Symposium beteiligte, besuchte ferner das orthodoxe Frauenkloster in Novinki und wurde vom emeritierten Metropoliten Filaret empfangen.

<sup>53</sup> Begegnungen im Evangelischen Schulzentrum Espelkamp, beim evangelischen Lehrerinnen- und Lehrertag in Dortmund, im Bibeldorf Rietberg, im Schulministerium in Düsseldorf und beim Empfang der Landeskirche in Bielefeld machten den weißrussischen Partnern Mut, ihre langfristige angelegten Bemühungen für eine Einführung von Religionsunterricht an den Schulen in Belarus fortzusetzen.

Im Rahmen des gemeinsamen Pastoralkollegs „*Staat und Kirche in Ungarn*“ trafen Pfarrfrauen und Pfarrer der westfälischen und der rheinischen Landeskirche mit ungarischen Kolleginnen und Kollegen in Budapest zusammen. Dort, wo unsere kirchlichen Partner gleichzeitig in Regierungsverantwortung sind; wo Kirchenvertreter zugleich Minister- und Staatssekretärsämter bekleiden, stellt sich in besonderem Maße die Frage, wie Kirche eine – nötige – kritische Distanz zum Staat wahren kann.

## **VI Bildung und Erziehung**

### **1. Evangelische Erwachsenenbildung: Kirchliche Präsenz im öffentlichen Raum**

Das *Evangelische Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.* (EBW) ist das größte „landeskirchliche“ Erwachsenenbildungswerk in der EKD<sup>54</sup> und eine vom Land anerkannte Einrichtung der Weiterbildung. Es ist eingebunden in die Weiterbildungsdiskussionen in Politik und Wissenschaft und bringt als evangelischer Bildungsträger wichtige Impulse in den öffentlichen Diskurs ein.

Seine 37 Mitgliedseinrichtungen (Kirchenkreise, Verbände, Institute, diakonische Einrichtungen) arbeiten dezentral fast über die gesamte Fläche der westfälischen und lippischen Landeskirche verteilt.<sup>55</sup>

Insbesondere die Kooperationen mit Schulen, kleineren Betrieben, Verbänden, Stiftungen, Vereinen, Initiativen und der Diakonie tragen dazu bei, dass sehr unterschiedliche Zielgruppen erreicht werden können.

### **2. Neue Formate religiöser und politischer Bildung – Reformationsdekade 2017**

Es wird zunehmend schwieriger, Menschen in ihrer Freizeit für Bildungsangebote zu gewinnen. Vor allem Angebote der politischen und religiösen Bildung müssen solche sein, die den Menschen aktuell unter den Nägeln brennen. Inhalt und Form brauchen heute ein sehr viel attraktiveres Konzept als noch vor wenigen Jahrzehnten.

Deshalb geht es dem EBW darum, neue Formate aufzugreifen, zu testen und für Gemeinden und Kirchenkreise weiterzuentwickeln.

In diesem Zusammenhang bietet die Reformationsdekade, deren landeskirchliche Koordinierung bei der Geschäfts- und Studienstelle des EBW angesiedelt ist, viele Anlässe, die vorhandenen Themenpaletten zu erweitern und neue Bildungsformate zu platzieren.

---

54 Rund 100 hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende (HPM) erstellen zusammen mit ca. 2000 Ehrenamtlichen und Honorarmitarbeiterinnen und -mitarbeitern die jeweiligen Bildungsprogramme vor Ort.

55 Im letzten Jahr wurden mit 75.000 Unterrichtsstunden und 82.000 Teilnehmertagen (mehrtägige Veranstaltungen) rund 150.000 Bürgerinnen und Bürger erreicht.

Im Themenjahr 2014 „*Reformation und Politik*“ wurden in enger Kooperation mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft über 100 Veranstaltungen entwickelt und koordiniert. Darunter sind auch neue Formate wie zum Beispiel eine Slam-Reihe zum Thema „Glaube und Politik“<sup>56</sup> oder ein „Oldtimer-Pilgern im Pott“ zu Kirchbauten im Ruhrgebiet, die ihre eigenen Geschichten zum Verhältnis von Kirche und Politik erzählen.

Ein besonders gelungenes Projekt der Zusammenarbeit zwischen landeskirchlichen Einrichtungen, Kirchenkreisen, Gemeinden und Initiativen ist die Vortragsreihe „*Streitbar: 12 Vorträge in 12 Städten*“.

### 3. Integrationskurse

Das EBW ist seit 2005 ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannter Träger für Integrationskurse. Ein Integrationskurs umfasst nach der Verordnung des Bundesamtes 600–900 Unterrichtsstunden. Zusammen mit der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und dem Ev. Familienbildungswerk Westfalen und Lippe wurden bisher insgesamt 83 Integrationskurse an zwölf Standorten durchgeführt. Rund 1050 Personen wurden darin unterstützt, die deutsche Sprache zu erlernen, damit sie ihr Leben hier eigenverantwortlich gestalten können. Auf diese Weise trägt die Ev. Erwachsenenbildung in erheblichem Maße dazu bei, dass Menschen aus heterogenen Herkunftsländern mit sehr unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen (vom Analphabeten bis zur Akademikerin) hier in Deutschland Fuß fassen können.

Zahlreiche Kirchengemeinden haben für die Kurse Räume zur Verfügung gestellt, die Kinderbetreuung während der Kurse unterstützt und auch manche soziale Notlage abgefangen. Hier und da sind Kontakte mit den Migrantinnen und Migranten entstanden, die ihrerseits das Gemeindeleben bereichern.

### 4. Bibeldorf Rietberg

Das Bibeldorf Rietberg ist ein zukunftsweisendes Projekt des außerschulischen Lernens und kirchlichen Handelns, wo biblische Themen und Inhalte besonders anschaulich und lebendig vermittelt werden können. Im vergangenen Jahr wurde das Dorf von fast 25.000 Menschen besucht. Inzwischen ist das Bibeldorf Rietberg Regionalstelle des Ev. Erwachsenenbildungswerkes geworden. Eine hauptamtliche pädagogische Leitung konnte mit Hilfe des EBW etabliert werden. Ein großes Team von mehr als 100 ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die eine spezielle Qualifizierung und Fortbildung erfahren haben, steht zur Unterstützung der Bildungsarbeit bereit.<sup>57</sup>

56 Englisch „Slam“ = zuschlagen, zuknallen, jemanden ins Gesicht schlagen. Alltagssprachlich: Scharfe Kritik. Im übertragenen Sinne: Wettstreit. Zum Beispiel: Poetry Slam = Dichter-Wettstreit.

57 Angeboten werden zum Beispiel: Thementage für Schulen, Gemeinden, Gruppen; Fortbildungen für Lehrende und Studierende; Vier-Wochen-Praktika; Qualifizierung von Ehrenamtlichen; Studienreisen und -seminare nach Israel und Palästina; offene biblisch-kulturelle Angebote.

### 5. Regionale Südwestfalen 2013

Die Ev. Erwachsenenbildung beteiligte sich zusammen mit katholischen Partnern in der Lenkungsgruppe an dem Projekt „Wege zum Leben“ als Teil des umfassenden Förderprogramms des Landes NRW „Regionale Südwestfalen 2013“.

Ziel des Projektes war es, die Attraktivität der Region Südwestfalen als Lebensraum neu zur Geltung zu bringen durch Bildungs- und Kulturveranstaltungen im Bereich von Spiritualität. Die unterschiedlichen Partner<sup>58</sup> organisierten bereits 2013 den „Spirituellen Sommer“ mit über 200 Veranstaltungen. Dieses Projekt wurde aufgrund der großen Resonanz 2014 wiederholt.

Das EBW hat den Aufbau des Netzwerkes „Spiritualität“ nach Kräften unterstützt, weil Verbünde dieser Art eine ausgezeichnete Möglichkeit sind, die inhaltlichen, baulichen und personellen Ressourcen von Kirche in das Gemeinwohl einzubringen und über den eigenen Tellerrand hinaus zu wirken.

### 6. Qualifizierung von Haupt- und Ehrenamtlichen

Viele Kirchengemeinden und Kirchenkreise unterhalten Kindergärten in eigener Trägerschaft. Die Anforderungen an das Fachpersonal von Kindertageseinrichtungen steigen stetig, weil frühkindliche Bildung und Erziehung an Bedeutung gewonnen haben und sich immer klarer ausdifferenzieren. Das EBW führte in Kooperation mit den Fachberatungen der Kirchenkreise auch im vergangenen Jahr eine Reihe von Fortbildungen für Erzieherinnen/Erzieher durch, die von mehreren hundert Teilnehmern besucht wurden.

Unter anderem ging es darum, die Qualität frühkindlicher Bildung in heterogenen Gruppen zu verbessern, um auch Kindern aus sozial benachteiligten Milieus bessere Bildungschancen zu ermöglichen.

Auch stellt sich für die Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft die Frage, wie sie ihre Arbeit mit erkennbar evangelischem Profil und in religiöser Gastfreundschaft gegenüber Angehörigen anderer Religionen gestalten können.

Deshalb gehören neben religionspädagogischen Seminaren auch Angebote der interreligiösen Bildung zum festen Programm.

Ein weiteres Profilvermerkmal des Ev. Erwachsenenbildungswerkes liegt seit Jahrzehnten in der *Qualifizierung von Ehrenamtlichen*. Hier ergeben sich ständig neue Bedarfe. So ließen sich 2013 erstmals Menschen zu „*Reformationsbotschaftern vor Ort*“ qualifizieren. Sie erhielten Impulse, wie sie in ihren Gemeinden die Jahresthemen der Reformationsdekade zu attraktiven Veranstaltungsformaten umarbeiten können.

Das Themenspektrum der Qualifizierungsangebote des EBW ist groß: Ausbildung zur Pilgerbegleitung, Trauerbegleitung, zum Büchereimitarbeitenden, zur Kirchenführerin, zum Integrationslotsen, zur Demenzbegleiterin oder zum Lesepaten.

---

<sup>58</sup> Katholische Kirche, Tourismusagenturen, kleine und mittlere Unternehmen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Moscheevereine u.a.

Viele hauptamtliche EB-Verantwortliche (HPM) organisierten in den Kirchenkreisen in Absprache mit den Superintendenturen Fortbildungen für Presbyter und Presbyterinnen.

## 7. Leitungswechsel im EBW

Zum 31. August 2014 ging der langjährige Geschäftsführer Günter Boden in den Ruhestand.<sup>59</sup> Zur Nachfolgerin hat der Vorstand die bisherige stellvertretende Geschäftsführerin Pfarrerin Antje Rösener berufen.<sup>60</sup>

## 8. Evangelische Schulen

Nachdem in den vergangenen Jahren vor allem mit den Neugründungen der Evangelischen Sekundarschulen in Breckerfeld und Espelkamp „Aufbruch“ das Thema war, steht nun die konkrete Aufbauarbeit an.<sup>61</sup>

Im Sommer dieses Jahres hat das *Evangelische Schulzentrum Espelkamp* ca. 260 Kinder im 5. Jahrgang aufgenommen: Fünf Klassen in der *Ev. Sekundarschule* und vier Klassen im *Söderblom-Gymnasium*. Die Erfahrungen im ersten Jahr mit der koordinierten Steuerung im Schulzentrum mit Hilfe einer gemeinsamen Leitungskonferenz sowie einer ebenso gemeinsamen Schulkonferenz sind positiv.

Die *Evangelische Sekundarschule Breckerfeld* hat im Sommer bereits die Jahrgangsstufe 7 erreicht. Unsere Schule ist unter den 110 neuen Sekundarschulen in NRW die einzige, die ab dem Jahrgang 7 in Schulformzweigen organisiert ist. Das kommt der örtlichen Situation und den örtlichen Wünschen entgegen. Konkret wurden in diesem Jahr im 7. Jahrgang eine Klasse im Hauptschulzweig, zwei Klassen im Realschulzweig und eine Klasse im gymnasialen Zweig eingerichtet. In den Jahrgängen 5 und 6 lernen die Kinder gemeinsam. Es wird kontinuierlich erhoben, wie sich die um zwei Jahre nach hinten verschobene Schulformentscheidung auf die Schulbiographien der Schülerinnen und Schüler auswirkt.<sup>62</sup>

---

59 Günter Boden hat das EBW 27 Jahre lang umsichtig geführt und beständig weiterentwickelt. Besonders zu erwähnen sind seine Verdienste in der Landespolitik und im Gütesiegelverbund Weiterbildung. Er hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Landespolitik einen hervorragenden Ruf genießt und ihre inhaltlichen und fachlichen Einbringungen dort hoch willkommen sind.

60 Das Amt des stellvertretenden Geschäftsführers wurde mit Diakon Jörg Neuhaus aus dem Kirchenkreis Hattingen-Witten besetzt.

61 Das bedeutet unter anderem:

Weiterentwicklung der jeweiligen Schulprofile; Gewinnung und Auswahl von Menschen, die bereit und geeignet sind, Führungs- und Koordinationsaufgaben in den neuen Schulen zu übernehmen; Qualitätsmanagement; Schaffen der baulichen Voraussetzungen (gemeinsam mit den kommunalen Partnern); Gestaltung des gedeihlichen Miteinanders von Aufbau (der neuen Schule) und Abbau (der alten Schule) am Standort.

62 Gegenwärtig noch offene Finanzierungsfragen im Gespräch mit dem städtischen Kooperationspartner belasten die Entwicklungsperspektive der Schule; eine klärende Entscheidung steht zeitnah an.

Mit Beginn des Schuljahres 2014/15 ist die Umgestaltung des *Evangelischen Gymnasiums Lippstadt* zur Ganztagschule abgeschlossen.

In unseren derzeit neun landeskirchlichen Schulen<sup>63</sup> an sechs Standorten<sup>64</sup> unterrichten gut 500 Lehrkräfte mehr als 7000 Schülerinnen und Schüler.

Im Sommer 2014 ist ein neues landeskirchliches Schulportal [www.schulen-ekvw.de](http://www.schulen-ekvw.de) an den Start gegangen, das unter anderem dabei helfen soll, die landeskirchlichen Evangelischen Schulen stärker als bisher in das Blickfeld junger Lehrerinnen und Lehrer zu rücken. In einem internen Bereich des Schulportals wird der Austausch von Expertisen in Schulentwicklungsfragen zwischen den Schulen gefördert.

Wie für alle Schulen in NRW ist auch für die landeskirchlichen Schulen die Verwirklichung gelingender *Inklusion* zentrales Entwicklungsthema. Wir erleben eine große Diskrepanz zwischen der öffentlichen Diskussion, die die Schwierigkeiten der Umsetzung in den Vordergrund stellt, und den praktischen Erfahrungen in Breckerfeld und in Espelkamp: Hier ist in den beiden Evangelischen Sekundarschulen der gemeinsame Unterricht mit Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf eine gelingende Selbstverständlichkeit. Dabei spielt auch die gute personelle Ausstattung in der Startphase der Inklusion eine wichtige Rolle.

Ein großes und bisher nicht gelöstes Problem – an öffentlichen Schulen wie an Ersatzschulen – ist allerdings die Versorgung mit Sonderpädagoginnen und -pädagogen. Es gibt zu wenig ausgebildete Lehrkräfte. Hier haben die Ersatzschulen einen gravierenden Wettbewerbsnachteil, weil das Land für die Ersatzschulen immer noch keine endgültigen Regelungen zur Berechnung und Refinanzierung der Stellen für Inklusion verabschiedet hat. Es besteht also keine Planungssicherheit.

Unter diesen erschwerten Umständen hat im Sommer auch die Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck mit der inklusiven Schularbeit begonnen.

## 9. Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI)

Die Evangelische Kirche von Westfalen nimmt gemeinsam mit den Evangelischen Schwesterkirchen in NRW im Rahmen der „Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz“ ihr Mandat zur Mitwirkung am schulpolitischen Diskurs mit der Landesregierung wahr.

Zwei Themen standen in diesem Jahr besonders im Fokus:

### 9.1 Bekenntnisschule

Ein Drittel der öffentlichen Grundschulen in NRW sind Bekenntnisschulen, davon gut 92 % katholische Bekenntnisschulen.

---

63 Davon laufen die beiden Realschulen allmählich aus.

64 Bielefeld-Sennestadt, Breckerfeld, Espelkamp, Gelsenkirchen-Bismarck, Meinerzhagen und Lippstadt.

Diese Situation der staatlich verantworteten und finanzierten und zugleich bekenntnisorientierten, d.h. evangelischen oder katholischen Grundschule neben der Gemeinschaftsgrundschule, ist in Deutschland auf NRW (und einen Teil Niedersachsens) beschränkt. Sie führte in den letzten Jahren vermehrt zu kritischen Anfragen im öffentlichen Raum: Passt dieses schulische Angebot noch zu unserer Bevölkerung, die sich in ihrer religiösen und konfessionellen Zusammensetzung durch Zuwanderungsbewegungen und verstärkte Mobilität kolossal verändert hat?

In die Gespräche von Evangelischem und Katholischem Büro mit Landtagsfraktionen von SPD und den Grünen hat die ZWIKI folgende Eckpunkte eingebracht:

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen so verändert werden, dass die staatliche Schulplanung zukünftig sicherstellen kann, dass Gemeinschaftsschulen für alle Schülerinnen und Schüler als Regelangebot auf kurzem Wege erreichbar sind.
- Zugleich ist anzustreben, dass in den Regionen Bekenntnisschulen unter Berücksichtigung konfessioneller Vielfalt vorhanden sind.
- Bekenntnisschulen sollen ihr Schulprofil entsprechend schärfen und zugleich offen sein für alle Eltern, die dieses Profil für die Bildung und Erziehung ihres Kindes wählen.

Darüber gibt es einen weitgehenden Konsens mit der katholischen Seite.<sup>65</sup>

## 9.2 Gymnasium mit acht oder neun Jahren

Nachdem im Sommer 2013 an den Gymnasien in NRW die ersten Jugendlichen im sogenannten G8 (achtjährige Gymnasialzeit) ihr Abitur gemacht haben, haben sich Bürgerinitiativen gebildet, die die Rückkehr zum neunjährigen gymnasialen Bildungsgang fordern. Unter diesem Druck und angesichts der Entwicklungen in anderen Bundesländern zurück zu G9 hat die Landesregierung NRW im Mai 2014 zu einem „*Runden Tisch Schulzeitverkürzung*“ eingeladen. Auch die Kirchen waren dabei.

Wir haben an diesem Runden Tisch mit dem Dreiklang von „*Bildung braucht Zeit – Schulentwicklung braucht Verlässlichkeit – Schulpolitik braucht Glaubwürdigkeit*“ versucht, zu einer differenzierten Betrachtungsweise und einer Versachlichung der sehr emotional geführten Debatte beizutragen. So sehr wir von unserem Bildungsverständnis her die Position „*Bildung braucht Zeit*“ vertreten, so wenig können wir uns der Forderung von Elterninitiativen nach einem sofortigen Ausstieg aus G8 ohne vorherige sorgfältige Auswertung der Schulzeitverkürzung am Gymnasium anschließen.

---

<sup>65</sup> Der vorliegende Gesetzesentwurf der die Regierung tragenden Landtagsfraktionen scheint geeignet, die notwendigen Veränderungen im Grundschulangebot in Gang zu bringen. Eine endgültige Klärung steht zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung noch aus.

## **10. Pädagogisches Institut (PI)**

### **10.1 Allgemeines**

Wie in jedem Jahr hat das PI Vokationstagungen, Fort- und Weiterbildungen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schulformen sowie gemeindepädagogische Angebote durchgeführt. Die Teilnehmertage im Bereich Lehrerfortbildung konnten für das Jahr 2013 um 28 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Gleichwohl ist die Tendenz unverkennbar, dass es für Lehrerinnen und Lehrer zunehmend schwieriger wird, sich aus schulischen Verpflichtungen befreien zu lassen. Die derzeitigen bildungspolitischen Vorgaben erzeugen in den Schulen zusätzlichen Druck: Umstellung auf inklusive Systeme, Einführung von Ganztagsunterricht, Kompetenzorientierte Lehrpläne etc. erfordern in den Schulen erhöhten Einsatz. Zudem werden staatliche Angebote der Lehrerfortbildung mehr und mehr in modularisierter Form angeboten. Im PI haben entsprechende Überlegungen zu analogen Formaten geführt. So wird im kommenden Jahr eine Langzeitfortbildung „Inklusiv Religion unterrichten“ angeboten.

### **10.2 Arbeitsschwerpunkte**

#### **10.2.1 Schulseelsorge**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verbringen einen Großteil ihrer Lebenszeit in der Schule. An diesem für Schülerinnen und Schüler so prägenden Lern- und Lebensort ist die Evangelische Kirche über den Religionsunterricht hinaus durch das Angebot der Schulseelsorge präsent. Schulseelsorgerinnen und -seelsorger bieten der Schulgemeinde verlässliche Seelsorge und Beratung an und eröffnen durch Andachten, Gottesdienste und weitere Angebote Räume für religiöse und spirituelle Erfahrungen im Schulalltag. Die Qualifizierung der Schulseelsorgerinnen und -seelsorger erfolgt seit dem Jahr 2013 durch das Pädagogische Institut der EKvW. Obligatorische Bestandteile des einjährigen Qualifizierungskurses sind 16 Fortbildungstage in sechs Modulen, begleitende Supervision sowie Treffen in Regionalgruppen. Zielgruppe der Qualifizierung sind Religionslehrerinnen und -lehrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst. Im Jahr 2014 schlossen 18 Personen die Qualifizierung erfolgreich ab, im Jahr 2015 werden voraussichtlich 21 weitere folgen. Die große Nachfrage nach den Qualifizierungskursen sowie die Entwicklungen in anderen Gliedkirchen der EKD sind ein deutliches Zeichen für die wachsende Akzeptanz, den großen Bedarf sowie die Chancen dieses neuen kirchlichen Arbeitsfeldes.

#### **10.2.2 Referentinnen und Referenten für Friedensbildung an Schulen**

Die Fortbildung zur Referentin/zum Referenten für Friedensbildung an Schulen wurde erstmals über einen Zeitraum von acht Monaten in sechs Modulen in Zusammenarbeit mit dem PTI Bonn durchgeführt. 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten im Mai 2014 ihr Zertifikat in Villigst entgegen nehmen. Sie werden die Schulen in NRW in der Friedensbildung unterstützen.

Im Fokus der Unterrichtsbesuche und der Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer steht „Frieden“ im Sinne des biblischen Schalom, der von Gott verheißen und als Prozess verstanden wird, den wir aktiv mitgestalten. Frieden, verstanden in der Komplementarität von Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfungsbewahrung, ist nicht mit militärischen Mitteln zu erreichen.



Bbeauftragt durch die drei Landeskirchen in NRW (EKvW, EKIR und Lippische Landeskirche) besuchen die Referentinnen und Referenten den Unterricht mit dem Ziel, die Urteilsbildung der Schülerinnen und Schüler zu Fragen persönlicher Friedens- und Gewissensentscheidungen zu fördern. Dazu zeigen sie im Sinne einer „Friedenslogik“ Möglichkeiten einer konstruktiven, zivilen und gewaltfreien Bearbeitung von Konflikten an gelungenen Beispielen auf und regen zur kritischen Reflexion der Sicherheitslogik militärischer Einsätze an. Dabei entwickeln sie mit den Gruppen Konfliktlösungsstrategien u.a. in Planspielen. Mit ersten Unterrichtsbesuchen ist das neue Angebot langsam angeht und soll im Schuljahr 2014/2015 verstärkt bekannt gemacht werden. Im September 2014 beginnt ein zweiter Zertifikatskurs mit sechs Modulen als Kooperationsveranstaltung der drei Landeskirchen, der in der verantwortlichen Leitung des Pädagogischen Instituts der EKvW diesmal in Bad Godesberg stattfindet. Finanziert wird die Fortbildung überwiegend durch die Ev. Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden (EAK) im „Verein für Frieden e.V.“ aus Mitteln der EKD.

### **10.2.3 Begleitung Lehramtsstudierender im Bereich Religionspädagogik**

Das Masterstudium für das Lehramt umfasst ein im Rahmen des universitären Studiums entsprechend vorbereitetes Praxissemester in einer Schulform, die dem angestrebten Studienziel entspricht. Das Praxissemester soll in der Regel im zweiten Semester des Masterstudiengangs absolviert werden und hat zum Ziel, „Theorie und Praxis professionorientiert miteinander zu verbinden“ sowie die Studierenden auf die Anforderungen des Referendariates vorzubereiten. Dabei wird sowohl eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Lehrerpersönlichkeit als auch die Aneignung konzeptionell-analytischer und reflexiv-praktischer Kompetenzen angestrebt.

Die Verantwortung für die Durchführung liegt bei den Hochschulen, die jedoch diesbezüglich mit den einzelnen Schulen, den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung als auch im Bereich der Religionspädagogik mit staatlich anerkannten kirchlichen Bildungseinrichtungen der Lehrerfortbildung kooperieren. Diese Phase der Ausbildung wird durch ein Perspektivgespräch mit den Studierenden und/oder durch eine geeignete Prüfung abgeschlossen.

Die Universitäten Münster, Paderborn, Bochum, Siegen und Bielefeld haben signalisiert, dass sie großes Interesse daran haben, im Rahmen des Praxissemesters mit dem Pädagogischen Institut insofern zu kooperieren, als dass jeweils an einem Wochenende in Haus Villigst eine Tagung stattfinden soll, die insbesondere die Frage der besonderen Stellung des Religionslehrers/der Religionslehrerin thematisieren soll. Mit der Universität Münster besteht eine vertragliche Vereinbarung, die eine weitgehende Übernahme der entstehenden Kosten vorsieht. Darüber hinausgehende Verabredungen sind gebunden an ein zu entwickelndes Konzept zur Begleitung Lehramtsstudierender. Weitgehend Einigkeit besteht in der Wahrnehmung, dass die religiöse Sozialisation Lehramtsstudierender deutlich nachlässt. Die bisherigen kirchlichen Kontakte sind überschaubar und es scheint geboten, kirchlicherseits darauf mit entsprechenden Angeboten zu reagieren. Da für viele Religionslehrerinnen und -lehrer Haus Villigst und die Angebote des Pädagogischen Institutes von großer berufsbiographischer Bedeutung sind, ist ein zusätzliches Angebot bereits für Studierende die Möglichkeit eines ersten nachhaltigen Kontaktes. Es folgen die Tagungen für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie die Vokationstagungen mit der kirchlichen Lehrbeauftragung. Der kontinuierliche Kontakt zu den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist aus den o. g. Gründen von vitalem kirchlichem Inter-

esse. Ein Gesamtkonzept wird unter Berücksichtigung der entstehenden personellen und sachlichen Notwendigkeiten erarbeitet.

### **10.2.4 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht**

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts werden in NRW politisch zurzeit nicht in Frage gestellt. Die Situation des Religionsunterrichtes in Westfalen unterliegt jedoch Herausforderungen, die eine rechtzeitige zukunftssichernde Planung unerlässlich erscheinen lassen.

Es hat sich eine ‚Grauzone‘ des Religionsunterrichts im Klassenverband entwickelt, die sich je nach didaktischer Grundlegung durch die Fachschaften entweder als sehr profilierte Konzepte konfessionell-kooperativen Unterrichtens erweisen oder als Modelle des ‚minor agreements‘ unter Vermeidung konfessioneller Besonderheiten religionskundliche Tendenzen unverkennbar werden lassen. Solche Modelle sind in NRW nicht gesetzlich abgesichert, da eine entsprechende Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation zwischen den Landeskirchen, den Bistümern und dem Land NRW nicht existiert. Zurzeit gibt es erste Pilotprojekte, die unter dem Motto „Gemeinsamkeiten stärken, Unterschiede wahrnehmen“ konfessionell-kooperative Curricula entwickeln unter Einbeziehung der wichtigen Frage des Lehrerwechsels: Jedes Kind sollte die Möglichkeit haben, auch von Lehrerinnen bzw. Lehrern der eigenen Konfession unterrichtet zu werden. Mit dem Bistum Münster wurden Pilotprojekte an einer Grundschule und einer Realschule in Lüdinghausen verabredet.

Mit dem Erzbischof von Paderborn im Bereich der Bezirksregierung Detmold wurden Versuche an mehreren Gesamtschulen initiiert. Erste Anfragen aus dem Bistum Essen bestätigen die generelle Tendenz, dass auch auf katholischer Seite die Notwendigkeit einer weitergehenden Zusammenarbeit gesehen wird. Die Bistümer in NRW haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe dazu eingerichtet – die operative Koordination seitens der Ev. Landeskirchen liegt im Pädagogischen Institut. Es bleibt zu hoffen, dass eine entsprechende Vereinbarung über die Erweiterung des Konfessionellen Religionsunterrichtes um ein konfessionell-kooperatives Modell möglich wird.

### **10.2.5 Filmzentrale**

Die im Medienhaus des Presseverbandes beheimatete Filmzentrale wurde im Januar 2014 in das Medienzentrum des PI integriert. Der Gewinn liegt neben dem Einsparpotenzial (Kostensparnis 50 %) ohne Zweifel in der konzeptionellen Verbindung der Arbeitsbereiche Mediothek und Filmverleih. Die Versandinfrastruktur des Pressehauses entfiel durch den Umzug und musste im PI neu aufgebaut werden. Das Beratungspotenzial wurde durch die erzielte Einsparung im Personalbereich reduziert, allerdings steht nun die bisherige Beratungskompetenz des Medienzentrums für die neue Aufgabe zur Verfügung. Die Zusammenführung ist sinnvoll und konnte aufgrund des hohen Engagements der Beteiligten ohne Reibungsverluste umgesetzt werden. Die Zukunft der Mediothekarbeit in Westfalen und damit auch des Arbeitsbereiches Filmverleih liegt in der stärker koordinierten Zusammenarbeit der westfälischen Mediotheken und im Ausbau des gemeinsam nutzbaren Medienportals via Internet. Diese Anstrengungen sollten in ein Gesamtkonzept zur bildungsorientierten Arbeit mit Medien im Raum der EKvW eingebettet sein und als nachhaltige und zukunftsweisende Schritte betrachtet werden.

### 10.2.6 Zusammenarbeit PI/Schulreferate

Die Unterstützungssysteme für den Religionsunterricht werden in Westfalen in geteilter Verantwortung zwischen Kirchenkreisen (Mediotheken und Schulreferate/Bezirksbeauftragte) und Landeskirche (Pädagogisches Institut) wahrgenommen. Maßgeblich für eine effektive und effiziente Fortbildungsarbeit ist die geregelte Koordination der Zusammenarbeit von kreiskirchlichen Schulreferaten, Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht am Berufskolleg und Pädagogischem Institut. Die AG „Schule und Kirche“ hat im vergangenen Jahr dazu einen Vorschlag entwickelt, der eine verstärkte und verabredete Koordination im Bereich der Lehrerfortbildung vorsieht. Kern des Konzeptes ist eine Zusammenarbeit in Regionen unter Einbeziehung der Dozentinnen und Dozenten des Instituts, die eine abgestimmte und organisierte Planung und Durchführung von Angeboten der Lehrerfortbildung vorsieht. Die Möglichkeit der Umsetzung des Vorschlages wird von der tragenden Zustimmung aller beteiligter Ebenen innerhalb der EKvW abhängen.

## VII Gesellschaftliche Verantwortung

### 1. Vorbereitung des Themenjahres 2015: Bild und Bibel

Die EKD-weiten Themenjahre auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 haben sich in unserer Landeskirche auf erfreuliche Weise etabliert. Sie bieten Gelegenheit, während eines Jahres den Fokus auf einen ausgewählten Aspekt unseres kirchlichen Lebens in seiner reformatorischen Prägung zu lenken.

Das Themenjahr 2015 wird in unserer Landeskirche den Titel „*Gotteswort – Reformation.Bild.Bibel.*“ tragen. Zur intensiven inhaltlichen Vorbereitung wurde ein Trägerkreis gebildet, der zum einen konkrete landeskirchliche Veranstaltungen plant, zum anderen die Vernetzung und Koordination sämtlicher durchgeführter Veranstaltungen betreibt. Pünktlich zur Tagung der Landessynode erhalten Sie auch in diesem Jahr den Veranstaltungskalender für 2015, der eine Auswahl der angebotenen Termine vorhält. Ausführliche Informationen und alle digital erfassten Veranstaltungen sind auf der Internetseite des Themenjahres [www.bild-und-bibel.de](http://www.bild-und-bibel.de) abrufbar.

Schwerpunkte der westfälischen Planungen bilden die Neueröffnung der *Werkstatt Bibel* im Amt für missionarische Dienste und der Start von *Werkstatt Bibel mobil* beim Gemeindefestival *maximale*, eine *Westfälische Bilderbibel* und eine thematische Vortragsreihe.<sup>66</sup>

---

<sup>66</sup> Die Werkstatt Bibel im Amt für missionarische Dienste ist neu gestaltet, die Werkstatt Bibel mobil ist neu konzipiert und kann von Gemeinden vor Ort ausgeliehen werden. Die Westfälische Bilderbibel wird durch die von Cansteinsche Bibelanstalt e. V. koordiniert. Hier sind vor allem Konfirmandengruppen und Religionsklassen aufgerufen, Bilder zu ausgewählten Bibelstellen zu gestalten. Auch andere Gemeindegruppen werden eingeladen, sich zu beteiligen. Die Vortragsreihe lässt an zwölf unterschiedlichen Orten Professorinnen und Professoren aus den Theologischen Fakultäten das Jahresthema entfalten. So wandert es auch räumlich durch Westfalen.

## 2. Rückblick auf das Themenjahr 2014: Reformation und Politik

Das vergangene Jahr war inhaltlich geprägt durch das Themenjahr der Reformationsdekade „*Reformation und Politik*“.

Die *Projektstelle zur Durchführung der Reformationsdekade* beim *Evangelischen Erwachsenenbildungswerk in Dortmund* wird von einer Arbeitsgruppe und dem Dezernat des Theologischen Vizepräsidenten unterstützt. Nicht nur die einzelnen Themenjahre, die inhaltlich federführend von den jeweils zuständigen Dezernaten und Ämtern organisiert und durchgeführt werden, nehmen einen guten Verlauf. Bund und Land haben erfreulicherweise inzwischen sämtliche Förderanträge für unsere westfälischen Veranstaltungen und Projekte bewilligt.<sup>67</sup>

Die *Evangelische Akademie Villigst* bietet - im Verbund mit weiteren Evangelischen Akademien - eine mehrjährige gegenwartsbezogene Dialogreihe zu *Impulsen der Reformation an*, die bis heute weit über den kirchlichen Raum hinausreichen.<sup>68</sup>

## 3. Initiative Frauenmahl

Ein überaus erfolgreicher Beitrag zur Reformationsdekade ist die *Initiative Frauenmahl*. In ganz Deutschland und mittlerweile auch in den Nachbarländern sowie beim Deutschen Evangelischen Kirchentag wird bis 2017 zu Frauenmahlen eingeladen. Ziel dieser Initiative ist es, angelehnt an die Tischreden Martin Luthers, Theologie und Alltag miteinander zu verknüpfen und den demokratischen Diskurs – insbesondere von Frauen – anzuregen und zu beleben.<sup>69</sup> Auch bei uns in Westfalen findet die neue Veranstaltungsform große Resonanz: 2013 fanden Frauenmahle in Münster, Unna, Iserlohn und Dortmund statt – jeweils mit bis zu 140 Teilnehmerinnen. Organisiert wurden die Mahle durch die kreiskirchlichen Frauenreferate und deren Kooperationspartnerinnen in Zusammenarbeit mit dem Frauenreferat der EKvW. Insbesondere jüngere Frauen lassen sich durch diese Initiative ansprechen. 2013 fand in Dortmund erstmals eine Tagung mit den Rednerinnen im Anschluss an das Frauenmahl statt – eine Erweiterung des Formats.<sup>70</sup>

---

67 Die bewilligten Gelder belaufen sich auf insgesamt 750.000 Euro.

68 Besonders beleuchtet werden dabei die Themenfelder „Kultur und Sprache“, „Religion und Politik“, „Medien“, „Arbeit“ sowie „Toleranz“.

69 Prominente und weniger bekannte Frauen halten Reden zu Kirche, Politik und Gesellschaft, unterbrochen von kleinen Mahl-Zeiten, die an langen Tischen in einem festlichen Ambiente serviert werden. Die Idee stammt aus dem ehemaligen Frauenstudien- und -bildungszentrum (FSBZ), dem heutigen Studienzentrum für Genderfragen in Kirche und Theologie der EKD.

70 Der Evangelische Pressedienst (epd) hat das Anfangsjahr der Initiative in einem eigenen Themenheft dokumentiert. Es trägt den Titel „Initiative Frauenmahl – Demokratischer Diskurs zur Zukunft von Kirche und Religion“. Alle Reden werden zudem unter [www.frauenmahl.de](http://www.frauenmahl.de) veröffentlicht.

#### 4. Staatskirchenrechtliches Symposium

Das Verhältnis von Staat und Kirche stand im Mittelpunkt eines *Staatskirchenrechtlichen Symposiums*, das am 16. Juni 2014 im Landtag in Düsseldorf auf Einladung sämtlicher evangelischer und katholischer Kirchen in NRW – drei evangelische Landeskirchen, fünf katholische Bistümer – stattfand. In unterschiedlichen thematischen Foren gab es einen lebendigen Austausch zwischen den kirchlichen Vertreterinnen und Vertretern mit Abgeordneten des Landtags und Fachexperten.<sup>71</sup>

Es wurde deutlich, dass die Kirchen als Partner in der subsidiären Zusammenarbeit mit dem Staat weiterhin hoch anerkannt sind und gebraucht werden. Die Öffnung auch für andere Religionsgemeinschaften (vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht) wird angesichts der veränderten gesellschaftlichen Zusammensetzung ebenfalls deutlich befürwortet und erwartet.

#### 5. Begegnungstagung mit Politikerinnen und Politikern

In zahlreichen Veranstaltungen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in Ämtern und Werken wurde das Verhältnis von Kirche und Politik intensiv diskutiert. Auf landeskirchlicher Ebene geschah dies in besonderer Weise auf der gut besuchten *Politikertagung* am 29./30. August 2014 in Haus Villigst mit dem Thema „*Mut zu Ehrlichkeit, Wahrfähigkeit und Glaubwürdigkeit*“.<sup>72</sup>

#### 6. Jubiläumsjahr 2017

Konkreter werden auch die Planungen für das Jubiläumsjahr 2017, und zwar sowohl in der EKD als auch in Westfalen sowie zum Teil als gemeinsame Aktionen in Nordrhein-Westfalen. Über die einzelnen geplanten Veranstaltungen<sup>73</sup> wurde in einem Rundschreiben ausführlich berichtet. Gegenwärtig arbeitet die Gruppe an einer Kampagne, die gezielt auch nicht kirchlich gebundene Menschen erreichen soll. Das Kampagnen-Motto „*unverdient frei*“ könnte, sofern der 31. Oktober 2017 in Nordrhein-Westfalen tatsächlich ein einmaliger gesetzlicher Feiertag werden sollte, sowohl einen vordergründigen wie auch einen tiefsinnigen und weiterführenden Zugang zum Thema eröffnen. Für Jugendliche, bei denen der 31. Oktober zunehmend von Halloween besetzt ist, sind Überlegungen zu einer *Churchnight* im Gange, mit der andere Landeskirchen bereits gute Erfahrungen gemacht haben.

71 Die Themen der sechs Foren: 1. Die Finanzen der Kirche; 2. Die Zukunft des kirchlichen Arbeitsrechts; 3. Folgen einer zunehmenden religiösen Pluralität und Säkularisierung; 4. Die Präsenz der Kirche im Bildungswesen; 5. Die Rolle der Kirchen im Bereich der sozialen Daseinsfürsorge; 6. Die Kirchen als Kulturträger.

72 Als prominente Referentinnen und Referenten konnten gewonnen werden: Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin des Landes NRW; Bischof i. R. und ehemaliger Ratsvorsitzender Prof. Dr. Dr. Wolfgang Huber; Laszlo Trankovits, Autor und Journalist; Sigrid Beer, MdL und Mitglied der Kirchenleitung der EKvW.

73 Zum Beispiel: Zentraler Reformationsgottesdienst in Soest, ökumenischer Pfingstgottesdienst in Münster, ein Buch- und Ausstellungsprojekt, eine regionale Gottesdienstreihe.

### 7. Wege in eine ökologische und sozial gerechte Zukunft

Die vom Institut für Kirche und Gesellschaft verantwortete und durchgeführte Tagung der EKvW „Wege in eine ökologische und sozial gerechte Zukunft. Nachhaltige Entwicklung in NRW und der Beitrag der Kirchen“ setzte einen klaren inhaltlichen Akzent: Die Evangelische Kirche von Westfalen beteiligt sich am gesellschaftlichen Diskurs und bringt ihre ethischen Orientierungen ein. Im Gespräch mit prominenten Verantwortungsträgern des Landes NRW wurden die Hemmnisse und Chancen gemeinsamer Anstrengungen für eine nachhaltige Entwicklung in unserem Land deutlich.<sup>74</sup> Die Arbeit an diesem wichtigen Thema wird auch im EKD-Kontext weitergeführt.<sup>75</sup>

### 8. Soziale Wirtschaft

Der ordnungspolitische Rahmen und die notwendige Neujustierung unseres Wirtschaftens wurden im Zusammenhang der gemeinsamen Initiative des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung unter dem Motto „*Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft*“ in unserer Landeskirche vielfach thematisiert. Unter anderem hat der Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung sich mit einer Stellungnahme in die Diskussion eingebracht.

### 9. Familie

Die Hauptvorlage „*Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie*“ wurde in diesem Jahr auf vielfältige Weise diskutiert.<sup>76</sup> Auf der diesjährigen Tagung der Landessynode legen wir einen Spiegel der intensiven Debatte vor. Alle Ebenen unserer Kirche haben sich mit dem Thema beschäftigt, jeweils für sich konkrete Konsequenzen gezogen und diverse Anträge an die Landeskirche gerichtet. Diese finden sich bei den Synodenunterlagen in der entsprechenden Vorlage 2.1.

---

74 Beteiligt waren Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, der Vorsitzende des DGB NRW Andreas Meyer-Lauber, der Präsident der Landesvereinigung der Unternehmensverbände Horst-Werner Maier-Hunke, Umweltminister Johannes Rimmel, weitere Vertreterinnen und Vertretern von Umweltverbänden und anderen Einrichtungen. Vertieft wurde die Diskussion mit Beiträgen von Prof. Dr. Klaus Töpfer vom „Institute for Advanced Sustainability Studies“ in Potsdam und Prof. Dr. Manfred Fischebeck vom Wuppertal-Institut sowie in Workshops mit Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Gruppierungen zu den Schwerpunkten „Gemeinwesen“, „internationale Verantwortung“, „Arbeit“, „Konsum und Lebensstil“ und „sozial gerechte Energiewende“. Jugendliche brachten die Ergebnisse einer eigenen Tagung und ihre persönlichen und politischen Perspektiven kreativ und intensiv in die Tagung ein und belebten dadurch das Gespräch zwischen den mehr als 300 Teilnehmenden.

75 Unter anderem mit einer Tagung in Zusammenarbeit mit der „Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft. Institut für interdisziplinäre Forschung e.V.“ (FEST) der EKD in Heidelberg und der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland. Zudem sind Mitarbeitende unserer Landeskirche in Arbeitsgruppen des Landes wie auch der EKD vertreten und bringen dort die westfälisch-evangelische Perspektive ein.

76 Vgl. Abschnitt Theologie, Gottesdienst etc.

## 10. Friedensarbeit

Von bedrängender Aktualität waren in diesem Jahr die friedensethischen Herausforderungen. In diesem Zusammenhang erwähne ich mit Dankbarkeit die vom Pädagogischen Institut in Kooperation mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft durchgeführte Ausbildung von Friedensbildungsreferentinnen und -referenten für die Schule. Der erste Kurs wurde bereits erfolgreich abgeschlossen, ein zweiter Kurs startete im September 2014.

Eine Konferenz aus Synodalbeauftragten für Friedensarbeit hat sich neu konstituiert.<sup>77</sup> Den Kirchengemeinden wurde Material für Friedensgebete und Friedensgottesdienste zur Verfügung gestellt; das hat sich bewährt und wurde dankbar angenommen.

Die jährliche *Ökumenische Friedensdekade* im November war ein bewährter Anlass, das Friedensthema in seiner ganzen Breite in Gemeinden und Gruppen wieder stärker in den Blick zu nehmen. In diesem Jahr fand am 2. November in der Jugendkirche in Hamm der westfälische Eröffnungsgottesdienst statt.<sup>78</sup>

Im Rahmen des bundesweiten Projekts „*Friedens- und sicherheitspolitischer Diskurs in Deutschland*“, das von der Ev. Akademie Villigst federführend durchgeführt wird, werden zentrale friedensethische und sicherheitspolitische Themen in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten bearbeitet. So gab es unter anderem Tagungen zu Afghanistan, friedenspolitische Kamingespräche etwa zu Rüstungsexporten und diverse regionale Abendveranstaltungen in Kooperation mit Partnern in der jeweiligen Region.<sup>79</sup>

## 11. Asyl und Migration

Eine veränderte Rolle der Bundesrepublik in der Sicherheitspolitik, die verstärkten kriegerischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten, die daraus folgende wachsende Flüchtlingsproblematik sowie die Armutszuwanderung insbesondere aus Osteuropa zeigen aktuellen Handlungsbedarf an.<sup>80</sup>

Erfreulicherweise konnten durch ein klar geregeltes Verfahren die von der Landessynode 2013 zur Verfügung gestellten 250.000 Euro zur wirksamen Unterstützung einer verbesserten „*Willkommenskultur*“ eingesetzt werden. In zahlreichen innerkirchlichen wie politischen Debatten wurde durchbuchstabiert, was es bedeutet und wie es aussehen kann, „die Fremden aufzunehmen“.

In Zusammenarbeit mit dem Ökumenedezernat fand eine wissenschaftliche Tagung zu Fragen der Integration statt. Insbesondere zur Verbesserung im Blick auf die Armutszuwanderung aus Osteuropa – konkret der Roma – wird zur Zeit ein Modellprojekt entwickelt, das beispielhafte Erfahrungen unserer ungarischen Partnerkirchen einbezieht.

<sup>77</sup> Sie setzt sich primär zusammen aus ehemaligen Synodalbeauftragten für Kriegsdienstverweigerer und aus Mitgliedern der Friedensbildungsreferate.

<sup>78</sup> Er wurde mitgestaltet von ehemaligen Freiwilligen der „Aktion Sühnezeichen Friedensdienste“.

<sup>79</sup> Z. B. Martin-Luther-Forum, Stadtkademie Bochum.

<sup>80</sup> Zur Flüchtlingsthematik verweise ich auf die Ausführungen in meinem mündlichen Bericht.

Mit Inkrafttreten der so genannten *Dublin-III-Verordnung* der Europäischen Union 2014<sup>81</sup> haben die Anfragen nach *Kirchenasyl* erheblich zugenommen. Zur Unterstützung dieser Arbeit haben die *AG Migration RWL* und die *Diakonie RWL* eine Handreichung zu Fragen rund um das Thema Kirchenasyl erarbeitet, die auf rege Nachfrage gestoßen ist.<sup>82</sup>

Dankenswerterweise haben einzelne Kirchengemeinden und Kirchenkreise stellvertretend Verpflichtungserklärungen gegenüber den Ausländerbehörden abgegeben. Auf diese Weise wurden Familienzusammenführungen auch bei einer größeren Zahl von Angehörigen ermöglicht.

Die Evangelischen Kirchen Nordrhein-Westfalens und die Diakonie RWL waren am „*Runden Tisch - Aufnahme syrischer Flüchtlinge in NRW*“ bei der Bezirksregierung Arnsberg beteiligt und haben dort an der Entwicklung eines Leitfadens „*Humanitäre Aufnahmeverfahren und Resettlement*“ mitgewirkt.

Die Problematik der Abschiebehaft geriet im Rahmen der Schließung der Abschiebungshafteinrichtung in Büren gezielt in den Blick.

Abschiebehaftlinge werden in andere Bundesländer verbracht und aus ihren gegenwärtigen Unterstützungssystemen herausgerissen. Der Freiheitsentzug durch Abschiebehaft wird von uns – nicht erst seit den entsprechenden Gerichtsurteilen – durchaus kritisch wahrgenommen.

## 12. Kirche in der Arbeitswelt

Die „*Gemeinsame Sozialarbeit der Konfessionen*“ blickt auf eine gut sechzigjährige Tradition in der Begleitung von innerbetrieblichen Veränderungsprozessen bei der Ruhrkohle AG und bei der Adam Opel AG in Bochum zurück. Mit der Schließung des Opel-Werks in Bochum und mit der Reduktion des Steinkohlebergbaus in Deutschland nimmt der Umfang dieser Arbeit mit Führungskräften und Mitarbeitenden der Unternehmen ab.

Im Kontext der *Akademie für Führung und Verantwortung* konnten die ethische Diskussion und der Austausch mit und zwischen Führungskräften aus unterschiedlichen Wirtschaftsfeldern bei den „*Schwerter Wertekonferenzen*“ neu aufgenommen werden.<sup>83</sup> Vom Standort Villigst aus bietet die Akademie für Führung und Verantwortung in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen vor Ort Tagungen und Prozessbegleitungen an.

---

81 Diese Verordnung regelt, welcher Mitgliedsstaat der EU jeweils für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

82 „Wenn ein Fremdling bei Euch wohnt ...“ – KirchenAsyl im Raum der Evangelischen Landeskirchen, PDF download <http://ekvw.de/kirchenasyl>

83 In Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche, dem Regierungsbezirk Arnsberg und dem Unternehmensverband Westfalen-Mitte.



Zur Förderung und Qualifizierung ihrer Arbeit lädt das Institut für Kirche und Gesellschaft *Mitarbeitendenvertretungen* zu zentralen Tagungen ein und steht auch zur Beratung vor Ort in den Kirchenkreisen zur Verfügung.

Die *Mobbingline NRW*, an deren Telefondienst sich unsere Landeskirche aktiv beteiligt, bietet allen von Mobbing betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die vertrauliche und geschützte Möglichkeit zu einem Erstgespräch und zur Beratung.

In der Veranstaltungsreihe „*Kirche als Unternehmen*“ werden die unterschiedlichen unternehmerischen Aspekte kirchlichen Handelns<sup>84</sup> thematisch beleuchtet. Führungskräfte und Mitarbeitende aus Diakonie und Kirche kommen miteinander ins Gespräch über Möglichkeiten der Optimierung kirchlicher Arbeit.

### 13. Quartiersarbeit

Die Veränderung von Lebensstrukturen, eine hohe Flexibilität in der Arbeitswelt und die wachsende Mobilität sind für viele Menschen belastende Faktoren des Alltags. Das Wohnquartier wird heute zunehmend als stabilisierender Faktor, als Ort der Beheimatung und der Begegnung wahrgenommen. Viele Kirchengemeinden haben es sich ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, die Lebensqualität in diesem Umfeld zu fördern.

In Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und anderen Partnern unterstützen sie kirchlicherseits eine positive Entwicklung des Quartiers durch haupt- und ehrenamtliches Engagement.

Bei diesem ganzheitlichen Ansatz muss die Rolle der Kirchengemeinde neu bedacht werden, um die Möglichkeiten und Grenzen des kirchlichen Handelns gut auszuloten.

Wer in dieser Arbeit bereits tätig ist oder wer hier neue Schwerpunkte setzen möchte, findet den Austausch mit verwandten Projekten, Anregungen zur Entwicklung eines eigenen Profils und Ermutigung zur Zusammenarbeit mit neuen Partnerinnen und Partnern<sup>85</sup> bei entsprechenden Fachtagungen des Instituts für Kirche und Gesellschaft. Das Institut nimmt teil am ökumenischen Projekt „*Kirche findet Stadt*“. Das vielfältige Engagement von Kirchenkreisen in sozialen Bündnissen wird von Mitarbeitenden des IKG vor Ort unterstützt.

### 14. Energie- und Klimapolitik in NRW

Als erstes Bundesland hat NRW im Januar 2013 ein *Klimaschutzgesetz* mit verbindlichen Minderungszielen für Emissionen von Treibhausgas verabschiedet. Die Erarbeitung des dazugehörigen *Klimaschutzplans NRW* unter Beteiligung von Industrie, Handwerk, Energieversorgern, Verbänden, Gewerkschaften, kommunalen Spitzenverbänden, Kirchen, Verbraucherschutzorganisationen, Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppen ist inzwischen nahezu abgeschlossen. Expertinnen und Experten des IKG und der

84 Z.B. Finanzierung, Arbeitsrecht, Gesundheitsförderung, Familienfreundlichkeit...

85 Z.B. mit Fachleuten unserer Diakonie.

MÖWe waren in vier der sechs Arbeitsgruppen sowie in der Steuerungsgruppe des Klimaschutzplans vertreten und engagierten sich zudem im Bereich *Klimafolgenanpassung*. Nach der Beteiligung der breiten Öffentlichkeit wird sich nun das Kabinett mit der entstandenen Vorlage befassen.

Der *KlimaDiskurs.NRW e.V.*<sup>86</sup> ist ein zunächst auf drei Jahre angelegtes Diskursprojekt zur Minderung bzw. Überwindung von Konflikten im Klima- und Ressourcenschutz. Als parteipolitisch unabhängiger Zusammenschluss von Unternehmen, Verbänden und Vereinen, Kommunen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Kirchen und Gewerkschaften in NRW begleitet die Initiative seit April 2013 konstruktiv und kritisch die zentralen klima- und energiepolitischen Prozesse vor Ort.

Es geht um die Weiterentwicklung der Energiewende in NRW – unter anderem in den Bereichen Arbeitsplatzentwicklung, Kapazitätsmärkte, Kraftwerksplanung, Beitrag energieintensiver Unternehmen zur Energiewende, ungerechte Lastenverteilung, Windenergie/Naturschutz, klimafreundliche Mobilität. Die Diskurs-Initiative betrachtet Klimaschutz und den notwendigen Umbau in der Energieversorgung als gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe. Zentrales Anliegen ist es, die Chancen der ökologischen Modernisierung zu nutzen und den Strukturwandel im „Ergieland NRW“ zu meistern. Mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund NRW und den Stadtwerken Düsseldorf konnten weitere wichtige Mitglieder gewonnen werden. Das Projekt wird gefördert durch die *Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW* sowie die *Stiftung Mercator*.

### **15. Klimaschutzagentur EKvW – Der Grüne Hahn – Kirchliches Umweltmanagement**

Die *Klimaschutzagentur* baut ihre Angebote aus und unterstützt Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen mit praktischer Hilfestellung, Kampagnen und Impulsen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Das kirchliche Energiemanagement wird in immer mehr westfälischen Kirchenkreisen<sup>87</sup> eingeführt und ermöglicht dort gezielte Klimaschutz- bzw. Energiesparmaßnahmen.

Ebenso startete eine *Kampagne zur nachhaltigen Mobilität* in der EKvW, die EKD-weit initiiert und von unserer Klimaschutzagentur maßgeblich mitentwickelt wurde.

Für die zukunftsweisende Sanierung eines der Verwaltungsgebäude in Haus Villigst konnte durch die Klimaschutzagentur eine namhafte Förderungssumme akquiriert werden.<sup>88</sup>

---

<sup>86</sup> Initiiert von IKG, Verbraucherzentrale NRW, NABU NRW, BUND NRW und LAG 21 NRW.

<sup>87</sup> KK Hamm, KK Herne, KK Gütersloh, KK Paderborn, KK Tecklenburg, GR IV (KK Hagen, KK Schwelm, KK Hattingen, Witten). In Vorgesprächen: KK Münster, KK Steinfurt-Coesfeld-Borcken, KK Recklinghausen, KK Gelsenkirchen-Wattenscheid

<sup>88</sup> Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit stellte 250.000 Euro zur Verfügung.

Mittlerweile ist die Durchführung der Landessynode als „klimafreundliche Landessynode“ etabliert. In den Aspekten der Gebäudenutzung, der Mobilität, der Verpflegung und des Papierverbrauchs ist ein ressourcenschonendes Verhalten inzwischen geübte Praxis, die in vielen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Nachahmung findet.

„Der Grüne Hahn“ feierte in diesem Jahr in unserer Landeskirche seinen zehnten Geburtstag. Das kirchliche Umweltmanagement hat sich zu einem festen Bestandteil unserer Anstrengungen zur Bewahrung der Schöpfung entwickelt. Aktuell hat die Werbung für einen weiteren Einführungskurs mit Start im Frühjahr 2015 begonnen. Auch Kirchengemeinden, die bereits gute Erfahrungen mit dem Energiemanagement gemacht haben, sind herzlich zur Teilnahme eingeladen – sozusagen als „Upgrade-Maßnahme“. Auch in der Zusammenarbeit mit unserer Schwesternkirche im Rheinland spielt Der Grüne Hahn eine wichtige Rolle: Bereits vier Fortbildungsreihen zur Einführung des Systems wurden bzw. werden dort mit westfälischer Unterstützung durchgeführt.

Im Rahmen eines ökumenischen Spitzengesprächs „Kirche und Sport“ auf EKD-Ebene wurde ökologische Nachhaltigkeit als Schwerpunktthema in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchen und dem Deutschen Olympischen Sportbund diskutiert. Beim Austausch zwischen Expertinnen und Experten der drei Institutionen wurden zahlreiche Gemeinsamkeiten zwischen der kirchlichen Umweltsarbeit und derjenigen der Sportverbände entdeckt. Ökologische Aspekte von Großveranstaltungen, unser kirchliches Umweltmanagement („Der Grüne Hahn“) und ökofaire Beschaffungsmanagementsysteme („Zukunft einkaufen“) standen im Mittelpunkt. Die Zusammenarbeit soll zukünftig ausgebaut werden.

## 16. Technikbotschafter für mehr Nachhaltigkeit

Dieses „Demografie-Projekt“ des Instituts für Kirche und Gesellschaft richtet sich an Menschen ab 55 Jahren. Senioren sollen zu Botschaftern moderner Informations- und Kommunikationstechniken ausgebildet werden. Darüber hinaus gilt es, das Thema „nachhaltiger Lebensstil“ zu verbreiten. 27 Personen wurden dazu mit Smartphones und dem nötigen Wissen ausgestattet und sind jetzt unterwegs, um über App-Nutzungsmöglichkeiten hinsichtlich nachhaltiger Energie, nachhaltiger Mobilität und ökofaitem Einkaufen zu informieren. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziell unterstützt.

## 17. Ökofaire kirchliche Beschaffung

Die ökumenische Initiative „Zukunft einkaufen“ im IKG führt die vor sechs Jahren begonnene Arbeit zur Veränderung der kirchlichen Beschaffungspraxis fort. Schwerpunkte sind der Aufbau kirchlicher Fach-Netzwerke, die Durchführung von Bildungsangeboten für Beschafferinnen und Beschaffer sowie die Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen bei der systematischen Veränderung ihrer Beschaffungspraxis.

### 18. Pfarrstelle „Nachhaltige Entwicklung“

Mit der Besetzung der Umwelt-Pfarrstelle des IKG<sup>89</sup> wurde die Arbeit des Fachbereichs „Nachhaltigkeit“ verstärkt. Ein wesentlicher Schwerpunkt dieser Pfarrstelle besteht darin, schöpfungstheologische und schöpfungsspirituelle Angebote zu entwickeln sowie die Netzwerke im Bereich kirchlicher Umweltarbeit und im Themenfeld „*Kirche im ländlichen Raum*“ auszubauen.

### 19. Kirche und Land

Ein neu gegründetes Netzwerk „*Kirche auf dem Land*“ will angesichts des Mitglieder-schwunds, des demografischen Wandels und des drohenden Mangels an Pfarrerrinnen und Pfarrern Lösungsmodelle mit und für die Kirchenkreise und Gemeinden im ländlichen Raum entwickeln.<sup>90</sup> Das Netzwerk setzt sich zusammen aus Akteuren der Gemeinden, der Kirchenkreise und verschiedener landeskirchlicher Einrichtungen.

Für 2015 ist eine Fachkonferenz der Evangelischen Kirche von Westfalen zu Perspektiven der Kirche im ländlichen Raum geplant. Dort sollen die Ergebnisse des EKD-Prozesses „Land-Kirchen-Konferenz“ eingebracht werden. Die Zusammenarbeit mit Landwirtschafts- und Bauernverbänden konnte auch in diesem Jahr mit einem landeskirchlichen Gottesdienst<sup>91</sup> und einer gemeinsamen ökumenischen Erntedankklärung der Kirche in Westfalen und Lippe in bewährter Weise fortgesetzt werden. Der Arbeitsausschuss „Kirche und Land“ befasst sich intensiv mit der zukunftssichernden Entwicklung von Dörfern.

Die Evangelische Akademie in Villigst führt unter anderem Veranstaltungen zu Fragen der Tierhaltung und der nachhaltigen Zukunft von Landwirtschaft und ländlichen Räumen durch.

### 20. Männerfrühstück – von Männern für Männer gemacht

Das Männerfrühstück – vorwiegend von Ehrenamtlichen geplant und organisiert – ist längst zu einem Erfolgsmodell in Gemeinden und Kirchenkreisen geworden. In kleiner Runde lotet ein Vorbereitungsteam die Themen aus, dann verläuft die Veranstaltung nach einem klaren Plan mit Begrüßung, geistlichem Impuls, Frühstück, thematischem Schwerpunkt und anschließenden Tischgesprächen. In der Regel wird zweimal jährlich dazu eingeladen.<sup>92</sup>

---

89 Auf die Stelle wurde Pfarrer Volker Rothauwe berufen.

90 In der Land-Kirchen-Konferenz der EKD wird die EKvW durch Superintendent Stefan Berk (Ev. Kirchenkreis Wittgenstein) und Facheleute des IKG vertreten.

91 Am Erntedanktag (5. Oktober 2014) in der Lukas-Kirchengemeinde in Bad Berleburg-Elsoff / Ev. Kirchenkreis Wittgenstein.

92 Zitat eines Presbyters: „Es funktioniert, weil die Themen im Vorbereitungskreis sorgfältig vorbereitet werden. Deshalb stehe ich dahinter, und es ist eine Veranstaltung, für die ich gut im Freundeskreis werben kann.“

## **21. Mehr Männer in Kindertageseinrichtungen**

Das Engagement der Männerarbeit im Bereich der Arbeit mit Vätern und Kindern hat sich weiter qualifiziert. In enger Kooperation mit Kirchengemeinden, Kindertageseinrichtungen und Familienzentren werden jährlich ca. 70 Mehrtagesveranstaltungen und über 200 Abendveranstaltungen durchgeführt. Aus der Zusammenarbeit hat sich als neues Handlungsfeld die Arbeit mit Erziehern herausgebildet.<sup>93</sup>

## **22. Familien stärken – auch unter den Bedingungen der Haft**

Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern in der Justiz im Rahmen von Ehe-, Partnerschafts- und Familienseminaren hat bereits eine lange und bewährte Tradition. Seminare bieten betroffenen Paaren die Gelegenheit, über einen längeren Zeitraum zusammen zu sein und sich mit ihrer Beziehung unter den schwierigen Bedingungen der Haft auseinanderzusetzen. Veränderte Familienbilder und Partnerschaftskonzepte fordern zur Weiterentwicklung der Arbeit heraus. In Absprache mit Justizbehörden und aufbauend auf bewährte Konzepte werden derzeit neue Formen der Zielgruppenansprache entwickelt.

## **23. Rehabilitationszentrum Nadeshda in Weißrussland**

Das Erholungs- und Rehabilitationszentrum Nadeshda in der Republik Belarus feierte im September seinen zwanzigsten Geburtstag. Diese Einrichtung wurde von Anfang an von der Männerarbeit der Ev. Kirche von Westfalen begleitet und unterstützt. Sie bietet immer noch jährlich über 5.000 Kindern und Jugendlichen, die in der Tschernobyl-Region aufwachsen (müssen), neue Orientierung und neue Hoffnung (=Nadeshda) für ihr Leben. Das deutsch-belarussische Gemeinschaftszentrum steht für Völkerverständigung und internationale Zusammenarbeit. In Belarus ist es ein Modellprojekt für zivilgesellschaftliche Formen der Nachhaltigkeit.

## **24. Deutscher Evangelischer Kirchentag**

Der Landesausschuss Westfalen des Deutschen Evangelischen Kirchentages ist wieder beteiligt an den laufenden Vorbereitungen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Stuttgart 2015.

Ein zwischendurch für 2019 in Dortmund ins Auge gefasster ökumenischer Kirchentag wird nicht durchführbar sein. Stattdessen laufen gegenwärtig konkrete Recherchen für einen Deutschen Evangelischen Kirchentag 2019 in Dortmund. Die Chancen für eine positive Entscheidung stehen gut.

---

<sup>93</sup> Gemeinsam mit den Fachverbänden für Kindertageseinrichtungen im Rheinland und in Westfalen sowie der Rheinischen Männerarbeit.

## VIII Öffentlichkeitsarbeit

### 1. Arbeitsbereich Kommunikation

Zum 1. Januar 2014 wurden die drei vormals selbstständigen Bereiche Pressestelle, Öffentlichkeitsarbeit und Internetarbeit zusammengeführt zu einem gemeinsamen *Arbeitsbereich Kommunikation*. Im Zuge dieser Neuorganisation sind die Mitarbeitenden der Öffentlichkeitsarbeit und der Internetarbeit, die ihren Arbeitsplatz bis Ende 2013 im Evangelischen Medienhaus hatten, ins Landeskirchenamt umgezogen. Der bisherige Bereich Öffentlichkeitsarbeit wurde von seinen wirtschaftlichen Aufgaben entbunden. Diese werden seitdem durch den *Evangelischen Presseverband für Westfalen und Lippe e.V.* (EPWL) wahrgenommen. Ziel des Zusammenschlusses ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die crossmediales Arbeiten<sup>94</sup> stärker als bisher ermöglichen.

Der Arbeitsbereich Kommunikation entwickelt zusammen mit dem landeskirchlichen Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ein Kommunikationskonzept für die EKvW, das im Frühjahr 2015 vorgestellt und verabschiedet werden soll.

Im Mai 2014 ist der Blog „*Klare Kante*“ ([www.klare-kante.info](http://www.klare-kante.info)) an den Start gegangen. Er liefert regelmäßig evangelische Positionen verschiedener Autorinnen und Autoren (nicht nur) aus der Evangelischen Kirche von Westfalen zu aktuellen und zeitlos relevanten Themen.

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche neue Internetprojekte realisiert, darunter das Schulportal ([www.schulen-ekvw.de](http://www.schulen-ekvw.de)), ein Foto-Blog für die Nacht der offenen Kirchen (<http://nok2014.tumblr.com>) sowie die Seiten für das Themenjahr der Reformationsdekade ([www.bild-und-bibel.de](http://www.bild-und-bibel.de), [www.bibel2015.de](http://www.bibel2015.de)).

Im September 2014 fand in Essen das erste *Barcamp Kirche Rheinland-Westfalen-Lippe* statt. Dabei handelt es sich um eine Online-Konferenz der drei Landeskirchen, bei der ein offener Austausch stattfindet über sämtliche Fragen um Gemeindehomepages, Blogs, Facebook und Co. sowie beispielsweise Videostreaming von Gemeindegottesdiensten.<sup>95</sup>

Seit rund sechs Monaten wird den Gemeindebrief- und Onlineredaktionen unserer Landeskirche professionell aufbereitetes Material (Texte und Bilder) zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt.

Bewährt hat sich das *Jahresmediengespräch*, das im Mai 2014 zum zweiten Mal stattfand. Dazu lade ich Vertreterinnen und Vertreter maßgeblicher überregionaler Medien im Bereich der EKvW ein. Es findet – unter Beteiligung der beiden Vizepräsidenten und des Pressesprechers der EKvW – ein Austausch statt über unterschiedliche kirchliche und gesellschaftliche Themen. Darüber hinaus bietet das Gespräch die wichtige Gelegenheit,

---

<sup>94</sup> Medienübergreifendes Arbeiten: Der Begriff „Crossmedia“ wird in Zusammenhang mit aufeinander abgestimmten Maßnahmen verwendet, die im Rahmen der Kommunikationspolitik stattfinden. Das Besondere an einer crossmedialen Kommunikation ist nicht allein die Übermittlung einer Botschaft auf unterschiedlichen Kommunikationskanälen. Vielmehr ist die Botschaft so gestaltet, dass dem Empfänger verschiedene Medien angeboten werden, um die Botschaft zu empfangen oder sich interaktiv damit zu beschäftigen.

<sup>95</sup> Der Termin für das nächste Barcamp Kirche RWL steht bereits fest: 18. – 20. September 2015.

hilfreiche Hintergrundinformationen zu liefern wie auch gezielt Themen jenseits der aktuellen Tagespolitik zu setzen.

Der Arbeitsbereich Kommunikation hat intensiv am *Intranet-Portal* der EKvW mitgearbeitet. Es steht allen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verfügung und trägt den Namen „KiWi“ für „Kirche in Westfalen intern“. <sup>96</sup> Dieses Portal hat das Potenzial, die interne Kommunikation innerhalb unserer Landeskirche vollständig zu erneuern.

## **2. Evangelische Kirche im WDR**

Im Auftrag des Gemeinsamen Rundfunkausschusses organisierte die Evangelische Rundfunkbeauftragte beim WDR eine Begegnung des WDR-Intendanten mit den Kirchenleitungen der EKvW, der EKiR und der Lippischen Landeskirche sowie Mitgliedern des Gemeinsamen Rundfunkausschusses der Evangelischen Kirchen in NRW.<sup>97</sup> Der Austausch war ebenso offen wie intensiv und schuf eine hoffnungsvolle Grundlage für die weitere Zusammenarbeit.

Insbesondere wünscht sich der WDR von der Evangelischen Kirche die verstärkte Bereitschaft, offensiver als bisher Themen zu platzieren – durch Statements, Interviews und andere Formate.

## **3. Rundfunk**

Die Hörerzahlen sind mit rund zwei bis 2,1 Millionen Hörerinnen und Hörern täglich (montags-freitags) auf sämtlichen WDR-Wellen stabil. Die Rundfunkgottesdienste haben leicht zugelegt, ebenso die Sendungen der Evangelischen Kirche in WDR 2 und WDR 3.<sup>98</sup>

Gemeinsam mit WDR 3 und Chören der Evangelischen Landeskirchen sind neue Produktionen einer Auswahl von Chorälen geplant. Die Vorbereitungen dazu laufen.

Zum Themenjahr Reformation und Politik gab es rund um den Reformationstag eine Themenwoche mit Interviews bundesweit prominenter Persönlichkeiten aus Kirche und Politik sowie eine besondere evangelische Sendung zum Reformationstag.<sup>99</sup>

---

<sup>96</sup> Zehn Namen waren zur Auswahl gestellt, rund 1000 Mitarbeitende haben sich an der Umfrage beteiligt und für ein klares Ergebnis gesorgt: Gut 45 % aller Stimmen entfielen auf den Namen „KiWi“. Die Idee für diesen Namen stammt von Ute und Manfred Böning aus Sendenhorst.

<sup>97</sup> An dem Spitzentreffen nahmen neben Tom Buhrow auch Fernsehdirektor Jörg Schönenborn, Hörfunkdirektorin Valerie Weber und WDR 5-Wellenchef Florian Quecke teil sowie der stellvertretende Vorsitzende des WDR-Rundfunkrates Friedhelm Wixforth.

<sup>98</sup> Als neue Sendeplätze gibt es neun evangelische und katholische Geistliche Worte an Feiertagen (mehr als 140 Sendeminuten im Jahr); WDR 3 übernimmt die Feiertagsandachten von WDR 4.

<sup>99</sup> Darüber hinaus beteiligt sich die EKvW an einem CD-Projekt der Genderstelle der EKiR mit Interviews / Beiträgen eben dieser prominenten Persönlichkeiten.

### 4. Fernsehen

Nachdem die ökumenische ARD-Sendung „*Lieder zum Advent*“ im Jahr 2013<sup>100</sup> unter Federführung der Evangelischen Rundfunkbeauftragten mit bis zu 1,6 Millionen Zuschauerinnen und Zuschauern ausgesprochen erfolgreich war, wird es diese Sendung auch 2014 geben.<sup>101</sup>

Die Evangelische Kirche im WDR beteiligt sich an der Formatweiterentwicklung auf ARD-Ebene.

### 5. Internet

Im Januar 2014 ging der *erste ökumenische Internetauftritt* [www.kirche-im-wdr.de](http://www.kirche-im-wdr.de) online. Auf Anregung der Evangelischen Rundfunkbeauftragten beim WDR sind nun die Sendungen von Kirche im WDR erstmals auf der Homepage des WDR [www1.wdr.de/radio/kirche/](http://www1.wdr.de/radio/kirche/) – und dadurch auch in der ARD-Mediathek – auffindbar.

### 6. Programm der Evangelischen Kirchen für den Privatfunk in NRW

Die Reichweiten der kirchlichen Sendungen im Privatfunk NRW sind konstant hoch geblieben. Das Sonntagsmagazin „*Himmel & Erde*“ und die werktägliche Sendung „*Augenblick mal!*“ erreichen über sechs Millionen Hörerinnen und Hörer wöchentlich. Die ehrenamtlichen Autorinnen und Autoren sind hoch motiviert; produziert wird in den Studios des FFFZ.

An vier Stellen hat sich Erfreuliches getan:

1. Das Jahr 2013 stand im Zeichen eines *Programmrelaunches*.<sup>102</sup> Radio NRW beteiligte daran die Kirchen. Formate wurden weiterentwickelt und die kirchlichen Autorinnen und Autoren seitens des Senders geschult. Mit dem Programmrelaunch erhielt die Sendung „*Augenblick mal!*“ einen landesweit einheitlichen Sendeplatz: montags bis freitags jeweils um 5.45 Uhr, samstags um 6.15 Uhr. Damit ist eine zuverlässige und zeitgleiche Ausstrahlung der Beiträge über alle NRW-Lokalradios sichergestellt.
2. Die landesweite Spendenaktion „*Lichtblicke – weil Menschen Hoffnung brauchen*“ – eine gemeinsame Aktion von NRW-Lokalradios, Kirchen sowie Diakonie und Caritas – hat im aktuellen Geschäftsjahr 2013/14 wieder über drei Millionen Euro eingenommen und auch ausgegeben. Im Zentrum der Aktion steht die Einzelfallhilfe für Kinder und ihre Familien in Not. Außerdem werden „*Leuchtturmprojekte*“ der Kirchen für Familien gefördert.

---

100 Die Sendung wurde zusätzlich mehrfach im WDR-Fernsehen ausgestrahlt.

101 Wiederum aus Köln, dann jedoch unter der Federführung des Katholischen Rundfunkbeauftragten.

102 Aus „re“= wieder bzw. neu; „launch“= Start; Neustart, Überarbeitung und Neukonzeption.



3. Die für die „Nacht der offenen Kirchen 2014“ in Westfalen entwickelten und produzierten Hörfunk-Werbespots der Redaktion PEP<sup>103</sup> stießen sowohl innerkirchlich als auch bei den jeweiligen Sendern auf ausgesprochen positive Resonanz.
4. Die *Ökumene* im Privatfunk NRW entwickelt sich erkennbar weiter. Im April 2014 startete der neue ökumenische Internetauftritt für „Himmel & Erde“ und „Augenblick mal“. Ebenfalls ökumenisch betrieben ist die damit verbundene *Facebook-Seite* „Kirche in den NRW-Lokalradios“.
5. Erstmals fand im November 2013 ein ökumenisches Treffen der kirchlichen Vertreterinnen und Vertreter in den Veranstaltergemeinschaften für lokalen Rundfunk statt. Die Tagesveranstaltung beschäftigte sich mit den „*Perspektiven der Kirchen in NRW in den Medien*“.

## 7. Evangelischer Pressedienst

Der *Evangelische Pressedienst (epd)* ist seit der Einstellung der Nachrichtenagentur ddpd<sup>104</sup> im vergangenen Jahr die Nachrichtenagentur mit dem zweitdichtesten Mitarbeitendenetz in Deutschland. Entsprechend hoch ist die Erwartung der Medienkunden an epd – auch an den *Landesdienst West*.<sup>105</sup> In einem stark umkämpften Markt konnte der epd im vergangenen Jahr den höchsten Kundenstamm seiner Geschichte halten.<sup>106</sup> Vor allem angesichts der wachsenden Bedeutung von Online-Medien hat der epd-West seine Redaktionszeiten ausgeweitet und so die Büro-Präsenz erhöht. Zudem wurde das Profil weiter geschärft, unter anderem durch mehr exklusive Berichterstattung. Kunden sollen künftig auch außerhalb des klassischen Mediensektors gewonnen werden. Um den Service zu verbessern, ist der Aufbau eines Kundenportals geplant.<sup>107</sup>

In diesem Jahr wurde einmal mehr der *journalistische Nachwuchs* unterstützt: Der epd-West beteiligte sich mit einem Nachrichtenworkshop und einem Praktikumsplatz am Projekt „*news4u*“<sup>108</sup>, das jungen Menschen professionelle Schulungen und erste Schritte in die journalistische Praxis ermöglicht.

103 Programm der Evangelischen Kirchen für den Privatfunk.

104 Ddpd war eine im September 2010 gegründete Nachrichtenagentur mit Sitz in Berlin. Sie entstand aus der früheren Nachrichtenagentur „Deutscher Depeschendienst“ und dem deutschen Dienst der amerikanischen Nachrichtenagentur „Associated Press“ (AP).

105 Wichtigste personelle Neuerung ist die Berufung von Bernd Becker zum neuen Geschäftsführer des epd-West. Der geschäftsführende Direktor des Evangelischen Presseverbandes für Westfalen und Lippe übt das Amt im epd-West nebenamtlich aus.

106 Laut einer Untersuchung der Kommunikationsagentur Aserto ist der epd inhaltliches Rückgrat der professionellen Medien und erfüllt für sie eine wichtige Lotsenfunktion als „Medium hinter den Medien“.

107 Außerdem soll ein multimedialer Newsfeed (= Nachrichteneinspeisung) für Online-Portale entwickelt werden.

108 Ein gemeinsames Projekt von EKiR und EKvW.

### 8. Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V.

Wichtigste Aufgabe des Evangelischen Presseverbandes für Westfalen und Lippe e.V. (EPWL) ist nach wie vor die Erstellung und Verbreitung der Wochenzeitung „*Unsere Kirche*“. Mit einer Auflage von rund 40.000 Exemplaren ist „Unsere Kirche“ die zweitgrößte evangelische Wochenzeitung in Deutschland. Zwar ist die Auflage – wie bei fast allen Zeitungen – rückläufig; die Prognose entsprechender Studien fällt allerdings gerade für die Wochenzeitungen deutlich positiver aus als für die Tageszeitungen.

Redaktion, Vertrieb und Marketing erstellen Woche für Woche eine interessante Zeitung und bringen sie an den Mann und an die Frau.

Die Redaktion möchte gesellschaftliche sowie kirchliche Themen, Ereignisse und Entwicklungen durch die „evangelische Brille“ betrachten und beurteilen und auf diese Weise Orientierung vermitteln. Dies ist eine der dezidierten Aufgaben kirchlicher Publizistik und Ziel der Arbeit des Presseverbandes.

Von großer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit den Landeskirchen, insbesondere mit den westfälischen Kirchenkreisen und den lippischen Klassen. Leserinnen und Leser wünschen sich lokale Informationen aus ihren Kirchengemeinden beziehungsweise ihrer Region. Die Zusammenarbeit zwischen der Redaktion von „Unsere Kirche“ und den Öffentlichkeitsreferentinnen und Öffentlichkeitsreferenten der Kirchenkreise wird derzeit neu konzipiert und soll dadurch intensiviert werden.

Neben der Öffentlichkeitsarbeit, die komplett ins Landeskirchenamt umgezogen ist, hat auch die Filmzentrale das Medienhaus in Bielefeld-Brackwede verlassen. Sie wurde in die Mediothek des Pädagogischen Instituts in Haus Villigst integriert.

Zum Arbeitsbereich Kommunikation im Landeskirchenamt bestehen enge Verbindungen. Der EPWL ist bemüht, sich in Zukunft noch eindeutiger als Serviceleister für alle Printprodukte zu qualifizieren. Für alle, die gerne ein Smartphone oder einen Tablet-PC nutzen, gibt es die Zeitung „Unsere Kirche“ nun bald auch als App. Ebenso wurde die Internetseite [www.unserekirche.de](http://www.unserekirche.de) überarbeitet.

In den vergangenen Monaten haben sich neue Kooperationen ergeben, etwa mit dem Diakonischen Werk Westfalen sowie mit der Evangelischen Kirche im Rheinland.<sup>109</sup>

Außer für die Zeitung „Unsere Kirche“ sind die rund vierzig Mitarbeitenden im Evangelischen Medienhaus in Brackwede unter anderem zuständig für die Print-Formate „*UK-Thema*“, „*RU-intern*“<sup>110</sup>, den *Luther-Verlag* sowie für den Telefonservice, das Hörmagazin, die Büchereifachstelle und den Werbedienst im Einsatz.<sup>111</sup>

---

109 Unter anderem Abonnement-Verwaltung und kirchliche Drucksachen.

110 Zeitschrift für den evangelischen Religionsunterricht.

111 Neben der stärkeren Konzentration auf die wirtschaftlichen Bereiche stehen durch die Veränderungen im Hause Vermietungen an.

## IX Verwaltung und Rechtsfragen

### 1. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden

Aufgrund eines Beschlusses des Kooperationsausschusses haben die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Juli 2013 beschlossen, eine gemeinsame Verwaltungsausbildung zu erarbeiten.

Die in der Evangelischen Kirche von Westfalen seit etlichen Jahren durchgeführte und bewährte Ausbildung in der Fachrichtung Kommunalverwaltung soll beibehalten werden. Einen deutlicheren Akzent sollen künftig die Besonderheiten der Evangelischen Kirche von Westfalen im Rahmen der Kirchlichen Zusatzausbildung erhalten.

Nach intensiver konzeptioneller Arbeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der drei Landeskirchen konnten die drei Kirchenleitungen mit Wirkung zum 1. August 2014 eine gemeinsame Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gemeinsame kommunal erweiterte kirchliche Verwaltungsausbildung RWL zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten beschließen.<sup>112</sup>

Nachdem die Genehmigung für diese völlig neue Verwaltungsausbildung vom Innenministerium des Landes NRW in Aussicht gestellt worden war, konnte die Ausbildung mit zwanzig Auszubildenden pünktlich am 1. August 2014 beginnen.

Die bewährten Verwaltungslehrgänge I und II wurden im Berichtszeitraum mit gutem Erfolg und reger Teilnahme innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen durchgeführt, wobei auch Teilnehmende aus der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgenommen werden konnten.

Erfreulicherweise bietet die *Führungsakademie für Kirche und Diakonie* in Berlin inzwischen eine professionelle Fortbildung für leitende Verwaltungskräfte an. Auch hier hat sich bereits für den ersten Qualifizierungskurs eine hohe Zahl von Teilnehmenden aus Westfalen gefunden.

---

112 Kernpunkte und Besonderheiten dieser neuen Verwaltungsausbildung sind:

1. Drei Landeskirchen bilden nach einer gemeinsamen Ordnung aus.
2. Die Ausbildung beinhaltet zwei staatlich anerkannte Berufsabschlüsse:
  - a) Verwaltungsfachangestellte/r – Fachrichtung Kirchenverwaltung – und
  - b) Verwaltungsfachangestellte/r – Fachrichtung Kommunalverwaltung.
3. Die Auszubildenden besuchen gemeinsam den Berufsschulunterricht und die dienstbegleitenden Unterweisungen sowohl im kirchlichen als auch im kommunalen Bereich.
4. Der Berufsschulunterricht und die dienstbegleitenden Unterweisungen finden blockmäßig, d.h. in der Regel einmal im Monat für eine Woche zentral in Wuppertal statt, so dass eine gemeinsame Unterbringung der Auszubildenden in der CVJM-Bildungsstätte Bundeshöhe in Wuppertal möglich ist.

## 2. Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD

Für die drei Evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens<sup>113</sup> wird seit den 1970er Jahren eine Gemeinsame Beauftragte oder ein Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz mit Büro in Düsseldorf bestellt. Lange Zeit wurden Juristen in den ersten Ruhestandsjahren mit dieser Aufgabe betraut. Im April 2010 erfuhr die Arbeit durch die Einrichtung einer ordentlichen Juristen-Stelle mit 50 % Dienstumfang eine erkennbare Aufwertung.<sup>114</sup>

Das mit Wirkung vom 1. Januar 2013 veränderte EKD-Datenschutzgesetz ermöglicht die Übertragung der Aufgaben der Datenschutzaufsicht auf die EKD.<sup>115</sup> Anlass für diese zentrale Dienstleistungsoption der EKD ist die EU-Entwicklung des Datenschutzrechts. Danach muss die Datenschutzaufsicht in organisatorischer und fachlicher Hinsicht eigenständig sein und darf nicht in die jeweilige Organisationsstruktur eingebunden werden.

Die vierjährige Amtszeit der seit April 2010 angestellten Gemeinsamen Beauftragten endete mit Ablauf des April 2014. Es waren daher grundsätzliche Überlegungen anzustellen, ob die Aufgabe der Datenschutzaufsicht in einem personell aufzustockenden Büro weiterhin von der Gemeinsamen Beauftragten der RWL-Kirchen wahrgenommen werden soll oder ob die Option einer Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD zu wählen ist.

Vor dem Hintergrund der geplanten Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und mit dem Ziel des Erhalts des eigenständigen kirchlichen Datenschutzes war es kirchenpolitisch geboten, eine personell und fachlich gut aufgestellte, zentrale und eigenständige kirchliche Datenschutzaufsicht aufzubauen. Deshalb haben die RWL-Kirchen, ähnlich wie die meisten anderen Gliedkirchen der EKD, die Übertragung der Datenschutzaufsicht auf die EKD zum 1. Mai 2014 vorgenommen.<sup>116</sup>

---

113 Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche.

114 Diese Stelle hat Rechtsanwältin P. von Böhlen ausgefüllt. Das Datenschutzbüro war personell mit einer Sachbearbeitung (gehobener Dienst, volle Stelle; A12) und zeitweise mit wenigen Sekretariatsstunden ausgestattet. Die Anstellung der Gemeinsamen Beauftragten der RWL-Kirchen erfolgte immer über die Evangelische Kirche im Rheinland.

115 § 18b DSGVO-EKD 2013.

116 Das EKD-Amt des Beauftragten für den Datenschutz hat unter Leitung von Herrn OKR Michael Jacob, zugleich Datenschutzbeauftragter der EKD, zum 1. Januar 2014 den Dienstbetrieb aufgenommen. Die Zentrale hat ihren Sitz in Hannover. Das Gebiet der EKD wird regional in vier Datenschutzbereiche (Nord, Ost, Süd und Mitte-West) gegliedert. In den Datenschutzbereichen werden Außenstellen eingerichtet, die zusätzlich zur regionalen Datenschutzaufsicht über die den Datenschutzbereichen zugeordneten Landeskirchen weitere Aufgabenschwerpunkte wahrnehmen sollen.

Die Außenstelle des Datenschutzbereichs Mitte-West umfasst regional die im Kooperationsbereich RWL zusammenarbeitenden Landeskirchen EKIR, EKvW, Lippische Landeskirche und die hessischen Kirchen (EKHN und EKKW). Jede Außenstelle soll personell mit drei Stellen (Jurist, IT-Sachbearbeitung und Assistenz) ausgestattet sein. Der Datenschutzbeauftragte der EKD hat in Aussicht genommen, für den Kooperationsbereich RWL, wo im Gegensatz zu einigen anderen Landeskirchen sich die Datenschutzaufsicht bisher auch auf den Bereich der Diakonie erstreckte und im Bereich der RWL-Kirchen große diakonische Einrichtungen liegen, den zusätzlichen Aufgabenschwerpunkt Diakonie hinzuzunehmen und ggf. personell stärker auszustatten.

### **3. Dienstrecht**

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz hat das Land NRW neben der Umstellung des Besoldungssystems der Beamtinnen und Beamten von Dienstalterstufen auf Erfahrungsstufen einige weitere Änderungen vorgenommen.

Da die Evangelische Kirche von Westfalen im Dienstrecht überall dort, wo sie keine eigenen Regelungen geschaffen hat, auf das Landesrecht zurückgreift, hatte die Kirchenleitung die Anwendung der Änderungen zunächst ausgesetzt. Nachdem die Auswirkungen auf den kirchlichen Bereich geprüft waren, konnten die landesrechtlichen Regelungen ab dem 01.07.2014 in der EKvW übernommen werden. Dabei wurden einige Anpassungen vorgenommen. Dazu liegt der diesjährigen Landessynode bei den Unterlagen die gesetzesvertretende Verordnung zur Bestätigung vor.

Es ist gegenwärtig noch nicht konkret absehbar, wie sich das Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW zur Besoldungsrunde 2013/2014 auf die Kirche auswirkt.

Für die Jahre 2013/2014 hatte das Land NRW die Besoldung der Beamtinnen und Beamten um je 2,65 % bzw. 2,95 % angehoben. Davon ausgenommen waren allerdings die Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 erhielten eine Erhöhung von je 1 %, ab der Besoldungsgruppe A 13 gab es keine Erhöhung der Besoldung. Diese Regelung hat der Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt. Da auch die Kirche ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie alle Kirchenbeamten entsprechend besoldet, hängt die weitere Entwicklung der Besoldung davon ab, wie das Land das Urteil umsetzt. Zwischenzeitlich liegt ein Gesetzesentwurf der Landesregierung vor, wonach das Besoldungsniveau der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11 für die Jahre 2013 und 2014 rückwirkend erhöht werden soll.

### **4. Kirchlicher Dienst und Streikrecht**

Im November 2012 hatte das Bundesarbeitsgericht durch seine Entscheidungen zum Streikrecht in Kirche und Diakonie die rechtlichen Voraussetzungen aufgezeigt, unter denen auf dem so genannten „*Dritten Weg*“ der Arbeitskampf ausgeschlossen bleibt. Im Anschluss daran haben die Landessynoden der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche ihre gleichlautenden Arbeitsrechtsregelungsgesetze den Vorgaben des Bundesarbeitsgerichtes angepasst. Auf diese Weise ist weiterhin gewährleistet, dass zur Konfliktlösung zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern nicht der Arbeitskampf mit Streik und Aussperrung geführt werden darf, sondern die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen werden kann, die den Konflikt verbindlich entscheidet.

### **5. Arbeitsrechtliche Kommission**

Durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission wurden die Entgelte der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1. Juli 2014 um

## Vorlage 1.1

---

3 Prozent – mindestens jedoch um 90 Euro – und zum 1. Juli 2015 um weitere 2,4 Prozent angehoben. Der Urlaubsanspruch wurde einheitlich für alle Beschäftigten im Geltungsbereich des BAT-KF unabhängig vom Lebensalter auf 30 Arbeitstage festgesetzt.

Ebenfalls durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission erhalten diejenigen Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten, die gleichzeitig Leiterin oder Leiter eines Familienzentrums sind, eine Zulage in Höhe von 100 Euro.

Schließlich hat die Arbeitsrechtliche Kommission den Entgeltgruppenplan für die Berufsgruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung mit Wirkung vom 1. Januar 2014 neu gefasst.

Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

## Familien heute

Abschlussbericht über die Beratungen  
zur Hauptvorlage

Überweisungsvorschlag: Theologischer Tagungsausschuss und  
Tagungsausschuss **Hauptvorlage**

Die Hauptvorlage 2012 „Familien heute“ ist in einem zweijährigen Prozess auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen beraten worden. In Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in Einrichtungen und Gremien und auf landeskirchlicher Ebene haben sich viele Menschen mit der Thematik beschäftigt und dabei deutlich gemacht: Das Thema „Familie“ ist in der heutigen Zeit wohl so facettenreich wie nie zuvor. Die Hauptvorlage wird dabei durchgängig als ein Fortschritt und eine große Hilfe in der Debatte um Lebensformen gesehen.

Vor diesem Hintergrund lag im letzten Jahr ein Zwischenbericht vor, der die damals vorliegenden Stellungnahmen aufgenommen hat. Nach intensiver Beratung hat die Landessynode 2013 der Kirchenleitung und dem Ständigen Theologischen Ausschuss Aufträge für die Weiterarbeit in der zweiten Halbzeit des Diskussionsprozesses erteilt. Diese Aufträge wurden bearbeitet. Dazu wurden auch zwei Projektgruppen gebildet, welche die Teile 4 und 5 des Abschlussberichts erarbeitet haben.

Vorgelegt wird der Abschlussbericht mit folgenden Teilen:

- Teil 1: Auswertung der Stellungnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Einrichtungen, Gremien und Verbänden sowie Einzelpersonen 232
- Teil 2: „Die Bibel lesen und Familien begegnen - Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen“, Beitrag des Ständigen Theologischen Ausschusses 239
- Teil 3: Liturgisches und gottesdienstliches Handeln 255
- Teil 4: „Familienpolitik mit Zukunft - Familienpolitische Forderungen der Evangelischen Kirche von Westfalen“ 257
- Teil 5: „Empfehlungen zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie“ 262
- Teil 6: Im Zusammenhang mit der Hauptvorlage stehende Anträge von Kreissynoden an die Landessynode und die Kirchenleitung 266

Die Kirchenleitung empfiehlt der Landessynode, die Teile 2 und 3 des Abschlussberichtes im Theologischen Tagungsausschuss und die Teile 1, 4 und 5 in einem zu bildenden Tagungsausschuss Hauptvorlage zu beraten. Die Anträge im Teil 6 des Abschlussberichts sollen in den dort genannten Tagungsausschüssen beraten werden.

Diese Tagungsausschüsse können von sachverständigen Mitarbeitenden begleitet werden.



## **Familien heute**

### **Abschlussbericht über die Beratungen zur Hauptvorlage**

Der Prozess der Beschäftigung mit der Hauptvorlage „Familien heute“ hat gezeigt, wie viel Familien leisten – bei der Erziehung der Kinder genauso wie bei der Pflege von Angehörigen. Das Leitbild der Familie hat weiterhin eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und wird in unterschiedlichen Formen gelebt.

Familien beschreiben aber auch, wie gesellschaftliche und politische Veränderungen ihr Familienleben beeinflussen. Familien wollen anerkannt und unterstützt werden.

Mit den von der Landessynode 2013 erteilten Aufträgen sollen die Impulse der Hauptvorlage ergänzt werden. Die Aufträge beziehen sich auf das Schriftverständnis, die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, familienfreundliche Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie sowie familienpolitische Forderungen. Dazu werden in den folgenden Teilen dieses Berichts Vorschläge gemacht.

## Teil 1:

### **Auswertung der Stellungnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Einrichtungen, Gremien und Verbänden sowie Einzelpersonen**

Stellungnahmen sind von allen Ebenen der Kirche und Diakonie in Westfalen, sowie von Einzelpersonen eingegangen.

Der Familienbegriff der Hauptvorlage wird insgesamt begrüßt, teilweise differenziert; Konsequenzen aus ihm werden benannt und eingefordert. Immer geht es um fünf Themenbereiche mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Die Themenbereiche sind:

- **Gottesdienstliches Handeln**
- **Biblisch-theologische Fragestellungen**
- **Praktische Impulse/Gemeindegarbeit**
- **Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie**
- **Familien- und Sozialpolitik**

Auffallend ist, dass – wie gewünscht – auch viele Projekte, Modellversuche und Veranstaltungen beschrieben werden. Diese sind auf der Homepage unter „Aus der Praxis“ dokumentiert.

In die Stellungnahmen der Kreissynoden sind Stellungnahmen der Kirchengemeinden, Gremien und Ausschüsse eingeflossen. Manchmal hat die Kreissynode sich auch diese Stellungnahmen zu eigen gemacht. Das Gewicht liegt insgesamt bei Anregungen für die eigene Weiterarbeit, weniger bei Beschlussanträgen an die Landessynode.

Basis innerhalb der Themenbereiche sind die Stellungnahmen der Kreissynoden. *Darin eingearbeitet und durch andere Schrift kenntlich gemacht sind die Stellungnahmen der Kirchengemeinden, die sich direkt an die Landeskirche gewandt haben, um Differenzierungen zu zeigen, die in Mehrheitsbeschlüssen sonst nicht sichtbar werden. Ebenso sind in den Themenbereichen die Stellungnahmen von Gremien, Verbänden und Einrichtungen eingearbeitet sowie besondere Akzente, die Einzelpersonen nennen.*

#### **Gottesdienstliches Handeln**

Aus den eingegangenen Stellungnahmen der **Kreissynoden** geht die eindeutige Tendenz hervor, gleichgeschlechtlichen Paaren den Weg zur öffentlichen Segenshandlung zu eröffnen [s. Anträge Bochum, Gelsenkirchen-Wattenscheid, Minden, Tecklenburg, anders: Antrag Bielefeld (Trauung)]

Verschiedene Kreissynoden nehmen zusätzliche Themen auf:

- Segnung von Paaren ohne standesamtliche Trauung (Unna, Wittgenstein)
- Trennungsliturgien (Wittgenstein)
- Aufnahme unterschiedlicher Familiensituationen in liturgischer Sprache (Lünen)
- Überprüfung kirchlicher Ordnungen, z.B. Tauf- und Trauordnung (Bochum)

Bei den **kirchengemeindlichen** Stellungnahmen, die auf den Umgang mit homosexuellen Lebensgemeinschaften und auf das Scheidungsverbot eingehen, ist die Tendenz nicht eindeutig. So wird hinterfragt, ob die Hauptvorlage den Grundartikeln der Kirchenordnung gerecht wird, nach „denen die EKvW ‚auf das Evangelium von Jesus Christus‘ gegründet ist und das Zeugnis der Heiligen Schrift die ‚alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens‘ ist.“ Solche Voten lehnen eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare im Rahmen einer kirchlichen Feier ab. Vereinzelt abgelehnt werden kirchliche Handlungen im Zusammenhang einer Scheidung: „Aber die Kirche sollte Handlungen vermeiden, die einer Scheidung den ‚kirchlichen Segen‘ geben (S. 55 Hauptvorlage). Eine Scheidung bedeutet erhebliches Leid vor allem auch für betroffene Kinder. Schon deshalb müssen wir an dem Bild der lebenslangen Ehe festhalten, wie sie von Jesus vorgegeben ist.“

Demgegenüber setzen sich andere Kirchengemeinden sowohl für gottesdienstliche Handlungen im Zusammenhang mit einer Scheidung als auch bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft ein.

Von einzelnen **Berufsverbänden** wird in diesem Zusammenhang angeregt, die Vielfalt der Gottesbilder liturgisch aufzunehmen und die Kasualien insgesamt zu überprüfen, ebenso die Trauagende und die Kirchenordnung. Es gibt den Wunsch, „Ehe- und Lebenspartnerschaft endlich kirchenrechtlich vollständig gleichzustellen“. Daher wird angeregt: „Der Traugottesdienst müsste konsequent zum Segnungsgottesdienst umgestaltet werden“.

Dass die „Gleichwertigkeit der Lebensformen“ auch ihren Ausdruck in der Sprache von Verkündigung und kirchlicher Praxis findet und die Trauagende überarbeitet wird, wünschen u. a. **Frauenreferentinnen, Gleichstellungsbeauftragte und der Landesvorstand der Männerarbeit**.

### **Biblisch-theologische Fragestellungen**

Die Hauptvorlage hat auf verschiedenen Ebenen viele theologische Diskussionen um Ehe und Familie ausgelöst. In den Stellungnahmen der **Kreissynoden** findet das seinen Niederschlag in Formulierungen wie „Wir haben festgestellt, es gibt in der Bibel kein normatives Familienbild.“ oder: „Wie unterscheiden sich die Begriffe ‚Familie‘ einerseits und ‚Ehe bzw. Partnerschaft‘ andererseits?“ „Die Suche nach einem Familienbild auf biblisch-theologischer Grundlage“ wird gewünscht, ebenso, sich „theologisch intensiver mit der Pluralität von Partnerschafts- und Familienformen auseinanderzusetzen“. Auch wird betont, dass die „Ehe als Institution“ schützenswert sei.

Bei Stellungnahmen aus **Kirchengemeinden** geht es vorrangig um die Frage des richtigen Schriftverständnisses und den Wunsch nach mehr und eindeutiger biblischer Orientierung. Die Relativierung der „biologischen Familie“ wird überwiegend positiv bewertet. Zur „Gottesfamilie“ zu gehören sei „weitreichender als die [Zugehörigkeit] zu einer menschlichen Familie“.

Während die meisten den Familienbegriff der Hauptvorlage begrüßen, weil er der gesellschaftlichen Wirklichkeit entspreche, kritisieren einige, dass er zu unscharf sei und die Grenzen von Familie verschwimmen lasse; Ehe und Familie in traditionellem Sinne würden nicht ausreichend gewürdigt. Der Konflikt zwischen diesen beiden Positionen spiegelt sich auch in der Zustimmung oder Ablehnung der Überlegungen zur Überarbeitung der liturgischen Formen und Sprache wider.

Hier findet auf Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden ein theologischer Diskurs statt, der die weitere Arbeit an dieser Thematik herausfordert.

Von einigen **Verbänden** wird die innerkirchliche Debatte zum Verhältnis von Ehe und Familie erbeten. Es gehe um eine „neue Familienethik, die Familie als etwas Positives beschreibe und Kirche als Gemeinschaft von in familiären Bezügen Lebenden wahrnimmt“ (Geschäftsführender Ausschuss des Westfälischen Theologinnenkonvents). Auch sei das „protestantische Trau- und Eheverständnis theologisch [zu] klären“. (kreuz & queer – Konvent lesbischer und schwuler PfarrerInnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen). In Stellungnahmen von **Frauenausschüssen** ist zu lesen, Familie sei auch da, wo sie nicht [mehr] funktioniere. Der „wichtige Gedanke der Rechtfertigung als Befreiung vom Zwang zur perfekten Familie“ sei stärker auszuführen und er müsse Bestandteil eines evangelischen Familienverständnisses werden. In diesem Zusammenhang werden „Rituale für auseinanderbrechende Familien und zur seelsorgerlichen Begleitung der davon betroffenen Familienmitglieder“ gewünscht.

An die Rechtfertigungslehre erinnern auch Stellungnahmen aus **diakonischen Einrichtungen**, denn nur so könnten „Ambivalenzerfahrungen“ aufgefangen werden. Erfahrungen wie Gewalt in der Familie, Untreue und Missbrauch seien theologisch-konzeptionell einzuordnen. Es gehe darum zu lernen, „sich innerhalb von Beziehungen produktiv streiten und versöhnen zu können, in dem Wissen, dass man sich weder selbst begründen, noch erlösen kann.“ (**Industrie- und Sozialpfarramt des Kirchenkreises Recklinghausen**).

**Theologische Ausschüsse der Kirchenkreise** plädieren für eine insgesamt stärkere theologische Begründung. Ihnen geht es darum, biblische Lektüre, exegetische Erkenntnisse, Impulse moderner Wissenschaft und kirchliche Tradition miteinander zu verbinden. Denn sonst ständen „wichtige theologische Schlussfolgerungen ohne ausdrückliche Begründung im Raum“ (Kirchenkreis Minden) und es könne der Eindruck entstehen, „dass die Empirie leitenden Charakter bekommt.“ (Kirchenkreis Siegen). Die theologischen Ausschüsse haben an theologischen Begründungen zu den Themen Schriftverständnis, Schöpfungs- und Nachkommenschaft, Homosexualität sowie der Bedeutung der Haustafeln gearbeitet. Sie machen auf den ethischen Unterschied aufmerksam, der darin bestehe, ob menschliches Handeln als Entsprechung zum Handeln und zur Liebe Gottes gesehen werde oder eher als ein Handeln „dem Stande gemäß“ (Kirchenkreis Minden).

Anders votiert der **Vorstand des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes**. Er geht vom biblisch begründeten Leitbild der Ehe aus. Dieses sei „hoffnungsvoll zu verkündigen und besonders jungen Menschen die Schönheit, den Sinn und Segen von Ehe und Familie vor die Augen zu malen.“

Zuschriften von **Einzelpersonen** setzen sich intensiv und pragmatisch mit Fragen des Familienbildes und den biblisch-theologischen Fragestellungen auseinander. Da wird „Worttreue“ angemahnt und der „Auslegung nach Menschenbelieben“ vorgezogen. Dies wird unter anderem auch mit der 1. These, Satz 3 der Barmer Theologischen Erklärung begründet. Es wird gebeten, Einsichten besser theologisch zu begründen. Dies sei in Zeiten, in denen die Familie einen „Bedeutungsverlust gegenüber dem Primat der Ökonomie“ habe, besonders erforderlich.

Der Kreis der Personen, die zur Familie zählen sollen, also z. B. Großeltern/Enkel, müsse deutlicher beschrieben werden. Es wird angeregt, den Begriff der Familie einfach „für die bekannte Lebensform, die durch genetische Nähe und rechtlichen Rahmen bestimmt“ sei, zu belassen und „für andere Lebensformen neue Begrifflichkeiten zu finden; das hilft der Identifikation und Identitätsfindung.“

Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW hat zu einigen der aufgeworfenen Fragen im letzten Jahr gearbeitet, hierauf wird verwiesen (s. Teil 2, S. 9 ff.).

### **Praktische Impulse/Gemeindearbeit**

Die Arbeit mit der Hauptvorlage hat vielfältige praktische Impulse für die Gemeindearbeit gegeben. Explizit fordern einige **Kreissynoden** ihre Kirchengemeinden auf, „je nach gemeindlicher Wirklichkeit diese Impulse in der eigenen Arbeit aufzugreifen und zu ergänzen“ sowie familiensensibler zu werden. Einige Kreissynoden formulieren Selbstverpflichtungen zur Weiterarbeit.

In den Stellungnahmen der Kreissynoden beschriebene Handlungsfelder sind unter anderem:

- Ansprechen der Generation der 45 bis 65-Jährigen
- Hilfe für pflegende Angehörige
- Generationsübergreifende Pflegehilfen
- Angebote für Familien in Krisensituationen
- Interreligiöse Begegnungsmöglichkeiten in Gemeindezentren
- Wahrnehmung des Spannungsfeldes Schule – Familie – Kirche
- Aktions- und Selbsthilfegruppen für Familien
- Netzwerkarbeit mit anderen Trägern
- Angebote für heranwachsende Jugendliche
- Aufnahme des Themas „multireligiöse Familien“
- Obdachlose in Bezug auf Familiensituation in den Blick nehmen
- Intergeneratives Arbeiten
- Milieuweiterung in der Jugendarbeit

Ein Antrag der Kreissynode Unna an die Landessynode macht darauf aufmerksam, dass Kirchengemeinden bei der Umsetzung der Ziele der Hauptvorlage besondere Unterstützung brauchen, sowohl durch landeskirchliche Kampagnen als auch durch Fortbildung, Beratung und Bereitstellung finanzieller Mittel (s. Teil 6, S. 34 ff.)

*Die Stellungnahmen der **Kirchengemeinden** betonen die Weitergabe des Glaubens als originäre Aufgabe der Gemeindearbeit, ebenso das Anliegen, Familien in allen Lebenssituationen zu begleiten. Dafür Netzwerke zu gründen spielt in vielen Stellungnahmen eine Rolle.*

*Verschiedene Kirchengemeinden beschreiben die Notwendigkeit, die steigende Zahl von Alleinerziehenden und Singles sowie multireligiösen Familien stärker in den Blick zu nehmen und das Engagement der Kirchen in den Schulen auszuweiten.*

*Dieses verstärkt der **Berufsverband Gemeindepädagogik Westfalen-Lippe e. V.**, der ein besonderes Augenmerk auf „generationsübergreifende Familien- und Netzwerkarbeit“ legt. Ebenso liegt ihm daran, kirchliche „Angebote gegenüber neuen Milieus, anderen Kulturen, Religionen und Menschen mit Handicaps“ zu öffnen und in Kindertagesstätten und Schulen flexible Betreuungsangebote („Früh-, Spät- und Wochenendschicht“) zu installieren. Die Schule als Sozialraum gestalten und dabei Eltern und Jugendliche beteiligen, gehört zu den Anregungen der **Jugendkammer**. Der **Schulausschuss des Kirchenkreises***

*Dortmund* erläutert, wie sich die Rahmenbedingungen an Schulen verändert haben, und fragt: „Muss die Schule Aufgaben übernehmen, die traditionell in den Familien geleistet wurden?“

Die westfälische **Studierendenpfarrkonferenz** macht darauf aufmerksam, dass Menschen im Laufe ihres Lebens verschiedene Formen von Familienleben durchleben, ohne sich dafür immer bewusst entschieden zu haben. (Hochschul-) Gemeindliche Unterstützungsangebote sollten dies im Blick haben.

Von der **Frauen- und Männerarbeit** geht der Impuls aus, insgesamt den Genderaspekt (Vereinbarkeitsfragen) stärker zu berücksichtigen, die eigene Gemeindepraxis vom Familienbegriff her zu reflektieren, die Gruppe der Alleinlebenden und die damit verbundenen Herausforderungen für kirchliches Reden und Handeln zu bedenken, wertschätzend über die Befindlichkeit ungewollt kinderloser Menschen nachzudenken, die Kinder- und Jugendarbeit finanziell und personell zu stärken, sowie Gottesebenenbildlichkeit zu leben, anstatt sich an einseitigen Rollenbildern zu orientieren.

Der **Westfälische Verband für Kindergottesdienst** regt an, Verlässlichkeit auch bei kleiner Teilnehmerzahl im Kindergottesdienst zu bieten, Großeltern einzubeziehen, familiäre Situationen zu berücksichtigen, unterschiedliche Milieus im Blick zu haben und zu bedenken, dass „Kinder zu Missionaren ihrer Eltern“ werden.

**Diakonische Einrichtungen** machen auf die Notwendigkeit von Netzwerken und auf eine veränderte Beratungssituation aufmerksam. So habe z.B. die Nachfrage nach Beratung aus der mittleren Generation ebenso zugenommen wie die der Menschen über sechzig. Angestrebt wird „eine noch stärkere Kooperation mit den Gemeinden und den gemeinsamen funktionalen Diensten der Kirche, aber auch mit Partnern auf kommunaler-, Kreis- und Landesebene.“ Insgesamt sei es dabei wichtig „aus der Sicht von Familien und ihrer einzelnen Mitglieder zu denken und zu handeln.“

Von **Einzelpersonen** wird kritisiert, dass „Wanderungsbewegungen und Durchmischung sowie ‚konfessionsverbindende‘ Ehen“ nicht im Blick dieser Hauptvorlage seien. Professionelle kirchliche Beratungsarbeit solle auch stärker in den Gemeinden angeboten werden. Die „seelsorgliche und materielle Begleitung“ sei Aufgabe der Kirche.

### **Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie**

In fast allen Stellungnahmen sprechen sich die **Kreissynoden** für familienfreundlichere Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie aus, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, sowohl bei der Kinderbetreuung als auch bei der Pflege von Angehörigen. Diese Forderung mündet teilweise in eine Selbstverpflichtung (Kirchenkreis Herne), teilweise in eine Bitte an die Landeskirche, dazu Vorschläge zu entwickeln. Die Kreissynoden Dortmund Süd, Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie Wittgenstein haben in diesem Zusammenhang Anträge an die Landessynode gerichtet (s. Teil 5, S. 1 ff.). Die Kreissynode Bochum regt an, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch im säkularen Bereich einzufordern.

In Stellungnahmen der **Kirchengemeinden** spiegelt sich diese Auffassung ebenfalls wieder. Vereinbarkeit von Familie und Beruf scheint ein Querschnittsthema für alle Mitarbeitenden zu sein. Verschiedene **Verbände** sowie die **Frauen- und Männerarbeit** machen hierzu Vorschläge:

- *Einbeziehung des Familienbegriffs beim Konzept des Diversity Management (kreuz & queer)*
- *Entwicklung passgenauer betrieblicher Betreuungs- und Beaufsichtigungsangebote (Berufsverband der Gemeindepädagogen)*
- *Unterstützung zur Stärkung der familiären Interessen und familienfreundlicheren Ausbildung (Rat der Vikarinnen und Vikare)*
- *Umsetzbare Konzepte für familienfreundliche Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Pfarrhaus (Pfarrverein, Frauenausschuss Kirchenkreis Lübbecke)*
- *Unterstützung bei Sicherstellung von Vertretungsdiensten aufgrund familienbedingter Abwesenheit wie Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit (Geschäftsführender Ausschuss des Westfälischen Theologinnenkonvents)*
- *Ausbau von Betreuungsplätzen an Universitäten, um Elternschaft während des Studiums zu ermöglichen (Studierendenpfarrkonferenz)*
- *Modelle für flexible Beschäftigung bei häuslicher Pflege entwickeln (Frauenausschuss Kirchenkreis Lübbecke)*
- *Konsequente Weiterentwicklung in der Personal- und Betriebsorganisation (Landesvorstand der Männerarbeit, Landeskirchlicher Frauenausschuss u. a.)*
- *Kinderbetreuungsangebote für Berufstätige und Ehrenamtliche*
- *Einführung von vereinheitlichten familienfreundlichen Standards in kirchlichen Arbeitszusammenhängen*
- *Entwicklung familienfreundlicher Fort- und Weiterbildungsangebote*

*In einem Brief wird angeregt, die Mitarbeitendenvertretungen diesbezüglich zu schulen und den fachlichen Austausch zwischen Mitarbeitendenvertretungen zu fördern.*

Eine **Projektgruppe** der Kirchenleitung hat sich mit dem Thema familienfreundlichere Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie beschäftigt und Vorschläge erarbeitet (s. Teil 5, S. 31 ff.).

### **Familien-/Sozialpolitik**

Alle Stellungnahmen der **Kreissynoden** beschäftigen sich mit familien- und sozialpolitischen Fragestellungen. Es wird erwartet, dass sich die Landeskirche hinsichtlich der politischen Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einsetzt. Darüber hinaus haben verschiedene Kreissynoden Themen aufgenommen, die bisher nicht im Fokus der Hauptvorlage waren:

- Mutterschutz für Selbstständige
- Sicherung der Lebens- und Familienberatung
- Absicherung freiberuflicher Hebammen
- Angemessener Personalschlüssel in Tageseinrichtungen zur gezielten Förderung von Kindern und familienunterstützender Elternarbeit
- Fortsetzung des Modellversuchs eines Sozialdienstes an Schulen

**Kirchengemeinden** beschreiben Auswirkungen, die Armut auf Familien hat. Besonders thematisiert werden Bildungs- und Chancengerechtigkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Von verschiedenen Seiten – Kirchenkreisen ebenso wie **Beratungseinrichtungen und Gremien** – wird auf die Gefährdung der professionellen Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen hingewiesen, sofern sie außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geschehe. Die Landeskirche wird gebeten, zur Sicherung dieser Beratungsarbeit beizutragen.

Der **Geschäftsführende Ausschuss des Westfälischen Theologinnenkonvents** bittet die EKvW, politische Alternativen aufzuzeigen, die Kinder und Familien besser fördern.

Die **Konferenz der Frauenreferentinnen und Gleichstellungsbeauftragten in der EKvW** setzt sich für eine geschlechtsspezifische Analyse beispielsweise bei Altersarmut, Familien- und Steuerpolitik und Rentenpolitik ein. „Wir wünschen uns von der EKvW hier eine deutlichere Sprache und Positionierung.“ heißt es.

Der Trägerverband Kindertagesstätten im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken hat sich mit fünf familienpolitischen Themen ausführlich auseinandergesetzt:

- Betreuungsgeld
- U3-Betreuung
- Öffnungszeiten
- Kindeswohlgefährdung
- Geschlechterrollen, männliche Erzieher

Dazu werden spezifische Problemanzeigen und Lösungsansätze benannt.

Der **Evangelische Fachverband für Erzieherische Hilfen** in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. setzt sich dafür ein, dass Einzelbetreuung, teilstationäre und stationäre Erziehungshilfe in Tages- oder Wohngruppen der Jugendhilfe erhalten bleiben, Frühe Hilfen ausgebaut werden und dabei die Vernetzung mit Kirchengemeinden als „besonderes Qualitätsmerkmal evangelischer Jugendhilfe“ gesucht wird.

**Eine Person** weist darauf hin, dass die Adoptionsproblematik in der Hauptvorlage fehle; eine andere mahnt an, den Begriff „Konzept der Zivilgesellschaft“ in diesem Zusammenhang genauer zu entfalten.

Eine Projektgruppe der Kirchenleitung hat sich mit diesen Themen beschäftigt und hierzu ein sozialpolitisches Positionspapier erstellt (s. Teil 4, S. 26 ff.).



**Teil 2:****Die Bibel lesen und Familien begegnen*****Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen***

Ein Beitrag des Ständigen Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Hauptvorlage „Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie“

**1. Die Hauptvorlage „Familien heute“ und die Auslegung der Bibel****1.1 Auftrag und Herangehensweise**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, im Zusammenhang der Diskussion um die Hauptvorlage Hermeneutik und evangelisches Schriftverständnis in verständlicher Sprache darzulegen.“

Mit dem vorliegenden Text erfüllt der Ständige Theologische Ausschuss diesen Auftrag. Er versteht den Text als einen Beitrag zu der Hauptvorlage für die Landessynode 2012 „Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie“ und als Ergänzung des Zwischenberichts, den der Ständige Theologische Ausschuss zur Landessynode 2013 vorgelegt hat.<sup>1</sup>

Auch für das Nachdenken über „Familien heute“ gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen, was die Kirchenordnung in ihrem Grundartikel so formuliert:

„Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens.“<sup>2</sup>

---

1 Der folgende Text ist in diese Abschnitte gegliedert:

1.	Die Hauptvorlage „Familien heute“ und die Auslegung der Bibel	239
1.1	Auftrag und Herangehensweise	239
1.2	Ziele und Leitbilder der Bibel in ihrer Zuspitzung bei Jesus	241
2.	Spannungsvolle Vielfalt im biblischen Zeugnis	244
2.1	Der Stammbaum Jesu im Matthäusevangelium und seine Familiengeschichten	244
2.2	Weisungen: Werte und Gebote und deren Auslegung in der eigenen Zeit	245
2.3	Die Bibel und die bürgerlichen Ideale von Ehe und Familie	248
2.4	Distanzierung und Relativierung von Familie	248
3.	Biblische Aussagen zur Homosexualität	249
3.1	Altes Testament	250
3.2	Neues Testament	251
3.3	Zum heutigen Umgang mit biblischen Aussagen zur Homosexualität	253
2	Grundartikel I (2) der Kirchenordnung der EKvW.	

Dieses Zeugnis der Heiligen Schrift muss in der Gegenwart verstanden werden, das meint nämlich der Begriff „Hermeneutik“: Es muss ausgelegt werden. Denn:

„Das in der Schrift bezeugte Wort Gottes, das er in der Geschichte lebendig und heilsschaffend gesprochen hat, ergeht auch in unsere Gegenwart hinein. Dass dies geschieht und dass Worte, die vor vielen Jahrhunderten in einer ganz anderen Kultur an Menschen in ihrer damaligen Situation gerichtet wurden, heute Menschen ansprechen und in ihrem Leben Verwandlung, Ver-söhnung und Bevollmächtigung bewirken, ist Werk des uns verheißenen Geistes Gottes. Das Wirken des Geistes bei der Auslegung der Schrift schließt die Herausforderung ein, die Texte zu erforschen, ihre Botschaft zu erfassen und uns für die Begegnung mit Gott zu öffnen.“<sup>3</sup>

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Hauptvorlage „Familien heute“ hat sich der Ständige theologische Ausschuss auch von folgenden Gesichtspunkten evangelischen Schriftverständnisses und evangelischer Schriftauslegung leiten lassen:

In ihrem Verhältnis zur Gesellschaft steht die Kirche immer in der Spannung zwischen Weltfremdheit und Überangepasstheit. Durch Weltfremdheit verliert sie das Gehör der Gesellschaft und den Kontakt zu ihren Mitgliedern, durch Überangepasstheit verliert sie ihre Erkennbarkeit und wird bedeutungslos. Aus einer Position der Überanpassung oder auch der Schwäche heraus neigt die Kirche dazu, Traditionen reflexhaft zu verteidigen oder vorschnell aufzugeben, statt auf die gesellschaftsverändernde Kraft des Geistes zu vertrauen. Weder ein Umarmen des „Zeitgeists“ noch ängstliches Beharren sind jedoch gute Ratgeber bei einer geistvollen Auslegung der Schrift. Grenzen zwischen Kirche und Gesellschaft mögen notwendig sein, ihr Verlauf ist jedoch nie selbstverständlich. Sie müssen immer wieder ins Gespräch gebracht und ausgehandelt werden. In neutestamentlicher Zeit galt das Gleiche für das Judentum in der Zerstreuung (Diaspora) gegenüber der nicht-jüdischen (hellenistischen) Mehrheitskultur.

Die Reformation war auch eine Bewegung zurück zur Schrift. Unterschiedliche Auslegungen führten zu verschiedenen Konfessionen, Ausschluss vom Abendmahl (lutherisch – reformiert) und zu Verfolgungen (Täufer), aber dann auch wieder zu inner-evangelischen Erneuerungen (Pietismus). Die Heilige Schrift will und muss fortwährend ausgelegt werden.

Die Bibel fordert nie nur eine Orientierung an *Werten*. Liebe, Verantwortung, Gerechtigkeit werden immer auch als *Gebote* formuliert und durch Gebote ausgestaltet und gefüllt. Zugleich legen Jesus und das Neue Testament besonderes Gewicht darauf, dass die Gebote werteorientiert ausgelegt werden. Das zeigt vor allem die Vorordnung des Liebesgebotes, welches so zu einem Leitwert wird.

Die Ziele und Leitbilder der Bibel in ihrer Zuspitzung bei Jesus werden daher im folgenden Teil dieses Textes besonders untersucht. Im zweiten Teil wird die spannungsvolle

---

3 Schrift – Bekenntnis – Kirche. Ergebnis eines Lehrgesprächs der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, Leuenberger Texte Nr. 14, S. 25 f.

Vielfalt im biblischen Zeugnis aufgezeigt, zum Beispiel am Stammbaum Jesu im Matthäusevangelium und seinen Familiengeschichten; es folgt ein Abschnitt über biblische Werte und Gebote und deren Auslegung in der eigenen Zeit. Im zweiten Teil wird ebenfalls das Verhältnis der Bibel zu den bürgerlichen Idealen von Ehe und Familie bedacht, wobei deutlich wird, dass biblische Texte Familie auch in Frage stellen können. Wegen der besonderen Diskussion auf der Landessynode über das Thema Homosexualität werden im dritten Teil die biblischen Aussagen dazu dargestellt und Hinweise gegeben, wie man sie heute verstehen und damit umgehen kann.

### 1.2 Ziele und Leitbilder der Bibel in ihrer Zuspitzung bei Jesus

*Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf dass du lange lebest in dem Lande, das dir der HERR, dein Gott, geben wird. (2. Mo 20,12)*

Der Mensch verdankt sich nicht sich selbst. Die Menschen einer Generation verdanken sich der Generation vor ihnen, die wiederum der vor ihnen. Jeden Menschen würde es in seiner Einzigartigkeit nicht geben, wenn es eines der vielen hundert Glieder in der Generationenfolge vor ihm nicht gegeben hätte. Familie wächst aus Zeugung und Geburt und ist tief in der Generationenfolge verankert.

Die Eltern-Kind- und die Kind-Eltern-Beziehungen sind keine vertraglich vereinbarten Beziehungen (Kontraktbeziehungen), sondern unauflösbare Beziehungen, die auch rechtlich so behandelt werden. So ergeben sich aus diesen Beziehungen zum Beispiel die Fürsorgepflicht, die Unterhaltspflicht oder auch Pflichtanteile bei Erbschaften. Viele weitere Verwandtschaftsverhältnisse sind ebenfalls keine Kontraktbeziehungen.

Adoption ist eine besondere Regelung für elternlose Kinder und kinderlose Eltern. Sie schafft rechtlich unauflösbare Beziehungen ohne leibliche Verbindung.

Für die Kirche ist dieses Modell der unauflösbaren Beziehungen theologisch deshalb so wichtig, weil im Neuen Testament damit die durch Christus bewirkte Beziehung von Gott und Mensch beschrieben wird.

Gotteskindschaft und Taufe sind unauflösbar. Das Bild der Familie Gottes vermittelt nur Heilsgewissheit, wenn der unauflösbare Grundzug von Familie hochgehalten wird. Jesus betont aufgrund des Gebotes, die Eltern zu ehren, die Unauflösbarkeit der Kind-Eltern-Beziehung, gerade auch wenn die Kinder erwachsen sind.

*Aber ihr lehrt: Wer zu Vater oder Mutter sagt: Eine Opfergabe soll sein, was dir von mir zusteht, der braucht seinen Vater nicht zu ehren. Damit habt ihr Gottes Gebot aufgehoben um eurer Satzungen willen. (Mt 15,5-6)*

Diese Unauflösbarkeit bietet den Rahmen dafür, dass Familie sowohl als Ort der Verbundenheit als auch als Ort der Freiheit erfahren wird. Verbundenheit und Angewiesenheit werden im Idealfall als Geborgenheit, Liebe und Heimat wahrgenommen. Und Freiheit und Autonomie erfahren Menschen in ihrer Selbstwerdung und Gestaltungsfä-

higkeit. Deshalb ist Familie, gerade wenn sie gelingt, grundsätzlich auch ein Ort von Veränderungen, Spannungen und Konflikten. Der Mensch erlebt sich in der Familie zwischen Angewiesensein und Selbstbestimmung. Wobei das Angewiesensein immer gegeben ist und freie Selbstbestimmung ein Ziel ist, zu dem hin der Mensch gerade in der Familie wachsen muss.

Die Gemeinschaft von Mann und Frau vor Gott ist tief in den Schöpfungserzählungen verankert. In der ersten Schöpfungserzählung wird der nichtgeschlechtliche einzelne Adam schon bei der Schöpfung zuerst in der Einzahl angesprochen und dann in die Mehrzahl von männlich und weiblich aufgeteilt.

*Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. (1. Mo 1,27)*

Gott beabsichtigte, den Menschen zu schaffen und ihm die Herrschaft über die Erde anzuvertrauen (1. Mo 1,26). Doch die geschaffenen in männlich und weiblich aufgeteilten Menschen empfangen als erstes den Segen und den Auftrag, das menschliche Leben auf der Erde zu erhalten und zu mehren und durch die Sexualität, in die sie aufgeteilt sind, weiterzugeben. Das Gelingen davon liegt offensichtlich nicht am Wollen und Handeln der Menschen allein, sondern Gott gibt ihnen seinen Segen dazu.

*Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan. (1. Mo 1,28)*

Im zweiten Schöpfungsbericht benennt Gott selbst als Grundproblem Adams dessen Alleinsein: „*Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei*“ (1. Mo 2,18). Dieser Satz stellt ein Problem fest, enthält aber keine Lösung. Auch die Erschaffung der übrigen Lebewesen ändert daran nichts. Adam gibt ihnen ihre Namen und bleibt dennoch allein: „... *aber für den Menschen ward keine Gehilfin gefunden, die um ihn wäre*“ (1. Mo 2,20). Eine Lösung für diese scheinbar ausweglose Not wird in der Aufspaltung und Wiedervereinigung des Adams gefunden: Aus Adam wird die weibliche Seite herausgenommen, also „outgesourct“. Daraus entsteht die Frau, die den zurückgebliebenen Adam erst im Gegenüber zum Mann macht. Aus dem geschlechtslosen Adam entsteht zuerst die Frau, dann erkennt Adam sich im Gegenüber zur Frau als Mann.

Grundlage für diese Vorstellung und für das „Ein-Fleisch-werden“ ist Körperlichkeit. Die intime Verbindung mit der eigenen Generation bedeutet einen größeren Abstand und Trennung von der vorangehenden Generation.

*Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Frau anhangen, und sie werden sein ein Fleisch. (1. Mo 2,24)*

In den Weisungen Gottes in den fünf Büchern Mose wird die Beziehung von Mann und Frau als Kontraktbeziehung gedeutet. Sie ist durch einen Scheidebrief auflösbar. Jesus interpretiert die Weisungen so, dass Scheidung praktisch unmöglich wird. Das Scheidungsverbot und die damit gestärkte Institution der Ehe dienen dabei dem Schutz des gesellschaftlich schwächeren Ehepartners, zu dieser Zeit also vor allem der Ehefrau. Je-

sus versteht das „Ein-Fleisch-Werden“ als unauflösbare Beziehung. Er bezieht sich auf 1. Mose 2,24 und begründet damit sein Scheidungsverbot (Mt 19,4-6; Mk 10,2-9), weil bei diesem „Ein-Fleisch-Werden“ nicht nur die Menschen aneinander handeln, sondern auch Gott an ihnen handelt: „*Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden*“ (Mk 10,9).

Jesu Deutung dieses und aller anderen Geboten ist ganz auf das biblische Gebot der Nächstenliebe ausgerichtet. Er verlangt von seinen Jüngern, die biblischen Weisungen im Sinne des Liebesgebotes radikaler zu leben, als dies vom Wortsinn notwendig wäre oder von einem Richter eingefordert werden könnte. Das Liebesgebot leitet also an, in der Ehe über die rechtliche Verpflichtung hinaus verantwortlich zu leben. Durch das Handeln von Mann und Frau handelt Gott selbst und fügt sie zusammen. Aufgrund der besonderen Stellung am Anfang in der Schöpfung und durch Jesu Aufnahme dieser Stelle kommt der einehigen (monogamen) Beziehung von Mann und Frau eine besondere Bedeutung zu. Sie erscheint im Neuen Testament als Ausgangspunkt und als ein Ziel familiärer Lebensgestaltung.

So gesehen sind Vielehe (Polygamie), Scheidung, Wiederverheiratung und gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht deckungsgleich mit diesem Ziel. Vielehe und Scheidung akzeptiert die Hebräische Bibel (das Alte Testament), Geschlechtsverkehr zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern verbietet sie. Dagegen wird im Neuen Testament die Vielehe für Gemeindeverantwortliche explizit ausgeschlossen („*Mann einer einzigen Frau*“, 1. Tim 3,2.12). Scheidung wird von Jesus und von Paulus, der sich auf Jesus bezieht, verboten, beziehungsweise bis auf „Hurerei“ als einzig möglichen Grund für eine Scheidung (Mt 19,9) eingeschränkt:

*Er sprach zu ihnen: Mose hat euch erlaubt, euch zu scheiden von euren Frauen, eures Herzens Härte wegen; von Anfang an aber ist's nicht so gewesen. Ich aber sage euch: Wer sich von seiner Frau scheidet, es sei denn wegen Ehebruchs, und heiratet eine andere, der bricht die Ehe. (Mt 19,8-9)*

Gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr wird von Jesus nicht thematisiert, von Paulus als verboten vorausgesetzt. In einer Lasterliste, die Paulus wohl aus der Tradition übernimmt, wird der sexuelle Beischlaf unter Männern aufgezählt.

*Oder wisst ihr nicht, dass die Ungerechten das Reich Gottes nicht ererben werden? Lasst euch nicht irreführen! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, Ehebrecher, Lustknaben, Knabenschänder,<sup>4</sup> Diebe, Geizige, Trunkenbolde, Lasterer oder Räuber werden das Reich Gottes ererben. (1. Kor 6,9-10)*

Paulus erörtert hier nicht Homosexualität an sich, sondern sein Thema ist der Umgang mit Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Gemeinde. Anders ist das in Römer 1,24-27. Dort argumentiert Paulus, dass die ganze Menschheit wider besseren Wissens nicht dem Schöpfer die Ehre gegeben hat, sondern angefangen hat, die Schöpfung zu verehren.

4 So die Übersetzung der Luther-Bibel 1984. Statt „Lustknaben, Knabenschänder“ kann aber auch „Weichlinge, Männerbeschläfer“ übersetzt werden. Vgl. dazu unten ausführlich unter 3.2.

Deshalb hat Gott sie den richtigen Bezug zu der Schöpfung und dem eigenen Geschöpfsein verlieren lassen. „Darum hat Gott sie ... dahingegeben ...“ (Röm 1,24-27). Nach dieser Stelle hat Gott die ganze Menschheit, nicht einzelne Männer und Frauen, in solche Leidenschaften dahingegeben.

Allerdings ist im Zuge der Betrachtung solcher innerbiblischen Stellen und deren neutestamentlichen Interpretationen auch das Single-Sein nicht identisch mit diesem Ziel der monogamen Beziehung von Mann und Frau. Ohne eigentliche Textgrundlage in der Hebräischen Bibel wird es im Neuen Testament angesichts des nahenden Himmelreichs als besonderer Weg und eigene Berufung, welche in der Regel mit sexueller Enthaltsamkeit einhergeht, herausgestellt und gewürdigt. Es gibt „*Verschnittene um des Himmelreiches willen*“ (Mt 19,12). Paulus schreibt in radikaler Erwartung des Endes dieser Zeit:

*Bist du an eine Frau gebunden, so suche nicht, von ihr loszukommen; bist du nicht gebunden, so suche keine Frau. (1. Kor 7,27)*

Durch die Jesusworte, die die biblischen Weisungen interpretieren, gibt es ein Leitbild für Ehe und Familie in den Evangelien, das von den übrigen Schriften unterstützt wird. Allerdings wird dieses Leitbild in den Geschichten der Bibel nur zum Teil eingelöst, oft wird davon abgewichen.

## 2. Spannungsvolle Vielfalt im biblischen Zeugnis

### 2.1 Der Stammbaum Jesu im Matthäusevangelium und seine Familiengeschichten

Die Bibel entfaltet die Heilsgeschichte Gottes mit den Menschen durch viele Familienerzählungen. Diese Familien entsprechen oft nicht den Leitbildern, die die Bibel durch ihre Gebote und Jesusworte gibt. In der Bibel werden in den erzählten Geschichten unterschiedliche Familienmodelle beispielhaft zugrunde gelegt. Diese Beispiele entsprechen nicht den Normen, die als grundsätzliche Regeln gesetzt werden. Gott schreibt auch Geschichten mit Menschen, die diesen Leitbildern und Regeln nicht entsprechen. Der Stammbaum Jesu im Matthäusevangelium scheint die spannungsvolle Vielfalt biblischer Familiengeschichten und die Konflikte mit biblischen Normen eigens herauszustreichen (Mt 1,1-17):

- *Abraham* hat nicht nur zu seiner Frau Sara sexuellen Kontakt, sondern auch mit deren Magd. Dieses Verhalten Abrahams, der im Stammbaum Jesu sogar dreimal erwähnt wird (V.1. 2.17), steht in Spannung zu Jesu Worten zur Ehe und Ehescheidung in Matthäus 19,3-9.
- *Rebekka* betrügt mit ihrem Sohn *Jakob* erfolgreich ihren schwerbehinderten Mann und ihren erstgeborenen Sohn. Das Verhalten des in Matthäus 1,2 aufgenommenen Jakob steht in Spannung zu dem von Jesus in Matthäus 15,4 genannten Gebot, Vater und Mutter zu ehren. Außerdem hat Jakob zwei Frauen und zusätzlich sexuellen Kontakt zu deren Mägden.
- *Juda* zeugt unwissentlich mit der eigenen, als Prostituierte verkleideten Schwiegertochter *Tamar* Zwillinge (V.3).

- Die Prostituierte und Fremde *Rahab* wird neben Tamar als zweite Frau explizit als Ahnmutter des Messias genannt (V.5).
- *Ruth* wird als Dritte erwähnt (V.5): Sie stammt aus Moab. Die Heirat von Israeliten mit Moabiterinnen wird im Gesetz Moses besonders streng verboten (5. Mo 23,4-7).
- Die Vierte ist *Batseba*. Der Sohn Davids, aus dessen Geschlecht Jesus als Sohn Davids kommt, ist Salomo, der Sohn der *Frau des Uriah* (V.6). In dieser Bezeichnung der Batseba als „Frau des Uriah“, die der Stammbaum im Matthäusevangelium wählt, klingt Davids Verstoß gegen das Ehebruch- und Mordverbot (2. Sam 11) unüberhörbar an.
- Gott selbst „jubelt“ Josef in der Weihnachtsgeschichte ein fremdes Kind unter. Dieser darf Maria erst berühren, nachdem sie durch die Geburt ihres Kindes keine Unberührte mehr ist.

Gott „schreibt“ seine Heilsgeschichte nach diesem Stammbaum immer wieder mit Menschen, die von den biblischen Leitbildern abweichen. Allerdings führen diese Abweichungen in der Regel nicht zu einem neuen Leitbild.

## 2.2 Weisungen: Werte und Gebote und deren Auslegung in der eigenen Zeit

Schon in der Bibel gibt es sehr verschiedene Umgangsweisen mit den Geboten und der Auslegung biblischer Gebote. Jesus verbietet die Scheidung nicht nur, sondern er erlaubt – die Gebote interpretierend – den Scheidebrief weiterhin bei Unzucht (Mt 19,8-9, s.o.).

Jesus erklärt, dass Mose in den von Gott gegebenen Weisungen Rücksicht nimmt auf die Unfähigkeit der Menschen (Herzenshärte), die Gebote nach der göttlichen Absicht zu erfüllen.

*Er sprach zu ihnen: Mose hat euch erlaubt, euch zu scheiden von euren Frauen, eures Herzens Härte wegen; von Anfang an aber ist's nicht so gewesen. (Mt 19,8)*

Im Licht dieses Wortes könnte auch eine Kirche bei der Auslegung der Gebote Rücksicht darauf nehmen, wenn viele Mitglieder zeigen, dass sie nicht fähig sind, gewisse Gebote in ihrer Radikalität zu befolgen.

Bei der Akzeptanz von Scheidung und Wiederverheiratung haben viele Kirchen in den letzten Jahrzehnten Schritte in diese Richtung getan. Die wachsende Zahl von Scheidungen hätte zu allzu vielen Härtefällen in den Gemeinden geführt. Eine solche Kirche gesteht damit zugleich ein, dass sie selber gebrochen, sündhaft und schwach ist, und bei den radikalen Gesetzesauslegungen ihres Herrn nicht immer mithalten kann. Es gibt in der Bibel Ordnungen, die den idealen Ordnungen nicht voll entsprechen, weil sie auf die Umstände und Lebenssituationen der Menschen besonders Rücksicht nehmen. Bei jeglicher Auslegung und Anwendung biblischer Gebote oder Leitbilder ist nicht nur diese zeitliche Einbettung ethischer Weisungen in der Bibel zu beachten, sondern es sind in dieser Linie auch die besonderen Umstände der heutigen Zeit wahrzunehmen und zu bedenken.

Die noachitischen Gebote<sup>5</sup> verändern die Gebote der Schöpfung. So wird dort der bis dahin verbotene Verzehr von Tieren erlaubt. Gott selbst hebt eigene Ordnungen auf. So sucht Gott nach den zehn Geboten die Schuld der Väter bis in die vierte Generation heim (2. Mo 20,5) und verheißt, dass er dies nicht mehr tun wird (Jer 31,27-30; Hes 18,2-4) und nur noch jeder für seine eigene Schuld gerade stehen muss. Es gibt Gebote, die andere Gebote aufheben. So müssen die Priester, trotz des Arbeitsverbotes am Sabbat arbeiten (vgl. Mt 12,5). Es gibt biblisch übergeordnete Werte, die den Geltungsbereich von Geboten interpretieren und einschränken:

*Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht und nicht der Mensch um des Sabbats willen.* (Mk 2,27)

Es gibt Gebote, die gelten nur für bestimmte Menschen (z.B. für die „Nasiräer“, die „Gottgeweihten“, vgl. 4. Mo 6) oder nur für Israel, nicht aber für die Völker.

Es gibt innerbiblische Auslegungen von Geboten. So spricht Mose nicht nur die Weisungen Gottes aus, sondern er legt sie auch aus und wendet sie auf gegebene Situationen an (2. Mo 16,16.19.23; 3. Mo 10,3). Jede neue Situation verlangt, dass die Auslegung biblischer Weisungen weiter geht. Daraus ergibt sich eine Pflicht zur Auslegung gegenüber der ganzen Bibel. Schon die hebräische Schrift zwingt aufgrund des Fehlens der Vokale zur Auslegung beim Lesen.

Im Matthäusevangelium gibt Jesus dem Petrus und damit der Kirche die Vollmacht, Gebote und Verbote verbindlich auszulegen und damit ihre Geltung auszuweiten oder einzuschränken. Eine solche Auslegung kann über einen Gemeindeausschluss entscheiden.

*Ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben: Was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöst sein.* (Mt 16,19)

Danach wird diese Vollmacht auf die ganze Gemeinde übertragen und noch verstärkt mit „alles, was ...“:

*Wahrlich, ich sage euch: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein.* (Mt 18,18)<sup>6</sup>

Beispiele dafür, wo dies in der jüngeren Vergangenheit wirkmächtig geschehen ist, sind die Frauenordination und die Akzeptanz der Scheidung. Gegen Worte wie „*eure Frauen schweigen in der Gemeinde*“ (1. Kor 14,34) und mit vielen biblischen Worten über Frauen in Leitungspositionen wurde die alte, über Jahrhunderte geltende Auslegung aufgehoben.

---

5 So werden in der jüdischen Tradition die sieben Gebote genannt, die Gott dem Noah nach der Sintflut gibt: die Verbote von Mord, Diebstahl, Götzanbetung, Ehebruch, Tierquälerei und Gotteslästerung, sowie die Einführung von Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit.

6 Die Ergänzung von „alles, was“ weicht von der Luther-Übersetzung 1984 ab, entspricht aber dem griechischen Text (ὅσα).



ben und mit den anderen Bibelworten diese legitimiert. Dieser Auslegungs- und Anerkennungsprozess geschah sowohl von oben als auch von unten. Ältere Beispiele sind die Aufhebung des alttestamentlichen Verbotes, Zins vom Bruder zu nehmen (2. Mo 22,24; 5. Mo 23,20) oder des neutestamentlichen Verbotes, Blut zu konsumieren (Apg 15,20).

Gebote werden nie im luftleeren Raum ausgelegt, sondern immer in konkreten historischen Situationen und sozialen Bezügen. Dies wird innerbiblisch erzählend entfaltet. Die jeweilige Zeit fließt in die Texte mit ein. Allerdings wird die Bibel nicht dort zu Gottes Wort, wo sie von ihrer Zeitbedingtheit gereinigt worden ist, sondern sie ist es gerade darin. Denn das Wort wurde in einer einmaligen historischen Situation auf einem kleinen Flecken der Erde Fleisch. Dieses unauflöslich zeitbedingte und gerade so zeitlose Wort muss auf jeweils neue Zeiten hin ausgelegt werden.

Dabei muss auch die heutige Zeit in ihrer ganz eigenen Gestalt und Ausprägung, mit ihren Stärken und ihren Schwächen und ihrer Sündenanfälligkeit genau wahrgenommen und mit großem Gewicht in die ethische Auslegung der Bibel einbezogen werden. So wird die Kirche in ihrer Auslegung immer auch aktuelle Bezüge berücksichtigen. Dabei kann sie entdecken, dass gesellschaftliche Werte oder Maßstäbe eine biblische Entsprechung haben, wie dies etwa für Gerechtigkeit, Liebe und Verantwortung gilt, besonders aber auch für die Menschenrechte.

Die eigene Zeit mit ihrem nicht immer zu Recht gescholtenen „Zeitgeist“ kann der Kirche helfen, verschüttete und vergessene biblische Werte neu zu entdecken. So haben Reaktionen auf die schrecklichen Verirrungen der Nazizeit zum jüdisch-christlichen Dialog und zur Wiederentdeckung der jüdischen Wurzeln unseres christlichen Selbstverständnisses geführt, die Emanzipation zur Gleichberechtigung der Frauen in der Kirche. Der „Zeitgeist“ kann aber auch verblenden, und die Anpassung an ihn kann zu falschen Sichtweisen auf die Schrift führen, wie das etwa mit dem Rassismus der Fall war. Zustimmung und ablehnende Reaktionen auf den „Zeitgeist“ sollten jeweils biblisch sehr gut begründet werden. Sowohl moderne Entwicklungen als auch die biblischen Zeugnisse sollten mit ihrem kritischen Potenzial auch gerade in ihrer Gegenüberstellung besonders bedacht werden.

In geschichtlicher Sicht ist nicht nur die Tradition ein wichtiger Maßstab, sondern auch der Umgang der Kirche und der Gesellschaft in der Vergangenheit mit der entsprechenden Frage. Hier gilt das Wort von Dietrich Bonhoeffer: „Wir müssen lernen, die Menschen weniger auf das, was sie tun und unterlassen, als auf das, was sie erleiden, anzusehen.“

Auslegung biblischer Gebote und Weisungen in die eigene Zeit hinein ist ein anspruchsvolles Unterfangen, bei dem immer zwischen verschiedenen Möglichkeiten abgewogen werden sollte. Dieses anspruchsvolle Unterfangen braucht notwendig das Gespräch und die kritische Selbstinfragestellung. Biblische Worte, aber auch aktuelle Werte und gesellschaftliche Ziele, denen bei ethischen Entscheidungen nicht gefolgt wird, sind weiterhin als kritisches Gegenüber wahrzunehmen und festzuhalten.

Durch verschiedene inner- und außerkirchliche Entwicklungen, durch die zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz homosexueller Beziehungen, durch den Wert der Toleranz

und der Selbstbestimmung in unserer freiheitlichen Gesellschaft, aber auch durch die Erkenntnis der Kirche über eigenes Versagen und Lieblosigkeit gegenüber Homosexuellen in der Vergangenheit steht sie nun vor der Herausforderung, die entsprechende Verbote, aber auch die biblischen Grundwerte neu und verantwortungsvoll zu interpretieren.

Wer biblische Gebote lebensverbindlich auslegt, muss zugleich anerkennen, dass es auch andere Auslegungsmöglichkeiten gibt.

### 2.3 *Die Bibel und die bürgerlichen Ideale von Ehe und Familie*

Die bürgerlichen Ideale von Ehe und Kleinfamilie in ihrer Geschichte und in ihrer modernen Form stehen zu unterschiedlichen biblischen Stellen in engerem oder lockerem Bezug. Zur biblischen Zeit war die kleinbürgerliche Vorstellung einer Liebesheirat unbekannt. Bis weit in die Neuzeit war die Ehe eine Wirtschaftsgemeinschaft. Im Neuen Testament ist die Ehe in der Regel kein besonders bevorzugter Ort, die christliche Nächstenliebe zu leben. Im Epheserbrief ist dies jedoch anders. Dort wird sie vom christlichen Mann besonders gefordert. Die Ehe soll die Liebesbeziehung von Christus und der Gemeinde widerspiegeln.

*Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie auch Christus die Gemeinde geliebt hat und hat sich selbst für sie dahingegeben. (Eph 5,25)*

Liebe, Treue und Verantwortung als Leitwerte einer modernen Ehe finden Wurzeln in der Bibel. Doch auch die hierarchisch bürgerliche Eheordnung vergangener Tage mit ihrer Über- und Unterordnung suchte ihre Wurzeln etwa in den sogenannten Haustafeln des Epheser- und Kolosserbriefes (Eph 5,21 - 6,9; Kol 3,18 - 4,1). Familie und Haus waren der Ort hierarchischer Beziehungen in der Zeit des Neuen Testaments. Ein auf Gleichberechtigung beruhendes Verständnis findet heute einen starken Rückhalt in anderen biblischen Texten. So verlangt die ganze Hebräische Bibel von der Frau keine Unterordnung gegenüber dem Mann, und auch Paulus will, dass Ehepaare innerhalb ihrer Ehe gleichberechtigt miteinander umgehen (vgl. 1. Kor 7,2-5).

Die Begründung des eigenen Familienideals durch biblische Texte und die Kritik an anderen biblischen Sichtweisen müssen sich selbstkritisch immer auch wieder von diesen anderen biblischen Stimmen hinterfragen lassen.

### 2.4 *Distanzierung und Relativierung von Familie*

Im Neuen Testament kommt es auch zu einer radikalen Distanzierung von der Familie und von der Ehe. So kann Jesus in den Evangelien zum Bruch mit der Familie um des Reiches Gottes Willen auffordern:

*<sup>35</sup>Denn ich bin gekommen, den Menschen zu entzweien mit seinem Vater und die Tochter mit ihrer Mutter und die Schwiegertochter mit ihrer Schwiegermutter-*

ter. <sup>36</sup>Und des Menschen Feinde werden seine eigenen Hausgenossen sein. <sup>37</sup>Wer Vater oder Mutter mehr liebt als mich, der ist meiner nicht wert; und wer Sohn oder Tochter mehr liebt als mich, der ist meiner nicht wert. (Mt 10,35-37; vgl. Lk 12,51-53 u. Mi 7,6)

Von Jesus her wird die Möglichkeit eröffnet, auf Ehe und Familie zu verzichten und außerhalb dieser Bindungen ein Leben in der Nachfolge Jesu zu führen.

<sup>46</sup>Als er noch zu dem Volk redete, siehe, da standen seine Mutter und seine Brüder draußen, die wollten mit ihm reden. <sup>47</sup>Da sprach einer zu ihm: Siehe, deine Mutter und deine Brüder stehen draußen und wollen mit dir reden. <sup>48</sup>Er antwortete aber und sprach zu dem, der es ihm ansagte: Wer ist meine Mutter und wer sind meine Brüder? <sup>49</sup>Und er streckte die Hand aus über seine Jünger und sprach: Siehe da, das ist meine Mutter und das sind meine Brüder! <sup>50</sup>Denn wer den Willen tut meines Vaters im Himmel, der ist mir Bruder und Schwester und Mutter. (Mt 12,46-50; vgl. Mk 3,31-35; Lk 8,19-21)

Durch die Nähe des Reiches Gottes können Menschen so in einer besonderen Unmittelbarkeit zu Gott leben. Paulus arbeitet dieses Thema weiter aus. In 1. Korinther 7 bietet er eine Ordnung für verheiratete und nicht verheiratete Gemeindeglieder. Ein Leben in Ehelosigkeit ist für ihn der bevorzugte Weg vor Gott. Allerdings setzt Paulus die Ehe als Regel voraus. Nach 1. Korinther 9,5 ist es das selbstverständliche Recht des Petrus und anderer Apostel, verheiratet zu sein. Er selbst aber verzichtet mit anderen um des Evangeliums willen auf dieses Recht.

*So meine ich nun, es sei gut um der kommenden Not willen, es sei gut für den Menschen, ledig zu sein. (1. Kor 7,26)*

Die Gemeinde wird als Familie Gottes verstanden. Gott wird als Vater angerufen, die Gemeindeglieder sind Brüder und Schwestern. Als Kinder Gottes sind die Gläubigen zusammen mit Jesus erbberechtigt. In der Ewigkeit werden sie ihr Erbe von Gott antreten (vgl. Röm 8,15-17). Vom Kreuz her erklärt Jesus das Verhältnis seines Lieblingsjüngers und seiner Mutter zueinander im Blick auf die zukünftige Kirche als das Verhältnis von Mutter und Sohn.

### 3. Biblische Aussagen zur Homosexualität

Insgesamt finden sich in den biblischen Schriften nur relativ wenige Stellen, die sich auf Homosexualität beziehen. Vordergründig scheint mit diesen Stellen eine eindeutige Ablehnung der Homosexualität verbunden zu sein. Fragt man nach dem geschichtlichen Zusammenhang, ist diese Einschätzung jedoch zu genauer zu fassen und man kann im Blick auf die heutige Lebenswelt zu einer anderen Einschätzung gelangen als die biblischen Texte.

## Vorlage 2.1

---

### 3.1 Altes Testament

Zum Thema Homosexualität werden aus dem Alten Testament in der Regel vier Bibelstellen angeführt: 1. Mose 19,4ff; Richter 19,22ff sowie die beiden Stellen aus dem dritten Buch Mose 18,22 und 20,13.

*<sup>4</sup>Aber ehe sie sich legten, kamen die Männer der Stadt Sodom und umgaben das Haus, Jung und Alt, das ganze Volk aus allen Enden,<sup>5</sup> und riefen Lot und sprachen zu ihm: Wo sind die Männer, die zu dir gekommen sind diese Nacht? Führe sie heraus zu uns, dass wir uns über sie hermachen. (1. Mo 19,4f)*

*Und als ihr Herz nun guter Dinge war, siehe, da kamen die Leute der Stadt, ruchlose Männer, und umstellten das Haus und pochten an die Tür und sprachen zu dem alten Mann, dem Hauswirt: Gib den Mann heraus, der in dein Haus gekommen ist, dass wir uns über ihn hermachen. (Ri 19,22)*

Die beiden Stellen 1. Mose 19,4ff und Richter 19,22ff handeln jeweils von Erzählungen, in denen von Gastgebern verlangt wird, männliche Gäste, die bei ihnen zu Besuch eingekehrt sind, „herauszugeben“. Die jeweils geforderte Übergabe der Gäste an die Bewohner der Stadt ist offenkundig im Sinn einer gewalttätigen sexuellen Handlung zu verstehen. Dabei ist davon auszugehen, dass ein sexueller Akt von Männern gegenüber anderen Männern in diesem Zusammenhang als eine archaische Unterwerfung zu deuten ist – wie sie auch gegenwärtig noch etwa in Gefängnissen praktiziert wird –, wobei der penetrierende Mann als aktiver Part den Penetrierten durch den homosexuellen Geschlechtsakt entwürdigt und auf diese Weise klare Machtverhältnisse zwischen den Männern ausgedrückt werden. Insofern handelt es sich in den beiden Erzählungen nicht um eine Auseinandersetzung mit der Homosexualität an sich, sondern um eine Kritik gewalttätiger sexueller Übergriffe, die mit Herrschaftsverhältnissen und Missachtungen von Gastrechten zu tun haben. Daher sollten diese Erzählungen im Blick auf eine heutige Bewertung der Homosexualität, sofern damit einvernehmliche homosexuelle Partnerschaften gemeint sind, keine Rolle spielen.

*Du sollst nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau; es ist ein Gräuel. (3. Mo 18,22)*

*Wenn jemand bei einem Manne liegt wie bei einer Frau, so haben sie getan, was ein Gräuel ist, und sollen beide des Todes sterben; Blutschuld lastet auf ihnen. (3. Mo 20,13)*

In den beiden Stellen im dritten Buch Mose (3. Mo 18,22 und 20,13) wird im Zusammenhang des Heiligkeitgesetzes Homosexualität als ein „Gräuel“ bezeichnet und stark kritisiert. Insbesondere diese beiden Bibelstellen werden als klare Verurteilungen von Homosexualität herangezogen. Der biblische Zusammenhang dieser Ablehnung von Homosexualität ist in der Ablehnung bestimmter Praktiken der heidnischen Bevölkerung in der Umwelt Israels zu sehen und verdankt sich ferner einer bestimmten Vorstellung von Reinheit beziehungsweise Unreinheit, die sich uns heute allerdings nur noch bedingt erschließt. 3. Mose 18 ist von der Abgrenzung gegenüber den Sitten der Men-

schen, die in Kanaan leben, gekennzeichnet. Dabei werden in diesem Kapitel vorrangig, jedoch nicht ausschließlich sexuelle Fehlverhaltensweisen angeprangert. Im Hintergrund könnte nach Auffassung vieler Auslegenden die Praxis der sogenannten „heiligen Prostitution“ in der altorientalischen Umwelt stehen, bei der sich Priester und Priesterinnen als Transvestiten ausgaben, um sich männlichen und weiblichen Gottheiten anzupassen. Gerade aufgrund dieses kultischen Aspekts könnte sich das in 3. Mose 18 betonte Verbot von Homosexualität weniger auf homosexuelle Handlungen generell beziehen, sondern vorrangig eine Verurteilung der Sakralisierung der Sexualität bedeuten. Nicht zu bestreiten ist allerdings, dass in Kapitel 18 weitere Verfehlungen sexueller Art, die nicht in einem kultischen Zusammenhang stehen, als unrein abgelehnt werden.

Betrachtet man das 20. Kapitel des dritten Buches Mose, findet man neben der Ablehnung von Homosexualität auch andere Verbote, die von Reinheit beziehungsweise Unreinheit geprägt sind und heute in der Christenheit keine Bedeutung mehr haben. Dies gilt etwa für die Unterscheidung von reinen und unreinen Tieren (3. Mo 20,25) oder im unmittelbaren Zusammenhang des Heiligkeitgesetzes das Verbot, Kleidung aus zweierlei Faden (vgl. 3. Mo 19,19) zu tragen. Darüber hinaus ist die Logik von Reinheit beziehungsweise Unreinheit, wie sie im Heiligkeitgesetz angewandt ist, in der christlichen Tradition so gut wie gar nicht positiv aufgenommen oder angewandt worden. Insbesondere im Neuen Testament ist das Schema rein/unrein von Jesus selbst deutlich in Frage gestellt worden, zumindest soweit es äußere Handlungen betrifft (vgl. bes. Mk 7).

### 3.2 Neues Testament

Im Neuen Testament finden sich insgesamt drei Textstellen mit einem ausdrücklichen Bezug zur Homosexualität, wobei 1. Korinther 6,9-11 und 1. Timotheus 1,9-10 bestimmte kulturelle Praktiken der griechisch-hellenistischen Umwelt thematisieren, während Paulus in Römer 1,24-27 grundsätzlicher argumentiert.

*Oder wisst ihr nicht, dass die Ungerechten das Reich Gottes nicht ererben werden? Lasst euch nicht irreführen! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, Ehebrecher, Lustknaben, Knabenschänder,<sup>7</sup> Diebe, Geizige, Trunkenbolde, Lästler oder Räuber werden das Reich Gottes ererben. (1. Kor 6,9-10)*

In 1. Korinther 6,9 weist die griechische Bezeichnung „*malakos*“ – in der Regel als „Lustknabe“ übersetzt – auf homosexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen hin. Der Begriff „*arsenokoites*“ – erstmalig bei Paulus belegt – wird mit „Knabenschänder“ oder mit „Männerbeschläfer“ übersetzt. Trifft die erste Übersetzungsmöglichkeit zu, die in der Lasterreihe eine ähnliche Perspektive wie der Begriff „*malakos*“ bezeichnen würde, handelt es sich nicht um homosexuelle Partnerschaften im heutigen Sinn, sondern offensichtlich um die in Griechenland häufiger praktizierte Form von Homosexualität zwischen erwachsenen Männern und Kindern oder Jugendlichen. Insofern geht es in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht in erster Linie um gleichgeschlechtlichen

<sup>7</sup> Im griechischen Urtext von 1. Kor 6,9 lauten die beiden von Luther mit „Lustknaben und Knabenschänder“ übersetzten Begriffe „*malakos*“ und „*arsenokos*“ (μαλακοὶ οὐτε ἀρσενοκοῖται).

Sexualkontakt, sondern um das Problem der ungleichen (asymmetrischen) Sexualität oder sogar von Handlungen, die wir heute als sexualisierte Gewalt (Missbrauch) bezeichnen.

*<sup>9</sup> weil er weiß, dass dem Gerechten kein Gesetz gegeben ist, sondern den Unge- rechten und Ungehorsamen, den Gottlosen und Sündern, den Unheiligen und Ungeistlichen, den Vatermördern und Muttermördern, den Totschlägern,<sup>10</sup> den Unzüchtigen, den Knabenschändern, den Menschenhändlern, den Lügern, den Meineidigen und wenn noch etwas anderes der heilsamen Lehre zuwider ist, (1. Tim 1,9-10).*

Dieser Zusammenhang wird auch im 1. Timotheusbrief angesprochen, wenn dort ebenfalls von „Knabenschändern“ die Rede ist. Vieles spricht dafür, dass die beiden Stellen 1. Korinther 6,9-11 und 1. Timotheus 1,9-10 in besonderer Weise auf die Kritik von Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern zielen. Kritisiert werden hier somit in erster Linie ungleiche, von Macht und Herrschaft bestimmte Formen von Sexualität. Wenn dagegen in 1. Korinther 6,9 die Übersetzung „Männerbeschläfer“ angemessen sein sollte, wäre dies ein weiterer Beleg dafür, dass Paulus, ähnlich wie es in Römer 1 deutlich wird, gleichgeschlechtliche Sexualakte auch von Erwachsenen abgelehnt hat. Allerdings ist zu fragen, warum er diese Kritik übt, was der Aufzählung in 1. Korinther 6 nicht zu entnehmen ist.

Demgegenüber argumentiert Paulus im 1. Kapitel des Römerbriefes grundsätzlicher, indem er dieses Verhalten „widernatürlich“ nennt.

*<sup>24</sup> Darum hat Gott sie in den Begierden ihrer Herzen dahingegeben in die Unreinheit, sodass ihre Leiber durch sie selbst geschändet werden,<sup>25</sup> sie, die Gottes Wahrheit in Lüge verkehrt und das Geschöpf verehrt und ihm gedient haben statt dem Schöpfer, der gelobt ist in Ewigkeit. Amen.<sup>26</sup> Darum hat sie Gott dahingegeben in schändliche Leidenschaften; denn ihre Frauen haben den natürlichen Verkehr vertauscht mit dem widernatürlichen;<sup>27</sup> desgleichen haben auch die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau verlassen und sind in Begierde zueinander entbrannt und haben Mann mit Mann Schande getrieben und den Lohn ihrer Verirrung, wie es ja sein musste, an sich selbst empfangen. (Röm 1,24-27)*

Die Wirklichkeit des Menschen wird in diesem Zusammenhang so dargestellt, dass die Menschen als Gottes Geschöpfe dessen Schöpferwerk nicht anerkennen und ihm nicht die Ehre geben. Stattdessen haben sie sich von ihrem Schöpfer losgesagt und geraten in der Folge dieser Verirrung dazu, dass sie sich selbst, konkret ihre Leiber, schänden und auf diese Weise auch zu homosexuellen Verhaltensweisen Zuflucht nehmen. Paulus schreibt, dass sowohl Frauen wie auch Männer in dieser Verirrung „den natürlichen Verkehr“ mit jeweils anders geschlechtlichen Partnern verlassen und stattdessen Homosexualität praktiziert haben.

Im Hintergrund dieser Bezeichnung der Homosexualität als „widernatürlich“ steht eine gegenüber der Homosexualität kritische Grundhaltung auch in der damaligen Zeit, der

hellenistischen Antike, die – ungeachtet der teilweisen Hochschätzung der Päderastie<sup>8</sup> – Homosexualität ablehnend bewertet. Insbesondere bei Platon finden sich in seinem letzten Werk „Nomoi“ (Gesetze) deutliche Verurteilungen der Homosexualität als „wider-natürlich“:

„Soviel muss man einsehen, dass der weiblichen und männlichen Natur, wenn sie zum Zweck der Fortpflanzung ihre geschlechtliche Vereinigung eingehen, die damit verbundene Lust naturgegeben scheint; aber Mann mit Mann, oder Frau mit Frau – das ist widernatürlich, und wer sich dessen zuerst verpflichtet, hat nur im zügellosen Übermaß der Wollust gehandelt.“ (Platon, Gesetze, 836 b)

Darüber hinaus versucht Platon seine Argumentation dadurch zu stützen, dass es für Homosexualität im Tierreich keine Beispiele oder Vorbilder gebe, womit er die Widernatürlichkeit dieser Handlung noch einmal hervorheben will. Diese bei Platon zu findende „Logik“ wurde insbesondere durch die Philosophieschule der Stoa in der Zeit des Urchristentums weit verbreitet. Und im Kern hat Paulus diese Argumentation im ersten Kapitel des Römerbriefes aufgenommen. Insofern übernimmt er hier also eine Einschätzung der griechisch-römischen Popularphilosophie, also des „Zeitgeistes“, die aber für ihn im Zusammenhang von Römer 1 zudem kein eigenständiges Thema darstellt, sondern eher einen beiläufig-veranschaulichenden Charakter trägt.

Die Aussagen zur Homosexualität haben in Römer 1 – ähnlich wahrscheinlich in 1. Korinther 6 – somit eine veranschaulichende Funktion. Es geht Paulus nur indirekt um eine kritische Bewertung der Homosexualität, die er als „natürliche“ Vorstellung seiner Umwelt entnimmt. Daher ist zu fragen, ob diese Bewertung für uns heute eine ähnliche kulturelle Selbstverständlichkeit bedeutet, wie es offenkundig bei Platon und weithin in der Antike und schließlich auch bei Paulus der Fall war. Diese Frage wird man eindeutig verneinen können.

### 3.3 Zum heutigen Umgang mit biblischen Aussagen zur Homosexualität

Vor dem Hintergrund der heutigen verhaltenswissenschaftlichen und medizinischen Forschung ist deutlich, dass Homosexualität keinesfalls eine widernatürliche oder gar krankhafte Störung der menschlichen Sexualität darstellt. Stattdessen muss von einem gleichbleibenden Anteil von homosexuell veranlagten Menschen ausgegangen werden, für welche Homosexualität die natürliche Form ihrer Sexualität bedeutet. Insofern ist das jeweils kulturell bedingte Verständnis von „Natürlichkeit“ kritisch zu hinterfragen, und an diesem Punkt haben moderne wissenschaftliche Erkenntnisse gegenüber den von Platon formulierten und von der Stoa sowie auch von Paulus aufgenommenen Selbstverständlichkeiten ihrer Zeit einen deutlichen Problemfortschritt gezeigt. Wenn somit die Voraussetzungen dessen, was als „natürlich“ oder „widernatürlich“ anzusehen ist, sich deutlich verändert haben und zudem die paulinische Begründung im Gesamtzusammen-

<sup>8</sup> *Päderastie* („Knabenliebe“) bezeichnet eine im antiken Griechenland gesellschaftlich mehr oder weniger anerkannte Form von Homosexualität zwischen Männern und männlichen älteren Kindern und Jugendlichen.

hang nur einen veranschaulichenden Charakter besitzt, kann aus dieser Anmerkung des Paulus heraus keine grundsätzliche Ablehnung jeder Form von Homosexualität geschlossen werden. Insofern ist das Argument der „Widernatürlichkeit“ von Homosexualität aus heutiger Sicht deutlich abzuweisen und die damit zusammenhängende Argumentation als zeitbedingte Veranschaulichung, nicht jedoch als vorschreibende Aussage für gelebte Sexualität zu bewerten.

Was Paulus in Auseinandersetzung mit dem damaligen „Zeitgeist“ als „natürlich“ bewertet hat, ist es für uns heute keineswegs. Dies betrifft zum Beispiel recht selbstverständlich die in nahezu allen Kirchen unumstrittene Ablehnung der paulinischen Aufforderung, dass Frauen im Gottesdienst ihren Kopf bedecken sollen (1. Kor 11,5ff), was Paulus jedoch ebenfalls als „natürlich“ (1. Kor 11,14f) ansah. Wer sich mit dem Argument der „Natürlichkeit“ auf die paulinische Kritik der Homosexualität beruft, müsste somit genauso für die Kopfbedeckung von Frauen im Gottesdienst eintreten, dann wäre die Argumentation zumindest konsequent.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Argumentation lässt sich aus theologischer Sicht eine Ablehnung der Homosexualität kaum begründen. Wesentlich ist für dieses Urteil, dass die biblischen Aussagen homosexuelle Partnerschaften, wie sie heute etwa durch das Lebenspartnerschaftsgesetz ermöglicht werden, kaum gekannt haben und daher zu diesem Gesichtspunkt letztlich keine Aussage getroffen wird. Stattdessen kommt Homosexualität im biblischen Zusammenhang insbesondere im Blick auf gewalttätige sexuelle Übergriffe sowie hinsichtlich der Päderastie vor. Beides sind Verhaltensweisen einer ungleichen und entwürdigenden Form von Sexualität, die grundsätzlich abzulehnen ist, sowohl im Blick auf Hetero- wie auf Homosexualität.

Des Weiteren steht Homosexualität im biblischen Horizont im Widerspruch zu bestimmten Reinheitsvorstellungen, die allerdings ebenfalls für die christliche Tradition nicht maßgeblich sind, da die entsprechende priesterschriftliche Logik von Reinheit und Unreinheit für die christlichen Kirchen keine Rolle spielt, und weil im Neuen Testament das Bild von Reinheit/Unreinheit auf das „Herz“ des Menschen, das heißt auf den Willen des Menschen, und nicht auf seine äußeren Handlungen, wie das Waschen der Hände, bezogen wird.

Schließlich ist auf das bei Paulus erkennbare Verständnis sogenannter „natürlicher“ Sexualität hinzuweisen, das bei ihm allerdings eher als Aufnahme zeitbedingter Wertungen aus dem Platonismus und der Stoa zu beurteilen ist und das nicht den theologischen Kern seiner Argumentation betrifft. Für Paulus ist zudem typisch, dass er in der Regel diskutiert und nicht befiehlt. Insofern sind seine Argumentationen als Einladung zum Gespräch zu verstehen, was insbesondere für seine Bewertung des „Natürlichen“ gilt – etwa in 1. Korinther 11, aber auch in Römer 1.

Vor diesem Hintergrund ist aus biblischer Sicht somit eine Verurteilung von Homosexualität, sofern es sich um eine gleichberechtigte, partnerschaftliche Beziehung handelt, nicht zu rechtfertigen. Vielmehr legt sich nahe, dass die positiven Aussagen zur Partnerschaftlichkeit und verantwortlichen Verbindlichkeit des Zusammenlebens von Mann und Frau in ähnlicher Weise auch auf entsprechende gleichgeschlechtliche Formen des Zusammenlebens bezogen werden können.



**Teil 3:****Liturgisches und gottesdienstliches Handeln**

Einen breiten Raum in der Debatte auf der Landessynode, aber auch in vielen Stellungnahmen von Kreissynoden und anderen Gremien hat die Frage des liturgischen und gottesdienstlichen Umgangs mit gleichgeschlechtlichen Paaren eingenommen. Der Ständige Theologische Ausschuss empfiehlt auf der Basis seiner Beratungen zur Hermeneutik von Familien in der Bibel (vgl. „Die Bibel lesen und Familien begegnen. Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen“, dort besonders den dritten Teil: „Biblische Aussagen zur Homosexualität“, siehe oben Teil 2) der Kirchenleitung, der Landessynode folgenden Beschlussvorschlag vorzulegen:

*„Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden.*

*Voraussetzung für diese Segnung ist, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch ist. Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren.*

*Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Segnung sorgt.*

*Die Kirchenleitung wird beauftragt, geeignetes liturgisches Material zur Verfügung zu stellen.“*

Damit orientiert sich der Ständige Theologische Ausschuss – mit einigen Abweichungen – an dem Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“.

Entsprechend der dortigen Begründung betont der Beschlussvorschlag, dass nur Paare „in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden können. Analog zur Trauung setzt diese Segnung die öffentlich-rechtliche Eintragung der Partnerschaft voraus. Die entsprechende Bescheinigung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorzulegen.

Ein Gottesdienst zur Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares soll ohne jede Einschränkung seiner Öffentlichkeit stattfinden.

Der Beschlussvorschlag hält fest, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch sein muss.

Die Segnung ist im Pfarramt zu dokumentieren.

Pfarrerinnen und Pfarrer sind zuständig, wenn eine der beiden zu segnenden Personen zu ihrer Gemeinde gehört. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der die Segnung aus Gewissensgründen nicht vornehmen will, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten. Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt entweder selbst oder durch Delegation für die Durchführung der Segnung.

In mehreren Elementen der neuen Regelung für eine öffentliche Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares werden Analogien zur kirchlichen Kasualpraxis – besonders zur Trauung – deutlich. So sind für die Gestaltung eines evangelischen Gottesdienstes zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare die drei Elemente unverzichtbar, die nach reformatorischem Verständnis (Martin Luthers Traubüchlein) für eine Trauung als konstitutiv gelten: Gottes Wort, Gebet und Segen. Dass sowohl bei der Trauung als auch bei der

## Vorlage 2.1

---

Segnung weitere liturgische Elemente hinzutreten und diese einander ähnlich sein können, entspricht der möglichen Gestaltungsfreiheit evangelischer Gottesdienste.

Aber auch Unterschiede sind auszumachen: Rechtliche Bedingung ist die eingetragene Lebenspartnerschaft und nicht eine Eheschließung. Die Handlung selbst ist als Segnung zu bezeichnen und nicht als Trauung. Das vorzulegende liturgische Material ist keine agendarisch verpflichtende Ordnung.

Der Ausschuss der Kirchenleitung für Gottesdienst und Kirchenmusik hat sich dem Vorschlag angeschlossen. Das aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vorgelegte liturgische Material wird derzeit ebenso gesichtet wie die Formulierungen aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie aus anderen Landeskirchen (z. B. ist aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers eine entsprechende Ausarbeitung zu erwarten). Auf dieser Grundlage soll bald – wenn die Kirchenleitung und die Landessynode entsprechend beschließen – liturgisches Material für die gottesdienstliche Segnung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen erstellt werden, das die „Andacht für Lebenspartnerschaften“ von 2003 ablöst.

**Teil 4:****Familienpolitik mit Zukunft****Familienpolitische Forderungen der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Erarbeitung der Hauptvorlage und der folgende Diskussionsprozess in Gemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Organisationen der Evangelische Kirche von Westfalen hat gezeigt, dass eine zielgenauere Förderung und Unterstützung von Familien dringend notwendig ist, damit Familien auch zukünftig Sorge- und Erwerbstätigkeiten miteinander verbinden können. Veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und die Vielfalt der Lebenswirklichkeiten von Familien erfordern eine neue Familienpolitik. Die Evangelische Kirche von Westfalen fordert deshalb familienpolitische Weiterentwicklungen in den Kommunen, in NRW und auf Bundesebene.<sup>9</sup>

**1. Familienpolitik auf Bundesebene**

Die Ausgaben der Bundesregierung für familienpolitische Leistungen liegen zwar insgesamt über dem OECD-Durchschnitt, können aber weder Kinderarmut in erheblichem Umfang (ca. 16,5 % in NRW) verhindern, noch ausreichende Impulse für Frühe Bildung und Förderung sowie präventive Orientierungen in der Kinder- und Jugendhilfe und in der schulischen Förderung setzen. Im internationalen Vergleich fällt auf, dass andere europäische Länder wie Frankreich, England, die skandinavischen Staaten und Österreich deutlich mehr Geld für Familienpolitik ausgeben. Besonders wird jedoch deutlich, dass Deutschland im internationalen Vergleich vor allem Steuervorteile für Familien garantiert, im Gegenzug jedoch viel weniger Geld aufwendet, um Kinder direkt zu unterstützen (Kindergeld) und eine qualifizierte Infrastruktur für Bildung und Erziehung aufzubauen.<sup>10</sup>

Auch die alte Bundesregierung hatte bereits erkannt, dass angesichts einer komplexen und widersprüchlichen Familienpolitik die Wirksamkeit aller familienpolitischen Leistungen zu hinterfragen sei. So wurden mehrere Forschungsinstitute damit beauftragt, die Wirkungen zu untersuchen. Im Ergebnis wurden besonders die Wirksamkeit des Ehegattensplittings, des Betreuungsgeldes und der beitragsfreien Mitversicherung von Ehegatten in der Kranken- und Pflegeversicherung in Frage gestellt.<sup>11</sup> Diese Maßnahmen sind (ebenso wie das einkommensunabhängige Kindergeld) teuer und unterstützen weder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, noch bekämpfen sie die Armutslagen von Kindern oder haben positive Auswirkungen auf die Geburtenrate. Als ungerecht wird zu-

9 Im Folgenden werden einige aus Sicht der Evangelischen Kirche von Westfalen zentrale familienpolitische Themen erörtert. Weitergehende konkrete Positionen zu familienpolitischen Themen von A (wie Adoption) bis Z (wie Zwangsheirat) aus der Sicht evangelischer Verbände und Organisationen finden sich auf der Homepage der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie ([www.eaf-bund.de](http://www.eaf-bund.de)). Dort findet sich auch eine Kommentierung aller familienpolitischen Aspekte aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung.

10 Vgl. die aktuellen Daten auf [www.oecd.org/social/family/database](http://www.oecd.org/social/family/database)

11 Quo vadis Familienpolitik? Schlüsse aus der Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen aus Sicht des Zukunftsforums Familie. In: Vielfalt Familie, März 2014, S. 2-3

dem eingeschätzt, dass nur gutverdienende Eltern neben dem sächlichen Existenzminimum ihrer Kinder den Aufwand für Erziehungs-, Betreuungs- und Ausbildungsbedarf in vollem Umfang steuerlich geltend machen können.

Zur wirksamen Bekämpfung der Armut von Kindern und Jugendlichen schlägt die Evangelische Kirche von Westfalen vor, dass entweder das Kindergeld (einkommensabhängig) auf die Höhe des sächlichen Existenzminimums (aktuell 322 Euro im Monat) erhöht wird oder eine einheitliche zu versteuernde Kindergrundsicherung in der Höhe der steuerlichen Kinderfreibeträge (aktuell ca. 500 Euro monatlich) eingeführt wird.<sup>12</sup> Das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung ist zu einer entbürokratisierten Teilhabeförderung weiterzuentwickeln, damit Kindern aus einkommensschwachen Familien umfassende schulische, kulturelle und lebensweltbezogene Teilhabe möglich wird. Schließlich bedarf es dringend einer Reihe von Maßnahmen, um wirtschaftliche und rechtliche Benachteiligungen für Alleinerziehende zu beseitigen.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Fürsorge- und Berufstätigkeiten ist angesichts zunehmend entgrenzter Erwerbsbedingungen die zweite zentrale Herausforderung für die Familienpolitik der Bundesregierung. Kinder erleben ihre Eltern gestresst und Betreuungszeiten in Institutionen passen nicht immer zu den Arbeitszeiten der Eltern. Die Wissenschaft spricht angesichts solcher fehlenden Passgenauigkeit von Infrastrukturangeboten vom „institutional gap“<sup>13</sup>. Ähnlich kompliziert ist das familiäre Zeitmanagement, wenn ältere oder behinderte Angehörige – teilweise sogar parallel zur Sorge für Kinder – gepflegt werden müssen. Insbesondere Alleinerziehende stehen hier vor besonderen Herausforderungen. Die Entwicklung von Zeitbudget-Modellen für die Bewältigung familiärer Sorgetätigkeiten steht gesamt-gesellschaftlich und innerbetrieblich erst am Anfang.

Der jüngste Vorschlag des Bundesfamilienministeriums, das bereits im Koalitionsvertrag angekündigte „Elterngeld Plus“ zu entwickeln, unterstützt die partnerschaftliche Übernahme von Erziehungs- und Berufstätigkeiten in Familien, indem hohe Teilzeittätigkeiten beider Elternteile rechtlich und finanziell gefördert werden. Das „Elterngeld Plus“ unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Elternschaft. Es geht in die richtige Richtung, ist jedoch nicht weitgehend genug: Benötigt wird ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit für beide Elternteile, wenn Sorgetätigkeiten für Kinder oder zu pflegende Angehörige dies erfordern. Dabei sollte die Möglichkeit staatlicher Lohnersatzleistungen geprüft werden.

---

12 Beide Maßnahmen würden nach einer Studie von Irene Becker und Richard Hauser („Vom Kindergeld zu einer Grundsicherung für Kinder“) ca. 30 Milliarden Euro jährlich kosten. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen in Armut würde auf 5 % (bei Erhöhung des Kindergeldes) bzw. 3 % (bei der Kindergrundsicherung) verringert. Damit alle Kinder im materiellen Wohlergehen aufwachsen können, sind selbstverständlich weitere politische und sozialstaatliche Maßnahmen nötig. Insbesondere in Ein-Eltern-Familien hat die Armut von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Insofern ist auch die Unterstützung von Alleinerziehenden dringend zu verbessern. Die Weiterentwicklung des Ehegattensplittings zu einem Familiensplitting oder einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag bringt finanzielle Spielräume für o. g. Vorschläge.

13 Karin Jurczyk/Josefine Klinkhardt: Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Bertelsmann Stiftung 2014

Die dritte zentrale Herausforderung sieht die Evangelische Kirche von Westfalen in der familienorientierten Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung hat das Modell einer Kinderrente in die Diskussion gebracht. Neben einer „Basisrente“, die sich aus Beitragsätzen auf bisherigem Niveau speist, und einer zusätzlichen, verpflichtenden kapitalgedeckten Vorsorge („Sparrente“) sieht das Modell mit der „Kinderrente“ eine dritte aus Steuern oder Erwerbseinkommen umlagefinanzierte Säule vor. In diesem Segment hängen die Rentenansprüche allein von der Kinderzahl ab. Es wird angestrebt, die „Kinderrente“ so auszustatten, dass Eltern von drei oder mehr Kindern keine kapitalgedeckte Zusatzrente benötigen, um die demographisch bedingten Senkungen des Rentenniveaus auszugleichen. Viele Familienverbände haben dieses Modell geprüft und unterstützen es eindringlich.

## **2. Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen**

Die Förderung der Infrastruktur für Familien mit Kindern wurde in den letzten Jahren in Bund, Ländern und Kommunen bereits wesentlich ausgebaut. Nach wie vor jedoch ist diese Förderung im internationalen Vergleich sehr gering. In NRW merken Familien das besonders daran, dass Kindertagesbetreuung und Offene Ganztagschule eindeutig unterfinanziert sind. Nach wie vor gibt es trotz aller Anstrengungen von Land, Kommunen und Trägern kein flächendeckend qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Angebot. Nachdem in den letzten Jahren vor allem die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren ausgebaut und die Betreuungszeiten erheblich ausgeweitet wurden, sind in den nächsten Jahren dennoch ein weiterer Ausbau der Plätze und Öffnungszeiten und eine Verbesserung der Qualität – insbesondere durch eine bessere Fachkraft-Kind-Relation – notwendig. Benötigt werden gut ausgestattete Kita-Ganztagsplätze (mit umfassenden Fördermöglichkeiten) in wesentlich höherer Zahl, eine Weiterentwicklung des Offenen Ganztags (OGS) zur inklusiven, gebundenen Ganztagschule und ein Rechtsanspruch auf kostenlose Angebote der Frühen Hilfen (Gesundheitsförderung, Familienbildung, Prävention) und Beratung für Familien. Dieser Rechtsanspruch müsste im Landespräventionsgesetz, an dem die Landesregierung NRW derzeit arbeitet, formuliert und abgesichert werden.

Eine präventive Landesfamilienpolitik müsste Familienpolitik als Querschnittspolitik betrachten und eine Weiterentwicklung von bisher getrennten („versäulten“) Politik- und Fördersystemen unterstützen. Die Evangelische Kirche von Westfalen erwartet, dass die drei großen Landesministerien für Arbeit und Soziales, Schule und Familie in den zentralen landespolitischen Programmen gegen Armut und für Prävention im Sinne der Menschen zusammenarbeiten, um in der Praxis Verbesserungen herbeizuführen. So bräuchten Familien in komplexen Notlagen dringend eine schnelle und systemübergreifende Unterstützung von Kita, Schule, Jugendamt, Job-Center und Schuldnerberatung. Allein die in ganz NRW so erfolgreiche Schuldnerberatung ist aufgrund ihrer Auslastung und ihrer engen ministeriellen Fördervorgaben hierzu nicht in der Lage.

Bei der Erarbeitung des ersten Landesfamilienberichtes – der 2015 veröffentlicht werden soll – hat sich die Landesregierung bei der Auftaktveranstaltung des Familienministeriums in der Evangelischen Tagungsstätte Haus Villigst auch die Sorgen, Wünsche und

Ideen von Familien aus evangelischen Gemeinden angehört. Hier wurde deutlich, dass die Pluralität von Familienformen und Familienleben auch in „evangelischen Milieus“ erheblich zugenommen hat. Zugleich sind neue partnerschaftliche Rollenteilungen zwischen den Geschlechtern auf der Ebene der Einstellungen und Werte schon viel weiter fortgeschritten ist, als dies in konkreten Arbeitszeitregelungen bisher seinen Niederschlag gefunden hat. Konkret wurden viele kreative Modelle (Sabbaticals, Lebensarbeitszeitkonten, Sonderurlaub für Pflege...) vorgeschlagen, die Familien dabei helfen können, Sorge- und Erwerbstätigkeiten künftig besser zu vereinbaren.

Beim Ausbau der Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungssystems ist darauf zu achten, Familien in ihrer Erziehungs- und Sorgearbeit partnerschaftlich zu begleiten und zu unterstützen. Die Grundidee der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft sollte als Leitidee verstanden werden, damit Eltern im Netzwerk der professionellen Infrastruktur nicht untergehen oder ihre Autonomie verlieren. Bei jedem Ausbau der Infrastruktur muss die Stärkung von Eltern als Grundorientierung im Vordergrund stehen.

In den letzten Jahren hat sich in NRW ein starkes regionales Ungleichgewicht in der Qualität der familienbezogenen Infrastruktur ergeben. So konnten es sich reichere Kommunen leisten, die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung zu reduzieren oder ganz zu streichen, während ärmere Kommunen hohe Kostenbeteiligungen verlangen mussten. In der Offenen Ganztageschule reichen die Landesmittel nicht aus, um eine Mindestqualität der Angebote zu sichern. Auch hier haben sich unterschiedliche Standards ergeben, weil reiche Städte die Landesmittel durch eigene Zuschüsse verdoppeln, während andere Kommunen keine Eigenmittel aufbringen können. Familienfreundliche und sozial gerechte Landespolitik sieht im Gegenteil so aus, dass es landesweit einheitliche Standards gibt, die eine Benachteiligung von Familien in ärmeren Kommunen verhindern.

### **3. Kommunale Familienpolitik**

Familienfreundlichkeit ist ein Anspruch, der sich auch an kommunales Handeln richtet. Familienfreundliche Kommunen gestalten Spielflächen, Verkehrsmittel, Kindertageseinrichtungen sowie Schulen bewusst und investieren eigene Ressourcen in die präventive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Während diese Aufgabe im Prinzip unbestritten ist und von vielen Kommunen angenommen wird, reichen doch die kommunalen Ressourcen in den meisten NRW-Kommunen nicht aus, um dem Gestaltungsanspruch gerecht zu werden. Und so wird der Kita-Ausbau gebremst, die OGS in Klassenräumen betrieben, die Schulsozialarbeit wieder abgeschafft und vieles mehr. Das Landesprogramm „Kein Kind zurücklassen“ versucht die Kommunen als Partner zu gewinnen, um Ausgaben für Infrastruktur und Programme für Kinder und Familien nicht länger als Kosten sondern als notwendige und auch volkswirtschaftlich sinnvolle Investitionen zu begreifen. Prävention soll als nachhaltige Strategie das Handeln der Jugendämter, der Schulbehörden und der Kommunen als Ganze bestimmen. So sehr dies von vielen Akteuren inhaltlich geteilt wird, so dürftig fallen doch die Aktivitäten bisher aus.

Kommunale Familienpolitik zeigt sich in einer aktiven Jugendhilfe- und Bildungspolitik. Aber auch attraktive Freizeit- und Kulturangebote, familienfreundlicher Nahverkehr

und vielfältige Sportangebote gehören vor Ort dazu. Insbesondere das Fehlen familienfreundlichen, bezahlbaren Wohnraums wird in vielen Städten immer mehr zum Problem. Angesichts eines drastischen Rückgangs des sozialen Wohnungsbaus wird immer deutlicher, dass der private Wohnungsmarkt auf Bedürfnisse und Ressourcen von Familien mit Kindern keine Rücksicht nimmt.

Besonders die Familienform der „Ein-Eltern-Familien“ ist aufgrund ihrer strukturellen Armuts- und Überlastungsgefährdung auch in den Mittelpunkt des kommunalen politischen Handelns zu stellen. Die Evangelische Kirche von Westfalen fordert deshalb eine besondere Beachtung dieser Familien bei der Vergabe von bedarfsgerechten Kita- und Schulplätzen. Auch Familien mit Migrationshintergrund und kinderreiche Familien sind als überdurchschnittlich von Armut betroffene Familienformen besonders zu unterstützen. Die Kampagne der Evangelische Kirche von Westfalen gegen Kinderarmut hat hierzu viele konkrete Ideen entwickelt, die z. B. Lehrmittelfreiheit und kostenlose Sprachförderung für Kinder und Eltern beinhalten.

Kommunale Familienpolitik wird nicht nur von den Städten und Gemeinden selbst gestaltet und verantwortet. Viele Organisationen, Verbände, Vereine und auch die Kirchen sind aktive Partner und Akteure in der kommunalen Familienpolitik. In zahlreichen „Lokalen Bündnissen“ konnte und kann vieles für Familien bewegt werden. Diese Bündnisse brauchen auch weiterhin politische und mediale Unterstützung, um konkrete Dinge für Familien auf den Weg zu bringen.

### **Fazit**

Die Evangelische Kirche von Westfalen fordert eine Neuorientierung in der Familienpolitik, die die Sorgeverantwortung für Kinder und Familienangehörige zum Ausgangspunkt der Leistungsgewährung macht. Die Neuorientierung muss auf allen politischen Ebenen (Bund, Land, Kommunen) stattfinden und sowohl soziale Benachteiligungen für ärmere Familien abbauen, als auch familienpolitische Leistungen an die Vielfalt und Lebenswirklichkeiten von Familien anpassen.

Familienpolitik muss Querschnittspolitik sein und an den Lebenslagen von Familien ansetzen. Sie muss die Versäulung von Zuständigkeiten in Kommunen, Land und Bund überwinden, um Synergieeffekte produzieren zu können. Die Perspektive einer familienfreundlichen Gesellschaft ist in übergreifenden Netzwerken, Bündnissen, und Runden Tischen zu entwerfen und als Politik für eine nachhaltige Gesellschaft zu gestalten. Ausgaben für Familienförderung sind Investitionen in die Zukunft.

## Teil 5:

### **Empfehlungen zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie**

#### **Auftrag**

Die von der Kirchenleitung eingesetzte Projektgruppe (PG) hat aufgrund des Auftrags der Landessynode 2013 Vorschläge erarbeitet, wie Kirche und Diakonie in der Verantwortung als Arbeitgeberinnen das Thema „Familienfreundlichkeit“ nach innen aufgreifen und entwickeln können (s. Beschluss Nr. 79, Abs. 1; Anlage 1).

Bei der Frage, wie Arbeitsbedingungen familienfreundlicher gestaltet werden können, sind grundsätzlich acht Maßnahmenbereiche möglich, in denen Optimierungen vereinbart werden können. Sie sind nachfolgend aufgelistet. Ebenso aufgelistet sind beispielhaft mögliche Maßnahmen für mehr Familienfreundlichkeit. **Welche Maßnahmen sinnvoll und realistisch (finanzierbar) umsetzbar sind, muss im Einzelfall entschieden werden.** Dabei ist es wichtig, Interessensgegensätze zu benennen und einen Interessenausgleich herzustellen. Ebenso ist zu klären, welche Maßnahmenbereiche vorrangig bearbeitet werden sollen. **Es geht nicht darum, möglichst viele Maßnahmen zur Umsetzung zu benennen, sondern darum, realistische Ziele innerhalb eines Zeitraumes zu vereinbaren.** Denn Arbeitsbedingungen familienfreundlicher zu gestalten ist ein auf Dauer angelegter Prozess.

#### **Maßnahmenbereiche können sein:**

##### **I. Arbeitszeit**

mögliche Maßnahmen: Einbeziehung der Interessen des Arbeitgebers und der Mitarbeitenden bei der Gestaltung der Arbeitszeit, Gleitzeit, Jahresarbeitszeit, Lebensarbeitszeit, Vertrauensarbeitszeit, lebensphasenorientierter Arbeitszeit, bedarfsgerechter Urlaubsgestaltung, zusätzlicher Dienstbefreiung bei Familienergebnissen und in Krisenzeiten, Teilzeit auch für Führungskräfte, Berücksichtigung von Schwankungen im Arbeitsanfall bei der Personaleinsatzplanung, Mitsprachemöglichkeit bei Personaleinsatzplanung

##### **II. Arbeitsorganisation**

mögliche Maßnahmen: Überprüfung und Anpassung von Arbeitsabläufen, ergebnisorientierte Arbeitsorganisation mit selbstständiger Gestaltung von An- und Abwesenheitszeiten, Möglichkeit von Arbeitszeitkonten, Einbeziehung der Betroffenen bei Veränderungsprozessen, schriftliche Weitergabe von Arbeitsaufträgen und Informationen (z.B. Intranet)

##### **III. Arbeitsort**

mögliche Maßnahmen: Angebot von Telearbeitsplätzen, finanzielle und technische Unterstützung von Telearbeitsplätzen

##### **IV. Leitung und Führung**

mögliche Maßnahmen: Aufnahme von Familienorientierung in die Personal- und Team-Entwicklung, Motivation und Sensibilisierung der nachgeordneten Lei-



tungsstrukturen, Verankerung von Vereinbarkeitsaspekten in den Führungskräfte-schulungen, Evaluation, Begleitung und Weiterentwicklung der getroffenen Maßnahmen, Durchführen einer Ist-Soll-Analyse mit Mitarbeitenden und MAV (Workshops), Schulung sozialer Kompetenzen von Führungskräften

#### **V. Information und Kommunikation**

mögliche Maßnahmen: Information der Mitarbeitenden zu den Aktivitäten und Fortschritten, Kommunikation über angebotene oder gelungene Beispiele initiieren (z.B. Newsletter), Ansprechperson für Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf benennen, thematische Treffen, familienfreundliche Maßnahmen bei Stellenausschreibungen benennen

#### **VI. Personal- und Teamentwicklung**

mögliche Maßnahmen: Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Jahresdienstgespräche aufnehmen, Familienverpflichtungen bei Fortbildungen berücksichtigen, Karrierechancen auch in Teilzeit ermöglichen, Angebot von Fortbildungen auch in ruhenden Arbeitszeiten, Paten für Beschäftigte in Elternzeit, Ausbau der gesundheitsfördernden Maßnahmen, Angebote in der Mittagspause mit teilweiser Anrechnung auf die Arbeitszeit

#### **VII. Entgeltbestandteile/geldwerte Leistungen**

mögliche Maßnahmen: Zuschüsse oder Darlehen zu Kindergartenbeiträgen, zu Kinderfreizeiten, zur Erstausrüstung des Neugeborenen und dergl., bezahlte oder unbezahlte Freistellung bei besonderen Ereignissen ermöglichen

#### **VIII. Serviceangebote für Familien**

mögliche Maßnahmen: Eltern-Kind-Zimmer an der Arbeitsstelle, Vermittlungsservice für Kinderbetreuung, Hausaufgabenhilfe, Notfallbetreuung für zu pflegende Angehörige vorhalten (Kurzzeitpflege), Beratungsangebote vorhalten (z.B. für Patientenverfügung, Erziehungsfragen, Suchtprobleme) auch per Intranet, betriebsnahe Kinderbetreuung in Kooperation mit anderen Institutionen

#### **Zum Verfahren**

Kriterien für Verfahren zur Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen in der EKvW sollten sein:

- Das Familienbild der Hauptvorlage ist die Grundlage.
- Das jeweilige Verfahren stellt sicher, dass Interessenskonflikte benannt und Vereinbarungen zur Lösung getroffen werden. Konzepte zur Familienfreundlichkeit berücksichtigen die Erfordernisse der Arbeitsbereiche.
- Familienfreundlichkeit ist an allen Lebensphasen der Mitarbeitenden orientiert.
- Ziel ist eine familienfreundliche Struktur, die auch bei wechselnden Leitungen Bestand hat. Dazu gehören Methodik und Instrumente, die überzeugend sind, damit die proklamierten Ziele erreicht werden und sich weiterentwickeln können.
- Der über Jahre angelegte Prozess wird strukturiert begleitet und Verbindlichkeit beim Erreichen der Ziele gewährleistet. Er soll nachhaltig sein und dazu führen, dass Familienfreundlichkeit Teil der Unternehmenskultur wird.

- Mit dem Verfahren soll eine möglichst breite Umsetzung erreicht werden. Sie soll eine hohe Akzeptanz haben und einen Imagegewinn bringen. Damit dies möglich wird – so die Erfahrung aus der Ökumene – ist der Aspekt „Ownership“ zu berücksichtigen, also die Eigenverantwortung aller bei der Erreichung der vereinbarten Ziele.
- Zum Nutzen gehören – für Arbeitgeber und Arbeitnehmer - ein Zugewinn an Attraktivität, Verlässlichkeit, Transparenz und Wertschätzung in der Praxis.
- Bei Einrichtungen, die bereits zu anderen Zertifizierungsprozessen verpflichtet sind, wird auf eine Wechselwirkung der Prozesse geachtet.
- Ehrenamtlich Mitarbeitende werden dort, wo sie in die Arbeitsabläufe der Einrichtung eingebunden sind (z.B. durch Dienstpläne, Dienstverpflichtungen), in das Verfahren einbezogen.
- Pfarrerinnen und Pfarrer sind Teil des Verfahrens.
- Der finanzielle und zeitliche Aufwand des Verfahrens darf die Einrichtungen nur in einem vertretbaren Maß in ihren eigentlichen Aufgaben einschränken.
- Die Finanzierung des Verfahrens sollen sich die unterschiedlichen kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber leisten können.

### **Fazit**

Mehr Familienfreundlichkeit bedeutet einen Imagegewinn, größere Identifikation mit dem Arbeitgeber, stärkere Zufriedenheit und Motivation der Mitarbeitenden verbunden mit Innovationskraft, Klarheit in den Erwartungen, eine geringere Fluktuationsrate, einen sinkenden Krankenstand und einen Rückgang der Fehlerquote. Diese Effekte sind jedoch im Vorfeld nicht messbar und deshalb nicht in ihren finanziellen Auswirkungen zu benennen.

Die Bandbreite zur Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen ist vielfältig. Manches ist mit wenig personellem, organisatorischem und finanziellem Aufwand möglich, anderes nicht.

Je nach Größe und Art der Einrichtung sind folgende Wege denkbar, um familienfreundliche Maßnahmen verbindlich einzuführen:

1. Leitungsgremien – z.B. Presbyterien, Synoden, Vorstände - können unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Mitarbeitenden aufgrund einer Ist-Soll-Analyse (s. IV) durch Beschlüsse oder einzelvertragliche Vereinbarungen familienfreundliche Maßnahmen einführen.
2. Dienstvereinbarungen können in größeren Einheiten dazu dienen, im Zusammenspiel von Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen passgenau entwickelte Maßnahmen verbindlich zu vereinbaren und umzusetzen. Das geschieht z.B. so im Landeskirchenamt.
3. In Betracht kommen auch Arbeitsrechtsregelungen der paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission. Auf diesem Wege wird z.B. schon jetzt eine Kinderzulage gewährt.
4. Ein eigenes Gütesiegel bietet einen niederschweligen und kostengünstigen Zertifizierungsprozess. Um die Besonderheiten und Bedürfnisse der Arbeitgeber in Kirche und

Diakonie im Bereich der EKvW zu berücksichtigen und gleichzeitig die Kosten überschaubar zu halten, ist die Entwicklung eines eigenen Verfahrens (Moduls), das die von der Projektgruppe erarbeiteten Kriterien erfüllt, zielführend. Die Kooperation mit externen Institutionen, beispielsweise dem Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik (Münster-Berlin-Bochum), sollte dabei angestrebt werden. Eine solche Zertifizierung hat jüngst das Evangelische Perthes-Werk vorgenommen.

5. Je größer und komplexer die Einrichtung und je stärker die Interessenskonflikte sind, umso mehr scheint eine externe Zertifizierung in Form eines Audits sinnvoll. Sie verspricht ein hohes Maß an Verbindlichkeit, Überprüfbarkeit und Nachhaltigkeit. Den, je nach Unternehmensgröße und Verfahren, hohen Kosten steht der Nutzen für den Arbeitgeber gegenüber.

**Teil 6: Im Zusammenhang mit der Hauptvorlage stehende Anträge von Kreissynoden**

a) an die Landessynode

Kreissynode des Kirchenkreises	Antrag	Anmerkung/Vorschlag zum Verfahren
Bielefeld	Die Kreissynode Bielefeld befürwortet die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare und bittet die Landessynode, eine gottesdienstliche Handlung dafür zu entwickeln.	Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss
Bochum	Wir bitten die Landeskirche, gleichgeschlechtlichen Paaren die kirchliche Trauung zu ermöglichen. Als Zwischenschritt bitten wir die Landeskirche, gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit einer öffentlichen Segnungshandlung im Gottesdienst zu eröffnen.	Bereits aufgenommen, vgl. Teil 3, S. 24 ff; Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss
Gelsenkirchen und Wattenscheid	<p>Die Kreissynode bittet die Landessynode, vor allem folgende Themen weiter zu verfolgen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie kann es gelingen, einen offenen und wertschätzenden Blick auf Alleinlebende zu gewinnen? Die Hauptvorlage ist voller Doppelbotschaften. Es entsteht der Eindruck eines Erklärungsbedarfes Alleinlebender gegenüber der Gesellschaft. Begreift man jedoch die Gesellschaft als äußeren Rahmen, dann wird in einer ganz anderen Perspektive zu fragen sein, wie eine Verantwortungsgemeinschaft generationsübergreifend und verlässlich sehr differenziert Gestalt gewinnen kann. Familie ist im Verständnis der Hauptvorlage etwas Inklusives, dem Exklusives fremd sein sollte.</li> <li>• Armut gefährdet jede Familie, jede Gesellschaft. Die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich, die Ausgrenzung und Marginalisierung von Menschen ohne Zugang zum Arbeitsmarkt, die wachsende Zahl von Geringverdienenden, die wachsenden Unsicherheiten auf dem Arbeitsmarkt zerstören nicht nur das Vertrauen in eine Gesellschaft, sie wirken in alle Beziehungsgeflechte zerstörerisch. Eine höchst komplexe und unzureichende Förderlandschaft ist kaum in der Lage, dem etwas wirkungsvoll entgegenzusetzen. Arbeit und ein auskömmliches Einkommen gehören zur Menschenwürde. Inklusion darf nicht nur ein Thema der Schule sein. Es ist das gesellschaftliche Thema des 21. Jahrhunderts.</li> </ul>	<p>Überweisung an den Tagungsausschuss Hauptvorlage</p> <p>Überweisung an den Tagungsausschuss Hauptvorlage</p>



Kreissynode des Kirchenkreises	Antrag	Anmerkung/Vorschlag zum Verfahren
<p>Gelsenkirchen und Wattenscheid</p>	<p>Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landessynode,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Aufnahme ihrer Beschlüsse der Jahre 1996 und 2001 auch gleichgeschlechtlichen Paaren den Weg zur öffentlich-kirchlichen Amtshandlung der Trauung zu eröffnen.</li> <li>• sie möge die Kirchenleitung bitten, eine Projektgruppe aus Kirche und Diakonie zu berufen, die Vorschläge erarbeitet, wie wir in der Verantwortung als Arbeitsbereich das Thema „Familienfreundlichkeit“ auch nach innen aufgreifen und entwickeln könnten.</li> </ul>	<p>Bereits aufgenommen, vgl. Teil 3, S. 24 ff.; Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss</p> <p>Bereits aufgenommen, vgl. Teil 5, S. 31 ff.; Überweisung an den Tagungsausschuss Hauptvorlage</p>
<p>Hamm</p>	<p>Die Kreissynode Hamm bittet die Landessynode, in den nächsten Jahren an dem Thema „Familien heute“ weiter zu arbeiten und dabei besonders zu bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für eine evangelische Familienethik hat die Ehe besondere Bedeutung. Als Abbild des Bundes Gottes mit den Menschen umfasst sie die Verheißung von Gottes Segen ebenso wie die Verpflichtung zur liebevollen, verbindlichen Verantwortung füreinander. Überall, wo Menschen in ihren Lebensgemeinschaften verlässliche Verantwortung füreinander übernehmen, stehen diese in gleicher Weise unter dem Segen Gottes.</li> <li>• Der zur Zeit in Politik und Gesellschaft diskutierte Familienbegriff ist zu kurz, wenn er Familie nur auf das Zusammenleben von Eltern und Kindern verkürzt. Auch in der Kirche sind wir gefordert, einen offenen Familienbegriff zu forcieren, der die reale Vielfalt von Familienleben wertschätzt und auch die nicht ausschließt, die ihre Familienentwürfe nicht realisieren konnten.</li> </ul> <p>Die Generation der Seniorinnen und Senioren kann nicht nur einseitig und passiv unter dem Pflege- und Belastungsbegriff dargestellt werden, sondern vor allem auch in Bezug auf ihre vielfältigen Möglichkeiten der aktiven Beteiligung und oft unverzichtbaren Unterstützung von Familien.</p>	<p>Bereits aufgenommen, vgl. Teil 2, S. 9 ff.; Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss</p> <p>Überweisung an den Tagungsausschuss Hauptvorlage</p>

Kreissynode des Kirchenkreises	Antrag	Anmerkung/Vorschlag zum Verfahren
Hamm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach den biblischen und systematisch-theologischen Überlegungen der Hauptvorlage ist die Familie unabhängig von institutionellen Formen als ein geschützter Lebensraum für diejenigen zu verstehen, die ihre Würde noch nicht oder nicht mehr allein bewahren und durchsetzen können. In der Perspektive einer evangelischen Familienethik hat das Konsequenzen bis in das geltende Familien- und Sozialrecht. Daher muss die Kirche gegen Missstände des derzeitigen Familien- und Sozialrechts die Stimme erheben.</li> <li>• Wir können als Kirche Verantwortung übernehmen und im Einzelfall Familien helfen, wo der Sozialstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das kann aber nur ergänzend dazu geschehen, dass wir Defizite und Ungerechtigkeiten laut benennen. So müssen wir immer wieder darauf hinweisen, dass der Skandal der Kinderarmut nach wie vor weiter besteht, und auf eine stabilere Absicherung der diakonischen Angebote zur Unterstützung von Familien (z. B. Schwangerschafts- konfliktberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Frauenhaus, Hospiz) drängen.</li> <li>• Die Kirche muss sich kritisch hinterfragen, in wie weit sie als Arbeitgeberin familienfreundlich ist. Will sie glaubwürdig sein, so muss sie familienfreundliche Angebote machen, wie Teilzeitmodelle, Kinderbetreuung.</li> <li>• Die veränderte Familienwirklichkeit beeinflusst auch unsere eigene kirchliche Praxis. So können wir uns immer weniger darauf verlassen, dass der Glaube in den Familien an die nächste Generation weitergegeben wird. Die ehrenamtliche Mitarbeiterschaft, die bislang zu 70 Prozent aus Frauen besteht, wird sich weiter verändern, wenn sich Frauen auf Grund ihrer Berufs- und Familienitätigkeit nicht mehr wie bisher im Ehrenamt engagieren (können). Nicht zuletzt ist in den Gemeinden, gemeinsamen Diensten, Kirchenkreisen und Einrichtungen zu klären, was es konkret heißt, Familien zu unterstützen. Als Kirche sind wir gefordert, an dieser Stelle das uns zur Verfügung stehende Geld nicht in Steine, sondern in die Menschen zu investieren!</li> </ul>	<p>Überweisung an den Tagungsausschuss Hauptvorlage</p> <p>Überweisung an den Tagungsausschuss Hauptvorlage</p> <p>Bereits aufgenommen, vgl. Teil 5, S. 31 ff. Überweisung an den Tagungsausschuss Hauptvorlage</p> <p>Überweisung an den Tagungsausschuss Hauptvorlage</p>

Kreissynode des Kirchenkreises	Antrag	Anmerkung/Vorschlag zum Verfahren
Herne	Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass Gemeinden z.B. durch Fortbildung, Beratung und finanzielle Mittel unterstützt werden, die Ziele der Hauptvorlage zu erreichen.	Überweisung an den Tagungsausschuss Hauptvorlage
Herne	Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitung und der Landessynode werden aufgefordert, bei Gesprächen mit politischen Parteien und Regierungen gegen die Verfolgung homosexueller Lebensentwürfe Stellung zu beziehen.	Überweisung an den Tagungsausschuss Hauptvorlage
Minden	Die Kreissynode des Kirchenkreises Minden bittet die Landessynode, sich theologisch intensiver mit der Pluralität von Partnerschafts- und Familienformen auseinanderzusetzen.  Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Minden begrüßt die unvoreingenommene Annahme gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und wendet sich mit theologischen Gründen gegen jede Verurteilung von verantwortlich gelebter Homosexualität. Damit soll die Wertschätzung und die besondere Bedeutung der „klassischen“ Ehe und Familie keinesfalls geschmälert werden. Sie bittet die Landessynode, sich diesem Anliegen anzuschließen.	Bereits aufgenommen, vgl. Teil 3, S. 24ff. Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss  Bereits aufgenommen, vgl. Teil 2, S 9ff. Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss



Kreissynode des Kirchenkreises	Antrag	Anmerkung/Vorschlag zum Verfahren
Lüdenscheid-Plettenberg	<p>Zu Beschluss [LS 2013], Nr. 85, Punkt 2</p> <p>Die Kreissynode begrüße eine intensive und ehrliche <b>Auseinandersetzung mit dem Verständnis der Heiligen Schrift</b> in der evangelischen Kirche. Sie hält eine Bittrede in dieser Frage in unserer Landeskirche für vorrangig wichtig. Sie bittet die Landessynode und den ständigen Theologischen Ausschuss, bei der beachtlichen ‚Darlegung‘ des evangelischen Schriftverständnisses die „grundsätzliche Differenz im Schriftverständnis“, von der der Zwischenbericht zur Hauptvorlage spricht (Vorlage 2.1, S. 14), nicht zu übergehen, sondern diese offenzulegen und die verschiedenen Sichtweisen möglichst objektiv zu beschreiben und miteinander ins Gespräch zu bringen.</p>	<p>Bereits aufgenommen, vgl. Teil 2, S. 9 ff; Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss</p>
Lüdenscheid-Plettenberg	<p>Zu Beschluss [LS 2013], Nr. 85, Punkt 3 und 4.,</p> <p>Die Kreissynode bittet die Landessynode, „Familie“ im Blick auf das kirchliche Handeln nicht ausschließlich anhand eines funktionalen Familienbegriffs zu begreifen, sondern auch in Zukunft die von Gott eingesetzte Ehe als für <b>das christliche Familienverständnis</b> maßgeblich zu berücksichtigen. Sie begrüße in diesem Zusammenhang die beabsichtigten Bemühungen um eine Klärung des evangelischen Eheverständnisses und die Besinnung auf den Begriff der Institution („Einsetzung“), der im Zusammenhang der Theologie besagt, dass eine weltliche Einrichtung von Gott „eingesetzt“ ist. Sie erinnert zudem daran, dass nach evangelischem Verständnis eine Synode nicht die Befugnis hat, anhand von Mehrheitsentscheidungen neue Lehren zu formulieren, die eine allgemeine Geltung beanspruchen könnten.</p>	<p>Bereits aufgenommen, vgl. Teil 2, S. 9 ff; Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss</p>
Unna	<p>Die Landessynode wird gebeten, weitere Kampagnen und Projekte für Familien in ihrer Vielfalt, wie z.B. die Tauffeste, die Kampagne gegen Kinderarmut und das Projekt „Mit Kindern neu anfangen“ zu initiieren, zu bewerben und durchzuführen.</p>	<p>Überweisung an den Tagungsausschuss Hauptvorlage</p>

Kreissynode des Kirchenkreises	Antrag	Anmerkung/Vorschlag zum Verfahren
Unna	Die Synode bittet den theologischen Ausschuss und den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik um Weiterarbeit an dem Thema Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren und Paaren ohne standesamtliche Trauung	Bereits aufgenommen, vgl. Teil 2, S. 9 ff.; Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss
Wittgenstein	Die Synode bittet die Landessynode darüber hinaus nach entsprechenden Formen zu suchen, die das verbindliche Zusammenleben und die Verantwortungsbürokratie von Menschen füreinander unter Gottes Segen stellen	Bereits aufgenommen, vgl. Teil 2, S. 9 ff.; Überweisung an Theologischen Tagungsausschuss
Wittgenstein	Die Synode bittet die Landessynode darauf hinzuwirken, dass die zuständigen politischen Gremien das Ehegattensplitting zugunsten einer stärkeren Förderung von Familien verändern („Familiensplitting“).	Bereits aufgenommen, vgl. Teil 4, S. 26 ff.; Überweisung an Tagungsausschuss Hauptvorlage
Wittgenstein	Die Synode bittet die Landessynode, Modelle zu erarbeiten, um Kirche als familienfreundliche Arbeitgeberin weiterzuentwickeln.	Bereits aufgenommen, vgl. Teil 5, S. 32 ff.; Überweisung an Tagungsausschuss Hauptvorlage

## b) an die Kirchenleitung

Kreissynode des Kirchenkreises	Antrag
Gelsenkirchen und Wattenscheid	<p>Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Kirchenleitung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare so überarbeiten zu lassen, dass sie dem „Familienbild“ der Hauptvorlage gerecht werden.</li> <li>• sich weiterhin intensiv für die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden einzusetzen und dabei vor allem auch für das in der Hauptvorlage beschriebene funktionale Familienbild zu werben. Sie dankt der Kirchenleitung ausdrücklich für ihr Engagement in den vergangenen Jahren.</li> <li>• sich gegenüber der Landesregierung und seitens der EKD bei der Bundesregierung für eine Fortsetzung des erfolgreichen Modellversuchs eines Sozialdienstes an Schulen einzusetzen.</li> <li>• sich gegenüber der Landesregierung bei einer Überarbeitung des derzeitigen Kinderbildungsgesetzes dafür stark zu machen, dass bei der Berechnung der notwendigen Personalstellen auch für die Arbeit mit den Familien Ressourcen bereitstehen.</li> </ul>
Steinfurt-Coesfeld-Borken	<p>Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken begrüßt die mit der Hauptvorlage in der Landeskirche angestoßene Auseinandersetzung mit dem Thema „Familie“ ausdrücklich. Die gefundene Definition „Familie ist da, wo Menschen dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander einstehen und Verantwortung übernehmen“ ist geeignet, die gesellschaftliche Diskussion des Familienbegriffs zu bereichern.</p> <p>Die Kreissynode fordert die Kirchenleitung sowie die landeskirchlichen Dienste und Einrichtungen auf, sich unter dem Verantwortungaspekt insbesondere für das Kindeswohl einzusetzen, da unserer Ansicht nach die Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder in der Hauptvorlage zu wenig Beachtung finden. Gegenüber den politischen Verantwortungsträgern halten wir es für unbedingt notwendig, dass seitens der EKvW neben der Forderung nach ausreichend Betreuungsplätzen für Kinder aller Altersstufen immer wieder die Bedeutung von Bildung und Erziehung betont wird. Dazu braucht es nicht nur gut aus- und fortgebildete Erzieher/innen, sondern vor allem einen angemessenen Personalschlüssel und ausreichend Zeitrressourcen, nicht nur zu gezielten Förderung der Kinder, sondern vor allem auch für die familienunterstützende Elternarbeit. Eine verantwortungsvolle pädagogische Arbeit in den evangelischen Kitas oder im Offenen Ganztag ist nur in planbaren Zeitabläufen zu realisieren, die selbstverständlich mit der Elternschaft abgestimmt werden, aber nicht jeder beruflichen Spezialsituation gerecht werden können. Das hat zur Folge, dass sich Evangelische Kirche zum Wohle der Kinder verstärkt auch dafür einsetzen muss, dass gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Familien nachhaltig unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gesellschaftliche Anerkennung der Erziehungsleistung (ideell und wertschöpfend);</li> <li>– Respekt gegenüber Eltern, die ihre persönlichen Ressourcen der Kinderbetreuung widmen;</li> <li>– Elternbildung („Elternführerschein“);</li> <li>– kindgerechte bzw. familiengerechte Arbeitszeiten oder Arbeitszeitmodelle;</li> <li>– flexible (und bezahlbare) Betreuungangebote für Randzeiten und familiäre Notlagen.</li> </ul>



Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Drittes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur  
Regelung der Gemeindegliedschaft in  
besonderen Fällen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-**Gesetzes**ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

## Vorlage 3.1

---

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der EKD -KMG- ist Gemeindeglied einer Kirchengemeinde, wer im Bereich einer Gliedkirche der EKD seinen Wohnsitz begründet hat. Bei einer vorübergehenden oder endgültigen Aufgabe des Wohnsitzes kann gem. § 11 Abs. 4 KMG das Recht der Gliedkirche ausnahmsweise bestimmen, dass die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben. Von dieser Ermächtigungsgrundlage hat die EKvW bisher keinen Gebrauch gemacht.

Dies bedeutet, dass im Ausland lebende Menschen trotz ihrer kirchlichen Bindung zu einer westfälischen Kirchengemeinde nicht Gemeindeglieder dieser Kirchengemeinde sein können. Auch die Mitglieder der EKvW sind jedoch heute in Wohnsitzfragen mobil denn je. Gar nicht nachvollziehbar ist die bisherige rechtliche Regelung im Bereich der „grünen Grenzen“ der EU, die den klassischen Grenzcharakter verloren haben.

Zur Kirchenwahl 2012 wurde das Dezernat für Kirchenwahlen vom Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken gebeten, nach einer Regelung zu suchen, die es ermöglicht, ehemaligen Gemeindegliedern, die in die benachbarten Niederlande verzogen sind, ihre kirchliche Bindung zur (ehemaligen) deutschen Kirchengemeinde nicht verloren haben und weiterhin in das Gemeindeleben eingebunden sind, zum Presbyteramt kandidieren lassen zu können.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland, die schon seit dem Jahr 2000 für gleichgelagerte Fälle ein Kirchengesetz zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei ins benachbarte Ausland verziehenden Gemeindegliedern hat, bestehen zur Zeit weniger als 200 solcher Gemeindegliedschaften; alleine im Kirchenkreis Aachen sind es 126.

Im Gegensatz zur EKvW, in der nur der Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken als einziger westfälischer Kirchenkreis eine gemeinsame Grenze einzig mit den Niederlanden hat, hat die EKiR eine ca. sieben mal so lange gemeinsame Grenze mit dem Ausland (Niederlande, Belgien, Luxemburg und Frankreich).

Bei einem Grenzlängenverhältnis der Auslandsgrenzen zur EKvW und zur EKiR von 1:7 kann man zunächst von ca. 30 möglichen neuen Gemeindegliedschaften im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken ausgehen.

Unter Mitwirkung des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken und einiger seiner Kirchengemeinden wurde das „Dritte Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“ entworfen. Es soll nunmehr nicht nur für das Nachbarland Niederlande gelten, sondern allen im Ausland lebenden Menschen mit kirchlicher Bindung zu einer westfälischen Kirchengemeinde eine Gemeindegliedschaft ermöglichen. Diese Gemeindegliedschaft umfasst alle Rechten und Pflichten und somit auch das Recht, kirchliche Ämter zu übernehmen. Die deutsche Kirchensteuer wird analog in einem vereinfachten Verfahren erhoben.

Insgesamt ist eine äußerst geringe Zahl der möglichen Anwendungsfälle zu erwarten. Dies gilt für den Bereich der Grenzregion zu den Niederlanden (vgl. oben die rheinischen Zahlen) wie auch darüber hinaus. Es wird sich jeweils um extreme Sonderfälle handeln, die den Wunsch auf Mitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde im Bereich der

EKvW auslösen. Deshalb wurde auf ein EKvW-weites Stellungnahmeverfahren mit der Befassung der 515 Presbyterien und 28 Kreissynoden verzichtet.

Die vorgeschlagenen Voraussetzungen, das Verfahren und die eigentliche Kirchenmitgliedschaft bei im Ausland lebenden Gemeindegliedern entsprechen in den Grundzügen den EKD- und EKvW-Regelungen zur Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen. Daher wurden Sie als Sonderfall in einem eigenen Paragraphen (§ 10) innerhalb des bestehenden Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen eingereiht.

Die weiteren Begründungen ergeben sich aus dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (Anlage 1).
2. Synopse zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (Anlage 2).
3. Landkarte mit dem Grenzverlauf zu den Niederlanden (Anlage 3).

**Entwurf**

**Anlage 1**

Stand: 28.08.2014

**Drittes Kirchengesetz zur Änderung  
des Kirchengesetzes zur Regelung der  
Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen  
Vom ... November 2014**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderung des Kirchengesetzes zur  
Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 10 wird § 11.
2. Als § 10 wird neu eingefügt:

**Absatz 1:**

Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vorübergehend oder endgültig auf, können aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen. § 3 gilt entsprechend.

**Absatz 2:**

Wer im Ausland lebt, keinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland hat und in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist, kann die Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen neu erwerben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.



**Absatz 3:**

Eine Kirchenmitgliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht ausgeschlossen, wenn sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits einer anderen evangelischen Kirche im Ausland angeschlossen hat.

**Absatz 4:**

Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist schriftlich beim Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll, zu beantragen. §§ 4 und 5 Abs. 1, S. 2, 1.HS und Abs. 2 gelten entsprechend.

**Absatz 5:**

Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

**Absatz 6:**

Die Pflicht, sich an den Lasten der Kirchengemeinde zu beteiligen, wird durch die Zahlung eines regelmäßigen Kirchenbeitrags erfüllt. Richtwerte für die Höhe des Kirchenbeitrags sind die Regelungen zur Kirchensteuer. Im Ausland zu zahlende kirchliche Beiträge sind zu berücksichtigen. Für die konkrete Bemessung und Einziehung des Kirchenbeitrags ist die Kirchengemeinde zuständig.

**Absatz 7:**

Die Entscheidung über den Erwerb oder die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 entfallen sind oder der Verpflichtung nach Abs. 6 nicht nachgekommen wird. § 6 Abs. 2, S. 2, 1.HS und Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

**Absatz 8:**

Ein Gemeindeglied kann auf die Kirchenmitgliedschaft verzichten. § 6 Abs. 3, S. 2 und 3 gilt entsprechend.

**Absatz 9:**



Mit der Begründung eines Wohnsitzes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland endet die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen nach Absatz 1 und 2.

3. § 11 wird neu eingefügt:  
Entscheidungen, die aufgrund des bisherigen Rechts getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.

<b>Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen</b>	<b>Begründung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§§ 1 bis 9</b> - unverändert -</p>	
<p><b>§ 10 Bisheriges Recht Auslandsmitgliedschaft</b></p>	<p>Aus dem bisherigen § 10 wird § 11.</p>
<p>(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vorübergehend oder endgültig auf, können aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen. § 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Siehe § 11 Abs. 4 KMG der EKD.</p> <p>§ 3 = Antrag bis Wohnsitzwechsel; danach gilt der Antrag als Erwerb.</p>
<p>(2) Wer im Ausland lebt, keinen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland hat und in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist, kann die Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen neu erwerben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben dieser Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.</p>	
<p>(3) Eine Kirchenmitgliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht ausgeschlossen, wenn sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits einer anderen evangelischen Kirche im Ausland angeschlossen hat.</p>	
<p>(4) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist schriftlich beim Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll, zu beantragen. §§ 4 und 5 Abs. 1, S. 2, 1.HS und Abs. 2 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 4 = Zuordnung zu einem Pfarrbezirk. § 5 = Presbyterium entscheidet, Zustellung der Entscheidung, Einspruch beim KSV, KSV entscheidet endgültig.</p>
<p>(5) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p>	<p>Die Rechtsfolgeregelung entspricht die der EKD-Vereinbarung (§ 4 Abs.1).</p>

<p>(6) Die Pflicht, sich an den Lasten der Kirchengemeinde zu beteiligen, wird durch die Zahlung eines regelmäßigen Kirchenbeitrags erfüllt. Richtwerte für die Höhe des Kirchenbeitrags sind die Regelungen zur Kirchensteuer. Im Ausland zu zahlende kirchliche Beiträge sind zu berücksichtigen. Für die konkrete Bemessung und Einziehung des Kirchenbeitrags ist die Kirchengemeinde zuständig.</p>	<p>Unter „kirchliche Beiträge“ sind die Beiträge zu verstehen, die an Religionsgemeinschaften geleistet werden, die zu den Unterzeichnerkirchen der Leuenberger Konkordie gehören. Die Kirchensteuerstelle unterstützt die Kirchengemeinden bei der Bemessung des Kirchenbeitrags.</p>
<p>(7) Die Entscheidung über den Erwerb oder die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft ist nach Anhörung des Gemeindegliedes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 entfallen sind oder der Verpflichtung nach Abs. 6 nicht nachgekommen wird. § 6 Abs. 2, S. 2, 1. HS und Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 6 = Zustellung der Entscheidung, Einspruch beim KSV, KSV entscheidet endgültig.</p>
<p>(8) Ein Gemeindeglied kann auf die Kirchenmitgliedschaft verzichten. § 6 Abs. 3, S. 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 6 = Schriftliche Verzichtserklärung, Wirksamkeit einen Monat nach Zugang beim Presbyterium.</p>
<p>(9) Mit der Begründung eines Wohnsitzes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland endet die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen nach Absatz 1 und 2.</p>	
<p><b>§ 11 Bisheriges Recht</b> Entscheidungen, die aufgrund des bisherigen Rechts getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p>§ 11 entspricht dem bisherigen § 10.</p>





Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Zweites Kirchengesetz  
über Mitarbeitervertretungen in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland 2013  
(Mitarbeitervertretungsgesetz  
der EKD-MVG-EKD)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

## Vorlage 3.2

---

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD-MVG-EKD)

mit der Bitte vor, der Übernahme des Gesetzes zuzustimmen.

---

**Begründung**

Das Zweite Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD 2013) löst das bisherige MVG auf der EKD-Ebene ab. Bei dem MVG-EKD 2013 handelt es sich formal um ein neues Gesetz und nicht um eine aktualisierte Fassung des bisherigen MVG.EKD. In den Gliedkirchen tritt das MVG-EKD 2013 erst in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben und der Rat der EKD danach das Datum des Inkrafttretens in der Gliedkirche per Rechtsverordnung festgelegt hat. Dem EKD-Gesetz kann nur in der Form zugestimmt werden, wie es von der EKD-Synode verabschiedet worden ist. Änderungen oder Ergänzungen können also mit der Zustimmung nicht verbunden werden. Die westfälischen Besonderheiten werden – wie bisher – in einem Ausführungsgesetz abgebildet.

Zu den inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen MVG.EKD und deren Begründungen wird auf das Anschreiben der EKD vom 12. Dezember 2013 sowie das diesem Anschreiben beigefügte Kirchengesetz nebst Begründung verwiesen.

	<b>Evangelische Kirche in Deutschland</b>  Kirchenamt			
Kirchenamt der EKD - Postfach 21 02 20 - 50462 Hannover				
An die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammen- schlüsse der Evangelischen Kirche in Deutschland	12. Dezember 2013			
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.	Uner-Zahlen: AZ: 2705/50.126			
<table border="1" data-bbox="458 556 638 674"><tr><td>Evang. Kirche von Westfalen Öst. Landeskirchenamt</td></tr><tr><td>18.12.13 33873</td></tr><tr><td>Anlagen .....</td></tr></table> <i>Pal</i> <i>Jur</i> <i>12/13</i>	Evang. Kirche von Westfalen Öst. Landeskirchenamt	18.12.13 33873	Anlagen .....	Be-Rückfragen <b>Detlev Fey</b> Telefon (0511) 374021-233 Telefon (0511) 3746-8600 email <a href="mailto:detlev.fey@ekd.de">detlev.fey@ekd.de</a> Sonntags: Frau Ingrid Heine Telefon (0511) 374021-217 email <a href="mailto:ingrid@ekd.de">ingrid@ekd.de</a>
Evang. Kirche von Westfalen Öst. Landeskirchenamt				
18.12.13 33873				
Anlagen .....				
<b>Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (MVG-EKD 2013)</b>				
Die 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 6. Tagung am 11. November 2013 das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD 2013) beschlossen. Als Anlage übersenden wir Ihnen den Gesetzestext mit der dazugehörigen Begründung.				
Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 4./5. Dezember 2013 dem Kirchengesetz einstimmig mit einer Enthaltung zugestimmt. Der Gesetzesbeschluss weist gegenüber der Synodenvorlage nur wenige redaktionelle Änderungen auf.				
Ausgangspunkt des MVG-EKD 2013 war die Kundgebung "Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts", die die Synode am 9. November 2011 beschlossen hat. In der Nummer 7 dieser Kundgebung heißt es: "... Die Mitarbeitervertretungen müssen in ihren Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt werden und benötigen eine bundesweit durchgehende legitimierte Struktur."				
Diese Forderung der Synode war das Leitmotiv für die Gestaltung des MVG-EKD 2013. So sind z. B. die Informations- und Beratungsrechte in den §§ 23a, 34 und 35 verbessert worden. Zur ortsnahen Lösung sachlicher Konflikte zwischen Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen wurde eine Regelung über Einigungsstellen in § 30a des Gesetzes aufgenommen. Einigungsstellen können auf der Grundlage von Dienstvereinbarungen zur Regelung von Streitigkeiten über die organisatorischen und sozialen Angelegenheiten der Mitarbeiterbestimmung nach § 40 geschaffen werden.				
Um eine bundesweit durchgehend legitimierte Struktur zu schaffen, wurden in den §§ 55a ff. Regelungen über Bundeskonferenzen der Mitarbeitervertretungen einerseits der verfassten Kirche und andererseits der Diakonie aufgenommen. Beide Bundeskonferenzen treten zum Gesamtausschuss der EKD zusammen. Über die Mitarbeitervertretungen, die Gesamtschüsse in den Landeskirchen bzw. deren Diakonischen Werken und den EKD-Konferenzen				
<small>Herstellung/Lieferung: Heide und Pionier - Herstellung/Ö. Kirchenkonferenzstelle: Heide - Herstellung/Ö. Diakonische Werkentwicklung: Heide/Ö. Diakonische Werkentwicklung/Ö. Diakonische Werkentwicklung Hannoversche Str. 13 · 30469 Hannover · Telefon (0511) 27 94-0 · Telefax (0511) 27 94-237 · Telefax (0511) 27 94-717 · e-mail <a href="mailto:ekd@ekd.de">ekd@ekd.de</a> ÖKD-Hannover: Tel. (0511) 912 1000(11) · Telefax (0511) 912 1000 (10) · Fax: (0511) 912 1000 ÖKD Köln: Tel. (0221) 242222(1) · Telefax (0221) 2422 2422 (1) · Fax: (0221) 2422 2422 ÖKD Bonn/Deutsches Tel. (0228) 7013 (1) · Telefax (0228) 7013 (1) · Fax: (0228) 7013 (1)</small>				



- 2 -

entsteht so die geforderte durchgehend legitimierte Struktur. In § 63a wurde eine Regelung für evtl. Fälle aufgenommen, in denen Verpflichtungen aus kirchengerichtlichen Entscheidungen nicht eingehalten werden. Auf Antrag eines am Ursprungsverfahren Beteiligten können die Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 5.000,- € im Einzelfall verhängen.

Das bisherige Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen steht auf der Grundlage des Artikels 10 Buchstabe a Absatz 2 der Grundordnung der EKD in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung. Nach dieser Bestimmung konnte die Evangelische Kirche in Deutschland Sachgebiete mit Wirkung für die Gliedkirchen durch Kirchengesetze regeln, wenn die Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen, wobei die Zustimmung unwiderrufbar war. In der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung des Artikels 10 Buchstabe a Absatz 3 der Grundordnung ist die Möglichkeit enthalten, in Kirchengesetzen vorzusehen, dass die Gliedkirchen diese für ihren Bereich jederzeit wieder außer Kraft setzen können. Dies ist in Artikel 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes vorgesehen.

Auf der Grundlage dieser Regelung und aufgrund der intensiven Abklärung im Gesetzgebungsverfahren hoffen wir, dass die Gliedkirchen diesem MVG-EKD 2013 zustimmen (vgl. Artikel 4 Absatz 2 des vorliegenden Kirchengesetzes) und dass damit die Rechtsvereinheitlichung in diesem Gebiet gelingt. Für strukturelle Besonderheiten enthält das MVG-EKD 2013 ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten auf der Grundlage von Öffnungsklauseln.

Wir wären dankbar, wenn wir zeitnah über Zustimmungsbeschlüsse informiert werden.



Anlagen

**Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland 2013  
(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland 2013  
(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD)**

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

**I. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen

**II. Abschnitt**

**Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung**

- § 5 Mitarbeitervertretungen
- § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen
- § 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund
- § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 8 Zusammensetzung

**III. Abschnitt**  
**Wahl der Mitarbeitervertretung**

- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 14 Anfechtung der Wahl

**IV. Abschnitt**  
**Amtszeit**

- § 15 Amtszeit
- § 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

**V. Abschnitt**  
**Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung**

- § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung
- § 20 Freistellung von der Arbeit
- § 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz
- § 22 Schweigepflicht

**VI. Abschnitt**  
**Geschäftsführung**

- § 23 Vorsitz
- § 23 a Ausschüsse
- § 24 Sitzungen
- § 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung
- § 26 Beschlussfassung
- § 27 Sitzungsniederschrift

- § 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz
- § 29 Geschäftsordnung
- § 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

**VII. Abschnitt  
Mitarbeiterversammlung**

- § 31 Mitarbeiterversammlung
- § 32 Aufgaben

**VIII. Abschnitt  
Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung**

- § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit
- § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung
- § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 36 Dienstvereinbarungen
- § 36a Einigungsstelle
- § 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung
- § 38 Mitbestimmung
- § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten
- § 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
- § 41 Eingeschränkte Mitbestimmung
- § 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privat-rechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
- § 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten
- § 45 Mitberatung
- § 46 Fälle der Mitberatung
- § 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung
- § 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

**IX. Abschnitt**  
**Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen**

- § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung
- § 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

**X. Abschnitt**  
**Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen**

- § 54 Bildung von Gesamtausschüssen
- § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses
- § 55 a Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 55 b Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz
- § 55 c Geschäftsführung
- § 55 d Weitere Regelungen

**XI. Abschnitt**  
**Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

- § 56 Kirchengerichtlicher Rechtsschutz
- § 57 Bildung von Kirchengerichten
- § 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern
- § 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts
- § 59a Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte

- § 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz
- § 62 Verfahrensordnung
- § 63 Rechtsmittel
- § 63 a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

**XII. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

- § 64 Übernahmebestimmungen

**Präambel**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

**I. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundsatz**

- (1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.
- (2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie die gliedkirchlichen diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.
- (3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

**§ 2**

**Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

- (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliederliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; Gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) erheben, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

### § 3

#### Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 4

#### Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

**III. Abschnitt**  
**Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung**

**§ 5**

**Mitarbeitervertretungen**

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Die Gliedkirchen sowie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

**§ 6**

**Gesamtmitarbeitervertretungen**

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.



(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 40 bis 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

#### **§ 6 a**

##### **Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund**

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

#### **§ 7**

##### **Neubildung von Mitarbeitervertretungen**

(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zu Stande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung solange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

#### **§ 8**

##### **Zusammensetzung**

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5- 15	Wahlberechtigten aus einer Person,
16- 50	Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51- 150	Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151- 300	Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301- 600	Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601-1.000	Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1.001-1.500	Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1.501-2.000	Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1.000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

### **III. Abschnitt**

#### **Wahl der Mitarbeitervertretung**

#### **§ 9**

##### **Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

#### § 10

##### Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

#### § 11

##### Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden. Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen.

(2) Weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung).

#### § 12

##### Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.

#### § 13

##### Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl, bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

(5) Mitglieder des Wahlvorstandes haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.

#### § 14

##### Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengenicht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

#### IV. Abschnitt Amtszeit

##### § 15 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.
- (2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.
- (3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.
- (4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Aldann ist nach § 7 zu verfahren.

##### § 16

###### Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn
- (weggefallen)
  - die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
  - die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.
- (3) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.

##### § 17

###### Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs

von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

#### § 18

##### **Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluss nach § 17.

Abweichend von Buchstabe d erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn übergangslos ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber begründet wird, der zum Zuständigkeitsbereich derselben Mitarbeitervertretung gehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhandigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhandigen.

**V. Abschnitt**  
**Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung**

**§ 19**

**Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung**

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

**§ 20**

**Freistellung von der Arbeit**

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zu Stande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151- 300	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,
301- 600	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
601-1000	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,



mehr als insgesamt 1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9, Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) An Stelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

#### **§ 21**

##### **Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz**

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 6 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

#### **§ 22**

##### **Schweigepflicht**

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt



sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

## VI. Abschnitt Geschäftsführung

### § 23

#### Vorsitz

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

### § 23 a

#### Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

#### § 24

##### Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende ernennt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### § 25

##### Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

#### § 26

##### Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit

erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen, Kindern und Geschwistern),

b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

#### **§ 27**

##### **Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

#### **§ 28**

##### **Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz**

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

#### **§ 29**

##### **Geschäftsordnung**

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

**§ 30**

**Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung**

- (1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.
- (3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.
- (4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.
- (5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

**VII. Abschnitt**

**Mitarbeiterversammlung**

**§ 31**

**Mitarbeiterversammlung**

- (1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit.

auch wenn die jeweilige Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

### **§ 32**

#### **Aufgaben**

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

### **VIII. Abschnitt**

#### **Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung**

### **§ 33**

#### **Grundsätze für die Zusammenarbeit**

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung müssen mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz

2 besteht, findet die Besprechung nach Satz 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

#### § 34

##### Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.

Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

### § 35

#### Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
- b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
- f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
- g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

### § 36

#### Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeits-



rechtsregelungsgesetz oder allgemeiner verbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

#### **§ 36 a**

##### **Einigungsstelle**

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfswällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist.

(2) Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung.

(3) Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis sowie deren Kosten. Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, dass in Angelegenheiten, die durch Beschluss der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Kirchengenichte für Mitarbeitervertretungssachen nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung anrufen werden dürfen, als gerügt wird, dass der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz oder anderen Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen rechtlich unvereinbar ist.

#### **§ 37**

##### **Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung**

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 36), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.



## § 38

**Mitbestimmung**

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zu Stande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

## § 39

**Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,

- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeiter-Jahresgesprächen.

#### § 40

##### Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachern,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses,

- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

#### § 41

##### Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,

b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,

c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

#### § 42

##### Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,

- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

#### § 43

##### Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) (aufgehoben)
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstort im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitbestimmungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist.

q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,

r) Versetzung in den Wartestand oder einstelligen Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.

#### § 44

##### **Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten**

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; Gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

#### § 45

##### **Mitberatung**

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

#### § 46

##### **Fälle der Mitberatung**

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,

- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

#### § 47

##### Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zu Stande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengericht anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengericht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

#### § 48

##### Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

#### IX. Abschnitt

##### Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

#### § 49

##### Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und

c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Gewählt werden

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten;

drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengericht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22 entsprechend.

(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichberechtigung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden,

2. darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,

3. Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(5) Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender betreffen.

(7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.

#### § 50

##### Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindes-

tens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

(5) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu wählen.

#### **§ 51**

##### **Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staadlichem Recht gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle nach § 2 wahr.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.



#### § 52

##### **Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

#### § 52a

##### **Gesamtschwerbehindertenvertretung**

(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

(2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(3) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.

#### § 53

##### **Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen**

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.

#### X. Abschnitt

##### **Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen**

#### § 54

##### **Bildung von Gesamtausschüssen**

(1) Im Bereich der Gliedkirchen, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ist ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung im kirchlichen und diakonischen Bereich zu bilden. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

(2) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen über die Freistellung der Mitglieder des Gesamtausschusses treffen.

**§ 55**

**Aufgaben des Gesamtausschusses**

Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,
- d) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht sowie
- e) Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengenossenschaften nach § 57.

**§ 55 a**

**Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**

- (1) Die gliedkirchlichen Gesamtausschüsse und die Gesamtmitarbeitervertretung der Einrichtungen, Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland bilden die Ständige Konferenz.
- (2) Die Gesamtausschüsse im diakonischen Bereich bilden die Bundeskonferenz.
- (3) Zusammen bilden die Vorstände der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz der Diakonie den Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Die Gesamtausschüsse nach § 54 Absatz 1 entsenden aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder in die Ständige Konferenz oder in die Bundeskonferenz.

**§ 55 b**

**Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz**

Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Gesamtausschüssen und Förderung ihrer Fortbildungsarbeit sowie
- c) Beratung und Unterstützung der entsendenden Gremien.

**§ 55 c**

**Geschäftsführung**

- (1) Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Vorsitzendes und vier weitere Mitglieder des Vorstandes.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (3) Für die dem Vorstand übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 vom Hundert oder zwei Mitglieder zu jeweils 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit Vollbeschäftigter unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Durch Vereinbarung kann eine abweichende Regelung über die Verteilung der Freistellung vereinbart werden.
- (4) Für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wird eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtet.
- (5) Die erforderlichen Kosten der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz tragen die Evangelische Kirche in Deutschland sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. je zur Hälfte.

#### § 55 d

##### Weitere Regelungen

- (1) Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Ständige Konferenz oder die Bundeskonferenz in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Erforderliche Reisen der Mitglieder des Vorstandes der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz gelten als Dienstreisen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

### XI. Abschnitt

#### Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

#### § 56

##### Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.

#### § 57

##### Bildung von Kirchengerichten

- (1) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.
- (2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

#### § 57a

**Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

- a) für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
- b) für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen;
- c) für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen;
- d) für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie
- e) für Mitglideinrichtungen der gliedkirchlichen Diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts anwenden.

#### § 58

##### Bildung und Zusammensetzung der Kammern

- (1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengengericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.
- (2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.
- (3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.
- (4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.
- (5) Das Nähere regeln
  1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
  2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.

#### § 59

##### Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengengerichts

- (1) Die Mitglieder des Kirchengengerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Mitglied des Kirchengenichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche sowie den leitenden Organen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. oder der gliedkirchlichen Diakonischen Werke angehört.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengenichts beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

#### § 59a

##### Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengenichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmersseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zu Stande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie als Vertreter oder Vertreterin der Dienstgeber vom Kirchenamt benannt.

(3) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

#### § 60

##### Zuständigkeit der Kirchengenichte

(1) Die Kirchengenichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Kirchengenichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenanteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen die Kirchengenichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengenichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengenichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengenichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellen die Kirchengenichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtmäßig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengenichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.

#### § 61

##### Durchführung des kirchengenichtlichen Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengenichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchengenicht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist veräumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.

(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.

#### § 62

##### Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

#### § 63

##### Rechtsmittel

(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengenichte findet die Beschwerde an den Kirchengenichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 67 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengenichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengenichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengenichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengenichte in erster Instanz legen dem Kirchengenichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

#### **§ 63 a**

##### **Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld**

(1) Ist ein Beteiligter zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichtet, kann das Kirchengengericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind.

(2) Stellt das Kirchengengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 Euro verhängen.

#### **XII. Abschnitt**

##### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 64**

##### **Übernahmebestimmungen**

(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, dass Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.

(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrecht unterlagen, das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Verordnung**

**über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland - Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland - und des Kirchengengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland - Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland -**

Die Verordnung über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland - Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland -



igkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland - und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland - Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland - vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2003 S. 408, 417) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und der Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt."

c) In Absatz 3 werden die Wörter "dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" durch die Wörter "dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt."

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" durch die Wörter "dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." ersetzt.

### **Artikel 3 Bekanntmachungsermächtigung**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tritt Artikel 1 in Kraft, nachdem sie gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder in dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Artikel 1 jederzeit für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt Artikel 1 jeweils außer Kraft getreten ist.

(4) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 339), für die Evangelische Kirche in Deutschland, das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2013

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer

**Begründung zum Entwurf des  
Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeiterver-  
tretungen in der Evangelischen Kirche in  
Deutschland 2013  
(MVG-EKD)**

## **I. Einführung**

### **1. Zum Mitarbeitervertretungsgesetz allgemein**

Die Kirchen und die weiteren Religionsgemeinschaften sind in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer Selbstbestimmungsrechte aus Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung WRV von der Geltung der staatlichen Mitbestimmungsgesetze ausgenommen (vgl. § 118 Absatz 2 BetrVG sowie stellv. § 112 BPersVG). Die Verfassungsgemäßheit dieser Ausnahmeregelungen ist durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 11. Oktober 1977 (BVerfGE 46,73) bestätigt worden.

Bereits vor Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 haben sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche gegenüber dem Staat erklärt, sie würden die Rechte der Interessensvertretungen im kirchlichen Bereich in einer dem Betriebsverfassungsrecht grundsätzlich ebenbürtigen Weise regeln.

Nach Wiederherstellung der staatlichen und kirchlichen Einheit war festzustellen, dass das Mitarbeitervertretungsrecht innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland durch fünfzehn unterschiedliche Kirchengesetze sowie eine Mitarbeitervertretungsordnung des damaligen Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland äußerst zersplittert geregelt war. Mit dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 6. November 1992 (ABLEKD 1992, S. 445) wurde die Rechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiet begonnen, die zwar 20 Jahre später relativ weit vorangeschritten, aber noch nicht vollendet ist.

Neben dem öffentlichen Dienst existiert im kirchlichen Bereich der mit Abstand größte Deckungsgrad an betrieblichen Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft. Nach Feststellungen der Diakonie Deutschland liegt der Deckungsgrad an Mitarbeitervertretungen in den diakonischen Einrichtungen bei deutlich über 80 %. Der Deckungsgrad innerhalb der Dienststellen in der verfassten Kirche ist ähnlich hoch.

### **2. Zum Rechtsstand des MVG.EKD**

Das MVG.EKD wurde seit der Ursprungsfassung im Jahr 1992 achtmal geändert. Durch die Änderungsgesetze vom 6. November 1996 (ABLEKD 1996, S. 521), vom 6. November 2003 (ABLEKD 2003, S. 414) sowie durch das Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009 (ABLEKD 2009, S. 349) wurden umfangreichere Änderungen vorgenommen; bei den übrigen Änderungen handelte es sich lediglich um Details.

### **3. Zum Rechtsstand in den Gliedkirchen**

Das MVG.EKD gilt durch Zustimmung nach Artikel 10 Buchstabe a der Grundordnung der EKD a. F. in elf der zwanzig Gliedkirchen. In weiteren acht Gliedkirchen ist die Rechtsmaterie durch landeskirchliche Gesetze geregelt, die sich eng am MVG.EKD orientieren (so z.B. im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen). Lediglich in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau gilt für den Bereich der verfassten Kirche noch ein älteres landeskirchliches Gesetz aus dem Jahr 1988.

Trotz dieser im Grundsatz festzustellenden einheitlichen Rechtslage muss daneben festgestellt werden, dass durch die Übernahme und Anwendungsgesetze der Gliedkirchen eine Vielzahl von abweichenden Regelungen existiert, die die Notwendigkeit einer stringenteren Ordnung dieses Rechtsgebiets deutlich macht.

### **4. Umstellung des MVG.EKD auf Artikel 10 a GO-EKD gültiger Fassung**

Das MVG.EKD steht bisher auf der Grundlage des Artikels 10 Buchstabe a GO-EKD in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung. Die Grundordnungsbestimmung hatte folgenden Wortlaut:

"Die Evangelische Kirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen und Wirkungen für die Gliedkirchen erlassen,

- a) für Sachgebiete, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren;
- b) für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind."

Für das MVG/EKD ist der Buchstabe b einschlägig. Die Rechtskraft der Wirkung für alle Gliedkirchen hätte das Kirchengesetz dann, wenn alle Gliedkirchen ihm zugestimmt hätten, was wie oben dargestellt, nicht der Fall ist.

In der seit dem 1. Januar 2002 gültigen Fassung hat die entsprechende Bestimmung (Artikel 10 a GO-EKD) folgenden Wortlaut:

"...  
(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- und Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder bei den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen,
- c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- und Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. ...

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen für sich oder in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen...".

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Kirchengesetz auf die aktuelle kirchenverfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Es wird daher das gesamte Kirchengesetz zur Beschlussfassung vorgelegt.

##### 5. Anlässe und Gründe für die aktuellen Änderungen

Die 11. Synode der EKD hat in ihrer 4. Tagung am 9. November 2011 nach einer sehr ausführlichen Debatte über das kirchliche Arbeitsrecht die Kundgebung "Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts" verabschiedet. Mit der Kundgebung setzt sich die Synode dafür ein, dass die solidarischen Sicherungssysteme im Sozial- und Gesundheitswesen stabil und zukunftsfähig bleiben. Weiterhin fordert die Synode, dass die Entgelte und sonstige Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozial- und Gesundheitsberufen so attraktiv sind, dass auch künftig gute und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden können. Daneben werden in der Kundgebung aber auch Forderungen an die Kirche selbst gerichtet. So sollen die Mitarbeitervertretungen in Diakonie und Kirche in ihren Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt werden. Nach Auffassung der Synode brauchen sie eine bundesweit durchgehend legitimierte Struktur – und damit auch eine kirchengesetzlich normierte Vertretung auf der Ebene der EKD und der Diakonie Deutschland (vgl. Ziffer 7 der Kundgebung). Diesen beiden Zielsetzungen (Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten sowie Schaffung einer Interessenvertretung auf EKD-Ebene)

dient dieser Entwurf schwerpunktmäßig. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitarbeitervertretungen werden gestärkt. Sie erhalten bessere Informations- und Diskussionsmöglichkeiten.

Daneben waren an wenigen Stellen Änderungen am Mitarbeitervertretungsgesetz aufgrund von Veränderungen in der staatlichen Rechtsordnung erforderlich, z. B. wurde bei der Befangenheitsregelung des § 26 Absatz 3 MVG/EKD in Bezug auf die Teilnahme von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung an der Beschlussfassung die Ergänzung erforderlich, dass es zu einem Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung führt, wenn die Angelegenheit einem eingetragenen Lebenspartner oder einer eingetragenen Lebenspartnerin eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin einen Vor- oder Nachteil verschaffen kann.

In einer dritten Kategorie werden Änderungen vorgenommen, die aus den Stellungnahmen der Gliedkirchen, der diakonischen Werke und der Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft übernommen worden sind.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Mitarbeitervertretungsgesetz bisher keine Gesamtschwerbehindertenvertretung in Einrichtungen vorsieht, in denen Teildienststellen mehrere Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten tätig sind. Eine entsprechende Regelung wird in § 52 a vorgenommen.

## II. Zu den Änderungen im Detail

### Artikel 1

#### Änderungen des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD

##### 1. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist um die neu aufgenommenen Bestimmungen zu ergänzen und ansonsten redaktionell anzupassen.

##### 2. § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen

In Absatz 5 Satz 1 ist in Konsequenz der Aufnahme der Bestimmung des § 52 a (Gesamtschwerbehindertenvertretung) die Verweisung anzupassen.

Als Folge einer mitarbeitervertretungsrechtlichen Aufspaltung einer Dienststelle in mehrere Teildienststellen nach § 3 Absatz 2 können in der Dienststelle mehrere Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder der Jugendlichen und Auszubildenden existieren. Durch Ergänzung von Satz 2 wird klargestellt, dass mehrere Interessenvertretungen der identischen Personengruppe innerhalb der Dienststelle vorhanden sein müssen, um die Interessen der Personengruppen in der Gesamtmitarbeitervertretung vertreten zu können.

##### 3. § 9 Wahlberechtigung

§ 9 regelt die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht. Nicht wahlberechtigt sind bislang aufgrund von Absatz 3 Satz 1 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Diese Regelung schließt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus, die kurz nach dem Wahltag aus der Beurlaubung zurückkehren. Um dies zu vermeiden wird ergänzt, dass die Beurlaubung am Wahltag auch für wenigstens weitere drei Monate bestehen muss.

##### 4. § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

Viele Gliedkirchen sehen in ihren Übernahmebestimmungen vor, dass die Mitarbeitervertretungen nicht für die einzelnen Kirchengemeinden gebildet werden, sondern Gemeinsame Mitarbeitervertretungen auf der Ebene der Kirchenkreise oder Dekanate zu wählen sind.

Dies entspricht der Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Interessenvertretung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen innerhalb des Kirchenkreises oder des Dekanats gewährleistet ist. Nach § 18 Absatz 1 Buchstabe c erlischt die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Durch die Ergänzung von § 18 Absatz 1 wird gewährleistet, dass die Mitgliedschaft bestehen bleibt, wenn Übergangslos ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung eingegangen wird.

#### **5. § 20 Freistellung von der Arbeit**

In Absatz 2 Satz 2 ist bislang vorgesehen, dass Teilzeitbeschäftigte mit weniger als zehn Wochenstunden bei der Bemessung der Freistellung nur rationell berücksichtigt werden. Die Interessenvertretungen der Mitarbeitersseite halten diese Regelung für nicht sachgemäß. Auch in mehreren gleichgerichteten Stellungnahmen wurde vorgeschlagen, diese Regelung zu streichen. Somit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Freistellung unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang berücksichtigt.

#### **6. § 23 a Ausschüsse**

§ 23 a Absatz 2 regelt die Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen der Mitarbeitervertretungen in rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen sowie die Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse. Bislang ist die Dienststellenleitung verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss zu Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Um die Informationsrechte der Ausschüsse zu verbessern und damit die Rechte der Mitarbeitervertretungen zu stärken, wird vorgesehen, dass auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ihr Wirtschaftsausschuss den Anspruch auf derartige Beratungen einmal im Kalendervierteljahr statt nur jährlich hat.

#### **7. § 26 Beschlussfassung**

In § 26 Absatz 3 ist bestimmt, dass Mitglieder der Mitarbeitervertretung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, wenn der Beschluss unter anderem ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) Vor- oder Nachteile bringen kann. Da eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen rechtlich nahen Angehörigen gleichgestellt sind, werden diese in den Katalog der Fälle aufgenommen, die einen Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung bewirken.

#### **8. § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit**

In § 33 Absatz 2 Satz 1 ist bestimmt, dass Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen sowie Anregungen zusammenkommen "sollen". Durch die neue Regelung wird dies durch einen ausnahmslosen Rechtsanspruch der Mitarbeitervertretung auf derartige Halbjahresgespräche geändert. Dadurch werden die Informations- und Beratungsrechte der Mitarbeitervertretungen gestärkt.

§ 74 Absatz 1 BetrVG bestimmt, dass Betriebsrat und Arbeitgeber mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten sollen. Gleiches gilt für das Bundes- und Landespersonalvertretungsrecht. Die Monatsfrequenz scheint für den Bereich der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie insgesamt nicht sachgerecht. Zu berücksichtigen ist, dass die Dienststellen und Einrichtungen im Regelfall relativ klein sind. Weiterhin haben viele Landeskirchen in ihren Anwendungsregelungen zum MVG/EKD vorgesehen, dass die Mitarbeitervertretungen nicht in den Kirchengemeinden, sondern für alle Kirchengemeinden auf Kirchenkreis- oder Dekanats Ebene gebildet werden. Diese gemeinsamen Mitarbeitervertretungen haben eine Vielzahl von Dienststellenleitungen als Gegenüber, sodass monatliche Pflichtbesprechungen für beide Seiten eine Überforderung darstellen.



#### 9. § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretungen

§ 34 Absatz 2 Satz 2 sieht eine Informationspflicht der Dienststellenleitung in Bezug auf wirtschaftliche Angelegenheiten für rechtlich selbständige Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor. Bislang ist die Dienststellenleitung einmal jährlich zu derartigen Informationen verpflichtet. Nach der Neuregelung soll dies mindestens einmal im Jahr, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, erfolgen. Auch dies dient der Stärkung der Informationsrechte der Mitarbeitervertretungen. In Einrichtungen mit wirtschaftlich stabiler Situation dürfte die jährliche Information genügen. Auf vielen Aufgabefeldern des Sozial- und Gesundheitswesens ist diese sichere wirtschaftliche Stabilität der Einrichtungen nicht mehr gegeben. Daher ist es sachgerecht, der Mitarbeitervertretung die Entscheidung zuzubilligen, ob sie derartige Informationen quartalsweise erhalten möchte. Einvernehmlich sind natürlich auch andere Informationsfrequenzen vorstellbar, z.B. halbjährlich.

Durch den angefügten Buchstaben f) soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitervertretung einen Informationsanspruch hat, wenn beabsichtigt ist, durch die Bildung von Holding-Strukturen die Dienststelle einem Dritten zu übertragen und dieser durch die Übernahme die Kontrolle über die Einrichtung erwirbt.

#### 10. § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

Bislang hat Absatz 3 Buchstabe d) folgenden Wortlaut:

"d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle zu fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten"

Diese Regelung beinhaltet zum einen eine Tautologie "schutzbedürftiger, insbesondere behinderter...". Weiterhin ist – auch vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes - die Gleichsetzung von "älter" mit "schutzbedürftig" kritisiert worden, sodass die Worte "insbesondere behinderter oder älterer" gestrichen werden sollten.

#### 11. § 36 a Einigungsstelle

Absatz 1 bestimmt den Grundsatz, dass in Dienststellen Einigungsstellen zur Klärung von "Regelungsstreitigkeiten" gebildet werden können. Mit Regelungsstreitigkeiten sind Streitigkeiten über die inhaltliche Angemessenheit von organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 gemeint, so z. B. Streitigkeiten über die Arbeitszeitgestaltung oder die Ordnung in der Dienststelle oder Einrichtung. Die Einführung einer Einigungsstelle bedarf einer Dienstvereinbarung nach § 36 MVG, somit einer kollektiv-rechtlichen Normsetzung durch die Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung. Einigungsstellen können einerseits eingesetzt werden für einzelne Streitigkeiten, andererseits aber auch als Dauereinrichtungen.

Absatz 2 stellt klar, dass Einigungsstellen ausschließlich für die Angelegenheiten des § 40 (Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten) gebildet werden. Die Einigungsstelle entscheidet abschließend und ersetzt durch die von ihr getroffene Regelung die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung. Für den Fall der Bildung von Einigungsstellen sind die Kirchengenichte für Mitarbeitervertretungssachen nach § 56 für die Entscheidung der Regelungsstreitigkeit nicht mehr zuständig. Ihre Zuständigkeit bei rechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten des § 40 bleibt unberührt.

Absatz 3 regelt die erforderlichen Bestandteile einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen. Erforderlich sind insbesondere Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis. Weiterhin sind die Kosten grundsätzlich zu regeln. Die Erarbeitung einer Musterdienstvereinbarung durch die Diakonie Deutschland und die Evangelische Kirche in



Deutschland ist zur Reduzierung des Aufwands in den Dienststellen und Einrichtungen empfehlenswert.

#### **12. § 38 Mitbestimmung**

Durch die Änderung von Absatz 3 Satz 1 wird der Erörterungsantrag der Schriftform unterworfen, um rechtliche Klarheit zu gewährleisten.

Die Regelung über das Mitbestimmungsverfahren in § 38 Absatz 3 enthält bislang zwei unterschiedliche Fristen über die Zustimmungsfiktion (einer von der Dienststellenleitung beabsichtigten Maßnahme gilt durch die Mitarbeitervertretung als zugestimmt, wenn diese sich innerhalb der Frist nicht geäußert hat). In Satz 1 gilt die Maßnahme als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Nach Satz 6 gilt im Fall der Erörterung die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert.

Die Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft haben in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass diese unterschiedlichen Fristen im Mitbestimmungsverfahren schwer zu vermitteln sind und darüber hinaus in vielen Fällen die Wochenfrist nach abgeschlossener Erörterung als zu kurz empfunden wird. Durch die Neuregelung erfolgt daher eine Angleichung der Frist des Satzes 6 an die des Satzes 1.

#### **13. § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten**

In vielen Dienststellen und Einrichtungen werden strukturierte Jahresmitarbeitergespräche eingeführt bzw. grundsätzliche Regelungen über deren Durchführung getroffen. Es ist daher sachgerecht, diesen Tatbestand als Buchstabe e) in den Katalog der Mitbestimmungsfälle in allgemeinen personellen Angelegenheiten aufzunehmen.

#### **14. § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

In Bezug auf den bestehenden § 49 wurde kritisiert, dass die Zuständigkeiten der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nicht hinreichend konkretisiert geregelt sind. Dies geschieht durch die neu aufgenommenen Absätze 5 bis 7, die in Orientierung an die Bestimmungen in § 70 BetrVG sowie § 61 §PersVG gefasst worden sind.

Weiterhin wird im neu aufgenommenen Absatz 7 ergänzt, dass bei einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (z. B. für die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder Dekanats) eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu bilden ist.

#### **15. § 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Wie in Bezug auf die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden in § 49 Absatz 7 neu vorgesehen, wird auch für gemeinsame Mitarbeitervertretungen eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten im angefügten Absatz 5 vorgeschrieben.

#### **16. § 51 Aufgabe der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Nach § 51 Absatz 5 Satz 2 ist die Mitarbeitervertretung verpflichtet, eine Beschlussfassung für die Dauer von einer Woche auszusetzen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten geltend macht, dass der beabsichtigte Beschluss eine wesentliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darstellt.

Durch die Ergänzung von Absatz 5 wird klargestellt, dass nach erneuter Beschlussfassung eine zweite derartige Antragstellung in derselben Sache nicht möglich ist.

**17. § 52 a Gesamtschwerbehindertenvertretung**

Bislang ist im Mitarbeitervertretungsrecht im Gegensatz zum Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht keine Gesamtschwerbehindertenvertretung vorgesehen. Dies ist u. a. von dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen sowie von Mitarbeitervertretungen der Johanniter kritisiert worden. Zur Förderung der Belange schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird in Konsequenz der Kritik durch § 52 a eine Gesamtschwerbehindertenvertretung in das MVG.EKD aufgenommen. Eine Gesamtschwerbehindertenvertretung ist in den Fällen zu bilden, in denen in der Dienststelle oder Einrichtung durch die Bildung von Teildienststellen mehrere Mitarbeitervertretungen bestehen und daher eine Gesamtmitarbeitervertretung existiert. Die Gesamtschwerbehindertenvertretung arbeitet zugunsten der Belange behinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Gesamtmitarbeitervertretung mit. Weiterhin ist sie für die schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson der Schwerbehinderten entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist. Damit ist gewährleistet, dass die Interessen aller schwerbehinderten Beschäftigten vertreten werden.

**18. § 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen**

In § 53 der gültigen Fassung sind bislang die Bestimmungen über die Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden getroffen. Der Zivildienst ist durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (vom 28.04.2011 BGBl. I, S. 87) ausgesetzt. Seit Ende 2011 sind keine Zivildienstleistenden mehr tätig, so dass § 53 bisherigen Inhalts nicht mehr erforderlich ist.

§ 53 wird durch den Inhalt des bisherigen § 52 a ersetzt, der die Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen ("Werkstatträter") regelt. Bereits in der vorhandenen Bestimmung ist vorgesehen, dass der Rat der EKD neben den Mitwirkungsrechten behinderter Menschen in Werkstätten auch für weitere Gruppen von Beschäftigten besondere Interessenvertretungen durch Verordnung regeln kann, wie z. B. für Auszubildende in Berufsbildungswerken oder für Männer und Frauen, die Bundesfreiwilligendienst leisten. Für die letztgenannte Personengruppe ist eine Regelung aktuell aufgrund der relativ geringen Zahlen (noch) nicht erforderlich. Ein derartiger Bedarf könnte sich aber in der Zukunft ergeben.

**19. § 54 Bildung von Gesamtausschüssen**

a) Durch die Änderung von Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass in allen Gliedkirchen Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen zu bilden sind. Dies ist nach der derzeitigen Rechtslage bereits fast ausnahmslos der Fall. Die Bildung von Gesamtausschüssen in allen Gliedkirchen ist auch für die von der Synode geforderte Interessenvertretung der Mitarbeitervertretungen auf der EKD-Ebene erforderlich (vgl. § 55 a).

b) Aufgrund der unterschiedlichen Größenordnungen und unterschiedlichen strukturellen Verhältnisse bleibt es den Gliedkirchen vorbehalten, nähere Bestimmungen über Freistellungsansprüche der Gesamtausschüsse zu treffen.

**20. § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses**

Die Aufgaben des Gesamtausschusses werden um die Punkte

- Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts sowie
- Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengenossenschaften nach § 57 MVG.EKD ergänzt.

Dies ist in den meisten Gliedkirchen durch ausdrückliche kirchengesetzliche Bestimmung oder durch Praxis bereits so der Fall.

Der bisherige Absatz 2 der Bestimmung sah vor, dass Stellungnahmen zu beabsichtigten Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts durch den Gesamtausschuss nur möglich sind, wenn er an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist. Diese Einschränkung deckt sich nicht mit dem gleichkirchlichen Anwendungsrecht und scheint von der Sache her zukünftig auch nicht gerechtfertigt.

#### **21. § 55 a Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die 11. Synode der EKD hat in ihrer 4. Tagung am 9. November 2011 in der Kundgebung "Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts" in der 7. Forderung festgestellt:

*"Die Mitarbeitervertretungen in Diakonie und Kirche müssen in ihren Beteiligungsrechten gestärkt werden und brauchen eine bundesweit durchgehend legitimierte Struktur."*

Diesem Zweck dienen die neu aufgenommenen § 55 a bis § 55 d.

In § 55 a wird zunächst vorgesehen, dass die gleichkirchlichen Gesamtausschüsse der verfassten Kirche die "Ständige Konferenz" auf der EKD-Ebene bilden.

Die Gesamtausschüsse im diakonischen Bereich (Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie) bilden die Bundeskonferenz.

Diese beiden Konferenzen verhandeln getrennt ihre Anliegen, die einerseits die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Dienststellen der verfassten Kirche, andererseits im diakonischen Dienst betreffen.

Für Anliegen, die den kirchlichen und diakonischen Dienst gemeinsam betreffen, treten die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz zum Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen.

In den Gliedkirchen sind in der Regel die Gesamtausschüsse für den Bereich der verfassten Kirche und der Diakonie getrennt gebildet. Sie entsenden jeweils zwei Mitglieder in die Ständige Konferenz bzw. die Bundeskonferenz der Gesamtausschüsse. Dieser gleichbehandelnden Regelung wird gegenüber einer Differenzierung etwa nach Größe der Gliedkirche oder des diakonischen Werks der Vorzug gegeben.

#### **22. § 55 b Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz**

Den Konferenzen der Gesamtausschüsse auf der Ebene der EKD werden in § 55 b im Wesentlichen folgende Aufgaben zugewiesen:

- Beteiligung an der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts auf der Ebene der EKD,
- Förderung des Informations- und des Erfahrungsaustausches sowie
- Beratung und Unterstützung der entsendenden Gremien.

In Bezug auf die Beteiligung an der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts ist durch das Adjektiv „kirchengesetzlichen“ klargestellt, dass die Weiterentwicklung des kirchlichen Tarifrechts nicht zu den Aufgaben der Konferenzen gehört. Hier ist vielmehr die Zuständigkeit der kirchlichen Sozialpartner gegeben, somit die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommissionen bzw. der kirchlichen Tarifvertragspartner.

#### **23. § 55 c Geschäftsführung**

Aus dem Kreis der überregional tätigen Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft ist ein fünfköpfiger Vorstand für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz vorgeschlagen worden. Aus dessen Mitte ist ein vorsitzendes Mitglied des Vorstandes zu wählen.

Die Freistellungsregelung des Absatzes 3 soll zu einer Stärkung der Interessenvertretung auf der Ebene der EKD und der Diakonie Deutschland beitragen und dafür sorgen, dass die kirchengesetzlich übertragenen Aufgaben sachgerecht wahrgenommen werden können. Weiterhin ist in Absatz 4 vorgesehen, dass für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der EKD eingerichtet wird, um den Konferenzen durch professionelle Strukturen Unterstützung zu bieten. In der katholischen Kirche und im Deutschen Caritasverband ist eine derartige Ausstattung jahrzehntelange Tradition. Die dafür erforderlichen Kosten tragen nach der Regelung des Absatzes 5 die EKD sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. je zur Hälfte.

#### **24. § 55 d Weitere Regelungen**

Nach Absatz 1 können die Ständige Konferenz oder die Bundeskonferenz Einzelheiten der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung regeln. Dies wäre sowohl in getrennten Geschäftsordnungen für beide Konferenzen als auch in einer gemeinsamen Geschäftsordnung möglich.

Für beide Konferenzen werden Dienstreisen erforderlich. Über die Erforderlichkeit der Dienstreisen beschließt der Vorstand der jeweiligen Konferenz; er kann dies durch Geschäftsordnungsregelung seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. So genehmigte Reisen gelten als Dienstreisen im Sinne des Reisekostenrechts.

Durch den Verweis in Absatz 3 ist klargestellt, dass für die Konferenzen die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes im Übrigen entsprechend gelten.

#### **25. § 57 a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Redaktionell ist in Ziffer 2 das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland durch das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. zu ersetzen. In Ziffer 3 kann der Begriff "gliedkirchliche Zusammenschlüsse" gestrichen werden, da alle drei gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (Union Evangelischer Kirchen, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands sowie Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen) über keine Mitarbeitervertretungen verfügen.

#### **26. § 59 Rechtstellung der Mitglieder des Kirchengerichts**

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der den Prinzipien der Gerichtsverfassung und der Gewaltenteilung folgend eine Inkompatibilitätsregelung beinhaltet. Danach können Personen nicht Mitglieder des Kirchengerichtes sein, die Mitglieder der leitenden Organe der EKD, einer Gliedkirche sowie der leitenden Organe des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e. V. sind. Gleiches gilt für Personen, die leitenden Organen der gliedkirchlichen diakonischen Werke angehören. Mit der Inkompatibilitätsregelung sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

#### **27. § 59 a Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

In der Überschrift ist der Begriff "Besondere Vorschriften" überflüssig und kann daher gestrichen werden.

#### **28. § 63 a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld**

Bislang sieht das MVG.EKD keine Vollstreckungsmaßnahmen vor. In Einzelfällen haben Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen kritisiert, dass Entscheidungen der Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen von einzelnen Dienststellenleitungen nicht eingehalten worden seien.

Die Vollstreckungsinstrumente des Staates stehen den Kirchen im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts nicht zur Verfügung. Die Durchsetzbarkeit der kirchengerichtlichen Entscheidungen ist daher im Kirchenrecht zu regeln.

Die Vorschrift orientiert sich an § 53 der kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 25. Februar 2010. § 53 der kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung hat folgenden Wortlaut:

**§ 53 Vollstreckungsmaßnahmen**

*(1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet, hat der dem Gericht, das die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.*

*(2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, sucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.*

*(3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2.500,- € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts und Einmennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichen ist."*

Diese Instrumente sind in der Rechtspraxis der katholischen Kirche inzwischen in mehreren Fällen angewandt worden. Nach der Bewertung der katholischen Kirche und der Caritas haben sich diese Instrumente grundsätzlich bewährt.

Um die präventive Wirkung der Vorschrift zu erhöhen, ist ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000,- € im Einzelfall möglich. Wirksam wirkt die Vorschrift aber bereits dadurch, dass die für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen daher die Aufsichtsorgane der Dienststellen und Einrichtungen sowie die kirchliche Rechtsaufsicht durch die Gliedkirchen und deren Untergliederungen verpflichtet sind, einen rechtskonformen Zustand und daher die Einhaltung der rechtskräftigen kirchengerichtlichen Beschlüsse zu gewährleisten. Aus Gründen der Verfahrenseconomie werden im Gegensatz zur Regelung der Mitarbeitervertretungsordnung der katholischen Kirche die Kirchengerichte nur auf Antrag der Mitarbeitervertretungen tätig, da in aller Regel die Entscheidungen der Kirchengerichte respektiert und eingehalten bzw. umgesetzt werden.

**20. § 66 Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen des § 66 bezogen sich auf den Zeitraum nach Inkrafttreten der Ursprungsfassung des MVG.EKD zum 1. Januar 1993. Da sie zeitlich überholt und damit gegenstandslos sind, kann die Vorschrift aufgehoben werden.

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**I. Allgemeines**

Die Änderungen an der Verordnung des Rates der EKD werden zum einen durch Änderungen im MVG.EKD erforderlich, zum anderen ist redaktionell das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. durch das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. zu ersetzen.

II. Zu den Änderungen im Detail:

**1. § 1 Kirchengerecht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**

Vorschlagsberechtigt für die Positionen der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind bislang auf der Mitarbeitersseite die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen sowie Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gesamtmitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle.

Die Vorschlagsberechtigung wird jetzt dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland zugewiesen, da die Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen der Ersten Instanz nicht nur für die Evangelischen Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung zuständig sind, sondern auch für eine Vielzahl für bundesweit tätiger diakonischer Einrichtungen.

Weiterhin ist die Bezeichnung Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland durch das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung zu ersetzen.

In Absatz 2 ist die Vorschlagsberechtigung für die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchengerecht ebenfalls dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland zugewiesen.

**2. § 2 Kirchengerrichtshof der Evangelischen Kirche – Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Auch für den Kirchengerrichtshof ist die Vorschlagsberechtigung sowohl für die Vorsitzenden Richter und Richterinnen als auch für die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland zugewiesen.

#### **Artikel 3**

##### **Bekanntmachungsermächtigung**

Die Bekanntmachungsermächtigung ist in der für die Evangelische Kirche in Deutschland üblichen Weise formuliert.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten für die EKD selbst.

Absatz 2 bestimmt, dass die Regelung über das Inkrafttreten an Artikel 26 a Absatz 7 Satz 2 aufgrund des Rechtscharakters des Kirchengesetzes nach Artikel 10 a Absatz 2 der aktuellen Grundordnung der EKD anzupassen ist.

Absatz 3 enthält die Regelung aus Artikel 10 a Absatz 3 S. 1 GO EKD für das Außerkraftsetzen von Kirchengesetzen durch die Gliedkirchen.

Absatz 4 regelt das Außerkrafttreten des bisherigen Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen zu den identischen Zeitpunkten wie nach den Absätzen 1 und 2.

Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Ausführungsgesetz  
zum Zweiten Kirchengesetz über  
Mitarbeitervertretungen in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland 2013  
(Ausführungsgesetz zum Mitarbeiter-  
vertretungsgesetz – AGMVG)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

### Vorlage 3.3

---

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Kirchengesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.



## Begründung

Die Verabschiedung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 durch die EKD macht es erforderlich, dass zum einen die EKvW diesem MVG.EKD 2013 zustimmt, damit das MVG 2013 in der EKvW in Kraft treten kann und zum anderen, dass die bisherigen Regelungen des Einführungsgesetzes in ein neues Einführungsgesetz zum MVG 2013 übernommen werden. Dabei muss das bisherige Einführungsgesetz an folgenden Stellen redaktionell angepasst werden:

1. Die Überschrift und § 1 müssen auf das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 Bezug nehmen. Da das EKD-Gesetz durch Zustimmung der EKvW in Kraft treten soll, bedarf es keines Einführungs- sondern eines Ausführungsgesetzes und einer entsprechenden Anpassung des § 1.
2. Nach § 11 Absatz 2 MVG-EKD werden weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens vom Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt. Lediglich dort, wo die EKvW für einzelne Gruppen von Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 1 MVG-EKD gesonderte Mitarbeitervertretungen ermöglicht, kann die Wahlordnung noch von der Kirchenleitung der EKvW erlassen werden. Daher wird in § 6 ein Relativsatz eingeschoben, womit § 6 folgende Fassung erhält:

„ § 6  
(zu § 11 Absatz 2)

Die Wahlordnung für Mitarbeitervertretungen, die nach § 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 MVG-EKD gebildet werden, wird von der Kirchenleitung erlassen.“

3. In § 8 ist der bisherige Absatz 4 zu streichen. Er lautete: „( 4 ) § 55 Absatz 2 MVG.EKD findet keine Anwendung.“ § 55 Absatz 2 MVG.EKD ist in das MVG.EKD 2013 nicht übernommen worden. Er lautete: „( 2 ) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechtes abgeben.“

In der EKvW sind die Gesamtausschüsse an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht beteiligt. Deswegen fand der bisherige § 55 Absatz 2 MVG.EKD in der EKvW keine Anwendung. Die Möglichkeit der Stellungnahme der Gesamtausschüsse ist in § 55 Buchstabe d) MVG.EKD 2013 aufgenommen. Danach können die Gesamtausschüsse Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen abgeben.

4. Die Inkrafttretensregelung des § 10 ist entsprechend neu zu fassen.

Der Entwurf hat den Kreissynodalvorständen, der Diakonie RWL und den Gremien der Dienstnehmer zur Stellungnahme vorgelegen. Die Kreissynodalvorstände haben dem Entwurf zugestimmt oder zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsrechtliche Kommission sieht ihre Interessen durch den Entwurf nicht berührt und sieht von einer Stellungnahme ab.

### Vorlage 3.3

---

Die Diakonie RWL gibt in ihrer Stellungnahme einige Anregungen, die sich auf das MVG.EKD beziehen. Im Entwurf des AGMVG werden dort ausführende Bestimmungen zum MVG.EKD geregelt, wo aus Sicht der EKvW Regelungsbedarf besteht und das MVG.EKD eine Öffnung für landeskirchliche Regelungen zulässt.

Für die Anregung der Diakonie RWL zu § 20 MVG.EKD eine Regelung in das AGMVG aufzunehmen, fehlt es an einer derartigen Öffnungsklausel. Die Freistellungsregel des § 20 MVG.EKD ist von der EKD abschließend geregelt.

Der Anmerkung der Diakonie RWL zu § 38 Abs. 3 MVG.EKD (Verlängerung der Fristen bei der Beteiligung der Mitarbeitervertretung) kann inhaltlich gefolgt werden. In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des MVG.EKD hatte die EKvW auf diesen Punkt hingewiesen. Er wurde jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren der EKD nicht aufgenommen.

Der Anregung der Diakonie RWL § 55 Abs. 2 Buchst. d MVG.EKD nicht in das westfälische AGMVG zu übernehmen, wird nicht gefolgt. Die Regelung sieht eine Beteiligung der Gesamtausschüsse bei **kirchengesetzlichen** Regelungen für die des kirchlichen Arbeitsrechtes vor. Diese Formulierung wurde von der EKvW im Gesetzgebungsverfahren zum MVG.EKD vorgeschlagen, um eine Abgrenzung zu anderen Regelungen im kirchlichen Arbeitsrecht – z.B. den Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission – zu erreichen. Durch Aufnahme unseres Formulierungsvorschlages in das MVG.EKD ist dieses Ziel erreicht. Damit sind die Gesamtausschüsse nur bei kirchengesetzlichen Regelungen zu beteiligen, aber nicht bei anderen arbeitsrechtlichen Festlegungen.

In den Regelungen der §§ 55 a und 55 c MVG.EKD besteht ebenfalls keine Öffnungsklausel für die Landeskirchen. Sie betreffen die Zusammenschlüsse der Gesamtausschüsse auf der Bundesebene. Die mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten für die Zusammenschlüsse auf der Bundesebene werden auch nicht dadurch vermieden oder vermindert werden können, dass einzelne Landeskirchen die entsprechenden Regelungen nicht übernehmen.

Schließlich wird auch die rheinische Fassung des § 42 Buchstabe c MVG.EKD nicht übernommen. Ob bei der Einstellung die Stufenzuordnung der eingeschränkten Mitbestimmung unterliegt, war bis zur Neufassung des MVG.EKD umstritten. Jetzt ist eine ausdrückliche Formulierung aufgenommen. In der EKiR unterlag die Stufenzuordnung schon vor der Neufassung des MVG.EKD der eingeschränkten Mitbestimmung der MAV. Über die generelle Öffnungsklausel des § 64 Abs. 1 MVG.EKD für bereits bestehenden Regelungen der Gliedkirchen kann die bisherige Mitbestimmungsregelung zur Stufenzuordnung in der EKiR beibehalten werden.

Damit sind Änderungen am Gesetzesentwurf nach dem Stellungnahmeverfahren nicht vorgenommen worden.

**Entwurf**  
**Ausführungsgesetz**  
**zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen**  
**in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013**  
**(Ausführungsgesetz zum**  
**Mitarbeitervertretungsgesetz – AGMVG)**

**Vom ...**

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund der im Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 gesondert genannten Fälle folgende ausführende Bestimmungen beschlossen.

**§ 1**  
**(zu § 2 Absatz 2)**

Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

- a. Pfarrer und Pfarrerinnen auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), Vikare und Vikarinnen sowie Prediger und Predigerinnen,
- b. die Lehrenden an Hochschulen und Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft.

**§ 2**  
**(zu § 5 Absatz 1)**

Werden aufgrund der Struktur kirchlicher Dienste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreises oder Verbandes mit Diensten in Kirchengemeinden oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche mit Diensten in Kirchenkreisen, Verbänden oder Kirchengemeinden beauftragt, können diese Mitarbeitergruppen unter der Voraussetzung von § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD eine gesonderte Mitarbeitervertretung bilden; das Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt. Diese Mitarbeitervertretung nimmt die Aufgaben der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststellenleitung des Arbeitgebers sowie gegenüber der Dienststellenleitung der Dienststellen, in der die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind, wahr.

**§ 3**  
**(zu § 5 Absatz 3)**

Unbeschadet der Bildung von Mitarbeitervertretungen im Übrigen können mehrere oder alle Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder eines Verbandes zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Sinne des §§ 35 und 36 MVG-EKD gegenüber dem Kirchenkreis oder Verband eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, soweit nicht für diese Körperschaften eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 MVG-EKD gebildet ist; Entsprechendes gilt für die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers. Für das Zusammentreten zur ersten Sitzung gilt § 6 Absatz 4 MVG-EKD entsprechend.

**§ 4**

**(zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b)**

§ 10 Absatz 1 Buchstabe b erster Halbsatz MVG-EKD wird nicht angewendet.

**§ 5**

**(zu § 11 Absatz 2)**

Die Wahlordnung für Mitarbeitervertretungen, die nach § 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 MVG-EKD gebildet werden, wird von der Kirchenleitung erlassen.

**§ 6**

**(zu § 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c)**

§ 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c erster Halbsatz MVG-EKD wird nicht angewendet.

**§ 7**

**(zu §§ 54 und 55)**

( 1 ) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Absatz 1 MVG-EKD wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Landeskirche und für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen je ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche kann in die beiden Gesamtausschüsse je ein Mitglied entsandt werden.

( 2 ) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Werden für den Bereich der Lippischen Landeskirche Mitglieder entsandt, erstrecken sich die Aufgaben der Gesamtausschüsse auf die Mitarbeitervertretungen der Lippischen Landeskirche oder auf die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

( 3 ) Die Gesamtausschüsse werden jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

( 4 ) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

( 5 ) Weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung können von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Benehmen mit den Gesamtausschüssen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

**§ 8**  
**(zu § 58 Absatz 5)**

( 1 ) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere kirchliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und weitere Einrichtungen, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben. Sie besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Eines der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

( 2 ) Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung ist nur wählbar, wer über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst verfügt und nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie im evangelisch kirchlichen oder diakonischen Dienst steht.

( 3 ) Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle wird mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Für sie gelten die Voraussetzungen für die Bestellung der jeweiligen Mitglieder entsprechend. Die Kirchenleitung bestimmt die Zahl der stellvertretenden Mitglieder für jede Kammer nach deren Anhörung.

( 4 ) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt.

( 5 ) Der oder die Vorsitzende kann zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Falle der Verhinderung der jeweiligen Mitglieder eintreten.

( 6 ) Den Mitarbeitervereinigungen, in denen mindestens 1.500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeslossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer oder die Beisitzerin nach Absatz 1 Satz 4 zu machen.

( 7 ) Für die Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 21 MVG-EKD entsprechend.

( 8 ) Die Zuständigkeiten der beiden Kammern werden von der Kirchenleitung durch eine Verordnung bestimmt.

§ 9

**Inkrafttreten**

( 1 ) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

( 2 ) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 312) außer Kraft.

<b>Diakonie</b>  <b>Rheinland Westfalen Lippe</b>		<small>Diakoniewerk Rheinland Westfalen-Lippe</small> <small>Diakoniewerk Rheinland Westfalen-Lippe</small> <small>Telefon 0211 4088 220 Telefax 0211 4088 222 E-Mail diakoniewerk@diakoniewerk.de</small>
<small>Diakoniewerk Rheinland Westfalen-Lippe e.V.   Geschäftsbereich Diakoniewerk Lippeweg 41   40225 Düsseldorf</small>		
<b>Evangelische Kirche von Westfalen</b> Das Landeskirchenamt Herrn LKR Juhl Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld	<small>Ständige Arbeitsgemeinschaft</small>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">           Evang. Kirche von Westfalen            Bist. (Arbeitsgemeinschaft)            78.0014 22/58            Anlagen:         </div> <div style="margin-left: 20px;"> <i>Handwritten:</i> 1/4, 1/4, 9/5, Herr Kallmann, J. S. T.         </div>		
Düsseldorf, 5. September 2014 ARJ-Nr. 2014/0808 MyG EK-W		
<b>Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKO - MVGEKD)</b>		<small>Diakoniewerk Rheinland Westfalen-Lippe e.V. Geschäftsbereich Diakoniewerk Lippeweg 41 40225 Düsseldorf</small>
<b>Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz -AGMYG)</b>		<small>Telefon 0211 4088 220 Telefax 0211 4088 222 E-Mail diakoniewerk.de www.diakoniewerk.de</small>
Ihr Zeichen: 394.11 Ihr Schreiben vom 24. April 2014		<small>Erstvermittlung Bismarckstr. 15   40225 Düsseldorf Dipl.-Ing. AG – AG Bank Konto: 024179620 BIC: 24890533</small>
Ich/gewünschte Damen und Herren:  sehr geehrter Herr Juhl,		<small>Kontaktperson Herrn Dr. Gerd Böhm Herrn Dr. Gerd Böhm Herrn Dr. Gerd Böhm</small>
herzlich danken wir für die Möglichkeit für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zu der beabsichtigten Novellierung des Westfälischen Ausführungsgesetzes zum MVG Stellung nehmen zu können.		<small>Telefon 0211 4088 220 Telefax 0211 4088 222 E-Mail diakoniewerk.de www.diakoniewerk.de</small>
Zu den Vorschriften des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz -AGMYG der Ev. Kirche von Westfalen im Einzelnen:		<small>Diakoniewerk Rheinland Westfalen-Lippe e.V. Geschäftsbereich Diakoniewerk Lippeweg 41 40225 Düsseldorf</small>
<b>Zu § 8 (Zu §§ 54 und 55 MVGEKD)</b>		<small>Arbeitskreis Herrn Dr. Gerd Böhm Herrn Dr. Gerd Böhm Herrn Dr. Gerd Böhm</small>
Diese Vorchrift sowie sie die Zuständigkeiten, Aufgaben etc. der beiden westfälischen Gesamtausschüsse regeln, beglücken wir.		<small>Verwaltungsbereich Herrn Dr. Gerd Böhm Herrn Dr. Gerd Böhm Herrn Dr. Gerd Böhm</small>
		<small>Diakoniewerk Rheinland Westfalen-Lippe e.V. Geschäftsbereich Diakoniewerk Lippeweg 41 40225 Düsseldorf</small>

## Zum MVGEKD

### Zu § 20 MVGEKD Freistellung

Mit der Übernahme des novellierten § 20 MVGEKD wurde die bisherige Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 MVG wegfällen, wonach teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Dies würde bei einzelnen Trägern zu erheblichen Mehrkosten führen. Innerhalb dort, wo in den Dienststellen zahlreiche geringfügig Beschäftigte tätig sind, würde es automatisch zu einer Erhöhung der Freistellung der Mitarbeitervertretung führen. Diese wiederum kosten Geld, da für den Umfang der Freistellung Ersatzkräfte einzustellen sind.

Daher plädieren wir dafür, dass im AGMVG zu § 20 MVGEKD nach Satz 3 „Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ folgende Regelung aufgenommen wird:

„Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.“

### Zu § 28 Abs. 3 MVGEKD Verlängerung der Fristen

Durch eine Übernahme der novellierten Fassung des § 28 MVGEKD würden sich die Fristen nach erfolgter Einberufung zwischen Dienststelleneinleitung und Mitarbeitervertretung von einem Woche auf zwei Wochen verlängern.

Eine Verlängerung dieser Frist ist jedoch von Sinn und Zweck des Einberufungsverfahrens her unpassend und führt zu einer unangenehmen Verlängerung der Entscheidung.

### Zu § 55 MVGEKD Gesamtausschuss

Hier würde durch die Übernahme des neuen MVGEKD dem Gesamtausschuss eine weitere Aufgabe zukommen:

§ 55 Abs. 2 Buchst. b) (neu) lässt „Zögern von Stellungsnehmern zu berücksichtigen“ vordringensgesetzlichen Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechtes.“

Beherrschend in rheinischen Ausführungskreis, dass der Gesamtausschuss nur Stellungsnehmer zu Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechtes abgeben kann, sofern er an der kirchlichen Arbeitsrechtsetzung beteiligt ist.

Es ist noch beachtet, dass der Gesamtausschuss an der kirchlichen Arbeitsrechtsetzung zu beteiligen. Dem ständen auch die wesentlichen Freisetzungen des BAG in deren Entscheidungen vom 20. November 2012 entgegen.

Diese sollte höchst in die westfälische AGMVG übernommen werden.

### Zu § 58 a MVGEKD Zusammenschlüsse der Gesamtausschüsse auf Bundesebene

Durch eine Übernahme des § 58 a MVGEKD würde auch in Rheinland eine Tätigkeit von Bundeskonferenzen und Ständiger Konferenz rechtlich akzeptiert, da lediglich Oberhaupt keine



tatsächlichen Aufgaben für Kirche und Diakonie tragen. Für die Diakonie jedenfalls gilt, dass die Bundeskonferenz gut sichtbar wäre, da sie keine weiteren Aufgaben hat.

#### Zu § 55 c MVGEKD Geschäftsführung

Die Etablierung einer 100 % igen Fraktion jeweils einer Mitgliedskirche/Konferenz auf der Bundesebene führt ausschließlich zu zusätzlichen Kosten, die von der EKD und dem Bundesverband der Diakonie aufgebracht werden müssen. Kritisch wird es auf gleichzeitiger Ebene, z. B. durch Erhöhung der Umlagen der Landesverbände der Diakonie.

Es ist aus unserer Sicht nicht vertretbar, dass dadurch eine reine Funktionstätigkeit, die von den betrieblichen Bezügen der Mitarbeiter völlig losgelöst agiert, noch zu Lasten weiterer Aufgaben in der Diakonie bezahlt werden muss.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn in das AGMVG der Ev. Kirche von Westfalen eine Regelung aufgenommen würde, wie sie das mehrfache Ausführungsgesetz jetzt schon kennt und auch bei der auch dort beobachtigten Novellierung weiterhin vorgesehen bleibt.

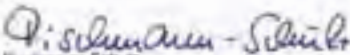
#### Sie findet zu § 42 Buchst. c MVGEKD

„§ 42 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

c) Eingruppierung, Zuordnung zu den Stufen einer Entgelttabelle sowie Verlängerung oder Verkürzung der Stufenanzahlen, soweit dies in der für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsvertragsregelung vorgesehen ist.“

Diese Regelung hat sich aus Sicht der Diakonie bewährt.

Mit freundlichen Grüßen:

  
 P. Schumann-Schubert  
 Fachmann-Schutz

## Landessynode 2014

3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

### Bestätigung

der gesetzesvertretenden Verordnung zur  
Änderung des Besoldungs- und  
Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und  
Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und  
Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen  
und Prediger vom 13. März 2014

Überweisungsvorschlag: Tagungs-**Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014 (KABl. S. 50 ff.) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## I.

Die Kirchenleitung hat am 13. März 2014 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2014 auf den Seiten 50 bis 57 veröffentlicht.

## II.

Mit der gesetzesvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung beschlossen, die kirchlichen Besoldungs- und Versorgungsordnungen (Pfarr-, Prediger- und Kirchenbeamtenbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfBVO, PrBVO, KBVO) an das Dienstrechtsanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen, soweit sich nicht aus kirchlichen Interessen etwas anderes ergibt.

Des Weiteren waren die PfBVO und die PrBVO an das neue Pfarrdienstgesetz der EKD und die KBVO an das Kirchenbeamtengesetz der EKD anzupassen. Bei diesen Anpassungen ging es im Wesentlichen darum, die Bezugnahmeklauseln zu harmonisieren und geänderte Begrifflichkeiten einzuarbeiten. Soweit sich Änderungen ausschließlich hierauf beschränkten, wird auf Erläuterungen zu den Änderungen verzichtet. Begründungen erfolgen nur dort, wo eine inhaltliche Neuregelung vorgeschlagen wird.

### I. Das Dienstrechtsanpassungsgesetz

Als ein Ergebnis der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für alle Aspekte der Besoldung und Versorgung von Landesbeamten vom Bund auf die Bundesländer übertragen. Der Landtag NRW hat nun von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und am 15. Mai 2013 das „Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land NRW“ beschlossen (GV. NRW, Ausgabe 2013 Nr. 15 vom 24.5.2013 Seite 233 bis 252.) Das Gesetz überführt einerseits das bis dahin in NRW noch geltende Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes in Landesrecht und führt darüber hinaus folgende inhaltlichen Neuerungen ein:

- Umstellung der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen mit Neuregelung der leistungsabhängigen Besoldungsanteile;
- Erhöhung der Grundgehälter für wissenschaftliches Lehrpersonal in den Besoldungsgruppen W 2 um € 690,00 und W 3 um € 300,00;
- Anpassung der Vorschriften zur Minderung des Ruhegehaltes an das Anheben der Altersgrenze zur Versetzung in den Ruhestand;
- Weitere Anpassungen des Versorgungsrechts in Analogie zum Rentenrecht (Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes)
- Einführung einer Familienpflegezeit;
- Ausbringung von Ämtern in Sekundarschulen.

Da die nordrhein-westfälischen Landeskirchen sich traditionell in Besoldungs- und Versorgungsfragen am Landesrecht orientieren, um die Rahmenbedingungen im kirchlichen und öffentlichen Dienst im Land NRW weitestgehend vergleichbar zu gestalten,

musste nunmehr in den zahlreichen Bezugnahmeklauseln des kirchlichen Rechts auf die neugeschaffenen Landesregelungen verwiesen werden. Hauptsächlich sind dies das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) statt bisher das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und das Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW) statt des bisherigen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 31.08.2006 (BeamtVG). Bis auf die o. g. Änderungen hat das Land NRW dabei die bisher geltenden Regelungen im Wesentlichen – bis hin zur Paragraphenbezeichnung – unverändert belassen und lediglich in eigenes Recht überführt. An der bisher geltenden Rechtslage ändert sich daher inhaltlich in vielen Punkten nichts. Bei der Einführung der Neuerungen handelt es sich vielfach um Punkte, die auch vom Bund und anderen Bundesländern vergleichbar geändert wurden, also nicht um NRW-spezifische Sonderlösungen. Mehr dazu im Einzelnen unten.

## **II. Übernahme für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Kirche**

Über verschiedene Verweisungsklauseln aus dem kirchlichen Recht in das Landesrecht NRW finden die Besoldungs- und Versorgungsregelungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW gelten, auch auf die öffentlich-rechtlichen Beschäftigten der EKvW Anwendung, soweit nicht im kirchlichen Recht ausdrücklich anderes geregelt ist. Bei Neuregelungen im staatlichen Recht kann die Kirchenleitung durch Beschluss bestimmen, dass diese vorläufig keine Anwendung finden, wenn sie möglicherweise kirchlichen Belangen entgegenstehen könnten. Innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

Von der Möglichkeit des vorübergehenden Anwendungsausschlusses hat die Kirchenleitung mit Beschluss vom 18. April 2013 sowohl für Pfarrerrinnen und Pfarrer als auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Gebrauch gemacht. Hintergrund war, dass z.B. bezüglich der entscheidenden Veränderung der Umstellung von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen nicht ersichtlich war, wie diese sich besoldungsmäßig auswirken würden, da die hierfür erforderlichen Tabellen fehlten.

Der Nichtanwendungsbeschluss erstreckte sich aus Refinanzierungsgründen nicht auf die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird (folgt bereits gesetzlich aus § 1 Abs. 2 KBVO) sowie auf die Erhöhung der Grundgehälter für wissenschaftliches Lehrpersonal an der Kirchlichen Hochschule, welches nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 besoldet wird. Übernommenen wurden auch bereits die Bestimmungen über die Familienpflegezeit gemäß § 65a LBG.NRW n.F. und die Bestimmungen gemäß Artikel 7 der Drucksache (Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes.

### III. Zu den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

#### 1. Besoldung: Erfahrungsstufen statt Besoldungsdienstalter

##### a) Im staatlichen Bereich

Nach den bisherigen beamtenrechtlichen Grundsätzen richtete sich das Grundgehalt der öffentlich-rechtlich Beschäftigten neben der Besoldungsgruppe nach dem Besoldungsdienstalter, war somit im Wesentlichen an das Lebensalter der Beamtin oder des Beamten gebunden. Allerdings mit Einschränkungen, wenn das Beamtenverhältnis mit Vollendung des 35. Lebensjahres noch nicht bestand. Neben dem Besoldungsdienstalter haben zudem schon nach der bisherigen Rechtslage auch Leistungselemente die Höhe der Bezüge beeinflusst. Dieses System der Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Besoldungsdienstalter galt bislang mit Ausnahme der leistungsabhängigen Elemente auch für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zur EKvW.

Nach dem Dienstrechtsanpassungsgesetz des Landes NRW treten für die Bemessung des Grundgehalts an die Stelle des Besoldungsdienstalters Erfahrungsstufen, die an die Dauer des Dienstverhältnisses gebunden sind und bei der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis immer mit der Eingangsstufe beginnen (§ 27 Abs. 2 ÜBesG NRW). Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt dann nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung und abhängig von der Leistung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 ÜBesG NRW). Diese Umstellung war rechtlich geboten. Das bisherige System über das Besoldungsdienstalter knüpfte die Höhe der Besoldung in einem erheblichen Umfang an das Lebensalter. Das stellte aber eine unzulässige Alterdiskriminierung im Sinne der EU-Richtlinie 2000/78/EG (Antidiskriminierungsrichtlinie) und gleichzeitig einen Verstoß gegen §§ 7, 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) dar. Eine Differenzierung der Besoldung nach der Berufserfahrung wird zwar faktisch in der Regel auch dazu führen, dass ältere Beamtinnen und Beamten eine höhere Besoldung erhalten, dies ist aber gem. § 10 Satz 3 Nr. 2 AGG zulässig und führt somit auch nicht zu einer unzulässigen mittelbaren Altersdiskriminierung. Es erscheint darüber hinaus grundsätzlich sinnvoll, die Berufserfahrung bei der Höhe der Besoldung zu berücksichtigen, weil eine größere Berufserfahrung in der Regel zu einer effektiveren Ausübung der Tätigkeit führt.<sup>1</sup>

##### b) Übernahme für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Kirche:

###### aa) Umstellung auf Erfahrungsstufen

Die beschriebenen rechtlichen und praktischen Gründe für die Umstellung von dem bisherigen System, das am Besoldungsdienstalter anknüpft, auf Erfahrungsstufen, gelten in Hinblick auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Kirche in gleicher Weise wie für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu staatlichen Körperschaften. Das legt eine

---

<sup>1</sup> Das System der Erfahrungsstufen gilt entsprechend der Regelung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst seit der Reform des BAT-KF im Grunde auch für kirchliche Arbeitsverhältnisse, Leistungselemente sind dort insofern enthalten, als die Zeit zur Erreichung der Stufen 4 bis 6 leistungsabhängig verkürzt beziehungsweise verlängert werden kann, die übrigen Elemente einer Leistungsvergütung aus dem TVöD sind in den BAT-KF nicht übernommen worden.

Übernahme der geänderten staatlichen Bestimmungen in die kirchlichen Regelungen nahe.

In Hinblick auf die Stufenzuordnung von Pfarrerinnen und Pfarrern ergeben sich hier allerdings Bedenken, weil durch die lange Ausbildungszeit für Theologinnen und Theologen die erstmalige Berufung in den Pfarrdienst in einem vergleichsweise hohen Lebensalter erfolgt. Beim Stufenaufstieg nach (Besoldungsdienst-)Alter führte dies dazu, dass in Folge des Alters ein höheres „Eingangs“grundgehalt gezahlt wurde und Pfarrerinnen und Pfarrer sich somit im Vergleich zu den öffentlich-rechtlich Beschäftigten anderer akademischer Ausbildungsgänge aber gleichen Alters nicht schlechter standen. Bei der Einstufung nur nach dienstlicher Erfahrung entsprechend dem Landesrecht (ohne sonstige zu berücksichtigende Zeiten) wären Pfarrerinnen und Pfarrer zu Beginn des Probedienstes in die Eingangsstufe 4 einzuordnen, statt wie bisher aufgrund ihres Alters in der Regel in die Stufen 5 bis 7. Da eine Stufe in der Besoldungsgruppe A 12 etwa 150 € ausmacht, verdienen 29- bis 31jährige Pfarrerinnen und Pfarrer rund 150 € pro Monat weniger, 32- bis 34jährige rd. 300 € weniger und 35- bis 37jährige rund 450 € weniger.

Zwar kann dem entgegen gehalten werden, dass über aktuelle Entwicklungen (Bologna-Prozess) auch für das Fach Theologie auf einen zügigen Studienabschluss hingewirkt wird. Gleichwohl bleibt die Besonderheit, dass sich das Theologiestudium vielfach infolge von abzulegenden Sprachprüfungen im Verhältnis zu anderen Studiengängen zwangsläufig verlängert. Daher werden Pfarrerinnen und Pfarrer mit der ersten Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe im Sinne von § 27 Abs. 2 ÜBesG NRW, zuzuordnen, soweit sie nicht in der Vergangenheit nach dem Besoldungsdienstalter eingestuft waren und daraus entsprechend übergeleitet wurden. vgl. hierzu die vorgeschlagene Formulierung von § 7 Abs. 2 PFBVO. In finanzieller Hinsicht ergibt sich daraus eine um 150 € erhöhte Eingangsbesoldung, von der aus sich der weitere Stufenaufstieg vollzieht. Gemessen an der „Zeit dienstlicher Erfahrung“ befinden sich Pfarrerinnen und Pfarrer damit bis zum Erreichen der Endstufe (die für alle gleich ist!) immer zwei Jahre im „Vorlauf“ zu anderen Akademikern im kirchlichen Dienst, allerdings eben unter Berücksichtigung der längeren Ausbildungsdauer.

Die Lippische Landeskirche und die Ev. Kirche im Rheinland haben entsprechend beschlossen.

Für Predigerinnen und Prediger sieht die gesetzvertretende Verordnung eine Stufenzuordnung oberhalb der Landesregelung nicht vor. Die Gründe, die zu der Sonderregelung bei Pfarrerinnen und Pfarrern führen, liegen hier nicht in gleicher Weise vor. Hinzukommt, dass gemäß § 2 PredG Voraussetzung für die Berufung in das Amt der Predigerin bzw. des Predigers ist, dass diese sich bereits 10 Jahre hauptamtlich im kirchlichen Dienst bewährt haben. Diese Zeit ist gemäß § 1 Abs. 2 PrBVO i.V.m. § 8 PFBVO als Erfahrungszeit zu berücksichtigen.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist bezüglich der Stufenzuordnung ebenfalls kein vergleichbarer Handlungsbedarf erkennbar, so dass hier keine Sonderregelung in der KBVO vorgeschlagen wird.

### **bb) Berücksichtigungsfähige Zeiten für die Stufenzuordnung**

§ 8 PfBVO gewährleistet, dass bei der Stufenzuordnung förderliche Vordienstzeiten sowie familien- und gesellschaftspolitisch erwünschte Zeiten angemessen berücksichtigt werden, indem diese Zeiten wie Zeiten mit dienstlicher Erfahrung behandelt werden. So regelt Absatz 1, dass die dort aufgeführten Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden, Absatz 2 bestimmt, dass entsprechende Zeiten ohne Grundgehalt den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern. Die aufgeführten Tatbestände entsprechen den in staatlichen Bestimmungen aufgeführten Elementen.

Bei den Elementen, die nach Absatz 2 den Stufenaufstieg nicht verzögern, finden sich in den Nummern 7 bis 9 die kirchspezifischen Tatbestände, die nach der bisherigen kirchlichen Regelung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 PfdG aF - und damit nach der bisherigen Systematik – Berücksichtigung finden, in dem sie das das Besoldungsdienstalter nicht hälftig um die Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausschieben.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt die vergleichbare staatliche Regelung (§ 27 ÜBesG NRW) durch die dynamische Verweisung unmittelbar.

### **cc) Keine leistungsbezogenen Elemente**

Leistungselementen zur Steuerung des Stufenaufstiegs wurden nicht übernommen. Insofern weicht das kirchliche Recht auch künftig – wie in der Vergangenheit vom staatlichen Recht ab.

Die leistungsorientierte Differenzierung in der Pfarrbesoldung erscheint nicht kompatibel mit der Unabhängigkeit von Verkündigung und Seelsorge. Deshalb gibt es auch keine objektiv ableitbaren Beurteilungsmaßstäbe, die der Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung von Stufenlaufzeiten zugrunde gelegt werden könnten.

Auch für die Tätigkeit von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gibt es bis jetzt keine Kriterien zur Leistungsbewertung, insbesondere auch kein Beurteilungswesen, das für entsprechende Entscheidungen im staatlichen Bereich herangezogen wird. In wie weit ein zu entwickelndes Beurteilungswesen hilfreich wäre, erscheint fragwürdig. Hierbei stellt sich zunächst im Hinblick auf den Gedanken der Dienstgemeinschaft die Frage einer unterschiedlichen Behandlung von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Darüber hinaus bleibt zu beachten, dass die kirchlichen Verwaltungseinheiten im Vergleich zu den staatlichen in der Regel deutlich kleiner sind, zumal wenn man – wie hier erforderlich – nur die beamteten Mitarbeitenden berücksichtigt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich hier wirklich hinreichend objektivierbare Kriterien entwickeln ließen. Die Erfahrung mit den Möglichkeiten einer Verkürzung oder Verlängerung von Stufenlaufzeiten aus dem kirchlichen Arbeitsrecht zeigt, dass es hier bis jetzt keine gängigen Kriterien gibt, weshalb von diesem Instrument nur selten Gebrauch gemacht wird. Dies ist auch der Grund, warum die sonstigen Leistungselemente aus dem TVöD bis jetzt nicht in den BAT-KF übernommen worden sind.



## 2. Versorgung

### a) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

Die Höhe der Versorgungsbezüge knüpft auch weiterhin an die ruhegehaltsfähige Dienstzeit an. Eine Änderung ergibt sich allerdings für die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten. Diesbezüglich können nach der bisherigen Regelung für die Hochschul- und Fachschulausbildung gleichermaßen bis zu drei Jahren (entspricht 1095 Tagen) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Nach der Neuregelung werden für die Hochschulausbildung entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nur noch bis zu 885 Tagen berücksichtigt. Diese Änderung zeichnet eine Rechtsänderung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach. Danach wird nicht mehr die Mindestdauer eines Hochschulstudiums berücksichtigt. Der staatliche Gesetzgeber legt dem zugrunde, dass Beamtinnen und Beamte während eines Hochschulstudiums keinen Dienst leisten, so dass es auch keine Verpflichtung gibt, die gesamte Dauer oder auch nur die Mindestdauer anzurechnen.

Für Theologinnen und Theologen bleibt allerdings über die Beibehaltung von § 24 Abs. 1 Satz 2 PfBVO die Möglichkeit erhalten, auch weiterhin für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monaten zusätzlich berücksichtigen zu lassen.

Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die schon am 31. Dezember 1991 vorhanden waren, bestimmt der neu eingefügte § 24 Abs. 3 PfBVO im Sinne der bisher geltenden, abgestimmten Verwaltungspraxis unter den rheinischen, lippischen und westfälischen Landeskirchen, in welchem Umfang die damaligen Studienzeiten bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach § 85 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen sind. Die Neueinführung von § 24 Abs. 3 PfBVO erzeugt insofern materiell-rechtlich keine Neuerung. Auch hier wurden und werden abzuliegende Sprachprüfungen berücksichtigt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die im Landesbeamtenversorgungsgesetz enthaltene Kürzung der anrechenbaren Ausbildungszeiten – in Hinblick auf Pfarrerrinnen und Pfarrer mit den oben beschriebenen Maßgaben – für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Kirche zu übernehmen. § 24 Abs. 2 PfBVO und § 7 Abs. 9 KBVO übernehmen die staatliche Übergangsbestimmung (§ 69 g) Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) mit der Maßgabe, dass der bisher geltende Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit für die Hochschulausbildung von 1095 Tagen noch für Fälle gilt, in denen der Versorgungsfall bis zum 1. Juli 2014 eintritt, statt nur bis zum 1. Januar 2014 wie nach dem staatlichen Recht. Diese Anpassung ist dem späteren Inkrafttreten der kirchlichen Regelungen geschuldet.

### b) Anpassung der Minderung an das Anheben der Altersgrenze zur Versetzung in den Ruhestand

Die Neuregelungen im kirchlichen Recht tragen dem gestiegenen Eintrittsalter in den Ruhestand, 67 statt bisher 65 Jahre, Rechnung und sind anwendbar auf Versorgungsfälle,

die nach dem 30. Juni 2014 eintreten. Für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes werden dabei mit den unten beschriebenen Besonderheiten die Bestimmungen von § 14 des neu geschaffenen Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

### **aa) Staatliches Recht**

Nach § 14 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt das Ruhegehalt weiterhin für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Es bleibt auch dabei, dass sich das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr reduziert, um das die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird (auf Antrag ist dies auch weiterhin ab dem vollendeten 63. Lebensjahr möglich). Die Reduzierung des Ruhegehaltes war allerdings in diesen Fällen nach früherem Recht auf 10,8 % begrenzt. Nach dem neuen Landesbeamtenversorgungsgesetz erhöht sich die maximale Minderung auf bis zu 14,4 %, vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBeamtVG. Die Erhöhung der maximalen Minderung trägt der auf 67 Jahre gestiegenen Regelaltersgrenze Rechnung.

Die Begrenzung des Abschlags auf höchstens 10,8 % bleibt nach staatlichem Recht bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten erhalten, die vor dem 63. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden und bei Beamtinnen und Beamten die vor dem 65. Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden.

### **bb) Übertragung auf den kirchlichen Bereich und kirchliche Besonderheiten**

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Für Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, werden die neuen staatlichen Minderungsvorschriften bei vorzeitigem Ruhestandseintritt grundsätzlich übernommen, ergänzend zu der allgemeinen Vorschrift, § 14 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen jedoch einige kirchliche Besonderheiten geregelt: im Hinblick auf Pfarrerinnen und Pfarrern über einen neu eingefügten § 27a PfBVO, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte über einen neuen § 18 a) KBVO.

1. Demnach verringert sich gem. § 27 a) Abs. 2 das Ruhegehalt wie auch nach der bisherigen Regelung nicht in den Fällen, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben und zeitgleich mit dem Antrag auf Bewilligung von Altersteildienst die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben (Abs. 2 Nr. 1). Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte folgt dies aus § 18 Abs. 2 KBVO. Diese Regelung muss aus Vertrauensschutzgründen in Hinblick auf bestehende Fälle beibehalten werden. Da Altersteildienst nicht mehr gewährt wird, werden keine zusätzlichen Fälle, in denen die Regelung Wirksamkeit entfalten würde, hinzukommen.
2. § 27a Abs. 3 PfBVO schafft eine kirchliche Sonderregelung für die Fälle, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebens-

jahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Danach wird im kirchlichen Bereich für die Minderung der Ruhestandszüge auf die Vollendung des 63. Lebensjahres abgestellt. Nach der staatlichen Regelung wird für die Minderung hier auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt.

Diese Abweichung vom staatlichen Recht ist sachgerecht, weil ansonsten eine Ungerechtigkeit im Verhältnis zu Schwerbehinderten geschaffen würde, bei denen, wenn sie gem. § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD i.V.m. § 12a AG PfdG.EKD auf ihren Antrag ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden, für die Minderung der Ruhestandsbezüge ebenfalls auf die Vollendung des 63. Lebensjahr abgestellt wird, geschaffen würde. Die Beeinträchtigungen sind bei beiden Personenkreisen vergleichbar, zusätzlich ist zu beachten, dass der vorgezogene Ruhestandseintritt bei Schwerbehinderten auf Antrag erfolgt, bei Dienstunfähigkeit die vorzeitige Ruhestandsversetzung auch gegen den Willen der oder des Betroffenen erfolgen kann.

Dasselbe gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, über den neu einzuführenden § 18 a Abs. 3 KBVO. Übernommen wird in beiden Fällen aus § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Begrenzung des Versorgungsabschlages auf 10,8 %.

3. 27 a) Abs. 4 PfbVO schafft eine kirchliche Sonderregelung für die Fälle, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im unmittelbaren Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Grundsätzlich tritt in diesen Fällen eine Minderung in Höhe von 3,6 % pro Jahr der vorzeitigen Ruhestandsversetzung ein. Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze kann dies allerdings zu einer Verschlechterung für den betreffenden Personenkreis führen, weil sich die Minderung ohne entsprechende gesetzliche Einschränkung nunmehr bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres berechnen würde.

Für Wartestandsfälle ist zusätzlich zu beachten, dass gem. § 23 Abs. 2 PfbVO, der von den hiesigen Änderungen unberührt bleibt, in der Zeit des Wartestandes ohne Wartestandsauftrag die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur anteilig erhöht wird. Damit würde aber der Personenkreis, der unmittelbar aus dem Wartestand in den Ruhestand geht, von den hiesigen Änderungen doppelt nachteilig betroffenen werden.

Das erscheint aber angesichts der Tatsache, dass ein Wartestand, beispielsweise gemäß § 83 Abs. 2 PfdG.EKD unverschuldet eintreten kann, unbillig. Aus diesem Grund ist in § 27a) Abs. 4 PfbVO vorgesehen, dass auch in diesen Fällen der Versorgungsabschlag auf maximal 10,8 % und nicht auf 14,4 % begrenzt ist.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt auch hier nichts anderes, sodass für diesen Personenkreis in § 18 a) KBVO eine entsprechende Regelung getroffen wird.

Bei der Neuschaffung der staatlichen Regelungen stellte sich diese Problematik nicht, weil das staatliche Recht den Wartestand nicht kennt.

### **III. Anpassungen aus kirchlichen Zusammenhängen**

#### **1. Bezüge im Wartestand**

Nach § 87 des Pfarrdienstgesetzes der EKU erhielten abberufene Pfarrerrinnen und Pfarrer für ein Jahr die Dienstbezüge im bisherigen Umfang weiter. Da dieser Personenkreis nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD nunmehr unmittelbar in den Wartestand versetzt werden muss und es in der Regel aufgrund der Notwendigkeit von Absprachen und Verwaltungsabläufen erst gelingt, nach etwa 2–3 Monaten einen Wartestandsauftrag zu erteilen, hat dies zur Folge, dass die Dienstbezüge mit der Versetzung in den Wartestand auf 75 % absinken. Dies erschwert vor allem die einvernehmliche Beendigung des Dienstes in einer Gemeinde im Falle einer nachhaltigen Störung. Um zu verhindern, dass finanzielle Gründe eine zügige und gütliche Einigung vereiteln, soll mit einem neuen Satz 6 zu § 16 a Abs. 1 PfBVO wieder festgeschrieben werden, dass die bisherigen Dienstbezüge für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten weitergezahlt werden. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 5 b KBVO für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

#### **2. Entsendungsdienst**

Da mit der Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD auch der Begriff des Entsendungsdienstes gestrichen wurde, soll dies nunmehr auch in der PfBVO erfolgen.

#### **3. Anrechnung von Betriebsrenten**

In einigen Einzelfällen wurde Personen von der EKvW, der EKiR oder der Lippischen Landeskirche eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gemäß der § 16 Abs. 2 der Satzung der VKPB zugesagt, ohne dass diese Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu der Landeskirche standen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit der Landeskirche entsteht nach Unverfallbarkeit des Anspruchs ein Recht auf eine Betriebsrente nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Sollte es in der Folgezeit entweder zu einer erneuten Gewährleistungszusage für Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften kommen oder gar ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden, fehlt bislang eine Rechtsgrundlage zur Anrechnung solcher Betriebsrenten auf eine spätere Versorgung nach der PfBVO oder der KBVO. Einige Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg und Niedersachsen) haben hier inzwischen entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen, das Land NRW noch nicht. Insofern müssen die nordrhein-westfälischen Landeskirchen hier selbst initiativ werden. Mit den neuen § 38 Abs. 1 PfdG bzw. § 17 Abs. 1 KBVO wird dies in Anlehnung an die existierenden staatlichen Regelungen geregelt.

#### **IV. Sonstiges**

Die gesetzvertretende Verordnung ist - nach Beschluss im März und Verkündung im April - zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Etwaigem Vertrauensschutz, soweit diesem nicht durch entsprechende Ankündigungen und vorlaufende Rechtsänderungen in den vergangenen Jahren Rechnung getragen wurde, wurde damit genüge getan.

Die Änderungen waren als gesetzvertretende Verordnung zu beschließen, da die Prüfung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes nach Vorlage der Tabellen und die Beratung einer entsprechenden Vorlage in den zuständigen Gremien nicht bis zur Landessynode 2013 möglich war. Bis zur Landessynode 2014 kann nicht abgewartet werden, da der Nichtanwendungsbeschluss der Kirchenleitung nur bis zu einem Jahr nach Veröffentlichung der staatlichen Regelungen (Mai 2013) wirkt.

#### **III.**

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts  
der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
sowie der Predigerinnen und Prediger**

Vom 13. März 2014

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. EKIR 2001 S. 1/KABl. EKvW 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. EKvW 2013 S. 223, S. 260, S. 299) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird die Angabe „§ 75 Absatz 1 oder § 87 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrags im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ die Wörter eingefügt: „der EKV oder § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsstufe A 14“ ersetzt durch „Zeit dienstlicher Erfahrung zum Aufsteigen in den Stufen“.
3. Der Text zur Gliederungsziffer 4. als Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefasst: „Erfahrungsstufen“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „Die Erfahrungsstufe“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das“ und „Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „die“ und „Erfahrungsstufe“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer werden bei der ersten Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis zur Ev. Kirche von Westfalen eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einzustufen wären. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis zur EKvW durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt oder infolge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. § 27 Absatz 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 7 Absatz 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in § 30 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und
7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst gemäß Nr. 4 entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers förderlich sind. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit

insgesamt bis zu 3 Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 3 trifft das Landeskirchenamt. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz,
7. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand ohne Wartegeld versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
8. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
9. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie aus der entsprechenden Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist unzulässig.

(4) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 1 Nr. 4 werden Zeiten, die gemäß § 30 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.“

6. In § 10 wird jeweils in Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 Nr. 2 und Absatz 6 das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.



7. In § 14 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
8. In § 16 Absatz 3 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
9. § 16 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 werden die Worte „Abberufung, Freistellung“ durch die Worte „Versetzung, Beurlaubung“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angehängt: „Abweichend von Satz 1 entspricht das Wartegeld während der ersten 6 Monate des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen; die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 90 Absatz 2 PfdG“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „BeamVG“ durch die Angabe „LBeamVG“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „§90 Absatz 2 und 3 PfdG“ ersetzt durch die Angabe „§ 85 II und III des Pfarrdienstgesetzes der EKD“, und Satz 3 wird gestrichen.
10. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamVG)“ durch die Angabe „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamVG)“ ersetzt.
11. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und die Wörter „ihrem“ und „Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „ihre Erfahrungsstufe“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BeamVG“ durch die Angabe „LBeamVG“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „BeamVG“ durch die Angabe „LBeamVG“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird zudem die Angabe „§ 8 Absatz 3 Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 7 bis 9“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtenVG“ und in Nr. 5 das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Worte „Übergeleitetes Besoldungsgesetz“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und in Nr. 1 die Angabe „§ 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Abberufung, Freistellung“ durch die Wörter „Versetzung, Beurlaubung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 90 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 30 des Disziplinargesetzes“ durch die Angabe „§ 15 des Disziplinargesetzes“ und die Angabe „§ 90 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:  
 „(2) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 66 Absatz 9 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Juli 2014	1095 Tage
1. Oktober 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage

- (3) Für die Anwendung des § 85 Absatz 1 und 4 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeiten berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
16. In § 25 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
17. In § 26a Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“
- b) In den Absätzen 2 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 4 b und c wird jeweils die Angabe „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird in der Angabe „§ 87 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD“ die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
- f) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
19. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**„§ 27 a**

(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung

1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 % nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehaltes 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG.EKD Gebrauch macht.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 3 und 5 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 77 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „ § 70 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ und das Wort „freigestellt“ durch das Wort „beurlaubt“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Beurlaubung“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
22. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3, § 21 Absatz 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Nr. 2 oder § 14 Absatz 2 i.V.m. § 16 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
23. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 98 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „ § 97 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
  - b) In den Absätzen 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
24. In § 34 werden die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
25. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift“ gestrichen.
26. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ wird durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „BeamtVG“ wird jeweils durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
  - c) Nach dem Wort „EKvW“ werden die Worte „ oder vergleichbarer Folgevorschriften“ eingefügt.

27. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Als Renten im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG gelten auch sonstige Versorgungsleistungen, die auf Grund einer Berufstätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne von § 17 Absatz 2 zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Im neuen Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 3 wird in Satz 3 die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

28. In § 39 werden die Worte „§ 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Worte „§ 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

29. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 94 Absatz 3 und § 95 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD)“.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) § 41 Absatz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

30. In § 42 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

31. In § 44 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

32. In § 45 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

33. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land für das Land Nordrhein-Westfalen“ und nachfolgend jeweils das das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In § 46 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

34. In § 47 wird jeweils das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
35. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
36. In der gesamten Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird der Klammerzusatz „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, S. 119), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. W. 2013 S. 223, S. 260, S. 299), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird in Satz 3 das Wort „Dienstzeit“ ersetzt durch „Zeit dienstlicher Erfahrung“.

2. **§ 6 wird wie folgt gefasst:**

„Bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe findet § 7 Absatz 2 PfbVO keine Anwendung.“

3. In § 8 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

4. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums gemäß § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles

eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren noch nicht erreicht hat. Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt. § 24 Absatz 2 der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Mindestzeit dieser Ausbildung“ die Wörter „unter entsprechender Berücksichtigung der Absätze 1 und 2“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. EKIR 2001 S. 1 / KABl. EKvW 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. EKvW 2013 S. 223, S. 260, S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Übergeleiteten Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) und des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamVG NRW) anzuwenden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „ÜBesG NRW“ und die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamVG NRW“ ersetzt.
  
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Absatz 1 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 27 Absatz 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.“
  - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
  
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.



4. § 5b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angehängt: „Abweichend von Satz 1 entspricht das Wartegeld während der ersten 6 Monate des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen; die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 56 Absatz 1 KBG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 Kirchenbeamtenengesetz“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 5 und Satz 7 wird die Angabe „§ 56 des Kirchenbeamtenengesetzes“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 des Kirchenbeamtenengesetzes“ ersetzt.
  - bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 30“ durch „§ 15“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 4 bis 6 und 8 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 66 Absatz 9 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Juli 2014	1095 Tage
1. Oktober 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und die Angabe „§ 4 Absatz 5 oder § 72 Absatz 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Kirchenbeamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Absatz 3 des Kirchenbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 70 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 1 Nr. 1“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ wird durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „BeamtVG“ wird jeweils durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„Als Renten im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG gelten auch sonstige Versorgungsleistungen, die auf Grund einer Berufstätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne von § 17 Absatz 2 zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind.“
  - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
  - c) Im neuen Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - d) Im neuen Absatz 3 wird in Satz 3 die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“

- b) In den Absätzen 2 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 b und c, Absatz 4 und Absatz 6 werden jeweils hinter dem Wort „Kirchenbeamtenengesetz“ die Wörter „der EKU oder eine diese ersetzende Vorschrift“ eingefügt.

12. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

**„§ 18 a**

(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung

1. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 67 Absatz 1 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhabjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
2. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
3. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geborene und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 67 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.“

13. Der bisherige § 18a wird § 18b.
14. Im neuen § 18b wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
15. In § 20 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
16. In § 21 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
17. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
18. In § 23 Absatz 6 werden die Wörter „BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
19. In § 24 wird Absatz 5 aufgehoben.
20. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Bielefeld, 13. März 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Henz

Winterhoff

(L.S.)

Az.: 350.111; 350.112; 350.211

**Synopse Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (Stand 24.01.2014)**

*Anmerkung: Soweit in einem Paragraphen lediglich die Gesetzesbezeichnung vom Beamtenversorgungsgesetz zum Landesbeamtenversorgungsgesetz oder vom Bundesbesoldungsgesetz zum Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW zu ändern war, wird in der Spalte „Neue Fassung“ nur der entsprechende Änderungsbefehl in Kursiv abgedruckt.*

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO)</b></p>		
<p><b>I. Geltungsbereich</b></p>		
<p><b>§ 1</b> Diese Ordnung regelt die Besoldung und Versorgung sowie die sonstigen Bezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) sowie der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p>		
<p><b>II. Besoldung</b></p>		
<p><b>1. Allgemeines</b></p>		
<p><b>§ 2</b> (1) Anspruch auf Besoldung und die sonstigen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung haben die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder in den Probedienst (Entsendungsdienst) berufenen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Vikarinnen und Vikare. (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit. Sie finden für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>§ 3</b> Der Anspruch auf die Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dieser Ordnung besteht gegenüber der Landeskirche.</p>		
<p><b>2. Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer</b>  <b>§ 4</b> (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten die Besoldung von dem Tage an, an dem ihr Dienstverhältnis als Pfarrerrinnen oder Pfarrer der Landeskirche wirksam wird.</p>		
<p>(2) Zur Besoldung gehören 1. folgende Dienstbezüge: a. Grundgehalt, b. Familienzuschlag, c. Zulagen, 2. folgende sonstige Bezüge: a. jährliche Sonderzahlung, b. vermögenswirksame Leistung, die Dienstwohnung</p>		
<p>(3) Die Dienstbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.</p>		
<p>(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im eingeschränkten Dienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(5) Die Besoldung, die Pfarrerrinnen und Pfarrer nach § 75 Abs. 1 oder § 87 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.</p>	<p>(5) Die Besoldung, die Pfarrerrinnen und Pfarrer nach <del>Beendigung einer befristet übertragenen Stelle</del> oder eines befristet übertragenen Auftrags im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 75 Abs. 1 oder § 87 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.</p>	
<p><b>§ 5</b> (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.</p>		<p>Eine Anpassung des Begriffs „Bundesbesoldungsordnung A“ ist derzeit (noch) nicht angezeigt, da das Übergelohnte Besoldungsgesetz hier selbst noch keine Begriffsänderung vorgenommen hat.</p>
<p>(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probedienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zusteünde, wenn sie als Pfarrerrin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.</p>	<p>(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probedienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 4 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zusteünde, wenn sie als Pfarrerrin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.</p>	<p>(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach der Erfahrungsstufe dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.</p>	<p>Umstellung auf Erfahrungsstufen</p>
<p>(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen der Besoldungsgruppe ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeamtungsverfah ren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,</li> <li>2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,</li> <li>3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeamtungsverfahrens durch Ausscheiden endet.</li> </ol>	<p>(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen der Besoldungsgruppe ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeamtungsverfah ren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Zeit dienstlicher Erfahrung zum Aufsteigen in den Stufen <del>Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14</del> nicht angerechnet.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,</li> <li>2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,</li> <li>3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeamtungsverfahrens durch Ausscheiden endet.</li> </ol>	
<p>(5) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.</p>		



Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>3. Grundgehalt, Zulagen</b></p> <p><b>§ 5a</b></p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerrinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die sie bei einer Eingruppierung in die Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A erhalten würden. Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt. Auf die Dienstzeit sind anzurechnen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zeit, während der die Pfarrerrin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,</li> <li>2. die Zeit, während der die Pfarrerrin oder Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindepastorin oder Gemeindepastor in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,</li> <li>3. die Zeit, in der die Pfarrerrin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerrin oder Pfarrer im Probendienst</li> </ol>		<p>Anpassung nicht erforderlich, da Vorschrift nur in der EKIR gilt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes,</li> <li>2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes,</li> <li>3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monate für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.</li> </ol> <p>Elternzeit während eines Dienstes nach Satz 1, 3 oder 5 ist über die Zeit nach Satz 5 Nr. 3 hinaus anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeurkundungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,</li> <li>2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,</li> <li>3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeurkundungsverfahrens durch Ausscheiden endet.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.</p>		
<p>(2) Assessorinnen und Assessoren sowie Superintendentinnen und Superintendenten erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Funktionszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen / Anmerkungen
<p>(3) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes im Pfarrdienstverhältnis erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5.</p> <p>Für andere Pfarrerinnen und Pfarrer, die InhaberIn oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5 bemessen werden</li> <li>oder</li> <li>2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.</li> </ol> <p>Die Zulage nach Satz 2 Nr. 2 muss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach der Ephoralzulage (Absatz 2) oder</li> <li>2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden,</li> <li>oder</li> <li>3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht,</li> </ol> <p>bemessen werden.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.</p> <p>Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung, soweit die Regelung nicht durch Kirchen-gesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen in Ämtern und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kir-chenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.</p>		
<p>(4) Beurlaubten oder freigestellten Pfarrern und Pfarrer, die als Militär-, Gefängnis- oder Kran-kenhauspfarrer oder -pfarrer im sonstigen öffent-lichen Dienst ein Grundgehalt erhalten, das niedri-ger ist als der Betrag, den sie als Pfarrerninnen oder Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zu-züglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würden, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.</p>		
<p><b>4. Besoldungsdienstalter</b></p>	<p>4. Erfahrungsstufen</p>	
<p>§ 7 (1) Das Besoldungsdienstalter wird bei der erst-maligen Berufung zur Pfarrern oder zum Pfarrer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. Beim Wech-sel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsberei-ches dieser Ordnung behält die Pfarrern oder der Pfarrer das nach deren Bestimmungen vorschrifts-mäßig festgesetzte Besoldungsdienstalter.</p>	<p>(1) Die Erfahrungsstufe <del>Das Besoldungsdienstal-ter</del> wird bei der erstmaligen Berufung zur Pfarrern oder zum Pfarrer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festge-setzt. Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung behält die Pfarr-ern oder der Pfarrer die <del>das</del> nach deren Bestim-mungen vorschriftsmäßig festgesetzte <del>Erfahrungs-</del>stufe <u>Besoldungsdienstalter</u>.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der erstmaligen Berufung im Geltungsbereich dieser Ordnung das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.</p>	<p>(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer werden bei der ersten Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis zur Ev. Kirche von Westfalen eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 27 Abs. 2 S. 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einzustufen wären. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis zur EKvW durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt oder infolge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.</p>	<p>Die höhere Stufenzuordnung bei der ersten Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis stellt einen Ausgleich für längere Studienzeiten (auch durch notw. Sprachsemester) dar. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die sich bereits im Pfarrdienst befinden, bleiben von den Auswirkungen der Umstellung auf Erfahrungsstufen verschont, da sie aus ihren bisherigen Dienstaltersstufen gemäß den Überleitungs Vorschriften in die Erfahrungsstufe übergeleitet werden, die ziffernmäßig ihrer Dienstaltersstufe entspricht.</p>
	<p>(3) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. § 27 Abs. 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.</p>	<p>Die im Landesrecht enthaltenen Leistungselemente bleiben damit ausgeschlossen</p>
<p>§ 8 (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p><b>§ 8 (neugefasst)</b> (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 7 Abs. 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in § 30 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist: 1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,</p>	<p>Gewährleistet, dass bei der Stufenzuordnung förderliche Vor dienstzeiten sowie familien- und gesellschaftspolitisch erwünschte Zeiten angemessen berücksichtigt werden. Absatz 1 regelt, dass die dort aufgeführten</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
	<p>2. <u>Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen.</u></p> <p>3. <u>Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung.</u></p> <p>4. <u>Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.</u></p> <p>5. <u>Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde.</u></p> <p>6. <u>Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und</u></p> <p>7. <u>Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst gem. Nr. 4 entspricht, nicht ausübt werden konnte.</u></p> <p><u>Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Pfarrerin oder</u></p>	<p>Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden, Absatz 2 bestimmt, dass entsprechende Zeiten ohne Grundgehalt den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern. Die berücksichtigungsfähigen Zeiten entsprechen im Wesentlichen den staatlichen Tatbeständen und wurden nur um wenige kirchenspezifische Tatbestände ergänzt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeit wird auf volle Monate abgerundet.</p> <p>Zur Besoldung im Sinne des Satzes 1 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge. 4 Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitsgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.</p>	<p>des Pfarrers förderlich sind. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu 3 Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 3 trifft das Landeskirchenamt. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 wird auf volle Monate aufgerundet.</p> <p>(2) Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind.</li> <li>2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen.</li> <li>3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ol>	



Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
	<p>4. <u>Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient</u></p> <p>5. <u>Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und</u></p> <p>6. <u>Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.</u></p> <p>7. <u>Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand ohne Wartegeld versetzt oder als Pastorm oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war.</u></p> <p>8. <u>Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,</u></p> <p>9. <u>Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.</u></p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(3) 1 Absatz 2 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,</li> <li>2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,</li> <li>3. Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt ist, dass dieser kirchlichen Interessen dient,</li> <li>4. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,</li> <li>5. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,</li> <li>6. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer an Stelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen,</li> <li>7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.</li> </ol>	<p>(3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie aus der entsprechenden Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 4 des Übergeliteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist unzulässig.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>( 4 ) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 2 Satz 4 werden Zeiten, die aufgrund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.</p> <p><b>5. Dienstwohnung</b></p> <p><b>§ 9</b></p> <p>( 1 ) Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung.</p> <p>Steht neben der Pfarrerin auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beiden Eheleuten gemeinsam</li> <li>oder</li> <li>2. jedem der Eheleute</li> </ol> <p>eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.</p>	<p>4) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 1 Nr. 4 werden Zeiten, die gem. § 30 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnung Vergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.</p>		
<p>(3) Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.</p>		
<p>(4) Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.</p>		
<p><b>6. Familienzuschlag</b></p>		
<p><b>§ 10</b>                      (1) Auf den Familienzuschlag finden die für vergleichbar besoldete Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Familienzuschlag wird nach Abschnitt II der Anlage 1 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Pfarrerin oder des Pfarrers entspricht.</p>	<p><i>In § 10 wird jeweils in Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 Nr. 2 und Absatz 6 das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Wörter „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Bei Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer die Stufe 1 des Familienzuschlages (Ehegattenanteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.</p>		
<p>(3) Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so findet § 40 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.</p>		
<p>(4) Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten oder der Ehegattin niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist der Ehegatte oder die Ehegattin mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer abweichend von Satz 1 den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihr und ihrem Ehegatten oder ihm und seiner Ehegattin bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zuzurechnen würden, um den Anteil, den der Ehegatte oder die Ehegattin tatsächlich erhält, vermindert wird. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. 4 Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.</p>		
<p>( 5 ) Im Sinne der Absätze 2 bis 4 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kirchlicher Dienst die Tätigkeit im Dienst der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland,</li> <li>2. sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.</li> </ol>		
<p>( 6 ) Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen (Kinderanteil) zu, so findet § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.</p>		
<p>(7) Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhestandsordnung versorgungsberechtigt ist, der Kinderanteil zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin, wenn ihr, oder der Pfarrer, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil ihres oder seines eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(8) Absatz 7 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Pfarrinnen und Pfarrer sowie für Pfarrinnen und Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,</li> <li>2. wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Nummer 1 heiratet und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,</li> <li>3. für Pfarrinnen und Pfarrer, die Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, sofern sie oder ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten und die Ehegattin oder der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.</li> </ol>		
<p>(9) Auf die Absätze 6 bis 8 findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.</p>		



Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>7. Jährliche Sonderzahlung</b> § 11</p> <p>(1) Pfarrinnen und Pfarrer erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.</p>		
<p>(2) Bei der Berechnung der Sonderzahlung ist § 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.</p>		
<p>(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG-NRW) findet § 10 Abs. 6 entsprechend Anwendung. Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihr oder ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 8. Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht.</p>		
<p>§ 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(4) Verlieren Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen insoweit die Sonderzahlung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>		
<p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, soweit sie ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzahlung erwerben oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkannt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt.</p>		
<p><b>8. Vermögenswirksame Leistung</b></p>		
<p>§ 12 Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.</p>		
<p>9.</p>		
<p>§ 13 gestrichen</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit</b></p> <p><b>§ 14</b></p> <p>(1) Für die Bezüge während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während dieser Zeiten belassen.</p> <p>(2) Für die Zeit der Elternzeit erhalten Pfarrerninnen und Pfarrer keine Dienstbezüge. Leisten sie während der Elternzeit einen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhalten sie abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 4. Der Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung bleibt während der Elternzeit und während des eingeschränkten Dienstes im Rahmen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 5 bestehen. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Für die Zeit der Elternzeit erhalten Pfarrerninnen und Pfarrer keine Dienstbezüge. Leisten sie während der Elternzeit einen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhalten sie abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 4. Der Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung bleibt während der Elternzeit und während des eingeschränkten Dienstes im Rahmen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 5 bestehen. <del>§ 11 Abs. 6 gilt entsprechend.</del></p>	<p>Entbehrlich nach Wiedereinführung der Sonderzahlung.</p>
<p><b>11. Aufwands- und Vertretungsentschädigung</b></p> <p><b>§ 15</b></p> <p>(1) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für die Pfarrerin oder den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihm oder ihr eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Pfarrern und Pfarrerinnen kann für die Vertretung anderer Pfarrern und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger oder Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie für die Versorgung freier Pfarrstellen von der Stelle, die den Vertretungsdienst in Anspruch nimmt, eine Entschädigung gezahlt werden.</p>		
<p>(3) Das Nähere zu Absatz 1 bis 2 regelt die Kirchenleitung.</p>		
<p><b>12. Vikarsbezüge</b></p>		
<p><b>§ 16</b> (1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.</p>		
<p>(2) Zu den Vikarsbezügen gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Grundbetrag,</li> <li>2. der Familienzuschlag,</li> <li>3. folgende sonstige Bezüge:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) jährliche Sonderzahlung,</li> <li>b) vermögenswirksame Leistung.</li> </ol> </li> </ol>		
<p>(3) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtinnenwärtnerinnen und Beamtinnenwärtner des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingang nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. 3 Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.</p>	<p><i>In § 16 Absatz 3 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(4) Bestehen Vikarinnen oder Vikare die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 % des Anfangsgrundhaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen.</p>		
<p>(5) Für den Familienzuschlag gilt § 10 entsprechend. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.</p>		
<p>(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnenanwärterinnen und Beamtinnenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Absätze 3 bis 5 dieser Ordnung entsprechend.</p>		
<p>(7) Vikarinnen erhalten während der Mutterschutzfrist Vikarsbezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnenanwärterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Für die Zeit der Elternzeit erhalten Vikarinnen und Vikare keine Vikarsbezüge. Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.</p>		
<p>(8) Die Vikarsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die die Vikarinnen und Vikare aus einem Dienst nach § 19 Abs. 3 des Pfarrausbildungsgesetzes<sup>31</sup> erhalten; insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>12.a Wartegeld</b></p> <p><b>§ 16a</b></p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2, 3 und 4 zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.</p>	<p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2, 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung, Versetzung, Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten. Abweichend von Satz 1 entspricht das Wartegeld während der ersten 6 Monate des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen; die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p>Anpassung an PFDG.EKD</p> <p>Die vorübergehende Belassung der vollen Bezüge erleichtert z.B. die einvernehmliche Versetzung wegen einer nachhaltigen Störung im pfarramtlichen Dienst. Stellt vergleichbare Situation zum PFDG.EKU wieder her – dort wurden die bisherigen Dienstbezüge sogar für 12 Monate belassen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75% eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. Während des Dienstes nach § 90 Abs. 2 PFDG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus diesem Dienst übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Erwerbseinkünfte im Sinne von § 53 BeamtVG erhält oder Anspruch auf Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG hat.</p>	<p><i>In Satz 2 wird die Angabe „§ 90 Abs. 2 PFDG“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.</i></p> <p><i>In Satz 3 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „L BeamtVG“ ersetzt.</i></p>	
<p>(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartstand endet,</li> <li>2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 PFDG)</li> <li>3. mit dem Beginn des Ruhestandes,</li> <li>4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.</li> </ol> <p>Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 PFDG findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartstand endet,</li> <li>2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 85 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD, § 90 Abs. 2 und 3 PFDG),</li> <li>3. mit dem Beginn des Ruhestandes,</li> <li>4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.</li> </ol> <p>Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 PFDG findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>Der Regelung des nunmehr gestrichene Satz 3 entspricht inhaltlich Satz 2 und ist insofern entbehrlich.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>§ 16b</b></p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Ge- setzgebungsorgan stellen, können vom Landeskir- chenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.</p>		
<p><b>13. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 17</b></p> <p>(1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungs- bestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchli- chen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenlei- tung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.</p> <p>(2) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-recht- lichen Diensttherren oder als öffentlicher Dienst anzusehen.</p> <p>Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. evangelisch-kirchlichen Körperschaften, An- stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,</li> </ol>		



Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>2. dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,</p> <p>3. ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,</p> <p>4. ausländischen evangelischen Kirchen,</p> <p>5. evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.</p> <p>Dem kirchlichen Dienst nach Unterabsatz 2 steht gleich</p> <p>a. die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,</p> <p>b. die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.</p> <p>Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils maßgeblichen Bestimmungen.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen aufgrund von Kann-Bestimmungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p>		
<p>(4) Werden Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Angehörige von ihnen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.</p>		
<p>(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.		
<b>III. Versorgung</b>		
<b>1. Allgemeines</b>		
<p><b>§ 18</b></p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p><i>In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ durch die Angabe „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG)“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p>(3) Vikarinnen und Vikare sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Unfallfürsorge, ihre Hinterbliebenen ferner Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(4) § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p><b>§ 19</b></p> <p>(1) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Dies gilt nicht für Bezüge, die Pfarrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten; diese Zahlungen trägt die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Sind an Pfarrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) oder ihre Hinterbliebenen Bezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu zahlen, so werden sie abweichend von Satz 1 vom Landeskirchenamt festgesetzt und gezahlt. 3. Im Übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. 4 § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, soweit die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.</p>	<p><del>(3) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, soweit die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.</del></p>	<p>Entbehrlich nachdem § 107 b in der bisherigen Fassung nicht mehr existiert und nunmehr bei Dienstherrnwechsel Vereinbarungen über die Versorgungslastenteilung geschlossen werden.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>§ 20 gestrichen</p>		
<p><b>2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge</b></p> <p>§ 21</p> <p>(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für Pfarrerninnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.</p>	<p>§ 21</p> <p>(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes ist für Pfarrerninnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrer Erfahrungsstufe, ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.</p>	
<p>(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders her- ausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 zuzurechnen ist, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen dem Dienstbezüge, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezüge, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr für das der Pfarrer oder die Pfarrerin das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG).</p>	<p><i>In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.</i></p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt worden ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 6 Abs. 2 oder 3 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.</p>		
<p>(3) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerin oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zustehen, erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.</p>		
<p>(4) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zu Grunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zu Grunde zu legen wären.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders her- ausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 zu- stand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfar- rer unter Berücksichtigung des höheren Grundge- haltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zu- lage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistel- lungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 6 Abs. 2 oder 3 erhalten, ist maxi- mal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbe- trages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig. Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Satzes 1 diese Regelung entspre- chend Anwendung.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(5) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerinnen oder Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.</p>	<p><i>In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p><b>3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten</b> § 22 (1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen<sup>45</sup>. Oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.</p>	<p><i>In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.</p>	<p><i>In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.</i></p>	



Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(3) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten einer Freistellung oder einer Beurlaubung werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 erfüllt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten einer Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 bis 9 § 8 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 erfüllt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtVG) sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers beendet worden ist, weil ihm oder ihr zur Zeit der Antragstellung ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,</li> </ol>	<p><i>In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtenVG“ und in Nr. 5 das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Worte „Übergeleitetes Besoldungsgesetz“ ersetzt.</i></p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>2. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikarin oder Vikar, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn sie oder er die Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf des Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden.</p> <p>3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer, als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst, als Predigerin oder Prediger oder als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist.</p> <p>4. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist.</p> <p>5. Dienstzeiten, die aufgrund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigtigungsfähig sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p>(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen <b>Beamtenversorgungsgesetzes</b> hinaus</p> <p>1. um die Zeit eines Dienstes nach „§ 94 Abs. 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EK D § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes, der die Arbeitskraft der Pfarrerin oder des Pfarrers voll beansprucht hat,</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p>(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hinaus</p> <p>1. um die Zeit eines Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes, der die Arbeitskraft der Pfarrerin oder des Pfarrers voll beansprucht hat,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p>(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen <b>Beamtenversorgungsgesetzes</b> hinaus</p> <p>1. um die Zeit eines Dienstes nach „§ 94 Abs. 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EK D § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes, der die Arbeitskraft der Pfarrerin oder des Pfarrers voll beansprucht hat,</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>2. um die Zeit des Wartestandes, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkünften erhalten hätte.</p> <p>Ist dem Wartestand ein auf eigenen Antrag eingeschränkter Dienst vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 2 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt entsprechend bei einem dem Wartestand unmittelbar vorangegangenen eingeschränkten Dienst in einer Pfarrstelle, in der nach besonderer Feststellung nur eingeschränkter Dienst wahrgenommen werden kann. Dies gilt ferner entsprechend, wenn einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit, aus der der Eintritt in den Wartestand erfolgte, ein eingeschränkter Dienst vorangegangen ist. War der eingeschränkte Dienst befristet, so gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung.</p>	<p>2. um die Zeit des Wartestandes, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkünften erhalten hätte.</p> <p>Ist dem Wartestand ein auf eigenen Antrag eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 2 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt entsprechend bei einem dem Wartestand unmittelbar vorangegangenen eingeschränkten Dienst in einer Pfarrstelle, in der nach besonderer Feststellung nur eingeschränkter Dienst wahrgenommen werden kann. Dies gilt ferner entsprechend, wenn einer Versetzung, Beurlaubung, Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit, aus der der Eintritt in den Wartestand erfolgte, ein eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen ist. War der eingeschränkte Dienst befristet, so gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung.</p>	<p>Anpassung an die Begrifflichkeiten des PFDG.EKD</p>
<p>(2) um die Zeit des Wartestandes, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkünften erhalten hätte.</p> <p>Ist dem Wartestand ein auf eigenen Antrag eingeschränkter Dienst vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 2 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt entsprechend bei einem dem Wartestand unmittelbar vorangegangenen eingeschränkten Dienst in einer Pfarrstelle, in der nach besonderer Feststellung nur eingeschränkter Dienst wahrgenommen werden kann. Dies gilt ferner entsprechend, wenn einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit, aus der der Eintritt in den Wartestand erfolgte, ein eingeschränkter Dienst vorangegangen ist. War der eingeschränkte Dienst befristet, so gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(3) Nehmen Pfarrerrinnen oder Pfarrer während des Wartestandes einen Dienst nach § 90 des Pfarrdienstgesetzes. Mit einem Umfang wahr, der den Umfang des vorangegangenen eingeschränkten Dienstes übersteigt oder</p> <p>2.auf ihren Antrag den Umfang des vorangegangenen Dienstes unterschreitet, erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil des Beschäftigungsauftrages an einem gleichen vollen Dienst entspricht.</p>	<p><i>In Absatz 3 wird die Angabe „§ 90 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 85 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.</i></p>	
<p>(4) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p>	<p>(4) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 15 30 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 85 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 90-Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p>	
<p><b>§ 24</b></p> <p>(1) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.</p>	<p><i>In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen																		
	<p>(Neu eingefügt.)                      (2) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 9 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen höchstens anrechenbare Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:</p> <table border="1" data-bbox="387 482 802 932"> <thead> <tr> <th data-bbox="387 721 507 932">Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem</th> <th data-bbox="387 482 507 721">Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="507 721 551 932">1. Juli 2014</td> <td data-bbox="507 482 551 721">1095 Tage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="551 721 595 932">1. Oktober 2014</td> <td data-bbox="551 482 595 721">1065 Tage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 721 638 932">1. Januar 2015</td> <td data-bbox="595 482 638 721">1035 Tage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 721 682 932">1. Juli 2015</td> <td data-bbox="638 482 682 721">1005 Tage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="682 721 726 932">1. Januar 2016</td> <td data-bbox="682 482 726 721">975 Tage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="726 721 769 932">1. Juli 2016</td> <td data-bbox="726 482 769 721">945 Tage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="769 721 813 932">1. Januar 2017</td> <td data-bbox="769 482 813 721">915 Tage</td> </tr> <tr> <td data-bbox="813 721 857 932">1. Juli 2017</td> <td data-bbox="813 482 857 721">885 Tage</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Für die Anwendung des § 85 Abs. 1 und 4 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs</p>	Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung	1. Juli 2014	1095 Tage	1. Oktober 2014	1065 Tage	1. Januar 2015	1035 Tage	1. Juli 2015	1005 Tage	1. Januar 2016	975 Tage	1. Juli 2016	945 Tage	1. Januar 2017	915 Tage	1. Juli 2017	885 Tage	<p>Die Zeitpunkte der Einführung der Verkürzung der anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes in den ersten beiden Stufen etwas später gesetzt als beim Land NRW, da die gesetzliche Änderung innerhalb der EKvW fast ein Jahr später erfolgt.</p>
Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung																			
1. Juli 2014	1095 Tage																			
1. Oktober 2014	1065 Tage																			
1. Januar 2015	1035 Tage																			
1. Juli 2015	1005 Tage																			
1. Januar 2016	975 Tage																			
1. Juli 2016	945 Tage																			
1. Januar 2017	915 Tage																			
1. Juli 2017	885 Tage																			

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
	<p>Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.</p>	<p>Bei der in Abs. 3 enthaltenen Regelung handelt es sich um eine Übergangsvorschrift für am 31.12.1991 vorhandene Personen, die im Rahmen von § 12 BeamVG bzw. § 12 LBeamVG anzuwenden ist. Die beschriebenen Inhalte werden hier nur noch einmal sichtbar gemacht; sie gelten ohnehin.</p>
<p>(2) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p>	<p>(42) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p>	
<p>Abweichend von § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes wird die im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.</p>	<p><b>§ 25</b> <i>In § 25 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p><b>4. Ruhegehalt</b> § 26 gestrichen</p>		
<p>(1) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, 1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, oder</p>	<p><b>§ 26a</b> <i>In § 26 a Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen								
<p>2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 und ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.</p>										
<p>(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrern und Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:</p>										
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="638 1168 737 1411">Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand</th> <th data-bbox="638 940 737 1168">Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="737 1168 769 1411">vor dem 1. Januar 2003</td> <td data-bbox="737 940 769 1168">5</td> </tr> <tr> <td data-bbox="769 1168 802 1411">vor dem 1. Januar 2004</td> <td data-bbox="769 940 802 1168">6</td> </tr> <tr> <td data-bbox="802 1168 829 1411">vor dem 1. Januar 2005</td> <td data-bbox="802 940 829 1168">7</td> </tr> </tbody> </table>	Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen	vor dem 1. Januar 2003	5	vor dem 1. Januar 2004	6	vor dem 1. Januar 2005	7		
Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen									
vor dem 1. Januar 2003	5									
vor dem 1. Januar 2004	6									
vor dem 1. Januar 2005	7									

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>§ 27</p> <p>(1) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.</p> <p>(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,</li> <li>2. für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,</li> <li>3. für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.</li> </ol>	<p>(Neugefasst):</p> <p>(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung</p> <p>(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung findet keine Anwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,</li> <li>2. für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,</li> </ol>	<p>Schreibt die bisher geltenden Regelungen (Abs. 2–8) für den Fall der Ruhestandsversetzung bis zum 30.06.2014 einschließ-lich fest und hält die Regelungen gleichzeitig im Gesetz sichtbar, so dass „Altfälle“ gut nachvollziehbar bleiben</p>



Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die</p> <p>a. vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder</p> <p>b. vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrerdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, oder</p> <p>c. bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrerdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.</p>	<p>3. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.</p> <p>4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die</p> <p>a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder</p> <p>b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden sowie nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrerdienstgesetzes der EKD § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrerdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, oder</p> <p>c) bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrerdienstgesetzes der EKD § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrerdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihm geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 87 Absatz 2 Satz 2 PFDG/EKD erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen.</p> <p>Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,</li> <li>2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird,</li> <li>3. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AG PFDG<sup>62</sup>. Gebrauch macht.</li> </ol>	<p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihm geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 87 Absatz 2 Satz 2 PFDG/EKD erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen.</p> <p>Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,</li> <li>2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird,</li> <li>3. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AG PFDG<sup>62</sup>. Gebrauch macht.</li> </ol>	<p>Mit der Streichung wird auf den gesamten § 87 PFDG/EKD Bezug genommen, der in Abs. 1 die geltende Regelaltersgrenze, als auch in Abs. 2 die Übergangsvorschrift enthält.</p>
<p>(4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand tritt, am 31. Dezember 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen														
<p>Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit</p> <table border="1" data-bbox="202 470 642 940"> <tr> <td>vor dem 1. 1.2002</td> <td>0,0 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2001</td> <td>0,6 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2002</td> <td>1,2 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2003</td> <td>1,8 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2004</td> <td>2,4 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2005</td> <td>3,0 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2006</td> <td>3,6 %</td> </tr> </table>	vor dem 1. 1.2002	0,0 %	nach dem 31.12.2001	0,6 %	nach dem 31.12.2002	1,2 %	nach dem 31.12.2003	1,8 %	nach dem 31.12.2004	2,4 %	nach dem 31.12.2005	3,0 %	nach dem 31.12.2006	3,6 %	<p>beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr</p>	
vor dem 1. 1.2002	0,0 %															
nach dem 31.12.2001	0,6 %															
nach dem 31.12.2002	1,2 %															
nach dem 31.12.2003	1,8 %															
nach dem 31.12.2004	2,4 %															
nach dem 31.12.2005	3,0 %															
nach dem 31.12.2006	3,6 %															
<p>(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrern und Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, darf die Gesamt-minderung des Ruhegehalts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 3,6% nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,</li> <li>2. 7,2% nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.</li> </ol>																

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes<sup>64</sup> in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,</li> <li>2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.</li> </ol>	<p><i>In Absatz 6 wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.</i></p>	
<p>(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes 40 Jahre überschreitet.</p>	<p>(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung 40 Jahre überschreitet.</p>	
<p>(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerrinnen und Pfarrer entsprechend.</p>	<p><b>§ 27 a (neu eingefügt)</b></p> <p>(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.</p>	<p>Übernimmt grundsätzlich die neuen Minderungsvorschriften des L-BeamVG unter Berücksichtigung der neuen Regelaltersgrenze 67.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
	<p>(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung</p> <p>1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragen haben.</p> <p>2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.</p> <p>3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.</p>	<p>Abs. 2 trägt in erster Linie Vertrauensschutzatbeständen Rechnung. Neue Fälle im Bereich des Altersteildienstes sind nicht zu erwarten, das die Altersteildienstregelungen auslaufen sind.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
	<p>(3) <u>Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.</u></p> <p>(4) <u>Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehaltes 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AG PFDG/EKD Gebrauch macht.</u></p>	<p>Nach Abs. 3 wird die Berechnung der Minderung bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit ohne Dienstunfall auf die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, statt wie im staatlichen Bereich bis zum 65. Lebensjahr beschränkt. Damit werden die Betroffenen den Schwerbehinderten gleichgestellt. Dies wird angesichts der Tatsache, dass die Ruhestandsversetzung auch gegen den Willen der Betroffenen von Amts wegen betrieben werden kann, für sachgerecht gehalten.</p> <p>Die Sonderrregelung in Abs. 4 ist notwendig, da die Minderungsmöglichkeit andernfalls durch die Anhebung der Regelaltersgrenze unverhältnismäßig ansteigt. Dies gilt insbesondere, da Pfarrerrinnen und Pfarrer, bei nachhaltiger Störung im Dienst ggf. auch unverschuldet in den Wartestand</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>5. Sterbegehd</b></p> <p>§ 28</p> <p>(1) Bei Anwendung des § 18 des Beamtenevorseungsgesetzes sind dem Sterbegehd beim Tode von während des aktiven Dienstes verstorbenen Pfarrerrinnen und Pfarrern die Dienstbezüge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, die ihnen für den Sterbemonat zugestanden haben, sowie der Familienzuschlag nach § 10, der ihnen für den Sterbemonat zustand, zugrunde zu legen.</p>	<p>(5) Von dem für die Berechnung der Minderung, maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenevorseungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerrinnen und Pfarrer entsprechend.“</p>	<p>und dann in den Ruhestand versetzt werden können, und ihre Dienstzeit im Wartestand auch nur anteilig entsprechend dem Besoldungsumfang ange-rechnet wird.</p> <p>Erhalten bleibt mit Abs. 5 die bisherige Möglichkeit bei mehr als 40 ruhegehaltfähigen Dienst-jahren, diese Zeiten Minderun-gen entsprechen zu vermeiden.</p>
<p>(1) Bei Anwendung des § 18 des Beamtenevorseungsgesetzes sind dem Sterbegehd beim Tode von während des aktiven Dienstes verstorbenen Pfarrerrinnen und Pfarrern die Dienstbezüge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, die ihnen für den Sterbemonat zugestanden haben, sowie der Familienzuschlag nach § 10, der ihnen für den Sterbemonat zustand, zugrunde zu legen.</p>	<p><i>In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenevorseungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenevorseungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbe-geldes gleichberechtigt (§ 18 BeamtVG), bestimmt beim Tode von Pfarrerrinnen und Pfarrern während des aktiven Dienstes das Landeskirchenamt, im Übrigen die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, an wen das Sterbegehd zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzu-teilen ist.</p>	<p><i>In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.</i></p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>6. Unfallfürsorge</b></p> <p><b>§ 29</b></p> <p>( 1 ) Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes kann auch Pfarrinnen und Pfarrern gewährt werden, die nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes<sup>66</sup>, zu einer Dienstleistung freigestellt worden sind.</p>	<p><b>§ 29</b></p> <p>( 1 ) Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes kann auch Pfarrinnen und Pfarrern gewährt werden, die nach § 70 des Pfarrdienstgesetzes<sup>66</sup> der EKD § 77 des Pfarrdienstgesetzes<sup>66</sup> zu einer Dienstleistung <u>beurlaubt</u> freigestellt worden sind.</p>	
<p>( 2 ) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während einer Freistellung oder eines Wartestandes gewährt.</p>	<p>( 2 ) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während einer <u>Beurlaubung</u> Freistellung oder eines Wartestandes gewährt.</p>	
<p>( 3 ) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen.</p>	<p>( 3 ) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen.</p>	
<p>( 4 ) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.</p>	<p>( 4 ) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 <u>BeamtVG</u> BeamtVG) entsprechend Anwendung.</p>	



Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.</p>	<p>(5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des <u>Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen</u> <u>Beamtenversorgungsgesetzes</u> findet § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.</p>	
<p><b>7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag</b></p>		
<p><b>§ 30</b></p> <p>(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten aufgrund des § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Abs. 3 des Pfarrerinnen- und Pfarrerim Probedienst (Entsendungsdienst). Dies gilt ferner für aufgrund des § 21 Abs. 4 des Pfarrerinnen- und Pfarrerim Probedienst (Entsendungsdienst) entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), sofern sie nicht zur Pfarrerinnen- und Pfarrerim Probedienst (Entsendungsdienst) entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst berufen werden. Erfolgt diese Berufung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Entlassung aus dem Pfarrerinnen- und Pfarrerim Probedienst (Entsendungsdienst), steht für die Zwischenzeit Übergangsgeld zu.</p>	<p><b>§ 30</b></p> <p>(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen <u>Beamtenversorgungsgesetzes</u> erhalten aufgrund des § 13 Abs. 1 S. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 2 oder § 14 Abs. 2 i. V.m. § 16 Abs. 1 des <u>Pfarrerinnen- und Pfarrerim Probedienst (Entsendungsdienst)</u> entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst). Dies gilt ferner für aufgrund des § 21 Abs. 4 des Pfarrerinnen- und Pfarrerim Probedienst (Entsendungsdienst) entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), sofern sie nicht zur Pfarrerinnen- und Pfarrerim Probedienst (Entsendungsdienst) entlassene Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst berufen werden. Erfolgt diese Berufung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Entlassung aus dem Pfarrerinnen- und Pfarrerim Probedienst (Entsendungsdienst), steht für die Zwischenzeit Übergangsgeld zu.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind als Beschäftigungszeit die ununterbrochenen Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) oder auf Lebenszeit, als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit zu berücksichtigen. Bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes steht die Freistellung ohne Besoldung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.</p>	<p><i>In den Absätzen 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(3) Pfarrerrinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst) kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das sie bis zum Zeitpunkt der Entlassung erdient hatten, bewilligt werden. Dies gilt für nach § 21 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes entlassene Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nur, wenn das Dienstverhältnis als Pfarrern oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert hat. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. 4 Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(4) Den Witvern oder Witwen, den geschiedenen Ehemännern oder Ehefrauen, den früheren Ehemännern oder Ehefrauen und den Kindern früherer Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst oder früherer Pfarrereinen und Pfarrer im Probedienst (Einsendungsdienst), denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann als widerruflicher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungssetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligt werden. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. 3 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. 4 Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungssetzes entsprechend Anwendung.</p>		
<p>(5) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>§ 31</b></p> <p>(1) Scheiden Pfarrerinnen oder Pfarrer aufgrund von § 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche aus, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Dies gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand entsprechend.</p>	<p><i>In den Absätzen 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Rhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p> <p>(1) Scheiden Pfarrerinnen oder Pfarrer aufgrund von § 97 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche aus, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand entsprechend.</p>	
<p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus dem Dienst entfernt oder die zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf ihren Antrag aus dem Dienst entlassen werden, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit sie dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheinen. Dies gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf ihren Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verlieren.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 und 2 darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 % und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 % des Ruhegehaltes betragen, das die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Entlassung erdient hatte. Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.</p>		
<p>(4) Den Witvern oder Witwen und den Kindern früherer Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.</p>		
<p>(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.</p>		
<p>(6) § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>§ 32 gestrichen</p>		
<p>§ 33 Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder einer Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts bleiben unberührt.</p>		
<p><b>8. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag</b></p>		
<p>§ 34 Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) und die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 10 entsprechend Anwendung.</p>	<p><i>In § 34 werden die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p><b>9. Jährliche Sonderzahlung</b></p>		
<p>§ 35 Für die Gewährung der Sonderzahlung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 11 und 37 entsprechend. 2 § 50 Absatz 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW finden in der Evangelischen Kirche von Westfalen keine Anwendung.</p>	<p>§ 35 Für die Gewährung der Sonderzahlung (§ 50 Abs. 4 LBeamtVG-BeamtVG) gelten die §§ 11 und 37 entsprechend. 2 § 50 Absatz 4 LBeamtVGBeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW finden in der Evangelischen Kirche von Westfalen keine Anwendung.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften</b></p> <p><b>§ 36</b></p> <p>(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10 a des AGPFDG der EkvW nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG.</p>	<p><b>§ 36</b></p> <p>(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen <u>Beamtenversorgungs-</u>gesetz (LBeamtVG/BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10 a des AGPFDG der EkvW <u>oder vergleich-</u>barer Folgevorschriften nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG.</p>	
<p>(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.</p>		
<p><b>§ 37</b></p> <p>(1) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen, und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.</p>		
<p>(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Pfarrerinnen oder Pfarrer entsprechend.</p>		
<p><b>§ 38</b></p> <p>(1) Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als</p>	<p><b>§ 38</b></p> <p><u>Neu eingefügt: (1) Als Renten im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 L-BeamtVG gelten auch sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne von § 17 Abs. 2 zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind.</u></p>	<p>Abs. 1 führt eine neue Anrechnungsvorschrift ein, um kirchliche Betriebsrenten bei einer etwaige, späteren Versorgung berücksichtigten zu können.</p>



Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.</p>	<p>( 24 ) Bei Anwendung des § 55 des <u>Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen</u> Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Pfarrerin oder der Pfarrer die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entsprechend.</p>	<p>(3.2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Pfarrerin oder der Pfarrer die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entsprechend.</p>	
<p>§ 39 Wird Pfarrerrinnen oder Pfarrern im Ruhestand ein Dienst nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.</p>	<p>§ 39 Wird Pfarrerrinnen oder Pfarrern im Ruhestand ein Dienst nach § 94 Abs. 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen / Anmerkungen
<p><b>§ 40</b></p> <p>Erfüllen Pfarrerrinnen oder Pfarrer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so sind sie verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers erfüllen.</p>		
<p><b>11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes</b></p> <p><b>§ 41</b></p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand verlieren ihren Anspruch auf Ruhegehalt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht,</li> <li>2. solange sie der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommen (§ 94 des Pfarrdienstgesetzes),</li> <li>3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.</li> </ol>	<p><b>§ 41</b></p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand verlieren ihren Anspruch auf Ruhegehalt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht,</li> <li>2. solange sie der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommen (§ 94 Abs. 3 und § 95 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 94 des Pfarrdienstgesetzes),</li> <li>3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.</li> </ol>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt kann der Witwe oder dem Witwer und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.</p>	<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt kann der Witwe oder dem Witwer und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.</p>	
<p><b>§ 42</b></p> <p>Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.</p>	<p><i>In § 42 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p><b>12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen</b></p>		
<p><b>§ 43</b></p> <p>(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 19 von ihr zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Pfarrerin oder der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abge-</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>geschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dieser Ordnung geregelt werden.</p>		
<p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerin oder -pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.</p>		
<p>(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.</p>		
<p>(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 21 Abs. 2 Satz 1 und 3 entsprechend Anwendung.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften</b></p>		
<p><b>§ 44</b> Die Anzeigepflicht nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die in § 17 Abs. 5 aufgeführten Ereignisse.</p>	<p><i>In § 44 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p><b>§ 45</b> Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 30 bis 32 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.</p>	<p><i>In § 45 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p><b>§ 46</b> (1) § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3, § 15, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung. Ferner finden in § 19 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat“ und in § 23 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „wenn der Beamte die Voraussetzungen des 4 Abs. 1 erfüllt hat“ keine Anwendung.</p>	<p><i>In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land für das Land Nordrhein-Westfalen“ und nachfolgend jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Soweit Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist endgültig zu entscheiden.</p>	<p><i>In § 46 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>14. Anwendung bisherigen Rechts</b></p> <p>§ 47</p> <p>Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.</p>	<p><i>In § 47 wird jeweils das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p><b>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 48</p> <p>(1) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für die Besoldung für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hoch</p>	<p><i>In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>gerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %, 5 In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2017 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.</p>		
<p>(2) Das Landeskirchenamt führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Pfarrstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.</p>		
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.</p>		
<p><b>§ 49</b> Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von den einheitlichen Regelungen setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.</p>		



Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>§ 50</b> Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der Bezüge für die vergleichbaren Beamten und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.</p>		
<p><b>§ 51</b> Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.</p>		
<p><b>§ 52</b> Diese Ordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft,...</p>		
	<p><i>In der gesamten Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird der Klammerzusatz „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.</i></p>	

**Synopse Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (Stand 24.01.2014)**

*Anmerkung: Soweit in einem Paragraphen lediglich die Gesetzesbezeichnung vom Beamtenversorgungsgesetz zum Landesbeamtenversorgungsgesetz oder vom Bundesbesoldungsgesetz zum Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW zu ändern war, wird in der Spalte „Neue Fassung“ nur der entsprechende Änderungsbefehl in Kursiv abgedruckt.*

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)</b></p>		
<p><b>I. Einleitende Vorschriften</b></p>		
<p><b>§ 1</b> (1) Der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Prediger erhält Besoldung und andere Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, so weit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p>(2) Der Prediger und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, so weit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p><b>§ 2</b> (1) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Prediger oder Pfarrerstellenverwalter berufenen Prediger die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche).</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Bezüge, die Prediger oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstanfall entstanden sind, erhalten.</p> <p style="text-align: center;"><b>II. Besoldung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Der Prediger erhält die Besoldung von dem Tage an, an dem sein Dienstverhältnis als Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen wirksam wird.</p> <p>(2) Wird ein Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen, so erhält er vom Tage der Berufung an Besoldung als Pfarrstellenverwalter.</p> <p>(3) Zur Besoldung gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. folgende Dienstbezüge: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Grundgehalt,</li> <li>b. Familienzuschlag,</li> <li>c. Zulagen,</li> </ol> </li> <li>2. folgende sonstige Bezüge: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. jährliche Sonderzahlung,</li> <li>b. vermögenswirksame Leistungen,</li> </ol> </li> <li>3. die Dienstwohnung.</li> </ol>		
<p>(1) Das Grundgehalt entspricht in seiner Höhe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei einem Prediger, der nicht Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A,</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>b. bei einem Prediger, der Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A.</p>		
<p>(2) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.</p>	<p>(2) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach der Erfahrungsstufe dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.</p>	<p>Umstellung auf Erfahrungsstufen</p>
<p>(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Prediger im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Prediger in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zum Aufsteigen in den Stufen nicht angerechnet.</p> <p>a. wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,</p> <p>b. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,</p> <p>c. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.</p>	<p>(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Prediger im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Prediger in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die <u>Zeit dienstlicher Erfahrung</u> <u>Dienstzeit</u> zum Aufsteigen in den Stufen nicht angerechnet.</p> <p>a. wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,</p> <p>b. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,</p> <p>c. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.</p>	
<p>(4) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt 1 der Anlage.</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>§ 5</b></p> <p>Der Prediger erhält eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage ergibt.</p> <p><b>§ 6</b></p> <p>Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters gilt anstelle von 8 Abs. 2 Satz 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung folgendes: Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 8 Abs. 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird um die Zeit nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit.</p>	<p><b>§ 6 (neugefasst)</b></p> <p>Bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe findet § 7 Abs. 2 PFBYO keine Anwendung</p>	<p>§ 7 Abs. 2 PFBYO trägt der besonderen Studienzeiten von Pfarrern und Pfarrern Rechnung, die mit der Situation von Predigerinnen und Predigern nicht vergleichbar ist.</p>
<p><b>§ 7</b></p> <p>Die Höhe des Familienzuschlages, den der Prediger bei entsprechender Anwendung des § 10 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält, ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage.</p>		
<b>III. Versorgung</b>		
<p><b>§ 8</b></p> <p>Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesem Dienstverhältnis entsprechende Tätigkeit gleich.</p>	<p><i>In § 8 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>§ 9</p> <p>(1) Für Prediger mit einer Zurüstung gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers findet § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.</p>	<p><i>In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird als Ausbildungszeit (§ 12 BeamtVG) die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums bis zu drei Jahren bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren noch nicht erreicht hat. Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt.</p>	<p><u>Neugefasst: (2) Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums gemäß § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren noch nicht erreicht hat. Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt. § 24 Abs. 2 der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung gilt entsprechend.</u></p>	<p>Überträgt die staatliche Kürzung der anerkannten Ausbildungszeiten auf die Situation der Predigerinnen und Prediger.</p>
<p>(3) Bei Predigern, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst ausgebildet sind, kann die vorgeschriebene Mindestzeit dieser Ausbildung ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p>	<p>(3) Bei Predigern, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst ausgebildet sind, kann die vorgeschriebene Mindestzeit dieser Ausbildung unter entsprechender Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p align="center"><b>IV. Schlussbestimmungen</b></p>		
<p align="center"><b>§ 10</b></p> <p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der vergleichbaren Bezüge für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.</p>		
<p align="center"><b>§ 11</b></p> <p>Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.</p>		
<p align="center"><b>§ 12</b></p> <p>(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.</p>		
<p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Predigerbe-soldungsordnung in der Fassung vom 13. Januar 1966 (KABl. 1966 S. 11) außer Kraft.</p>		

**Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeaminnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO) (Stand: 24.01.2014)**

*Anmerkung: Soweit in einem Paragraphen lediglich die Gesetzesbezeichnung vom Beamtenversorgungsgesetz zum Landesbeamtenversorgungsgesetz oder vom Bundesbesoldungsgesetz zum Übergeliteten Besoldungsgesetz für das Land NRW zu ändern war, wird in der Spalte „Neue Fassung“ nur der entsprechende Änderungsbefehl in Kursiv abgedruckt.*

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeaminnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO)</b></p>		
<p><b>I. Allgemeines</b></p>		
<p>§ 1<sup>1</sup></p>		
<p>(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeaminnen und Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeaminnen und Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeaminnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.</p>	<p>(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeaminnen und Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeaminnen und Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeaminnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Übergeliteten Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (UBesG NRW) und des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamVG NRW) anzuwenden. Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeaminnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen</p>	



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Die Besoldung (§ 1 Abs. 2 BBesG) und die Versorgung (§ 2 BeamtVG) der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.</p> <p>(3) Bei Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,</li> <li>2. dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,</li> <li>3. ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,</li> <li>4. ausländischen evangelischen Kirchen,</li> <li>5. evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.</li> </ol>	<p>chen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.</p> <p><i>In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „ÜBesG NRW“ und die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.</i></p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(4) Dem kirchlichen Dienst (Absatz 3) steht gleich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,</li> <li>2. die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.</li> </ol>		
<p>§ 2<sup>5</sup></p>		
<p>(1) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitung kann für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.</p>		
<p>(2) Besteht neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, so ruht der Anspruch auf Besoldung und Versorgung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>II. Besoldung</b></p> <p>§ 3</p>		
<p>(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.</p>	<p>(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach der Erfahrungsstufe dem Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.</p>	<p>Umstellung auf Erfahrungsstufen</p>
<p>(2) § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt außer für die in § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten nicht</p> <p>1. für die Zeit einer hauptberuflichen (mindestens die Hälfte einer vergleichbaren Vollbeschäftigung umfassenden) Beschäftigung nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes,</p> <p>2. für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte an Stelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abordnungsgeboten beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.</p>	<p>Neu gefasst: (2) § 27 Abs. 1 Satz 2 des Übergeliteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 27 Abs. 4 und 5 des Übergeliteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.</p>	<p>Beschränkung der Gründe für den Aufstieg auf Zeiten dienstlicher Erfahrung, Ausschluss der Leistungselemente</p>
<p>(3) Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf das Aufsteigen in den Stufen ihrer Besoldungsgruppe ruht, solange sie im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben sind. Dies gilt entsprechend, solange ordnierte Kirchenbeamtinnen</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>und Kirchenbeamten in einem Lehrbeamtendienstverfahren beurlaubt sind. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Stufen nicht berücksichtigt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,</li> <li>2. das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeamtendienstverfahrens durch Entlassung endet,</li> <li>3. das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeamtendienstverfahrens durch Ausscheiden endet.</li> </ol>		
<p>(4) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit im Geltungsbereich dieser Ordnung das einunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Laufbahnen mit einem Eingangsalter mindestens der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr.</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Bei Aufstieg nach Erfahrungsstufen nicht mehr erforderlich</p>
<p>(5) § 27 Abs. 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und aufgrund von § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Regelungen finden keine Anwendung.</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Ausschluss der Leistungselemente; findet sich jetzt in Abs. 2</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>§ 4</p> <p>(1) Bei der Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Stufe 1 des für maßgebenden Familienzuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihnen selbst ergibt.</p>	<p><i>In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Stünde neben der Kirchenbeamtin dem Ehegatten oder neben dem Kirchenbeamten der Ehegattin, der oder die im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Familienzuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Ehegattenbestandteil des für sie oder ihn maßgeblichen Familienzuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten oder der Ehegattin niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Sind die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und der Ehegatte oder die Ehegattin mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abweichend von Satz 1 den Ehegattenbestandteil</p>	<p><i>In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.</i></p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>des für sie oder ihm maßgeblichen Familienzuschla- ges in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihr und ihrem Ehegatten oder ihm und seiner Ehegattin bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen wür- den, um den Anteil, den der Ehegatte oder die Ehe- gattin tatsächlich erhält, vermindert wird. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für die Zeit, für die die Ehegat- tin Mutterschaftsgeld bezieht.</p>		
<p>( 3 ) Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sons- tigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages (Kin- deranteil) zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Kinderanteil in Höhe des An- teils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines ent- sprechenden Vollbeschäftigten ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und die andere Per- son mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Kirchenbeamtin, wenn ihr, oder der Kirchenbeamte, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichti- gung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig ge- währt würde, abweichend von Satz 1 den Kinderan- teil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>Anteil der Teilbeschäftigung an einer Vollbeschäftigung um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,</li> <li>2. wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nach Nummer 1 heiratet und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnung versorgungsberechtigt ist,</li> <li>3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen haben, sofern sie oder ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und der Ehegatte</li> </ol>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>oder die Ehegatin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhenormordnung versorgungsberechtigt ist.</p>		
<p><b>§ 5</b></p> <p>Die Kirchenleitung kann eine Regelung darüber treffen, welche Leistungen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte für die Benutzung und Unterhaltung ihrer Dienstwohnung zu erbringen haben.</p>		
<p><b>§ 5a</b></p>		
<p>Zur Besoldung gehört das Wartegeld.</p>		
<p><b>§ 5b</b></p> <p>(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand erhalten ein Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer vollbeschäftigten Kirchenbeamtin bzw. eines vollbeschäftigten Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer unbefristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung an eine volle Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilzeitbeschäftigung mindestens 75 % beträgt. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer befristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze</p>	<p>(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand erhalten ein Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer vollbeschäftigten Kirchenbeamtin bzw. eines vollbeschäftigten Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer unbefristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung an eine volle Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilzeitbeschäftigung mindestens 75 % beträgt. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer befristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze</p>	



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>2, 3 und 4 gelten entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach einer Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.</p>	<p>2, 3 und 4 gelten entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach einer Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten. Abweichend von Satz 1 <u>entspricht das Wartegeld während der ersten 6 Monate des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen.</u> <u>die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.</u></p>	<p>Ergänzung erleichtert einvernehmliche Versetzung in den Wartestand bis zur Übertragung eines Wartestandsauftrages.</p>
<p>(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange der Kirchenbeamtin bzw. dem Kirchenbeamten im Wartestand eine dienstliche Aufgabe übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % einer Vollbeschäftigung nicht übersteigt. Während einer Tätigkeit nach § 56 Abs. 1 KBG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus dieser Tätigkeit übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Erwerbseinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.</p>	<p>(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange der Kirchenbeamtin bzw. dem Kirchenbeamten im Wartestand eine dienstliche Aufgabe übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % einer Vollbeschäftigung nicht übersteigt. Während einer Tätigkeit nach § 62 Abs. 1 Kirchenbeamtenengesetz § 56 Abs. 1 KBG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus dieser Tätigkeit übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Erwerbseinkommen im Sinne von § 53 <u>BeamtVG NRW</u> erhält.</p>	
<p>§ 5c</p>		
<p>(1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand, die nach dem Abordnetengesetz in den Wartestand getreten sind, erhalten vom Tage nach der Beendigung der Wahrnehmung des Mandats ein Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.</p>		
<p><b>§ 5d</b></p>		
<p>Die Landeskirche gewährt das Wartegeld, soweit nicht in anderen Vorschriften etwas anderes geregelt ist.</p>		
<p><b>III. Versorgung</b></p>		
<p><b>§ 6</b></p>		
<p>Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer ein höheres Grundgehalt oder eine Zulage nach § 6 Abs. 2 oder 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten, findet § 21 Absätze 2 und 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend Anwendung, soweit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles einem Ruhegehalt als Pfarrerin oder Pfarrer zu Grunde zu legen wären, zurückbleiben.</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
§ 7		
<p>(1) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes für die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkommen Wartegeld erhalten hätte. Ist dem Wartestand eine Teilbeschäftigung auf eigenen Antrag vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichgeschäftigung entspricht. War die Teilbeschäftigung befristet, so gilt Satz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung. Beginnt der Wartestand nach dem 30. September 2005, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendungen des § 5b wäre. Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während des Wartestandes einen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes mit einem Umfang wahr, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung übersteigt oder</li> <li>2. auf ihren Antrag den Umfang der vorangegangenen Beschäftigung unterschreitet,</li> </ol> <p>erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichgeschäftigung entspricht.</p>	<p>(1) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes für die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkommen Wartegeld erhalten hätte. Ist dem Wartestand eine Teilbeschäftigung auf eigenen Antrag vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichgeschäftigung entspricht. War die Teilbeschäftigung befristet, so gilt Satz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung. Beginnt der Wartestand nach dem 30. September 2005, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendungen des § 5b Abs. 2 zu zahlen wäre. Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während des Wartestandes einen Dienst nach § 62 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes, § 56 des Kirchenbeamtengesetzes mit einem Umfang wahr, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung übersteigt oder</li> <li>2. auf ihren Antrag den Umfang der vorangegangenen Beschäftigung unterschreitet,</li> </ol> <p>erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichgeschäftigung entspricht.</p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während dieses Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes wahr, so gilt Satz 6 entsprechend.</p> <p>(2) Wird für die Berufung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach der <u>Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung</u> berücksichtigt.</p>	<p>Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 15 30 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während dieses Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 62 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes wahr, so gilt Satz 6 entsprechend.</p>	
<p>(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden neben den im staatlichen Versorgungsrecht ausgenommenen Zeiten nicht berücksichtigt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das zur Vermeidung, Erledigung oder infolge eines Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden beendet worden ist,</li> <li>2. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Übertritts zu einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,</li> </ol>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst) oder als Predigerin oder Prediger, das durch Ausschcheiden beendet worden ist.</p>		
<p>(4) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung der Kirchenbeamtin als frühere Pfarrerin oder des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand der Kirchenbeamtin als frühere Pfarrerin oder des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.</p>	<p><i>In den Absätzen 4 bis 6 und 8 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(5) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird § 6 Abs. 1 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes für Zeiten, die die Kirchenbeamtin als Pfarrerin oder als Pastorin im Hilfsdienst oder der Kirchenbeamte als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst verbracht hat, nicht angewendet.</p>		
<p>(6) Bei der Anwendung des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes werden die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt.</p>		
<p>(7) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung ergibt.</p>	<p><i>In Absatz 7 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.</i></p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen																		
<p>gung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.</p>																				
<p>(8) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen.</p>	<p><b>Neu eingefügt:</b> 9) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 9 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:</p> <table border="1" data-bbox="511 471 904 942"> <thead> <tr> <th>Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem</th> <th>Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Juli 2014</td> <td>1095 Tage</td> </tr> <tr> <td>1. Oktober 2014</td> <td>1065 Tage</td> </tr> <tr> <td>1. Januar 2015</td> <td>1035 Tage</td> </tr> <tr> <td>1. Juli 2015</td> <td>1005 Tage</td> </tr> <tr> <td>1. Januar 2016</td> <td>975 Tage</td> </tr> <tr> <td>1. Juli 2016</td> <td>945 Tage</td> </tr> <tr> <td>1. Januar 2017</td> <td>915 Tage</td> </tr> <tr> <td>1. Juli 2017</td> <td>885 Tage</td> </tr> </tbody> </table>	Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung	1. Juli 2014	1095 Tage	1. Oktober 2014	1065 Tage	1. Januar 2015	1035 Tage	1. Juli 2015	1005 Tage	1. Januar 2016	975 Tage	1. Juli 2016	945 Tage	1. Januar 2017	915 Tage	1. Juli 2017	885 Tage	<p>Die Zeitpunkte der Einführung der Verkürzung der anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes in den ersten beiden Stufen etwas später gesetzt als beim Land NRW, da die gesetzliche Änderung innerhalb der EKvV fast ein Jahr später erfolgt.</p>
Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung																			
1. Juli 2014	1095 Tage																			
1. Oktober 2014	1065 Tage																			
1. Januar 2015	1035 Tage																			
1. Juli 2015	1005 Tage																			
1. Januar 2016	975 Tage																			
1. Juli 2016	945 Tage																			
1. Januar 2017	915 Tage																			
1. Juli 2017	885 Tage																			

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
§ 8 (gestrichen)		
§ 9  Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt, bestimmt beim Tode einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im aktiven Dienst der Dienstvorsetzte, im Übrigen die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.		
§ 10  (1) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.	In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt	
(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses entscheidet über die Anerkennung als Dienstunfall. Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an die Anstellungskörperschaft zu richten.		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(3) Bei der Versetzung oder Überleitung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p>(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtversorgungsgesetzes erhalten nur aufgrund von § 4 Abs. 5 oder § 72 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Kirchenbeamtengesetzes oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland entlassene Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Begründen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihnen das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.</p>	<p><i>In Absatz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.</i></p> <p>(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtversorgungsgesetzes erhalten nur aufgrund von § 82 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes § 4 Abs. 5 oder § 72 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Kirchenbeamtengesetzes oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland entlassene Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Begründen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihnen das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.</p>	<p>Die Regelung des vorangehenden § 4 Abs 5 KBG ist nunmehr mit in § 82 KBG.EKD aufgegangen.</p>



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Kirchenbeamten und Kirchenbeamten kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das sie bis zum Zeitpunkt der Entlassung erdient hatten, bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.</p>		
<p>(3) Den Witvern oder Witwen, den geschiedenen Ehemännern oder Ehefrauen, den früheren Ehemännern oder Ehefrauen und den Kindern von früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, denen im Zeitpunkt ihres Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zu Grunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.</p>	<p><i>In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(4) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>§ 12</p> <p>(1) Sind Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte aufgrund von § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes entlassen, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Das gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand entsprechend.</p> <p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die aus dem Dienst entfernt oder zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf eigenen Antrag aus dem Dienst entlassen werden, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit sie dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheinen. Das gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf eigenen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verlieren.</p> <p>(3) Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 % und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 % des Ruhegehaltes betragen, das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Entlassung erdielt hatte. Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.</p>	<p><i>In Absatz 1 werden die Angabe „§ 70 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 1“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(4) Den Witwern oder Witwen und den Kindern von früheren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten, denen im Zeitpunkt ihres Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zu Grunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.</p>	<p><i>Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(5) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.</p>		
<p>(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>		
<p><b>§ 13 (gestrichen)</b></p>		
<p><b>§ 14</b></p>		
<p>(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehalts mit Erwerbs- oder Erwerbserzeinkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach § 3 Absatz 1 des AGKBG-EKD der EKvW nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG.</p>	<p><i>Das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ wird durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt. Die Angabe „BeamtVG“ wird jeweils durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.</i></p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Absatz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.</p>		
<p>§ 15</p>		
<p>(1) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen, und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten entsprechend.		
§ 16 (gestrichen)		
§ 17	<p><b>Neu eingeffigt: (1)</b> Als Renten im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVG gelten auch sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne von § 17 Abs. 2 zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind.</p>	<p>Abs. 1 führt eine neue Anrechnungsvorschrift ein, um kirchliche Betriebsrenten bei einer etwaige, späteren Versorgung berücksichtigen zu können.</p>
<p>(1) Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem</p>	<p>(24) Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen <b>Beamtenversorgungsgesetzes</b> in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966</p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechstens Buches des Sozialgesetzbuches gleich.</p>	<p>begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechstens Buches des Sozialgesetzbuches gleich.</p>	
<p>(2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtenVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten entsprechend.</p>	<p>( 32 ) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 <del>Beamten</del>VG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten entsprechend.</p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p align="center"><b>§ 18</b></p> <p>(1) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.</p>	<p><b>Neu gefasst:</b> (1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.</p>	<p>Schreibt die bisher geltenden Regelungen (Abs. 2–8) für den Fall der Ruhestandsversetzung bis zum 30.06.2014 einschließlich fest und hält die Regelungen gleichzeitig im Gesetz sichtbar, so dass „Altfälle“ gut nachvollziehbar bleiben</p>
<p>(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,</li> <li>für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,</li> <li>für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.</li> </ol>	<p>(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung findet keine Anwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,</li> <li>für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKV oder eine diese ersetzende Vorschrift die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,</li> <li>für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.</li> </ol>	<p>Durch diese Einfügung soll diese Vorschrift, deren Hauptanwendungsbereich in der Vergangenheit liegt und ab Verkündung der Änderung nur noch kurze Zeit andauert, für die relevanten Altfälle möglichst einfach nachvollziehbar bleiben.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die</p> <p>a. vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt – ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes – mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder</p> <p>b. vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, oder</p> <p>c. bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.</p>	<p>4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die</p> <p>a. vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt – ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes – mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder</p> <p>b. vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der <u>EKU</u> oder eine diese ersetzende <u>Vorschrift</u> in den Ruhestand versetzt werden, oder</p> <p>c. bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der <u>EKU</u> oder eine diese ersetzende <u>Vorschrift</u> in den Ruhestand versetzt werden.</p>	
<p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung darf 10,8 v. H. nicht übersteigen.</p> <p>Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts</p>		



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen																																
<p>1. 3.6 v. H. nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin und der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,</p> <p>2. 7.2 v. H. nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin und der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.</p>	<p>(4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="447 470 644 940"> <tr> <td>Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit</td> <td>beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr</td> </tr> <tr> <td>vor dem 1. 1.2002</td> <td>0,0 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2001</td> <td>0,6 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2002</td> <td>1,2 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2003</td> <td>1,8 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2004</td> <td>2,4 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2005</td> <td>3,0 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2006</td> <td>3,6 %</td> </tr> </table>	Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr	vor dem 1. 1.2002	0,0 %	nach dem 31.12.2001	0,6 %	nach dem 31.12.2002	1,2 %	nach dem 31.12.2003	1,8 %	nach dem 31.12.2004	2,4 %	nach dem 31.12.2005	3,0 %	nach dem 31.12.2006	3,6 %																	
Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr																																	
vor dem 1. 1.2002	0,0 %																																	
nach dem 31.12.2001	0,6 %																																	
nach dem 31.12.2002	1,2 %																																	
nach dem 31.12.2003	1,8 %																																	
nach dem 31.12.2004	2,4 %																																	
nach dem 31.12.2005	3,0 %																																	
nach dem 31.12.2006	3,6 %																																	
<p>(4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="764 470 939 940"> <tr> <td>Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit</td> <td>beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr</td> </tr> <tr> <td>vor dem 1. 1.2002</td> <td>0,0 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2001</td> <td>0,6 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2002</td> <td>1,2 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2003</td> <td>1,8 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2004</td> <td>2,4 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2005</td> <td>3,0 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2006</td> <td>3,6 %</td> </tr> </table>	Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr	vor dem 1. 1.2002	0,0 %	nach dem 31.12.2001	0,6 %	nach dem 31.12.2002	1,2 %	nach dem 31.12.2003	1,8 %	nach dem 31.12.2004	2,4 %	nach dem 31.12.2005	3,0 %	nach dem 31.12.2006	3,6 %	<p>(4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="764 470 939 940"> <tr> <td>Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit</td> <td>beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr</td> </tr> <tr> <td>vor dem 1. 1.2002</td> <td>0,0 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2001</td> <td>0,6 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2002</td> <td>1,2 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2003</td> <td>1,8 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2004</td> <td>2,4 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2005</td> <td>3,0 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2006</td> <td>3,6 %</td> </tr> </table>	Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr	vor dem 1. 1.2002	0,0 %	nach dem 31.12.2001	0,6 %	nach dem 31.12.2002	1,2 %	nach dem 31.12.2003	1,8 %	nach dem 31.12.2004	2,4 %	nach dem 31.12.2005	3,0 %	nach dem 31.12.2006	3,6 %	<p>(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, darf die Gesamtuminderung des Ruhegehalts</p>
Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr																																	
vor dem 1. 1.2002	0,0 %																																	
nach dem 31.12.2001	0,6 %																																	
nach dem 31.12.2002	1,2 %																																	
nach dem 31.12.2003	1,8 %																																	
nach dem 31.12.2004	2,4 %																																	
nach dem 31.12.2005	3,0 %																																	
nach dem 31.12.2006	3,6 %																																	
Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr																																	
vor dem 1. 1.2002	0,0 %																																	
nach dem 31.12.2001	0,6 %																																	
nach dem 31.12.2002	1,2 %																																	
nach dem 31.12.2003	1,8 %																																	
nach dem 31.12.2004	2,4 %																																	
nach dem 31.12.2005	3,0 %																																	
nach dem 31.12.2006	3,6 %																																	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>1. 3.6 v. H. nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,</p> <p>2. 7,2 v. H. nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.</p>	<p>(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,</li> <li>2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.</li> </ol>	
<p>(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,</li> <li>2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.</li> </ol>	<p>(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKV oder eine diese ersetzende Vorschrift in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,</li> <li>2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.</li> </ol>	
<p>(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit – ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes – 40 Jahre überschreitet.</p>	<p>(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit – ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung – 40 Jahre überschreitet.</p>	
<p>(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 a (neu eingefügt)</b></p> <p>(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“</p> <p>(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung</p> <p>1. auf Kirchenbeaminnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamten-gesetz die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Kirchenbeaminnen und Kirchenbeamten im Schuldienst mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragen haben.</p> <p>2. auf Kirchenbeaminnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.</p> <p>3. auf Kirchenbeaminnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geborene und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchen-beamten-gesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.</p>	<p>Übernimmt grundsätzlich die neuen Minderungsvorschriften des LBeamtVG unter Berücksichtigung der neuen Regelaltersgrenze 67.</p> <p>Abs. 2 trägt in erster Linie Vertrauensschutzatbeständen Rechnung. Neue Fälle im Bereich des Altersteildienstes sind nicht zu erwarten, das die Altersteildienstregelungen ausgearbeitet sind.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
	<p>(3) <u>Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderrung darf 10,8% nicht übersteigen.</u></p> <p>(4) <u>Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderrung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen.</u></p> <p>(5) <u>Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.</u></p> <p>(6) <u>Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.</u></p>	<p>Nach Abs. 3 wird die Berechnung der Minderung bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit ohne Dienstunfall auf die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, statt wie im staatlichen Bereich bis zum 65. Lebensjahr beschränkt. Damit werden die Betroffenen den Schwerbehinderten gleichgestellt. Dies wird angesichts der Tatsache, dass die Ruhestandsversetzung auch gegen den Willen der Betroffenen von Amts wegen betrieben werden kann, für sachgerecht gehalten.</p> <p>Die Sonderregelung in Abs. 4 ist notwendig, da die Minderungsmöglichkeit andernfalls durch die Anhebung der Regelaltersgrenze unverhältnismäßig ansteigt. Dies gilt besonders, da ihre Dienstzeit im Wartestand auch nur anteilig entsprechend dem Besoldungsumfang ange-rechnet wird.</p> <p>Erhalten bleibt mit Abs. 5 die bisherige Möglichkeit bei mehr als 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren, diese Zeiten Minderungen entsprechen zu vermeiden.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen								
<p><b>§ 18a</b></p> <p>(1) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, oder</li> <li>2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt – ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 und ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes – mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung. </li></ol>	<p><b>§ 18a b</b></p> <p><i>Im neuen § 18 b wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>									
<p>(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <table border="1" data-bbox="740 467 955 849"> <thead> <tr> <th data-bbox="740 467 841 671">Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand</th> <th data-bbox="740 671 841 849">Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="841 467 877 671">vor dem 1. Januar 2003</td> <td data-bbox="841 671 877 849">5</td> </tr> <tr> <td data-bbox="877 467 914 671">vor dem 1. Januar 2004</td> <td data-bbox="877 671 914 849">6</td> </tr> <tr> <td data-bbox="914 467 955 671">vor dem 1. Januar 2005</td> <td data-bbox="914 671 955 849">7</td> </tr> </tbody> </table>	Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen	vor dem 1. Januar 2003	5	vor dem 1. Januar 2004	6	vor dem 1. Januar 2005	7		
Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen									
vor dem 1. Januar 2003	5									
vor dem 1. Januar 2004	6									
vor dem 1. Januar 2005	7									

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p>Erfüllen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so sind sie verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten, die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten erfüllen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p>(1) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übri- gen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamten- versorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teil- weise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.</p>	<p><i>In § 20 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p>(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Unterhalts- betrag nach den §§ 11 bis 12 dem Ruhegehalt, Wit- wen- oder Waisengeld gleich.</p>	<p><i>In § 21 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(2) § 4 Abs. 1, § 59 und § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung. Ferner finden in § 19 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat“ und in § 23 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat“ keine Anwendung.</p>		
<p>§ 22</p>		
<p>Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.</p>	<p><i>In § 22 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>§ 22a</p> <p>(1) Einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 24 Abs. 2 von der Landeskirche zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach dieser Ordnung geregelt werden.</p>		
<p>(2) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Dienst anderer kirchlicher Körperschaften, Werke oder Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.</p>		
<p>(3) Wird einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ein niedriger als dieser Dienst besoldetes Amt bei der Landeskirche, einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder</p>		



Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>einen Verband übertragen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen aus den beiden Tätigkeiten nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages werden die Bezüge, die nach den in dem anderen Dienst zuletzt maßgeblichen Grundlagen zustünden, und die Bezüge, die aus dem neuen Amt zustehen, zu Grunde gelegt. Nach drei vollen Jahren des Bezuges werden drei Achtel des Unterschiedsbetrages berücksichtigt; tritt der Versorgungsfall vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, ein, wird für jedes volle Jahr des Bezuges ein Achtel des Unterschiedsbetrages berücksichtigt. Für jedes weitere volle Jahr des Bezuges wird ein Achtel des Unterschiedsbetrages bis zu dessen vollem Betrag berücksichtigt.</p> <p>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Wartegeld für solche Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu Grunde gelegt werden, die im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 in den Wartestand versetzt werden.</p>		
<p><b>IV. Jährliche Sonderzahlung</b></p> <p>§ 23</p>		
<p>(1) Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Sonderzahlungsgesetz (SZG-NRW)<sup>32</sup>, oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm oder ihr und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2. Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht. § 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.</p>		
<p>(2) Verlieren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen die Sonderzahlung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>		
<p>(3) Soweit Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, einen Anspruch auf die Sonderzahlung ausschließlich aus dem im Absatz 2 genannten Grund nicht erwerben oder wenn sie in den Dienst einer</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt, wird ihnen eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>		
<p>(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzahlungsgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.</p>		
<p>(5) Für die Gewährung der Sonderzahlung an Kirchenbeamten und Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 15 entsprechend.</p>		
<p>(6) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 50 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW keine Anwendung. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehalt sich nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger bemisst, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 € für jedes Kind, für das im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz zustehen würde.</p>	<p>(6) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 50 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen BeamtenVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW keine Anwendung. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehalt sich nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger bemisst, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 € für jedes Kind, für das im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz zustehen würde.</p>	

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p><b>V. Besondere Bestimmungen</b></p> <p>§ 24</p>		
<p>(1) Die Anstellungskörperschaft gewährt Besoldung, Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p>(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstoffall entstanden sind. Die nach Satz 1 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt.</p>		
<p>(3) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder Versorgungsberechtigte oder Angehörige von ihnen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.</p>		
<p>(4) Scheiden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, deren Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzutrichtenden Beiträge.</p>		
<p>(5) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, wenn die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.</p>	<p>aufgehoben (5) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, wenn die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben:</p>	
<p>(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen aber wegen Beförderungstopps vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p>(1) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kannbestimmungen ist die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig. Soweit sie andere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte der Landeskirche betreffen, ist das Landeskirchenamt zuständig. Im Übrigen werden die nach dem staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.</p>		
<p>(2) In Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,</li> <li>2. Festsetzung des Besoldungsdienstalters,</li> <li>3. Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind.</li> </ol> <p>Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(3) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p>		
<p>§ 26</p>		
<p>(1) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2017 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.</p>	<p><i>In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Die Anstellungskörperschaft führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Unterschiedsbetrages kann die Versorgungskasse Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.</p>		

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 27</p>		
<p>Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.</p>		
<p><b>VI. Inkrafttreten</b></p>		
<p>§ 28</p>		
<p>(1) diese Ordnung tritt am 1. Oktober 163 in Kraft.</p>		
<p>(2) ...<i>(von einem Abdruck der im Weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen)</i></p>		



PV  
II

Anlage 5

Hamm, 18.02.2014  
Seite: 8

An die Landeskirchenrat  
c/o Frau Roth  
Postfach 10 10 51  
37210 Hainfeld

Ludwig-Körner-Verlag des Landeskirchenrat 180214 04580 Anlage	<i>Handwritten:</i> für die Kirch. Beirat für die
--	--

Die Zeichen: 350.111, 350.112, 350.211

**Stellungnahme zu Änderungen der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung**

Sehr geehrte Frau Roth,

in Namen des Vorstandes des PV danke ich Ihnen für die Zusendung der Vorlage der „Gewerkschaftlichen Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Pfarrers, der Kirchenbeamten und Kirchenrentner sowie der Predigerinnen und Prediger“ vom 28.01. zwecks einer Stellungnahme.

Im folgenden Kurze – auch dem Zeitrahmen dieser Stellungnahme betreffend – kann ich Ihnen heute mitteilen, dass der Vorstand in seiner Sitzung am 10.02. sich mit den vorgeschlagenen Änderungen der PStVO auf Grund der anstehenden Integration des verfügbaren „Dienstrechtsträgerausgleichsgesetz NRW“ befasst hat. In der Anlage sende ich Ihnen die entsprechenden Bemerkungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und sprachlicher Herübertragung in dem weiteren Beratungsprozess.

Mit freundlichem Gruß

*Handwritten signature:*  
Ulrich Conrad

Ulrich Conrad  
stellv. Vorsitzender

## Stellungnahme des Vorstandes des Westfälischen Pfarrvereins zu Änderungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Zunächst danken wir für die Zustimmung der Vätersche der „Gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrämter und Pfarren, der Kirchenbezirke und Kirchenbezirke sowie der Predigerinnen und Prediger“ vom 26. September 2014.

In der geborenen Kirche hat sich der Vorstand des PV in seiner Sitzung am 10.02.2014 an der vorgesehenen grundlegenden Änderungen bedankt. Sowohl die hier erfolgte Angleichung an das neue PflG/EKD als auch der Abgleich mit dem Dienstrechtspausengesetz NRW sind damit die Orientierung am Oberbegriff Besoldungsgesetz für das Land NRW (111004) NRW) und Beamtenversorgungsgesetz für das Land NRW (112004) NRW) – (national) für die Landeskirche NRW üblich – wird grundsätzlich zuzustimmen zur Kenntnis genommen. Damit wird u. a. im Voraus von dem zu erwartenden Öffnungsakademie des im Bestehensgesetz befindlichen Pfarrbesoldungsgesetz EKD Gebrauch gemacht (Anwendung der Landesbesoldung gegenüber Bundesbesoldung nach PflG/EKD §§ 7-10). Das ist „zuerst Recht“ einer Gliedkirche, nicht wenn damit eine gerechte und vergleichbare Besoldungsstruktur innerhalb der einzelnen Gliedkirchen weiterhin ausgeschlossen (111004) im Einzelfall treffen wir nach folgende Anmerkungen:

- Die Umstellung von Besoldungsabstufungen auf Erfahrungsstufen ist der Angleichung an das Landesbesoldungsrecht geschuldet. Hier nehmen wir positiv auf, dass abweichend vom ÜBesG NRW bei einer Erstberufung in ein Pfarramt/Verhältnis eine Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe höher als dort vorgesehen (§ 27 Abs. 2) möglich soll (§ 7 Abs. 2 PflVG). Damit wird insbesondere die außersubjektive Lösung des Theologiestudiums Rechnung getragen.
- Wir begrüßen den Verzicht auf die Übernahme von „Lohnzusatzleistungen“ im Zusammenhang zum Stufenantritt (§ 27 Abs. 4+5 ÜBesG NRW). Dies Evaluation von Leistungen – ins Besondere die Verknüpfung mit Besoldung betreffend, ist im Pfarrbereich schwierig zu erfüllen. Zustimmung zu § 7 Abs. 3 / 4.
- § 14 PflVG betrifft die stufenweise Reduzierung der arbeitsvertraglichen Ausbildungszinsen (Hochschulstudium) für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Trotz Überwälzung dieser Kurzsorgen – sie bilden keine positiv im wesentlichen Gesetzgebung des Landes ist – wird zur Kenntnis genommen, dass der besondere Einsatz des Theologiestudiums Rechnung getragen wird (§ 24 2/3). Damit gilt es festzustellen, dass bereits in früheren Jahren die Berücksichtigung der Ausbildungszeiten Kurzsorgen erfüllt hat.

Abschließend erinnern wir an unsere Forderung der Wiederherstellung einer Durchbindung von A 11 nach A 14 für Pfarrämter und Pfarren. Darin sehen wir neben einer Anerkennung des Dienstes auch die Chance einer strahlenden Vergleichbarkeit mit Besoldungsmaßnahmen anderer Gliedkirchen der EKD. Schließlich wurde damit auch ein „Anreiz“ geschaffen, wachen für die Gewinnung „junger Menschen zum Theologiestudium und damit für den Pfarrbereich/Dienst.

Für den Vorstand

  
Ulrich Conrad, stellv. Vorsitzender

Anlage 6



(Verbleib in Kirche, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)  
Telefonische Nr. 02 21 4113 Dortmund

Abgelegt im vkm - Dienstvermerk

Lösung Kirche von Westfalen  
 Bei Landeskirchenrat  
 1 102 14 83933  
 Abgabe

Ey: Kirche von Westfalen  
 Das Landeskirchenrat  
 Herrn Vizepräsident Wiershoff  
 Frau KÖRR in Rubi / Herrn KÖRR Heusing  
 Altkirchler Kirchplatz 9  
 33022 Bielefeld

wird per Fax 0521-554 467  
 (auch Zentrale, ohne Mitarbeiter)

Datum: 10.02.2014  
 10.02.2014

**Stellungnahme zum Dienstrechtsanpassungsgesetz NW  
 Übertragung in kirchliche Vorschriften zur Besoldung und Versorgung  
 Dörtiges Aktenzeichen: 360.111, 350.112, 350.211  
 Mit Schreiben vom 28.02.2014**

Sehr geehrter Herr Wiershoff  
 sehr geehrte Frau Rubi,  
 sehr geehrter Herr Heusing,

herzlichsten Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Zunächst erlauben wir uns den Hinweis, dass die Frist für unsere Stellungnahme zu kurz bemessen ist und wir uns in so kurzer Zeit nur deshalb äußern können, weil wir uns mit diesem Thema bereits im Herbst 2013 im Rahmen einer Stellungnahme für die EKWR auseinandergesetzt haben. Wir haben deshalb die Bitte, dass zukünftig der zeitliche Rahmen für Stellungnahmen bei den doch komplexeren Gesetzesvorhaben angemessener berücksichtigt wird. So war die Erörterung einer Sitzung unseres dafür zuständigen Fachausschusses nicht mehr möglich.

Zu den beabsichtigten Änderungen und ihren Auswirkungen in der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsordnung -KBVO) die sich aus dem Dienstrechtsanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen ergeben sollen, nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Besoldung**  
**1.1 Umstellung der Besoldung auf Entgeltstufen**

Die von Ihnen angesprochenen Bedenken, im Hinblick auf die Stufenordnung für Planstellen und Pläne, die durch lange Ausbildungszeiten bei erstmaliger Besoldung in den Planstellen der ersten mit einem Grundgehaltstabellengeweisenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe zugeordnet wurden, gelten in gleicher Weise für andere ausländische Ausbildungen (z.B. des Jurastudium), sofern diese Akademiker in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden sollen.

Bei überragendem Fachwissen mangelt es uns an einem Punkt auch dem, dass wir als kirchlicher Dienstherr nur streitlos sind es die übrigen öffentlichen Dienst. Das

Vertriebsstellen	Tel.: 02 21 41 13 11-13	www.vkm-rwl.de	Vertretung	02 21 41 13 11-13
Telefonanlage 02 21 41 13 11-13	Tel.: 02 21 41 13 11-40	www.1021483933.de	Dienststelle	02 21 41 13 11-13
4113100000	Fax: 02 21 41 13 11-59			Telefax 02 21 41 13 11-13

könnte die zukünftige Personalgewinnung im westdeutschen Bereich besser erleichtern.

Wir können deshalb Ihre Empfehlung, dass für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte kein vorgeschriebener Handlungsbedarf besteht, nicht teilen. Aus unserer Sicht macht es Sinn, die für die Berufsgruppe der Pfarrinnen und Pfarrer im April gefassten Regelungen sinngemäß auch auf die Berufsgruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu übertragen.

Wichtig ist uns in diesem Zusammenhang auch noch der folgende Aspekt:

Bei der Umsetzung der Besoldung muss gewährleistet sein, dass der Beitrag der letzten Erfahrungshilfe mindestens zum Betrag der jetzigen letzten Dienstklassenstufe einer Besoldungsgruppe entspricht. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht für die bereits vorhandenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wichtig, um weitere individuelle Besoldungskürzungen auf jeden Fall vermeiden zu können.

#### 1.2 Keine leistungsbezogenen Elemente

Die Frage der Einführung von leistungsbezogenen Elementen in die Beamtenbesoldung muss vor dem Hintergrund, dass Angestellte selbst in die zu ihrer Stelle entsprechende Entgeltgruppe einzugruppiert sind, während Beamtenberufsaufbahnrechtliche Wertestufen zu absolvieren haben, gesehen werden. Diesen Aspekt dürfen wir bei Ihren anstehenden Besetzungen zu berücksichtigen.

#### 1.3 Berücksichtigungsfähige Zeiten für die Stufenzuordnung

Wie Sie darlegen, entsprechen die gestaffelten Anordnungen für die Berufsgruppe der Pfarrinnen und Pfarrer den in den staatlichen Besetzungen aufgeführten Elementen. Für die Berufsgruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 2b des Übergreifenden Besoldungsgesetzes für die Land NRW. Nach unserem Abgleich werden hier die Vorschriften des Übergangsparagrafen 1.1 auf die Berufsgruppe der Pfarrinnen und Pfarrer übertragen. Porphy ist aus unserer Sicht dazu, damit auch Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes mit erfasst werden, aus im Übrigenverlauf der Landesregierung NRW nicht der Fall war.

## 2. Versorgung

### 2.1 Berücksichtigung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden

Im Rentenrecht werden diese Kindererziehungszeiten häufig mit einem Alter berücksichtigt. Die Bundesregierung berücksichtigt diese Zeiten auf zwei Jahre zu einem. Das Beamtenversorgungsgesetz sieht dagegen nur die Berücksichtigung von sechs Monaten vor. Es ist nicht ersichtl, dass nur die besonderen Auswertungen des Rentenrechts in das Beamtenversorgungsgesetz, nicht aber begründende Regelungen übernommen wurden. Aus unserer Sicht ist es wichtig und sachgerecht, hier einen Gleichklang herzustellen. Dies gilt auch für künftige Regelungen bzw. sollte eine generelle Anpassungsklausel aufgenommen werden.

### 2.2 Berücksichtigung von Ausbildungszeiten bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Es ist vorgesehen, die Zeiten einer Hochschulbildung nur noch bei max. 360 Tagen als ruhegehaltfähig anzuerkennen. Dies bedeutet eine Kürzung um 240 Tage gegenüber der bisher berücksichtigungsgegenständlichen Höchstzeit von 1080 Tagen (x3 Jahre). Dies stellt eine deutliche Verknüpfung gegenüber der derzeitigen Rechtslage dar. Gerade im Akademikerebereich werden im Regelfall die maximal ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und damit auch die Halbtagsversorgung nicht erreicht. Wünschenswert ist es regelmäßig schon die Möglichkeit, mit vollendetem 60. Lebensjahr in den Ruhestand zu gehen. Da der Personalausgang aufgrund des Studiums nicht in der Lage sein wird, 45 anschließbare Jahre nacharbeiten zu können, Es ist zu betonen, dass es sich beim Studium um berufliche Ausbildungszeiten handelt, die grundsätzlich

ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, weil sie für die spätere beamtenrechtliche Ernennung entweder vorgeschrieben oder notwendig waren.

Eine vorgesehene Änderung stellt zudem eine eventuelle Voraussetzung für die Befähigung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit Hochschulabschluss dar, da über den § 24 PflVO eine teilweise Kompensation dieser Kürzung für Theologinnen/Theologen erfolgt. Nach dieser Vorschrift erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend der Anzahl der abgelegten Sprachprüfungen um bis zu 3 Semestern. Eine vergleichbare Kompensation der geplanten Kürzung ergibt sich für Kirchenbeamte (z.B. Juristen) nicht.

Wir bitten Sie darum, die vorgesehene Regelung noch einmal zu überprüfen. Die Landeskirchen können für qualifizierte, gut ausgebildete Berufstätige nur dann attraktiv bleiben, wenn sie die Erwartung in eine angemessene Bezahlung und Altersversorgung erfüllen können. Durch die Verkürzung der Hochschulabschlagszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten erfolgt eine signifikante Verschlechterung mit der Folge, dass Berufstätiger Bereiche verlassen, in denen die Altersvorsorge besser ausgebildet ist.

### 2.3 Versorgungsabschlüsse bei Dienstunfähigkeit

Wir begrüßen, dass mit § 18 a Abs. 3 KfVO eine kirchliche Sonderregelung für die Fälle geschaffen wird, in denen eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit die nicht auf einen Dienstfall beruhend, in dem Ruhestand versetzt wird und hierbei im kirchlichen Bereich für die Minderung der Ruhestandszüge auf die Vollendung des 61. Lebensjahres (und nicht wie im staatlichen Bereich auf die Vollendung des 65. Lebensjahres) abgestellt wird.

### 2.4 Versorgungsabschlüsse

Die von Ihnen vorgetragenen Argumente zum Thema Versorgungsabschlüsse sind für uns nachvollziehbar und finden unsere Unterstützung.

## 3. Sonstige Punkte, die aus Sicht des vkm-rwL Berücksichtigung finden sollten

### 3.1 Altersstufentiers

Sowohl für die beamteten Lehrerinnen und Lehrer (bestens des Landes NRW bis 31.12.2015 verlängert) als auch für Angestellte („Kamm-Bestimmung“) gilt es weiterhin Altersstufentiers anzulegen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer der Ev.-Kirche von Westfalen gilt es zudem bis zum 31.12.2015 die Möglichkeit, im Rahmen der sog. „55er-Regelung“ zu attraktiveren Konditionen in den Vorruhestand zu gehen.

Somit sind die Kirchenbeamten und -beamtinnen als einzige Berufsgruppe für die es weder eine Altersstufen- noch eine Vorruhestandsregelung gibt.

Allen schon aus Gründen der Gleichbehandlung ist es daher u.B. gesehen, wieder eine Altersstufenregelung für Kirchenbeamte einzuführen. Hierbei sollte die Konditionen der früheren Regelung beibehalten werden (Bestimmung i.H.v. 62 % und Anerkennung von 90 % als ruhegehaltfähige Dienstzeit).

### 3.2 alternativer Altersleidendienst (Kostenersatz)

Hierzu wird Ihnen in Kirche noch ein gezieltes Schreiben zugehen.

### 1.3 Altersgeld

Belang werden Beamten und Beamte, die aus dem Dienst auscheiden bei der Deutschen Rentenversicherung nachverichert. Da dies regelmäßig zu finanziellen Nachteilen der Betroffenen führt, erlagen sollen Wechsel zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft.

Um eine größere Mobilität zwischen privaten und öffentlichem Bereich zu erreichen wurde mittlerweile in mehreren Bundesländern (u. a. Baden-Württemberg) eine Wahlmöglichkeit zwischen Nachversicherung und sog. „Altersgeld“ geschaffen.

Beim Altersgeld bleiben wesentliche Teile des Versorgungsanspruchs erhalten und den Betroffenen damit Nachteile eines beruflichen Wechsels erspart.

Zur Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen bzw. kirchlichen Dienstes und um den bestehenden Fachkräftebedarf entgegenzusetzen, regen wir an, eine Altersgeldregelung einzuführen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei den anstehenden Beratungen im ständigen Kirchenordnungs-ausschuss und in der Kirchenleitungssitzung zu berücksichtigen und uns über alles Weitere auf dem Laufenden zu halten.

Diese steht dir über mich Ihnen für Rückfragen und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Becker  
Vorstandsvize

Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

## Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung  
über die Erhebung von Kirchensteuern  
(Kirchensteuerordnung – KiStO)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanz-**Ausschuss**

### Vorlage 3.5

---

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung vom 18. September 2014 vor und bittet wie folgt zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008/ 25. September 2008/ 16. September 2008 wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.



**I.**

Die rheinische und westfälische Kirchenleitung sowie der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche haben am ..... 2014/..... 2014/ ..... 2014 die als Anlage 1 beigefügte Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung (KiStO) beschlossen (für den Bereich der EKIR und der EKvW als gesetzvertretende Verordnung, für den Bereich der LLK als Notverordnung). Eine Veröffentlichung der Gesetzesvertretenden Verordnungen und der Notverordnung in den jeweiligen nächsten kirchlichen Amtsblättern wird erfolgen.

**II.****A. Allgemeines**

Durch die in diesem Jahr erfolgten Änderungen der Kirchensteuergesetze ist eine Anpassung der Kirchensteuerordnung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche notwendig. Die Kirchensteuergesetze Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland sind zwischenzeitlich geändert und in Kraft getreten. Die Kirchensteuergesetze Niedersachsen und Hessen werden derzeit geändert und durch den Landtag beschlossen.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften:****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Im Rahmen der Angleichung der Kirchensteuergesetze der Länder ist eine Neuformulierung der Vorschriften im Hinblick auf die Kirchensteuerpflicht bei Austritt erforderlich. In der Mehrzahl der Bundesländer endete die Kirchensteuerpflicht bisher mit Ende des Monats, in dem der Kirchengaustritt wirksam geworden ist (u.a. NRW, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Saarland). In einigen Bundesländern (u.a. Hessen) endete die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Kirchengaustritt wirksam geworden ist („Reuemonat“). Im Wege der Harmonisierung wird der „Reuemonat“ abgeschafft. Darüber hinaus fällt im Bereich Saarland der bisherige Zusatz „in dem die Erklärung bei der Wohnsitzgemeinde eingeht“ weg, sodass eine einheitliche Formulierung besteht.

**Zu Nummer 2**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 07. Mai 2013 (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07) die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften beim Ehegattensplitting für verfassungswidrig erklärt. Gemäß § 2 Abs. 8 EStG sind alle Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf die Lebenspartnerschaften anzuwenden. Die Begünstigung, die sich durch die geregelte Gleichbehandlung von Lebenspartnern mit Ehegatten ergibt, gilt durch den Gleichklang mit der einkommensteuerrechtlichen Regelung in § 2 Abs. 8 des EStG in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen rückwirkend bis zum Steuerjahr 2001. Die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten beim besonderen Kirchgeld führt zu einer Steuerbelastung. Nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen können belastende Regelungen grund-

sätzlich nicht rückwirkend angewendet werden. Die Änderung gilt daher erst ab dem Veranlagungszeitraum 2014.

Des Weiteren wird festgelegt, dass eine Anrechnung der festgesetzten Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG - sofern es nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wird - auch nicht auf das besondere Kirchgeld erfolgen darf. Im Wege der Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder erfolgt darüber hinaus die Streichung der Mindestbetragskirchensteuer.

### **Zu Nummer 3**

Bei konfessionsverschiedenen Ehen findet der Halbteilungsgrundsatz Anwendung. Die Änderung überträgt diesen Grundsatz auf Lebenspartnerschaften. Darüber hinaus erfolgt die weitere Anpassung aufgrund der Neufassung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01. November 2011 mit Wirkung zum 01. Januar 2013 (BGBl. 2011, Teil 1, Nr. 55, S. 2131).

### **Zu Nummer 4**

Die Kirchensteuerordnung regelt bislang, dass die Kirchensteuer bei glaubensverschiedenen Ehen nach den in der Person des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten gegebenen Steuerbemessungsgrundlagen zu erheben ist. Die Änderung überträgt diesen Grundsatz auf Lebenspartnerschaften. Die weitere Anpassung erfolgt durch das o.g. Steuervereinfachungsgesetz.

### **Zu Nummer 5**

Im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. 2007, Teil 1, Nr. 40, S. 1912) wurde ab 2009 die Besteuerung der privaten Kapitalerträge (u.a. Zinsen, Dividenden) durch einen Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 Prozent mit abgeltender Wirkung (Abgeltungsteuer) eingeführt. Die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer wird seitdem entweder – wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dem Abzugsverpflichteten (z.B. Bank) seine Religionszugehörigkeit mitgeteilt hat – im Steuerabzugsverfahren einbehalten und abgeführt, oder im Rahmen des Veranlagungsverfahrens durch die Finanzämter erhoben (sog. Wahlrecht). Diese beiden Erhebungsformen waren von Beginn an nur als Übergangsverfahren konzipiert und werden nun durch das elektronische Verfahren abgelöst.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 07. Dezember 2011 (BGBl. 2011, Teil 1, Nr. 64, S. 2592) wurde die Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltenden Kapitalerträgen umgesetzt und in § 51a Abs. 2c, 2d und 2e des Einkommensteuergesetzes (EStG) neu gefasst. § 52a Absatz 18 Satz 2 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 29. Juni 2013 (BGBl. 2013, Teil 1, Nr. 32, S. 1809) sieht die Einführung des elektronischen Verfahrens durch den Bundesgesetzgeber ab dem 01. Januar 2015 vor. Das bestehende Wahlrecht wird somit abgelöst, so dass die Abzugsverpflichteten bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen haben, ob der Gläubiger der Kapitalerträge einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. In diesem Fall muss die Kirchensteuer direkt einbehalten werden. Den Kirchenmitgliedern steht aus datenschutzrechtlichen Gründen die Möglichkeit zu, einen entsprechenden Sperrvermerk bei der zentralen Datenbank setzen zu lassen; in diesem Fall erhält der Abzugsverpflichtete keine

Angabe zur Religionszugehörigkeit. Die Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung von den Finanzämtern festgesetzt.

#### **Zu Nummer 6**

Ein weiterer Änderungsbedarf besteht für den Bereich Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die abgeltende Kapitalertragsteuer auf das besondere Kirchgeld. Die Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 EStG sind in die Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld einzubeziehen, soweit der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der nach Maßstab des gesonderten Steuertarifs nach § 32d Abs. 1 EStG erhobenen Kirchensteuer auf das besondere Kirchgeld beantragt.

#### **Zu Nummer 7**

Die Regelungen zur Lebenspartnerschaft werden auch hier übernommen. Des Weiteren wird geregelt, dass eine Anrechnung der festgesetzten Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG auch nicht auf das besondere Kirchgeld erfolgen darf, soweit Einkünfte betroffen sind, die nicht in der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes erfasst sind.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer Gesetzesvertretenden Verordnung ergibt sich daraus, dass einige gesetzliche Anpassungen bereits rückwirkend ab dem 1.1.2014 gelten. Inhaltlich wiederum enthält die Änderung andererseits wegen den staatlichen Rechtsvorgaben lediglich einen Nachvollzug des kirchlichen Gesetzgebers.

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) für das Kalenderjahr 2015 wurde entsprechend angepasst (siehe Vorlage 5.1).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung bzw. gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung sind für alle drei Landeskirchen in NRW gegeben (Art. 130 g) und 150 KO der EKiR, Art. 144 KO der EKvW, Art. 107 Verfassung der LLK).

Mit der Änderung der Kirchensteuerordnung konnte nicht bis zur Landessynode abgewartet werden, da die umgehende Anpassung dringend geboten war, weil die technischen Änderungen durch die Finanzverwaltung bis Ende 2014 umgesetzt sein müssen.

In der EKiR (gesetzesvertretende Verordnung) und in der LLK (Notverordnung) laufen die Verfahren zur Änderung der gemeinsamen KiStO parallel.

#### **III.**

Die Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung ist nach Art. 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung / Fünfte gesetzvertretende Verordnung / Fünfte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland / der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen /des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung –KiStO)**

Vom            /Vom            /Vom

Aufgrund der Artikel 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland / die Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen / das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung / Vierte gesetzvertretende Verordnung / Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 / 25. September 2008 / 16. September 2008, wie folgt geändert:

**Artikel 1**

**1. § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c werden die Wörter „bei der Wohnsitzgemeinde eingeh“ durch die Wörter „wirksam geworden ist.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d werden die Wörter „durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats der auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Kirchenaustritts folgt.“ durch die Wörter „bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.“ ersetzt.

**2. § 6 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „anzurechnen“ die Wörter „davon ausgenommen, ist die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelter Einkommensteuer erhoben wird, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die in der Bemessungsgrundlage des besondern Kirchgeldes nicht enthalten sind.“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

### 3. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehören Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Steuern gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes) und Lohnsteuer (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) von beiden Personen in folgender Weise:

1. wenn die Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Liegen bei Ehegatten oder Lebenspartnern die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

### 4. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.“

**b)** Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden die beiden Personen im Sinne des Absatzes 1 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der - nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 1 ermittelten - gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würden, auf die Personen verteilt wird. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

**5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 51a Abs. 2b bis 2e und § 52a Abs. 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

**6. § 15 Absatz wird folgende Nr. 4 angefügt:**

„Die Bemessungsgrundlage nach § 6 Abs. 2 Satz 2 erhöht sich um die nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.“

**7. § 16 Nr. 4 wird wie folgt geändert:**

- a)** In Nr. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b)** In Nr. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „anzurechnen“ die Wörter „davon ausgenommen, ist die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelter Einkommensteuer erhoben wird, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die in der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes nicht enthalten sind.“ eingefügt.

## **Artikel 2**

(1) Die Gesetzesvertretende Verordnung / Die Fünfte gesetzesvertretende Verordnung / Die Fünfte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt mit Datum der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.



## Landessynode 2014

3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

## Bericht

über die Ausführung  
von Beschlüssen  
der Landessynode 2013



## 1. Antrag „Kirchensteuerzuweisung im Ruhrgebiet“ (Nr.7)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

### *Zur Ausführung:*

Die seit dem 1. Januar 2006 geltende Fassung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG), regelt in den Vorschriften der §§ 2 und 3 den Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche; den sogenannten übersynodalen Finanzausgleich. § 2 Abs. 2 Buchst. d des FAG regelt dabei die Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise. Die Zuweisung erfolgt hierbei allein nach dem Verteilungskriterium der „Gemeindegliederzahlen“.

Bereits zur Landessynode 2007 wurde im Bericht der Kirchenleitung zum Thema „Kirchensteuerverteilung an die Kirchenkreise und Aufbringung der Pfarrbesoldung – hier: Verteilung nach der Gemeindegliederzahl“ – Stellung genommen:

*„Bereits im Gesetzgebungsverfahren war die Verteilung der Kirchensteuer allein nach dem Verteilungskriterium ‚Gemeindegliederzahl‘ nicht unumstritten, zumal für die besonders von der Umstellung betroffenen Kirchenkreise, wie insbesondere Arnsberg und Wittgenstein im Rahmen der Pfarrbesoldung eine Strukturausgleichskomponente (§ 10 Abs. 2 FAG) vorgesehen wurde.*

*Überlegungen einer ‚gewichteten‘ Gemeindegliederzahl für Kirchenkreise in Ballungsräumen wurden diskutiert, aber schließlich nicht weiter verfolgt, da zum einen die wesentlichen Umstellungsprobleme in ländlich geprägten Kirchenkreisen vorlagen (Kirchenkreise Arnsberg und Wittgenstein) und zum andern eine andere Gewichtung von Ballungsräumen und ländlich strukturierten Kirchenkreisen angesichts der je unterschiedlichen Situation und der je unterschiedlichen Herausforderungen als nicht gerecht empfunden wurde. Hierauf wurde im Stellungnahmeverfahren zum Gesetzesentwurf noch einmal von einer erheblichen Anzahl von Kirchenkreisen ausdrücklich hingewiesen.*

*Eine Veränderung des Zuweisungskriteriums „Gemeindegliederzahl“ mit dem Ziel, die Zuweisung für Kirchenkreise in städtischen Ballungsräumen zu Lasten der eher ländlich geprägten Kirchenkreise zu erhöhen, soll daher nicht erfolgen.“*

Es sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, die gegenwärtig zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen könnten.

Der Ständige Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 und die Kirchenleitung in der Sitzung am 27./ 28. August 2014 beschlossen der Landessynode 2014 wie folgt zu berichten:

**„Eine Änderung des Zuweisungskriteriums „Gemeindegliederzahl“ innerhalb des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Ziel, die Zuweisung für Kirchenkreise im Ruhrgebiet zu Lasten der übrigen Kirchenkreise zu erhöhen, soll nicht erfolgen.“**

**2. Antrag „Personalplanung für die zivilrechtlichen Angestellten“ (Nr. 8)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Die Kirchenleitung hat bereits im Jahr 2012 eine Studie in Auftrag bei der Evangelischen Fachhochschule Bochum gegeben, die sich mit den Bedingungen, Entwicklungschancen und besonders den motivationalen Perspektiven des hauptamtlichen Dienstes in der Kirche befasst. Inzwischen liegt eine umfangreiche Ausarbeitung vor, die unter der Überschrift „Bei der Kirche arbeiten“ zentrale Einsichten bündelt. Der Austausch mit den Berufsverbänden, in denen v.a. privatrechtlich Beschäftigte zusammengeschlossen sind, wurde im berichtszeitraum intensiviert, mit dem Ziel auch auf landeskirchlicher Ebene zu prüfen, wie die Personalentwicklung sich hier konzeptionell voranbringen lässt. Die Einrichtung der Gesamtmitarbeitervertretung ist dazu ein wichtiges Element. Die Arbeit von Personalplanungskonferenzen, die in einzelnen Kirchenkreisen eingerichtet werden, soll durch das Landeskirchenamt begleitet werden.

**3. Antrag „Sachverständige Gäste/Jugendarbeit der Landessynode“ (Nr. 15)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

*Zur Ausführung:*

Während der Landessynode 2013 ist der Antrag gestellt worden, „dass aus den Sachverständigen Gästen der Evangelischen Jugend in Westfalen ordentliche Mitglieder werden.“ Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen, diese hat den Ständigen Kirchenordnungsausschuss um Beratung gebeten.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat vorgeschlagen, ohne Änderung der Kirchenordnung zwei Personen aus der Evangelischen Jugend gemäß Artikel 126 Absatz 1 KO in die Landessynode zu berufen und diese Vorhaben möglichst bald umzusetzen. Die Kirchenleitung hat einen zustimmenden Beschluss gefasst.

Die Besetzung der Landessynode ist in den Artikeln 123 ff KO geregelt. Nach Art. 126 I KO beruft die Kirchenleitung bis zu 20 Mitglieder der Landessynode.

In ihrer Sitzung am 17./18. September 2014 hat die Kirchenleitung zwei Vertreter der Evangelischen Jugend in Westfalen in die 17. Westfälische Landessynode berufen.

**4. Altersgrenze für Presbyter (Nr. 16)**

(Antrag der Kreissynode Soest)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Die Kirchenleitung hat beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes erst im Jahr vor der Kirchenwahl durchzuführen. Das Stellungnahmeverfahren soll im Januar/Februar 2015 beginnen und eine Beschäftigung aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Thema Kirchenwahl ermöglichen. Das Stellungnahmeverfahren im Jahr 2015 wird begleitet von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen in Vorbereitung auf die Kirchenwahl 2016.

**5. Absenkung des Wahlalters (Nr. 17)**

(Antrag der Kreissynode Iserlohn)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Die Kirchenleitung hat beschlossen, dass Verfahren zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes erst im Jahr vor der Kirchenwahl durchzuführen. Das Stellungnahmeverfahren soll im Januar/Februar 2015 beginnen und eine Beschäftigung aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit dem Thema Kirchenwahl ermöglichen. Das Stellungnahmeverfahren im Jahr 2015 wird begleitet von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen in Vorbereitung auf die Kirchenwahl 2016.

**6. Neues Kirchliches Finanzmanagement (Nr. 18)**

(Antrag der Kreissynode Herne)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Die Anfragen des Kirchenkreises Herne werden von der Projektsteuerungsgruppe NKF in die Evaluation der beiden NKF-Piloten aufgenommen. Der aktuelle Stand der Evaluation und die Planungen für das weitere Vorgehen werden der Landessynode 2014 in Fortsetzung der jährlichen Unterrichtung des Tagungs-Finanzausschusses erläutert.

**7. Antrag „Pauschalablehnung einer Visumserteilung für die Delegation aus dem Kongo“ (Nr. 19)**

(Antrag der Kreissynode Herne)

**Antrag „Visapraaxis für ökumenische Gäste“ (Nr. 76)**

(Vorlagen 1.2.2 und 6.1.1)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Die VEM hat sich im Anschluss an die Gespräche mit dem Leiter der Rechts- und Visumsabteilung im Auswärtigen Amt (AA) im September 2013 und die dort vereinbarten Verfahrensschritte zur Erlangung von Visa im Rahmen ökumenischer Begegnungen weiter dafür eingesetzt, die bestehenden Verfahren und insbesondere die in einigen Ländern mittlerweile eingeführte Schengenhauspraxis zu ändern.

Die VEM konnte auf der Grundlage der Vereinbarungen mit dem AA administrative Hilfe leisten u.a. bei der Durchführung des 2013 gescheiterten Partnerschaftsbesuches aus der DR Kongo im Kirchenkreis Iserlohn. Allen Teilnehmenden aus der DR Kongo wurden 2014 aufgrund der direkten Kommunikation mit dem AA im Rahmen eines außerordentlichen Verfahrens Visa erteilt.

Dennoch wurden auch 2014 wiederum eine Reihe von Visaanträgen ökumenischer Gäste vor allem durch das Schengenhaus in der DR Kongo abgelehnt. In einem

Gespräch des „Forum Menschenrechte“ mit Außenminister Steinmeier am 19. Mai 2014 hat die VEM ausführlich ihre grundsätzlichen Bedenken gegenüber der derzeitigen Visavergabepaxis, die von vielen afrikanischen Partnern als diskriminierend wahrgenommen wird, dargelegt und auf konkrete Fälle verwiesen, in denen Partner der VEM bzw. der EKvW von Ablehnungen unmittelbar betroffen waren.

Ferner hat die VEM Brot für die Welt, des EMW, das Kirchenamt der EKD und das Büro des Bevollmächtigten über die oben genannten Schritte informiert und ein konzertiertes Vorgehen angeregt.

Eine Antwort der EKD auf eine entsprechende Anfrage des Landeskirchenamtes steht zurzeit noch aus.

#### **8. Antrag „Prädikantinnen- und Prädiakantensitz in der Landessynode“ (Nr. 20)**

(Antrag der Kreissynode Münster)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

##### *Zur Ausführung:*

Nach dem Prädikantengesetz versehen Prädikantinnen und Prädikanten einen ehrenamtlichen Dienst in unserer Kirche, der hoch zu achten ist aufgrund seines eigenen Profils im Gegenüber zum Verkündigungsdienst der Pfarrerinnen und Pfarrer. Prädikanten sind unter den vielen Ehrenamtlichen, die in unserer Kirche in der Leitung (Presbyterium, Kreissynode, Kreissynodalvorstand, Landessynode, Kirchenleitung etc.) wie auch in besonderen Aufgabenfeldern (Kirchenmusik, ökumenische Partnerschaftsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Archivpfleger etc.) sich engagieren.

Prädikantinnen und Prädikanten nehmen ehrenamtlich den Auftrag zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wahr, in denen sie Gemeindegliedschaft haben und auf deren Antrag hin die Berufung in diesen Dienst erfolgt. Sie sind – wie andere Ehrenamtlich auch – in Presbyterien und Kreissynode gewählte Vertreterinnen und Vertreter und werden auch zur Landessynode entsandt oder in die Kirchenleitung gewählt.

Daneben hat sich auf landeskirchlicher Ebene ein Konvent entwickelt, in dem Prädikantinnen und Prädikanten und Laienpredigerinnen und Laienprediger nach alter Ordnung sich zusammenfinden und besonders durch die landeskirchliche Fortbildung unterstützt und begleitet werden. Auch andere Ehrenämter in der Kirche haben solche Zusammenkünfte. Im Blick auf die Vergleichbarkeit und die bereits bestehende Präsenz von Prädikantinnen und Prädikanten in den synodalen Leitungsebenen erscheint eine besondere Berufung in die Landessynode aus dem Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten nicht angezeigt.

**9. Antrag „Personalentwicklung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen für den Bereich Schule“ (Nr. 21)**

(Antrag der Kreissynode Münster)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

In Abstimmung mit der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche werden Curricula zur religionspädagogischen Qualifizierung von Studierenden der Gemeindepädagogik sowie zur religionspädagogischen Weiterbildung von berufstätigen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erarbeitet. Zugleich wird mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) geklärt unter welchen Voraussetzungen der o.g. Personenkreis die Unterrichtserlaubnis zur Erteilung des Faches „Ev. Religion“ in der Sekundarstufe 1 erhalten kann.

**10. Antrag „Änderung der Verordnung für das Friedhofswesen“ (Nr. 22)**

(Antrag der Kreissynode Schwelm)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Die Landessynode hatte den Antrag der Kreissynode Schwelm auf Änderung der Verordnung für das Friedhofswesen an die Kirchenleitung abgegeben.

Bislang durfte ein Verbot der Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen, die mit Hilfe von Kinderarbeit gefertigt wurden, nicht in die Friedhofssatzungen der Friedhofsträgerinnen aufgenommen werden, weil eine gesetzliche Grundlage hierfür fehlte. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. Juli 2014 eine Änderung des Bestattungsgesetzes NRW beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und sieht u.a. vor, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein auf einem Friedhof nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie 1. in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet worden sind, auf deren Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder 2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, das die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Auf dieser Grundlage hat die Friedhofskommission der Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen am 21. August 2014 die Änderung der Verordnung für das Friedhofswesen dahingehend beschlossen, dass Friedhofsträgerinnen darauf achten müssen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, bei deren Herstellung nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bestoßen wird. Gleichzeitig hat die Friedhofskommission ergänzend die dementsprechende Änderung der Muster-Friedhofssatzung beschlossen. Diese Änderungen werden der Kirchenleitung bzw. dem Landeskirchenamt in einer der nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

**11. Antrag „Zugangsvoraussetzungen zum Vikariat“ (Nr. 23)**

(Antrag der Kreissynode Hamm)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Der Antrag der Kreissynode des evangelischen Kirchenkreises Hamm liegt zeitlich vor den intensiven Beratungen des Themas „Theologische Prüfungen (Note Ausreichend)“ der Landessynode 2013. Zur Zeit erfolgt die Evaluierung der gegenwärtigen Prüfungsordnung und der Aufnahmeverordnung in den Prüfungsjahrgängen 2012-2014, die Ergebnisse sollen abgewartet werden. Zugleich wurde die studienbegleitende Beratung intensiviert und ausgebaut. Auch sind die Zugangszahlen auf die Liste der Theologiestudierenden weiterhin leicht ansteigend.

**12. Antrag „Im Engagement mit Flüchtlingen nicht nachlassen“ (Nr. 75)**

(Vorlage 1.2.1)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

**1.**

Die Kirchenleitung hat eine einmalige Finanzhilfe von 250.000 € aus Ökumenemitteln bereitgestellt, um die haupt- und ehrenamtliche kirchlich-diakonische Flüchtlingsarbeit auf landes-, regionaler und lokaler Ebene in Bestand und Entwicklung zu fördern. In enger Kooperation mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft und dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe wurden Richtlinien für die Bewilligung von Fördermitteln entwickelt und von der Kirchenleitung erlassen.

Im Bereich „Stärkung hauptamtlicher Flüchtlingsarbeit“ sind die Mittel weitgehend ausgeschöpft. Das Ziel, durch Sondermittel neue und zusätzliche Projekte zu initiieren, konnte erreicht werden. Auf regionaler und lokaler Ebene wurden Stellen der Flüchtlingsarbeit eingerichtet oder ausgebaut (Bad Oeynhausen, Dortmund, Diakonie Ruhr-Hellweg, Soest und Minden). Begünstigend hat sich zudem ausgewirkt, dass die Landesregierung parallel zu den Mitteln der Evangelischen Kirche von Westfalen in 2014 zusätzliche Mittel für die Verfahrensberatung an neuen Standorten in Westfalen (Bad Berleburg, Burbach und Unna-Massen) und für die psychosoziale Zentrumsarbeit (Bielefeld) zur Verfügung stellte. Mit Hilfe der landeskirchlichen „Sondermittel für Flüchtlingsarbeit“ gelang es, dass hier evangelische Träger den Zuschlag erhielten.

Im Bereich „Stärkung des Ehrenamtes“ können die Anträge noch bis Ende 2014 gestellt werden. Ungefähr die Hälfte des zur Verfügung stehenden Betrages ist bereits vergeben. Die Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit durch praxisnahe Schulungsangebote und die Förderung von Aktivitäten ist ein hilfreiches und zunehmend nachgefragtes Angebot. Der Bereich „Fortbildung“ wurde bereits in den Kirchenkreisen Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Dortmund, Münster und Recklinghausen aufgegriffen. Erkennbar ist weiter ein Mittelbedarf im Bereich der ehrenamtlichen Initiativen für Projekte, welche die Integration in das Gemeinwesen fördern (z.B. kleine Sprachkurse Deutsch, Hausaufgabenhilfe. etc.).

**2.**

Den Beschluss zur Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden hat Präses Kurschus an das Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen übermittelt mit der Bitte, ihn auf landespolitischer Ebene weiterzugeben. Zudem ist das Thema vom landeskirchlichen Beauftragten für Zuwanderungsarbeit im Austausch mit den Fachreferenten der Diakonie RWL intensiv bearbeitet worden (u.a. Einbringung beim Hintergrundgespräch der AG Migration RWL mit Landtagsabgeordneten, Mitwirkung an Stellungnahmeverfahren des Landes).

**3. und 4.**

Die Übermittlung der Positionierungen zum Resettlementprogramm, zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge und zur EU-Asylpolitik an die Bundesregierung erfolgte über den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Er wurde gebeten, die Beschlüsse der Landessynode im Rahmen des Engagements der Evangelischen Kirchen in Deutschland zur Flüchtlingsfrage auf politischer Ebene weiterzugeben. Darüber hinaus wurden die Beschlüsse in die Fachgremien der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Diakonie RWL eingebracht und bei Kontakten mit politischen Gesprächspartnern vorgetragen.

**5.**

Im Blick auf die Unterstützung der Flüchtlinge durch Europäische Kirchen im Mittelmeerraum wird zur Zeit ein Projekt entwickelt, dass die praktische Hilfe für Flüchtlinge vorort, insbesondere in Italien, verbindet, mit einer gemeinsamen Strategie koordiniert durch die Kommission der Europäischen Kirchen in Europa für Migration (CCME).

Ein entsprechender Vorschlag soll im Oktober im Verteilungsausschuss und in der Kirchenleitung auf Grundlage einer Vorlage des Ökumene-Dezernates beraten und beschlossen werden.

**13. Antrag „Ökumenischer Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ (Nr. 77)**

(Vorlage 1.2.3)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Mit einer Tagung am 14./15. Februar 2014 in Dortmund, bei der zahlreiche Delegierte und Teilnehmer/-innen der ÖRK-Vollversammlung in Busan aus dem eigenen Erleben der Versammlung berichteten, legte das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) in Zusammenarbeit mit dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) der EKIR und der Westfälischen Missionskonferenz den Grundstein zur Reflexion des Aufrufs zu einem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens in den beiden Landeskirchen und für die darauf basierende Entwicklung eigener Aktivitäten und Schritte auf dem Pilgerweg. Bei einem weiteren Arbeitstreffen von MÖWe und GMÖ, das die Ergebnisse der Sitzung des Zentralausschusses des ÖRK im Juli 2014 aufgreift, sollen gemeinsame

Planungen für die kommenden Jahre konkretisiert und aufeinander abgestimmt werden.

Für einen sehr konkreten Schritt auf dem Pilgerweg, sind die Planungen bereits weit fortgeschritten: die Beteiligung der EKvW an einem durch die Entwicklungspolitische Klimaplattform der Kirchen initiierten ökumenischen Pilgerweg, der aus dem Norden Deutschlands (und vermutlich in einer zweiten Route aus dem Süden Deutschlands) zur UN-Klimakonferenz in Paris 2015 führen soll und für den das Dezernat Weltmission und Ökumene sowie das Amt für MÖWe mit der Fachstelle für Klimagerechtigkeit derzeit eine zentrale Rollen in der Projektplanung einnehmen. Angeregt durch den Aufruf der ÖRK-Vollversammlung und im gewählten Zeitpunkt begründet durch die Wichtigkeit einer sichtbaren Stellungnahme der Kirchen für ein gerechtes neues Klimaschutzabkommen lädt ein ökumenisches Akteursbündnis von September bis Anfang Dezember 2015 zu diesem Pilgerweg ein, der spirituelle Besinnung mit politischem Engagement verbindet.

Der Pilgerweg nach Paris möchte auf die globalen Dimensionen des Klimawandels aufmerksam machen und den Diskurs um Gerechtigkeitsfragen weiter vorantreiben. Stimmen und Erfahrungsberichten aus dem Süden zeigen dabei die Dringlichkeit des Handels auf. Gemeinsam suchen die Teilnehmer/-innen, die den ganzen Weg oder einzelne Etappen mitlaufen können, Kraftorte und Schmerzpunkte für Klimagerechtigkeit auf, die Handlungsoptionen deutlich machen und bzw. aufzeigen, wo weiter intensive Bemühungen zum Klimaschutz nötig sind. In spiritueller Gemeinschaft und konkreter Begegnung sollen die Teilnehmer/-innen zu eigenem Engagement ermutigt werden. Durch Workshops und politische Aktionen soll zudem eine breite Öffentlichkeitswirksamkeit erreicht werden und Forderungen der ökumenischen Bewegung an die Klimakonferenz formuliert werden.

Die EKvW nimmt im Planungsprozess dieses Vorhabens derzeit eine leitende Rolle ein – durch die Mitarbeit in zentralen Planungsteam, die Suche nach und den Dialog mit möglichen Kooperationspartnern oder die Organisation von internationalen Skypekonferenzen zur Abstimmung der Aktivität mit Akteuren aus dem Ausland. Die zentrale Rolle der EKvW in dem Prozess zeigt sich auch darin, dass Präses Annette Kurschus sich bereit erklärt hat, gemeinsam mit Bischof Heinrich Bedford-Strohm die Schirmherrschaft des Projektes auf evangelischer Seite zu übernehmen.

Die lokale Koordination des Westfälischen Teils der Wegstrecke, der von Osnabrück kommend über Münster und Dortmund nach Wuppertal führt, übernimmt die Fachstelle Klimagerechtigkeit der MÖWe; für den Streckenteil Dortmund bis Wuppertal in enger Zusammenarbeit mit der Vereinten Evangelischen Mission. Zur detaillierteren Planung des westfälischen Streckenteils stehen im Herbst/Winter dieses Jahres Gespräche mit Gemeinden und Gruppen vor Ort sowie ein Planungstreffen an.



**14. Antrag „Seelsorgekonzeption“ (Nr. 78)**

(Vorlage 4.2.1)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

Im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW wurden folgende drei Pfarrstellen errichtet: Pfarrstelle für Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge und die Pfarrstelle Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege.

In die Leitung der Bereiche und die Pfarrstelle Krankenhauseelsorge wurde Pfarrerin Dr. Friederike Rüter zum 01.08.2014 durch das Landeskirchenamt berufen.

In die Pfarrstelle Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst wurde zum 01.08.2014 Pfarrer Ralf Radix berufen.

Diese Besetzungen wurden durch die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 12./13.03.2014 bestätigt.

Die Pfarrstelle Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege wurde ausgeschrieben und mit Pfarrerin Helga Wemhöner zum 01.08.2014 besetzt. Die Bestätigung durch die Kirchenleitung erfolgte am 11./12.06.2014.

Auf landeskirchlicher Ebene werden so Konzeptentwicklung, Kommunikation und Qualifizierung in den unterschiedlichen Seelsorgebereichen weiter gebündelt.

Drei Jahre nach Aufnahme der Arbeit soll der Bereich Seelsorge der Kirchenleitung einen Bericht über seine Arbeit vorlegen.

**15. Anträge Hauptvorlage „Familien heute“ (Nr. 79, 85)**

(Vorlagen 2.1.1 und 2.1.2)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

*Zur Ausführung:*

**Nr. 79:**

Zur Vorlage 2.1.1 Zwischenbericht zur Hauptvorlage „Familien heute“ hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, im weiteren Verfahren die erarbeiteten Empfehlungen zu berücksichtigen. Insbesondere sollen diese den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, den Einrichtungen und Werken der Landeskirche in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden, damit sie in das im Sommer 2014 abzuschließende Stellungsverfahren aufgenommen werden können.*

*Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Projektgruppe aus Kirche und Diakonie – bestehend aus Haupt- und Ehrenamtlichen – zu berufen. Diese soll bis zur Landessynode 2014 die in den Empfehlungen zur Fragestellung „familienfreundliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen“ genannten Aufträge und Themen bearbeiten*

Die Präses hat im Februar in einem Brief an die Kirchenkreise – Kreiskirchenämter, Superintendentinnen u. Superintendenden, Kirchengemeinden, Vorsitzende der

Presbyterien, Ämter, Werke und Schulen der Evangelischen Kirche von Westfalen die von der Landessynode beschlossenen Empfehlungen weitergeleitet.

Im Auftrag der Kirchenleitung sind zwei Projektgruppen gebildet worden. Sie haben die Teile 4 „Familienpolitik mit Zukunft – Familienpolitische Forderungen der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und 5 „Empfehlungen zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie“ der diesjährigen Vorlage 2.1 „Familien heute – Abschlussbericht über die Beratungen zur Hauptvorlage“ gefertigt.

### **Nr. 85:**

Die Landessynode hat zur Vorlage 2.1.2 Zwischenbericht zur Hauptvorlage „Familien heute“ folgenden Beschluss gefasst:

***„Der Zwischenbericht zur Hauptvorlage 2012 ‚Familien heute‘ konkretisiert theologische Themen, die in dem umfangreichen Stellungnahmeprozess angesprochen wurden.***

***Die Landessynode nimmt diese Hinweise dankbar entgegen und sieht in den angesprochenen Themen vier Schwerpunkte zur theologischen Weiterarbeit:***

#### ***1. Biblisches Zeugnis und Familienformen***

*Für die Diskussion zum Thema ‚Familien heute‘ ist es hilfreich, wenn die Vielfalt des biblischen Zeugnisses und die historischen Entwicklungen der Familienformen in den Blick genommen werden.*

*Beschlussvorschlag:*

*Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Gemeinden aus der Vielzahl der Beiträge und Stellungnahmen eine Leseauswahl auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Bei der Auswahl elementarer Texte zu Familienformen und Rollenbildern in Bibel und Kirchengeschichte sollen gemeindepädagogische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.*

Zur Ausführung:

Auf der Internetseite <http://www.familien-heute.de> sind alle Stellungnahmen, Impulse, Berichte aus der Praxis sowie Materialien und Ideen für Gruppen dokumentiert. Ferner gibt der vom Ständigen Theologischen Ausschuss erarbeitete Text „Die Bibel lesen und Familien begegnen – Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen“, die als Teil 2 in der diesjährigen Vorlage 2.1 „Familien heute – Abschlussbericht über die Beratungen zur Hauptvorlage“ enthalten ist, eine gute Hilfestellung, so dass eine eigene Lesehilfe entbehrlich ist.

#### ***2. Schriftverständnis***

*Beschlussvorschlag:*

*Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, im Zusammenhang der Diskussion um die Hauptvorlage Hermeneutik und evangelisches Schriftverständnis in verständlicher Sprache darzulegen. ...“*

Zur Ausführung:

Der Ständige Theologische Ausschuss hat einen Text erarbeitet mit dem Titel „Die Bibel lesen und Familien begegnen. Evangelisch die Schrift verstehen und ausle-

gen“. Er ist als Teil 2 in der diesjährigen Vorlage 2.1 „Familien heute – Abschlussbericht über die Beratungen zur Hauptvorlage“ enthalten.

### **3. Familie als Institution**

*Beschlussvorschlag:*

*Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, die Bedeutung des in der Diskussion über die Hauptvorlage eingeführten Begriffs ‚Institution‘ im Blick auf die Familie zu vertiefen und kritisch zu entfalten, um Folgendes zu beschreiben: Familien benötigen einen verlässlichen Schutzraum sowie eine entlastende Erwartungssicherheit, welche die Einzelnen in ihrem Familienleben vor Überforderungen bewahren. Familie ist eine gegebene Erfahrung jedes Menschen, die als Gottesgeschenk beschrieben werden kann und als Institution der gestaltenden Annahme bedarf. Die Landessynode bittet den Ständigen Theologischen Ausschuss, diese Perspektive auch im Blick auf Ehe und andere Lebenspartnerschaften zu bedenken.*

Zur Ausführung:

Der Ständige Theologische Ausschuss hatte den Begriff der „Institution“ mit seinem Zwischenbericht zur Landessynode in die Debatte um die Hauptvorlage eingeführt und wird in seinen nächsten Sitzungen diesen Zwischenbericht entsprechend weiter überarbeiten.

### **4. Liturgisches und gottesdienstliches Handeln**

*Die Debatte zum Thema Familie in der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Augenmerk auch auf die Frage gerichtet, wie Menschen begleitet und unterstützt werden können, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben. Der Wunsch dieser Paare, ihre Liebe, Treue und dauerhafte persönliche Verantwortung füreinander öffentlich unter den Segen Gottes zu stellen, wird mit Nachdruck an die Gemeinden herangetragen.*

*Beschlussvorschlag:*

*Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, möglichst bis zur Landessynode 2014 einen Weg zu eröffnen, der in Fortentwicklung der bisher geübten pastoralen Begleitung die gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ermöglicht. In diesem Zusammenhang soll die Handreichung ‚Andacht für Lebenspartnerschaften‘ aus dem Jahr 2003 überarbeitet werden. Darüber hinaus hat die Diskussion zur Hauptvorlage die Notwendigkeit einer Klärung des evangelischen Eheverständnisses deutlich gemacht. Was ist eine evangelische Trauung? Unterscheidet sie sich von anderen gottesdienstlichen Segenshandlungen?*

*Beschlussvorschlag:*

*Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und den Ständigen Theologischen Ausschuss, diese Fragen weiter zu bearbeiten und die Konsequenzen für die Ordnung unserer Kirche zu bedenken. Der bisherige Diskussionsverlauf zur Hauptvorlage ‚Familien heute‘ ermutigt darauf zu vertrauen, dass die Klärung der aufgeworfenen Fragen, die dem Bereich ‚des Vorletzten‘ zuzuordnen sind, behutsam, respektvoll und ohne Diskriminierungen möglich sein wird.*

Zur Ausführung:

Der Ständige Theologische Ausschuss empfiehlt auf der Basis seiner Beratungen zur Hermeneutik von Familien in der Bibel (vgl. „Die Bibel lesen und Familien begegnen. Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen“, dort besonders den dritten Teil: „Biblische Aussagen zur Homosexualität“) der Kirchenleitung, der Landessynode folgenden Beschlussvorschlag vorzulegen:

„Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden.

Voraussetzung für diese Segnung ist, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch ist.

Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren.

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Segnung sorgt.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, geeignetes liturgisches Material zur Verfügung zu stellen.“

Damit orientiert sich der Ständige Theologische Ausschuss – mit einigen Abweichungen – an dem Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“.

Entsprechend der dortigen Begründung betont der Beschlussvorschlag, dass nur Paare „in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden können. Analog zur Trauung setzt diese Segnung die öffentlich-rechtliche Eintragung der Partnerschaft voraus. Die entsprechende Bescheinigung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorzulegen.

Ein Gottesdienst zur Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares soll ohne jede Einschränkung seiner Öffentlichkeit stattfinden.

Der Beschlussvorschlag hält fest, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch sein muss.

Die Segnung ist in einem eigenen Register zu dokumentieren.

Pfarrerinnen und Pfarrer sind zuständig, wenn eine der beiden zu segnenden Personen zu ihrer Gemeinde gehört. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der die Segnung aus Gewissensgründen nicht vornehmen will, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten. Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt entweder selbst oder durch Delegation für die Durchführung der Segnung.

In mehreren Elementen der neuen Regelung für eine öffentliche Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares werden Analogien zur kirchlichen Kasualpraxis – besonders zur Trauung – deutlich. So sind für die Gestaltung eines evangelischen Gottesdienstes zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare die drei Elemente unverzichtbar, die nach reformatorischem Verständnis (Martin Luthers Traubüchlein) für eine Trauung als konstitutiv gelten: Gottes Wort, Gebet und Segen. Dass sowohl bei der Trauung als auch bei der Segnung weitere liturgische Elemente hinzutreten und diese einander ähnlich sein können, entspricht der möglichen Gestaltungsfreiheit evangelischer Gottesdienste.

Aber auch Unterschiede sind auszumachen: Rechtliche Bedingung ist die eingetragene Lebenspartnerschaft und nicht eine Eheschließung. Die Handlung selbst ist als

Segnung zu bezeichnen und nicht als Trauung. Das vorzulegende liturgische Material ist keine agendarisch verpflichtende Ordnung.

Der Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik hat sich dem Vorschlag angeschlossen. Das aus der EKKW vorgelegte liturgische Material wird derzeit ebenso gesichtet wie die Formulierungen aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie aus anderen Landeskirchen (z.B. ist aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers eine entsprechende Ausarbeitung zu erwarten). Auf dieser Grundlage soll bald – wenn die Kirchenleitung und die Landessynode entsprechend beschließen – liturgisches Material für die gottesdienstliche Segnung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen erstellt werden, das die „Andacht für Lebenspartnerschaften“ von 2003 ablöst.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat sich ferner die Weiterarbeit an den von der Landessynode im zweiten Teil des Beschlusses 85 Nr. 4 genannten Themen vorgenommen.



## Landessynode 2014

3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

## Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission

### **Vollversammlung der VEM**

Im Juni 2014 fand die mehrtägige internationale Vollversammlung der VEM in Wuppertal statt. Im Rahmen des Studientages beschäftigten sich die Delegierten mit dem Thema „Kinderarmut und Menschenhandel als Herausforderung an die Kirchen“. Es wird immer deutlicher, dass die Diskussionsthemen die Kirchen im Süden und im Norden gleichermaßen herausfordern. Präses Kurschuss wies in ihrem Grußwort auf das Synodenthema der EKvW im Jahr 2012 – „Familie“ – hin. Kinderarmut ist in allen drei Regionen der VEM Realität und ist überall ein Skandal.

Für die Delegierten, allen voran die afrikanischen und asiatischen VEM-Mitglieder bot diese Veranstaltung zudem die besondere Gelegenheit, die kirchliche Situation in Deutschland kennen zu lernen und einen Einblick in den Alltag ihrer Schwestern und Brüder zu gewinnen.

### **Evangelisation**

Ein Schwerpunkt lag in den vergangenen beiden Jahren auf dem Thema „der Glaube an Hexerei, Magie und Dämonen und die Frage der Dämonenaustreibung“. Dieses in Deutschland weniger verbreitete Phänomen gehört zur Lebenswelt der meisten Menschen in den afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen. Somit sind die Kirchen dort gefordert, sich mit diesen Erfahrungen zu beschäftigen und Antworten zu bieten. Entsprechende Seminare für Pfarrer wurden bereits durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse regionaler „Think Tanks“ aus 2012 fand im Oktober 2014 ein internationales Symposium zu diesem Fragenkomplex in Wuppertal statt, bei dem diese Phänomene aus kultur-, religions- und missionswissenschaftlicher Perspektive analysiert wurde. Die Resultate des Symposiums sind auf der VEM-Internetseite nachzulesen; ein englischsprachiger Konferenzband wird 2015 erscheinen.

Als großer Erfolg, nicht nur in Deutschland, hat sich die Publikation „Aufmachen. Wie wir heute Kirche von morgen werden“ erwiesen. Nach zwei Jahren Spurensuche zum Thema Kirche und Populärkultur ist in Zusammenarbeit mit Autoren aus Afrika, Asien und Deutschland ein besonderes Lese- und Arbeitsbuch entstanden, das eine Vielzahl konkreter Ideen und Hilfestellungen für die Gemeindeentwicklung liefert. Mittlerweile ist das Arbeitsbuch auch in die VEM-Sprachen Kiswahili und Indonesisch übersetzt worden. Als Plattform für weitere Ideen für eine Kirche von morgen wurde die Internetseite [www.kirche-aufmachen.de](http://www.kirche-aufmachen.de) eingerichtet.

Nach dem Bibelcamp 2013 in Botswana trafen sich 2014 viele junge Menschen am Himmelsfels unter dem Motto „Ich schreibe die Bibel schreibt mich“. Zu einer ständigen Einrichtung sind die sogenannten Prayer Alerts geworden, die per E-Mail und über diverse VEM-Facebook-Seiten regelmäßig mehrere tausend Empfänger erreichen. Diese internationalen Fürbittenaufrufe sind im Kreise der VEM-Mitgliedskirchen zu einem Zeichen christlicher Verbundenheit geworden.

### **Advocacy**

Die Abteilung JPIC der VEM hat sich 2014 weiter gegenüber dem Auswärtigen Amt dafür eingesetzt, Kirchenkreise dabei zu unterstützen, Visa für ökumenische Partnerschaftsbesuche in Deutschland zu erlangen. So konnte ein 2013 gescheiterter Delegationsbesuch der CDCC im Kirchenkreis Mettmann/EKiR im vergangenen Jahr nachgeholt werden, nachdem alle Beteiligten ihre Visa erhalten hatten. Dennoch kam es auch 2014 immer wieder zu Ablehnungen von Visumsanträgen. In Kooperation mit der EKvW

hat die VEM das Anliegen im Mai 2013 erneut in einem Gespräch im Rahmen des Forum Menschenrechte mit Bundesaußenminister Steinmeier angesprochen. Die VEM wird sich auch künftig in Kooperation mit EKD und anderen Organisationen dafür einsetzen, dass die Visumerteilung nicht durch unüberbrückbare finanzielle und administrative Hürden, die die Antragsteller als diskriminierend empfinden, verhindert wird.

In Ihrer Advocacy-Arbeit hat die VEM sich gemeinsam mit anderen Akteuren für eine Verbesserung der Menschenrechtsituation in den Philippinen, Sri Lanka, West-Papua und der Region der großen Seen eingesetzt und Friedens- und Gerechtigkeitsprojekte der VEM-Mitgliedskirchen in diesen Regionen unterstützt. Zum Gedenken an den Völkermord in Ruanda 1994 fand eine Tagung im März 2014 mit einem Gedenkgottesdienst in Wuppertal statt, an der Kirchenleiter aus Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo mitgewirkt haben.

Seit 2008 steht das Eintreten für Klima- und Umweltschutz im Rahmen von Projekten und zur Bewusstseinsbildung weit oben auf der Advocacy-Agenda innerhalb der VEM-Gemeinschaft. Hier gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit dem Amt für MÖWE, besonders im Bereich der Jugendarbeit: Der Climate Action Day wird nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Regionen Afrika und Asien von Jugendlichen gestaltet. Die VEM war Gastgeber der Tagung der Internationalen Klima-Arbeitsgruppe des Ökumenischen Rates der Kirchen im Mai 2014.

Die Menschenrechtsaktion der VEM 2013/2014 thematisierte die Folgen von Menschenhandel in den Regionen der VEM in Asien, Afrika und Deutschland und unterstützt kirchliche Initiativen, Opfern zu helfen und Ursachen zu bekämpfen.

### **Entwicklung**

Die Förderung von Bildung und Entwicklung geschieht auf verschiedenen Ebenen. Ein Schwerpunkt liegt nach wie vor auf der Fortbildung kirchlicher Führungskräfte, um den Kirchenleitenden zu helfen, nachhaltige Strukturen in den Mitgliedskirchen des Südens zu schaffen. Basierend auf den bisherigen reichhaltigen Erfahrungen wurde das Fortbildungsprogramm im Rahmen zweier Workshops, die 2014 jeweils in Indonesien und Tansania stattfanden, evaluiert und angepasst.

Gleichzeitig hat die VEM die Bildungsarbeit für die mittlere Leitungsebene mit einem erweiterten Stipendienangebot zur Fortbildung des kirchlichen Nachwuchses ausgebaut. Das Stipendienprogramm fördert jährlich rund 90 Studierende verschiedener Fachrichtungen. Das Freiwilligenprogramm in Nord-Süd-Richtung expandierte unter dem bundesweiten Programm „weltwärts“. Seit dem Jahr 2014 nimmt die VEM auch an dem BMZ-Pilotprojekt der Süd-Nord-Komponente teil, womit die entwicklungspolitische Perspektive des Freiwilligenprogramms deutlich gestärkt wurde. Mit dem Angebot des Süd-Süd-Austausches hat die VEM eine zusätzliche Pionierrolle übernommen. Insgesamt nehmen damit jährlich 36 junge Menschen an dem Austausch zwischen Afrika, Asien und Deutschland teil.

Ein weiteres erfolgreiches Programm ist die seit vier Jahren laufende Vortragsreihe „Mission Lectures“. Hier lädt die VEM jedes Jahr einen theologischen Gast nach Deutschland ein, der in Kirchen, Universitäten und an anderen Orten von seinem Glauben und seiner Missionstheologie erzählt. 2013 bestritt die Vortragsreihe Frau Dr. Muriel Orevillo-Montenegro aus den Philippinen und 2014 kam Herr Dr. Pascal Bataringaya aus Ruanda nach Deutschland.



Der Ausbau der akademischen missiologischen Ausbildung in Zusammenarbeit mit den theologischen Partner-Fakultäten in Tansania, Hongkong, den Philippinen und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ist ein weiterer Meilenstein der Abteilung. Dabei erfuhr die ohnehin gut funktionierende Zusammenarbeit mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel durch die im September 2014 unterzeichnete Kooperationsvereinbarung einen weiteren Schub. Ziel der Vereinbarung ist es, das Angebot internationaler akademischer Aus-, Fort- und Weiterbildung auszuweiten und die Profilentwicklung beider Institutionen zu fördern.

Die interregionale Frauenarbeit der VEM beschäftigte sich 2013 auf einer internationalen Konferenz in Wuppertal mit den Lebenssituationen alleinstehender Frauen. Hier berichteten 21 betroffene Frauen aus den drei VEM-Regionen über ihre unterschiedlichen Erfahrungen. Im selben Jahr wurde das Thema Gewalt gegen Frauen im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für weibliche Führungskräfte auf den Philippinen mit Teilnehmerinnen aus Asien, Afrika und Deutschland diskutiert, dabei wurden auch Hilfestellungen im Umgang mit dem Problem ausgetauscht.

Im Bereich Entwicklung hat die VEM außerdem die Eigenständigkeit von Menschen mit einer Vielzahl von landwirtschaftlichen Kleinprogrammen und Kleinkrediten mit großem Erfolg unmittelbar gefördert. Die Bildungsarbeit fokussierte 2014 auf der internationalen Konferenz über außerschulisches Lernen in der Erwachsenenbildung, die einen fruchtbaren Erfahrungsaustausch vor unterschiedlichen kulturellen Hintergründen ermöglichte. Mit Blick auf die Förderung des interreligiösen Dialogs blickt die VEM seit 2014 auf die 40jährige Erfolgsgeschichte der jährlichen internationalen Studentenkonferenz von Juden, Christen und Muslimen (JCM) zurück. Die VEM gehört von Beginn an zu den Unterstützern der JCM-Initiative. 2015 wird zudem in Kooperation mit der EKIR eine theologische Studienreise für Vertreter der Kirchenleitungen aus allen drei Regionen nach Israel/Palästina stattfinden.

### **Partnerschaft**

Angesichts der mittlerweile über 100 Partnerschaften wurde die Partnerschaftsarbeit der VEM deutlich verstärkt. Mit zahlreichen Partnerschaftsseminaren, Runden Tischen und direkten Beratungsgesprächen in Gemeinden und Kirchenkreisen unterstützt die VEM auf vielfältige Weise die Partnerschaftsaktiven an der Basis. Die VEM-Partnerschaftsrichtlinien sind 2014 als Multimediapräsentation herausgegeben worden und den Partnerschaftsgruppen als Lernmaterial zur Verfügung gestellt worden. Das Partnerschaftshandbuch wird gegenwärtig für die Regionen Afrika und Asien kontextualisiert, um die dortige Partnerschaftsarbeit zu stärken. Die Partnerschaftskonsultation 2013 zwischen Vertretern der VEM-Mitgliedskirche in Namibia (ELCRN) sowie Vertretern von EKvW, EKIR und der VEM führte zu dem sog. Bad Driburg Agreement, mit dem Richtlinien der namibianisch-deutschen Partnerschaft konkretisiert und ein neuer Solidaritätsfonds eingerichtet wurden. Im Jahr 2013 fand außerdem eine Partnerschaftskonsultation zwischen der Christlich-Protestantischen Simalungun-Kirche (GKPS) und Vertretern der EKvW, EKIR und EKHN in Leichlingen statt, deren neues Partnerschaftsabkommen die Einbeziehung der Jugend und Themen der ökumenischen Bewegung betont. Als Folge der Partnerschaftskonsultation in Parapat wurden 2013 in der Region Afrika sechs Kontaktpersonen für die dortigen Partnerschaften berufen, die von dem VEM-Regionalbüro in Daressalam (Tansania) aus koordiniert werden. In der Region Asien ist eine Mitarbeiterin des VEM-Regionalbüros in Medan (Indonesien) allein

für die Förderung der Süd-Süd- und Süd-Nord-Partnerschaften zuständig. Neben den klassischen Partnerschaften zwischen den Regionen gewinnen zudem innovative Partnerschaftsformen an Bedeutung. Hierzu zählen beispielsweise Partnerschaften zwischen diakonischen Einrichtungen und theologischen Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Darüber hinaus werden trilaterale Partnerschaften zwischen Kirchen und Einrichtungen in Asien und möglichen Partnern in Afrika und Deutschland in den Blick genommen. In Anbetracht der vielen Partnerschaftsanfragen von Schulen in Deutschland befindet sich die VEM gegenwärtig in einem Konsultationsprozess im Hinblick darauf, wie mit dieser Nachfrage seitens der deutschen Öffentlichkeit umgegangen werden kann. Zu den innovativen Partnerschaftsprojekten zählt beispielsweise auch das erfolgreiche internationale Chorprojekt aus 2014 mit Teilnehmenden aus Kamerun, Tansania, Arnsberg und Soest.

Ein wichtiger Rückhalt für die Partnerschaftsarbeit insgesamt sind die jungen Menschen aus dem Netzwerk Junge Erwachsene, ehemalige Freiwillige und andere an ökumenischer Arbeit Interessierte, die an vielen Stellen lebendig von ihren ökumenischen Erfahrungen berichten.

### **Diakonie**

Ein wichtiger Meilenstein im Bereich der Diakonie ist nach wie vor der Internationale Master-Studiengang für Diakonie-Management, den die VEM mit dem Institut für Diakonienmanagement (IDM) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel gemeinsam durchführt. Der zweite Kurs mit 12 Studierenden aus Indonesien, Sri Lanka, Tansania, DR Kongo, Namibia, Südafrika, Kamerun und Ruanda wird im Mai 2015 graduiert werden. Die EKvW fördert den internationalen Studiengang mit Stipendien und Lehre. Ein besonderes Highlight im September 2014 war ein Besuch von Präses Kurschuss und Dr. Möller im gegenwärtigen Kurs zu dem Thema „Pious or/and Political“ – Attitudes of Christian Leadership“.

Neben den Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Kirchen unterstützt die VEM auch Kurzzeiteinsätze von Experten in diakonischen Einrichtungen.

Diakonische Einrichtungen in Afrika und Asien arbeiten mittlerweile mit immer höheren Standards. Gute praxisorientierte Fachbücher für Krankenhäuser oder soziale Einrichtungen in englischer Sprache sind aber immer noch Mangelware. Die VEM hat deswegen jetzt die Buchreihe «Diaconia in Practice» gestartet. Der erste Band gibt Impulse zur therapeutischen Begleitung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und psychischer Erkrankung.

Die Weiterentwicklung der diakonischen Schwerpunktarbeit manifestiert sich auch durch einen baulichen und programmatischen Wandel: Der Rat hat 2014 die Rückgabe des über 100jährigen Missionshauses an die vBS Bethel beschlossen, da das alte Gebäude den neuen Anforderungen des Centre for Mission (CMD) nicht mehr gewachsen ist. Es ist geplant, dass das CMD seinen neuen Standort auf dem Bethel-Campus bis 2016 bezogen haben wird.

Auch die praktische diakonische Arbeit ist nicht aus dem Blick geraten. Im Wettlauf gegen die Ausbreitung von HIV/AIDS müssen die Kirchen zusammenarbeiten. Hier unterstützt die VEM den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedskirchen in Deutsch-

land, Afrika und Asien. Deshalb steht die HIV/AIDS-Arbeit in einer Vielzahl von VEM-Programmen weiterhin im Mittelpunkt. Das Anti-AIDS-Programm konzentriert sich dabei auf die Schulung und Ausbildung von Mitarbeitenden, ökumenisches Lernen, theologische Arbeit, Bekämpfung der Armut, öffentliches Eintreten für die Rechte der Betroffenen und Fundraising. Der Einsatz der botswanischen VEM-Mitarbeiterin Aginell Chingwaro in West-Papua zum Beispiel ist seit 2012 eine Erfolgsgeschichte.

Mittlerweile ist der demografische Wandel und das damit einhergehende Problem des Alterns auch in den VEM-Mitgliedskirchen in Afrika und Asien angekommen. In Asien beispielsweise steigt der Anteil der Älteren ebenfalls rapide an. Da es noch nicht überall Versorgungsstrukturen für alte Menschen gibt und die traditionellen Systeme (Wohnen in der Großfamilie) vielfach nicht mehr funktionieren, leben viele Ältere in Armut. In den afrikanischen Mitgliedskirchen ist das Problem anders gelagert. Zwar gibt es im Vergleich zu den Älteren viele Kinder und Jugendliche. Durch gesellschaftliche Veränderungen und nicht zuletzt die HIV/AIDS-Pandemie bröckeln aber die traditionellen Familienstrukturen, die die Eltern- und Großelterngenerationen im Alter früher abgesichert haben.

Auch 2014 war die VEM wieder in Sachen Nothilfe gefragt. Gemeinsam mit der EKIR hat die VEM unter anderem für die Opfer des Taifuns Hayan in den Philippinen, der Vulkanausbrüche auf Sumatra und Java sowie der Dürrekatastrophe in Namibia Soforthilfe zu Verfügung gestellt, um die Kirchen vor Ort bei ihrer Arbeit für die betroffenen Menschen zu unterstützen.

### **Verwaltung und Finanzen**

Die finanzielle Lage der VEM ist stabil, insbesondere dank konservativer Anlagemethoden bei gleichzeitiger Anwendung ethischer Investmentkriterien. Die Wirtschaftsprüfer haben der VEM für 2013 – wie in den Jahren zuvor auch – einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Neben den Beiträgen ihrer Mitgliedskirchen sind Spenden weiterhin ein wichtiges Standbein für die internationale Kirchengemeinschaft. Der VEM wird seit 2006 jährlich das DZI-Spendensiegel zuerkannt.

Mit der Fundraising-Kampagne United Action wird seit 2013 der Entwicklung Rechnung getragen, dass sich die finanziellen Möglichkeiten einiger Mitgliedskirchen in Afrika und Asien in den letzten Jahren erheblich verbessert haben. Dementsprechend sind diese Kirchen in der Lage, die VEM-Gemeinschaft auch finanziell zu unterstützen. Es wurde vereinbart, dass die Spendeneingänge von United Action bis zum Jahr 2015 Projekten für Kinder in Not zugute kommen.

Erfreulich ist, dass unter den Kirchen des Südens eine zunehmende gegenseitige Hilfe vor allem in Notsituationen zu beobachten ist. Diese von christlicher Solidarität geprägte multilaterale Unterstützung zeigt, dass die VEM-Gemeinschaft tatsächlich zusammenwächst.

### **Weite Wirkt**

Das Themenjahr „Eine Welt“ der Reformationsdekade 2016 unter dem Motto „weite wirkt“ wird von EKvW und VEM gemeinsam mit anderen Partnern vorbereitet. Es ist geplant, möglichst viele Besucher aus Afrika und Asien zu den geplanten Aktionen und Events einzuladen, um die vielfältigen ökumenischen Beziehungen sichtbar zu machen.

**Mitarbeitendenaustausch**

In der EKvW arbeiten zur Zeit vier Pfarrer und Pfarrerrinnen aus afrikanischen Mitgliedskirchen der VEM, die über diese entsandt werden. Mit ihren Gemeinden und Kirchenkreisen und mit den begleitenden Kollegen aus der MÖWE gibt es eine enge und fruchtbare Kooperation.

Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Kirchengesetz  
über den Kirchensteuerhebesatz  
(Kirchensteuerbeschluss für 2015)

(vom ..... November 2014)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2015

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz  
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB - )  
Vom November 2014

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 6) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung vom ... (KABl. EKIR ...), ... (KABl. EKvW ...), ... (Ges. u. VoBl. LLK ...), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Fünfte gesetzvertretende Verordnung/ Fünfte Notverordnung vom ..., ..., ... (KABl. ...) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2015 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

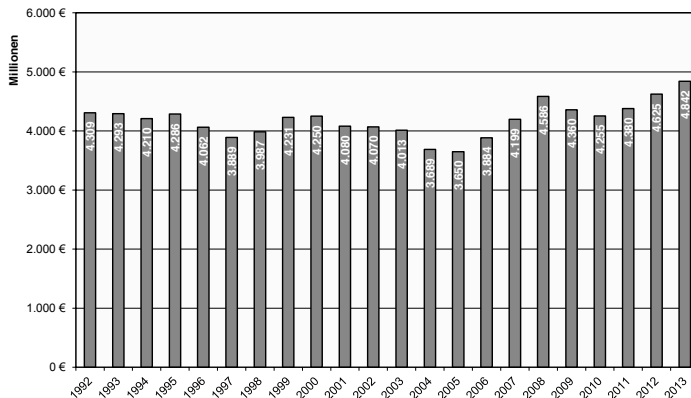
Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

## § 3

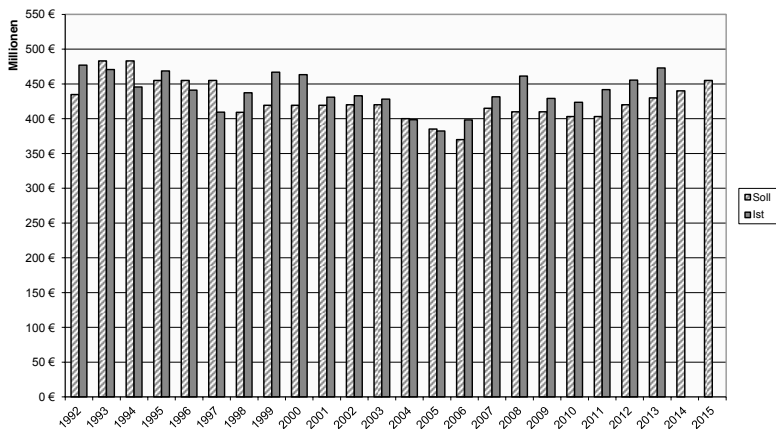
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bielefeld, den November 2014

Evangelisches Kirchensteueraufkommen in Deutschland

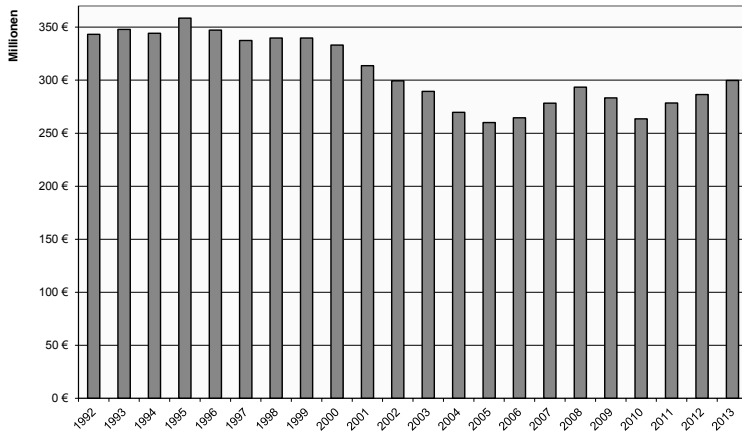


Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens in der EKvW

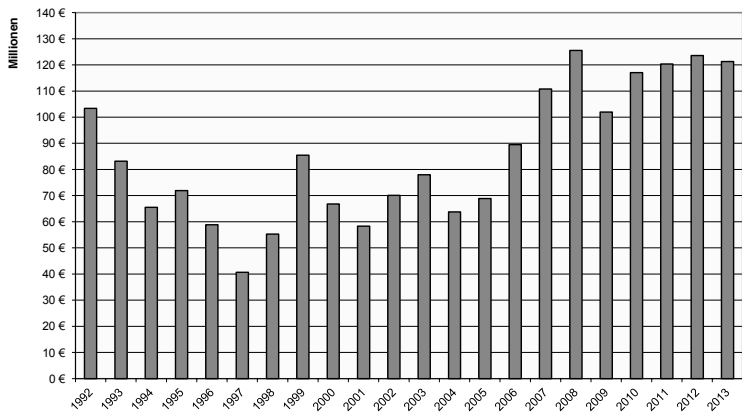


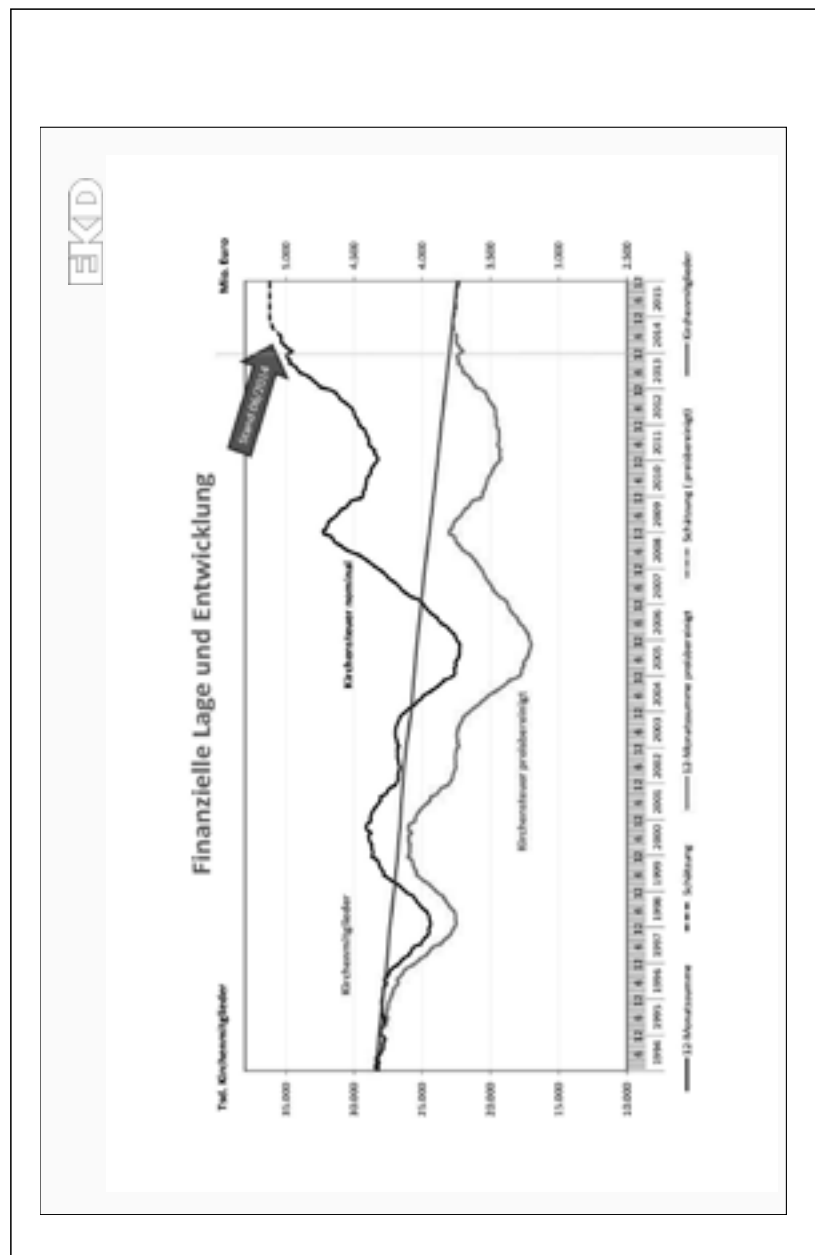


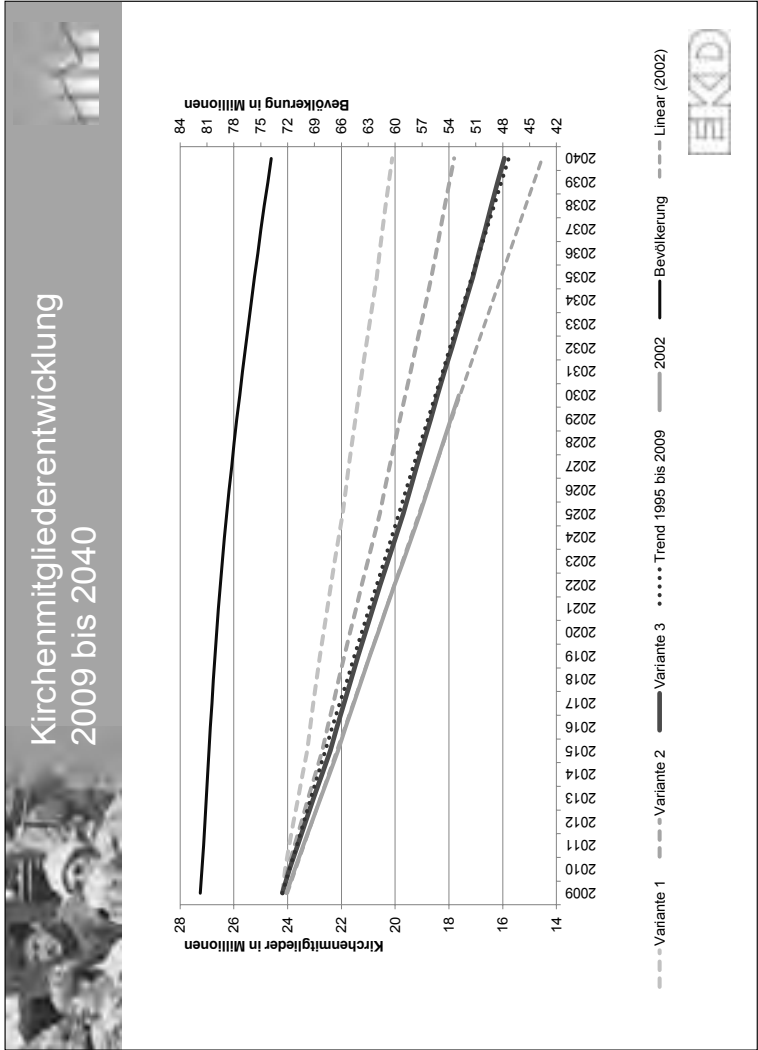
**Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer**



**Entwicklung des Aufkommens aus der Kircheneinkommensteuer**







## Finanzplanung 2014 - 2018

	IST 2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>I. Einnahmen</b>						
1. Kirchensteuer-FA netto	408,6	373,8	389,5	389,5	385,6 <sup>1)</sup>	381,7 <sup>1)</sup>
2. Pauschsteuer / sonst. Einnahmen	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
3. Cleaning netto	66,9	66,2	67,5	67,5	66,2 <sup>2)</sup>	64,8 <sup>2)</sup>
4. Erstattungen insgesamt	3,7	-4,0	-4,0	-4,0	-3,8	-3,5
5. Netto-Kirchensteuer	472,9	440,0	455,0	455,0	450,0	445,0
<b>II. Verminderung Netto-Kirchensteuer</b>	-	-	-	-	-	-
<b>III. Verteilung</b>						
<b>Versorgungssicherung</b>	28,0	-	-	-	-	-
1. EKD-Finanzausgleich	11,7	11,7	11,9 <sup>3)</sup>	11,9 <sup>3)</sup>	11,9 <sup>3)</sup>	11,9 <sup>3)</sup>
2. Cleaning-Rückstellung	5,0	5,0	5,0 <sup>4)</sup>	5,0 <sup>4)</sup>	0,0	0,0
3. Verteilungssumme	428,2	423,3	438,1	438,1	438,1	433,1
4. Allg. Haushalt/Landeskirche	38,5	38,1	39,4 <sup>5)</sup>	39,4	39,4	39,0
4.1 davon Versorgungssich. Landeskirche	1,5	1,9 <sup>6)</sup>	1,9 <sup>6)</sup>	1,8 <sup>6)</sup>	1,8 <sup>6)</sup>	1,8 <sup>6)</sup>
5. Haushalt gesamtlichliche Aufgaben	29,5	30,0	31,5	31,9	32,2	32,2
5.1 davon Weimsson/Chimäre	13,9 <sup>7)</sup>	13,8 <sup>8)</sup>	14,2 <sup>8)</sup>	14,2 <sup>8)</sup>	14,2 <sup>8)</sup>	14,1 <sup>8)</sup>
6. Pfarrbesoldungszuweisung	89,9 <sup>7a),7b)</sup>	86,0 <sup>7a),7b)</sup>	94,5 <sup>7a),7b)</sup>	98,5 <sup>7a),7b)</sup>	98,1 <sup>7a),7b)</sup>	97,8 <sup>7a),7b)</sup>
7. Kirchenkreise	270,4	269,2	272,7	268,3	268,4	264,1
(Pfarrbesoldungs-Pauschale)	(101,7)	(101,7) <sup>9)</sup>	(102,2) <sup>9)</sup>	(102,9) <sup>9)</sup>	(102,0) <sup>9)</sup>	(99,9) <sup>9)</sup>
8. Summe 6 und 7.	360,2	355,2	367,2	366,8	366,5	361,9

**Anmerkungen:**

1) Ab 2017 jährlich minus 1 %.

2) Ab 2017 jährlich minus 2 %.

3) Zur Übung des Bestandes der Cleaning-Rückstellung, erfolgen in 2015 und 2016 weitere Zuführungen.

4) Zur Übung des Bestandes der Cleaning-Rückstellung, erfolgen in 2015 und 2016 weitere Zuführungen.

5) Seit 2008 3,25 % der Verteilungssumme.

6) IHK, der Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Pfarrern und Pfarrer (2013 = 33,3 Mio. €, 2014 = 43,0 Mio. €, 2015 = 42,6 Mio. €, 2016 = 41,3 Mio. €, 2017 = 41,0 Mio. €, 2018 = 41,4 Mio. €)

7a) Ab 1. Januar 2011 Berücksichtigung einer Belastungsbegrenzung von 22 % des prognostizierten Kirchensteuer-Aufkommens gem. versicherungsmathematischen Gültigkeiten.

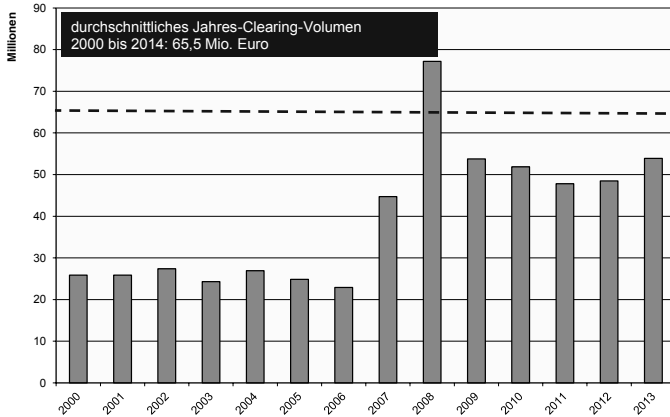
7b) Ab 1. Januar 2011 Berücksichtigung eines Beitragsanhebungsbetrages i.H.v. 1 % des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens.

7c) Ab 1. Januar 2011 Berücksichtigung eines Beitragsanhebungsbetrages i.H.v. 1 % des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens.

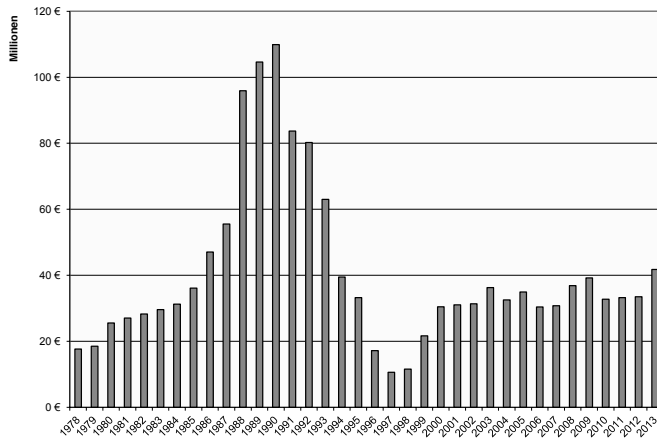
8) Für die Haushaltsjahre ab 2016 i.H.v. 2 % des Netto-Kirchensteueraufkommens.

9) 2014 - 2016 Stellenreduzierung um jährlich 15 Pfarrstellen; 2017 Stellenreduzierung um 30 Pfarrstellen; 2018 Stellenreduzierung um 40 Pfarrstellen. Dynamisierung der Pfarrbesoldungsschale mit 2 % jährlich.

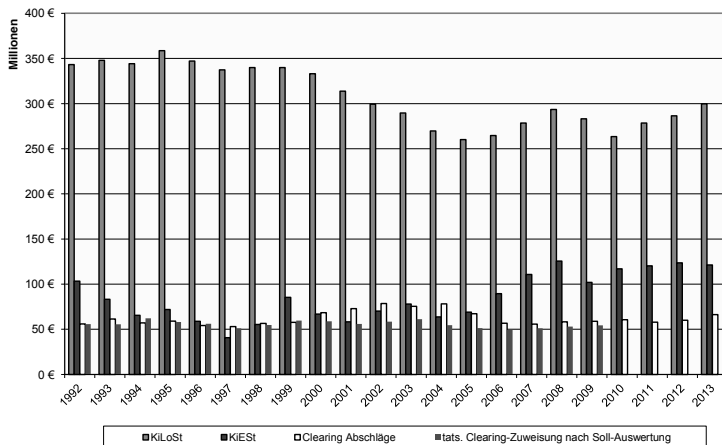
**Entwicklung der Clearing-Rückstellung**



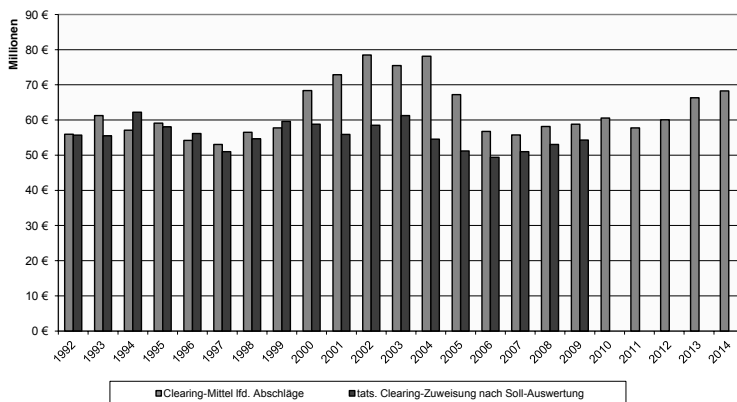
**Entwicklung der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise**



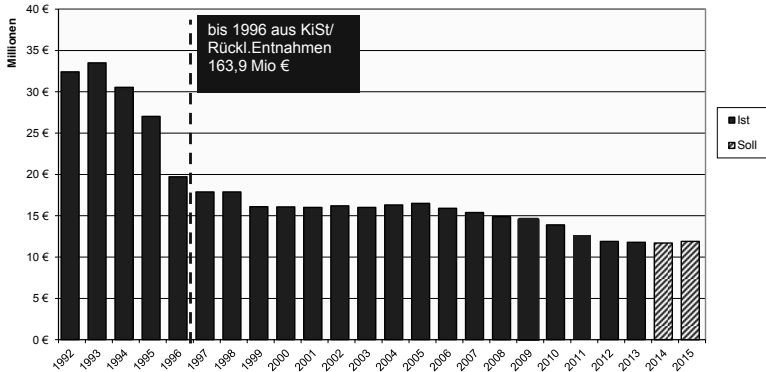
### KiLoSt, KiESt, Clearing-Abschläge u. tats. Clearing-Zuweisung



### Clearing



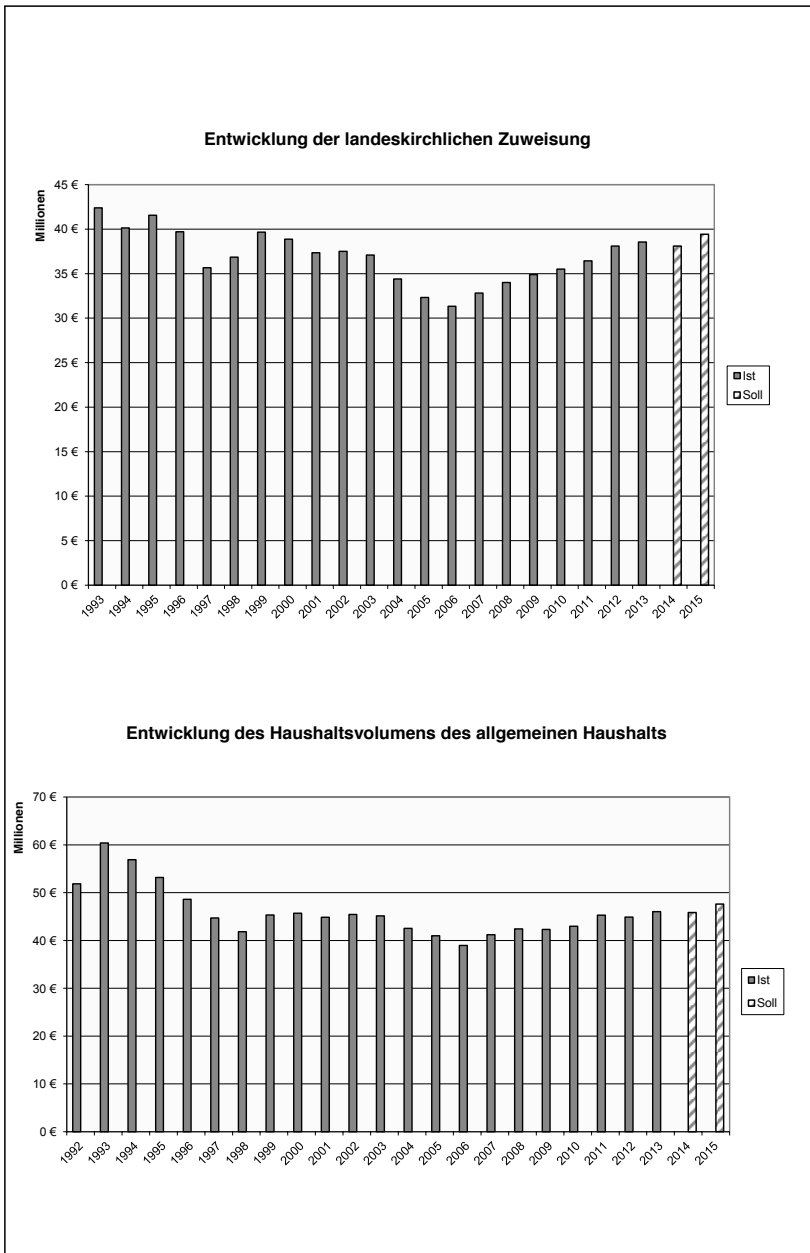
**Entwicklung der Zahlungen für den EKD-Finanzausgleich**  
(bis 1995 Hilfsplan der EKD, Personalunterstützungsfonds)



**Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich**  
**Proberrechnung für den EKD-Finanzausgleich 2015**  
in Mio. €

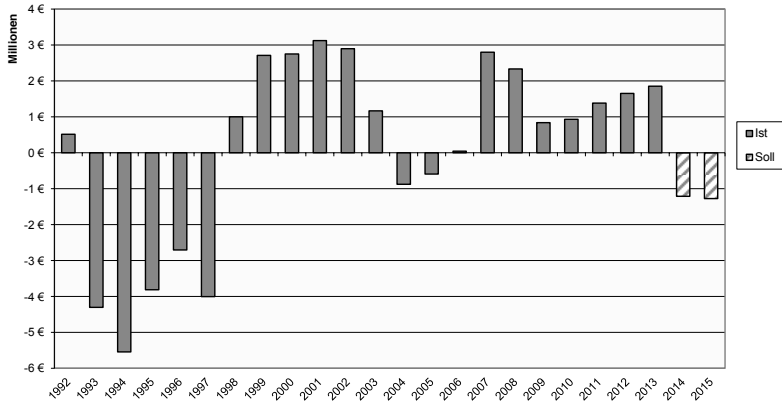
Gliedkirche	Geber	Nehmer
Anhalt		4,2
EKBO		19,9
EKM		50,6
Nordkirche		19,0
Sachsen		51,0
<hr/>		
Baden	10,5	
Bayern	20,2	
Braunschweig	1,5	
Bremen	1,3	
Hannover	9,9	
Hessen u. Nassau	20,1	
Kurhessen-Waldeck	5,3	
Lippe	1,0	
Nordkirche	10,6	
Oldenburg	0,7	
Pfalz	3,9	
Reformierte Kirche	0,9	
Rheinland	21,7	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Westfalen	11,8	
Württemberg	25,1	
<b>Gesamt</b>	<b>144,7</b>	<b>144,7</b>

Das Volumen des Finanzausgleichs 2015 ist auf 144,7 Mio. Euro festgesetzt worden. Der aufgrund der Fusion aufgetretene Fusionsnachteil beim Finanzausgleich der Nordkirche wird durch Zahlung eines Vorabtrages i.H.v. 18,9 Mio. Euro aus dem Finanzausgleichsvolumen ausgeglichen.

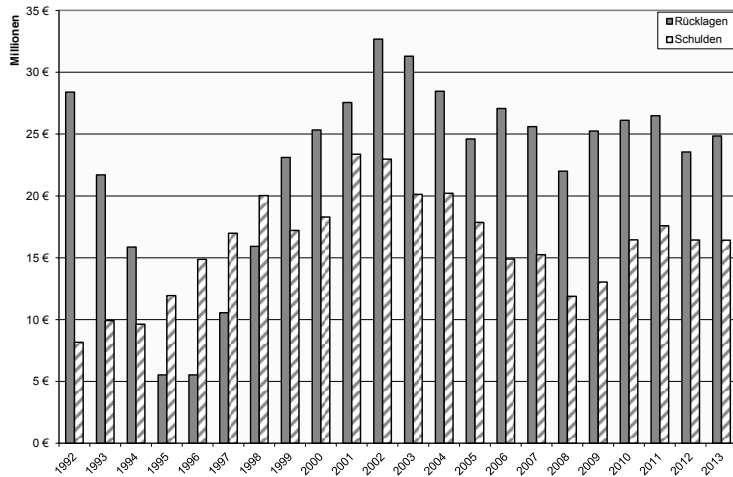


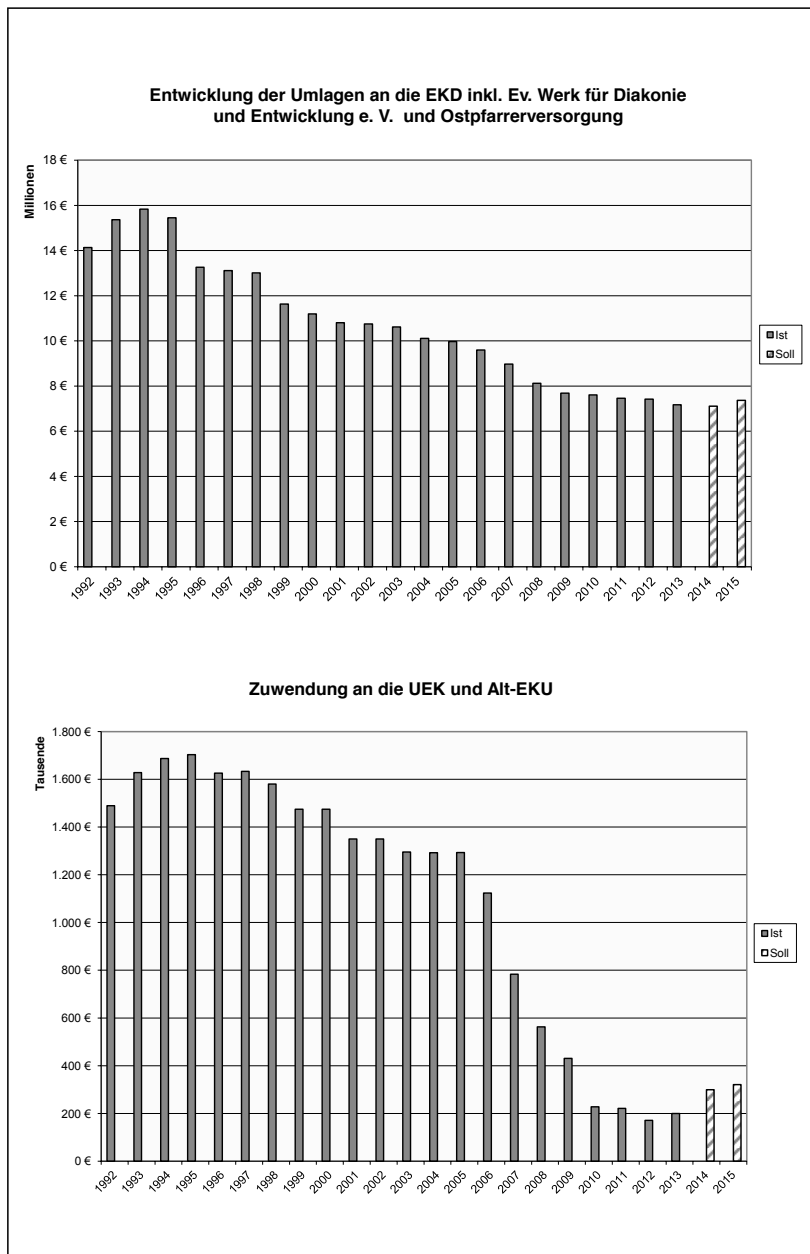


### Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge des Allgemeinen Haushalts



### Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche









Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Entwurf  
zur Verteilung der Kirchensteuern  
für die Jahre 2014 und 2015

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2014 440 Mio. €, wird das Mehraufkommen in Höhe von 25,0 Mio. € für die Versorgungssicherung verwendet. 3,0 Mio. € werden für die Durchführung des Deutschen Evangelischen Kirchentages auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen zurückgestellt.  
2,0 Mio. € werden für eine zu erwartende Nachfinanzierung für den Fonds „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie die Erweiterung des Fonds auf Einrichtungen der Behindertenhilfe zurückgestellt.  
Im Übrigen erfolgt die Verteilung gemäß § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2015 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2015 (Anlagen 1 und 2).“

**Begründung:**

Die landeskirchliche Finanzplanung ist für das Haushaltsjahr 2014 von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 440 Mio. € ausgegangen.

Bis einschließlich September 2014 liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 4,70 % über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, so dass das Netto-Kirchensteueraufkommen bei etwa 490 Mio. € liegen wird.

Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2015 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

## Verteilungsübersicht 2015

<b>Gesamtsumme</b>	<b><u>455.000.000 €</u></b>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	11.900.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG	<u>5.000.000 €</u>
<b>Verteilungssumme</b>	<b><u>438.100.000 €</u></b>
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	39.429.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	31.501.250 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	94.526.600 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	272.643.150 €
Betrag je Gemeindeglied 272.643.150 € : 2.388.521 = 114,147269 €	<b><u>438.100.000 €</u></b>

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem  
Kirchensteuer-Aufkommen von 455 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2013	Grundbetrag je Gemeindeglied 114.147269 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 272.643.150 €
----------	--------------	--	--	--

			€	%
1	2	3	4	5
1	Arnsberg	43.268	4.938.924	1,811498
2	Bielefeld	101.729	11.612.088	4,259079
3	Bochum	95.070	10.851.981	3,980287
4	Dortmund	216.331	24.693.593	9,057111
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	92.885	10.602.569	3,888808
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	62.359	7.118.110	2,610779
7	Gütersloh	107.054	12.219.922	4,482020
8	Hagen	74.101	8.458.427	3,102380
9	Halle	48.078	5.487.972	2,012877
10	Hamm	85.219	9.727.516	3,567856
11	Hattingen-Witten	68.592	7.829.590	2,871735
12	Herford	119.893	13.685.459	5,019550
13	Herne	70.304	8.025.010	2,943411
14	Iserlohn	100.387	11.458.902	4,202894
15	Lübbecke	65.438	7.469.569	2,739687
16	Lüdenscheid-Plettenberg	89.051	10.164.928	3,728290
17	Minden	80.767	9.219.333	3,381465
18	Münster	107.795	12.304.505	4,513044
19	Paderborn	82.256	9.389.298	3,443805
20	Recklinghausen	108.706	12.408.493	4,551185
21	Schwelm	43.878	5.008.554	1,837036
22	Siegen	124.524	14.214.075	5,213435
23	Soest	66.228	7.559.745	2,772762
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	85.918	9.807.305	3,597121
25	Tecklenburg	77.513	8.847.897	3,245230
26	Unna	78.780	8.992.522	3,298275
27	Vlotho	58.021	6.622.939	2,429160
28	Wittgenstein	34.376	3.923.927	1,439217
		2.388.521	272.643.150	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		39.429.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		31.501.250	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		94.526.600	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		11.900.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		5.000.000	
			455.000.000	

## Landessynode 2014

3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

### Berichte und Beschlussvorschlag

des landeskirchlichen Rechnungs-  
prüfungsausschusses sowie Entlastung  
der Jahresrechnung 2013  
der Landeskirche

und

des Gemeinsamen Rechnungsprüfungs-  
ausschusses sowie Entlastung der  
Jahresrechnung 2013 der Gemeinsamen  
Rechnungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**



---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2014</b> sowie Entlastung der Jahresrechnung 2013 der Landeskirche	552
<b>Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2014</b> sowie Entlastung der Jahresrechnung 2013 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	555
<b>Beschlussvorschlag</b>	557

**Bericht**  
**des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2014**  
**sowie Entlastung der Jahresrechnung 2013 der Landeskirche**

**I.**

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 26. September 2014 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2013 befasst.

2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine stichprobenweise Prüfung der Jahresrechnung 2013 der Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Jahresrechnung 2013 aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- die Jahresrechnung 2013 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2013 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind; die Haushaltsmittel 2013 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Haushalts 2013 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2013 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;

- der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 13. März 2014 (TOP 5) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses „zur Kenntnis genommen“ worden ist und damit auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt wurde;
  - die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
  - das „Risikofrüherkennungssystem“ (hauptsächlich „Internes Kontrollsystem“) wirksam geregelt ist.
3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der (vorläufige) Abschluss des Haushalts der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 in Form der Vorlage für die Sitzung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode am 10. März 2014, Nr. 5 TO, und der Kirchenleitung am 13. März 2014, TOP 5.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 wurde von der Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses in ihrer Sitzung am 13. März 2014, TOP 5, zur Kenntnis genommen.

4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

**Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2013 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.**

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG**

**der Landessynode,**

**die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2013 zu entlasten.**

## II.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse und eine Kasse Entlastung erteilt hat:

**1. Prüfungen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen (Aufsichtsprüfungen):**

- 1.1 Jahresrechnungen 2004 - 2012 des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 1.2 Jahresabschlüsse 2010 und 2011 der Tagungsstätte Haus Villigst
- 1.3 Jahresabschlüsse 2010 - 2012 der Kassengemeinschaft Haus Villigst
- 1.4 Kasse des Söderblom Gymnasiums, Espelkamp

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

**2. Kirchenvertragliche Pflichtprüfungen:**

- 2.1 Jahresrechnungen 2010 - 2012 des Gemeinsamen Pastoralkollegs im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 2.2 Jahresrechnung 2013 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle

**3. Prüfungen aufgrund eines besonderen Auftrages:**

- 3.1 Jahresrechnung 2013 der von Cansteinschen Bibelanstalt e.V.

**4. Verwendungsnachweise:**

- 4.1 Verwendungsnachweis 2013 Ökumenischer Notfonds für Studierende
- 4.2 Verwendungsnachweis 2013 STUBE-Programm Westfalen
- 4.3 Verwendungsnachweis 2013 über die Zuwendung des Landes NRW aus dem Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“
- 4.4 Landeszuschuss 2013 für kirchliche Lehrerfortbildung im Bereich der EKvW
- 4.5 Landeszuschuss 2013 für kirchliche Lehrerweiterbildung im Bereich der EKvW
- 4.6 Landeszuschuss 2013 für die Fortbildung der Fachleiter für das Fach Religionslehre an Studienseminaren im Bereich der EKvW
- 4.7 Landeszuschuss 2013 für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge in der EKvW

5. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Visaprüfungen, die auf Wunsch der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes durchgeführt werden (z.B. Baukassen).

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wieder aufzunehmen, wurde hierzu die Ermächtigung erteilt. Davon wurde im Jahr 2013 keinen Gebrauch gemacht.

**Bericht**  
**des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2014**  
**sowie Entlastung des Jahresabschlusses 2013**  
**der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle**

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:
  - Erfahrungsaustausch über die Prüfungen und Sonderprüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich
  - Weiterentwicklung der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und Anpassung des Geschäftsverteilungsplans an die aktuellen Entwicklungen
  - Umstellung des bisherigen kameralen Rechnungswesen auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement in den Pilotkirchenkreisen
  - Vollständigkeit des Rechnungswesens unter Berücksichtigung der vor Ort-Konten im kameralen und doppischen Bereich
  - Nichtentlastung von Jahresrechnungen und deren Auswirkungen
  - Festlegung des Schwerpunktprüfungsthemas für das Jahr 2015 „Interne Kontrollsysteme“
  - Erste Überlegungen zu den Instrumenten und Strukturen in der Rechnungsprüfung der EKvW im Jahr 2020
  - Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

2. Der Prüfungsbericht für den Jahresabschluss 2013 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt worden.

**Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2013 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.**

3. **Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG**

**der Landessynode,**

**die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2013 zu entlasten.**

**Ausblick:**

Das nächste Jahr wird insbesondere durch die Prüfung der ersten Jahresabschlüsse der auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement umgestellten Pilotkirchenkreise, die Evaluation des Prüferhandbuchs und die Festlegung der Vision Rechnungsprüfung der EKvW im Jahr 2020 geprägt sein.

Bielefeld, den 1. Oktober 2014

(gez. Hempelmann)

**Beschlussvorschlag**

I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2013 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen, Jahresabschlüsse und eine Kasse Entlastung erteilt:

**1. Prüfungen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen (Aufsichtsprüfungen):**

- 1.1 Jahresrechnungen 2004 - 2012 des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 1.2 Jahresabschlüsse 2010 und 2011 der Tagungsstätte Haus Villigst
- 1.3 Jahresabschlüsse 2010 - 2012 der Kassengemeinschaft Haus Villigst
- 1.4 Kasse des Söderblom Gymnasiums, Espelkamp

## Landessynode 2014

3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

### Anträge

der Kreissynoden,  
die nicht im Zusammenhang  
mit Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag: - **siehe umseitig**



- 
- |    |           |  |                           |
|----|-----------|--|---------------------------|
| 1. | Iserlohn  | <p><b><u>Prädikantinnen und Prädikanten</u></b><br/>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, dass eine von der Vollversammlung der Prädikantinnen und Prädikanten in Westfalen gewählte Prädikantin oder Prädikant mit beratender Stimme in die Landessynode berufen wird.</p>   | Kirchenleitung            |
|    | Hagen     | <p>Die Landessynode möge den in der jährlichen Vollversammlung in Villigst gewählten Sprecher / die gewählte Sprecherin der Prädikantinnen und Prädikanten / Laienpredigerinnen und Laienprediger der EKvW als beratendes Mitglied mit Rederecht in die Landessynode berufen. Für den Fall, dass kirchliche Vorschriften einer Berufung zum beratenden Mitglied entgegenstehen, wird die Landessynode gebeten, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu schaffen.</p> |                           |
| 2. | Iserlohn  | <p><b><u>Militärseelsorge</u></b><br/>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, sich mit der Zuordnung und strukturellen Einbindung der Militärseelsorge auseinander zu setzen.</p>   | Tagungs-Berichtsausschuss |
| 3. | Bielefeld | <p><b><u>Anerkennungsbeitrag</u></b><br/>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Bielefeld stellt einen Antrag an die Landessynode, dass den Prädikantinnen und Prädikanten sowie Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand ein Anerkennungsbeitrag in Höhe von 35,00 oder 40,00 Euro pro Gottesdienst oder Amtshandlung gezahlt wird.</p>   | Kirchenleitung            |

4. Gütersloh **Positionspapier deutsche Nichtregierungsorganisationen** Kirchenleitung  
Tagungs-Berichtsausschuss  
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh schließt sich der Kampagne „Positionspapier deutsche Nichtregierungsorganisationen“ neben der „klimaallianz deutschland“ an und fordert die Landessynode auf, dass die Evangelische Kirche von Westfalen sich bei der Bundesregierung und der Europäischen Kommission für den Erhalt der europäischen Standards einsetzen soll und sich der genannten Kampagne anschließt.
5. Gütersloh **Begrenzung der wöchentlichen Arbeits- und Unterrichtszeit von Schülerinnen und Schülern** Kirchenleitung  
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh beschließt, die Landessynode zu bitten, die Kirchenleitung zu beauftragen, sich beim zuständigen Ministerium für eine Begrenzung der wöchentlichen Arbeits- und Unterrichtszeit von Schülerinnen und Schülern einzusetzen. Zeitpunkt für das Ende der Unterrichtszeit sollte 16.00 Uhr sein und die wöchentliche Arbeitszeit sollte 35 Zeitstunden (Unterrichtszeit und Hausaufgaben) nicht überschreiten.
6. Recklinghausen **Neues Kirchliches Finanzmanagement** Kirchenleitung  
Ständiger  
Finanzausschuss  
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen schließt sich dem Anliegen des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Haltern an zur Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements in der Evangelischen Kirche von Westfalen an. Sie leitet die darin formulierten konstruktiv-kritischen Fragen an die Ev. Kirche von Westfalen weiter und bittet die Kirchenleitung, diese im Rahmen eines ergebnisoffenen Evaluationsprozesses der beiden Pilotkirchenkreise zu berücksichtigen und die Landessynode zu beteiligen.

- 
7. Minden **Vereinbarkeit von Ganztagsunterricht und kirchlicher Jugendarbeit** Kirchenleitung
- Die Synode des Ev. Kirchenkreises Minden bittet die Landessynode, die Kirchenleitung damit zu beauftragen, die Vereinbarkeit von Ganztagsunterricht und kirchlicher Jugendarbeit in Gesprächen mit zuständigen Vertretern der Politik zu thematisieren und verlässlich Verbesserungen für die Teilnahmemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen an Angeboten kirchlicher Gruppen und Vereine der Jugendarbeit am Nachmittag zu erreichen.

## Landessynode 2014

3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

### Neuwahl

der westfälischen Abgeordneten sowie  
der stellvertretenden Abgeordneten zur  
Synode der Evangelischen Kirche in  
Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen in der  
EKD (UEK)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungs-**Ausschuss**

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die Wahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) nach Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD folgenden Vorschlag:

- 1. Kupke**, Dr. Arne, Oberkirchenrat, Bielefeld
  1. *Stellvertretung: Roth, Barbara, Kirchenoberrechtsrätin, Bielefeld*
  2. *Stellvertretung: Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Bielefeld*
  
- 2. Henz**, Albert, Vizepräsident, Bielefeld
  1. *Stellvertretung: Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Bielefeld*
  2. *Stellvertretung: Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin, Bielefeld*
  
- 3. Beer**, Sigrid, Mitglied des Landtags, Paderborn
  1. *Stellvertretung: Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Universitätsprofessor, Witten*
  2. *Stellvertretung: Wacker, Uwe, Vizepräsident am Sozialgericht Detmold, Enger*
  
- 4. Göckenjan**, Katrin, Superintendentin, Recklinghausen
  1. *Stellvertretung: Ost, André, Superintendent, Lengerich*
  2. *Stellvertretung: Friedrich, Meike, Superintendentin, Münster*
  
- 5. Fricke**, Daniela, Pfarrerin, Bad Oeynhausen
  1. *Stellvertretung: Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Attendorn*
  2. *Stellvertretung: Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin, Marl*
  
- 6. Breyer**, Klaus, Ämterleiter und Pfarrer, Schwerte
  1. *Stellvertretung: Wichert, Udo, Geschäftsführer, Witten*
  2. *Stellvertretung: Koch, Heike, Ämterleiterin und Pfarrerin, Bielefeld*
  
- 7. Gemba**, Dr. Holger, Studiendirektor, Bochum
  1. *Stellvertretung: Klöpffer, Diana, Pfarrerin, Schwerte*
  2. *Stellvertretung: Reiche, Birgit, Pfarrerin, Soest*
  
- 8. Böhlemann**, Dr. Peter, Ämterleiter und Pfarrer, Schwerte
  1. *Stellvertretung: Lambeck, Ernst-Eduard, Pfarrer, Bielefeld*
  2. *Stellvertretung: Reuter, Dr. Rainer, Pfarrer, Büren*
  
- 9. Weigt-Blätgen**, Angelika, Pfarrerin, Soest
  1. *Stellvertretung: Rösener, Antje, Pfarrerin, Dortmund*
  2. *Stellvertretung: Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i.K., Löhne*

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.



Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Wahl  
der Mitglieder der  
Schlichtungsstelle

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungs-Ausschuss

Mit dem 31.12.2014 läuft die fünfjährige Amtszeit der zur Zeit bestehenden Schlichtungsstelle gem. §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG.EKD) i.V.m. § 9 des Einführungsgesetzes zum MVG (EGMVG) aus. Es muss daher auf der diesjährigen Landessynode eine Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt werden.

Gemäß § 57 MVG.EKD wird für den Bereich einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gemeinsam eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

Nach § 9 des westfälischen Einführungsgesetzes zum MVG ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Ev. Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der besitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören (vgl. jeweils die Vorschläge für den 1. Beisitzer und Stellvertreter). Das andere besitzende Mitglied muss nach § 10 MVG.EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein; bei der 2. Kammer wurde auf Grund des erhöhten Arbeitsanfalls die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder nach § 9 Abs. 3 Satz 3 EGMVG durch die Kirchenleitung bestimmt.

Aufgrund von § 9 Abs. 6 EGMVG ist dem Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie dem Marburger Bund Gelegenheit gegeben worden, Vorschläge für die besitzenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die in die Mitarbeitervertretung wählbar sein müssen, einzureichen. Davon haben der VKM-RWL und ver.di Gebrauch gemacht. Bei den besitzenden Mitgliedern der Mitarbeitervereinigungen (2. Beisitzer) ist daher vorab über die Wahlvorschläge des vkm-rwl bzw. ver.di zu entscheiden.

Für die besitzenden Mitglieder, die einer Dienststellenleitung angehören müssen, stammen die in der beiliegenden Liste aufgenommenen Vorschläge der Landeskirche und vom landeskirchlichen Diakonischen Werk. Dies gilt ebenso für die Vorschläge, die in der beiliegenden Liste für die Vorsitzenden der beiden Kammern und ihre Stellvertreter gemacht werden.

Der ständige Nominierungsausschuss schlägt der Landessynode vor, die beiden Kammern der Schlichtungsstelle mit Wirkung vom 01.01.2015 entsprechend der beiliegenden Liste zu besetzen.

Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

**Blatt I**

**Vorschläge zur Besetzung für die Schlichtungsstelle  
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz**

**1. Kammer**

**Vorsitzender (EKvW)**

Herr Johannes Hempel  
Vorsitzender Richter a.D.  
am AG Detmold  
Dehlenkamp 13  
32756 Detmold

**Stellvertreter (EKvW)**

Herr Michael Klein  
Vizepräsident des VG Arnsberg  
Jägerstraße 1  
59821 Arnsberg

**1. Beisitzer (EKvW)**

Herr Superintendent  
Jürgen Tiemann  
Rosentalstraße 6  
32423 Minden

**Stellvertreter (EKvW)**

Herr Superintendent  
Dr. Rolf Becker  
Geistwall 32 a  
32312 Lübbecke

**2. Beisitzer (vkm-rwl)**

Herr Jürgen Krause  
Küster  
Frankstr. 9  
58135 Hagen

**Stellvertreter (vkm-rwl)**

Herr Ullrich C Berendsen  
Küster  
Eidinghausener Str. 133  
32549 Bad Oeynhausen

**2. Beisitzer (ver.di)**

Herr Max Jalaly  
Gruppenleiter  
Schützenstr.27  
58511 Lüdenscheid

**Stellvertreter (ver.di)**

Frau Cornelia Kurosch  
Altenpflegerin  
Am Wißbrock  
33647 Brackwede



**Blatt II**

**Vorschläge zur Besetzung für die Schlichtungsstelle  
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz**

**2. Kammer**

**Vorsitzender (DW d. EKvW)**

Herr Richter a.D. am LAG Hamm  
Günter Schierbaum

**1. Stellvertreter (DW d. EKvW)**

Herr Richter a.D. am LAG Hamm  
Ulrich Goerdeler

**2. Stellvertreter (DW d. EKvW)**

Herr Richter am LAG  
Eckhard Limberg

**1. Beisitzerin (DW d. EKvW)**

Frau Elke Ruthenkolk  
Stiftung Wittekindshof  
Pfarrer-Krekeler-Str. 27  
32549 Bad Oeynhausen

**1. Stellvertreterin (DW d. EKvW)**

Frau Sybille Ringel  
Ev. Johanneswerk Bielefeld e.V.  
Schildescher Str. 101  
33611 Bielefeld

**2. Stellvertreter (DW d. EKvW)**

Herr Alexander Marcuse  
DW im KK Recklinghausen e.V.  
Limpertstr. 15  
45657 Recklinghausen

**3. Stellvertreter(DW d. EKvW)**

Herr Udo Meyer  
DW Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Friesenring 32/34  
48163 Münster

**4. Stellvertreter (DW d. EKvW)**

Herr Karsten Schmidt  
Diakonie in Südwestfalen gGmbH  
Wichernstr. 40  
57074 Siegen

**5. Stellvertreter (DW d. EKvW)**

Herr Ino Jan Lindemann  
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel  
Königsweg 1  
33617 Bielefeld

**2. Beisitzer**

Jörg Kamps (**vkm-rwl**)  
Integrationsassistent  
Doriderweg 1a  
45765 Recklinghausen

**2. Beisitzerin**

Frau Annette Giese (**ver.di**)  
Erzieherin  
Bünder Str. 289  
32584 Löhne

**1. Stellvertreter**

Herr Dieter Thormann (**vkm-rwl**)  
Diakon  
Bünder Str. 289  
32584 Löhne

**2. Stellvertreter**

Herr Andreas Korff (**vkm-rwl**)  
Bürokaufmann  
Alter Postweg 52  
32549 Bad Oeynhausen

**3. Stellvertreter**

Detlef Becker (**vkm-rwl**)  
Krankenpfleger  
Wartburgstr. 4  
44579 Castrop-Rauxel

**4. Stellvertreter**


Herr Peter Nagler (**vkm-rwl**)  
Zur Dornhiede 39  
48161 Münster

**5. Stellvertreter/-in**

Frau Kerstin Bothner (**vkm-rwl**)  
Königsberger Str. 13  
49492 Westerkappeln

Herr Hubert Ralf (**ver.di**)

Erzieher  
Wielandstr. 45  
48165 Münster



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Nachwahl  
in den Ständigen  
Nominierungsausschuss

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungs-Ausschuss


### Vorlage 7.3

---

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Nominierungsausschusses folgenden Vorschlag:

**Superintendent Ulf Schlüter, Dortmund**  
(als Nachfolger von Superintendent Paul-Gerhard Stamm).

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Nachwahl  
in den Ständigen Ausschuss für  
politische Verantwortung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungs-**Ausschuss**

## Vorlage 7.4

---

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung folgenden Vorschlag:

**Christian Heine-Göttelmann, Münster**  
(als Nachfolger von Günther Barenhoff)

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Der Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Nachwahl  
in den Ständigen Theologischen  
Ausschuss

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungs-Ausschuss

## Vorlage 7.5

---


Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss folgenden Vorschlag:

**Bettina Wirsching, Dortmund**  
(als Nachfolgerin von Andrea Seils)

Die Vorgeschlagene ist mit ihrer Nominierung einverstanden.

Der Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden





Landessynode 2014  
3. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 17. bis 21. November 2014

Nachwahl  
betreffend Spruchkammer III (uniert) der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungs-Ausschuss**

Die Landessynode 2012 hatte eine Neuwahl der Spruchkammern I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit von November 2012 – November 2016 vorgenommen. Die Position des dritten theologischen Mitglieds ist seit dem 1. Oktober 2013 vakant und neu zu besetzen, da die bisherige Inhaberin, Frau Pfarrerin Inge Rethemeier, mit Ablauf des 30. September 2013 in den vorgezogenen Ruhestand eingetreten ist.

Zur Entscheidung in Lehrbeanstandungsverfahren können die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen von der Kirchenleitung angerufen werden. Sie urteilen darüber, ob eine ordinierte Dienerin oder ein ordinerter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie es in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist (vgl. Grundlegung III Satz 3 LBO<sup>1</sup>). Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet, eine lutherische (I), eine reformierte (II) und eine unierte (III). Die Besetzung obliegt der Landessynode durch Wahl (§ 4 EG LBO<sup>2</sup>).

Die Spruchkammern setzen sich jeweils wie folgt zusammen (vgl. § 13 LBO)

- vier ordinierte Theologinnen oder Theologen, davon zwei Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer,
- zwei Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit,
- eine Professorin oder ein Professor einer Ev.-Theol. Fakultät
- und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die ordinierten Mitglieder sowie die Professorin bzw. der Professor müssen im Amt sein und scheiden folglich mit Eintritt in den Ruhestand aus (§ 13 Abs. 1 Buchstabe a) und c) LBO i.V.m. § 6 EG LBO).

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Nachwahl der Spruchkammer III (uniert) – Besetzung der Position des dritten theologischen Mitglieds – folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

<b>Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2012 – November 2016)</b>	
<b>Spruchkammer III (uniert)</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b>I. Theologische Mitglieder</b>	
3. Theologisches Mitglied	Thiel, Björn Pfarrer      Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der Spruchkammer III (uniert) gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

1 Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni/10. Juli 1963 (KABl. EKD 1963 S. 476; KABl. 1963 S. 171)  
 2 Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Ev. Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963, S. 176, 192)

**A**

Anicker 87, 92, 141, 144

**B**

Becker, Bernd 82, 89, 223  
 Becker, Dr. Rolf 6, 171, 566  
 Beer 86, 87, 151, 211, 563  
 Beese 44, 80, 87  
 Berk 1, 44, 45, 47, 144  
 Bertrams 151  
 Böhlemann 88, 563  
 Bornefeld 44, 45, 47  
 Borries 44  
 Brandt 49, 148, 171  
 Breyer 44, 51, 89, 120, 123, 126, 563  
 Bülow, von 63, 64, 144  
 Burg 139  
 Bußmann 44, 57

**C**

Chudaska 44  
 Conring 87, 563

**D**

Damke 43, 44, 87, 563  
 van Delden 44, 145–147  
 Dittrich 145, 147, 192  
 Döhren, von 134, 171  
 Dröpper 128

**E**

Ebach 171  
 Emami 57  
 Espelöer 44, 46, 48, 105  
 Ettlinger 44

**F**

Fallenstein 44, 46, 48  
 Fischer 126  
 Fricke 83, 86, 128, 171, 563  
 Friedrich 87, 563

**G**

Gemba 44, 46, 48, 86, 88, 120, 563  
 Giese 88, 568  
 Göckenjan 87, 120, 127, 563

Grethlein 44, 52, 143  
 Grote 86, 88, 118, 563

**H**

Haitz 57  
 Hammer 144  
 Hasse 6, 172  
 Heine-Göttelmann 44, 79, 91, 572  
 Hempelmann 6, 93, 100, 556  
 Henz 7, 44, 51, 56, 63–66, 87, 93, 145, 148,  
 150, 563  
 Höcker 44, 57, 148, 171  
 Höhner 44, 138  
 Hovemeyer 171  
 Hüffmann 59, 171  
 Huneke 44, 76, 80, 86

**J**

Jähnichen 34, 86, 87, 148, 563  
 Jennert 93

**K**

Kayhs 171  
 Klöpffer 25, 88, 563  
 Koch 44, 86, 563,  
 Koppe-Bäumer 83,  
 Krause , Hans-Ulrich  
 Krause 88, 89, 140, 144, 566  
 Kronshage 59  
 Kupke 51, 87, 563  
 Kurschus 6, 9, 38, 39, 44, 48, 49, 51, 58, 59,  
 60, 61, 75, 82, 83, 104, 105, 119, 133, 134,  
 141, 144, 153, 154, 156, 517, 518,

**L**

La Gro 44

**M**

Majoress 13, 38, 44, 150,  
 Marburger 150  
 Mayr 144  
 Mohr 144  
 Möller 61, 528  
 Moselewski 148  
 Muhr-Nelson 44, 46, 48, 121, 123, 136,  
 139, 148,

## Namensverzeichnis

---

### N

Nauerth 83,171  
Nolte-Bläcker 39,171

### O

Ost 51,87,119,134,563

### P

Pohl 44,45,48

### R

Rauschenberg 144  
Reuter 88,165,563  
Rimkus 44,46,48,57,93,104,128,144  
Rösener 44,88,203,563

### S

Scheffler 44,45,47,80,86,134,148,150,  
171  
Schlappa 59,171  
Schlüter, Dr. Martin 112  
Schlüter, Ulf 79,91,107,137,570  
Schneider 44,47,121,138  
Scholle 44  
Schulze 171  
Schwarze 44  
Schwertfeger 44  
Spitzer 44  
Stuberg 44,144

### T

Thomas 44,47,48,104  
Tiemann 49,89,139,171,566  
Tometten 44,144  
Tüpker 44,47

### V

Veddeler 62,63

### W

Wacker 86,87,151,563  
Wallmann 45,87,563  
Wandersleb 44,45,47,148  
Weigt-Blätgen 51,56,86,88,120,127,563  
Weihsbach-Wohlfahrt 93,102,  
Wichert 86,88,563  
Wilmsmeier 86,88,563  
Winterhoff 7,51,57,66,75,93,94,107,  
110,114,148,150  
Wirsching 79,91,574

	<b>Seite</b>
<b>Anträge zum Präsesbericht</b>	44
<b>Anträge der Kreissynoden</b>	56, 159, 266, 558
<b>Ausführung von Beschlüssen der LS 2013</b>	57, 158
<b>Bericht des Landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses</b>	100–102, 159, 551
<b>EKD-Bericht</b>	51
<b>Familie</b>	10–12, 19, 25, 43, 59–61, 84, 130, 178, 186, 195, 231–234, 239–244, 248, 263
<b>Familien heute - Hauptvorlage</b>	10, 19, 40, 43, 60, 63–64, 84, 148, 150, 156, 158, 178, 186, 195, 212, 229–230, 239–240, 519–521
<b>Fracking</b>	119, –120, 126–127
<b>Freihandel</b>	119–120, 123, 125
<b>Friedensverantwortung</b>	36, 136–137
<b>Gäste</b>	7–9, 39, 62, 104, 142, 167, 196, 250, 250
<b>Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss</b>	555
<b>Geschäftsordnung der Landessynode</b>	154, 155, 563, 570, 572, 574, 576
<b>Gottesdienst</b> <b>Eröffnung der Synode</b>	1–5
<b>Grußworte</b>	9, 39, 49, 59, 83
<b>Haushaltsplan der EKvW für das Haushaltsjahr 2015</b>	68, 72, 98–99, 159
<b>Haushaltsrede des juristischen Vizepräsidenten</b>	75
<b>Kein Freihandel um jeden Preis</b>	119–120, 123, 125
<b>Kirchbild</b>	138, 139
<b>Kirchengesetze</b>	
▪ <b>Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen</b>	57, 107, 109–110
▪ <b>Mitarbeitervertretungsgesetz</b>	57, 89, 111–118, 158, 285, 345
▪ <b>Gesetzesvertretende Verordnung</b>	94, 96–98, 118–119, 227, 353, 354, 357, 363–364, 373–374, 378

## Sachregister

	<b>Seite</b>
Kirchensteuerhebesatz	75, 94, 96–97, 505, 532
Kirchensteuerverteilung	67–70, 511
Kollekte	39, 178, 196
Kostenerstattung	7, 169
Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss	75, 100–102, 552–554
Legitimation	6
Mitgliederliste	155, 160–167
Neues Kirchliches Finanzmanagement	56, 72, 104, 513, 560
Pfarrbild	138–139
Präsesbericht – mündlich –	14, 177
Präsesbericht – schriftlich –	172
Rechnungsprüfungsausschuss (gemeinsamer) – Bericht	555
Rechnungsprüfungsausschuss (landeskirchlicher) – Bericht	552
Schriftführende	6, 39, 49, 59, 83, 134
Synodalgelöbnis	7
Tagungsausschüsse	7, 57, 80, 156
Termin der nächsten Landessynode	150
Tonbandaufzeichnungen	7
Tötung auf Verlangen	31, 46, 105–106
VEM – Jahresbericht –	62, 524
Verhandlungsgegenstände	154, 158
Verstorbene Landessynodale	7
Verteilung von Kirchensteuern	75, 95, 99, 511, 546
<b>Wahlen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neuwahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)</li> </ul>	75, 86, 154
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neuwahl der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz</li> </ul>	154, 565
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss</li> </ul>	76, 79, 85, 91, 154

	<b>Seite</b>
▪ Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung	76, 79, 85, 91, 154, 572
▪ Nachwahl in den Ständigen Theologischen Ausschuss	76, 79, 85, 91, 154, 594
▪ Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert)	76, 80, 86, 92, 576
<b>Zeitplan</b>	157









